

**Der Gedanke
der
Internationalen Organisation**

Der Gedanke
der
Internationalen Organisation
in seiner Entwicklung

1300—1800

von

Dr. JACOB TER MEULEN

„Was sich als Einheit fühlt, will auch
diese Einheit stärken und pflegen“
JELLINEK



HAAG
MARTINUS NIJHOFF
1917

PHOTOMECHANICAL REPRINT 1968

ISBN 978-94-015-0116-3

ISBN 978-94-015-0594-9 (eBook)

DOI 10.1007/978-94-015-0594-9

© 1968 by Martinus Nijhoff, The Hague, Netherlands

*All rights reserved, including the right to translate or to
reproduce this book or parts thereof in any form*

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1986

VORWORT.

Das vorliegende Werk —, von dem ein Teil, nämlich die Kapitel 1—9 des ersten und die Kapitel 1—9 des zweiten Abschnitts, bereits als Doktordissertation veröffentlicht worden ist, — behandelt die verschiedenen Friedensentwürfe aus der Periode zwischen dem Mittelalter und der Französischen Revolution einschliesslich der Abhandlungen Kants.

Im ersten Abschnitt werden die verschiedenen Faktoren besprochen, welche die Entstehung der Friedenspläne beeinflusst haben. Der zweite Abschnitt behandelt diese Pläne in chronologischer Reihenfolge dem Inhalt nach, während der dritte Abschnitt eine zusammenfassende Darstellung enthält und die behandelten Entwürfe zum Schluss im Lichte der internationalen Entwicklung betrachtet.

Wie diese Uebersicht des Inhalts schon zeigt, will der Verfasser nicht eine Geschichte des internationalen Organisationsgedankens geben, sondern nur einen Beitrag zu diesem noch ungeschriebenen Teil unserer Kulturgeschichte liefern.

Ebensowenig erhebt das Werk für die darin behandelte Periode Anspruch auf Vollständigkeit. Sogar konnten manche von den Vorläufern auf dem Gebiete der internationalen Organisation, deren Namen mir bekannt waren, nicht besprochen werden, teils weil ich ihre Schriften nicht finden konnte, teils weil mir die Zeit zum Studium noch nicht gedruckter Werke fehlte. Ersteres war u. a. der Fall bei Goudet, dem Verfasser eines Friedensplans aus dem Jahre 1691, der die Schweizer damit beauftragen wollte, den Frieden in Europa aufrechtzuerhalten, sowie bei Lostwater, der 1758 in seiner „Reise nach Mikroskeuropien“ einen internationalen Plan entwickelte und einem Anonymus, dessen „Essai naturel“ aus dem Jahre 1785 einen internationalen Entwurf enthält.

Von den Schriften, die teilweise noch nicht herausgegeben worden sind und dadurch nicht behandelt werden konnten, nenne ich besonders die 45 dicken Bände von dem Landgrafen Ernst von Hessen Rheinfels, deren Bearbeitung durch Herrn Referendar R. Loewenthal in Frankfurt, soviel ich weiss, noch nicht erschienen ist.

Was die Weise der Behandlung angeht, so sind darüber folgende Vorbemerkungen zu machen:

1. Die Zitate sind in der modernen Orthographie wiedergegeben, was die Lektüre der ältern Autoren erleichtern wird.

2. Die Interpunktion habe ich oft verändern müssen, namentlich bei den lateinischen Autoren, bei denen die Satzzeichen häufig so unlogisch umhergestreut sind, dass der Leser leicht irregeführt wird.

3. Die Titel der benutzten Werke habe ich in den Fussnoten öfters nur verkürzt angegeben. Das Literaturverzeichnis enthält die vollständigen Titel, welche nach den in den Fussnoten kursiv gedruckten Wörtern alphabetisch geordnet sind, und gibt von den vor 1800 erschienenen Werken den Ort an, wo sie sich befinden.

4. Die Hinweisung a.a.O. bei der Literaturangabe in den Fussnoten bezieht sich immer auf ein Werk, das in demselben Kapitel genannt worden ist.

Schliesslich bleibt mir noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, nicht nur den Verwandten und Freunden, die mir in irgend welcher Weise beim Zustandebringen dieses Werkes beigestanden haben, sondern auch den vielen Bibliothekbeamten, im Inland sowohl als im Ausland, namentlich aber denen der hiesigen Königlichen Bibliothek, meinen herzlichen Dank für ihre grosse Dienstfertigkeit auszusprechen. Auch auf diese Weise wurde es mir bewusst, dass die Menschen bei aller Gewalt und aller Ungerechtigkeit, die sich jetzt mehr denn je zwischen den bestehenden Staatsgemeinschaften offenbart, doch durch ein gemeinschaftliches Band der Moral und der Interessen verbunden sind, das auf die Dauer auch das Verhältnis zwischen den Nationen beherrschen wird.

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite.
Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Berichtigungen	XI
ABSCHNITT I. DIE ENTWICKLUNG DER INTERNATIONA-	
LEN IDEE	I
KAPITEL 1. Das mittelalterliche Gedankensystem	3
„ 2. Die Entstehung der modernen Staatenwelt	7
„ 3. Die Wiederauflebung des Gedankens einer höheren, über den nationalen Staaten stehenden, Gemeinschaft	10
„ 4. Die Kaiseridee und das römische Ideal in der Neuzeit	14
A. Das Deutsche Kaiserreich	15
B. Die Römisch-Katholische Kirche	19
„ 5. Der Begriff der internationalen Rechtsgemeinschaft	23
„ 6. Das Verhältnis der Christenheit zu den nicht-christli- chen Völkern	28
„ 7. Die Konstruktion des Naturrechts in bezug auf die internationale Gemeinschaft	34
„ 8. Die Lehre von dem politischen Gleichgewicht und ihre juristische Konstruktion in bezug auf die internationa- le Organisation	38
„ 9. Die Idee der civitas maxima	47
„ 10. Das Verhältnis der Staatenverbindungen zu den in- ternationalen Friedensentwürfen	53
„ 11. Die Lehre von der universellen Interessenharmonie	61
„ 12. Die Friedensidee	68
„ 13. Die Entstehung der internationalen Projekte	80
ABSCHNITT II. DIE EINZELNEN INTERNATIONALEN OR-	
GANISATIONSENTWÜRFE	99
KAPITEL 1. Pierre Dubois	101
„ 2. König Georg von Podebrad	108
„ 3. Erasmus	124
„ 4. Papst Leo X.	128

	Seite.
KAPITEL 5. François de la Noue	140
„ 6. Émeric Crucé	143
„ 7. Hugo Grotius	153
„ 8. Der „Grand Dessein“ des Königs Heinrich IV. in den Memoiren des Herzogs von Sully	160
„ 9. Rachel	169
„ 10. William Penn	171
„ 11. John Bellers	177
„ 12. Der Abbé de Saint-Pierre und seine Zeitgenossen..	180
A. Der Abbé de Saint-Pierre	180
a. Leben und Werke	180
b. Der Friedensplan	187
B. Das Urteil der Zeitgenossen über die Friedens- arbeit Saint-Pierre's	201
„ 13. Die dem Kardinal Alberoni zugeschriebenen Projekte	222
„ 14. Das Projekt vom Jahre 1745 und Toze's Besprechung der Friedenspläne	230
„ 15. Von Loens Projekt	239
„ 16. Saintards Verteidigung des Friedensplans	242
„ 17. Der Entwurf eines allgemeinen Waffenstillstandes von Ange Goudar	245
„ 18. Der Friedensplan von Johann Franz von Palthen .	249
„ 19. Rousseau	253
„ 20. Die Preisfrage vom Jahre 1766 und die Schriften von De la Harpe und Gaillard.....	259
„ 21. Von Lilienfeld.....	263
„ 22. Ein Entwurf für eine „Heilige Allianz“ aus dem Jahre 1782	271
„ 23. Der Schiedshof von Karl Gottlob Günther	276
„ 24. Das Friedensprojekt vom Jahre 1787.....	280
„ 25. Das Projekt von Jeremy Bentham	288
„ 26. Schindler's Friedensplan	297
„ 27. Der Friedensentwurf von Palier de Saint-Germain..	301
„ 28. Schlettwein	308
„ 29. Kants internationale Organisationsgedanken	314

ABSCHNITT III. SCHLUSSBETRACHTUNG.

Theorie und Praxis	341
A. Uebersicht der behandelten internationalen Entwürfe	343
1. Die Form, in welcher die Entwürfe veröffentlicht wor- den sind und die Weise der Behandlung in allgemeinen	343
2. Der Zweck der geplanten Staatenorganisation	344
3. Der Umfang des Bundes	345
4. Die rechtlichen Organe der Friedensordnung	346
5. Internationale Zwangsmittel	348
a. Die Vollstreckung der Urteile	348
b. Intervention	350

INHALTSVERZEICHNIS.

XI

	Seite.
6. Die internationale Wehrmacht und die Einschränkung der nationalen Bewaffnung	351
a. Die internationale Wehrmacht	351
b. Die Abrüstung.....	351
7. Die Vertretung der Staaten in der internationalen Organisation	352
8. Die Weise, wie die Organisation zustande kommen soll	354
9. Wo und wann der internationale Kongress zusammentreten soll	355
B. Die Verwirklichung der internationalen Organisation....	356
Verzeichnis der benutzten Literatur	365
Personenregister	385
Sachregister	389

BERICHTIGUNGEN.

Seite	8	Zeile	12	von oben lies:	<i>justum pretium</i>	statt	justumpretium.
„	13	„	8	„	„	verbinden	statt ververbinden.
„	29	Fussnote ⁴⁾		„	<i>Turquie</i>	statt	Tarquie.
„	48	Zeile	19	von unten	„	<i>quae appellatur</i>	statt quaea ppellatur.
„	56	„	15	„	„	<i>Artikel IX</i>	statt Artikell X.
„	84	„	5	„	„	<i>freely represented</i>	statt freelyrep represented.
„	110	Fussnote ¹⁾	Zeile	10	„	<i>der den Tekst</i>	statt er den Tekst.
„	186/7	Fussnote ⁴⁾ .		Von den verschiedenen Schriften Saint-Pierre's nenne ich unter 3: Projet, Utrecht 1717. Wie noch im Literaturverzeichnis (S. 380) angegeben werden konnte, erschien dieser sog. dritte Band der Ausgabe von 1713 in Utrecht 1716; ein Jahr später erschien dieselbe Ausgabe, nur mit einem neuen Titelblatt, auf dem Utrecht 1717 statt Utrecht 1716 gedruckt stand.			
„	291	Zeile	16	von oben lies:	<i>Gewohnheitsrechts</i>	statt	Gewohnheitsrecht.

I.

DIE ENTWICKLUNG DER INTERNATIONALEN IDEE.

„Diese Genesis des Völkerrechts und insbesondere der Völkergesellschaft zu begreifen, dem kann sich, wie mir scheint, die Völkerrechtswissenschaft nicht länger entziehen, ohne hinter den übrigen Staatswissenschaften, ihren rüstig fortschreitenden Schwestern, allzusehr zurückzubleiben.“

FALLATI.

I. DAS MITTELALTERLICHE GEDANKENSYSTEM.

Ergo ex divinae providentiae ordinatione
erit de necessitate aliqua una potestas et
dignitas suprema et universalis in mundo,
cui de jure subesse debent omnia regna et
omnes gentes mundi, ad faciendam et con-
servandam concordiam gentium et regnorum
per totum mundum.

ENGELBERT VON ADMUNT.

Die Geisteswelt des europäischen Mittelalters, aus dem die modernen Staaten und das moderne Völkerrecht hervorgegangen sind, wird von einer grossartigen Idee beherrscht, die man wohl am besten mit dem Worte „Harmonie“ bezeichnet ¹⁾. Diese Harmonie, die einheitliche Wirkung eines Ganzen, dessen Teile aber verhältnismässig selbständig sind, offenbart sich auf verschiedenen Gebieten des mittelalterlichen Lebens.

Der Harmonie-
gedanke im
Mittelalter.

Wie die gothischen Kirchen in ihrem ganzen Bau den Einheitsgedanken zum Ausdruck brachten und zugleichzeit jedes Glied doch ein selbständiges Kunstwerk darstellte, so hat der mittelalterliche Geist auch auf politischem Gebiet ein grosses hierarchisches System geschaffen.

Die Welt, den Mikrokosmos, dachte man sich, ebenso wie das Weltall, den Makrokosmos, als ein einziges gegliedertes Ganze, wo jedes Gemein — oder Einzelwesen wieder ein engeres Ganze bildete, das einen Sonderzweck zu erfüllen hatte.

Der Annahme, dass das Weltall von einem Gott regiert werde, entsprechend, unterwarf man auch die Menschengemeinschaft, das Corpus mysticum, einer äusserlichen Herrschaft, nämlich der des Papstes und des Kaisers. Wenn also diese Herrschaft auch in

¹⁾ *Gierke*, Deutsches Genossenschaftsrecht, III. S. 502 f. und *Gierke*, Althusius, S. 226 f.

zwei Mächte, zwei Schwerter, geteilt war, deren Verhältnis zu einander, je nach der Parteistellung, als unter- oder nebengeordnet aufgefasst wurde ¹⁾, so blieb doch die Harmonie erhalten, indem der Dualismus auf eine höhere Einheit zurückgeführt wurde.

Da diese Einheit keineswegs als eine absolute aufgefasst wurde, war es möglich, dass jedes Individuum, sowie jede Teilgemeinschaft (Haus, Gemeinde, Berufsstand, Stadt, Staat) ein eigenes Recht behielt ²⁾.

Ursprung dieser Idee im Altertum.

Im Grunde genommen, rührt dieses mittelalterliche System aus der antiken Welt her. Die Idee des Weltreiches war ein Erbe des Altertums. Die griechischen Denker kannten schon, sobald die hellenische Philosophie über das Ideal der Autarkie der Polis hinausgewachsen war, die Idee einer einheitlichen, alle Menschen umfassenden Gemeinschaft ³⁾. Die Römer hatten gewissermassen diesen Universalstaatsgedanken verwirklicht. Dass die Teile sich dem Ganzen unterzuordnen haben, ist ein antiker Staatsgedanke; andererseits findet sich aber auch die Betonung der ursprünglichen Berechtigung des Individuums schon in der alten Naturrechtslehre. Sogar das Gleichnis von der Harmonie finden wir bei Aristoteles zurück ⁴⁾. Das christliche Mittelalter hat nun diese antiken Ideen aufgenommen und sie zu einem einheitlichen System eines harmonisch gegliederten Weltorganismus entwickelt, dessen höchste Einheit alle selbständigen Teile des sozialen Gebäudes wie eine grosse alles überwölbende Kuppel überdeckte.

Die Verhältnisse im Mittelalter.
Der Kaiser.

Die Wirklichkeit war mit dieser Anschauung hinsichtlich der Oberherrschaft nicht lange in Uebereinstimmung ⁵⁾, weil das Heilige Römische Reich nur während einer kurzen Zeit eine universelle Gewalt ausübte. Obwohl aber die Fürsten sich meistens gar nicht um die Obergewalt des Kaisers kümmerten, wurden

¹⁾ Scholz, Publizistik, S. 445.

²⁾ Vgl. noch Schmoller, Grundriss der allgem. Volkswirtschaftslehre, II. S. 515: „Königtum, Fürstentum, hoher weltlicher und geistlicher Adel, Rittertum und niederer Adel, abhängige Bauernschaft bilden im hohen Mittelalter eine hierarchische Kette von Gesellschaftskreisen; jeder abhängig von dem höheren, alle verbunden durch Grundbesitzverleihung, sowie durch Amts- und Dienstpflichten, vor allem durch den einheitlichen christlichen Kirchenglauben“.

³⁾ Kaerst, Die antike Idee der Oekumene, S. 9 f.

⁴⁾ Kern, Dantes Gesellschaftslehre, S. 291.

⁵⁾ Bryce, Holy Roman Empire, S. 106 f; vgl. a. a. O. S. 118: „It was characteristic of the Middle Ages that . . . they were not shocked by the contrast between unbounded rights and actual helplessness“.

doch in der Theorie die Völker ihm untergeordnet. Das Reich erschien als eine Fortsetzung des römischen Imperiums; rechtlich war der Kaiser der weltliche Oberherr. „Mit jener grossartigen Ignorierung des wirklichen Lebens wird an dem Gedanken der Superiorität des Kaisertums über alle anderen weltlichen Gewalten noch festgehalten zu einer Zeit, wo es bereits zu einem leeren Schatten verflüchtigt war“ ¹⁾. Zwar hatte der Kaiser namentlich im späteren Mittelalter oft viel weniger Macht als die anderen Fürsten, besonders kümmerten die Könige von Frankreich und England sich bald gar nicht mehr um die kaiserliche Oberherrschaft, theoretisch aber wurde ihm die ganze christliche Welt untergeordnet erklärt. So erkannte Bartolus „de jure“ die Weltherrschaft des Kaisers an, wenn er auch „de facto“ die Unabhängigkeit des Kaisers verteidigte ²⁾.

Obgleich die französischen Publizisten von ihrem Könige sagten, dass er Kaiser in seinem Lande sei, so meinten sie damit nicht, dass er dem Kaiser gleichstehe, sondern drückten in dieser Weise vielmehr die tatsächliche Unabhängigkeit der französischen Könige aus ³⁾.

Ähnlich verhielt es sich mit der andern Zentralmacht, der Kirche. Wenn auch einzelne Inhaber des Stuhles St. Petri ihre Ansprüche den Königen gegenüber aufgeben mussten, der Papst blieb das anerkannte Haupt der ganzen christlichen Welt. Der Papst.

Für die kleinsten Komponenten blieben die sozialen Verhältnisse während vieler Jahrhunderte mit der mittelalterlichen Idee der Hierarchie in Uebereinstimmung, insofern hier die Träger der öffentlichen Aemter Personen und Korporationen waren, denen, auf Grund von feudalen, kirchlichen oder Zunftverhältnissen, eine kleinere oder grössere Zahl bestimmter Rechte zustand. Innerhalb dieser Rechtssphären waren sie unabhängig und verfügten über ihre Rechte, wie über ihr Privateigentum ⁴⁾. Die Gesellschaft.

¹⁾ Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 428.

²⁾ Für Bartolus vgl. die Zitate bei Bryce a. a. O. S. 273, sowie aus der neuesten Literatur Woolf, Bartolus of Sassoferrato.

³⁾ Jellinek, a. a. O. S. 430. Auch die Könige von England, in deren Reich die Universalidee selbstverständlich keine so grosse Bedeutung hatte wie auf dem Kontinent, nannten sich vielfach Kaiser in ihrem Lande. Vgl. Maitland in der Vorrede der englischen Uebersetzung von Gierke's Werk: Political Theories of the Middle Age, Introduction S. XLV.

⁴⁾ Huber, Beitr. zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft in Jahrb. des öff. Rechts der Gegenwart, IV. (1910) S. 76.

So betrachteten sich die Völker des christlichen Europa im Mittelalter als Teile derselben Organisation, welche in der Kirche und dem Heiligen Römischen Reiche ihren höchsten Ausdruck erhielt.

Dantes Harmonie-idee.

Am schönsten und deutlichsten ist dieser Gliederbau von Sonderzwecken bis hinauf zur letzten umfassendsten Gemeinschaft von Dante dargestellt worden ¹⁾:

Amplius, humana universitas est quoddam totum ad quasdam partes; et est quaedam pars ad quoddam totum. Est enim quoddam totum ad regna particularia et ad gentes ut superioria ostendunt; et est quaedam pars ad totum universum, et hoc est de se manifestum. Sicut ergo inferiora humanae universitatis bene respondent ad ipsam, sic ipsa bene dicitur respondere ad suum totum. Partes ejus bene respondent ad ipsam per unum principium tantum, ut ex superioribus colligi potest de facili: ergo et ipsa ad ipsum principium et universum, sive ad ejus principem, qui Deus est et monarcha, simpliciter bene respondet per unum principium tantum, scilicet unicum principem. Ex quo sequitur, monarchiam necessariam mundo, ut bene sit.

Ferner, die menschliche Gemeinschaft ist ein Ganzes in bezug auf gewisse Teile und ein Teil in bezug auf ein gewisses Ganze, denn sie ist ein Ganzes in bezug auf die besonderen Reiche und Völkerschaften, wie das Obige lehrt, und ein Teil in bezug auf das ganze Universum, was an sich klar ist. Wie nun also die untergeordneten Teile der menschlichen Gesamtheit zu dieser in gutem Verhältnis stehen, so steht auch diese selbst, so wird behauptet, in gutem Verhältnis zu ihrem Ganzen. Ihre Teile stehen in gutem Verhältnis zu ihr nur, wenn ein Prinzip sie regiert, wie aus dem Obigen leicht ersichtlich ist, also steht sie zum Universum selbst oder zu dessen Oberherrn, welcher Gott und Allherrscher ist, einfacherweise in gutem Verhältnis, wenn ein Prinzip sie regiert, nämlich ein einziger Oberherr. Hieraus erhellt, dass die Weltmonarchie zum Heile der Welt notwendig ist.

¹⁾ *Dante*, de Monarchia, Lib. I. § IX. S. 290. Auch Cusanus (Nikolaus von Cusa) hat im 15. Jahrhundert den Gedanken, dass die Gesellschaft ein organisch gegliedertes Ganzes sei, ausgesprochen: „Membra omnia unius Ecclesiae et corporis Christi mystici habent sua singularia officia, in quibus per alia impediri absque ordinis turbatione non possunt singula. Vgl. Nicolaus de Cusa, De Catholica concordantia, Lib. II, cap. XXVII. in Opera, S. 759.

2. DIE ENTSTEHUNG DER MODERNEN STAATENWELT.

Ein Fürst kann wohl ein Christ sein,
aber als ein Christ muss er nicht regieren.
Die Person ist wohl ein Christ, aber das Amt
oder Fürstentum gehet sein Christentum
nichts an.

LUTHER.

Wie mannigfach nun auch im spätmittelalterlichen Europa die feudalen, kirchlichen und Zunftverhältnisse waren, wie fest gegliedert die Gesellschaft zu sein schien, dennoch bereitete sich die Bildung des nationalen souveränen Staates in jenen Zeiten vor¹⁾.

Die Entwicklung des Souveränitätsgedankens.

Die Entwicklung der mittelalterlichen Verhältnisse war zum Teil ein Auflösungsprozess, wobei die korporative Form der Gesellschaft allmählich verschwand. Handeln, arbeiten, denken, frei von überlebten Einrichtungen, welche ihren eigenen Interessen und Traditionen zu folgen bestrebt waren, hinfert selbständig auftreten, danach sehnte sich allgemein eine grosse Klasse der Bevölkerung. Die Wünsche der Fürsten gingen mit dem Ideal des emporsteigenden Bürgerstandes meistens Hand in Hand. Auch sie erstrebten Selbständigkeit, eine unbegrenzte Herrschaft über ihre Länder und Unabhängigkeit von Kaiser und Papst.

Die Ursachen, wodurch das mittelalterliche System verschwand.

Dieser Freiheitsdrang der Fürsten und des dritten Standes wurde von einer Reihe von Faktoren begünstigt:

Die Kreuzzüge, die hauptsächlich nur aus religiöser Begeisterung und Lust zum Kriege unternommen wurden, förderten Handel und Wohlstand und wirkten erschlaffend auf die feu-

¹⁾ Vgl. z.B. für diese moderne Entwicklung bei den niederländischen Städten: *Pirenne*, *Anciennes Démocraties*.

dalen Bande ¹⁾; die zunehmende Geldwirtschaft und das Aufkommen des Handels und Gewerbes waren der Entwicklung eines kräftigen Bürgerstandes förderlich; die Verbesserung der Verkehrsmittel wirkte günstig auf die Entwicklung des kaufmännischen Betriebes und verstärkte zugleich die königliche Gewalt; die Erfindung des Kompasses, welche zur Entdeckung unbekannter Länder führte, eröffnete dem Welthandel neue Gebiete; mit der Auffindung der Silber- und Goldschätze Amerikas ergoss sich ein Strom dieser Edelmetalle von Spanien her in die Länder Europas, was eine Revolution aller Preise zur Folge hatte und wodurch es unmöglich wurde, die alte Lehre vom *justum pretium* und von der Sündhaftigkeit des Zinsnehmens aufrecht zu erhalten ²⁾; die Einführung der Feuerwaffen und das Übergewicht, das diese den Fussstruppen gaben, machten den Fürsten mehr vom Ritterstand unabhängig ³⁾; die Erfindung der Buchdruckerkunst und der Gebrauch des Papiers trugen dazu bei der Geistlichkeit das Monopol der Gelehrsamkeit zu nehmen ⁴⁾; das Wiederaufblühen der antiken Wissenschaften, das durch den Fall Konstantinopels und die Verbreitung der byzantinischen Gelehrten über Westeuropa in hohem Masse begünstigt wurde, führte die Entdeckung nicht nur des individuellen Menschen, sondern auch des Einzelstaates herbei ⁵⁾; zum Schluss brach die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts mit ihrem Prinzip des „*cujus regio ejus religio*“ die festeste internationale Einheit.

Der Kapitalismus bedeutete Freiheit für den erwachten Kaufmannsstand; Luther glaubte den Menschen unmittelbar, ohne Vermittlung der Kirche, zu Gott führen zu können; die Weltanschauung bekam ein mathematisch-atomistisches Gepräge ⁶⁾; die Rezeption des römischen Rechtes huldigte gleichfalls dem Individualismus, und auch das Naturrecht ging von

¹⁾ *Berolzheimer*, Kulturstufen, S. 127 und *Hershey*, History of Int. Relation im *Am. Journal of Int. Law* (1911), S. 926 f.

²⁾ *Přibram*, Entstehung der indiv. Sozialphilosophie, S. 31.

³⁾ *Daniels* hat in seiner Geschichte des Kriegswesens (IV. 2. S. 63) auseinander gesetzt, wie die Erfindung des Schießpulvers die Ritterschaft nicht zurückgedrängt, sondern ihre Waffengattung verjüngt hat, da die Ritter sich mit Feurgewehren bewaffneten und infolgedessen der hauptsächlich mit Spiessen bewaffneten Infanterie gegenüber wieder ein schwereres Gewicht in die Wagschale der Schlachten warfen.

⁴⁾ *Hill*, History of Diplomacy, II. S. 2 f.

⁵⁾ *Melamed*, Der Staat, S. 159.

⁶⁾ *Jellinek*, a. a. O. S. 195 f.

einer nicht weiter teilbaren Einheit aus, indem es aus der Vernunft, das heisst, aus dem Wesen des Einzelmenschen, die Grundsätze des menschlichen Zusammenlebens konstruierte ¹⁾).

Das Ideal des Mittelalters war die Herstellung des Gottesreiches auf Erden gewesen, das durch eine föderalistische Ordnung die ganze Welt beherrschen und die einzelnen nur innerhalb ihrer Sphäre unabhängigen Teile, die Individuen sowohl als die Staaten, binden sollte. Die Renaissance aber ging von einer ganz entgegengesetzten Richtung aus: sie bedeutete eine Verherrlichung der Menschen und der durch eine absolute Gewalt personifizierten Nation.

Mittelalter und
Neuzeit.

Das mächtige Gefüge der universellen Hierarchie war hierdurch verschwunden ²⁾). Der Staat wurde als politische Einheit, als unabhängig von jeder fremden Gewalt anerkannt und Machiavell stellte den vom Fürsten personifizierten Staat ausserhalb der Moral.

¹⁾ Huber, Neue Strömungen in der Zeitschrift „Wissen und Leben“, II. S. 339 und Huber, Grundlagen a. a. O. S. 81. Wie im Anfang der Neuzeit die Persönlichkeit mehr gewürdigt wurde, ist z.B. auch aus der veränderten Auffassung der Wohltätigkeit ersichtlich. Vgl. Van Manen, Armenpflege in Amsterdam, S. 28 f.

Treumann, Monarchomachen, S. 4.

3. DIE WIEDERAUFLEBUNG DES GEDANKENS EINER HÖHEREN, ÜBER DEN NATIONALEN STAATEN STEHENDEN, GEMEINSCHAFT.

„Si nulla est communitas quae sine jure
conservari possit.... certe et illa quae genus
humanum aut populos complures inter se col-
ligat”.

HUGO GROTIIUS.

Die alte Ein-
heitsidee in
neuer Form.

Nach dem Zusammenbruch des mittelalterlichen Gedanken-
systems hätte man erwarten können, dass auch die Einheits-
idee überhaupt dahinschwand.

In der Tat waren der Staatenabsolutismus, der vom Merkan-
tilismus unterstützt wurde, und die Bildung der Kolonien als
ausschliessliche Handelsbesitzungen des Mutterlandes, sowie
die Spaltung in der Katholischen Kirche, der Entstehung einer
europäischen Gemeinschaft nicht günstig, und Europa wurde
infolgedessen in die Richtung der Staatsautarkie (Selbstge-
nügsamkeit eines jeden Staates für sich) gedrängt. Zu gleicher
Zeit aber machten sich Kräfte geltend, welche gerade das Ge-
meinschaftsgefühl aufrecht erhielten und förderten¹⁾.

Internationale
Kongresse und
Bündnisse.

Obgleich das Deutsche Reich und die Römische Kirche für
Europa ihre universelle Bedeutung verloren hatten, so waren
die imperialistischen Neigungen, welche die spanisch-habs-
burgische Monarchie und später Frankreich hegten, sowie die
konfessionellen Reibungen zwischen den Völkern Probleme,
bei welchen alle Staaten beteiligt waren. Dadurch wurden so-
wohl die internationalen Kongresse, an denen alle Staaten auf
dem Fusse annähernder Gleichheit teilnahmen, wie das Allianz-

¹⁾ Huber, Soz. Grundlagen des Völkerrechts, S. 80.

DIE WIEDERAUFLEBUNG DER INTERNATION. GEMEINSCHAFT. II

system und die Lehre vom Gleichgewicht hervorgerufen, welche der auswärtigen Politik der Staaten einen gesamteuropäischen Charakter gab.

Wollte auch ein grosser Teil Europas keine päpstliche Gewalt mehr anerkennen, die Einheit der Kultur, des Denkens und des Glaubens hatte zu lange bestanden, als dass jedes Gefühl einer Zusammengehörigkeit in der christlichen Welt, das ohnehin durch die Erinnerung an die gemeinschaftlich unternommenen Kreuzzüge und die noch immer drohende Gefahr von seiten der Türken lebendig erhalten wurde, hätte erlöschen können.

Europa als Kultureinheit.

Die Reformation hatte zwar die Einheit der Kirche gebrochen, sie bewirkte aber auch, dass die Glaubensgenossen in verschiedenen Ländern fühlten, wie nahe sie sich standen und dass bei vielen der Gedanke an die Existenz von Staatsgrenzen in den Hintergrund gerückt wurde ¹⁾).

Wohl gab die neue Zeit dem stärksten Individualismus Ausdruck, aber der Humanismus ermangelte nicht, das Licht, das er zuerst in Italien entzündet, bald über die ganze zivilisierte Welt zu verbreiten und seine Anhänger in allen Ländern Europas für die stoische Philosophie und die pax romana der antiken Welt zu begeistern ²⁾).

Während die meisten Staaten ihre Gebiete durch ein Merkantilsystem gegenseitig abzuschliessen versuchten, schienen die Niederlande, deren unternehmende Kaufleute als Zwischenhändler Europas an einem System des Freihandels und der offenen See das allergrösste Interesse hatten, dazu bestimmt zu sein, den kräftigsten Anstoss zu einem wirklich universellen Völkerrecht auf der Grundlage unabhängiger Staaten zu geben. ³⁾

Ursprung eines universellen Völkerrechts.

Keine Machiavellistische Staatstheorie war imstande, bei den Völkern das Bewusstsein einer höheren Einheit als der

¹⁾ Nys, Droit international, I, S. 21.

²⁾ Voigt, Wiederbelebung des Classischen Alterthums, II, S. 224 und Nys, Origines du Droit international, S. 390.

³⁾ Vgl. auch Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen, S. 33: „Hol-land, von äussern Feinden bekämpft, von politischen und religiösen Parteien innerlich zerrissen, hierin den allgemeinen Zustand der Zeit widerspiegelnd, in seinem völlig freien Handel, der Grundlage seiner materiellen Blüte, bedroht, bedarf äusseren und inneren Frieden, Handelsfreiheit und ein Recht, welches für Katholiken und Prote-stanten, Lutheranen und Reformierte, Christen und Atheisten bindend ist“.

des nationalen Staates zu vernichten. Sie blieben infolge des gleichen Ursprungs, einer gleichen Kultur und der Gemeinschaftlichkeit der Interessen verbunden, auch nachdem die Universalismächte, welche die europäische Gemeinschaft des Mittelalters mehr oder weniger zu einer Art Organisation machten, ihre allgemeine Bedeutung verloren hatten.

Erst Trennung,
dann Verbindung.

Das „dissecare naturam“ in ihre Elemente ¹⁾ hatte auch in der europäischen Gesellschaft stattgefunden; die mittelalterliche Welteinheit hatte sich in eine Mehrheit souveräner Staaten aufgelöst, jetzt mussten jedoch diese Einheiten aufs neue verbunden werden: das Bedürfnis nach einem wirklich internationalen Recht machte sich geltend.

Die neue Zeit brachte einen Machiavell hervor, aber sie gab auch einem Erasmus und einem Hugo Grotius das Dasein.

Der Italiener trat in seinem „Il Principe“ für die kräftige Einheit des Staates ein — er dachte an sein armes Vaterland —, er gab in unvergleichlicher Weise der Emanzipation Europas vom Mittelalter Ausdruck. Der Staat, der vom Fürsten personifiziert wird, ist, als Quelle des Rechtes und der Moral, selbst an keine Regel gebunden; das ist die Lehre, womit Machiavell den Staat und den Fürsten ausserhalb der Moral stellte. Das mochte nötig sein, um jeden Rest des mittelalterlichen Gefühles eines Gebundenseins an irgend eine persönliche Gewalt verschwinden zu lassen, seine Prinzipien waren nicht imstande, das neugeborene Europa auf die Dauer zu befriedigen. Zeigte uns Machiavell den Fürsten, wie der heisse Kampf um die Souveränität ihn bildete, Erasmus gab uns in seinem „Principis christiani Institutio“ den Monarchen, wie die christliche Moral und der gesunde Menschenverstand ihn heischte.

Sagte Machiavell, dass jeder Krieg, der für den Staat und den Fürsten notwendig sei, auch gerecht genannt werden müsse, so wies Erasmus auf die Torheit und die Ungerechtigkeit vieler Kriege hin ²⁾.

Grotius' Arbeit.

Hundert Jahre später legte Hugo Grotius, indem er auf dem aufbaute, was die grossen Scholastiker des sechzehnten Jahrhunderts in bezug auf die christliche Moral in den internatio-

¹⁾ Francis Bacon forderte dies um das Jahr 1600; der selbe Geist der Analyse dringt überall ein. Vgl. *Příbram*, Entstehung der indiv. Sozialph., S. 44.

²⁾ Vgl. für Erasmus unten S. 124 f.

nen Verhältnissen, jedoch innerhalb eines kleinen Kreises, gelehrt hatten, in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen einer sich fortwährend entwickelnden Weltwirtschaft, deren Pioniere die Kaufleute der niederländischen Republik waren, den Grund zu einem von jedem kirchlichen Dogma unabhängigen Völkerrecht, in dem die Forderung einer Staatenautonomie sich mit der den Staaten auferlegten Verpflichtung, den Gesetzen einer Ethik gemäss zu handeln, ververbinden sollte.

4. DIE KAISERIDEE UND DAS RÖMISCHE IDEAL IN DER NEUZEIT.

„Die Welt wird eben nicht allein von Interessen regiert, sondern vor allem von Ideen, selbst dann noch, wenn die Ideen sich zu Worten verflüchtigt haben.“

H. S. CHAMBERLAIN.

Die Erhaltung
der mittelalter-
lichen Mächte.

Die Neuzeit hatte den nationalen Staat in den Vordergrund geschoben; die Mächte aber, welche im Mittelalter eine universelle Bedeutung gehabt hatten, bestanden noch: das Römisch-Deutsche Kaiserreich wusste sich, wenigstens innerhalb enger Grenzen, noch während einiger Jahrhunderte zu behaupten. Die Römisch-Katholische Kirche übte auch nach der Gründung und der allmählichen Verweltlichung des nationalen Staates, ja vielleicht gerade dadurch, immer noch einen grossen Einfluss aus. Die Erinnerung an die grossen Kaiser und Päpste des Mittelalters war lebendig geblieben; auch gab es im Europa der neueren Zeit immer noch Kaiser und Päpste.

Ganz natürlich ist es also, dass das Ideal des Mittelalters, die Organisation der Welt unter dem Kaiser oder unter dem Papst, auch weiter lebte, nachdem die Gründung des nationalen Staates schon eine Tatsache geworden war und dass die Faktoren, welche das neue, internationale Gemeinschaftsgefühl ins Dasein riefen, auch, wenigstens zum Teil, die alte Einheitsidee lebendig erhalten konnten.

A. DAS DEUTSCHE KAISERREICH.

Der Friede des Bauers, der Flor des Handels,
der Künste und Wissenschaften, ein allgemeiner
und froher Lebensgenuss hange davon ab,
dass wir, wie nure einen Gott, so nur einen
Cäsar haben.

Anonymus im Jahre 1787.

Von Held gruppiert in seinem „Kaiserthum als Rechtsbegriff“ die verschiedenen jetzigen und ehemaligen Kaiserreiche in drei Klassen, welche, wie er sagt, den drei Kulturperioden der Menschheit entsprechen ¹⁾.

Die Kaiseridee
nach Von Held.

1. Das antike Kaisertum, dessen wichtigster Vertreter das Reich der römischen Imperatoren war, strebte nach der Gewaltherrschaft eines Volkes über alle andern. Dieses Kaiserreich, das ein vom Kaiser personifizierter Weltstaat sein sollte, war deshalb die Negation des Völkerrechts, ohne aber alle Wirkungen völkerrechtlicher Natur völlig ausschliessen zu können.

2. Das germanisch-christliche Kaiserreich hatte, wenn es sich auch zum Teil dem römischen anschliessen versuchte, tatsächlich einen ganz andern Charakter, indem es mit germanischer Freiheit verbunden war. Sein weltliches Haupt, der Kaiser des Römisch-Deutschen Reiches, war kein absoluter Herrscher, weder in Deutschland, noch in „Orbe“; er ist als ein Schiedsrichter, der die Autonomie der verschiedenen Länder anerkannte, zu betrachten. Zwar strebte wohl öfters eine kräftige Persönlichkeit nach der absoluten Herrschaft, was wir auch bei den Päpsten sehen, niemals aber wurde diese zu einem Rechtsprinzip erhoben.

3. Das moderne Kaisertum, das vom heutigen Deutschen Kaiserreich vertreten wird, unterscheidet sich wieder stark von den obenerwähnten. Mögen auch bei seiner Gründung 1871 die Erinnerungen an die tausendjährige Vergangenheit des alten Deutschen Kaiserreiches einen kräftigen Einfluss ausgeübt haben, rechtlich und tatsächlich erscheint das jetzige Deutschland als ein nationaler Staat und ist es als solcher nicht mehr als eines der vielen Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft. Es ist aber durch seine Vergangenheit ein Glied von be-

¹⁾ Von Held, Kaiserthum als Rechtsbegriff, S. 59 f.

sonderer Bedeutung, das, seiner grossen Macht in der Staatenwelt entsprechend, auch die Verpflichtung hat „für die freie und friedliche Verbindung der Völker, oder, was dasselbe ist, für die Heilighaltung und Weiterbildung des Völkerrechts im Interesse wahrer Humanität einzutreten“.

Nach Von Held bestand also die Bedeutung des „*Sacrum imperium romanum nationis teutonicae*“ in seiner Aufgabe, über den Frieden und die Gerechtigkeit in der germanisch-christlichen Welt zu wachen und allem, was auf eine universelle Geltung Anspruch machte, (dem königlichen Titel, den Universitäten), die entsprechende Legitimation zu geben ¹⁾).

Im Mittelalter hat ohne Zweifel eine solche Idee der Welt-suprematie bestanden; Von Held aber geht zu weit, wenn er annimmt, dass sich rechtlich das Verhältnis des alten Deutschen Reiches zu den übrigen Staaten während der ganzen Periode bis zur Französischen Revolution nicht geändert haben sollte. Hören wir, was der Verfasser u.a. sagt²⁾: „Wieviele von den früher als *reguli provinciales* betrachteten Fürsten bereits zu *reges exempti*, d.h. von aller Kaisergewalt befreiten Monarchen, wie gross die Einbussen an dem Reichsgebiete und wie zahlreich die bestrittenen Besitze der Kaiserkrone geworden waren, welche Rücksichten ferner — und das ist die Hauptsache — bei den durch den westfälischen Frieden notwendig gewordenen Veränderungen in der Verfassung des Reichs und Kaisertums auf die Stände der neuen Religionspartei genommen wurden, wie sehr namentlich praktisch dadurch der alte Begriff der *advocatia ecclesiae*, dieses Hauptrechtsgedankens des Kaisertums, modifiziert werden musste, formell rechtlich wurde die ganze Kaiser- und Reichsidee vollständig unverändert erhalten“.

Selbstverständlich gibt Von Held zu, dass die politischen Verhältnisse sich ganz geändert hatten, „dass sich die *vera indoles* des alten Kaisertums bereits . . . sehr verflüchtigt hatte“, aber trotzdem sagt er: „Mochte das Kaisertum aber, auch seit dem vierzehnten Jahrhundert nach und nach in jenem kraft-, wenn auch nicht ideelosen Formelwesen sich bewegen, in welchem es endlich

¹⁾ S. 27 f.

²⁾ S. 20 f.

erstarrte, sein ihm eigener Rechtsbegriff ist niemals rechtlich aufgegeben oder aufgehoben worden”.

Nach dieser Auffassung würde also rechtlich „der römische Kaiser deutscher Nation die Personifikation einer idealstaatlichen, christlichen Welteinheit, der civitas dei auf Erden, im Dienste des Himmelreiches”¹⁾, wie die mittelalterliche Anschauung war, bis zum Untergang des Heiligen Römischen Reiches unter Franz I geblieben sein.

Eine solche Auffassung entspricht nicht unseren heutigen Rechtsbegriffen. Unter dem Einfluss der Wissenschaften, welche sich namentlich auf Tatsachen und Erfahrung stützen, hat auch der Jurist der Gegenwart gelernt, seine Deduktionen und Begriffe fortwährend durch eine Vergleichung mit der Wirklichkeit zu prüfen. Wir versuchen jetzt nicht mehr die Tatsachen anders zu gestalten, damit wir sie in das übliche, juridische System einordnen können, wir wollen vielmehr gern unsre Begriffe ändern, um von der Wirklichkeit ein besseres Gedankenbild zu bekommen.

Moderne Auffassung.

Wenn man das Römische Deutsche Reich von diesem Standpunkte aus betrachtet, kommt man zum Ergebnis, dass von einer universellen Bedeutung, im Sinne einer rechtlichen Suprematie, nicht mehr die Rede war, sobald sich neben Deutschland Nationen entwickelt hatten, die sich als souveräne Staaten fühlten und als solche anerkannt wurden.

Es ist wohl nicht möglich genau anzugeben, wann dies geschah. Die Gewohnheit, die Revolution, der coup d'état, die Einverleibung und auch die Gründung neuer Staaten sind alle Quellen einer neuen Rechtsordnung, wenn die neuen Zustände sich zu behaupten wissen und dauernd Rechtsgültigkeit erlangen können. Wann jedoch eine bestimmte Gewohnheit zum Gewohnheitsrecht geworden ist oder wann, wie im vorliegenden Fall, die modernen Staaten rechtlich vom Deutschen Reiche und vom Kaiser unabhängig wurden, können uns nur die geschichtlichen Tatsachen lehren. Uns genügt es jetzt zu wissen, dass schon viele Jahrhunderte vor der Abdankung des Kaisers Franz I. weder in den politischen Verhältnissen noch in den Ideen, insofern wir diese aus der europäischen Literatur beurteilen können, von

¹⁾ S. 62.

irgend welcher zur Geltung gebrachten oder anerkannten Suprematie des Kaisers oder des Reiches mehr die Rede war.

Mittelalterliche
Auffassung.

Auch im Mittelalter hat nur während einer sehr kurzen Zeit das Römisch-Deutsche Kaiserreich eine wirklich universelle Stellung gehabt, doch wurde in der mittelalterlichen Anschauung die Welteinheit mit dem Kaisertum als höchster weltlicher Würde allgemein angenommen ¹⁾. „Die offizielle Theorie, welche die Staatslehre bis zur Reformation beherrscht, lässt von Rechts wegen alle christlichen Staaten dem Römischen Reiche eingeordnet sein“ ²⁾. Die Einheit war mehr ein Gegenstand des Glaubens und des Gefühls, aber dieser Glaube und dieses Gefühl bestanden tatsächlich und allgemein.

Dante und die
Neuzeit.

Dante verherrlicht in seinem Buch „De Monarchia“ die kaiserliche Würde. Nach ihm repräsentiert der Kaiser noch die Einheit der Menschheit; er ist der Herr der ganzen Welt. Während aber dieser grosse Sohn Italiens dem Kaiser Heinrich VII. das Wiederaufleben eines kräftigen Weltreiches prophezeite, bereitete er tatsächlich die Menschheit auf den nationalen Staat vor. „Dante's book is an epitaph instead of a prophecy“, sagt Bryce ³⁾. Eine Emanzipation der weltlichen Macht vom Papsttum, wie Dante wünschte, war offenbar nur möglich, wenn mit jedem Ueberbleibsel der alten politischen Einheit gebrochen wurde. Das Heilige Römische Reich und das mittelalterliche Christentum waren zu stark mit einander verwachsen, als dass eine Schwächung des einen nicht auch vom anderen stark empfunden worden wäre.

So kann in der Tat Heinrich VII. als der letzte Kaiser des Mittelalters betrachtet werden ⁴⁾.

Konstanzer
Konzil.

Noch ein letztes Aufflackern früheren Glanzes war es, als der Papst die Konstanzer Kirchenversammlung (1414—1418) einberief und die christlichen Fürsten aller Länder, die ersten Würdenträger der Kirche, die Botschafter vieler Städte und die berühmtesten Gelehrten mit dem Papst und dem Kaiser an der Spitze in Konstanz einzogen. Es war das letzte Mal, dass die ganze abendländische Christenheit zusammenkam und der Kaiser als weltliches Oberhaupt seine universelle Funktion ausübte: „Never

¹⁾ Vgl. oben S. 3 f.

²⁾ Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 428.

³⁾ Bryce, Holy Roman Empire, S. 276

⁴⁾ Villari, Machiavelli, II. S. 212.

afterwards was he in the eyes of Europe anything more than a German Monarch ¹⁾).

Von den Tagen des Augustus bis zur Reformation hatte die ganze christliche europäische Menschheit an die Existenz eines Weltreiches geglaubt, als ob es zu der göttlichen Ordnung der weltlichen Angelegenheiten (a part of the eternal fitness of things) gehörte ²⁾. Dichter und Schriftsteller hatten erklärt, wenn das Heilige Römische Reich zerfalle, werde die Welt gleichfalls untergehen. Als aber die Staaten keine Ueberwachung durch irgend eine ausländische Herrschaft, weder durch den Papst noch durch den Kaiser, mehr wünschten, verschwand auch allmählich die mittelalterliche Theorie, und war auch rechtlich der universellen Suprematie des Heiligen Römischen Reiches ein Ende gemacht.

Mittelalter und
Neuzeit.

Das Wenige, das sich nach dem fünfzehnten Jahrhundert in Akten oder Schriften über den Kaiser als Haupt der Christenheit findet, ist entweder als vermeintlicher Anspruch, welcher fast nirgends als in Deutschland anerkannt wurde, oder als formeller Ueberrest früherer Grösse zu betrachten ³⁾).

B. DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE.

„Die Welt war gewohnt, von Rom Geetze zu erhalten und zwar nur von Rom.“

H. S. CHAMBERLAIN.

Jahrhundertlang wurde Rom als der Mittelpunkt der Welt betrachtet. Unter den Römern und zur Zeit des starken Papsttums war die Menschheit gewohnt, von Rom aus ihre Gesetze zu erhalten. Jene Zeiten waren nun vorbei. Mit dem Emporkommen des nationalen Staates verschwand das Heilige Römische Reich und ging auch die damit so eng verwachsene universelle Gewalt des Papstes verloren; jedoch lebte das alte Ideal in dem Busen der Kirche weiter und der Name der „Heiligen Stadt“ übt selbst auf viele Nichtkatholiken bis zum heutigen Tage einen Zauber aus.

Die römisch-katholische Idee
in der Neuzeit.

Nach der berühmten Bulle „Unam Sanctam“, in welcher

¹⁾ Bryce, a. a. O. S. 349.

²⁾ S. 438.

³⁾ Einige Beispiele gibt Günther, Europäisches Völkerrecht, I. S. 175 f. Vgl. für die besondere Bedeutung Deutschlands für das Völkerrecht unten S. 58 f.

Bonifazius VII. seine Ansprüche auf die Weltherrschaft dogmatisch verkündete, haben die Päpste noch oft in Wort und Schrift gezeigt, dass dieser Gedanke, das Ideal des Mittelalters, nicht verschwunden ist oder haben sie wenigstens den Eindruck hervorrufen wollen, dass sie auf keins ihrer früheren Rechte verzichtet haben.

Ohne grosse Mühe könnte eine bedeutende Anzahl Beispiele von der Zeit an, wo Papst Alexander VI. „de (nostra) mera libertate, ex certa scientia, ac de Apostolicae potestatis plenitudine“ Spanien die westliche Welt schenkte ¹⁾, bis zum heutigen Tage gesammelt werden, und sicher müssten sie, sowie die Bedeutung der Römischen Kirche im allgemeinen, in einem Werke über die Einheitsgedanken der Menschheit behandelt werden.

Campanella.

So hat z. B. Campanella, der gelehrte Mönch von Kalabrien, der bekanntlich sonst in der Wissenschaft gerade die Realität des Lebens in den Vordergrund stellte und mit der aristotelisch-mittelalterlichen Physik brechen wollte (weshalb er von Bacon den Ehrentitel „Erster der Neueren“ erhielt) ²⁾, in bezug auf die Staatengemeinschaft an der Idee der Einheit der Gewalt festgehalten. Zur Zeit, als sich die Zustände in Europa ganz geändert hatten, die mächtigen Monarchien für immer gegründet waren und die Reformation der Mutterkirche vielleicht den besten Teil ihres Gebietes genommen hatte, verteidigte Thomas Campanella die Suprematie des Papstes über die Könige.

Der Kaiser, so sagt er in seinem sehr selten gewordenen Werk „*Monarchia Messiae*“ ³⁾, hat keine Macht, als insofern er der rechte Arm am Körper des Messias ist; da jedoch seine Kräfte abgenommen haben, hat jeder Fürst die Macht des Kaisers, insoweit ihm die Kirche diese verliehen hat, und auf diese Weise hält der König von Spanien, der Arm des Messias, die neue Welt besetzt, auf die niemand irgend welches Recht hat, es sei denn, dass er ein Verteidiger des Glaubens sei. Das Recht Spaniens auf die neue Welt beruht ausschliesslich auf dem Heiligen Stuhl.

¹⁾ Joseph de Maistre nennt diese Bulle vom 4. Mai 1493 einen Schiedsspruch von höchster Bedeutung; Voltaire betrachtet sie als eitle Prahlerei. Nach Nys, *Études de Droit international* (1896) S. 193 f., verdient sie aber „ni cet excès d'honneur, ni cette indignité.“

²⁾ Sigwart, Campanella, Preuss. Jahrbücher, XVIII. (1866), S. 519.

³⁾ Campanella, *Monarchia Messiae*, S. 74. Vgl. auch Nys, *Études de Droit international*, (1901), S. 236.

Seiner Ansicht nach:

Papam non ut arbitrium sed ut Judicem et Dominum dividisse terram....

Die Päpste haben nicht als Arbiter, sondern als Richter und Oberhaupt die Welt verteilt.....

In bezug auf solche Aussprüche hat Nys ¹⁾ wohl recht, wenn er behauptet: „Wer im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts so redet, zeigt doch wenig Verständnis für die Entwicklung der Menschheit“.

Wenn Thomas Campanella, dieser Vorläufer der neueren Philosophie, in seiner „Civitas solis vel de Republica idea“ und in seiner „Monarchia hispanica“ der Menschengemeinschaft auch die schönste Zukunft geschildert hat und sich in seiner „Monarchia Messiae“ als ein wahrer Irenist zeigt²⁾, indem er die Welt von einem Fürsten regiert und frei von allen Schmerzen schildert, so waren solche Ideen doch zu sehr im Widerspruch mit der allgemeinen Anschauung, als dass sie für die Geschichte des Völkerrechts Bedeutung hätten.³⁾

Das alte Ideal des Mittelalters hat somit in der Neuzeit hier und dort noch lange fortgelebt ⁴⁾; doch haben auch viele Katholiken schon frühzeitig die tatsächlichen Aenderungen in den politischen Verhältnissen anerkannt.⁵⁾ Schon der spätere Pius II.

Moderne Auf-
fassung des
Papstes Pius II.

¹⁾ S. 238.

²⁾ Nys, *Origines du Droit international*, S. 394.

³⁾ Für die Frage, ob Campanella auch an die Möglichkeit eines allgemeinen Staatenbundes gedacht hat, vgl. die Anmerkung unten S. 62.

⁴⁾ Aber nicht nur von römisch-kirchlicher Seite hat man den Wert des nationalen Staates verkannt, auch aus dem Lager der sozialen Reformatoren erschienen öfters die fantastischsten Weltstaatspläne. Ein merkwürdiges Beispiel davon gibt uns die Idee des Holländers Peter Cornelisz Plockhoy von Zierikzee, der in den Jahren 1658 und 1659 zwei Pamphlete veröffentlichte, in welchen er die Bildung kleiner genossenschaftlich eingerichteter Organisationen über die ganze Welt verteidigte. Obgleich eine Anmerkung in dem im British Museum befindlichen Exemplar eines der Pamphlete die Autorschaft dem in der Zeit nach Cromwell bekannten englischen Märtyrer Hugh Peters zuschreibt, haben neuere Untersuchungen ergeben, dass der Plan wirklich von dem Holländer herrührt. Vgl. für die Schriften und das interessante Leben von Plockhoy, der in Amerika seine Ideen zu verwirklichen versucht hat, u.m. Quack, *Voor-dracht gehouden in de Kon. Acad. van Wetenschappen, Beelden en Groepen*, S. 201 f. und von demselben Verfasser, *Socialisten*, I. (1899) S. 174 f. Die Titel der Pamphlete nenne ich im Literaturverzeichnis.

⁵⁾ Man vergleiche *Victoria*, *Relectiones*, *Relectio V.* (de Indis), II. S. 222 (nullus est qui jure naturali habeat imperium orbis) und S. 228. Auch *Suarez*, *Opus de triplici virtuti*, *Tractatus tertius* (de charitate), Disp. XIII. (de bello), Sectio V. S. 487, C.; *Suarez*, *Tractatus de legibus*, Lib. III. cap. VI. (An haec potestas ad ferendas leges civiles obligantes universam Ecclesiam sit in Summo Pontifice) S. 123 f. und cap. VII. (Utrum potestas universalis ferendi leges civiles obligantes totam Ecclesiam sit in Imperatore) S. 125 f.; *Vasquez*, *Commentarium*, Disp. LXIV. cap. III. (De rege in inferendo bellum) S. 414: 17.

war überzeugt, dass das Staatensystem der Neuzeit weder dem Kaiser noch dem Papst eine universelle Stellung zuweisen konnte.

Die Christenheit, so schrieb Aeneas Sylvius im Jahre 1454 hat kein Haupt, weder ein geistliches, noch ein weltliches, dem alle Fürsten gehorchen wollen ¹⁾.

¹⁾ Die Stelle aus dem Briefe vom 5 Juli 1454 lautet: Christianitas nullum habet caput, cui parere omnes velint. Neque summo sacerdoti, neque Imperatori quae sua sunt dantur. Nulla reverentia, nulla obedientia est. Tanquam ficta nomina, picta capita sint, ita Papam Imperatoremque respicimus. Suum quaeque civitas Regem habet. Tot sunt principes quot domus." Vgl. *Aeneas Sylvius*, Opera omnia, Epist. CXXVII, S. 654 f. Der moderne Staatsgedanke des späteren Papstes Pius II. wird in dessen „*Libellus de ortu et autoritate Imperii Romani*“ deutlich klargelegt. Vgl. dazu *Meusel*, Enea Silvio als Publizist.

5. DER BEGRIFF DER INTERNATIONALEN RECHTS- GEMEINSCHAFT.

„Omnium, quae in hominum doctorum disputatione versantur, nihil est praestabilius, quam plane intelligi, nos ad justitiam esse natos, neque opinione, sed natura constitutum esse jus.”

CICERO.

Hat die Existenz der mittelalterlichen Universalismächte hier und dort die Weltstaatsidee erhalten, welche in ihrer Weise mithalf das Gefühl der Zusammengehörigkeit der ganzen Christenheit zu fördern, die bleibende Einheit konnte nur durch ein auf der Grundlage der staatlichen Unabhängigkeit ruhendes Völkerrecht gesichert werden.

Schon im Mittelalter hatte der Verkehr zwischen den grössern und kleinern Gemeinschaften Rechtsbeziehungen herausgebildet, welche mit der Anerkennung der Staatssouveränität zu einer speziellen Normenart, zu internationalen Rechtsregeln im modernen Sinne geworden waren, und zu deren Entwicklung die allgemeine Herrschaft des römischen Rechtes als *ratio scripta* sehr förderlich war. Auch der Umstand, dass die Rechtssubjekte meistens Fürsten waren, zwischen denen sich schon eine bestimmte *Courtoisie* herausgebildet hatte, übte einen günstigen Einfluss aus.

Entwicklung
des internationalen
Rechts.

Die allergrösste Bedeutung für die Entstehung der kollektiven Rechtsgemeinschaft hatte aber die Lehre vom Naturrecht.

Die heutige Rechtswissenschaft pflegt — im allgemeinen wenigstens huldigt man noch diesem Prinzip — nur diejenigen Regeln bezüglich der Verhältnisse zwischen den Staaten Recht zu nennen, welche entweder durch Vertrag zustande gekommen sind oder kraft Gewohnheit Anerkennung gefunden haben.

Das Natur-
recht.

Ganz anders war die Auffassung und musste sie auch im Anfang der Neuzeit sein, als die mittelalterliche Anschauung der christlichen Einheit verschwunden war.

In der neuen Staatenwelt, in welcher die Völker ebenso wenig als vorher abgeschlossen nebeneinander lebten, sondern vielmehr ihre materiellen und geistigen Güter im stets wachsenden Verkehr gegenseitig austauschten, wo die Interessen eines Volkes auf die Dauer nicht notwendig denen der andern entgegengesetzt waren, sondern gerade gemeinschaftliche Interessen und Gefühle die Idee einer höheren Einheit und einer gegenseitigen Abhängigkeit bei den christlich-europäischen Staaten hervorriefen, in dieser Völkergemeinschaft zeigte sich das Bedürfnis nach einer Summe von Regeln des Dürfens und des Sollens, wie sie die Welt vorher in diesem Umfange nie gekannt hatte, nach einem Rechte, das die Verhältnisse zwischen den Staaten bestimmen sollte.

Die Gründer dieser neuen Rechtsnormen waren gezwungen sich auf die menschliche Natur zu berufen, da ihnen das bestehende positive Recht nur dürftiges Material bot.

Wie zur Zeit des späteren Römischen Reiches, als durch den sich stets ausdehnenden Verkehr mit fremden Völkern die Bildung eines kosmopolitisch-privatrechtlichen *jus gentium* zur Begründung eines universellen *jus naturae* führte, so musste auch jetzt die Notwendigkeit Normen aufzustellen für das Gebiet, in dem die Geltung der gewöhnlichen Rechtsquellen aufhörte (nämlich das internationale,) den Menschen von selbst zur Erkenntnis der Existenz natürlicher Rechtsprinzipien führen ¹⁾.

So wurden die ersten Völkerrechtslehrer zugleich die Schöpfer eines neuen Naturrechts, das, weil es auf die Regeln der Vernunft und des Gewissens aufgebaut war, eine ewige und allgemeine Gültigkeit haben sollte.

Naturrecht und
positives
Recht.

Je nachdem sich durch die Ausbreitung der internationalen Beziehungen allgemeine positive Rechtssätze herausbildeten, wurde die Lehre vom Naturrecht zurückgedrängt und wir sehen sie stets dann wieder zum Vorschein kommen, wenn das menschliche Rechtsbewusstsein in geradem Widerspruch mit der tatsächlich bestehenden Rechtsordnung steht.

Der westfälische Friedenskongress gibt uns das erste deutliche

¹⁾ *Hildenbrand*, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie, I. S. 602.

Symptom der modernen Staatengesellschaft. Schon lange vorher aber hatte sich in der Literatur das Naturrecht mit der Gemeinschaft der Staaten beschäftigt und noch lange nachher ist, so bald die Umstände es notwendig machten, eine naturrechtliche Betrachtungsweise auf die Staatengesellschaft angewendet worden.

So wurde seit dem sechzehnten Jahrhundert die Staatengesellschaft weder als Universalrepublik, noch als christliches Weltreich im mittelalterlichen Sinne, sondern als naturrechtliche *societas gentium* juristisch konstruiert.

Die Konstruktion der *societas gentium*.

Machiavell hatte gelehrt, dass der Staat selber nicht an Recht und Moral gebunden sei. Durch seine Lehre hatte sich die Staatssouveränität aus den mittelalterlichen Fesseln entwickeln können; mit dem Wiederaufleben der internationalen Gemeinschaft konnte aber eine solche Theorie allein nicht fort bestehen.

Besonders in den Ländern, wo die Kirche eine grosse Selbständigkeit erhalten hatte, war man der Meinung, dass das ganze soziale Leben und auch der Staat sittlichen Normen unterworfen sei, und es ist kein Zufall, dass die grossen spanischen Jesuiten und die Niederländer des siebzehnten Jahrhunderts die Vorläufer auf dem Gebiete der internationalen Rechtsidee gewesen sind.

Einfluss der Religion.

Vasquez kennt den Begriff der *Respublica Christiana*¹⁾. Connanus behauptet in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, dass die ganze Welt als ein Staat zu betrachten sei und deshalb Paris nicht nur den Parisern, sondern der ganzen Menschheit gehöre²⁾.

Vasquez, Connanus.

Aehnlich spricht sich der spanische Jurist Suarez aus, dessen schöne Definition des *jus gentium* allgemein bekannt und berühmt geworden ist, weil dort in unvergleichlicher Weise ausgedrückt wird, wie jeder souveräne Staat (*civitas perfecta*) einen Teil des grossen Ganzen, des menschlichen Geschlechtes, ausmacht³⁾.

Suarez.

Ratio autem huius partis et juris est, quia humanum genus, quantumvis in varios populos et regna divisum, semper habet ali-

¹⁾ Vasquez, *Commentarium*, Disp. LXIV. cap. III. S. 412 f.

²⁾ Connanus, *Commentarium juris civilis*, T. I. Lib. I. cap VI. (S. 18 recto): Ex quo fit ut hic universus mundus una civitas existimetur esse. Et haec nostra urbs, omniaque quae in ea sunt, non magis Parisiensium esse putanda sunt, quam quae in omni mundo omnium sunt hominum. Cum enim unius et ejusdem imperii cuncti mortales obtemperant, hoc est rectae rationi: mundus hic quasi communis omnium urbs et civitas sit oportet.

³⁾ Suarez, *Tract. de leg.*, Lib. II. cap. XIX. n. 9.

quam unitatem, non solum specificam, sed etiam quasi politicam et moralem, quam indicat naturale praeceptum mutui amoris et misericordiae, quod ad omnes extenditur, etiam extraneos et cuiuscumque nationis. Qua propter licet unaquæque civitas perfecta, respublica, aut regnum, sit in se communitas perfecta et suis membris constans, nihilominus quaelibet illarum est etiam membrum aliquomodo huius universi, prout ad genus humanum spectat: nunquam enim illæ communitates adeo sunt sibi sufficientes sigillatim, quin indigeant aliquo mutuo juvamine et societate ac communicatione, interdum ad melius esse maioremque utilitatem, interdum vero etiam et ob moralem necessitatem et indigentiam, ut ex ipso usu constat. Hac ergo ratione indigent aliquo jure, quo dirigantur et recte ordinentur in hoc genere communicationis et societatis. Et quamvis magna ex parte hoc fiat per rationem naturalem, non tamen sufficienter et immediate quoad omnia: ideoque aliqua specialia jura potuerunt usu earundem gentium introduci.

Der Grund dieses Theiles des Rechtes ist, dass das menschliche Geschlecht, so sehr es auch in Völker und Staaten geteilt ist, immer eine gewisse Einheit besitzt, nicht nur was die Art betrifft, sondern gleichsam auch politisch und moralisch, wie die natürliche Vorschrift gegenseitiger Liebe und Barmherzigkeit angibt, welche sich auf alle, auch auf Ausländer und Menschen jeder Nation erstreckt. Deshalb, obschon jeder souveräne Staat, Republik oder Fürstentum, eine in sich selber vollkommene Gemeinschaft ist, ist er nichtsdestoweniger auch ein Teil dieses Ganzen, insoweit man die Menschheit ins Auge fasst; denn niemals genügen diese Gemeinschaften sich selber in der Masse, dass sie nicht gegenseitiger Hilfe und Zusammenwirkung bedürfen, manchmal zu ihrem Vorteil und grösseren Nutzen, manchmal auch wegen der sittlichen Notwendigkeit und des Bedürfnisses wie sich aus der Praxis selber ergibt. Aus dem Grunde bedürfen sie also eines Rechtes, damit sie auf diese Weise der Vereinigung und Gemeinschaft geleitet und richtig geordnet werden. Und obschon dieses grossenteils der natürlichen Vernunft gemäss geschieht, so ist dieses aber nicht in allen Fällen genügend: deshalb könnten einige besondere Rechte durch die Praxis derselben Völker hinzugefügt werden.

Omphalius. Nach Omphalius dient das *jus gentium* dazu, einen allgemeinen Verkehr zwischen den Völkern des menschlichen Geschlechts zu ermöglichen ¹⁾).

Brutus, Boxhorn, Wincler, Gentilis. Auch bei den protestantischen Autoren des *jus naturae et gentium* finden wir den Einheitsgedanken. Brutus (Hubert Languet) gründet auf die *humana societas* das Recht der Nachbarfürsten bei Machtmissbrauch eines Tyrannen einzuschreiten ²⁾. Boxhorn leitet das *jus gentium* aus der *universalis Respublica omnium hominum* her ³⁾. Wincler weist nach, „*omnes homines una*

¹⁾ *Omphalius*, De civili politia, Lib. I. cap. 38. S. 75: *Jus gentium . . . est, quo gentes humanae utuntur, et quod solum hominibus inter se commune est, ut humanam societatem mutuis officiis, rerum commercii, civilibus ac forensibus actionibus tueantur.*

²⁾ *Brutus*, Vindiciae contra tyrannos, Questio IV. (An jure possint, aut debeant vicini Principes auxilium ferre aliorum principum subditis, religionis purae causa afflictis, aut manifesta tyrannide oppressis) S. 185 f.

³⁾ *Boxhorn*, Institutiones, § 5, S. 8 und die Erläuterung von Hornius dort S. 15 f.

societate juris naturaliter devinctos esse" ¹⁾). Nach Gentilis beruht das jus gentium auf der Uebereinstimmung, die, wenn auch nicht zwischen allen, so doch zwischen den meisten Völkern besteht ²⁾).

Vor allem aber wurde durch den universellen Einfluss, den Hugo Grotius erlangte, der Rechtscharakter der Staatengesellschaft Gemeingut der Wissenschaft.

Nur noch vereinzelt hat man später unter der Führung Pufendorfs, der den Naturzustand als einen gesellschaftslosen Zustand betrachtete und im Völkerrecht nichts als reines Naturrecht sah ³⁾), den Begriff einer Staatengemeinschaft gelehrt. Diese den Bedürfnissen der Zeit widersprechende Ansicht konnte sich nicht behaupten, nachdem schon Grotius, ein Sohn des Volkes, das durch seinen Welthandel am ehesten das Bedürfnis nach grösserer Rechtssicherheit empfand, die christliche Staatengesellschaft als selbständige Kollektivität anerkannt hatte ⁴⁾):

Pufendorf.

Grotius.

Illud hic addam, cum omnes Christiani unius corporis membra sint, quæ jubentur alia aliorum dolores ac mala persentiscere, sicut id ad singulos pertinet, ita et ad populos qua populi sunt, et ad reges qua reges pertinere.

Dies füge ich hinzu, dass weil alle Christen die Glieder eines Körpers sind, die eines des andern Schmerzen und Uebel tief empfinden sollen, dieses ebensowohl für die Einzelnen gilt, wie für die Völker als solche und für die Könige als solche.

In dieser Weise erhielt durch die Naturrechtslehre der Jahrhundertealte Gedanke von der Einheit des menschlichen Geschlechts eine neue Gestalt und wurde zu gleicher Zeit der Solidarität der christlich-europäischen Kulturgemeinschaft Ausdruck gegeben, ohne dass dadurch die Souveränität der Staaten geschädigt worden wäre.

¹⁾ *Winceler*, *Principiorum juris*, S. 59.

²⁾ *Gentilis*, *De jure belli*, Lib. I. cap. I. S. 6. Vgl. auch S. 8: Imo ut rectio civitatis et legislatio est penes civitatis partem majorem, ita orbis rectio est penes congregationem majoris partis orbis.

³⁾ *Pufendorf*, *De jure naturae et gentium*, Lib. II. cap. III, § XXIII.

⁴⁾ *Grotius*, *De jure belli ac pacis*, Lib. II. cap. XV. § XII. Grotius benennt in verschiedener Weise die Staatengemeinschaft. Er spricht von magna universitas (Prol. 18), communio (Lib. II. cap. VIII. § I. : 2), societas humana (Lib. II. cap. VIII. § XXVI), mutua gentium inter se societas (Lib. II. cap. VIII. § II.).

6. DAS VERHÄLTNIS DER CHRISTENHEIT ZU DEN NICHT-CHRISTLICHEN VÖLKERN.

„Deponete Cristiani
Questo vostr'odio antico
E contro a lui voltate l'armi invitti.”
MACHIAVELL.

Die Türkenge-
fahr und die
christliche Ein-
heitsidee.

Unter den Ursachen, welche die Einheit der Christenheit förderten, wurden schon der Gegensatz zu der ausserchristlichen Welt und die immer drohende Türkengefahr genannt. Die Anwesenheit der Osmanen in Europa und die Lösung dieses in den europäischen Kanzleien allgemein mit den Worten „materia (oder „res“) christiana“ bezeichneten Problems übten einen so nachhaltigen Einfluss aus, dass man auch nach dem Mittelalter für die Ruhe und die Sicherheit der Respublica Christiana öfters auf einen allgemeinen Zug gegen die Türken hingewirkt hat. Menschen, von denen man es am allerwenigsten erwartet hätte, haben sich für einen Krieg gegen die Türken ausgesprochen.

Machiavell.

Der Mann, der uns in den grellsten Farben den Fürsten malt, wie der heisse Kampf um die Souveränität ihn bildete, und dem man deshalb keine kosmopolitischen Gefühle zuschreiben wird, Machiavell sogar, hat die Christen ermahnt, die gegenseitigen Streitigkeiten zu vergessen und sich vereinigt gegen die Ungläubigen zu wenden ¹⁾. Luther war in späteren Jahren nicht mehr mit seinen früheren Worten einverstanden: „wider den Türken streiten ist ebensoviel als Gott widerstreben, der mit solchen Ruten unsere Sünde heimsucht“ und hielt nach dem Frieden von Cambray (1529) den Augenblick für günstig, die Türkenherrschaft zu vernichten. Kaiser Karl sollte ein grosses Heer für den Kampf

Luther.

¹⁾ Canto degli spiriti beati in *Machiavelli*, Opere, V. S. 455 f.

gegen den Islam sammeln ¹⁾. Auch der friedfertige Johannes Wild ermangelte nicht, die ganze Christenheit zum Kriege anzu-spornen. Er sagte: „Wenn wir wider den Türken sollten Macht erzeugen, wollte ich gern helfen, das Classicum singen und blasen und mit allem Fleiss dazu vermahnen“ ²⁾. Ja sogar Erasmus, der grösste Friedensapostel des sechzehnten Jahrhunderts, hat den Krieg gegen die Türken verteidigt ³⁾.

Johannes Wild,
Erasmus.

Seit dem Sturz von Konstantinopel haben die Staatsmänner öfters über ein Bündnis gegen die Türken unterhandelt, hat sogar eine Liga einiger Staaten den Kampf wider die Osmanen unter-nommen. Die türkische Macht war aber meistens gross genug, um sich einem Staat oder wenigen Staaten zusammen zu wider-setzen, und nur dann hätte von der Christenheit etwas erreicht werden können, wenn eine allgemeine europäische Bewegung ins Dasein gerufen worden wäre.

Sehr gross ist im Laufe der Jahrhunderte die Zahl der Entwürfe gewesen, welche ein gemeinschaftliches Vorgehen der ganzen Christenheit gegen die Ungläubigen bezweckten. Päpste und Könige, Theologen und Kriegsleute, Geistliche und Laien haben bis zum heutigen Tage, bisweilen sehr ausführlich, einen allge-meinen Kreuzzug entworfen ⁴⁾. Hierzu wäre aber notwendig, dass die christlichen Staaten selber unter sich den Frieden aufrecht erhielten. Deshalb wurde gar manchmal eine solche Organisation der europäischen Staaten geplant, wobei die Streitigkeiten, welche zwischen ihnen entstünden, durch richterliches Urteil erledigt werden sollten ⁵⁾.

Die Kreuzzugs-
projekte in der
Neuzeit.

¹⁾ Vgl. die zwei Schriften von *Luther*: „Vom Krieg wider den Türken“ (1528) und „Heerpredigt wider den Türken“ (1529)

²⁾ Aus: „Der 79. Psalm . . . gepredigt anno 1546“. Vgl. *Paulus*, Johannes Wild. *Grotius* nennt Wild (= Ferus) in *De jure belli ac pacis*, Prol. 29.

³⁾ „Pium Deoque gratissimum est homicidium, sic jugulare Turcam, ut existat Christianus, sic deicere impium ut exoriatur pius“ Vgl. *Erasmus*' Schrift (in der Form eines an Johannes Kinckus gerichteten Briefes vom 17. März 1530) mit dem Titel: „Utilissima consultatio de bello Turcis inferendo . . .“ in *Opera omnia* IV. Spalte 357. Auch in seiner „*Querela Pacis*“ (Vgl. unten S. 127) beziehen sich, sagt er, seine Argumente gegen den Krieg nur auf die Feindseligkeiten innerhalb der Christenheit: „Nec enim idem sentio de iis qui simplici, pioque studio vim incursantium Barbarum depellunt et suo periculo publicam tranquillitatem tuentur.“ Noch besser wäre es, behauptet er aber weiter in derselben Schrift, wenn man mit den Türken keinen Krieg zu führen hätte. Vgl. *Opera Omnia* IV, Spalte 637 f.

⁴⁾ Vgl. das ausführliche Werk von *Djuvara*, *Cent projets de partage de la Tarquie*.

⁵⁾ Der in der Geschichte des Kriegs- und Neutralitätsrecht sehr bekannte *Newmayer von Ramsla* nennt in seiner Schrift: *Von Bündnissen und Ligen*, S. 15, unter den Ursachen, welche zu Bündnissen führen können: „Dass man sich wider den allge-
mei-

Verschiedene Gründe können angegeben werden, weshalb viele Projekte unausgeführt blieben und die Kreuzzugsunternehmungen gar keinen Erfolg gehabt haben:

1. die nationale Entwicklung der Staaten und die damit verbundene Abtrennung der Protestanten von der Römisch-Katholischen Kirche, welche eine nationale Politik der Sonderinteressen zur Folge hatten, die sogar so weit ging, dass die christlichen Staaten sich nicht scheuten nötigenfalls mit dem gemeinschaftlichen Feind der Christenheit ein Bündnis zu schliessen ¹⁾;

2. der schnelle Untergang des osmanischen Reiches, schon nach dem Tode Solimans des Ersten, wodurch die europäischen Staaten nicht zu einem gemeinschaftlichen Auftreten gezwungen wurden ²⁾;

3. die Ausdehnung der Handelsbeziehungen mit den türkischen Ländern. Diese bildeten z.B. zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, der Zeit also als die meisten Kreuzzugsentwürfe erschienen, besonders für die Feinde des Habsburgischen Hauses einen wichtigen Grund, ihr gutes Einvernehmen mit der Pforte nicht dem eiteln Ruhm eines gemeinschaftlichen Kampfes gegen die Türken zu opfern;

4. die Furcht vor einem panslavischen Uebergewicht, welche sich zeigte, als Russland, das im sechzehnten Jahrhundert gerade durch das Türkenproblem mit dem Westen in Berührung gekommen war und besonders vom Papste als ein willkommener Bundesgenosse betrachtet wurde ³⁾, unter Peter dem Grossen, nach der An-

nen Feind der Christenheit zusammen verbindet" und er zitiert dabei die Worte eines anderen Autors: *Debent enim omnes Christiani Principes vel compositis vel sepositis omnibus controversiis et simultatibus manus jungere, pro professione nominis Christiani et defensione salutis communis.*

¹⁾ Papst Alexander VI. hat sogar den Sultan gegen König Karl VIII. von Frankreich zu Hilfe gerufen. Vgl. *Pastor*, Geschichte der Päpste. III. S. 308. Polen schloss 1560 ein Bündnis mit dem Rebellen Bogdan der Moldau. Dort heisst es, der König wolle die Woiwoden vor allen Feinden schützen, „*excipiendi tamen Imperatorem Turcarum, cum quo Regia antiquis temporibus bonam amicitiam et vicinitatem colit*“ (*Zinkeisen*, Der Westen und der Norden im Hist. Taschenbuch, 3. Folge, IX. S. 451). Wie gross, wenigstens unter den Regenten, die Entzweiung in der Christenheit war, sieht man aus dem Titel, den sich Königin Elisabeth von England dem Sultan gegenüber gibt: „*Elisabeth D. O. M. cet. clementia Angliae, Francia et Hiberniae Regina, verae fidei contra idolatras falso Christi nomen profitentes invicta et potentissima propugnatrix.*“

²⁾ *Fagniez* in seiner Besprechung des wichtigen Kreuzzugsplanes des Père Joseph (1616-1625): der Rückgang des türkischen Reiches „(il) rendit à la république chrétienne la sécurité et la liberté de se déchirer elle même.“ Vgl. *Fagniez*, Le Père Joseph et Richelieu, I. S. 178.

³⁾ *Pierling*, La Russie et le Saint-Siège, I. S. 254.

sicht der westlichen Staaten allzu mächtig zu werden drohte. Hierdurch war, wie Zinkeisen bemerkt, der Glaube an die Möglichkeit einer Vereinigung der ganzen christlichen Welt und der Mächte Europas zur Vernichtung des osmanischen Reiches fast nur ein müßiges Spiel politischer Laune geworden ¹⁾).

Können die genannten Punkte als ebensoviele Ursachen des Fehlschlagens der neueren Kreuzzugsprojekte betrachtet werden, so führten sie doch auch eine Veränderung der Ideen in bezug auf das Verhältnis zwischen den christlichen Völkern und der Türkei herbei. Dieses hing wieder eng mit einer Veränderung in der Beurteilung aller Ungläubigen durch die christlichen Völker im allgemeinen zusammen.

Im Mittelalter hatte eine Anzahl Kanonisten den Satz verteidigt, dass die Ungläubigen kein Eigentumsrecht hätten, sondern als widerrechtliche Besitzer zu betrachten seien; deshalb sei ein Krieg gegen sie stets erlaubt ²⁾. Als nun mit der Entdeckung der Neuen Welt viele mit denselben Gründen die Besitznahme der Länder der Eingeborenen zu rechtfertigen versuchten, erhob sich auch innerhalb der Römisch-Katholischen Kirche eine kräftige Opposition gegen diese unsittliche Lehre. Der menschenfreundliche Victoria wagte es zu verkündigen, dass die Ungläubigen ganz gewiss ein Eigentumsrecht hätten ³⁾ und dass der Religionsunterschied niemals einen gerechten Grund zu einem Kriege bieten könne ⁴⁾. Auch Suarez ⁵⁾ hat sich mit Victoria einverstanden erklärt und Gentilis ist der Meinung, dass wegen der Religion niemals gekämpft werden könnte ⁶⁾, wenn er auch die Tatsache anerkennen muss, dass Christen und Türken in einen unversöhnlichen Krieg verwickelt seien ⁷⁾. So rasch war aber die

Andere Ideen
hinsichtlich der
Ungläubigen.

Victoria, Sua-
rez, Gentilis.

¹⁾ Zinkeisen, Der Westen und der Norden, a. a. O. S. 441.

²⁾ Vanderpol, Le droit de guerre, S. 151 f.

³⁾ Victoria, Relectiones, Relectio V. (De Indis), S. 207 f.

⁴⁾ Victoria, a. a. O. S. 240: „Ex qua propositione sequitur quod si solum illo modo proponatur fides barbaris, et non recipiant, non possint hac ratione Hispani inferre illis bellum, neq. jure belli contra eos agere.

⁵⁾ Suarez, Opus de triplici virtuti. Tractatus tertius (de Charitate, Disp. XIII. (de bello) Sect. V. (Utrum Principes Christiani habeant aliquem justum titulum belli, praeter eum, quem ratio naturalis dictat) S. 487: Bellum infidelibus nequit indici ob solum infidelitatis titulum.

⁶⁾ „Nunc illa (questio) est si uno religionis obtentu bellum. Et hoc nego, et addo rationem: quia religionis jus hominibus cum hominibus proprie non est: itaque nec jus laeditur hominum ob diversam religionem: itaque nec bellum caussa religionis.“ *Gentilis*, De jure belli, Lib. I. cap. IX. S. 38.

⁷⁾ „Et saracenos naturaliter hostes Christianorum.... cum Saracenis (hic Turcae)

Grotius. Sache nicht erledigt; die neue Auffassung kam vielmehr nur sehr langsam zur Geltung ¹⁾. Sogar Grotius hat sich nicht so energisch wie seine grossen Vorläufer gegen die verwerfliche Lehre der *Canonici* ausgesprochen ²⁾).

Engelbert von Admont, Sehr früh haben die Politiker die universelle Idee zum Ausdruck gebracht. Schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts sprach Engelbert von Admont in seiner Schrift: „*De ortu, progressu et fine Romani imperii*“ die Meinung aus, dass die Ungläubigen unter dem *jus gentium* ständen und der Kaiser sie folglich bei Verletzung desselben mit Gewalt zur Unterwerfung zwingen könne ³⁾):

Omnia vero regna..... non solum possibile sed etiam necessarium et utile est, uni Rom. Imperio subesse; tenentur quia non solum est jus Christianum sed etiam jus gentium et omnium hominum (in quantum homines) jus suum unicuique tribuere et servare et alterum injuste non laedere: ad quod Christianis regnis observandum possunt et debent ipsi infideles et pagani de jure per Imperium coerceri.

Es ist nicht nur möglich, sondern auch notwendig und nützlich, dass alle Staaten..... dem römischen Imperium unterworfen sind; da es nicht nur ein christliches Recht ist, sondern auch das Recht der Völker und aller Menschen (insoweit es Menschen sind), sind sie verpflichtet, jedem sein Recht zu gewähren und dieses aufrechtzuerhalten und ändern nicht in ungerechter Weise zu schaden: zu diesem Recht, das die christlichen Staaten zu beobachten haben, können und müssen die Ungläubigen und Heiden rechtlich mittels des Imperiums gezwungen werden.

Franz I. König Franz I war gezwungen den internationalen Gedanken zu vertreten, als er sich beim Papst wegen seines Bündnisses mit dem Sultan gegen die Vorwürfe Kaiser Karls verteidigen musste. Auch die Ungläubigen, sagt die Schrift des Königs, gehören zu der menschlichen Gemeinschaft, denn die Güter der Erde sollen, so lehrt uns die Natur, allen Menschen gemeinsam sein. Wenn auch die Verschiedenheit der Ziele die Herstellung eines Universalreiches unmöglich macht, so wird dadurch doch nicht die natürliche Verwandtschaft unter den Menschen aufgehoben ⁴⁾):

bellum nobis irreconcilabile. Non est bellum propter religionem, non a natura, cum aliis et neque cum Turcis. Sed est cum Turcis bellum: quia illi ferunt se nobis hostes,” *Gentilis*, a. a. O. Lib. I. cap. IX. S. 51 f.

¹⁾ Vgl. noch *Nys*, *Origines du droit int.* S. 140 f., *Nys* in der *Revue de droit international*, XXI. (1889), S. 553 f. und *Nys* in derselben *Revue*, deuxième Série, XIV. (1912) S. 360 f.

²⁾ Vgl. unten, S. 158.

³⁾ Vgl. Engelbert's Schrift bei *Goldast*, *Politica imperialia*, S. 768.

⁴⁾ *Francisci Christianiss. Francorum regis ad Caroli V. imp. calumnias epistola apologetica ad Paulum III pont. max. scripta* (10. März 1543). *Le Plat*, *Monumentorum ad hist., conc. Trid. Coll. T. III*, S. 185.

Principio enim a natura ita comparatum ut hominibus commoda omnia inter se communia, nec quidquam hominis ab homine alienum esset..... Morum itaque non naturae est ista alienatio..... Patriam non unam esse omnibus, et commoditatum varietas et vitae necessitas postulat..... Sed ea lex necessitatis, tantisper vitio et reprehensione caret, dum se ab relinquorum communione non separat.....

Denn also ist es von Anfang an von der Natur eingerichtet, dass alles, was den Menschen zustatten kommt, den Menschen gemeinsam ist und nichts Menschliches dem Menschen fremd ist..... Demnach rührt die(se) Entfremdung nicht von der Natur sondern von den Sitten her..... Nun bringen die Verschiedenheit der Interessen und der Lebensbedürfnisse es mit sich, dass nicht alle dasselbe Vaterland haben..... Aber dieses Gesetz der Notwendigkeit schadet nichts, wenn es nur keine Trennung verursacht.

Wenn also schon zu Anfang der Neuzeit in der Theorie hier und dort die universelle Auffassung des Völkerrechts durchgedrungen war, so hat doch sehr lange die Idee der *christlichen* Gemeinschaft geherrscht. Erst gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts sollte die Universalität der internationalen Verhältnisse allgemein anerkannt werden und infolgedessen das Völkerrecht, indem es sich über Religions- und Rassenunterschiede erhebt, mehr mit der höheren Lebensauffassung übereinstimmen, deren sich die Völker der Alten Welt so oft zu rühmen pflegen.

7. DIE KONSTRUKTION DES NATURRECHTS IN BEZUG AUF DIE INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT.

„Demosthenes bellum esse in eos dixit qui
judiciis coerceri nequeunt. Judicia enim vi-
gent adversus eos qui invalidiores se sen-
tiunt: in eos qui pares se faciunt aut putant,
bella sumuntur; sed nimirum, ut recta sint,
non minori religione exercenda, quam judicia
exerceri solent.”

HUGO GROTIUS.

Weitere Ent-
wicklung des
Naturrechts.

Mit dem westfälischen Kongress, welcher das Kollektivinter-
esse der Staatensouveränität zum ersten Male klar zum Aus-
druck brachte, war die Staatengemeinschaft in den von der
Wissenschaft schon lange vorher aufgestellten Rechtsbegriff
hineingewachsen. Aber auch nachdem in dieser Weise der
naturrechtliche Begriff einer *societas gentium* von der Positi-
vität einer Völkerrechtsgemeinschaft bestätigt worden war,
sollte die Naturrechtsschule noch eine Blüteperiode erleben.
Die Staatengemeinschaft blieb Gegenstand ihrer Betrachtungen,
denn sie war es, welche die Völkersolidarität am deutlichsten
formulierte und somit die notwendige Grundlage zu den vie-
len naturrechtlichen Theorien auf dem Gebiete der Internatio-
nalität bot. Die Lehre vom gerechten Kriege, besonders aber
die vom politischen Gleichgewicht, führte in der Theorie zu
einer Umbildung der unorganisierten Rechtsgemeinschaft in
eine organisierte; der Begriff der *societas gentium* wurde ver-
stärkt und erhielt den Charakter eines Staatenstaates, verse-
hen mit Organen, welche dem nationalen Staat entnommen
waren.

Die Theorie
vom gerechten
Kriege.

Die Theorie vom gerechten Kriege hat vor allem bei den
mittelalterlichen Kirchenvätern und den späteren katholi-

schen Juristen eine grosse Rolle gespielt. Sie zeigt uns wieder einmal, wie sehr das Gerechtigkeitsgefühl dem menschlichen Geiste eigen ist. Auch sehen wir, wie aus Mangel an positiven internationalen Regeln die bestehende nationale Rechtsordnung als Beispiel für das naturrechtliche System genommen wird. Der Umstand, dass die Staaten sich als souverän betrachteten, war kein Hindernis, weil Souveränität nicht in dem Sinne aufgefasst wurde, als ob sie keine juridischen, ohne Mitwirkung des Souveräns zustande gekommenen Bande zuliesse. Das Naturrecht im allgemeinen erhob freilich Gültigkeitsansprüche, unabhängig vom Willen der Staaten. Sagte nicht Hugo Grotius: „est autem jus naturale adeo immutabile, ut ne a Deo quidem mutari queat“¹⁾).

Die Kriegsdoktrin, wie sie von den grossen Scholastikern bis ins siebzehnte Jahrhundert gelehrt wurde, und für welche der H. Augustin schon die Prinzipien angegeben hatte, nennt sehr genau die Fälle, in denen für einen Fürsten und ein Volk der Krieg als ein gerechter zu betrachten sei, während die Beweggründe, aus welchen ein Staat einen Krieg beginnen kann, mit den Regeln der Moral geprüft und die Ergebnisse als Rechtsnormen aufgestellt werden.

Noch einen Schritt weiter auf dem Wege der internationalen Idee gehen aber diese Juristen, weil sie im gerechten Krieg, der von Staaten unternommen wird, welche keine höhere weltliche Gewalt anerkennen, nicht nur ein Mittel sehen, ein Recht zu behaupten oder die Verletzung eines Rechtes zu bestrafen, sondern den Krieg auch, analog der nationalen Justiz, als die Vollstreckung eines internationalen Urteils betrachten. Sie sehen dann in dem Fürsten, der aus gerechten Gründen einen Krieg erklärt — was nur nach sorgfältiger Untersuchung durch den Fürsten und seine Ratgeber geschehen dürfte — einen Magistrat, unter dessen Jurisdiktion der fremde Staat, *ratione delicti*, gekommen ist. Eine der Bedingungen bei dieser Auffassung ist natürlich, dass wer einen gerechten Krieg führt, des Sieges sicher sein soll.

Ein paar Zitate mögen hier als Beweis dienen.

¹⁾ *Grotius*, *De jure belli ac pacis*, Lib. I. cap. I. § XI: 5. Bekanntlich herrschte damals nicht nur in der Rechtswissenschaft die unabänderliche Naturlehre. Nach Kepler war Gott den geometrischen Gesetzen unterworfen. Vgl. dazu *Dilthey*, *Die Autonomie des Denkens im Archiv für die Geschichte der Philosophie*, VII. S. 44.

Der Krieg als
Institut einer
internationalen
Justiz.

Cajetan.

Cajetan schreibt ¹⁾:

.... habens justum bellum gerit personam judicis criminaliter procedentis. Et quod gerat personam judicis, patet ex eo quod proelium justum est actus vindicativae justitiæ manifestatur quoque idem, quod habens justum bellum non est pars, sed ex ipsa ratione necessitante ad bellum efficitur judex hostium suorum....

.... wer einen gerechten Krieg führt, erfüllt die Rolle eines Richters in einem Strafprozess. Und dass er die Rolle eines Richters erfüllt, ergibt sich daraus, dass der gerechte Kampf eine Tat der strafenden Gerechtigkeit ist.... dasselbe wird auch deutlich daraus, dass derjenige, der einen gerechten Krieg führt, nicht Partei in eigener Sache ist, sondern auf Grund der Notwendigkeit des Krieges zum Richter über seine Feinde gemacht wird.

Victoria.

Victoria ²⁾:

.... et oportet victorem existimare se judicem sedere inter duas Respublicas, alteram, quæ læsa est, alteram, quæ injuriam fecit: ut non tanquam accusator, sed tanquam judex sententiam ferat, qua satisfieri quidem possit Reipublicæ laesæ.

.... und es ziemt sich für den Sieger, sich selber als Richter zwischen zwei Staaten zu betrachten, von welchen der eine das Unrecht gelitten, der andere es verursacht hat: so dass er nicht als Ankläger, sondern als Richter ein Urteil ausspricht, durch welches dem Staat, der das Unrecht gelitten hat, Genugtuung geleistet werden soll.

Suarez.

Suarez ³⁾:

.... potestas indicendi bellum est quaedam potestas jurisdictionis, cujus actus pertinet ad justitiam vindicativam, quæ maxime necessaria est in republica ad coercendum malefactores; unde sicut supremus princeps potest punire sibi subditos quando aliis nocent, ita potest se vindicare de alio principe vel republica, quæ ratione delicti ei subditur: hæc autem vindicta non potest peti ab alio judice, quia Princeps, de quo loquimur, non habet superiorem in temporalibus: ergo si alter non sit paratus ad satisfaciendum, compelli potest per bellum.

.... die Macht, Krieg zu erklären, ist eine gewisse Rechtsmacht, deren Handlung zur strafenden Gerechtigkeit gehört, welche sehr nötig im Staate ist, um die Bösewichter zu züchtigen; und deshalb kann der höchste Fürst, ebenso wie er seine Untertanen, wenn sie andere schädigen, strafen kann, auf diese Weise sein Recht von einem anderen Fürsten oder Staat, der ihm auf Grund eines Vergehens untergeordnet ist, beanspruchen; diese Strafe nun kann nicht von einem anderen Richter gefordert werden, weil der Fürst, von dem wir sprechen, keinen Oberen in weltlichen Dingen hat; wenn also der andere nicht zur Genugtuung bereit ist, so kann er dazu durch den Krieg gezwungen werden.

Also betrachten viele Schriftsteller jener Tage den Krieg und den Fürsten, der das Recht auf seiner Seite hat, als ein Institut bzw. ein Organ der internationalen Justiz.

¹⁾ Cajetan, Summula, S. 40 f.

²⁾ Victoria, Relectiones, Relectio VI. (De Jure Belli), S. 304.

³⁾ Suarez, Opus de triplici virtuti, III. Disp. XIII. Sect. II. S. 482: B. C. Vgl. auch Sect. IV, S. 486 A.

Die Form erscheint uns jetzt sehr gekünstelt, aber in jenen Zeiten war sie wohl die einzige Weise, um in Uebereinstimmung mit der Unabhängigkeit des Staates deutlich die Existenz der internationalen Gerechtigkeit auszudrücken. Nach heutiger Auffassung wird jeder Versuch, den Krieg im allgemeinen als ein Rechtsmittel darzustellen, ihn in das Rechtssystem aufzunehmen und die Trennung zwischen dem Friedens- und dem Kriege durch eine höhere juristische Einheit aufzuheben, als eine naturrechtliche Konstruktion von der Wissenschaft verworfen. Ausserdem ist sie einer friedlichen Entwicklung der Staatengemeinschaft gefährlich, weil sie die eigentliche Bedeutung des Krieges verdunkelt. Zur Zeit der Naturrechtslehre hat sie aber einen heilsamen Einfluss ausgeübt, weniger weil sie den Ausbruch eines Krieges verhindert, sondern weil sie das Bewusstsein einer internationalen Gerechtigkeit und einer internationalen Einheit unzweifelhaft gefördert hat.

Die moderne
Auffassung und
die Bedeutung
der alten.



8. DIE LEHRE VON DEM POLITISCHEN GLEICHGEWICHT UND IHRE JURISTISCHE KONSTRUKTION IN BEZUG AUF DIE INTERNATIONALE ORGANISATION.

„Ôtez une pierre d'une voûte, tout l'édifice tombe, parce que toutes les pierres se soutiennent en se contrepoussant.”

FÉNÉLON.

Das System des Gleichgewichts.

Die Politik der schwächeren Staaten, sich einander anzuschliessen, um der drohenden Uebermacht einen stärkeren Widerstand leisten zu können, ist eine natürliche Folge des Daseinskampfes, welchen wir sowohl zwischen den Menschengemeinschaften als zwischen den Menschen beobachteten, so dass man diese Politik von der Zeit an, wo eine Mehrheit von Staaten sich nebeneinander entwickelt hatte, leicht nachweisen kann. Als dann im achtzehnten Jahrhundert die Wissenschaft des Naturrechts dieses System wie ein völkerrechtliches Institut theoretisch zu untersuchen anfang, erschienen bald Werke, welche die ganze politische Geschichte, mit Ausnahme der Zeiten, in denen von keinem kräftigen nationalen Staat die Rede sein konnte, als eine Geschichte des Gleichgewichts betrachteten.

In der Staatenwelt der neueren Zeit musste die Unabhängigkeit der nationalen Gemeinschaften von selbst zu Bündnissen mit anderen Staaten führen, und es ist kein Zufall, dass das Land des Machiavelli, wo zum ersten Male nach so vielen Jahrhunderten eine Mehrheit souveräner Staaten entstand, zugleich der Ursprung des modernen Systems des Gleichgewichts wurde.

Es ist die für die Erhaltung des Staates erforderliche Natur

nicht des Löwen sondern des Fuchses, wie Machiavell sich ausdrückt, welche das diplomatische Allianzsystem zur Folge hat ¹⁾).

Weil in dieser Weise der Machiavellismus in seinem Streben nach Selbsterhaltung zur Selbstvernichtung führte, können zu den Faktoren, welche eine höhere, eine internationale Einheit in der modernen Staatenwelt förderten, die imperialistischen Neigungen einiger Staaten gerechnet werden, welche eine engere Verbindung der anderen bedingten.

Die Lehre und das System des Gleichgewichts ist ein Produkt der Mehrheit souveräner nationaler Staaten und wird mit dieser untergehen: „La nécessité de cet équilibre peut être imposée par l'absence d'un pouvoir supérieur aux états“ sagt Bonfils ²⁾).

Seit der Zeit, wo Rucellai im fünfzehnten Jahrhundert die Tätigkeit König Ferdinands von Neapel und Lorenzo's de Medici von Florenz in folgender Weise beschrieb: „ea assidue agitare, monere, niti, quibus res Italiae starent, ac (ut illorum verbis utar) examine aequo penderent“ ³⁾, hat man die Erhaltung des aequilibrium öfters als die wichtigste Pflicht des Diplomaten betrachtet.

Aber nicht nur die politischen Verhältnisse, sondern auch der kommerzielle Wettbewerb der einzelnen Völker gaben zu dem Gedanken einer vergleichenden Machtberechnung Anlass; bis tief ins achtzehnte Jahrhundert hinein stand die Idee von der Handelsbilanz in innigem Zusammenhang mit der Schwes-teridee vom politischen Gleichgewicht Europas ⁴⁾.

Sehr umfangreich ist die publizistische Literatur, in welcher im Namen der Lehre vom Gleichgewicht eine bestimmte auswärtige Politik empfohlen, verteidigt, oder besprochen wird. In diesen Flugschriften wird häufig irgend ein Fürst als der

Einer der Fürsten als Arbitr.

¹⁾ Machiavell sagt nämlich in seinem „Il Principe“ (cap. XVIII): Sento adunque uno principe necessitato sapere bene usare la bestia, debbe di quelle pigliare la golpe et il lione; perché il lione non si difende da' lacci, la golpe non si difende da' lupi. Bisogna adunque essere golpe a conoscere e' lacci, e lione a sbigottire e' lupi“. Vgl. die Ausgabe von Giuseppe Lisio, S. 80.

²⁾ Bonfils, Manuel de Droit International Public, nr. 23.

³⁾ Bernardus Oricellarius, De Bello Italico Commentarius, (1733), S. 4. Ich zitiere aus Kaerber, Idee des europäischen Gleichgewichts, S. 12.

⁴⁾ Přibram, Die Idee des Gleichgewichts in der älteren national-ökonomischen Theorie, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Band 17, S. 10.

Halter der politischen Wage dargestellt, der dazu berufen ist, als „arbitrator“ oder „liberator Christianitatis“ aufzutreten und die Völker von dem drohenden Untergang in die Weltmonarchie zu retten¹⁾).

Die Politik des
Gleichgewichts

Praktische Anwendung fand die Lehre in vielen Verträgen. Schon der westfälische Friedenstraktat huldigt ihr stillschweigend bei der Regelung der politischen und konfessionellen Verhältnisse innerhalb und ausserhalb Deutschlands. Später wurde sie öfters in offiziellen Schriften ausdrücklich mit Namen genannt²⁾; auch in den letzten hundert Jahren ist sie wiederholt zur Anwendung gekommen, und es gibt viele, die ihr jetzt noch ein langes Leben, wenn auch vielleicht in anderer Form, zum Beispiel mehr auf ökonomisch-politischem Gebiete, prophezeien.

Die Erklärung liegt auf der Hand: solange die Vorteile, was den Erwerb von Gebiet oder Interessensphären jeder Art betrifft, noch überwiegend mit dem Interesse des Staates zusammengehen oder wenigstens von den zufälligen Machthabern im Staate in dieser Weise gefühlt oder mit Erfolg verteidigt werden, wird jeder Staat bei der Verteilung einer internationalen Beute einen Teil empfangen wollen und werden die verschiedenen Staatsregierungen oder diejenigen, die in dem Augenblick in der Völkergemeinschaft als Grossmächte einen überwiegenden Einfluss ausüben, einander in der Weise unterstützen, dass keine von ihnen in den Augen der anderen zu mächtig wird.

Das politische
Gleichgewicht
als Rechtsbe-
griff.

Wir sind jetzt daran gewöhnt, eine Lehre wie die vom Gleichgewicht nicht als eine Rechtsfrage aufzufassen, sondern als eine politische, welche zwar nach einer Sittenlehre geprüft werden kann, aber nicht zum Völkerrecht gehört. Mit Recht sagt Charles Dupuis³⁾: „Déplacé, dépaycé, gauche et impuissant sur le terrain juridique, le principe d'équilibre a sa véritable place et sa réelle utilité sur le sol plus élastique et plus mouvant de la politique“. Ganz anders war es zur Zeit des

¹⁾ Kaeber, a. a. O. S. 28, 35, 40, 58. Es ist sehr merkwürdig, dass Leibniz den Ausdruck „arbitrium rerum in Europa“ für den Begriff Universalmonarch verwendet, wo es sich aber seiner Ansicht nach, nicht um direkte Eroberung anderer Länder handelt. Vgl. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte I., S. 538.

²⁾ Viele Beispiele gibt Günther, Eur. Völkerrecht, I. S. 346 f.

³⁾ Dupuis, Principe d'équilibre, S. 140.

naturrechtlichen Völkerrechts. Die Staatengemeinschaft, der fast jedes allgemeine positive Recht fehlte, war nicht weniger der zwingenden Kraft des menschlichen Rechtsbewusstseins unterworfen. So lebte das Naturrecht auf, das allmählich alle internationalen Verhältnisse in seinen Bereich zog.

Als nun in der Politik der europäischen Staaten das System des Gleichgewichts eine so allgemeine Bedeutung gewonnen hatte, dass es mit dem Spanischen Erbfolgekrieg als ein politisches Dogma anerkannt wurde, war für die Naturrechtslehrer der Augenblick gekommen, sich auch dieser politischen Theorie zu bemächtigen und sie von ihrem Standpunkt aus zu untersuchen ¹⁾.

Der Utrechter Friedensvertrag hatte das *justum potentiae aequilibrium* feierlich anerkannt ²⁾:

Utrechter Friedensvertrag.

Quandaquidem vero Bellum, cui finis pace hac feliciter a Deo impositus est, ab initio susceptum et tot per Annos, visumma, immensis Sumptibus, et occisione prope infinita gestum fuerit, propter ingens periculum quod Libertati, salutique totius Europae, ex nimis arcta Regnorum Hispaniae, Galliaeque conjunctione impenderet; Cumque ad evellendam ex animis hominum sollicitudinem omnem suspicionemque, de istiusmodi conjunctione, et ad firmandam stabiliendamque Pacem ac Tranquillitatem Christiani Orbis, justo Potentiae Aequilibrio (quod optimum et maxime solidum mutuae Amicitiae et duraturae undiquaque Concordiae fundamentum est) tam Rex Catholicus quam Rex Christianissimus, satis justis cautelis provisum esse voluerint, ne Regna Hispaniae et Galliae unquam sub eodem Imperio veniant et uniantur. . . .

Weil aber der Krieg, den glücklicherweise Gott durch diesen Frieden beendet hat, von Anfang an und während so vieler Jahre mit aller Gewalt, mit ungeheuern Kosten und fast unendlichem Blutvergiessen wegen der entsetzlichen Gefahr, welche die Freiheit und die Wohlfahrt Europas bedrohte durch die allzu enge Verbindung von Spanien und Frankreich, geführt worden ist und weil, um alle Besorgnis vor einer solchen Verbindung von der Menschen Herzen zu entfernen und den Frieden und die Ruhe zu befestigen und in der Christlichen Welt durch ein gerechtes Gleichgewicht der Mächte dauerhaft zu machen (was die beste und festeste Grundlage der gegenseitigen Freundschaft und einer allgemeinen und dauernden Eintracht ist) sowohl der König von Spanien als der von Frankreich durch gerechte Bestimmungen dafür haben sorgen mögen, dass die Königreiche von Spanien und Frankreich niemals unter dasselbe Zepter vereinigt würden. . . .

Im achtzehnten Jahrhundert konnten sich denn auch namhafte Juristen, die sich mit dem Völkerrecht beschäftigten, kaum einer ausführlichen Besprechung der Politik des Gleichgewichts ent-

Auffassung der Völkerrechtslehrer.

¹⁾ Kaerber, a.a.O. S. 144f.

²⁾ Artikel II des vom 2. bis zum 13. Juli 1713 in Utrecht zwischen England und Spanien geschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrags, in *Dumont, corps universel diplomatique*, VIII: 1, S. 394.

ziehen und es erschienen darüber viele Abhandlungen, welche oft weit auseinandergehende Theorien enthielten.

Nun waren diese Theorien allerdings nicht die Ursache von Verwickelungen, sie mussten aber doch öfters den Rechtsgrund zu den blutigsten Kriegen und dem willkürlichsten Machtmissbrauch hergeben; anderseits hatten sie auf die Entwicklung der internationalen Idee einen grossen Einfluss. Während in der Theorie vom gerechten Kriege, wo die christliche Moral auf die zwischenstaatlichen Verhältnisse angewandt wurde, die Gesamtheit der Staaten keine besondere Bedeutung hatte, trat im naturrechtlichen System des Gleichgewichts die Staatengemeinschaft in den Vordergrund. Dann wurde gar manchmal einem bestimmten Staat das arbitrium legale aequilibrum zuerkannt. Dieser trat dann im Kriege auf, wie man sagte, für die conservatio gentium, also für das allgemeine Interesse der ganzen europäischen Welt.

Ein Staat als
Arbiter.

J. J. Lehmann.
Das Gleichgewicht als System des Friedens.

Joh. Jac. Lehmann betrachtet in seinem Traktat vom Jahre 1716 die „Balance von Europa“ als eine Verfassung, welche den europäischen Völkern Ruhe und Sicherheit gibt ¹⁾:

Gleich wie nun ein Volk oder Fürst aus der oben angezeigten allgemeinen Gesellschaft derer Völker zu seiner Erhaltung mancherlei Vorteil sich zu versprechen hat: also ist auch derselbige hin wiederum schuldig, alles dasjenige, was zu der Erhaltung und Ruhe der Gesellschaft dienlich ist, willig und gerne beizutragen.... so soll er die allzu viele Macht billig fliehen, zum wenigsten sie nicht ängstiglich oder mit gewaltiger Hand suchen oder begehren, und wann von andern Völkern einige Verfügung diesen seinen gefährlichen Unternehmungen entgegen gestellt wird, solche allerdings als ein Mittel der allgemeinen Ruhe billigen, und vor Recht sprechen, in mehrerem Betracht, dass solches die Erhaltung aller Völker, und folglich auch seine eigene Wohlfahrt erfordert.

Die Untertanen haben dessen Soldaten alsdann nicht mehr so grosse Löhnungen und Sold zu reichen, vielweniger unnötige Kriege von ihrer Grausamkeit und Frechheit so leichtlich zu besorgen, sondern können der Süssigkeit und Anmut des Friedens sich erfreuen, die Kaufleute auch ihren Handel und Wandel und andere nötige Verrichtungen in un verrückter und in ungestörter Ordnung treiben und abwarten. Deren anderen Nutzbarkeiten dieser Sache

¹⁾ Lehmann, *Trutina vulgo bilanx Europae, norma belli pacisque hactenus a summis imperantibus habita*, cap. III. Ich zitiere nach *Glafeij*, *Völkerrecht*, S. 55 f.

anjetzo zu geschweigen. Und wie die von der Balance herrührenden Vorteile nicht etwa nur einem einzigen Volke, sondern allen benachbarten zustatten kommen: also ist kein Zweifel, dass auch sogar auf diese Weise die ganze Gesellschaft derer Völker hierunter glücklich und gesichert sein könne.

Auch Wittich, der in seiner Dissertation vom Jahre 1723 ¹⁾ sowohl den Gedanken einer Universalmonarchie wie auch den einer internationalen Friedensvereinigung ablehnt ²⁾, will durch eine richtige Beobachtung der Gleichgewichtslehre die Ruhe in Europa sichern.

Aehnliche Auffassung bei Wittich.

Zwar sind, sagt Wittich, die Staaten nicht gleich, aber die Völker könnten durch ein derartiges Bündnis denjenigen, der versuchen sollte „*tranquillitatem Europae in discrimen vocare*“, mit Gewalt bezwingen. Auch wenn die Gefahr drohen sollte, dass ein Staat zu mächtig werden könnte, dürften die *foederati* einschreiten. Schon durch die Tatsache des Bündnisses allein würde aber meistens der Friede erhalten bleiben ³⁾:

Et ut belli incommoda evitentur, neve vicini et innocentes populi unius potentioris et iniqui bellatoris praedae adeo impune relinquuntur, non aliud sane medium justius simul et efficacius esse apparet, quam ut commune periculum communibus quoque viribus repellatur.... hoc sane aliter fieri nequit, quam pacto communi plurium foedere.... foedere inquam, non universali illo omnium Gentium, aut majoris praecise partis Gentium Europaeorum, quale contra Turcas Christianis ineundum esse Grotius suavit ⁴⁾. . . sed foedere inter eos inito, quos idem periculum eademque studia et eadem ratio Status connectit.... In eo aequilibrum inter Gentes tuendi summa ratio sita est.... Quo remedio bellum in tempore suffocatur, concordia restauratur et pax constans omnibus aequiritur.

Und damit die Unbequemlichkeiten des Krieges vermieden werden und nicht benachbarte und unschuldige Völker der Raubsucht eines mächtigeren und harten Kriegsmannes ungestraft preisgegeben werden, scheint in der Tat kein gerechteres und zugleichzeit kein zweckmässigeres Mittel zu bestehen, als wenn die gemeinschaftliche Gefahr auch mit vereinigten Kräften abgewandt wird.... solches kann wohl nicht in andrer Weise geschehen, als durch einen gemeinsam geschlossenen Vertrag.... ich sage einen Vertrag, meine aber nicht einen universellen Vertrag aller Völker oder der bedeutendsten Staaten von Europa, wie Grotius für die Christen gegen die Türken vorschlug ⁴⁾. . . sondern ein Bündnis derjenigen, die in einer gleichen Gefahr, einem gleichen Streben und in dersel-

¹⁾ Wittich, Diss. juris gentium, de tuendo aequilibrio Europae.

²⁾ Vgl. für seine Beurteilung von Saint-Pierre's Friedensprojekt, unten S. 203.

³⁾ Wittich, Diss. a. a. O. S. 32 f.

⁴⁾ Vgl. unten S. 158 ⁴⁾.

ben Lage sich befinden.... Darin ist das Wesen der Erhaltung des Gleichgewichts gelegen.... Durch ein solches Mittel wird der Krieg zeitig erstickt, die Eintracht wiederhergestellt und bei allen der Friede dauernd gesichert.

Wenn man nicht danach strebt, die „*aequabilitas in status Europae*“ zu erhalten, dann werden einige Staaten sich auf Kosten der übrigen bereichern.

Jeder Staat sei also bemüht, an der Erhaltung des politischen Gleichgewichts mitzuarbeiten, *lancem politicam aequare*¹⁾:

Et ab hoc studio foederatis quoque arbitrium Europae speciatim attribuitur, iidemque Lancem Europae conservare dicuntur; quin et ipsum foedus, securitatis publicae causa sancitum, a nonnullis Lanx Europae et Statera, splendido nomine, insigniri solet.

Und durch dieses Streben wird insbesondere den Verbündeten das Arbitrium von Europa zuerkannt und man sagt von ihnen, dass sie die Wagschale von Europa halten; sogar pflegen einige dieses Bündnis, das im öffentlichen Interesse eingegangen ist, mit dem schönen Namen Bilanz und Wagschale von Europa zu bezeichnen.

Huldenberg.

Für Huldenberg ist das einzige Mittel den Frieden zu erhalten das politische System des Gleichgewichts²⁾. Allerdings ist es sehr schwer zu sagen, wem das Arbitrium legale zusteht³⁾:

Certum principem, certamque rempublicam jus Gentium pro arbitrio hoc rite administrando non designavit.

Das Völkerrecht hat weder einen bestimmten Fürsten noch einen bestimmten Staat für die gehörige Ausübung dieses Arbitriums angewiesen.

Jedenfalls muss aber demjenigen, der als solcher auftritt, nicht das eigene Interesse sondern das allgemeine Wohl als das höchste Gesetz gelten⁴⁾:

Initio legale aequilibrü arbitrium ultimo pro fine habet, cum communem gentium, tum quoque civitatis ipsius arbitrii peculiaris pacem, atque salutem.... Solius tranquillitatis securitatisque pacis et honestorum commerciorum inter gentis servandorum propagandorumque justissimus favor efficit, ut arbiter, vel nimium incrementem potentiam, vel nimiam bellandi cupiditatem, etiam sine praesenti illata injuria, ne res gentium publicae tristiores cum tempore sortiantur eventum, salva justitia cohibere possit.

In erster Linie hat das arbitrium legale aequilibrü zum letzten Zweck sowohl den allgemeinen Frieden der Völker wie auch den besonderen Frieden und das besondere Wohl des Staates des Arbiters selber.... Die sehr rechtmässige Sorge nur zwecks der Ruhe und der Sicherheit und der Erhaltung und der Förderung der ehrlichen Beziehungen zwischen den Völkern bewirkt, dass der Arbiter, sei es

¹⁾ Wittich, a. a. O. S. 58 f.

²⁾ Huldenberg, Diss. jurid. sol. de aequilibrü alioque legali-juris gentium arbitrio in gentium controversiis pacis tuendae causa interponendo. Vgl. auch unten S. 209 f.

³⁾ S. 165.

⁴⁾ S. 168 und 169.

eine allzu sehr anwachsende Macht, oder eine allzugrosse Begehrlichkeit zum Kriege (auch ohne dass augenblicklich Unrecht verübt worden ist) in aller Rechtmässigkeit bezüglen kann, um einem traurigern Verlauf der internationalen Verhältnisse vorzubeugen,

Der Krieg erscheint dabei nur als die ultima ratio, welche stattfinden darf, wenn alle friedlichen Mittel keinen Erfolg gehabt haben ¹⁾:

Der Krieg als ultima ratio.

arbitrio legali, non nisi omnibus mitioribus remediis antea frustra tentatis, vis et arma superaddantur.

das legale arbitrium darf nur Zwang und Waffengewalt anwenden, wenn alle mildern Mittel versagt haben.

Der Jurist Kahle erblickt im Gleichgewicht eine Art Ostracismus ²⁾:

Kahle: das Gleichgewicht als Ostracismus.

.... quia quaelibet gens cum reliquis populis, societatem nexumque moralem componit, in qua nemini licet alteri aliquid extorquere sine justa causa ex manibus.... Sed salva res est, quum civi etiam bene merito de re publica, omnia bona, vel pars eorum, summo jure adimi queat, si nimirum alio modo salus rei publicae, quam legem supremam dicimus servari haud potest..... Ergo etiam gentis regiones ob nimiam, vel perniciosam aliis potentiam, subducere licet, si jura reliquorum e.c. vicinorum, alias firmiter stabilita, permanere vix possunt. Ergo singularia gentis cuiusdam commoda cedere debent utilitatibus communibus reliquorum populorum.... Gentes autem inservire non solum propriae, verum communi oportet utilitati, et huius causa jus suum haud raro negligere.... Ostracismi igitur similitudinem deprehendimus sane in trutina Europae, quem non poenam sed invidiae allevationem et magnae potentiae imminutionem vocamus merito.

.... weil jeder Staat mit den übrigen Völkern eine Gemeinschaft und ein moralisches Band aufrechterhält, worin es niemandem erlaubt ist, einem andern ohne einen gerechten Grund etwas zu entreissen.... Aber die Sache ist in Ordnung, weil sogar einem Bürger, der sich um den Staat Verdienste erworben hat, alle Güter oder ein Teil derselben rechtlich genommen werden können, nämlich wenn das Heil des Staates, das wir das höchste Gesetz nennen, nicht anders erhalten werden kann.... Deshalb ist es auch erlaubt, dass die Gegenden eines Staates wegen allzugrosser oder für andere schädlicher Macht unterworfen werden, wenn die sonst fest bestimmten Rechte der Uebrigen, z. B. der Nachbarstaaten, kaum erhalten bleiben können. Deshalb müssen die besondern Vorteile eines jeden Staates den gemeinschaftlichen Interessen der übrigen Völker weichen.... Weil es ja nötig ist, dass die Völker sich nicht nur ihren eigenen, sondern auch den gemeinsamen Interessen fügen und deshalb nicht selten ihr eignes Recht aufgeben.... Wir erkennen gewiss im System des europäischen Gleichgewichts eine Aehnlichkeit mit dem Ostracismus, den wir mit Recht keine Strafe, sondern die Milderung des Neides und Verminderung der grossen Macht nennen.

¹⁾ S. 172.

²⁾ Kahle, *Commentatio juris publici de trutina Europae quae vulgo appellatur „die Balance von Europa“*, S. 87 f. Formey besorgte eine französische Uebersetzung dieser Schrift, die im selben Jahre (1744) wie die Originalausgabe erschien. Vgl. dort die betreffende Stelle. S. 143 f.

Der Krieg als
internationale
Polizei.

In dieser Weise betrachten die Schriftsteller das Gleichgewichtssystem als ein völkerrechtliches Institut und den Krieg als eine internationale Polizei, wodurch die Macht der Staaten, welche zu grossen Einfluss bekommen, dermassen eingeschränkt werden kann, dass wieder ein dem allgemeinen Interesse Europas entsprechendes Machtverhältnis zustande kommt. Hierdurch erhält die Lehre vom Gleichgewicht ein ganz und gar juridisches Ansehen und hat oft mehr oder weniger den Charakter einer Beschreibung einer bestehenden internationalen Organisation.

9. DIE IDEE DER CIVITAS MAXIMA.

„Phantasie ist der Uebergang vom Chaos zur Bewusstheit, von Verworrenheit zur Regelung.“

FRIEDRICH NAUMANN.

Der rechtliche Begriff der internationalen Gemeinschaft, welche sich unter dem Einfluss der Naturrechtslehre nach dem Zusammenbruch des mittelalterlichen, harmonisch gegliederten Gedankensystems entwickelte, war bei den verschiedenen Völkerrechtslehrern nicht immer derselbe.

Die Staatengemeinschaft als Weltrepublik.

Erschien die humana societas den meisten bloss als eine naturrechtliche Verbindung aller Völker¹⁾, einige dachten sich die Staatengemeinschaft als eine Weltrepublik, die mit dem Ausdruck *civitas* bezeichnet wurde.

Der italienische Philosoph Vico ist der Meinung, dass alle Staaten der Welt einer grossen Republik angehören²⁾:

Auffassung bei Vico.

Et ita gentibus a Divina Providentia intelligere datum est moribus ipsis, quod Stoici vix subtilibus rationibus sunt assecuti, jus gentium docere, et maxime bellis docere, quod omnes orbis terrarum respublicae una Civitas magna sit, cujus Deus hominesque habent communionem, illam nempe, quam supra diximus esse ex societate veri et rationis, ita ut ei Civitati unus Deus praesit, homines subsint, et summae potestates civiles ordinem quendam quasi optimatum obtineant, qui pura ac pia bella gerant. . . .

Und so ist es kraft der göttlichen Vorsehung den Völkern gegeben, durch die Sitten selber zu erkennen (was die Stoiker durch spitzfindige Lehrsätze kaum gefunden haben), dass das Völkerrecht lehrt und vor allem durch Kriege lehrt, wie alle Staaten der Erde eine *civitas magna* ausmachen, welche Gott und den Menschen umfasst, nämlich jene Civitas, wovon wir oben sagten, dass sie aus der Gemeinschaft der Wahrheit und der Vernunft hervorkommt, so dass ein ein-

¹⁾ Vgl. oben S. 23 f.

²⁾ *Vico*, de Universi juris uno principio, et fine uno liber unus, § C LVI. S. 113.

ziger Gott an ihrer Spitze steht und die Menschen ihr unterworfen sind und die obersten politischen Mächte gleichsam eine höchste Stelle bekommen, zwecks der Führung sittlicher und frommer Kriege.

Achenwall.

Achenwall in seiner Prolegomena juris naturalis beweist die Existenz einer universellen und natürlichen Gemeinschaft¹⁾:

Quum igitur existat obligatio naturalis hominum ad voluntatem Divini Numinis unitis viribus explendam, eatenus recte affirmatur existentia societatis hominum universatis, quippe cuius socii sunt omnes homines, et necessariae, ad quam per ipsam naturam suam obligantur.

Weil deshalb die natürliche Verpflichtung der Menschen besteht, mit vereinten Kräften den Willen Gottes zu erfüllen, wird mit Recht die Existenz einer Gemeinschaft behauptet, welche universell ist, weil ihr alle Menschen angehören und notwendig, weil sie von der Natur selber dazu verpflichtet werden.

Als höchstes Prinzip für die Ausbildung dieser Universalgemeinschaft stellt er diese Regel auf ²⁾:

Fac, quae salutem generis humani promovent, quae contra ipsi repugnant, ne facito.

Tue, was das Wohl des menschlichen Geschlechts fördert; was demselben widerstreitet, tue das nicht.

Universelles
Staatsrecht.

Die Einteilung der Welt in Staaten führt den Verfasser zu der Annahme eines wirklich bestehenden allgemeinen Staatsrechts ³⁾:

Prae reliquis societatum particularium speciebus fere innumeris notatu quam maxime digna est ea, quae appellatur civitas. Quum enim universum fere genus humanum in civitates dispartitum hodie reperiatur; societas haec inter ceteras est illustrissima, ejusque consideratio foecundissima, atque cognitio ejusdem, ad normam legum naturalium exacta, tum utilissima tum maxime omnium necessaria. Atque inde promanat Jus Civitatis Universale tamquam praecipua Juris Socialis Universalis pars et species.

Vor den übrigen besonderen Vereinigungen verdient wohl diejenige, welche man Civitas nennt, die grösste Aufmerksamkeit. Denn da heutzutage fast das ganze menschliche Geschlecht in civitates eingeteilt ist, ist diese Vereinigung unter allen die bedeutendste und ist ihre Betrachtung am fruchtbarsten und ihre Erkenntnis der Regel des Naturgesetzes gemäss, am nützlichsten und am notwendigsten. Und daraus geht das universelle Staatsrecht hervor als der bedeutendste Teil und die bedeutendste Art des universellen Sozialrechtes.

Christian Wolf.

Am ausführlichsten ist der Gedanke, dass die europäischen Staaten rechtlich einen höheren Verband bilden, von Christian Wolf behandelt worden. Dieser suchte zu beweisen, ohne dass er sich ausdrücklich auf die Lehre vom politischen Gleichgewicht bezieht, dass das Gesamtinteresse der civitas maxima,

¹⁾ Achenwall, Prolegomena juris naturalis, § 82. S. 71.

²⁾ § 85. S. 73.

³⁾ § 95. S. 80. Dieses vom Verfasser angenommene allgemeine Staatsrecht ist Naturrecht.

für welche er sogar ein fiktives Oberhaupt, den Rektor, geschaffen hat, sich den einzelnen Staaten gegenüber, behaupten soll.

Wolf leitet das *jus gentium voluntarium* aus der von der Natur geschaffenen Gemeinschaft ¹⁾ aller Menschen her, deren Endzweck die wechselseitige Unterstützung bei dem moralischen Werke der Selbstvervollkommenung und die dadurch bedingte gemeinsame Förderung der allgemeinen Wohlfahrt ist. Er setzt voraus, dass alle ²⁾ Völker bei dieser auf einem Quasi-kontrakt beruhenden Gemeinschaft beteiligt sind.

Diese allgemeine Völkergesellschaft trägt den Namen *civitas maxima* ³⁾:

Civitas, in quam gentes coivisse intelligentur, et cujus ipsae sunt membra, seu cives, vocatur civitas maxima.

Der Staat, worin sich die Völker, wie angenommen wird, als Mitglieder oder Bürger vereinigt haben, trägt den Namen *civitas maxima*.

Wie in einer bürgerlichen Gesellschaft zur Förderung der Wohlfahrt Gesetze gemacht werden, so geschieht dies auch in der *civitas maxima* ⁴⁾:

Quoniam civitas maxima civitas quaedam est, consequenter societas, quaelibet autem societas suas habere debet leges et eidem competit jus ferendi leges de iis, quae ad eandem spectant; civitas quoque maxima suas habere debet leges et eidem competit jus ferendi leges de iis, quae ad eandem spectant, et quia leges civiles, hoc est, in civitate latae, praescribunt media, quibus bonum civitatis obtinetur, leges etiam civitatis maximae praescribere debent media, quibus bonum ejusdem obtinetur.

Weil die *civitas maxima* ein gewisser Staat ist und deshalb eine Gemeinschaft und jede Gemeinschaft ihre Gesetze haben muss und ihr das Recht zusteht, Gesetze über das was zur Vereinigung gehört zu machen, muss auch die *civitas maxima* ihre eigenen Gesetze besitzen und steht ihr das Recht zu, Gesetze über das, was ihr angehört, zu machen und weil die Staatsgesetze nämlich die Gesetze, welche in einem Staat gemacht sind, die Mittel vorschreiben, wodurch das Wohl des Staates erreicht wird, müssen auch die Gesetze der *civitas maxima* die Mittel vorschreiben, wodurch ihr Wohl erreicht wird.

Als erstes Prinzip gilt, dass die Gesamtheit für die einzelnen Teile und jeder Teil für die Gesamtheit besteht ⁵⁾. Der Gemeinschaft soll sogar ein *jus cogendi* den einzelnen Völkern gegenüber zustehen, falls diese ihren Verpflichtungen nicht nach-

Die Zwangsge-
walt der Civi-
tas.

¹⁾ Wolf, *Jus gentium*, § 7 f.

²⁾ *Ompheda*, Litteratur des Völkerrechts, I. S. 323, protestiert gegen das Wort „alle“.

³⁾ Wolf, a. a. O. § 10.

⁴⁾ § 11.

⁵⁾ § 12.

kommen; es hat somit die Gesamtheit ein Imperium den gleichberechtigten Teilen gegenüber ¹⁾):

Gentibus universis imperium aliquod competit in singulas. Universis gentibus in civitate maxima competit jus cogendi singulas, si obligationi suae satisfacere nolint aut in eo negligentes se praebeant.

Allen Völkern zusammen wird eine gewisse Gewalt über die einzelnen zuerkannt. Alle Völker zusammen in der civitas maxima haben das Recht, die einzelnen zu zwingen, wenn diese ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wollen oder sich darin saumselig erweisen.

Die Gesetzgebung in der Civitas.

Weil aber auch nach Wolf die civitas maxima eine Gemeinschaft freier Völker ist, wo zwar rechtlich im Interesse der Gesamtheit Handels- und Verkehrsfreiheit herrschen soll ²⁾, so ist im allgemeinen die bewaffnete Intervention ausgeschlossen ³⁾. Wolf wirft nun die Frage nach dem Rechte in dieser Staatengemeinschaft auf. In der bürgerlichen Gemeinschaft bestimmt dieses die Mehrheit der Bevölkerung, welche in der Volksvertretung ein Mittel hat ihren Willen auszusprechen. In der grossen Gemeinschaft aber können nicht alle Völker der Erde zusammenkommen ⁴⁾ und deshalb gilt dasjenige als Recht, was die Völker anerkennen würden, wenn sie den Vorschriften der Vernunft folgten. Es ergibt sich daraus, dass dasjenige als Völkerrecht anzunehmen ist, was als solches von den kultivierteren Nationen betrachtet wird ⁵⁾:

Cum tamen in statu populari neesse sit ut singuli in certo loco convenient et suam de eo quod fieri debet voluntatem declarent, gentes autem omnes per totum terrarum orbem dispersae inter se convenire nequeant, quod per se patet; pro voluntate omnium gentium habendum in quod consentire debent, si ductum naturae secutae ratione recte utantur, consequenter patet, quatenus admitendum id esse juris gentium, quod gentibus morationibus placuit.

Weil es in einem Staat notwendig ist, dass alle an einem bestimmten Orte zusammenkommen und jeder seinen Willen ausspricht über dasjenige, was seiner Ansicht nach getan werden muss, aber alle über die ganze Welt verbreiteten Völker selbstverständlich nicht zusammen kommen können, ist es deutlich, dass als der Wille aller Völker anzunehmen ist dasjenige, worüber sie einstimmig urteilen müssen, wenn sie unter der Leitung der Natur ihre Vernunft anwenden — weshalb dasjenige, was den höher kultivierten Völkern geziemt, als jus gentium anzunehmen ist.

¹⁾ § 13 f.

²⁾ Wolf, Institutiones, § 187 f.

³⁾ § 288.

⁴⁾ Auch *Gentilis*, De jure belli I. 1, S. 6: Atque ista (d.h. der allgemeine Konsens als Quelle des Völkerrechts) non sic capienda, quasi convenerint unquam gentes omnes, et jus istud sic constituerint.

⁵⁾ Wolf, Jus gentium, § 20.

Dann geht Wolf noch einen Schritt weiter, indem er sich für seine *civitas maxima* ein Organ denkt, das den Willen der verschiedenen Völker zum Ausdruck bringen soll und das er mit dem Namen „Rektor“ bezeichnet ¹⁾:

Der Rektor der Civitas.

Quia in civitate maxima pro voluntate omnium gentium habendum in quod consentire debent, si ductum naturae secutae ratione recte utantur, superior vero in civitate est, cui competit jus in actiones singulorum; consequenter qui imperium exercet ideo fingi potest Rector civitatis maximae, qui ductum naturae secutus recto rationis usu definit, quatenus gentes inter se pro jure habere debeant, et si gentium juri naturali non per omnia serviat, nec in totum ab eo recedat.

Weil in der *civitas maxima* als der Wille aller Völker dasjenige anzunehmen ist, worin sie übereinstimmen, wenn sie unter der Leitung der Natur ihre Vernunft anwenden, aber derjenige der höchste im Staate ist, dem den einzelnen Bürgern gegenüber das Recht zukommt — so muss deshalb wer die höchste Macht ausübt, als der Regierer der *civitas maxima* gedacht werden, der unter der Leitung der Natur vernünftig bestimmt, was die Völker gegenseitig als Recht anzunehmen haben, auch wenn er nicht in jeder Hinsicht das Naturrecht der Völker beobachtet, wenn er nur nicht im ganzen davon abweicht.

Wolfs Fiktionen begegneten grossem Widerstand. Nur wenige, wie z. B. Hermann Friedrich Kahrel bekannten sich zu dieser Theorie. Letzterer weist kurz nach dem Erscheinen des Wolfischen Buches in seinem „Völkerrecht“ nach, dass die *civitas maxima* nicht ein gewöhnlicher Staat ist, und zwar, weil der Regent (das sind nach ihm alle Staatsoberhäupter zusammen), der nur Regenten unter sich hat ²⁾,

H. F. Kahrel.

schwerlich ausdrücklich Gesetze geben und der besonderen Regenten Streitigkeiten, wie diese die Streitigkeiten von deren Bürgern in den Gerichten, schlichten kann, sondern den Gebrauch des Beschützungs-, Straf- und Streitrechts, welches durch die Kriege ausgeübt wird, einem jeden von ihnen selbst verstaten muss, obgleich durch besondere Gewohnheiten, die von dem Willen dieses grossen Regenten des Weltstaats die Kraft der Verbindlichkeit erhalten, die Ausschweifungen ein wenig eingeschränkt werden können.

Der Naturrechtslehre gemäss ist also auch nach der Ansicht dieses Verfassers der Krieg ein Rechtsstreit, der aber vom willkürlichen Völkerrecht eingeschränkt werden kann, ja zu dessen Einschränkung die Regenten und Völker sogar verpflichtet

¹⁾ § 21.

²⁾ Kahrel, Völkerrecht, § 496 f., S. 440 f.

sind ¹⁾. In einer späteren Schrift ²⁾ aber will er durch den Welt-handel „die Privatinteressen verschiedener Mächte und Völker nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit geschickt vereinigen“.

Günther. Andere, wie z. B. Günther, glaubten, dass in besserer und einfacherer Weise aus dem freiwilligen Völkerrecht die abzwingbaren Rechte der Staaten abgeleitet werden könnten ³⁾.

So war allgemein bei der Naturrechtslehre der Bau des Völkerstaats schon zum Teil in die Rechtskonstruktion aufgenommen und sie gab ihren Anhängern Anlass, die tatsächliche Organisation der Staaten in Aussicht zu stellen, oder wenigstens die Pläne, welche Europa oder vielleicht die ganze zivilisierte Welt in einen grossen Staatenbund umbilden wollten, zu besprechen und in grösserem Kreise bekannt zu machen ⁴⁾.

¹⁾ § 511 f., S. 452 f.

²⁾ Kahrel, Oelzweig des Friedens, S. 306, Note.

³⁾ Günther, Europäisches Völkerrecht, I. S. 157.

⁴⁾ Man sollte meinen, dass Wolfs Fiktion der *civitas maxima* in unsren Zeiten ganz aufgegeben wäre. Dies ist aber nicht der Fall. In der *Revue de droit int.* 2e Série, T. XII. 42 Ann. (1910) S. 169 f. erschien ein Artikel von *Fiore*: *La véritable mission de la science du droit international pour donner à la société internationale son Organisation juridique*, wo der Verfasser wieder den Ausdruck *civitas maxima* als Gegensatz zum nationalen Staat gebraucht und diesen bezeichnet als die „*république, qui n'a ni limites territoriales, ni frontières déterminées par la mer, par les fleuves et par les montagnes, et qui comprend toutes les populations, peu importe leur race, leur couleur, leur degré de culture.*“

10. DAS VERHÄLTNIS DER STAATENVERBINDUNGEN ZU DEN INTERNATIONALEN FRIEDENSENTWÜRFEN.

„Durch Modeworte von Souveränitätsrechten, von Landeshoheit, Staatsbedürfnis wird der Bauer um seine stärksten Söhne, der Edelmann um Gut und Recht, der Landtag um seine Würde, die Nation und das Vaterland um Selbstgefühle und Moralität gebracht.“

JOHANNES VON MÜLLER.

Als sich im Anfange der Neuzeit eine Reihe nationaler Staaten entwickelt hatten und im Gegensatz zu der föderalistischen Staatstheorie des Mittelalters der Staat als selbständiges Gemeinwesen anerkannt wurde, schien die Zeit für eine Lehre von den Staatenbünden sehr ungünstig. Aber die Wirklichkeit der christlich-europäischen Internationalität hatte die abgestorbene Idee der Weltmonarchie durch den fruchtbaren Gedanken der völkerrechtlichen Gemeinschaft neu belebt und so mussten auch die tatsächlichen Staatenverbindungen des Deutschen Reiches, der Schweiz, der Vereinigten Niederlande und später Amerikas auf die absolute Staatstheorie ihren Einfluss ausüben.

Entwicklung
der Lehre von
den Staaten-
verbindungen.

Die Lehre von den Staatenbünden und Bundesstaaten hat sich jedoch erst langsam herausgebildet.

Die schweizerische Eidgenossenschaft und die Vereinigte Republik waren in ihrem Ursprung nicht viel mehr als Bündnisse souveräner Staaten und wurden zunächst auch als *bloisse aequa foedera in societatem et amicitiam* aufgefasst. Erst später sollte die weitere Ausbildung der Bundeseinrichtungen in der Schweiz und in den Vereinigten Niederlanden die Bundestheorie zur Entwicklung bringen.

Die alte Eidgenossenschaft ging aus einem Bündnis der Schwei-

Die Schweiz.

Obligatorische
Schiedsspre-
chung der Ur-
kantone.

zer Urkantone hervor. Die Aufgabe der Verbindung, welche in der Behauptung der politischen Macht nach aussen, der Erhaltung der Ruhe nach innen und der Sorge für die gemeinsame Wohlfahrt der Glieder bestand, gab der Vereinigung aber einen staatsähnlichen Charakter. Schon beim Abschluss des ersten Allianzvertrags (Bundesbriefes) am 1. August 1291 huldigten die Urkantone dem Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung mit dem Recht der eidgenössischen Intervention ¹⁾:

Si vero dissensio suborta fuerit inter aliquos conspiratos, prudentiores de conspiratis accedere debent ad sopiendam discordiam inter partes, prout ipsis videbitur expedire, et quae pars illam respueret ordinationem, alii contrarii deberent fore conspirati. . . . Si vero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit, si pars una litigantium iustitiae vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur coniurati.

Wenn aber zwischen irgend welchen Eidgenossen Streit entstehen sollte, sollen die einsichtigsten von den Eidgenossen herzutreten, um die Missheelligkeit zwischen den Parteien zu schlichten, wie es ihnen füglich scheint, und dem Teil, welcher diese Richtung verschmähte, sollen alsdann die andern Eidgenossen feindlich gegenüberstehen. . . . Wenn aber Fehde oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen entstehen sollte und ein Teil der Streitenden sich weigert, Recht oder Genugthuung anzunehmen, sind die Verbündeten verpflichtet, dem andern zu helfen.

Die Nieder-
lande.

Die Republik der Vereinigten Niederlande war ursprünglich an erster Stelle ein Kriegsbündnis gegen Spanien gewesen; die Utrechter Union vereinigte die Mitglieder aber zu einer Gesamtmacht. Die Zuständigkeit der „Generalität“ erstreckte sich auf die Verteidigung gegen das Ausland, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Provinzen, die Regelung andrer gemeinsamen innern Angelegenheiten.

Die Utrechter
Union.

Nach Artikel I. der Utrechter Union verbündeten sich die souveränen Provinzen mit einander, alsob sie nur eine Provinz wären. Die Bundesgenossen waren verpflichtet, einander mit Leben, Gut und Blut gegen alles Unrecht, das der Gesamtheit oder einem Gliede zugefügt würde, gegenseitig Hülfe zu leisten.

Friedliche Aus-
tragung der
Zwistigkeiten.

Wenn zwischen den Bundesgenossen Streit entstehen sollte, so sollte dieser vom ordentlichen Richter durch Schiedsspruch oder freundschaftliche Verständigung geschlichtet werden. Die anderen Mitglieder durften versuchen, zwischen den Streitenden

¹⁾ In *Eidgenöss. Abschiede*, I. S. 241 (Beil. 1); für den Originaltext und die deutsche Uebersetzung, vgl. *Die Bundesbriefe* der alten Eidgenossen, S. 1 f. Dieser Schiedsvertrag wurde noch vom Schweizer Lardy, als Obmann im fünften Schiedsgericht kraft der Haager-Konvention, in seiner Eröffnungsrede am 15. Februar 1911 erwähnt.

zu vermitteln, hatten aber kein weiteres Interventionsrecht, solange die Parteien sich dem Rechte unterwarfen ¹⁾:

I. Ende eerst, dat die voorsz. Provincien sich met den anderen verbynden, confedereren, ende vereenyghen sullen, gelijck si hem verbynden, confedereren ende vereenyghen mits desen, ten ewygen daeghen by den anderen te blijven in alle forme ende maniere als off siluyden maer een Provincie waeren, sonder dat deselve hem tenyger tijde van den anderen sullen scheyden, laeten scheyden, ofte separeren bij testamente, codicille, donatie, cessie, wisselinghe, vercopinghe, tractaeten van pays, van huwelick noch om geen anderen oorzaecken, hoe dat het gebeuren soude moegen, onvermindert nochtans een ygelick Provincien ende die particulier steden, leden ende ingesetenen van dyen haerluyden spetiaele ende particuliere privilegien, vrijheyden, exemptien, rechten, statuten, loffelicke ende welheergebrochte costumen, usantien, ende allen anderen haerluyden gerechticheyden, waerinne siluyden den anderen nyet alleen geen prejudicie, hynder ofte letsel doen sullen, maer sullen den anderen daarinne met alle behoirlicke ende moegelicke middelen, ja met lijff en goet (ist noot) helpen handthouden, stijven, ende stercken, ende oick beschudden ende beschermen tegens allen ende een ygelick wie ende hoedanich die soudn moegen wezen, die hem daerinne enich datelicke imbreecke sonde willen doen, welverstaende dat die questie, die enyge van den voorsz. Provincien, leden ofte steden van dese Unie wesende, met den anderen hebben ofte naemaels soudn moegen krijgen nopende haerluyden particulier ende spetiael privilegien, vrijheyden, exemptien, rechten, statuten,, loffelicke ende welheergebrachte costumen, usantiën ende anderen haerluyden gerechticheyden, dat dselve by ordinaris justicie ,arbiters, oft minlick accort beslicht sullen worden, sonder dat dandere Landen ofte Provincien, steden ofte leden van dyen (soe lange sich beyde partijen het recht submitteren) hem des sullen hebben te moyen, ten waere hem gelieffden te intercederen tot accordt.

Wird für eine Beschlussfassung der Generalität Einstimmigkeit erfordert und können die Provinzen sich nicht einigen, so werden die Statthalter die Sache entscheiden und wenn auch diese nicht zur Einstimmigkeit gelangen können, dann haben sie unparteiische Schiedsrichter zu wählen, die ihnen beistehen ²⁾:

Obligatorische
Schiedsspre-
chung.

IX. Item en zal men geen accoordt van bestant oft pēys maecten, noch oorloge aenveerden, noch enyge impositen oftecontributie

¹⁾ *Westerkamp*, Das Bundesrecht der Republik der Ver. Niederlande, S. 7 f. Vgl. für den Text mit Kommentar *Fruin*, Geschiedenis der Staatsinstellingen in Nederland, S. 363 f.

²⁾ S. 377 f.

instellen die generaliteyt van desen verbande aengaende, dan met gemeen advys ende consent van de voorsz. Provincien, maer in andere saecken tbelet van deze confederatie, ende tghene daer van dependeert ende uijt volgen sal, aengaende, sal men hem regulieren naer tghene geadviseert ende gesloten sal worden bij de meeste stemmen van de Provincien in desen verbonde begrepen, die gecolligeert sullen worden sulcx als men tot noch toe in de generaliteyt van de Staten heeft gebruyckt, ende dit bij provisie, tot dat anders sal worden geordonneert bij gemeen advys van dese bontgenoten, behetelick dat oft gebeurden, dat die Provincien in saecken van bestant, peys, oorloge, ofte contributie met den anderen nyet accorderen en condon, sal het geschil gerefereert ende gesubmitteert worden by provisie aen de heeren Stadtholders van de voorsz. geunieerde Provincien nu ter tijt wesende, die het voorsz. geschil tusschen parthyen sullen vergelijcken ofte daer van uijtsprecken, sulx als siluyden bevyn den sullen in de billicheyt te behoeren, welverstaende indien die selve heeren Stadtholders daërinne nyet en souden connen verdraegen, sullen tot hemluyden nemen ende verkiesen alsulcke onpartidige assessseurs ende adjointen als hemluyden goet duncken sal, ende sullen parthyen gehouden wezen naer te commen tghene by de voorsz. heeren Stadholders in manieren als boeven uytgesproecken sal wezen.

Ein Bundesgericht.

Zur Errichtung eines Bundesgerichtshofs ist es in der alten Republik niemals gekommen, wenn anfangs auch ein Versuch dazu gemacht worden ist ¹⁾. Streitigkeiten zwischen den Provinzen sollten, wenn die Parteien einander nicht verstanden, die übrigen entscheiden. Wenn alle Provinzen am Streite beteiligt waren, so sollte die Entscheidung, Artikel X. gemäss, den Statthaltern überlassen werden ²⁾:

XVI. Ende oft gebeurden (dat God verhoeden moet) dat tusschen die voorsz. Provincien enich onverstant, twist, ofte tweedracht gevele, daerinne siluyden den anderen nyet en condon verstaen, dat tselve soe verre het enyge van de Provincien in tparticulier aengaet ter neder geleyt ende beslicht sal worden bij den anderen Provincien off denghenen die si daertoe deputeren sullen, ende soe verre die saecke alle die Provincien int generael aengaet by de heeren Stadtholders van de Provincien in manieren boeven in tnegende articul verhaelt, dewelcke gehouden sullen sijn perthyen recht te doen ofte vergelijcken binnen een maent ofte corter, soe verre die noot van der saecke sulx uyteyscht, naar interpellatie ofte versouck bij deen ofte dandere parthye daertoe gedaen; ende wes bij die voorsz. anderen Provincien ofte haerluyden

¹⁾ S. 368.

²⁾ S. 385.

Gedeputeerden ofte dvoorsz. heeren Stadtholders alsoe uytgesproecken wordt, sal aengegaen ende achtervolcht worden sonder dat daer van wijder beroup ofte andere provisie van rechten tsi van appel, relieff, revisie, nulliteyt ofte enyge andere querelle, hoedanich die soudon moegen wezen, versocht sal moegen worden.

Während sowohl die Schweiz als die Niederlande aus der Vereinigung gegenseitig unabhängiger Glieder zu staatsähnlichen Gebilden entstanden sind und auch die Theorie zunächst von einem reinen Bündnisverhältnis, später aber von einer höhern Verbindung ausging, so ist bei Deutschland die tatsächliche sowie die theoretische Entwicklung gerade umgekehrt.

Im Mittelalter galt das Deutsche Reich als eine Fortsetzung des von Gott gegründeten Römischen Imperiums zur Erhaltung des Rechts und zum Schutze der Kirche (*advocatia ecclesiae*). Das Reich hatte eine universelle Bedeutung und der Kaiser erschien als der höchste Monarch der Welt.

Als nun die Neuzeit die deutsche Kaisermacht ihrer Universalstellung beraubt und die Oberhoheit des Heiligen Römischen Reiches in bezug auf die europäische Politik aufgehört hatte, war aber für das Reich noch nicht die Zeit gekommen, sich zu einem festen nationalen Staat zu vereinigen.

Die Bestrebungen zur Reorganisation des Reiches hatten wenig Erfolg. Die Kurfürsten wurden durch die Goldene Bulle vom Jahre 1356 in ihren Ländern fast unabhängig erklärt und die kleineren Fürsten bekamen zur Zeit der Religionskriege oft faktisch die gleiche Stellung, welche ihnen später beim Westfälischen Frieden garantiert wurde.

Schon mit der Errichtung des Reichskammergerichtes (1495) waren für immer alle Gewalttaten, Feindseligkeiten und Kriege innerhalb des Reiches verboten ¹⁾:

Verbot des Krieges.

Also dasz von Zeyt dieser Verkündigung niemands von was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahn, überziehen, belegern, auch darzu durch sich selbs oder yemands anders von seynen wegen nicht dienen, noch auch eynich Schlosz, Stett, Märckt, Bevestigung, Dörffer, Höff, oder Weyler absteyggen, oder on des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder geverlich mit Brandt oder in ander Weg dermaszen beschedigen sölle; Auch niemand sollichen Tätttern Rat, Hilff, oder in kein ander Weysze, Beystand oder Fürschub thun, auch sy wissentlich oder geverlich nit her-

¹⁾ Schmauss, Corpus Juris Publici, S. 58.

bergen, behausen, ätzen oder trenncken enthalten, oder gedulden, sunder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der soll sollichts suchen und thun, an den Enden und Gerichten, da die Sach hievor oder yetz in der Ordnung des Cammer-Gerichts tzu Austrag ver-tädiget sein, oder künfftiglich würden, oder ordentlich hingehören.

Das Austrägal-
verfahren der
Fürsten.

Zwar konnten in erster Instanz die Fürsten ihre eigenen Gerichtshöfe kraft der austregeae conventionales seu familiares entscheiden lassen, sie mussten aber das Reichsgericht als Appellhof anerkennen ¹⁾).

Die staaten-
bündische Ent-
wicklung
Deutschlands.

Die älteren Publizisten, für die ein Mittelding zwischen Einheitsstaat und Union noch nicht bestand, betrachteten das Deutsche Reich als einen Einheitsstaat ²⁾).

Die tatsächlichen Verhältnisse in der deutschen Monarchie aber, die Schwäche der Reichsgewalt, die Anfänge staatenbündischer Ordnung (Reichskammergericht, Kurverfassung), der sich stets ausdehnende Partikularismus und im achtzehnten Jahrhundert der überwiegende Einfluss Preussens, das allmählich die Stellung einer Grossmacht einnahm, führten einen Umschwung in den Anschauungen herbei.

Pufendorf.

Vor allem seitdem Pufendorf das Reich als ein corpus irregulare bezeichnet hatte, und deshalb zugeben musste, dass tatsächlich zwischen den normalen Formen des Einheitsstaates und der Union das Deutsche Reich eine Zwischenkategorie darstellte, wurde dieses als ein aus Staaten zusammengesetzter Staat betrachtet.

Einfluss auf das
Völkerrecht.

Durch seinen universellen Ursprung erschien es jetzt sowohl in bezug auf seine politischen wie auf seine kirchlichen Verhältnisse als ein verkleinertes Europa. Der Kaiser war nicht einfach König einer deutschen Monarchie, sondern er blieb das mit geringer Macht bekleidete Oberhaupt einer grossen Anzahl sich individuell zum Teile sehr kräftig entwickelnder, jetzt ausschliesslich deutscher Staaten; er hatte innerhalb enger Grenzen eine unbedeutende, jedoch allgemeine Herrschaft, während er früher eine oft bescheidene aber trotzdem universelle Rolle im ganzen Europa gespielt hatte. Wie früher Europa, so war jetzt Deutschland die Sphäre internationaler Jurisdiktion geworden und die deutschen Fürsten, die ursprüng-

¹⁾ Vgl. für die Austrägalgerichte u. m. den Aufsatz von Laband in *De Lapradelle et Politis*, *Recueil des arbitrages internationaux*, S. 423 f.

²⁾ *Ebers*, *Die Lehre vom Staatenbunde*, S. 9 f.

lich nichts mehr als Vasallen gewesen waren, nahmen die Stelle ein, welche für die verschiedenen Monarchen Europas bestimmt gewesen war ¹⁾).

Auf die Entwicklung des Völkerrechts hatte aber die Existenz der 355 fast souveränen Staaten, deren Ungleichheit nach Umfang und Macht notwendig das Stützen auf die Prinzipien des Rechtes mit sich bringen musste ²⁾, grossen Einfluss. Vor allem haben denn auch die deutschen Juristen die Lehre vom Gleichgewicht geschützt und gepflegt ³⁾).

So erschien das Deutsche Reich mit seiner staatenbündlichen Ausbildung immer mehr als eine Gemeinschaft souveräner Staaten, wo die Achtung vor dem Recht die Machtbestrebungen der einzelnen im Zaume hielt.

Stellte Deutschland sich den universalistischen Denkern als ein Spiegelbild Europas dar ⁴⁾, umgekehrt verkörperte für viele das deutsche Staatensystem, ebenso wie die Niederländische Republik und die Schweiz (später auch Amerika) das Ideal einer vereinigten europäischen, vielleicht die ganze Welt umspannenden Republik. Man sah in den bestehenden Staatenbünden den Beweis wie in einer Staatengemeinschaft der Friede aufrecht erhalten werden konnte, ohne dass die Glieder in einen alle nationale Eigenart aufhebenden Einheitsstaat unterzugehen brauchten ⁵⁾:

Die Staatenbünde als Muster der internationalen Verhältnisse.

¹⁾ *Aegidi* in seinem „Fürstenrath nach dem Luneviller Frieden“ S. 164 f.: „Während die übrigen Staaten und Völker, immer fester und nationaler gegliedert, sich dem System des Romanismus nach dessen politischer Seite entzogen, blieb Deutschland und teilweise Italien für die Rechtssphäre des Dominus Mundi d. h. als völkerrechtlich umschlossenes Gebiet übrig: die deutschen und einzelne italische Fürsten machten zuletzt den Bestand der christlichen Herrscher aus, die durch das christliche Völkerrecht unter Kaiser und Papst geeinigt wurden. Das Staatensystem, welches über den Erdkreis reichen sollte, umfasste schliesslich nur noch Deutschland und so war dieses Deutschland aus einem Staate nahezu selbst ein Staatensystem geworden.“

²⁾ Nys, *Le droit international*, I. S. 28.

³⁾ Vgl. oben S 41 f.

⁴⁾ Unter den Universalisten ist vor allem der in dem Motto genannte Schweizer Johannes von *Müller* zu nennen, der 1787 in seiner anonymen Schrift „Darstellung des Fürstenbundes“ die bestehende Verfassung des Reiches als eine Gewährleistung für den Frieden in Europa bezeichnet. Vgl. auch *Spahn*, Der Friedensgedanke in der Entwicklung des deutschen Volkes zur Nation, S. 5. f. In diesem Vortrag, den der Verfasser am ersten Verbandstag des Verbandes für internationale Verständigung in Heidelberg gehalten hat, bekämpft Spahn u.m. die Ansicht *Meinekes* (Weltbürgertum und Nationalstaat), dass die kosmopolitischen Friedensideen der Deutschen des 18. Jahrhunderts nur aus der unpolitischen, jeden Staat auflösenden, weltbürgerlichen Gesinnung der Aufklärung zu erklären seien. Nach Spahns Ansicht wären diese Aeusserungen und Friedensideale hauptsächlich aus dem jahrhundertealten christlichen Ideal des deutschen Volkes hervorgegangen.

⁵⁾ *Raynal*, *Histoire phil. et pol. des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes*, T. X. S. 42.

Pourquoi l'Europe entière ne serait-elle pas un jour soumise à la même forme de Gouvernement? Pourquoi n'y aurait-il pas le ban de l'Europe comme il y a le ban de l'Empire? Pourquoi les Princes composant un pareil tribunal, dont l'autorité serait consentie par tous et maintenue par l'universalité contre un seul rebelle, le beau rêve de l'Abbé de Saint-Pierre ne se réaliserait-il pas?

Pourquoi les plaintes des sujets contre leurs souverains n'y seraient-elles pas portées ainsi, que les plaintes d'un souverain contre un autre? C'est alors que la sagesse régnerait sur la terre.

II. DIE LEHRE VON DER UNIVERSELLEN INTERESSENHARMONIE.

„Sublatiis commerciis, rupto foedere generis
humani.“

FLORUS.

Die theologische Philosophie des Mittelalters hatte das Bild des christlichen Weltstaates geschaffen; die Idee einer ökonomischen Universalgemeinschaft konnte sich aber im Mittelalter noch nicht bilden.

Entwicklung
der ökonomi-
schen Univer-
salgemein-
schaft.

Das war erst möglich, als in neuerer Zeit der Verkehr zwischen den Ländern Europas lebhafter wurde, Entdeckungsreisen im Osten und Westen dem Handel neue Gebiete eröffneten und das grosse Gewebe der internationalen Beziehungen, das jetzt in Tausenden von Fäden die ganze Erde umspannt, sich zu spinnen anfang.

Die Denker der Neuzeit konnten hier, wie auf so manchem Gebiete, an die Schriftsteller der antiken Welt anknüpfen. Diese hatten schon als Theorie aufgestellt, was erst in der modernen Welt praktischen Wert erhielt. So sagt der jüdisch-hellenische Philosoph Philo ¹⁾:

Die Idee im Al-
tertum.

Mare omne navibus onerariis tuto satis navigatur, eo commercio quod ex naturalis societatis desiderio inter nationes intercedit, dum mutuo aliarum copia aliarum inopiae succurrit. Nam invidia nunquam aut orbem universum, aut magnas ejus partes invasit.

Das ganze Meer wird von den Handelsschiffen ohne Gefahr durchkreuzt wegen des Handels, der um der Gemeinschaft willen unter den Völkern stattfindet, indem der Ueberflus des einen dem Mangel des andern zu Hülfe kommt. Denn der Neid hat noch nie die ganze Erde oder grössere Teile derselben durchdrungen.

¹⁾ Nach *Grotius*, De jure belli ac pacis, Lib. II. cap. II. § XIII.: 5.

Auffassung bei
Campanella.

Einer der ersten, die in der Neuzeit die ökonomische Universalgemeinschaft erfassten, war Campanella. Dieser Italiener, der in der Wissenschaft mit der kirchlichen Naturphilosophie brach und auf neuem, erfahrungsmässigem Wege die Einheit der ganzen Natur entdeckte, sprach die Idee des ökonomischen Weltreiches in seiner „*Monarchia Messiae*“ aus. Bei ihm war dieser Gedanke aber wieder mit dem Ideal einer katholischen Universalmonarchie verbunden. Seiner Ansicht nach stimmt es eher mit der Natur überein, dass die Völker von einem als von mehreren Fürsten regiert werden. Man findet, so behauptet er, leichter einen hervorragenden Menschen als mehrere, und sogar die Republik ist gezwungen ihre Zuflucht zu einer einköpfigen Regierungsform zu nehmen. Es wäre am besten, wenn die Welt von einem Fürsten regiert würde; dann müssten alle Uebelstände verschwinden. Die Uneinigkeit würde aufhören, Kriege und Hungersnöte würden nicht mehr vorkommen¹⁾:

Die Universal-
monarchie als
Friedensord-
nung.

At quando unus modo regnaret in orbe, cessarent inimicitia et ambitio et avaritia. . . . Item fames cessaret, quoniam non potest in omnibus climatibus simul esse sterilitas, sed deficientibus aliis aliae abundant regiones. Itaque si omnes sub ejusdem Principis cura essent, ordinaret transferri victum ex his, quae abundant, ad illas, quae carent; sicut ab Aegypto olim in Italiam; et in Sicilia in Africam etc. Nec contingeret mortalitas, neque bellum, victus quaerendi gratia; neque avaritia inter emptores et venditores externos.

Dagegen wenn nur eine Person regierte, würden in der Welt Feindschaft, Ehrsucht und Habsucht verschwinden. . . . Auch die Hungersnot würde verschwinden, weil ja Unfruchtbarkeit nicht in allen Gegenden zugleich sein kann, sondern wenn einige Mangel leiden, andere Gegenden Ueberfluss geniessen. Deshalb, wenn alle unter der Hut desselben Fürsten ständen, würde er befehlen, dass die Lebensmittel aus den Gegenden, die Ueberfluss haben, nach denjenigen, die darben, gebracht würden; wie früher aus Aegypten nach Italien und aus Afrika nach Sizilien. Weder Sterblichkeit noch Krieg zwecks des Nahrungssuchens würde bestehen, noch Habsucht zwischen ausländischen Käufern und Verkäufern.

Während aber der berühmte Mönch aus Kalabrien von einem spanisch-katholischen Weltreich träumte und glaubte, dass da-

¹⁾ *Campanella*, *Monarchia Messiae*, S. 14 f. In der im Jahre 1653 erschienenen Ausgabe von Campanella's Schrift über die spanische Monarchie (nicht z. B. in der Ausgabe vom Jahre 1640) steht ein kurzer Aufsatz mit dem Titel: „*Epilogus et Encomium Magni Imperii*“, in dem ein gewisser Lipsius den Frieden und die Blüte des alten Römischen Reiches verherrlicht und mit den Worten schliesst: „*Tu Deus salus et tutela rerum, da quod expedit; da, si non imperio, saltem foedere coire ac jungi. . .*“ Wenn dieser Aufsatz ebenfalls von Campanella herrührt, so hat der Verteidiger des mittelalterlichen Weltreiches auch an die Möglichkeit eines allgemeinen Staatenbundes gedacht. Vgl. S. 370 f. Vgl. für Campanella auch oben S. 20 f.

durch das Wohl der Menschheit am besten gefördert werden könnte, untergruben die Holländer Spaniens Macht. Ihre Söhne träumten nicht von einer Universalmonarchie, wohl aber erstrebten sie im Interesse ihrer Kultur friedlichere Verhältnisse zwischen den Völkern. Sie wünschten eine Rechtsordnung auf internationaler Grundlage, eine Rechtsordnung also, wodurch die so mühsam erworbene nationale Selbständigkeit erhalten bliebe. Es war denn auch kein Zufall, dass derjenige, der diesen Wunsch in so glänzender Weise ausdrückte, nämlich Hugo Grotius, auch das Prinzip der ökonomischen Harmonie aller Länder aufstellte ¹⁾: Grotius.

Neque vero personis tantum sed et mercibus transitus debetur. Nam quominus gens quaeque cum quavis gente seposita commercium colat, impediendi nemini jus est; id enim permitti interest societatis humanae; nec cuiquam damno id est. . . .

Der Durchgang ist aber nicht bloss für Menschen, sondern auch für Waren zu gestatten. Denn niemand darf den Handel eines Volkes mit einem andern verhindern, da dessen Gestattung der menschlichen Gesellschaft zum Vorteil und niemand zum Schaden gereicht. . . .

Vor allem aber nimmt Frankreich in der Geschichte der Weltwirtschaftslehre eine hervorragende Stelle ein ²⁾. Jean Bodin.

Schon Jean Bodin hat den Gedanken des ökonomischen Universalismus ausgesprochen. Er meint, dass der Schöpfer die natürliche Beschaffenheit der Erde so verschieden gestaltet hat, um die Völker zur Aufrechterhaltung der gegenseitigen Freundschaftsbeziehungen zu nötigen ³⁾:

Dieu par sa prudence admirable y a donné bon ordre: car il a tellement départi ses grâces qu'il n'y a pays au monde si plantureux qui n'aie faute de beaucoup de choses. Ce que Dieu semble avoir fait pour entretenir tous les sujets de sa république en amitié ou pour le moins empêcher qu'ils ne se fassent longtemps la guerre ayant toujours à faire les uns des autres.

Claude Expilly, der französische Jurist unter der Regierung König Heinrichs IV, huldigte derselben Lehre. Seiner Ansicht nach war jede Hemmung des internationalen Handels dem Völkerrecht zuwider. Wie sein Vorgänger Bodin meinte er, dass die natürliche Expilly.

¹⁾ Grotius, De jure belli ac pacis, Lib. II, cap. II: §. XIII: 5.

²⁾ Vgl. das schon von Harms in seiner „Volkswirtschaft und Weltwirtschaft“ S. 12 angekündigte und vor kurzem erschienene Werk von Oberföhrer: „Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot.“

³⁾ Bodin, Discours sur le rehaussement et diminution des monnoyes, Bogen III. Auch in seiner „République“ hat Bodin ähnliche Gedanken ausgesprochen. Vgl. dort, Livre V, S. 690.

Verschiedenheit der Länder der Erde geschaffen worden sei, damit die Völker gezwungen würden, sich gegenseitig beizustehen ¹⁾):

Car la nature ayant distribué ses dons à la terre universelle en a fait le partage si à propos que toutes les régions du monde ont besoin l'un de l'autre. Voulant par ce moyen les obliger à une perpétuelle amitié, par la contribution et communication qu'elles peuvent faire de leurs biens les unes aux autres, se secourant réciproquement en leurs nécessités....

Der Handel und
der Friede.

Auch während der Zeit des Absolutismus verteidigten französische Schriftsteller die Idee der Universalökonomie. Sie weisen auf den engen Zusammenhang zwischen dem Handel und dem Frieden hin. Wenn die verschiedenen Völker auch ihre eignen Regierungen besitzen, so macht doch der Unterschied zwischen den Produktionskräften eine fortwährende Zusammenwirkung aller Teile der Erde notwendig, welche am Ende zu einer harmonischen Universalökonomie, einer „oeconomie harmonieuse de l'univers“ führen muss.

Bossuet.

Der berühmteste Verteidiger des absoluten Königtums, Bossuet, beweist aus der Heiligen Schrift, dass die Gemeinschaft der Menschen, deren Ursprung schon alle zu Brüdern mache, durch den internationalen Güteraustausch wesentlich gefördert werde ²⁾).

.... Dieu a établi la fraternité des hommes en les faisant tous naître d'un seul, qui pour cela est leur père commun et porte en lui-même l'image de la paternité de Dieu. Nous ne lisons pas que Dieu ait voulu faire sortir les autres animaux d'une même tige..... Il faut encore plus respecter les bornes qui séparent les états, que celles qui séparent les particuliers et on doit garder la société que Dieu a établie entre tous les hommes..... Aussi est-il demeuré parmi tous les peuples certains principes communs de société et de concorde. Les peuples les plus éloignés s'unissent par le commerce et conviennent qu'il faut garder la foi et les traités. Il y a dans tous les peuples civilisés certaines personnes à qui tout le genre humain semble avoir donné une sûreté pour entretenir le commerce entre toutes les nations. Les guerres même n'empêchent pas ce commerce, les ambassadeurs sont regardés comme personnes sacrées: qui viole leur caractère est en horreur.....

Absolutismus
und Merkantilismus.

Der Absolutismus hatte die verschiedenen Nationen zu einer Einheit gebracht. Der Merkantilismus hatte diese noch mehr

¹⁾ Expilly, Plaidoyez, S. 37.

²⁾ Bossuet, Politique tirée des propres paroles de l'Écriture Sainte, S. 7 und 35 f.

gestärkt und einen kräftigen Unternehmerstand ins Dasein gerufen. Darauf traten die selbständig gewordenen Unternehmer mit der Forderung einer freien Verkehrswirtschaft auf den Plan ¹⁾. Das Merkantilssystem strebte mehr oder weniger der Universalmonarchie zu, wenigstens einem Reiche, das alles, was es brauchte, selbst hervorbrachte. Da nun mancher Staat sich bemühte, solch ein Reich zu bilden, entstanden viele selbständige Staaten, welche auf einen freieren Handelsverkehr miteinander angewiesen waren. In dieser Weise entwickelte sich als Reaktion gegen das Merkantilssystem eine Lehre von der natürlichen Freiheit, welche ihren Siegeszug durch alle Länder machte.

Die Physiokraten.

Das in dieser Weise entstandene individualistische Naturrecht war keineswegs staatsfeindlich; vielmehr glaubte es durch die Entwicklung einer Harmonie der Interessen sowohl zwischen dem Staat und seinen Bürgern, wie zwischen den Völkern untereinander die Kräfte der einzelnen sowie des Ganzen stärken zu können.

So fand die Lehre von der ökonomischen Harmonie der Interessen, der man früher nur vereinzelt begegnet, namentlich in der Literatur des achtzehnten Jahrhunderts eine allgemeine Verbreitung. Sie schien eine neue Entdeckung im Reiche der göttlichen Weltordnung zu sein, auf welche die Forderung der Handelsfreiheit sich stützen konnte ²⁾.

Schon Boisguillebert proklamiert die notwendige Solidarität nicht nur zwischen den Menschen, sondern auch zwischen den Ländern ³⁾:

Boisguillebert.

A cet effet, il est nécessaire que tous ces deux cents métiers fassent un échange continuel entre eux, pour s'aider réciproquement de ce qu'ils ont de trop, et recevoir en contre-échange les choses dont ils manquent; et cela non-seulement d'homme à homme, mais même de pays à pays et de royaume à royaume; autrement l'un périrait par l'abondance d'une denrée ou sa disette, pendant qu'un autre homme ou une autre contrée sont dans la même misère d'une façon tout opposée. C'est ce divorce qui forme la misère générale, tandis que le commerce réciproque qui aurait pu se faire aurait formé deux perfections de deux très-grandes défauts.

¹⁾ Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, S. 28.

²⁾ Hasbach, phil. Grundlagen, S. 158.

³⁾ Boisguillebert, Factum de la France, in der Ausgabe von Daire, Économistes financiers du XVIIIe Siècle, S. 284.

Hume. David Hume schreibt ¹⁾:

Nature, by giving a diversity of geniuses, climates and soils to different nations, has secured their mutual intercourse and concourse as long as they all remain industrious and civilised.

Baudeau. Nicolas Baudeau sagt 1767 ²⁾:

Mais la variété des climats, du sol et de ses productions naturelles dans les trois règnes animal, végétal ou minéral, les différences encore plus grandes entre les hommes et les trois arts caractéristiques des sociétés policées, produisent évidemment cet effet parmi nous, que plusieurs des jouissances utiles ou agréables qui servent à votre bien-être, vous sont procurées par des hommes, des productions et des travaux qu'on appelle étrangers.....

Mais la nature bienfaisante ayant attaché le bonheur des individus, la propagation de l'espèce aux productions diverses qui naissent d'un pôle à l'autre, et sous l'un et sous l'autre hémisphère; la douceur de la vie, la commodité de l'existence étant évidemment pour nous le résultat de mille et mille jouissances variées dont les objets sont rassemblés des quatre coins de l'Univers; comment donc peut-on méconnaître l'unité d'intérêt qui lie nécessairement les nations les plus étrangères?..... l'humanité tout entière n'est sur la terre qu'une seule et grande famille divisée en plusieurs branches.....

Quesnay. Quesnay spricht von ³⁾:

la république commerçante universelle répandue dans les différents pays (et les) petites nations purement commerçantes qui ne sont que des parties de cette république immense et qui peuvent en être regardées comme les capitales.

Aus dem natürlichen Gesetze der allgemeinen Handelsfreiheit leitet der Begründer der physiokratischen Lehre die Brüdergemeinschaft der Menschen her ⁴⁾:

C'est ainsi que tous les biens commercables répandus sur le globe se consomment au profit de l'humanité entière. C'est ainsi que nulle richesse ne peut appartenir exclusivement à aucun peuple. C'est ainsi que le ciel a voulu qu'aucune nation, comme aucun particulier, ne pût jouir de la totalité des biens que lui offre la nature, qu'en les échangeant contre les productions ou contre les travaux de ses semblables. C'est ainsi que par une loi sublime que le calcul démontre à chaque instant, par une loi physique également irrévocable, bienfaisante et sacrée, l'Être suprême, dans la vue d'unir

¹⁾ Hume, Essays, S. 196.

²⁾ Baudeau, Première introduction à la philosophie économique, S. 171.

³⁾ Quesnay, Analyse du Tableau économique, in seinen Œuvres, S. 326 f.

⁴⁾ S. 427.

fraternellement toutes les créatures raisonnables sorties de ses mains, a fait de l'abondance de ses richesses, du bonheur de la population, le prix de la liberté du commerce, et de la misère des hommes présents, qui mène à l'anéantissement des races futures, la peine des prohibitions.

So haben die grössten wirtschaftswissenschaftlichen Schriftsteller im achtzehnten Jahrhundert die Theorie der Weltwirtschaft ausgebildet. Physiokraten und Adam Smith predigten schon damals die Praxis der Weltökonomie. Oeffters wurde dabei auf den engen Zusammenhang zwischen den Ideen der Weltwirtschaft und der politischen Völkereinheit hingewiesen und dargetan, wie erst der internationale Güteraustausch die Menschheit zu einer höheren Einheit zusammenfasst, der notwendig die Rechtsordnung folgen muss.

Nibler schreibt um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts ¹⁾: Nibler.

So produziert also eine Nation durch die andere; so verschönert sich der Genius eines Volkes durch die Schönheit eines andern; alles ist lebendig verbunden, ein schönes Ganze.

Wende deinen Blick von der Dürftigkeit der Individualität, erblicke in ihr nicht Unvollkommenheit; sie ist nur scheinbar. Umfasse das Ganze, und du siehst in ihm nur Vollkommenheit.

Die Natur musste trennen, um überhaupt etwas zu sein; aber die Unbehüllichkeit der Einzelnen war das einzige Mittel sie wieder zu verbinden, und die Idee der Menschheit schön darzustellen.

¹⁾ Nibler, Der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt, S. 107 f.

12. DIE FRIEDENSIDEE.

„Manifestum est, quod pax universalis est optimum eorum quae ad nostram beatitudinem ordinantur.“

DANTE.

Einfluss der
Theorie vom
gerechten
Kriege.

Die Bedeutung der Theorie vom gerechten Kriege, wie sie die Naturrechtslehre für die zwischenstaatlichen Verhältnisse entwickelte, liegt aber nicht nur in der Konstruktion des internationalen Organisationsgedankens. Sie hatte eine ausgesprochen friedliche Tendenz, indem sie jeden kriegerischen Angriff für unerlaubt erklärte und eine friedliche Beilegung der Streitigkeit forderte, so oft der Waffenkampf nicht als eine Form der internationalen Justiz angesehen werden konnte.

Obligatorische
Schiedsspre-
chung.

Schon einige Scholastiker des sechszehnten Jahrhunderts wiesen darauf hin, dass in allen Fällen, bei denen keine Rechtsverletzung, sondern bloss eine Meinungsverschiedenheit vorliege und jede Partei ihre Sache als eine gerechte betrachte Schiedssprechung nötig sei.

Vasquez.

So sollten, meint Vasquez, wenn es nicht sicher sei, welcher Staat das Recht auf seiner Seite habe, Schiedsrichter den Streitfall erledigen ¹⁾:

Deinde si causa utriusque principis litigiosa sit et utrinque probabilis, non posse unum principem in alterum bellum movere, etiamsi ei videatur jus suum, quod habet ad regnum probabilius, quam jus alterius, sic ostenditur. Omnis controversia, quae inter opiniones versatur circa jus aliquod, non potentia et armis, sed iudicio dirimenda est; barbarorum enim mos videtur melius jus regnandi in potentioribus armis constituere.

¹⁾ Vasquez, Commentarium Disp. LXIV. cap. III. (De rege in inferendo bellum), S. 313: 13.

Dass ferner, wenn der Fall bei beiden Fürsten streitig und auf beiden Seiten beifallswert ist, der eine Fürst nicht gegen den andern Krieg führen kann, sogar wenn das Recht, das er auf den Thron besitzt, ihm glaublicher scheint als das Recht des andern, ist in dieser Weise deutlich. Jede Meinungsverschiedenheit über irgend welches Recht darf nicht durch Gewalt und Waffen, sondern soll durch ein richterliches Urteil beseitigt werden, denn es erscheint als eine Gewohnheit der Barbaren dem Stärksten auch das meiste Recht zuzuerkennen.

Molina wünscht eine friedliche Lösung des Streites, falls ein Krieg auf beiden Seiten gerecht sein sollte. Er erkennt die Schiedssprechung aber nicht als eine rechtliche Verpflichtung an ¹⁾:

Quod si partes judicio discordent, et utraque judicet semoto dubio ad se pertinere, tunc una sane decipitur; sed si invincibiliter erret, quia moralem adhibuit diligentiam, secutaque est judicium peritorum ac timoratorum, erit bellum justum ex utraque parte; sed ex una formaliter simul et materialiter, ex altera vero formaliter tantum. Tunc vero consilium esset optimum, ut litem transactione componerent, vel ut judices eligerent arbitros, quorum judicio starent. Credo tamen ad neutrum teneri....

Wenn aber die Parteien nicht im Urteil übereinstimmen und jede von ihnen glaubt ohne Zweifel Recht zu haben, dann täuscht sich fürwahr eine von ihnen; wenn sie sich aber nicht überzeugen lässt, weil sie den moralischen Eifer angewandt hat und dem Urteil erfahrener und gewissenhafter Männer gefolgt ist, dann wird der Krieg auf beiden Seiten gerecht sein; aber auf der einen Seite formell und materiell, auf der anderen Seite nur formell. In diesem Fall wäre der beste Rat, dass sie den Streit auf friedlichem Wege austragen, oder dass sie Richter als Arbitrer wählen, um sich nach ihrem Urteil zu fügen. Ich glaube aber, dass sie zu keinem von beidem verpflichtet sind....

Es ist Grotius' Verdienst gewesen, die Ideen der Scholastiker von ihrer spezifisch katholischen Grundlage losgelöst und sie in neuer Form zum Gemeingut der ganzen zivilisierten Welt gemacht zu haben. In der Weise konnte sich auch die Theorie von der *justa causa* weiter entwickeln, auch als bei den katholischen Autoren der späteren Zeiten die alte Kriegsdoktrin der Theorie von der Staatsraison den Platz eingeräumt hatte und der Hinweis auf die *necessitas boni communis et quietis conservandae* für einen Staat fast jeden Krieg rechtfertigen konnte ²⁾.

Auch Pufendorf, der grösste Kämpfer für das naturrechtliche Völkerrecht, hat die Möglichkeit eines Krieges scharf begrenzt. Nach ihm sollten die Staaten aber nicht nur wenn keine *justa*

¹⁾ Molina, *De justitia et jure*, I, Tract. II. Disp. 103, Spalte 427 B. Suarez wünscht nur Schiedssprechung, wenn man die Gewissheit hat, dass dadurch die Gerechtigkeit nicht gefährdet wird (*Si ergo nullum periculum injustitiae timeatur, illud plane est optimum medium*). Seiner Ansicht nach braucht ein Fürst sich aber nicht dem Urteil Dritter zu unterwerfen, wenn er von der Rechtmässigkeit eines Krieges überzeugt ist, (*non tenebitur stare aliorum judicio*). Vgl. Suarez, *Opus de triplici virtuti* III, Disp. XIII, Sect. VI. S. 489 C.

²⁾ Vanderpol, *La Guerre*, S. 127 f.

causa besteht, den Krieg unterlassen, sondern in jedem Fall den Streitfall zunächst in friedlicher Weise zu erledigen versuchen ¹⁾):

Haut quidquam tamen lege naturali concessum est, quod quisque suo ex judicio definivit jus statim asserere, controversiarumque suarum arbitrium Martem sumere, antequam molliora media fuerint tentata.

Das Naturrecht gestattet aber gar nicht, dass jemand, was er nach eigener Einsicht als Recht anerkennt, zugleich beansprucht und den Krieg als Schiedsrichter bei seinem Streit anruft, bevor mildere Mittel versucht worden sind.

Indem die Naturrechtslehrer der Neuzeit den Krieg nicht ohne weiteres verboten, sondern innerhalb der Schranken des Rechtssystems gestatteten, haben sie zur weiteren Ausbildung der internationalen Friedensordnung beigetragen, ohne dass sie sich allzuviel mit den nüchternen Tatsachen der Wirklichkeit in Widerspruch zu setzen brauchten.

Analoge Entwicklung der Kriegstheorie im Mittelalter.

Im Mittelalter, als die öffentliche Gewalt des Staates noch nicht im stande war das Recht des Einzelnen zu sichern, fand dasselbe statt. In der Zeit, wo jeder Ritter gezwungen war sich selber gegen Rechtsbruch und Freiheitsverletzung zu schützen, betrachteten die mittelalterlichen Theoretiker den Privatkrieg im allgemeinen zwar als eine Kalamität, aber sie erkannten die Rechtmässigkeit der Selbsthilfe an und beschränkten sie so viel wie möglich durch die Normen eines Naturrechts ²⁾).

In dieser Weise erscheint uns die Selbsthilfe nicht als die Negation alles Rechtes, sondern als ein Rechtszustand, der zwar noch sehr lückenhaft ist, aber doch schon einen grossen Fortschritt auf dem langen Weg zu einer vollkommenen Friedensordnung bedeutet.

Das absolute Friedensideal.

Doch wäre zweifelsohne auf die Dauer die friedliche Rechtsentwicklung gehemmt worden, wenn nicht neben denjenigen, die ihre Theorien den Forderungen des vorübergehenden Augenblicks anzupassen wussten, zu allen Zeiten Männer aufgestanden wären, die ihre Augen auf das höchste Ideal gerichtet hielten und das absolute Verbot des Waffenkampfes predigten.

¹⁾ Pufendorf, De jure naturae et gentium Tom. I. Lib. V. cap. XIII, § III.

²⁾ Vgl. für das elfte Jahrhundert die ausführlich dokumentierte Arbeit von Görris: De denkebeelden over oorlog en de bemoeiingen voor vrede in de elfde eeuw.

Die Geschichte der Friedensidee kann bereits eine grosse Reihe von Namen aufweisen, als ebensoviele Zeugnisse, wie tief schon vor Jahrhunderten die Menschheit die Sehnsucht nach Frieden empfunden hat.

Wenn es der Wissenschaft bis jetzt auch noch nicht gelungen ist, für alle Zeiten und alle Völker den Ursprung und den Einfluss der verschiedenen Aeusserungen zu bestimmen, soviel steht für uns schon fest, dass die Friedensidee mit den religiösen Gefühlen so wie mit dem Gedanken der Einheit des menschlichen Geschlechts immer eng verbunden gewesen ist.

Im spätern Mittelalter waren es verschiedene Mönchsorden, wie die Dominikaner und Franziskaner, die den Frieden predigten. Auch ketzerische Sekten verabscheuten den Krieg ¹⁾.

Im Mittelalter.

Als der erste Pazifist und Vorkämpfer für Schiedssprechung wird irrthümlicherweise der deutsche Theolog aus dem zwölften Jahrhundert Gerohus von Reigersperg genannt. Die Wahrheit ist, dass dieser Mönch den Wunsch ausgesprochen hat, dass kein Krieg ohne die Zustimmung der Kirche geführt werde. Somit betrachtet er, ebenso wie die späteren katholischen Autoren, den Krieg schon als ein richterliches Verfahren, das die eine Partei zum Gerichtsvollstrecker und die andere zum Verurteilten macht ²⁾:

Auffassung bei Gerohus von Reigersperg.

Denique in omni militum vel civium guerra et discordia vel pars altera justa, et altera injusta, vel utraque invenitur injusta. Cujus rei veritatem patefacere debet sacerdotalis doctrina, sine cujus censura nulla bella sunt movenda. Sic ergo manifestata justitia, pars justa sacerdotalibus tubis animanda et etiam communione dominici corporis ante bellum et ad bellum roboranda est: quia panis iste cor hominis confirmat, quando pro defensione justitiae vel Ecclesiae aliquis ad pugnam se praeparat; cui pars iniqua, resistens et pacto justae pacis acquiescere nolens anathematizanda et etiam negata sibi sepultura Christiana humilianda est. . . .

Endlich findet man bei jedem Krieg und jeder Zwietracht von Kriegen und Bürgern die eine Partei in ihrem Recht und die andere in ihrem Unrecht oder beide in ihrem Unrecht. Dass dies wahr ist, muss aus der Lehre der Priester ersichtlich werden, ohne deren Bewilligung keine Kriege geführt werden dürfen. In dieser Weise wird die Gerechtigkeit offenbart: die Partei, welche das Recht auf ihrer Seite hat, wird durch die kirchliche Musik beseelt und sogar durch die Gemeinschaft mit dem Körper unsers Herrn vor dem Kriege und zum Kriege gestärkt, weil das Brot das Herz des Menschen kräftigt, wenn jemand zur Verteidigung der Gerechtigkeit oder der Kirche sich zum Kampfe rüstet; die Gegenpar-

¹⁾ Nys, Origines, S. 389 f.

²⁾ Gerohus, Expositio in psalmum LXIV, sive liber de corrupto Ecclesiae statu in *Baluzius*, Miscellan. Lib. V., S. 117 f.

tei, welche das Unrecht auf ihrer Seite hat und sich nicht in einen gerechten Frieden ergeben will, muss in den Bann getan werden und sogar durch Verweigerung einer christlichen Beerdigung erniedrigt werden....

Dante. Als ein wirklicher Friedenskämpfer erscheint uns aber Dante in seiner „Monarchia“. Für ihn stellt der Kaiser die Einheit der Menschheit dar. Sein Kaisertum sollte den ganzen Erdball umspannen, ohne aber die Vielheit von Rechtssystemen und Sprachen der verschiedenen Völker aufzuheben.

Der Kaiser als
Schiedsrichter.

Es ist seiner Ansicht nach die Aufgabe des Kaisers den Weltfrieden zu erhalten. Der Kaiser sollte der oberste Schiedsrichter sein, der durch eine gerechte und liebevolle richterliche Entscheidung jeden Streit zwischen den Teilherrschern zu schlichten hätte ¹⁾:

Ubicunque potest esse litigium, ibi debet esse iudicium; aliter esset imperfectum, sine proprio perfectivo: quod est impossibile, cum Deus et Natura in necessariis non deficiat. Inter omnes duos principes, quorum alter alteri minime subjectus est, potest esse litigium, vel culpa ipsorum, vel subditorum, quod de se patet; ergo inter tales oportet esse iudicium. Et cum alter de altero cognoscere non possit, ex quo alter alteri non subditur (nam par in parem non habet imperium) oportet esse tertium jurisdictionis amplioris, qui ambitu sui juris ambobus principetur. Et hic erit monarcha aut non. Si sic, habetur propositum: si non, iterum habet sibi coequalem extra ambitum suae jurisdictionis: tunc iterum necessarius erit tertius alius. Et sic aut erit processus in infinitum, quod esse non potest; aut oportebit devenire ad iudicem primum et summum, de cuius iudicio cuncta litigia dirimantur, sive mediate, sive immediate et hic erit monarcha, sive Imperator. Est igitur monarchia necessaria mundo.

Und überall, wo Streit sein kann, da soll ein richterliches Urteil sein, sonst wäre es unvollkommen, was unmöglich ist, weil Gott und die Natur uns in bezug auf das Notwendige nichts mangelhaft lassen. Immer kann es, das ist selbstverständlich, zwischen zwei Fürsten, von denen einer dem andern nicht unterworfen ist, Streit geben, sei es durch eigene Schuld, sei es durch die Schuld ihrer Untertanen. Deshalb soll ein richterliches Urteil entscheiden können, und weil einer dem andern nicht unterworfen ist (denn niemand hat Gewalt über seinesgleichen), so ist ein dritter mit grösserer Rechtsbefugnis nötig, der durch den Umfang seines Richteramts beiden vorgesetzt ist. Und dieser wird wohl der Weltmonarch sein. Wenn er es ist, dann ist der Zweck erreicht, wo nicht, so wird er wieder einen ausserhalb seines Rechtsgebietes haben, der ihm gleich steht. Dann wird wiederum ein Dritter nötig sein und so fort bis ins Unendliche, was nicht möglich ist, es sei denn, dass man zu einem ersten und höchsten Richter komme, nach dessen Urteil alle Streitigkeiten erledigt werden, entweder mittelbar oder unmittelbar, und das wird der Monarch oder der Kaiser sein. Die Monarchie ist also für die Welt notwendig.

Marsilius von
Padua.

Marsilius von Padua, der tapfere Verteidiger der Volksrechte, verkündigt das Friedensideal in seinem „Defensor pacis“. Er

¹⁾ Dante, Monarchia, Lib. I. § XIII. (Ausg. 1873, S. 294).

fängt seine Schrift mit den folgenden Worten an, die der Staatsmann Cassiodorus an den Oströmischen Kaiser Anastasius richtete ¹⁾:

Omni quippe regno desiderabilis debet esse tranquillitas, in qua et populi proficiunt et utilitas gentium custoditur. Haec est enim bonarum artium decora mater. Haec mortalium genus reparabili successione multiplicans facultates protendit, mores excolit. Et tantarum rerum ignarus agnoscitur, qui eam minime quaesisse sentitur.

Das Ziel jedes Reiches muss der Friede sein, wodurch die Völker blühen und ihr Vorteil gewahrt wird. Denn dieser ist der schönen Künste würdige Mutter. Indem er das Menschengeschlecht durch wiederholte Zeugung vermehrt, erweitert er die Fähigkeiten, veredelt die Sitten. Und derjenige, von dem man sieht, dass er diesen Frieden nicht wünscht, wird betrachtet als mit solchen wichtigen Sachen nicht bekannt.

So traten überall die Vorfechter und Prediger der Friedensidee auf, als Europa sich am Ausgang des Mittelalters zu einer Vielheit von Staaten entwickelte, die sich ihrer Souveränität bewusst waren.

Wie auch in der Neuzeit der Friedensgedanke sich immer mehr Bahn bricht, wird sich im Laufe dieser Schrift noch öfters zeigen. In jedem Jahrhundert sind es wieder andere Kreise, die besonders hervortreten, andere Faktoren, die ihren Einfluss ausüben. In der Periode des Humanismus wird der Friede von der Oxfordschen Schule, John Collet, Thomas More, Erasmus und ihren Anhängern gepredigt ²⁾.

Die Friedensbestrebungen in der Neuzeit.

Aber auch von den grossen Reformatoren Luther und Calvin ist uns manches Friedenswort erhalten.

Die verhängnisvollen Folgen des dreissigjährigen Krieges haben die Entwicklung der Friedensideen im siebzehnten Jahrhundert sehr begünstigt.

Anabaptisten, Mennoniten, Quäker und andre religiöse Sekten verkündigten Jahrhunderte hindurch das pazifistische Ideal ³⁾. Ihre Anhänger bedauerten es, dass die grossen politischen und religiösen Gegensätze die Menschen entzweiten und wünschten eine gesellschaftliche Ordnung, in welcher die göttliche Harmonie herrschte.

So geht der grosse tschechische Pädagog Comenius, der sein

Comenius' Harmoniegedanke.

¹⁾ *Marsilius von Padua*, Defensor pacis, S. 1.

²⁾ *Nys*, Origines und Nys, Le droit des gens et les anciens jurisconsultes espagnols, S. 117 f.

³⁾ *Wilson*, Christ and War, S. 75 f.

ganzes Leben der Lösung der geistigen Probleme seiner Zeit gewidmet hat, von der natürlichen Einheit des Weltganzen aus, wenn er in seiner berühmten Panegersia alle Philosophen, Theologen und Staatsmänner auffordert, das gemeinsame Wohl des ganzen Menschengeschlechts zu fördern. Sein Endziel ist die grosse Unität der geeinigten freien Menschheit ¹⁾:

Mundus namque unus naturaliter; quid ni et moraliter fiat? Et quidem Europa ab Asia, Asia ab Africa, Africa ab America, regna item et provinciae aliae ab aliis, montibus et vallibus, fluviis et maribus disterminantur: ut non omnes commeare quomus ad invicem. Communis interim mater terra omnes gestat et nutrit; aer et venti omnes transpirant et vegetant; idem coelum omnes tegit; idem sol cum sideribus reliquis omnes circumeunt et per vices lustrant. . . . Convivae igitur unius mundi cum simus omnes, in unam rempublicam, sub easdunque leges, coire quid prohibet?

Denn die Welt ist nach der Natur ein Ganzes, warum sollte sie es nicht in geistiger Hinsicht werden? Wohl ist Europa von Asien, Asien von Afrika, Afrika von Amerika getrennt, wohl sind Reiche und Provinzen durch Berg und Tal, durch Flüsse und Meere geteilt, dass wir gegenseitig nicht zusammenkommen können. Doch die Mutter Erde trägt und nährt uns alle; die Luft durchweht und belebt uns alle; derselbe Himmel deckt uns alle; dieselbe Sonne mit allen Sternen umwandelt und beleuchtet uns abwechselnd alle. . . . Wir sind alle Mitbürger einer Welt, was will uns wehren in ein Gemeinwesen unter dieselben Gesetze uns zu versammeln?

Ohne das Problem des politischen Friedens eingehend zu besprechen, meint Comenius, dass man vor allen Dingen die Behandlung der verschiedenen Streitfragen, welche alle Menschen beschäftigen, nach einem festen Plan gemeinschaftlich in Angriff nehmen sollte ²⁾. Man sollte Kollegien bilden, welche die Resultate einer universellen planmässigen Erziehung der Menschheit auf den verschiedenen Gebieten zu überwachen hätten ³⁾:

für die Philosophen ein Kollegium des Lichts, für die Religion ein Konsistorium der Heiligkeit und für die Politik ein Gericht des Friedens.

Die Kriege Ludwigs XIV. erregten eine immer wachsende Sehnsucht nach Frieden. Nicole, Pascal, La Bruyère, Fénelon und

¹⁾ Comenius, *De rerum humanarum*, S. 49 f. und Leonhardi, *Der Philosophenkongress als Versöhnungsrath*, S. 43.

²⁾ Comenius, a. a. O. S. 73.

³⁾ Ich kann jetzt auf diese Friedenspläne nicht näher eingehen. Um davon eine zuverlässige Uebersicht geben zu können, müsste ich mich mit verschiedenen ausländischen Bibliotheken in Verbindung setzen, was augenblicklich wegen der Kriegslage durchaus unmöglich ist. In bezug auf die Literatur nenne ich bloss aus der letzten Zeit: Kvačala, J. A. Comenius (*Die grossen Erzieher*, Band VI.). Für die angeführte Stelle Vgl. dort, S. 97.

viele andere verwünschten den Krieg mit all seinen Schrecken. Alle haben sie grossen Einfluss auf die Friedensarbeit Saint-Pierre's ausgeübt.

Nach dem Verfasser der „Moyens de conserver la Paix“ besteht ein Band zwischen allen Menschen der Welt ¹⁾): Nicole.

Le monde entier est notre ville, parce qu'en qualité d'habitants du monde nous avons liaison avec tous les hommes.

Pascal treibt in seinen „Pensées“ den Spott mit dem Recht des Krieges, das ein willkürliche Trennung zwischen Menschen derselben Gegend herbeiführe ²⁾): Pascal.

Pourquoi me tuez-vous? Eh quoi! ne demeurez-vous pas de l'autre côté de l'eau? Mon ami, si vous demeuriez de ce côté, je serais un assassin, cela serait injuste de vous tuer de la sorte; mais puisque vous demeurez de l'autre côté je suis un brave et cela est juste.

La Bruyère drückt seine Meinung über den Waffenruhm und den Heldentod in der Schlacht in folgender Weise aus ³⁾): La Bruyère.

Mais si vous voyez deux chiens qui s'aboient, qui s'affrontent, qui se mordent et se déchirent, vous dites: „Voilà de sots animaux“ et vous prenez un bâton pour les séparer. Que si l'on vous disait que tous les chats d'un grand pays se sont assemblés par milliers dans une plaine, et qu'après avoir miaulé tout leur saoul ils se sont jetés avec fureur les uns sur les autres, et ont joué ensemble de la dent et de la griffe; que de cette mêlée il est demeuré de part et d'autre neuf à dix mille chats sur la place, qui ont infecté l'air à dix lieues de là par leur puanteur; ne diriez-vous pas: „Voilà le plus abominable sabbat dont on ait jamais ouï parler“. Et, si les loups en faisaient de même, quels hurlements! quelle boucherie! Et si les uns ou les autres vous disaient qu'ils aiment la gloire, concluriez-vous de ce discours qu'ils la mettent à se trouver à ce beau rendez-vous, à détruire ainsi et à anéantir leur propre espèce? ou, après l'avoir conclu, ne ririez-vous pas de tout votre coeur de l'ingénuité de ces pauvres bêtes?

Fénélon glaubt, dass ein Krieg unter Umständen unvermeidlich ist. In seinen „Aventures de Télémaque“, die für den Unterricht seines königlichen Schülers, des Herzogs von Burgund, bestimmt sind, legt er Mentor aber eine warme Verteidigung Fénélon.

¹⁾ Nicole, Essais de Morale, S. 212.

²⁾ Pascal, Pensées VI: 3 in: Œuvres complètes, I. S. 273.

³⁾ La Bruyère, Caractères, S. 336 f.

des Friedens und der freiwilligen Schiedssprechung in den Mund ¹⁾):

Tout le genre humain n'est qu'une famille dispersée sur la face de toute la terre; tous les peuples sont frères, et doivent s'aimer comme tels. Les maux de la terre sont encore plus horribles que vous ne pensez. La guerre épuise un état et le met toujours en danger de péril, lors même qu'on emporte les plus grandes victoires. . . .

Croyez-vous que les dieux regardent avec moins d'horreur le monde entier, qui est la république universelle, si chaque peuple, qui n'y est que comme une grande famille, se croit en plein droit de se faire, par violence, justice à soi-même sur toutes ses prétentions contre les autres peuples voisins. . . . ?

S'il (= le roi) convient de quelque arbitre pour terminer le différend, il montre son équité, sa bonne foi, sa modération. . . . L'arbitre choisi est un médiateur amiable, et non un juge de rigueur. On ne se soumet pas aveuglement à ses décisions, mais on a pour lui une grande déférence: il ne prononce pas une sentence en juge souverain, mais il fait des propositions, et on sacrifie quelque chose par ses conseils, pour conserver la paix. . . .

Im achtzehnten
Jahrhundert.

Vor allem auch zeigen sich die Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts, auch ohne dass sie alle an eine bessere Zukunft glauben, als die eifrigsten Verfechter der Friedensidee.

Der nationalen
Rechtsordnung
soll eine inter-
nationale ent-
sprechen.

Sie weisen darauf hin, wie die Völker dieselben Bedürfnisse und gegenseitigen Verbindungen haben wie die Bürger im Staate und somit auch denselben Regeln unterworfen sind als diese. Wie die einzelne Familie nun ihren Schutz durch die nationale Rechtsordnung findet, so soll der Staat diesen durch die internationale erhalten.

Holbach.

Holbach, der Philosoph des Materialismus, bekämpft die Meinung derjenigen, die behaupten, dass der bestehende Zustand der Rechtlosigkeit zwischen den Staaten der natürliche sei ²⁾):

Les nations vivent entre eux dans un état que l'on nomme état de nature, mais qui est en effet un état contraire à la nature de l'espèce humaine, un état sauvage, insociable, un état inquiet et troublé, un état misérable d'où la raison seule pourrait le dégager.

¹⁾ *Fénelon*, Les aventures de Télémaque, livre IX. X. XI. XVII. in *Œuvres choisies*, I. S. 108, 144, 225, 226. In seinem „Examen de conscience sur les devoirs de la royauté“ behauptet derselbe Verfasser, dass die Nachbarstaaten sich gegen eine fremde Macht, welche nach der Universalmonarchie strebt, vereinigen sollen: „ils doivent encore pour leur sûreté particulière, autant que pour l'intérêt commun, faire une espèce de société et de république générale. Vgl. *Œuvres*, IV. S. 360.

²⁾ *Holbach*, La politique naturelle, S. 191.

Das Recht der internationalen Menschengemeinschaft besteht, denn es ist nichts anderes als das nationale, auf die zwischenstaatlichen Verhältnisse angewandte Recht. Was nur fehlt, ist ein Organ, das befugt und imstande ist, die internationale Rechtsordnung zu handhaben. Es ist die Pflicht der Fürsten, diese Arbeit in Angriff zu nehmen ¹⁾:

La loi de la grande société du monde oblige pareillement les souverains à la justice, à la tranquillité, à la bonne foi. Mais il existe point de force ou d'autorité visible qui puisse contraindre les Princes ou les peuples à observer les décrets. Si tous les souverains réunis formaient d'un commun accord un tribunal où leurs querelles pussent être portées; si leurs volontés exprimées pouvaient, comme dans toute société particulière, se faire exécuter, il n'est point de souverain qui ne fût obligé de se soumettre à leurs décisions; les forces de tous rendraient ces loix inviolables et sacrées.

Auch Price, der berühmte Verteidiger der Rechte der Amerikaner, verbindet die internationale Frage mit der der bürgerlichen Freiheit. Price.

Er ist der Meinung, dass in den grösseren Staaten civil liberty nur möglich ist, wenn eine Volksvertretung besteht. Durch das Wahlrecht wäre eine wirklich freie Gewalt im grössten Staat denkbar, man könnte dadurch sogar zu einer internationalen Friedensordnung kommen ²⁾:

and it is conceivable that by regulations of this kind, any number of states might be subjected to a scheme of government, that would exclude the desolations of war, and produce universal peace and order.

Solange die Welt aber aus gegenseitig unabhängigen Staaten besteht, werden Kriege immer vorkommen. Ein Weltstaat würde nur auf Kosten der bürgerlichen Freiheit errichtet werden können. Die Staaten sollten, was ihre innern Verhältnisse anbelangt, unabhängig bleiben; ein aus den Abgeordneten aller Reiche gebildeter Senat sollte aber die Befugnis erhalten als Schiedshof aufzutreten; auch sollte diesem die Macht verliehen werden, die Urteile nötigenfalls zwangsmässig zu vollstrecken: Ein Senat mit Zwangsgewalt.

Let every state, with respect to all its internal concerns, be

¹⁾ S. 218.

²⁾ Price, Observations on the Nature of Civil Liberty, S. 8 f.

continued independent of all the rest; and let a general confederacy be formed by the appointment of a Senate consisting of representatives from all the different states. Let this Senate possess the power of managing all the common concerns of the united states, and of judging and deciding between them, as a common Arbiter or Umpire, in all disputes; having at the same time under its direction the common force of the States to support its decisions.

In dieser Weise würde in jedem Staat Freiheit und Friede vereinigt und gesichert sein:

Thus might the scattered force and abilities of a whole continent be gathered into one point: all litigations settled as they rose; universal peace preserved; and nation prevented from any more lifting up a sword against nations.

Der Harmonie-
gedanke bei
Iselin.

So liess der Harmoniegedanke, dem wir schon in der antiken Welt, im Mittelalter, bei Campanella, bei Comenius u.a. begegneten, auch die Denker im Zeitalter der Aufklärung nicht los. Dies zeigt sich z.B. bei Iselin in seiner Geschichte der Menschheit. Er betrachtet den Frieden als eine notwendige Bedingung für die weitere Entwicklung der Kultur. Die Kriege werden aufhören, ebenso wie innerhalb des Gebietes der Staaten der Waffenkampf schon ein Ende genommen hat ¹⁾:

Wie der einzelne Mensch niemals einen hohen Grad der Vollkommenheit erreichen kann, wenn er nicht den Vorteil geniesst, viele tugendhafte und glückselige um sich zu sehen, so wird auch niemals ein Volk einen wahren Wohlstand erhalten, wenn es nicht von vielen weisen und blühenden Völkern umgeben ist. Erst wenn viele glückliche Nationen in einer brüderlichen Einigkeit nebeneinander leben; erst wenn die Bürger und die Vorsteher derselben keinen Unterschied der Völkerschaft und der Herkunft untereinander machen; erst wenn dieselben es als einen Grundsatz ihrer Staatskunst ansehen werden, keinen Vorteil zu verlangen, der mit dem Nachteile eines andern Volkes verknüpft ist; erst alsdann werden die Völker eines Welttheiles der wahren Menschlichkeit sich rühmen können; erst alsdann wird man sagen können, dass dieselben gesittet seien und dass unter ihnen die Barbarei aufgehört habe.

Vauvenargues.

Wagt es ein Schriftsteller in der Periode der Aufklärung ausnahmsweise einmal den Krieg zu verteidigen, so wird seine Stimme durch einen ganzen Chor von Verwünschungen über-

¹⁾ Iselin, Ueber die Geschichte der Menschheit, II. S. 406 f.

stimmt. Nur einen wollen wir nennen, nämlich Vauvenargues, der die stählenden Kräfte des Waffenkampfes hoch anschlägt. Es ist aber der Krieg seiner Phantasie, nicht der wirkliche, den er zu verherrlichen sucht. Er muss selbst zugeben, dass in Wahrheit ¹⁾):

ce n'est ni l'intérêt de la guerre, ni l'amour de la gloire ou de la patrie, qui animent aujourd'hui nos armées, c'est le tambour qui les mène ou les ramène.

¹⁾ Ich zitiere nach *Lassudric*, Rousseau, S. 63.

13. DIE ENTSTEHUNG DER INTERNATIONALEN PROJEKTE.

„Via universalis docebit nos jungere quaecumque jungi possunt, ac debent.... h. e. omnia, omnibus, omnimodo.“

COMENIUS.

Europa im Anfange der Neuzeit.

Die alte Einheitsidee des christlichen Mittelalters kam mit der Neuzeit in neuer Form zur Entwicklung und zwar in der des internationalen Rechtes. Von diesem konnte erst die Rede sein, als sich eine Reihe von Staaten gebildet hatte, die sich ihrer Souveränität bewusst waren. Auch im Mittelalter kannte man den nationalen Staat. Tatsächlich hatte schon mit dem Teilungsvertrag von Verdun die politische Auflösung Europas stattgefunden. Trotz aller Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten blieb jedoch die Idee, dass die Menschheit ein Ganzes sei, in der Kirche und Staat eine untrennbare Einheit bildeten, erhalten. Als nun durch die Entwicklung der mittelalterlichen Staatengebilde die einzelnen Regierungsrechte, welche anfangs auf verschiedene Personen oder Körperschaften verteilt waren, allmählich in den Besitz einer und derselben Person übergingen, welche sich zugleich von jeder ausländischen Macht, auch rechtlich, unabhängig erklärte, hörte der mittelalterliche Staat auf und entstand das neue Europa. Die staatlich historische Kraft hatte über die universalistische Kraft den Sieg davongetragen und es hatte den Anschein, als ob das Endziel der Reiche Europas in politischer, ökonomischer und kultureller Staatsautarkie bestehen sollte. Aber neben ihrer nationalen Kultur und entgegengesetzten Interessen besaßen sie immer noch eine gemeinschaftliche Kultur sowie gemeinschaftliche Interessen. Das neue nationale Moment

rief die Lehre von der Souveränität hervor. Das alte, übernationale Moment erhielt die christlich-europäische Gemeinschaft. Beide zusammen bildeten sie die Elemente des modernen Völkerrechts. Beide zusammen änderten den mittelalterlichen Weltstaat in die moderne internationale Gemeinschaft um, wovon der Westfälische Friedenskongress rechtlich das erste deutlich wahrnehmbare Symptom war, welche aber schon im Anfange des Mittelalters im Keime anwesend war.

Mit der Konsolidierung des Staates wurde das Gebiet der Rechtsordnung sehr vergrößert: die staatliche Zentralgewalt räumte der Eigenrichtung der untergeordneten Teile keinen Platz mehr ein. Nach aussen aber fand der Staat keine ihm untertänigen Mächte. Andre Staaten mit andern politischen Idealen standen ihm misstrauisch gegenüber. So friedlich, trotz aller Revolutionen, trotz aller gewaltsamen Versuche die Macht der jeweiligen Herrscher zu brechen, die Tendenz der staatlichen Gewalt nach innen war, so kriegerisch war sie nach aussen. Sogar musste mit dem Wachstum der Staatsmacht, nicht nur die Rechtsordnung innerhalb des Staates, sondern auch die Feindschaft zwischen den einzelnen Staaten zunehmen.

Nationale
Rechtsordnung
und internatio-
nale Anarchie.

Kamen die nationalen Elemente ihren Zielen immer näher, die internationalen waren vorläufig noch weit von ihren Idealen entfernt. Der Versuch der Naturrechtslehrer, die Wirklichkeit der zwischenstaatlichen Verhältnisse als die Erfüllung ihrer Ideale und den Krieg als das Einschreiten einer rechtlichen Polizei zu betrachten, konnte viele nicht befriedigen. Aber doch übte diese Lehre einen sehr günstigen Einfluss aus. Sie zeigte deutlich, dass über der Macht stets das Recht stehen muss. Sie wünschte keine Willkür in den Verhältnissen zwischen den Staaten, sondern nur Streit im Namen des Rechts. Einen Schritt weiter gingen diejenigen, die den Krieg auffassten, als ob er von der internationalen Gemeinschaft ausgegangen wäre. Sie betrachteten den Waffenkampf als einen Streit, der nicht bloss die Interessen der Kriegführenden, sondern die der ganzen christlich-europäischen Gesellschaft entscheide. Vor allem war dies bei den Anhängern der Gleichgewichtstheorie der Fall. Für diese war das Gleichgewichtssystem eine Art Staatsverfassung, welche Europa brauchte in Ermangelung eines Oberhauptes, das für die Handhabung der Rechte und die Bestrafung der Uebertreter sorgte. Ebenso wie

Die Natur-
rechtslehrer.

im Mittelalter innerhalb der nationalen Gemeinschaften die Eigenrichtung verteidigt und juristisch konstruiert wurde, solange die Zentralgewalt noch nicht kräftig genug war, um die Friedensordnung zu handhaben, so wurde auch in der Neuzeit der Krieg als Rechtsinstitut betrachtet und das bestehende Staatensystem als organisierte Gemeinschaft beschrieben, bis die Haager Friedenskonferenz am Ausgange des neunzehnten Jahrhunderts den ersten Versuch machen sollte, die Welt tatsächlich zu organisieren.

Die internationalen Organisationsentwürfe.

Neben und teilweise im Zusammenhang mit den Versuchen, die bestehenden zwischenstaatlichen Verhältnisse bloss juristisch aufzufassen, stehen die positiven Vorschläge, die Völkerrechtsgemeinschaft in einen Staatenstaat umzuändern.

Das Ideal, das man vor Augen hatte, war dann aber verschiedene je nach dem Ursprung der internationalen Kraft.

Ursprung in Frankreich.

Es lässt sich leicht erklären, dass Frankreich das Land war, wo, schon im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, die ältesten Organisationsprojekte entstanden. Wo der nationale Gedanke zuerst verwirklicht wurde, empfand man auch zuerst das Bedürfnis, die Welt auf der Grundlage der errungenen Nationalität aufzubauen. Wo in jenen Tagen die neuen Strömungen am tiefsten wirkten — die Pariser Sorbonne war damals ein Mittelpunkt der ganzen höheren Kultur, man könnte sagen: eine kosmopolitische Republik des Geistes, — dort begeisterte man sich auch für die Gründung einer bessern Zukunft.

1. Pierre Dubois.

Das erste wirklich internationale Projekt, das wir kennen, ist das von Pierre Dubois.

Es ist ein Friedensplan, insoweit es auf dem Frieden in der christlichen Welt als ethischer Grundlage beruht. Allgemein wurde damals das Verlangen nach Frieden empfunden. Thomas von Aquino, Dubois' Lehrer an der Pariser Universität, erklärte den Krieg nur dann für berechtigt, wenn dessen Zweck der Friede sei. Um dieselbe Zeit sprach Dante seine Friedensideen aus in seiner „De Monarchia“, wo der Dichter-Philosoph den höchsten Wunsch der Gibellinen, einen Weltstaat unter dem Kaiser, zum Ausdruck brachte. Für ihn war der Kaiser der oberste Schiedsrichter¹⁾.

¹⁾ Vgl. für Dante, oben S. 6 und S. 72. Es steht nicht fest, wann Dantes „Monarchia“ verfasst hat, so dass wir nicht entscheiden können, ob Dubois sie gekannt hat, oder ob

Marsilius von Padua zeigte sich in seinem „Defensor pacis“ als ein eifriger Anhänger der Friedensidee. Auch in den geistlichen Kreisen Englands, Frankreichs und Burgunds bestand damals ein lebhaftes Verlangen nach einer festen Friedensvereinigung der christlichen Staaten ¹⁾).

Dieses Ideal eines allgemeinen Friedens in der christlichen Welt wurde unter dem Einfluss der Einheit des Glaubens und der drohenden Türkengefahr fortwährend lebendig erhalten ²⁾). Den politischen Zweck, die ottomanischen Länder zu unterwerfen, konnte man, nach der Ansicht vieler Autoren, nur erreichen, wenn die christlichen Völker das fortwährende Kriegführen einstellten.

Zugleichzeitig aber musste der Franzose den nationalen Bestrebungen seines Vaterlandes Rechnung tragen.

Frankreich fing in jenen Tagen an, sich mit raschen Schritten zu einem mächtigen Staat zu entwickeln. Von einer tatsächlichen Suprematie des Kaisers war schon lange nicht mehr die Rede: das Imperium ist verjährt, sagen die damaligen französischen Schriftsteller ³⁾); der Streit, den die französischen Könige gegen den Papst geführt hatten, wurde ganz zu Gunsten Frankreichs entschieden. Mit Fug und Recht konnte der König am 10. April 1302 in der Notre-Dame-Kirche in Paris von den Ständen die Erklärung der Unabhängigkeit Frankreichs jeder ausländischen Gewalt gegenüber fordern. Die Abgeordneten des Adels und des dritten Standes waren dazu bereit, während die Geistlichkeit sich diesen Beschlüssen vergebens widersetzte ⁴⁾). Frankreichs Souveränität — wenn es auch noch fast drei Jahrhunderte dauern sollte, bevor dieses Wort gebraucht wurde — war Wirklichkeit geworden.

Wie konnte man nun diese drei Gedanken, den christlichen Friedenswunsch, die Eroberung des Heiligen Landes und die nationale Idee, in einem Plan vereinigen? Das politische Ideal des Mittelalters war der Weltstaat gewesen. Den Gedanken eines

umgekehrt Dante in seiner Weltmonarchie unter dem Kaiser sich gegen den Franzosen gerichtet hat. Bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stand Dantes Monarchia auf dem Index der verbotenen Bücher, weil das Werk dem Kaiser die Oberleitung der Christenheit übertragen und der Kirche nur die Sorge für das Seelenheil der Menschheit überantwortet hatte. Vgl. *Kern*, Dantes Gesellschaftslehre, S. 303.

¹⁾ *Grauert*, Dante und die Idee des Weltfriedens, S. 6.

²⁾ Bekanntlich wurde 1291 mit dem Verlust der letzten Besitzungen in Palästina der christlichen Herrschaft im Morgenland ein Ende gemacht.

³⁾ *Scholz*, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII., S. 251.

⁴⁾ Langlois in *Lavisse*, Histoire de France, III. 2. S. 149 f.

französischen Weltstaates hat Dubois in der Tat vertreten. Im Jahre 1306 schien ihm diese Idee wahrscheinlich zu kühn, um damit in die Öffentlichkeit zu treten, wenigstens dem Ausland gegenüber. Vor seinem König aber verbarg er seine wirklichen Absichten nicht.

Gab es kein anderes Mittel als die Gründung eines Weltstaates? Die Beseitigung von Streitigkeiten durch einen Schiedsspruch war schon öfters vorgekommen. Für Italien kennt man, allein aus dem dreizehnten Jahrhundert, 100 Schiedsfälle zwischen Fürsten oder Einwohnern verschiedener Städte oder Staaten ¹⁾. Schon im Jahre 1276 wurde ein Streit zwischen den Königen von Ungarn und Böhmen von einem Schiedsgerichte beigelegt ²⁾. Die Päpste wurden im Mittelalter sehr häufig als Schiedsrichter gewählt. So trat im Jahre 1298 bei einer Streitfrage zwischen Eduard I. von England und Philipp IV. von Frankreich Papst Bonifaz VIII. — jedoch tamquam privata persona — als Schiedsrichter auf ³⁾. Gerade im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts (1304) war in Frankreich von einer zwischenstaatlichen Schiedssprechung häufig die Rede ⁴⁾.

In der Schweiz war man um dieselbe Zeit schon weiter gegangen: die Urkantone hatten in ihrem Allianzvertrag (Bundesbrief) vom 1. August 1291 dem Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung gehuldigt ⁵⁾.

Die Konzilidee war ebensowenig Dubois' Erfindung ⁶⁾. Waren nicht schon 1177 in Venedig die Vertreter einer grossen Reihe von Staaten zusammengekommen? Es war, wie Hill sagt ⁷⁾: „The first European congress in which independent civic communities had ever freely resented their own rights in the presence of princes — the prototype of the great international congresses of a later time“. Auch hatten gerade im dreizehnten Jahrhundert die Kirchenkonzile von Lyon stattgefunden.

So konnte Dubois dazu kommen, einen Plan für einen europäi-

¹⁾ *Mérignac*, Traité de Droit public international, I. S. 451.

²⁾ *Jones*, International Arbitration, S. 99.

³⁾ Dieses Urteil wurde bekräftigt am 19. Juni 1299; vgl. *Hill*, Hist. of Eur. Diplomacy, I. S. 395.

⁴⁾ Vgl. *De Maulde-la-Clavière*, La diplomatie au temps de Machiavel, III. S. 102.

⁵⁾ Vgl. oben S. 53 f.

⁶⁾ *Scholz* in der Zeitschrift für Politik (1911), S. 423.

⁷⁾ *Hill*, a. a. O. S. 295 f.

schen Staatenbund mit einem Konzil ¹⁾ und einem internationalen Schiedshof zu entwerfen.

Der Verfasser des ersten Projektes war kein Philosoph, sondern ein praktischer Jurist und Politiker; er hatte ein offenes Auge für die Wirklichkeit, kannte die Strömungen seiner Zeit, spürte die frischen Kräfte seines erwachten Vaterlandes. Die zahlreichen Reformen, welche er einführen wollte, legen davon ein beredtes Zeugnis ab. Zwar spricht er über einen Staatenbund, aber sein Hauptzweck war doch die französische Suprematie. Er träumte von einer *res publica Christianorum unita* unter der Führung seines Vaterlandes. Das allgemeine Konzil sollte sogar auf französischem Boden zusammenkommen. Auch stand der damalige Papst, der die Versammlung einberufen sollte, ganz unter dem Einfluss Frankreichs. Man darf seine phantastischen Projekte nicht zu ernst nehmen ²⁾; von einem Einfluss, den er mit seinen Schriften auf den König und dessen Umgebung ausgeübt hätte, ist nichts bekannt ³⁾.

Trotzdem darf man ihm nicht jede Bedeutung für die Geschichte des internationalen Friedensrechtes absprechen. War doch Dubois der erste, der in einer seiner Schriften die verschiedenen internationalen Ideen, — wie die Wiederherstellung des Friedens, die Einberufung einer allgemeinen Staatenversammlung und die Erledigung der Streitigkeiten durch einen allgemeinen Gerichtshof, — auf Europa angewendet und in einem Plan systematisch zusammengefasst hat.

Auch der zweite Plan, der uns erhalten geblieben ist, der Friedensentwurf von König Podebrad von Böhmen war im Grunde genommen französischen Ursprungs. Sein Urheber Marini war aus Grenoble gebürtig. Ob er Dubois' Projekt, das um mehr als 150 Jahre älter ist, gekannt hat, ist unsicher; es ist möglich ⁴⁾, lässt sich aber nicht beweisen. Die Türkengefahr und das damit zusammenhängende Friedensideal im christlichen Europa, die Kirchenkonzilien und die schiedsrichterliche Lösung von Streitigkeiten können Podebrad und Marini in noch grössern Masse als

2. Podebrad.

¹⁾ Auch für andere Zwecke würde, nach Dubois, ein *concilium generale* dienlich sein, wie z. B. für die Vorbereitungen zum Kreuzzug und die Kirchenreform.

²⁾ Haller in der Hist. Zeitschrift (1907), S. 373.

³⁾ Langlois in *Lavissee*, a. a. O. S. 286.

⁴⁾ Schücking, Die Organisation der Welt, S. 33.

Dubois zur Verfassung eines Organisationsprojektes veranlasst haben.

Ihr Plan zeigt, historisch betrachtet, einen Fortschritt gegen Dubois' Projekt. Zunächst, was die Organisation betrifft. Sie wollen Europa in einen Staatenbund umwandeln; man könnte sogar von einem Bundesstaat sprechen, wenn man als dessen Kennzeichen die Möglichkeit einer Abänderung der konstitutionellen Bestimmungen durch Mehrheitsbeschluss der Bundesversammlung betrachtet. Dann brachen Podebrad und Marini auch vollständig mit dem mittelalterlichen Ideal eines einköpfigen Weltstaats, indem sie nicht nur den Kaiser als solchen vollkommen eliminierten — dass der Plan von einem böhmischen, d. h. offiziell zum Deutschen Reich gehörigen Fürsten ausging, zeigt deutlich, wie schwach die kaiserliche Gewalt damals war — sondern auch dem Papste in ihrer Organisation keine besondere Stellung einräumten, während Dubois, mit wieviel Kraft er auch übrigens Frankreichs Rechte der Kirche gegenüber verteidigte, doch bestimmt hatte, dass der Papst sowohl das internationale Konzil einberufen und die Vorschläge in die Versammlung bringen, wie bei internationalen Streitigkeiten als Berufungsinstanz auftreten solle. Infolge Podebrads Stellung als Hussitenkönig hat sein Organisationsplan einen ganz weltlichen Charakter: weder im wichtigsten Organ, dem Bundesrat, der aus den Vertretern der Staaten gebildet werden sollte, noch im Bundesgerichtshof sollte dem Papst irgend eine Befugnis zuerkannt werden ¹⁾.

Auch Podebrad und Marini haben mit ihren Versuchen keinen Erfolg gehabt: wie weit auch die Türken in Europa vordrangen, welch einen Schrecken der Sturz Konstantinopels am 29. Mai 1453 allerorten auch verursachte, die gegenseitige Selbständigkeit der europäischen Staaten am Ausgang des Mittelalters lag zu sehr in der Richtung der Entwicklung, als dass sich schon jetzt eine höhere Einheit hätte bilden können ²⁾.

Der ehrsüchtige König von Böhmen und der unternehmende französische Abenteurer versuchten in einer Zeit, als die Gewalt des Papstes und des Kaisers eine grosse Schwächung erlitten hat-

¹⁾ Vgl. auch *Jordan*, Das Königthum Georg's von Poděbrad, S. 165.

²⁾ *Bachmann*, Geschichte Böhmens, II. S. 533, spricht König Podebrad alle staatsmännischen Fähigkeiten ab. Nach der Ansicht dieses Autors waren es weniger bestimmte politische Ideale als vielmehr die unglücklichen Zeitverhältnisse, welche den König zu den grossartigen Plänen veranlassten.

te, das neue Staatensystem aber noch nicht kräftig zur Entwicklung gekommen war, Europa auf internationaler Grundlage zu organisieren¹⁾; zwar verfolgten sie mit ihren Vorschlägen nicht ausschliesslich uneigennützige Zwecke, ihre Bestrebungen verbargen ohne Zweifel einen imperialistischen Hintergrund, aber das Projekt, das sie entwarfen und der Welt vorlegten, zeigte ein Bild der Christenheit, wie man sich zuvor, soweit jetzt bekannt ist, noch keines gedacht hatte: Europa als weltlicher Bundesstaat organisiert.

Die ersten internationalen Organisationsentwürfe standen also im Zusammenhang mit dem Plan, das Heilige Land zu erobern. Beide Gedanken blieben auch in der Folgezeit noch sehr lange und sogar noch vereinzelt bis in unsre Zeit eng verbunden. Die europäisch-türkischen Handelsverbindungen, welche schon frühzeitig zu den schönsten Ideen über die Gleichberechtigung der nicht-christlichen Völker Veranlassung gaben, hinderten die europäischen Politiker nicht, Bündnisse gegen den türkischen Bundesgenossen zu planen. Die meisten betrachteten noch viele Jahrhunderte lang die Beziehungen mit dem Osmanischen Reiche nur als partikuläre Rechtsverhältnisse, welche mit der intensiveren Sitten- und Rechtsgemeinschaft der europäisch-christlichen Völker nichts zu schaffen hätten.

Die Projekte
und das Kreuz-
zugsideal.

Somit hat auch in der Neuzeit die Kreuzzugsidee eine bedeutende Rolle gespielt. Zahlreiche Projekte kann die Geschichte aufweisen, welche den Zweck hatten, die Türken aus Europa zu vertreiben und die europäische Herrschaft auf das Heilige Land auszudehnen. Soweit diese neueren Kreuzzugsprojekte mit einer internationalen Organisation der europäischen Staaten zusammengingen, müssen sie hier erwähnt werden.

Beim Anfang der Neuzeit ziehen besonders drei Männer unsre Aufmerksamkeit auf sich, weil sie den Geist des Jahrhunderts vertreten: Machiavell, Thomas Morus und Erasmus. Machiavell machte die realistische Staatspolitik zu einem theoretischen System. Eine Verteidigung der Friedensidee kann man von ihm nicht erwarten. Nur ein einziges Mal, und zwar anlässlich eines Türkenkriegs, hat er über die notwendige Einigung der Christenheit gesprochen. Thomas Morus schilderte in seiner Utopia einen Zukunftsstaat mit bessern ökonomischen Verhältnissen. Er stellt

3. Erasmus.

¹⁾ Denis, Podiebrad, S. 133.

dort für den Krieg bestimmte Regeln auf, aber sonst ist von den internationalen Verhältnissen bei ihm fast gar nicht die Rede. Erasmus forderte auch für die ausländische Politik der Staaten die Anwendung der christlichen Moral. Er war der grosse Friedensapostel seiner Zeit, und wies zugleichzeit auf Mittel hin, dem Ausbruch eines Krieges vorzubeugen. Wenn er in seinen Schriften auch nicht von irgend einer bleibenden internationalen Organisation spricht, so steht er doch der Anarchie der zwischenstaatlichen Verhältnisse nicht ausschliesslich kritisch gegenüber. Weil die Stellen, wo Erasmus sich über eine Schiedssprechung äussert, wenig bekannt sind, werden sie unten angeführt.

4. Papst Leo X.

Das Projekt des Papstes Leo X. ist ein letzter grosser Versuch der katholischen Kirche, die ganze christliche Welt noch einmal selber für das alte Ideal der Eroberung des Heiligen Landes zu organisieren und Rom zum Ausgangspunkt eines Kreuzzugs gegen die Ungläubigen zu machen. Die Unabhängigkeit der Völker von einem kirchlichen Oberhaupt ging aber schon soweit, dass einer der katholischen Kardinäle selber, Englands erster Minister Wolsey, dem Papst mit einem eignen Plan entgegenarbeitete.

5. De la Noue.

Grossen Beifall fand in der Zeit ihrer Veröffentlichung die Schrift des protestantischen Edelmanns François de la Noue, die 1587 zum ersten Male unter dem Titel „Discours politiques et militaires“ erschien. Auch hier schlägt der Verfasser eine Organisation der europäischen Staaten zwecks eines Kreuzzugs gegen die Türken vor.

Entwicklung
der Internationalität.

Inzwischen hatte seit der Wende des fünfzehnten Jahrhunderts die Welt ein ganz andres Ansehen bekommen. Zwar standen die nationalen Staaten, die feste, fast unzerstörbare Formen angenommen hatten, einander feindlich gegenüber, zu gleicher Zeit aber waren durch die grosse Ausdehnung des Verkehrs die Beziehungen zwischen den Völkern viel enger geworden. Infolge dessen empfand man das Bedürfnis nach einer Rechtsordnung auch zwischen den Staaten. Die grossen katholischen Schriftsteller hatten das internationale Recht vorbereitet. Gentilis hatte diesem einen weltlichen Charakter verliehen. Grotius verteidigte die Freiheit des Meeres und sammelte die Bausteine für sein Hauptwerk.

6. Crucé.

Ehe aber der Grossmeister des Völkerrechts sein Buch über

das Recht des Krieges und des Friedens veröffentlichte, verfasste ein fast unbekannt gebliebener Mönch ein auf ganz neuer Grundlage beruhendes Friedenssystem. Mit seinem „Nouveau Cynée“ begründete dieser Éméric Crucé den modernen Pazifismus. Er wollte durch eine internationale Organisation, nicht bloss des christlichen Europas, sondern der ganzen Welt einen dauernden Frieden zustandebringen. Die Entwicklung des Welthandels und alles, was damit zusammenhängt, wie die Verbesserung des Verkehrs, die Einheit der Gewichte, Masse und Münzen, betrachtete er als Momente, welche die Ausführung seines Planes möglich machen würden.

So war Crucé der erste, der ein wirklich universelles Friedenssystem verfasste, welches sich in höchster Toleranz über Religions- und Rassenunterschiede erhob und seine ökonomische Grundlage in einer allgemeinen Interessensolidarität aller Völker der Kulturwelt fand.

Zwei Jahre später erschien Grotius' berühmtes Werk, worin der Verfasser, ohne aber das Friedenssystem so eingehend wie Crucé zu behandeln, sich auch für die Idee einer internationalen Organisation erklärte. 7. Grotius.

Das ungeheure Gebiet, das Karl V. unter seinem Zepter vereinigt und seinen Erben hinterlassen hatte, erregte die Furcht vor der Verwirklichung des alten Ideals einer Universalmonarchie. Der grösste und mächtigste Gegner des spanisch-habsburgischen Hauses war Frankreich. Auch König Heinrich IV. hat, sobald die innern Verhältnisse seines Landes es gestatteten, den Kampf gegen das Weltreich angefangen. Einer der Pläne, welche er entworfen haben soll um Europa die Freiheit und den Frieden zu sichern, enthielt eine auf Kosten der habsburgischen Monarchie vorzunehmende Neuteilung der Länder, zwischen welchen hinfort eine dauernde Organisation bestehen sollte. 8. Der Grand-Dessein.

Wegen des politischen Zweckes ist dieser „Grand Dessein“ nicht als die Verkörperung eines pazifistischen Ideals zu betrachten. Trotzdem ist seine Bedeutung nicht zu unterschätzen, besonders was den Einfluss betrifft, den er auf spätere Schriftsteller ausgeübt hat. Allein die Tatsache schon, dass in Sully's Memoiren dem grossen König Heinrich ein internationales Projekt zugeschrieben wurde, hat den Gedanken einer europäischen Organisation in weiten Kreisen lebendig erhalten und mehr als

einmal spätere Autoren dazu veranlasst, die Möglichkeit eines derartigen Staatenbundes zu studieren und selber Vorschläge zu entwerfen.

9. Rachel. Unter den vielen Schriftstellern, welche mit ihren Projekten auf den „Grand Dessein“ zurückgreifen, ist auch Samuel Rachel zu nennen.

10. Penn.
11. Bellers. Die fortwährenden Kriege, die Europa heimsuchten, vermehrten unterdessen die Sehnsucht nach einem Zeitalter eines dauernden Friedens. Zunächst waren es die Quäker, die ihre Stimmen gegen den Krieg erhoben. Während sehr viele von ihnen das Tragen und den Gebrauch von Waffen unter Christen verurteilten und auch öfters ihre Theorie praktisch anwandten, sind uns bis jetzt nur zwei Quäker bekannt, die damals den Gedanken einer internationalen Organisation in einer Schrift niedergelegt haben. Der erste ist William Penn, einer von ihren bedeutendsten Vorfahren; der andre ist der in der Geschichte der politischen Oekonomie bekannt gewordene John Bellers.

Penn's Essay ist eine kleine aber für die Friedensidee reichhaltige Schrift. Mit wenigen Worten teilt uns der Verfasser seine Gedanken mit über den Krieg und das einzige Mittel, ihn dauernd zu beseitigen. Die sittlichen und ökonomischen Vorteile des Friedens hat er überaus klar dargestellt und auf die Einwände der Gegner im voraus geantwortet.

12. Der Abbé de Saint-Pierre. Besonders während der letzten Regierungsjahre Ludwigs XIV. war der Zeitpunkt für eine Friedenspropaganda günstig. Man fing allgemein an den Krieg zu verwünschen. Die Philosophen zeigten sich als eifrige Verfechter der Friedensidee.

Unter solchen Umständen stand ein Mann auf, der auf die Verbreitung der Friedensidee den grössten Einfluss ausgeübt hat, der Abbé de Saint-Pierre. Dieser Autor, dessen Bedeutung als Vorläufer der grossen Kritiker des philosophischen Jahrhunderts man jetzt anerkennt, nimmt auch als Kämpfer für eine internationale Organisation eine ganz besondere Stellung ein. Seine Friedensideen waren nicht Regungen des Augenblicks, sondern bildeten ein praktisches Lebensideal an dessen Verwirklichung der Abbé mehr als dreissig Jahre gearbeitet hat. Deshalb kann das Projekt, das Saint-Pierre für die Staatengemeinschaft entworfen hat, nur im Zusammenhang mit seinem Leben behandelt werden.

Unter den vielen Zeitgenossen des Abbé, welche sich über seine

Friedensarbeit geäußert haben, sind nur wenige Anhänger. Auch haben nur wenige selbst ein Friedensprojekt verfasst. Zu diesen letzteren gehört Leibniz, der schon viele Jahre, ehe der Abbé sich mit dem Friedensproblem beschäftigte, aufs neue das mittelalterliche Ideal in den Vordergrund gestellt hat. Aber diese Vorschläge zur Wiederherstellung der alten christlich-europäischen Einheit, welche mit einer ganzen Bewegung, die Protestanten und Katholiken wieder zu vereinigen, zusammenhingen, fanden keinen Beifall. Der andre der Zeitgenossen Saint-Pierre's, der eigne Friedenspläne vorgeschlagen hat, war der Minister D'Argenson. Diesem gebührt auch der Ruhm, dass er der erste gewesen ist, der die grosse Bedeutung der Vorschläge des Abbé de Saint-Pierre dargetan und gegen die geringschätzige Bezeichnung „Träume eines Biedermanns" (*rêves d'un homme de bien*) Einspruch erhoben hat.

Leibniz und
D' Argenson.

Obgleich in den Jahrhunderten vor dem Abbé de Saint-Pierre der internationale Einheitsgedanke sich immer erhalten hatte, war die Zahl der Organisationsentwürfe klein geblieben, während die folgende Zeit eine sehr stattliche Anzahl aufzuweisen hat. Man kann fast kein Buch über allgemeine soziale Angelegenheiten aufschlagen, ohne dem Friedensproblem zu begegnen und öfters entdeckt man neue Projekte. Die Ursache davon hängt mit einer völligen Veränderung der politischen Ideen, welche damals vor sich ging, zusammen. Die führende Philosophie des siebzehnten Jahrhunderts hatte die bestehenden politischen Verhältnisse oft verteidigt. Nach dem stolzen Selbstgefühl der Renaissance war eine Periode der Beruhigung eingetreten. Man hatte gelernt sich demütig vor der absoluten Monarchie zu beugen. Hobbes verkündigte die absolute Staatsgewalt als die beste Regierungsform. Als aber 1688 der Oranier den Stuart vom englischen Throne gestossen hatte, eine Niederlage, von der der Absolutismus sich nie erholen sollte, war die Bahn für die Bekämpfung der bestehenden politischen Systeme gebrochen. Es ging jedoch langsam. Wohl wurde Saint-Pierre aus der Akademie ausgestossen, weil er sich weigerte Ludwig XIV. den Titel des Grossen zu geben, wohl wurde der Abbé wegen seiner Friedensschriften bei seinem Leben fast allgemein verspottet, aber allmählich änderten sich die Ansichten. Während die Kriege der vorhergehenden Zeiten eine gewisse Berechtigung hatten, weil sie einen Kampf um die Unabhän-

Vermehrung
der internati-
onalen Entwür-
fe während des
18. Jahrhun-
derts.

gigkeit und Gleichheit der Staaten bedeuteten, wurden die Kriege des achtzehnten Jahrhunderts dagegen im allgemeinen nur im Interesse der Fürsten und Dynastien auf Kosten der Völker geführt. So entstand, sowohl durch die schlechten inländischen Verhältnisse, als durch die Ungewissheit der ausländischen Beziehungen, die Kritik auf das bestehende Regierungssystem. Auch diejenigen, die mit den Projekten des Abbé de Saint-Pierre nicht einverstanden waren, tadelten die willkürliche Kriegführung. Viele verteidigten die Gleichgewichtslehre als Rechtssystem oder gaben derselben eine neue Form. Andere glaubten aber, dass nur durch eine internationale Organisation die Rechtssicherheit der Völker erhalten werden könnte.

Die meisten Projekte sind, soweit wir wissen, französischen und deutschen Ursprungs. Die Verfasser wiederholen gewöhnlich die Argumente, welche Saint-Pierre in seinen vielen Schriften ausführlich erörtert hat. Die nationale Rechtsordnung wird zum Ausgangspunkt genommen, auf die bestehenden Staatenbünde und vor allem auf Deutschland als Beispiele eines Staatensystems hingewiesen.

13. Alberoni. Bisweilen bringt ein Autor den Plan einer internationalen Organisation mit dem immer wieder auftauchenden Wunsch, die Türken aus Europa zu vertreiben, in Verbindung. So zum Beispiel der Kardinal Alberoni.

14. Das Projekt vom Jahre 1745. Daneben nimmt das Motiv der allgemeinen Verkehrsfreiheit, welche eine der Grundlagen des Staatenbundes bilden sollte, eine wichtige Stelle ein. Der anonyme Autor aus dem Jahre 1745 und

15. Saintard. ebenfalls Saintard sprechen davon. Auch bei Von Loen spielen die ökonomischen Fragen eine bedeutende Rolle. Saintard betrachtet ausserdem den Frieden in den Kolonien als ein allgemein europäisches Interesse.

17. Goudar. Ange Goudar schlägt keine dauernde Organisation für Europa vor. Er will nur einen zwanzigjährigen Waffenstillstand, aber seine theoretische Begründung erinnert an die moderne pazifistische Lehre, indem er auf die Macht der Gewohnheit, die Zwangsübung, im Staatenleben hinweist.

18. Von Palthen. Von Palthen ist der erste, der für das Studium der internationalen Frage die Mitwirkung von Privatpersonen wünscht.

19. Rousseau. Die weite Verbreitung, welche das Projekt des Abbé de Saint-Pierre in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ge-

funden hat, ist nicht der grossen Zahl seiner Friedensschriften zuzuschreiben, die oft wegen des weitschweifigen Stils beiseite gelegt wurden, sondern dem Umstande, dass Jean Jacques Rousseau von den Gedanken des Abbé einen lesbaren Auszug gegeben hat. Rousseau selber lehnte aber, obwohl er den Krieg verabscheute und verwünschte, den Gedanken einer grossen internationalen Organisation ab. Er war so fest davon überzeugt, dass eine Einschränkung der Macht der privilegierten Klassen notwendig sei, dass eine internationale Organisation auf der Grundlage der bestehenden Staatsformen ihm als eine Unmöglichkeit erschien. Den Friedensplan Saint-Pierre's, in dem sogar von der Intervention bei Revolutionen zugunsten des regierenden Fürsten die Rede ist, plante ein nach Rousseau's Ansicht unerreichbares aber auch unerwünschtes Bündnis zwischen willkürlichen Gewalthabern. Die Friedensorganisation, welche Rousseau sich dachte, konnte nur auf der Grundlage der kleinen nationalen Demokratie bestehen und es ist interessant zu wissen, dass er in der Tat eine Arbeit über die Konföderation der kleinen Staaten angefangen hat.

In welchem Masse der Friedensgedanke die Köpfe des Aufklärungszeitalters beschäftigte, ist wohl aus der Tatsache ersichtlich, dass im Jahre 1766 in den gelehrten Kreisen von Paris das Friedensproblem zum Thema einer Preisausschreibung genommen wurde. De la Harpe erwarb mit seiner Schrift, worin er jedoch die internationale Organisation nicht behandelte, die erste goldne Medaille. Der französische Schriftsteller Gaillard gab aber in seiner Antwort einen Friedensentwurf.

20. Gaillard.

Dass die Türkenfrage die Gemüter noch immer beschäftigte, zeigt sich in Von Lilienfelds Staatsgebäude. Diese Schrift ist wohl einer der ausführlichsten Friedensentwürfe, welche das achtzehnte Jahrhundert hervorgebracht hat. Um so mehr muss man sich wundern, dass sie so wenig bekannt ist. Nur wenige Zeitgenossen haben sie in ihren Werken erwähnt und in unsren Zeiten ist sie ganz und gar in Vergessenheit geraten.

21. Von Lilienfeld.

Während des achtzehnten Jahrhunderts fanden in der europäischen Diplomatie zwei bedeutende Veränderungen statt. Die erste war die Entstehung des Konzerts der Grossmächte, die zweite bestand darin, dass das Geltungsgebiet der Staatengemeinschaft auf Amerika ausgedehnt wurde. Der Streit zwischen den Häusern

Das Konzert der Grossmächte.

Habsburg und Bourbon war ein Kampf um die Weltherrschaft gewesen. Er hatte auf Kosten der streitenden Parteien mit der Anerkennung der kleineren Staaten als Mitberechtigte in der Staatengemeinschaft geendigt. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts traten aber eine Anzahl der grösseren Staaten auf, die zusammen unter Ausschliessung der kleineren Mächte in den politischen Angelegenheiten ein bleibendes Uebergewicht auszuüben beanspruchten. So entstand allmählich im Busen der Staatengemeinschaft das europäische Konzert und der Gedanke, dass bei der Entscheidung der wichtigen internationalen Probleme nicht alle europäischen Staaten an der Lösung mitzuarbeiten brauchten. Der Vorschlag eines Bündnisses der vier Fürstenhäuser, das für die Rechtsordnung in Europa zu sorgen hätte, ist ein Beispiel, wie der Gedanke des europäischen Grossmächtekonzerts auf den Plan einer internationalen Organisation angewandt wurde.

22. Der Entwurf vom Jahre 1782.

Einfluss des amerikanischen Freiheitskrieges auf das Völkerrecht.

Auch der amerikanische Freiheitskrieg übte auf die Entwicklung des Völkerrechts einen grossen Einfluss aus. Nachdem die englischen Kolonien in Nord-Amerika sich frei gekämpft hatten, wurde die internationale Staatengemeinschaft bedeutend vergrössert. Zwar bewirkte die Entstehung der neuern Staaten aus europäischen Kolonien, dass die Staatengemeinschaft ihren juristischen Charakter nicht zu ändern brauchte, aber trotzdem fing mit der Emanzipation der Neuen Welt die spezifisch christlich-europäische Gemeinschaft an, ihre besondere Bedeutung für das universelle Völkerrecht zu verlieren ¹⁾.

Das Naturrecht.

Die Lehre des Naturrechts erklärte die Entstehung aller Staaten in derselben Weise aus der Natur und der Vernunft. Diese forderten aber, dass die Staaten ebenso wie die Bürger im Staate miteinander in Frieden lebten. Auch die Völker sollten eine Vereinigung eingehen, welche mittels ihrer Organe die Streitigkeiten zwischen ihnen ausgleichen könnte.

In Deutschland fand diese Theorie grossen Beifall, auch wegen der besondern politischen Verhältnisse, worin dieses Land sich

¹⁾ Da in diesem Buch die neue Periode nicht behandelt wird, wäre auch eine Besprechung der Organisationsideen, welche sich auf die amerikanischen Staaten beziehen, hier nicht am Platze. Ich erwähne nur aus dem Jahre 1782 eine französische Schrift „*Étrennes de l'empereur de la Chine aux souverains de l'Europe pour l'année 1782*“, worin der Verfasser für Amerika einen europäischen Senat (Sénat Européen ou Tribunal de Vices-Rois) wünscht als höchste Gewalt, welche die Ordnung aufrecht zuerhalten und die Wohlfahrt zu fördern hätte. (S. 65 f.).

befand. Von einer deutschen Nation war noch nicht die Rede. Das Reich zerfiel in Hunderte von ziemlich unabhängigen politischen Gemeinschaften, welche, da keine kräftige zentrale Macht bestand, auf die Handhabung einer Friedensordnung angewiesen waren. Die weltbürgerlichen Ideen der Aufklärung konnten sich deshalb dort leicht entwickeln. Man betrachtete eine Organisation der europäischen Staaten nicht als eine Einschränkung der Souveränität der Glieder. Sogar Günther war der Meinung, dass eine zwangsmässige Vollstreckung der Urteile, welche von dem von ihm geplanten internationalen Schiedshofe ausgesprochen wären, die Unabhängigkeit der Staaten nicht beeinträchtigen würde.

23. Günther.

Der Anonyme Verfasser des Friedensprojekts aus dem Niederelbischen Magazin steht stark unter dem Einfluss der neuern Ideen. Seine Meinung lautet: Wenn die Kriege früher auch notwendig waren und deshalb in den göttlichen Weltplan aufgenommen sind, brauchen sie nicht in der Zukunft immer zu bleiben.

24. Der Entwurf vom Jahre 1787.

In Frankreich verkündigten die Physiokraten, indem sie ihre Lehrsätze an die Naturphilosophie des siebzehnten und des achtzehnten Jahrhunderts anzuknüpfen wussten, den Gedanken der internationalen Interessenharmonie.

Physiokraten und Adam Smith.

Weiterbauend auf die physiokratische Theorie, vertrat Adam Smith in England eine Menschheitsökonomie, die sich nicht kümmert um die nationalen Unterschiede und den Regeln der Vernunft entspricht.

Die Grundlage, worauf die Smithsche Lehre sich für die Oekonomie stützte, war auch für Bentham der Ausgangspunkt seiner Betrachtungen über die internationalen Verhältnisse. Smith hatte auf dem Gebiete der Volkswirtschaft gelehrt, dass es im allgemeinen am besten wäre, wenn jedermann in seiner Weise seine eignen Interessen verträte. Es würde dann ein Zusammenspiel von Interessen entstehen, wobei alle wohlführen. Dasselbe wünscht Bentham bei allen menschlichen Handlungen. Wenn jeder Mensch und jeder Staat an seinen eignen Vorteil denkt, wird er zugleichzeitig die Interessen der andern Menschen bzw. der andern Staaten fördern. Kraft dieser Maxime von dem grössten Nutzen für die grösste Zahl hat Bentham als höchstes Ideal der internationalen Politik den Frieden zwischen den Völkern verteidigt.

25. Bentham.

Indem er die Gerechtigkeit empfahl, weniger weil sie schön,

vor allem aber weil sie angenehm sei, hat Bentham den Weg für Norman Angell gebahnt, der in unsern Tagen den Satz aufstellte, dass der moderne Krieg auch für die siegende Partei schädlich sei.

26. Schindler.
27. Palier de
Saint-Germain.
28. Schlettwein.

Auch Schindler und Palier de Saint-Germain, die im Jahre 1788 Friedensprojekte veröffentlichten, und Schlettwein, dessen Friedensschrift im Jahre 1791 erschien, wiesen auf die ökonomische Abhängigkeit der Staaten hin. Letzterer betrachtet sogar die Herstellung der allgemeinen Handels- und Schiffahrtsfreiheit als die erste Aufgabe des neuen europäischen Staatenbundes.

29. Kant.

Während Bentham in erster Linie auf den grossen Nutzen des Friedens hinwies, ging Immanuel Kant theoretisch von einem ganz andren Prinzip aus. Kant verneinte den Zusammenhang zwischen Sittlichkeitsimperativen und Glück. Er forderte, dass die Menschen dem Sittengesetz um seiner selbst willen gehorchen und mit ungekannter Deutlichkeit und Kraft hat er sein Gerechtigkeitsideal auf die internationalen Verhältnisse angewandt.

Ebenso wie es nach Kants Auffassung das höchste sittliche Ideal für den einzelnen Staat ist, dass die Freiheitssphären der Individuen in Harmonie gebracht, gegenseitig abgegrenzt und gesichert werden, so ist es das höchste Ideal im Völkerleben, dass auch die Freiheitssphären der verschiedenen Staaten in ähnlicher Weise sich gegenseitig harmonisch ordnen.

Die erste Bedingung für diese harmonische Ausgleichung der Welt ist, dass an die Stelle der Herrschaft der Gewalt, wie sich der Krieg immer manifestiert, die Herrschaft des Rechts tritt oder, was dasselbe ist, der ewige Friede unter den Völkern auf immer gegründet wird.

- Zusammen-
fassung.

Es sind in der Tat verschiedene Kräfte gewesen, welche in der Periode vom Ausgang des Mittelalters bis zur Französischen Revolution auf die Entstehung der internationalen Projekte hingewirkt haben.

Die alte Einheitsidee blieb, obwohl in anderer Form, erhalten; das Verhältnis zu den nicht-christlichen Völkern stärkte das Gefühl der Zusammengehörigkeit in der Christenheit: der Weiterbildung des Völkerrechts stand noch nicht, wie im neunzehnten Jahrhundert, eine staatsrechtliche Souveränitätslehre hindernd im

Wege; im Gegenteil, der Bau des Völkerstaats war schon zum Teile in das Rechtssystem aufgenommen; die bestehenden Staatenverbindungen konnten als Muster eines europäischen Staatensystems gelten; die Ausdehnung des Personen- und Güterverkehrs, des geistigen und materiellen Austausches stärkten das Solidaritätsgefühl; die rohe Waffengewalt wurde überall, wo eine von der Staatsgewalt unabhängige religiöse Moraltheorie zur Entstehung kommen konnte, verurteilt; die Philosophie, vor allem die des Aufklärungszeitalters, stand im Zeichen der Internationalität, weil sie sich die grosse Menschengesellschaft als ein Ganzes dachte.

So war es möglich, dass seit dem Ausgang des Mittelalters, nicht nur durch eine naturrechtliche Konstruktion, sondern auch in positiven Plänen, die Völkerrechtsgemeinschaft im Geiste zu einem mit Organen ausgerüsteten Staatenbund umgebildet wurde und die menschliche Psyche konnte sich auf die grosse Idee vorbereiten, welche jetzt in unserem Jahrhundert nicht nur in der Phantasie einiger Träumer, sondern auch im nüchternen Verstand sehr praktischer Menschen immer mehr Anerkennung findet: die tatsächliche Organisation der Staatengemeinschaft im Interesse einer grössern Rechtssicherheit der Völker.

II.

DIE EINZELNEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONSENTWÜRFE.

„Es ist recht sehr zu wünschen, dass es in jedem Staat Männer geben möchte, die über die Vorurteile der Völkerschaft hinweg wären und genau wüssten, wo Patriotismus Tugend zu sein aufhört.“

LISSING.

1. PIERRE DUBOIS.

„Quid poterit sanctius esse quam Christiani
populi salus et quid pretiosius . . . quam hostes,
raptores et interfectores a populo Christiano
arcere et quam pacem subjectis et fidelibus
emere.“

PIERRE DUBOIS.

Pierre Dubois, der wahrscheinlich in der Normandie um das Jahr 1250 geboren wurde, war ein Schüler des Siger von Brabant und Thomas von Aquino ¹⁾. Er hatte die Scholastik und die Rechtswissenschaft fleissig studiert und betätigte sich als praktischer Jurist, königlicher Advokat und Abgeordneter der Ständeversammlung. Im Jahre 1285 kam er, wie er selbst erzählt, auf seine grossen Reformgedanken und zwar anlässlich des unglücklichen Zuges König Philipps III. nach Aragonien. Die grossen Ereignisse seiner Zeit, sowie der Kampf zwischen dem Papst und König Philipp IV., der Prozess gegen die Templer, die Expansionspolitik Frankreichs, die Pläne zu einem Kreuzzug, alles dies bot Dubois eine willkommene Gelegenheit, seine Reformgedanken zu veröffentlichen. Er lebte in einer Zeit, in der das französische Königtum energisch emporstrebte und gehörte zu den kühnsten Vertretern der königlichen Partei. Nach 1321 hört man nichts mehr von ihm, und er ist wohl bald darauf gestorben.

Leben und
Werke.

Seine erste Schrift stammt aus dem Jahre 1300, nämlich die „Summaria brevis et compendiosa doctrina felicitis expeditionis guerrarum ac litium regni Francorum“; sie enthält einen ausführlichen Reformplan für die innere und äussere Politik Frankreichs,

¹⁾ Schücking, Die Organisation der Welt, S. 28 f.; Meyer, Pierre Dubois; Vesnitch, Pré-curseurs de l'arbitrage international in der Revue d'histoire diplomatique, (1911), S. 23 f.

dessen König seiner Ansicht nach die Weltherrschaft erhalten sollte ¹⁾).

Kreuzzugsplan.

Wichtiger aber für das hier behandelte Thema ist Dubois' zweite Hauptschrift mit dem Titel „De recuperatione terre sancte“. Sie stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1306 ²⁾).

Wie schon der Titel vermuten lässt, wird in dieser Schrift der Kreuzzugsplan besprochen. Daneben schlägt der Verfasser noch eine Menge anderer Projekte vor, welche er aber alle als notwendige Bedingungen zum Kreuzzug betrachtet.

Friedens-
wunschk.

Die erste Bedingung ist der Friede innerhalb der Christenheit ³⁾:

Ad hoc quod tanta multitudo ducatur illuc et duret, oportebit principes catholicos concordare esse et inter se guerras non habere; quoniam si ibi existentes suas terras audirent debellari et destrui, dimissa hereditate Domini, redirent ad propriam ut eam defenderent, prout olim multociens contigit ibidem. Idcirco inter catholicos omnes, saltem ecclesie romane obediens, pacem firmari taliter expedit quod una sit respublica, sic fortiter unita quod non dividatur.

Damit zu diesem Zweck eine so grosse Menschenmenge dahin geführt werden und dort bleiben könne, sollen die katholischen Fürsten einträchtig sein und keine Kriege untereinander führen; weil sie, sobald sie dort verweilen und hörten, dass ihre Länder durch Krieg heimgesucht würden, das Erbe des Herrn im Stiche lassen und nach ihrem eignen Lande zurückgehen würden, um dasselbe zu verteidigen, wie vor Zeiten öfters dort geschehen ist. Deshalb ist es nötig, dass unter allen Katholiken, wenigstens unter denen der römischen Kirche, der Friede so befestigt werde, dass eine Staatsgemeinschaft entstehe, so kräftig vereinigt, dass sie nicht verteilt werde.

Dieser Friede ist das höchste Gut. Wie der H. Thomas gestattete Dubois nur dann den Krieg, wenn der Zweck des Kampfes der Friede ist ⁴⁾:

Sic enim pax universalis finis est quem querimus, quem in intentione nostra primo habemus....

Denn führwahr ist der allgemeine Friede das Ziel, nach dem wir streben, auf das wir zunächst unsre Aufmerksamkeit richten....

Wie lässt sich nun aber der dauernde Friedenszustand am besten herbeiführen, fragt sich Dubois. Soll ein Weltstaat gegründet werden? Während er in seiner Schrift vom Jahre 1300 nur die Weltherrschaft des Papstes bestreitet, lehnt er in seiner

¹⁾ Diese erste Schrift von Dubois vertritt im wesentlichen schon alle Reformpläne und Lieblingsideen, die er in allen folgenden Schriften unermüdlich und fast bis zum Ueberdruß wiederholt hat. Vgl. *Zeck*, Pierre Dubois, S. 29.

²⁾ Diese Schrift wurde zum ersten Male durch den Druck von Bongars (*Gesta Dei per Francos*, II. S. 316—361) im Jahre 1611 veröffentlicht; dann folgte die kritische Ausgabe von Langlois: *Dubois, De recuperatione terre sancte*. Vgl. dort, Introduction, S. XXIV. und *Vesniitch*, a. a. O. S. 39. Ich zitiere nach der Ausgabe von Langlois.

³⁾ *Dubois* (Langlois), a. a. O. S. 3: III.

„de recuperatione“ die Universalmonarchie überhaupt ab ¹⁾).

Nicht ein Weltstaat, sondern ein Staatenbund wäre jetzt seiner Meinung nach erwünscht, denn er will, dass ein Konzil von Prälaten und souveränen Fürsten in der Nähe von Toulouse ²⁾ auf Ersuchen des französischen Königs ³⁾ vom Papst einberufen werde ⁴⁾:

Der Staatenbund, das internationale Konzil, der Papst.

.... quod ut inchoetur ordinate, videtur expediens supplicare domino pape quod ipse citra montes, super hiis vocatis prelatibus et principibus catholicis sibi obedientibus, presertim regibus et aliis qui non recognoscunt superiores in terris, Concilium faciat generale....

.... damit dies in ordentlicher Weise begonnen werde, scheint es ratsam zu sein, den Papst zu bitten, dass er diesseits der Alpen Prälaten und katholische Fürsten, die ihm gehorchen, besonders Könige und diejenigen, die keine Oberen anerkennen, zu einem allgemeinen Konzil zusammenrufe....

Sogar der byzantinische Kaiser wird auf diesem Konzil erscheinen dürfen.

Dem Papst, der den Vorsitz führt, ist das Recht zuerkannt, die Anträge zu den grossen Reformplänen zu stellen ⁵⁾.

Sobald das Konzil zusammengetreten ist, muss der Kampf eingestellt werden ⁶⁾:

Convocato concilio, propter ardorem salutis Terre Sancte, summa regalis experientia petere poterit per dominum papam principes et prelatos concordari et statui taliter quod quibuscunque dicentibus se passos injurias secundum leges et consuetudines regionum et regionum, per iudices in eis statutos, et, ubi statuti non sunt, infrascripto modo statuendos, fiat celerius quam solitum est justicie complementum. Nullus catholicus contra catholicos currat ad arma, nullus sanguinem baptizatum effundat; quicumque preliare volentes, contra fidei christiane inimicos, Terre Sancte sanctorumque locorum Domini, non contra fratres, occasionem corporalis et spiritualis perditionis querendo, studeant preliare.

Nachdem ein Konzil einberufen ist aus eifrigem Streben, das Wohl des Heiligen Landes zu fördern, wird der Versuch der Hohen Königlichen Regierung durch den Herrn Papst erreichen können, dass die Fürsten und Prälaten zur Einstimmigkeit gelangen und solche Beschlüsse fassen, dass, falls einige behaupten sollten, dass ihre Rechte nach den Gesetzen und Bräuchen der Staaten und Länder verletzt worden

¹⁾ Modo non est homo sane mentis, ut credo, qui estimare verisimiliter posset in hoc fine seculorum fieri posse quod esset totius mundi, quoad temporalia, solus unus monarcha qui omnia regeret, cui tanquam superiori omnes obedirent. (S. 54: XLI).

²⁾ S. 97: LXIX.

³⁾ S. 7: IV: 3.

⁴⁾ 90: LXIV: 106.

⁵⁾ „Videtur expediens, quod summus pontifex in consilio statuatur...“, so lautet es öfters bei Dubois.

⁶⁾ S. 7: IV: 3.

seien, durch entweder dort ernannte oder in der unten angegebenen Weise zu ernennende Richter eine schnellere richterliche Entscheidung stattfinde, als üblich ist. Kein Katholik soll wider einen andern Katholiken die Waffen ergreifen, niemand soll getauftes Blut vergießen. Wer Lust hat zu kämpfen, soll sich befehligen, gegen die Feinde des christlichen Glaubens und der Heiligen Stätten des Herrn im Heiligen Lande zu kämpfen, nicht aber wider die Brüder mit Gefahr vor körperlichem und geistigem Verderben.

Bestrafung der
Widerspenstigen.

Wer sich dem Frieden widersetzt, muss eine schwere Strafe erleiden; aller Habe beraubt, wird er nach dem Heiligen Land verbannt ¹⁾:

Quicumque autem contra hoc salubre statutum guerram contra fratres catholicos movere presumpserint, eo ipso omnium suorum bonorum amissionem incurrant, cum omnibus auxilium eis facientibus, pugnando, victualia, arma vel alia neccessaria vite vel pugne qualitercunque ministrando; superstites eorum, post guerram finitam, cujuscunque etatis, conditionis et sexus, a terris et possessionibus perpetuo fiant exules, et totaliter cum eorum quacunque posteritate privati, in Terram Sanctam populandam mittantur.....

Alle diejenigen, die dieser heilsamen Verordnung zuwider gegen die katholischen Brüder einen Krieg anfangen sollten, müssen deshalb mit allen, die ihnen durch Kampf, Waffenlieferung oder andere für den Lebensunterhalt oder den Kampf nötigen Sachen Hülfe leisten, den Verlust all ihrer Besitzungen erleiden. Nachdem der Krieg beendet wäre, sollte man alle Ueberlebenden jeden Alters, Standes oder Geschlechtes auf immer entfernen und mit ihrer ganzen Nachkommenschaft von allem beraubt nach dem Heiligen Lande schicken, um dieses zu besiedeln.....

Internationaler
Schiedshof.

Zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen den souveränen Staaten, welche hinfert nicht mehr Krieg führen dürfen, schlägt Dubois die Errichtung eines internationalen Schiedshofes vor. Das Konzil selber wird die Wahl geistlicher und weltlicher Richter anordnen. Aus diesen sollen im einzelnen Streitfalle die beiden Parteien zur Bildung eines Gerichtskollegiums je drei weltliche und drei geistliche Richter wählen, und zwar nur solche Personen, die Gewähr für einen gerechten und unparteiischen Rechtsspruch bieten ²⁾:

Sed cum iste civitates et multi principes superiores in terris non recognoscentes ³⁾, qui justiciam faciant de ipsis secundum leges

¹⁾ S. 7: 4.

²⁾ S. 11 f: VII: 12; eine deutsche Uebersetzung dieser Stelle, welche ich hier zum Teile gebraucht habe, gibt *Schnürer*, Historisch-politische Blätter für das kath. Deutschland (1908), S. 282; eine französische gibt *Vesnitch*, a. a. O. S. 46.

³⁾ Principes superiores in terris non recognoscentes sind souveräne Fürsten. Schnürer übersetzt: „.... viele Fürsten, die in ihren Ländern keine Obern haben, die....“. Meyer (a. a. O. S. 111) übersetzt: „.... Fürsten, die keine Obern haben, die....“ *Zeck* (a. a. O. S. 204) aber macht zu dieser Stelle die Bemerkung: „Die Uebersetzung von Schnürer und Meyer trifft hier gar nicht die Sache“. Diese Kritik scheint mir unbegründet.

et consuetudines locorum, controversias movere captabunt, coram quibus procedent et litigabunt? Responderi potest quod concilium statuatur arbitros religiosos aut alios eligendos, viros prudentes et expertos ac fideles, qui jurati tres iudices prelatos et tres alios pro utraque parte, locupletes, et tales quod sit verisimile ipsos non posse corrumpi amore, odio, timore, concupiscencia, vel alias,.....

Aber wenn diese Staaten und viele Fürsten, die keine Oberen anerkennen, welche über sie urteilen könnten nach ihren Gesetzen und örtlichen Bräuchen, unter sich einen Streit austragen wollen, vor wem sollten sie klagen und Prozess führen? Es kann geantwortet werden, dass das Konzil beschliessen soll, es sollten Geistliche oder andere als Schiedsrichter gewählt werden, kluge, erfahrene und zuverlässige Männer, die zu vereidigen wären, drei Prälaten und drei Laien für jede Partei, wohlhabende Männer, von denen keinesfalls anzunehmen wäre, dass sie durch Zuneigung, Hass, Furcht, Begehrlichkeit oder sonstwie beeinflusst werden könnten,.....

Im folgenden spricht Dubois über den Ort der Zusammenkunft und den Verlauf des Prozesses:

Gerichtsort
und Verlauf des
Prozesses.

.... qui convenientes in loco ad hoc aptiori, jurati strictissime, datis antequam convenient articulis petitionum et defensionum singularum, summarie et de plano, rejectis primo superfluis et ineptis, testes et instrumenta recipiant, diligentissime examinent. Cujuslibet testis examinatio per duos ad minus juratos fideles et prudentes audiatur; scribantur depositiones, et per iudices strictissime custodiantur, ne fraus et falsitas possint intervenire. Sic convenient iudices ad impensas moderatas partium solvendas, quatinus plus impendent quam essent in suis domibus verisimiliter impensuri. Ad iudicandum, si expedierit, assessores habeant secundum eorum conscientias fidelissimos ac peritissimos in lege divina et canonica et civili.

.... und dass diese an einem dazu besonders geeigneten Orte zusammentreten sollten und ganz genau vereidigt werden und nachdem ihnen vor ihrer Zusammenkunft die Klage- und Antwortschrift zugestellt worden ist, hätten sie kurz und bündig, vor allem mit Vermeidung alles Ueberflüssigen und Unpassenden, die Zeugen zu vernehmen, die Beweisstücke entgegenzunehmen und alles sorgfältigst zu prüfen. Zum Verhör eines jeden Zeugen sollten mindestens zwei getreue und kluge, vereidigte Männer zugezogen werden; die Zeugenaussagen sollten niedergeschrieben und von den Richtern bestens bewahrt werden, damit sich nicht Trug und Falschheit einschleichen könne. In dieser Weise sollten die Richter auf Kosten der Parteien zusammenkommen; die Forderungen sollten aber, in bezug auf das, was die Richter mehr aufwenden, als sie voraussichtlich zu Hause gebrauchen würden, mässig gehalten werden. Für die Urteilsfällung könnten sie, wenn das ihnen erspriesslich erschiene, Beisitzer zuziehen, ganz gewissenhafte, zuverlässige Männer, die im göttlichen, kirchlichen und bürgerlichen Recht wohl erfahren sein müssten.

Falls eine der Parteien nicht mit dem Urteil zufrieden ist, kann sie dagegen beim Papst, den Dubois als „wahrscheinliches“ geistliches Oberhaupt ¹⁾ anerkennt, Berufung einlegen:

Der Papst als
Berufungsinstanz.

¹⁾ Dubois sagt nämlich einmal: „sed verisimile est, quod in spiritualibus possit et debeat esse princeps unicus et monarchia“ (Dubois, a. a. O. S. 54: XLI).

Si altera pars de ipsorum sententia non sit contenta, ipsi iudices pro omni lite processus cum sententiis mittant ad apostolicam sedem, per summum pontificem pro tempore existentem emendandas et mutandas, prout et si justum fuerit; vel si non, salubriter ad perpetuam rei memoriam confirmandas et in cronicis sancte romane ecclesie inregistrandas.

Wenn eine Partei mit ihrem Urteil nicht zufrieden sein sollte, so sollen die Richter selbst für den ganzen Streitfall die Prozessakten mit dem Urteil an den apostolischen Stuhl senden, damit es vom jeweiligen Papst verbessert und abgeändert werde, wie es ihm gerecht erscheint, oder wenn er nichts zu ändern hat, so soll er die Urteile zum ewigen Gedächtnis heilsam bestätigen und in die Register der Heiligen Römischen Kirche eintragen lassen.

Dubois' national-politischer Zweck.

Dubois' Plan für einen internationalen Gerichtshof ist merkwürdig, weil er die *respublica christiana*, welche aus einer Mehrheit souveräner Staaten bestehen sollte, voraussetzt. Der Verfasser ist aber nicht konsequent geblieben.

Es wurde schon erwähnt, dass er in seiner Schrift vom Jahre 1300 dem König Philipp dem Schönen die Aussicht auf die Weltherrschaft eröffnete. Die Schrift vom Jahre 1306 erweckt den Eindruck, als ob er diese Idee aufgegeben hätte und zum Ergebnis gekommen wäre, dass nur ein Staatenbund mit einem allgemeinen Gerichtshof den internationalen Frieden sichern könnte. Das ist aber nur scheinbar seine Meinung. Die Schrift „*de recuperatione*“ besteht aus zwei Teilen. Der erste, der den obigen Plan für ein Konzil und einen Gerichtshof enthält, ist ausser für den König von Frankreich auch für den König von England und den Papst bestimmt, während der zweite Teil nur an König Philipp gerichtet ist. Schon aus dem ersten Teil zeigt sich, dass Dubois auch auf politische Vorteile für Frankreich hofft. Darauf weist u. a. hin, dass er dem Papst zu Gunsten Philipps den Kirchenstaat nehmen will¹⁾. Im zweiten Teile aber spricht er unumwunden über die Vergrößerung Frankreichs auf Kosten Deutschlands, des Papstes und Spaniens und gibt seinem König in unzweideutigen Worten den Rat, für Frankreich die Suprematie in Europa zu erwerben. Auch aus seinen späteren Schriften geht ganz deutlich hervor, was er im Grunde bezweckt: die Machtvergrößerung Frankreichs. So gibt er in einem Nachtrag ²⁾ zu einer späteren Ausgabe von „*de recuperatione*“ König Philipp den Rat, für dessen zwei-

¹⁾ S. 33: XXIII: 40.

²⁾ Diesen Nachtrag gibt Langlois in *Dubois*, a. a. O. S. 131—140.

ten Sohn ein Königreich im Heiligen Land zu erwerben und endlich schlägt er in seiner Schrift vom Jahre 1308 seinem Könige vor, sich vom Papst zum Kaiser erheben zu lassen und diesen Titel in seinem Hause erblich zu machen ¹⁾).



¹⁾ *Scholz*, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII., S. 410 f. und *Zeck*, a. a. O. S. 41 f.; für den Zusammenhang zwischen dieser Schrift von Dubois und einem anonymen Traktat vgl. *Krammer*, Determinatio compendiosa (Fontes juris germanici antiqui), S. XXXVII f.

2. KÖNIG GEORG VON PODEBRAD.

„Tout en faisant la guerre, je songeais à la paix future et je ne voulais pas qu'il y eût un jour entre les rois et les peuples réconciliés quelque souvenir plus amer, plus irritant, que celui des nécessités naturelles de la lutte”.

Der General Kostka unter König PODEBRAD.

Podebrad, Kö-
nig von Böh-
men.

Georg von Podebrad, das Haupt der Hussiten in Böhmen, wurde 1452 vom Kaiser zum „Gubernator“ ernannt. Als einige Jahre später (1457) der junge König Ladislaus starb, wusste Podebrad zu bewirken, dass die Stände ihn am 2. März 1458 zum König erwählten. Sein Verhältnis zum Papst, Pius II. (1458—1464), war selbstverständlich nicht sehr freundlich und es ist ganz natürlich, dass Podebrad sich viel Mühe gab, sich durch Bündnisse vor diesem zu schützen. Hierzu war der Vorschlag eines gemeinsamen Zuges gegen die Türken wohl am besten geeignet, weil es dem Papst kaum möglich war, wenigstens öffentlich, dagegen aufzutreten. Hatte dieser doch selber 1459 auf dem Kongress zu Mantua, obgleich ohne Erfolg, die christliche Welt gegen die Türken zu organisieren versucht ¹⁾).

Marini und der
internationale
Plan.

Schon 1460 besprach König Podebrad mit seinem Rat, Doktor Martin Mayer, einen derartigen Kreuzzugsplan im Zusammenhang mit seinen Bestrebungen zur Wiederherstellung des Friedens im Deutschen Reiche ²⁾). Dieser Plan erhielt einen grösseren Umfang und eine bestimmtere Form, als Podebrad die Bekanntheit des französischen Industriellen Antonius Marini aus Greno-

¹⁾ *Pastor*, Geschichte der Päpste, II. S. 58 f.

²⁾ *Palacky*, Geschichte von Böhmen, IV: 2. S. 133 f. und *Taillandier*. Podiebrad, in der *Revue des deux Mondes* (1862), S. 921 f.

ble (Dauphiné) machte, den er in seine Dienste nahm ¹⁾).

Der König machte Marini zum Vertrauten in allen politischen und ökonomischen Problemen, welche ihn beschäftigten, und schickte ihn als seinen Gesandten nach den verschiedenen Höfen Europas.

Eine Schrift vom Jahre 1463 erzählt, dass der König Marini eines Abends bei der Beantwortung von sieben Fragen, welche alle die innere und äussere Politik Böhmens betrafen, zu Rate zog. Eine dieser sieben Fragen bezog sich auf das Verhältnis des Königs zum Papste und auf die Weise, wie die Könige und Fürsten der Christenheit ein gemeinsames Bündnis eingehen könnten, um den Frieden in Europa zu sichern und zusammen einen Zug gegen die Türken zu unternehmen. Marini's Antwort war, dass ihm ein Parlament aller weltlichen Fürsten dazu am besten geeignet erscheine ²⁾).

Aber schon vor dem Jahre 1463 hatte Marini als Gesandter des Königs von Böhmen bei den Höfen den Kreuzzugsplan in Vorschlag gebracht und sich sogar beim Papste bemüht, Podebrad zum Oberbefehlshaber des Unternehmens ernennen zu lassen und ihm, schon im voraus, den Titel eines Kaisers von Konstantinopel zu sichern. Marini verfasste eine Schrift: „De Unione Christianorum contra Turcas“ ³⁾), worin er die europäischen Staaten, besonders Polen, Böhmen, Ungarn, Venedig, Frankreich und Burgund nachdrücklich ermahnte, sich gegen die Türken zu verbünden. Der Papst und der Kaiser sollten bei diesem Bündnis nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ersterer solle, so meint Marini, seine Gesandten überall den Kreuzzug predigen lassen, dürfe sich aber nicht in die Angelegenheiten der christlichen Staaten mischen ⁴⁾). Die „Fraternitas“ würde dieselben Freunde und dieselben Feinde haben.

Das Projekt
eines allgemei-
nen Kreuzzugs.

Der Ausgangspunkt für Podebrads umfassendere Pläne war aber die am 27. Mai 1462 mit Casimir von Polen geschlossene De-

Der böhmisch-
polnische
Schiedsvertrag

¹⁾ Vgl. *Palacky* und besonders *Markgraf*, Podebrads Projekt eines christlichen Fürstenbundes in der *Hist. Zeitschrift* (1869), S. 257—304.

²⁾ *Palacky*, a. a. O. S. 133.

³⁾ Das bis jetzt noch nicht veröffentlichte Dokument befindet sich als Manuskript in der Kgl. Bibl. zu München, Sammelhandschrift No 15606 f. 1—8. Vgl. *Sitzungsberichte* der philos.-philol. und hist. Cl. der K. b. Ak. der Wiss. zu München, II. (1875), S. 219 f. Eine Analyse gibt *Jorga*, Marini, S. 451 f.

⁴⁾ „Neque debet velle Sua Sanctitas, quod per quamlibet parvam litem vel differentiam nationes christianorum debeant mittere ad Roman“. Vgl. *Jorga*, a. a. O. S. 453.

fensiv-Allianz, in welcher die beiden Könige versprochen, einander gegen die Türken zu helfen und ihre gegenseitigen Untertanen zu schützen. Streitigkeiten zwischen beiden Fürsten sollten durch einen Schiedsspruch beigelegt werden, weshalb für das nächste Jahr eine Zusammenkunft ihrer Gesandten anberaumt wurde.

Marini's diplomatische Reise.

Jetzt schien es, als ob Podebrads Projekt zur Organisation des christlichen Europa verwirklicht werden sollte, und es war Marini's Aufgabe, bei den vornehmsten Höfen für diesen Friedensplan Propaganda zu machen.

Eine ausführliche Beschreibung seiner Reise wäre hier nicht am Platze. Nur die Ergebnisse der Besprechungen sind zu erwähnen.

Zuerst ging Marini nach Venedig, wo man den Plänen Podebrads nicht abgeneigt war. Nur meinte man dort, dass die europäische Vereinigung nicht ohne den Papst zustande kommen dürfe. Dann reiste der Gesandte nach dem burgundischen Hofe. Philipp der Gute, der mit dem Papst auf freundschaftlichem Fusse stand, wollte aber nichts von einem Organisationsplan unter Podebrads Führung wissen und Marini wurde abgewiesen. Ein besserer Empfang wurde ihm beim Erbfeind des burgundischen Herzogs, Ludwig XI. zu teil. Dem französischen König wurde das Projekt, das allem Anscheine nach vorher nur zum Teil veröffentlicht worden war, vollständig vorgelegt.

Das internationale Organisationsprojekt.

Dieses für die Geschichte der internationalen Organisation so wichtige Dokument ist uns erhalten ¹⁾:

Der Plan fängt mit einer Einleitung an, in welcher an die frühere Blüte des christlichen Europas erinnert wird:

In nomine Domini nostri Jesu Christi; Nos Georgius, Rex Bohemiae, notum facimus universis et singulis ad perpetuam rei memoriam quod dum veterum historicorum scripta recensemus, repe-

¹⁾ Vgl. ausser *Markgraf*, a. a. O. S. 280 f. u. m. *Schöcking*, der zum ersten Male in der Völkerrechtsliteratur die Aufmerksamkeit auf dieses Document gelenkt hat, (in der Zeitschrift für internationales Privat- und Öffentliches Recht, 1904, S. 553 und ausführlicher in seiner Organisation der Welt) und *Schwitzky*, Der europäische Fürstenbund Georgs von Podebrad (Arbeiten Seminar Marburg H. 6). Den Text, welchen ich zitiere, geben die „Mémoires de Messire de *Commines*“ (Ausgabe Lenglet), II., S. 424—431, wo der Entwurf mit Unrecht als die Einleitung des am 18. Juli 1464 zwischen den Königen von Frankreich und Böhmen, in Dieppe geschlossenen Vertrags (vgl. *Markgraf*, a. a. O. S. 285), betrachtet wird. Die Ausgabe lässt, was die Genauigkeit betrifft, zu wünschen übrig. Schwitzky, der den Text als „Anhang“ gibt, hat, statt die Ausgabe Lenglets zu verbessern, die Anzahl der Fehler leider bedeutend vermehrt.

rimus Christianitatem florentissimam quondam fuisse et hominibus, opibusque beatam cujus tanta longitudo, latitudoque fuit, ut in ejus ventre centum decem et septem regna amplissima clauderentur, quae etiam ex se tot populos emisit, ut magnam gentili-um partem, una cum Dominico sepulchro longo tempore occu-parit.....

In Namen unseres Herrn Jesu Christi, Wir Georg, König von Böhmen, tun allen und jedem einzelnen zum bleibenden Gedächtnis der Sache kund, dass, wenn wir erwägen, was uns die alten Historiker hinterlassen haben, wir finden, wie einmal die Christenheit sehr blühend war und gesegnet mit Menschen und Reichtümern und über weite Länder verbreitet, so dass ihr 117 grosse Königreiche angehörten und sie auch soviel Volk hinausschickte, dass sie einen grossen Teil des Gebiets der Hei-den zugleich mit dem Grab des Erlösers längere Zeit besessen hat.....

Aber seit Mohammed, so fährt der Verfasser fort, hat sich das alles geändert. Haben nicht in allerletzter Zeit noch die Türken Griechenland erobert und Konstantinopel erstürmt?

Deshalb ist es nötig, dass zunächst die Einheit in der Christen-heit wiederhergestellt werde:

Friedens-
wunsch.

.....scimus quod sanctimoniae nostrae nihil religiosius, integritati nil congruentius et laudi nil gloriosius efficere poterimus, quam dare operam quod vera, pura et firma pax, unio et charitas inter Chris-tianos fiat, et fides Christi adversus immanissimum Turchum defen-setur.

.... wir wissen, dass wir nichts Frömmeres für unsere Heiligkeit, nichts Passenderes für unsere Tugend und nichts Ruhmvolleres für unsere Ehre tun können, als uns Mühe zu geben, dass ein wahrer, reiner und dauernder Friede, eine Einheit und Gemeinschaft unter den Christen zustande komme und dass der christliche Glaube gegen den furchtbaren Türken verteidigt werde.

Am sichersten würde man diesen Zweck erreichen, wenn ein ewiger Bund geschlossen würde:

Christliches
Bündnis.

.....Etenim, quamvis hoc tempore lugubris sit fortuna Graecorum, et dolenda nimis Constantinopolitana et aliarum provinciarum clades; nobis tamen si gloriae cupidi sumus, optanda fuit haec occasio, quae nobis possit hoc decus reservare, ut defensores conser-vatoresque Christiani nominis appellaremur; et ob id rei cupientes, ut talis modi bella, (rapinae, tumultus, incendia et caedes, quae ut, pro dolor! referimus, Christianitatem ipsam jamjam quasi undique circumdederunt, quibus agri vastantur, urbes diripiuntur, pro-vinciae lacerantur, et innumeris regna ac principatus miseris con-terantur), cessent et penitus extinguantur et ad statum debitum mutuae charitatis et fraternitatis unione laudabili deducantur, nos de certa scientia, matura deliberatione praehabita, invocata ad hoc gratia Spiritus sancti, Praelatorum, Principum, Procerum, Nobilium, et juris divini et humani Doctorum nostrorum ad hoc accedente consilio et assensu, ad huiusmodi connexionis, pacis fraternitatis et concordiae inconcusse duraturam, ob Dei reveren-tiam fideique conservationem devenimus unionem in modum qui-

sequitur pro nobis, haeredibus et successoribus nostris futuris, perpetuis temporibus duraturam.

..Denn, mag auch jetzt das Schicksal der Griechen und das Unglück, das Konstantinopel und die anderen Provinzen gelitten haben, sehr zu beklagen sein, so müssten wir doch, wenn wir nach Ruhm streben, uns diese Gelegenheit gewünscht haben, welche uns den Ehrentitel: Verteidiger und Beschützer der Christenheit verschaffen kann, und darum verlangen, dass jene Kriege.... (und alles Unheil).... aufhören und gänzlich verschwinden und uns durch eine liebenswürdige Vereinigung zu einem pflichtmässigen Zustand der gegenseitigen Liebe und der Freundschaft führen, so sind wir aus zuverlässigen Gründen, nach reiflicher Ueberlegung, und nach Anrufung der Gnade des Heiligen Geistes und gemäss dem Rate und mit der Zustimmung unserer Prälaten, Fürsten, Barone, Edeln und Doktoren beider Rechte zu einer unerschütterlichen Vereinigung eines derartigen Verbandes des Friedens, der Brüderschaft und der Eintracht — aus Ehrfurcht vor Gott und zur Erhaltung des Glaubens — gekommen, in folgender Weise: der Verein soll ewig für uns, unsere Erben und Nachfolger dauern.

Nach dieser Einleitung folgt der eigentliche Vertragsentwurf.

Friedenszweck.

Die Verbündeten verpflichten sich zunächst, die gegenseitige Freundschaft aufrechtzuerhalten, sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen. Der Gebrauch der Waffen soll innerhalb des Bundes ganz ausgeschlossen sein:

Primo nempe in virtute Fidei Catholicae et verbo regio et principis dicimus et pollicemur, quod ab hac hora et die in antea puram, veram et sinceram fraternitatem invicem exhibebimus et servabimus, nec propter quascumque defensiones, querelas, vel causas mutuo ad arma veniemus, vel quoscumque nomine nostro venire permittemus, sed potius unus alium contra omnem hominem viventem, sed nos vel aliquem ex nobis de facto et absque legitimo edicto hostiliter invadere molientem, juxta continentiam et tenorem capitulorum scriptorum juvabimus.

Erstens sagen wir und versprechen, in der Kraft des katholischen Glaubens und mit unsrem königlichen und fürstlichen Wort, dass wir von dieser Stunde und diesem Tage an eine reine, wahre und aufrichtige gegenseitige Brüderschaft herbeiführen und beobachten werden; wir werden weder wegen irgend welcher Abwehr oder Streitigkeiten zu den Waffen greifen, noch erlauben, dass solches in unsrem Namen geschieht, sondern wir werden lieber einander gegenseitig helfen gegen jedermann, der beabsichtigt uns oder einen von uns tatsächlich und gegen einen gesetzlichen Befehl feindlich anzugreifen, alles dem Inhalt und der Absicht der geschriebenen Urkunden gemäss.

Mittel gegen
Ruhstörungen
innerhalb des
Bundes.

Ferner haben die Verbündeten darüber zu wachen, dass, wenn ihre Untertanen die Ruhe im Bunde stören, kein Verbrechen ungestraft bleibe und derjenige, der Unrecht gelitten, jeden der Verbündeten für die Straflosigkeit in seinem Gebiet verantwortlich machen und vor den allgemeinen Gerichtshof ziehen kann:

Tertio, spondemus modo supra dicto, quod si aliquis vel aliqui ex subditis cujuscumque nostrum aliquas vastationes (praedas, rapinas, incendia, aut alia quaecumque maleficiorum genera in Regnis, Principatibus, seu terris alterius nostrum commiserit

vel commiserint, volumus quod per haec pax et unio praemissa non sint violatae, nec infringantur, sed quod iidem malefactores ad satisfactionem, si amice fieri non poterit, judicialiter compellantur ab eo sub cujus ditione domicilium habuerint, vel in cujus territorio delinquentes comperti fuerint: Ita quod damna per ipsos facta de bonis eorum resarciantur et ipsi etiam alias pro qualitate delicti condigne puniantur, qui malefactores, si iudicio parere contempserint, Dominus eorum tam domicilii, quam loci perpetrati delicti quilibet eorum altero ad hoc etiam non expectato, ipsos tamquam maleficos persequi et impugnare tenebitur et debebit. Quod si aliquis nostrum sub quo delinquens domicilium habuerit vel in cujus territorio delictum commissum et delinquens detentus fuerit, negligens et remissus in praedictis extiterit, tunc eum et delinquentem jure disponente pari poena constringat, poterit injuriam seu damnum passus unum ex nobis coram Parlamento, seu Consistorio subscripto judicialiter requirere et convenire.

Drittens geloben wir in oben gesagter Weise, dass wenn einer unsrer Angehörigen allein oder mit andern zusammen irgend eine Verwüstung.... in den Königreichen, Fürstentümern oder den Ländern eines der Unsrigen begeht, wir dennoch wollen, dass dadurch der Friede und die verkündigte Einheit nicht als gebrochen betrachtet werde, sondern dass diese Verbrecher, wenn es nicht auf friedlichem Wege geschehen kann, von demjenigen, unter dessen Gewalt sie stehen oder in dessen Gebiet sie als Uebertreter gefunden werden, gerichtlich belangt werden. In solcher Weise, dass der von ihnen angerichtete Schaden aus ihrem eigenen Gut ersetzt werde und sie selber ausserdem nach der Beschaffenheit des Verbrechens gebührend gestraft werden; wenn die Verbrecher sich weigern, sich dem Urteil zu unterwerfen, dann wird der Herr, sowohl der ihres Wohnsitzes wie der des Tatortes, wer er auch sein möge, auch ohne dass sie auf einander warten sollten, dazu gehalten werden, sie als Verbrecher zu verfolgen und zu strafen. Wenn einer der Unsrigen, in dessen Gebiet der Verbrecher wohnt oder in dessen Staat das Verbrechen begangen und der Verbrecher verhaftet wird, hierin nachlässig sein sollte, dann zieht er sich selbst und dem Verbrecher rechtlich die gleiche Strafe zu; derjenige, der das Unrecht oder den Nachteil erlitten hat, wird jeden der Unsrigen rechtlich vor das hier unten beschriebene Parlament oder Konsistorium fordern und zitieren können.

Im nächsten Artikel wird der Fall behandelt, wenn nur eine von den beiden kämpfenden Parteien zum Bunde gehört. Dann sollen die Verbündeten versuchen mittels ihrer Oratores, durch Schiedsrichter oder eventuell durch den Gerichtshof, also auf friedlichem Wege, dem Kampf ein Ende zu machen; sollte das nicht gelingen so ergreift der ganze Bund auf gemeinsame Kosten die Partei des angegriffenen Bundesgenossen:

Mittel gegen
Ruhestörungen
von aussen.

Quarto, volumus, quod si forte per aliquem seu aliquos extra hanc conventionem charitatem et fraternitatem expetentes a nobis, non lacessitos et provocatos cuiquam ex nobis bellum inferretur, seu inferri contingeret quod minime verendum existimatur hac amicitia et charitate subsistente ¹⁾, tunc congregatio nostra sub-

¹⁾ Man denkt wohl an den Fall, dass „einer der Unsrigen“ einem ausserhalb des Bundes Stehenden den Krieg erklärt, mag dieses aber nicht aussprechen.

scripta nomine omnium in hoc foedere existentium communibus nostris expensis, etiam a Collega nostro oppresso ¹⁾ non requisita, Oratores suos solemnes, ad sedanda scandala pacemque componendam, illico debet ad locum partibus accomodum transmittere et ibidem in praesentia partium dissidentium vel oratorum suorum, pleno mandato suffultorum, omni opera et diligentia dissidentes ad concordiam et pacem, si amice fieri poterit, revocare, velut arbitros eligent, vel coram Iudice competenti vel Parlamento seu Consistorio subscripto de jure certent, inducere. Et si causa aut defectu bellum inferentis pax et unio altero praedictorum modorum fieri non poterit: nos coeteri omnes tunc unanimae ²⁾ concordi sententia, oppresso seu defendente ³⁾ socio nostro, ad sui defensionem et decimis regnorum nostrorum, nec non nostrorum et subditorum nostrorum proventibus, lucro seu emolumento, quos seu quae ad usum domus et habitationis suae pro tribus diebus proportionabiliter in anno exposuerint singulis annis, succurrere quantum et quo usque ab eadem congregatione nostra, vel majori parte ipsius iudicatum et decretum fuerit fore condecens et opportunum ad pacem oppressi socii consequendam.

Viertens wollen wir, dass, wenn vielleicht einer oder mehrere ausserhalb des Bundes, aber begierig nach unserer Freundschaft und Brüderschaft (ohne dass sie gereizt oder herausgefordert wären) einem der Unrigen den Krieg erklären, oder wenn ein Krieg erklärt werden sollte (was eigentlich nicht zu befürchten ist wegen der bestehenden freundschaftlichen Gesinnung), dass in diesem Falle unsre Kongregation, im Namen aller, die diesen Bund ausmachen, auf gemeinsame Kosten, sogar wenn wir darum von unsrem bedrückten Bundesgenossen nicht gebeten sind, ihre offiziellen Oratores sogleich nach einem den Parteien passenden Ort zu schicken hat, damit die Streitigkeiten erledigt und der Friede geschlossen werde und sie dort (in Gegenwart der streitenden Parteien oder ihrer mit ausgedehnter Vollmacht versehenen Oratores) mit aller Mühe und fleissig (wenn es wenigstens auf friedlichem Wege möglich ist) zur Eintracht und zum Frieden gebracht oder bewogen werden, dass sie Schiedsrichter wählen oder, sei es vor dem kompetenten Richter, sei es vor dem Parlament oder dem Konsistorium ihre Rechte verteidigen. Wenn aber durch den Streitpunkt oder die Weigerung desjenigen, der den Krieg verursacht, der Friede und die Eintracht in keiner Weise zustande kommen könnte, dann wollen wir Uebrigen, einmütig und gleichgesinnt, dem unterdrückten oder angegriffenen Bundesgenossen zur Verteidigung des Seinigen mit Zehnten aus unsren Staaten zu Hilfe kommen und auch mit Einnahmen, mit Gewinn oder Vorteil der Unrigen und unsrer Angehörigen, welche man für jedes Jahr behufs des Hauses und der Wohnstätte für drei Tage durchschnittlich bestimmt hat und zwar soviel und in dem Masse, wie von unsrer Kongregation oder ihrer Mehrheit als passend und tauglich geurteilt und beschlossen wird.

Intervention
des Bundes.

Wenn die beiden kämpfenden Staaten nicht zur Organisation gehören, wird der Bund dazwischen treten und auf friedlichem Wege oder auch durch Waffengewalt die Ordnung wiederherstellen:

¹⁾ Ich emendiere oppresso.

²⁾ Ich emendiere unanimi et.

³⁾ Ich emendiere defendenti.

Utque diffidationes bella, quae per suam considerationem inter suscipientes alterutros operantur dolores, amplius arceantur et inter reliquos Christi fideles de hoc foedere non existentes etiam pax vigeat, volumus et ordinamus, quod si fors contingeret alios Principes et Magistratus Christicolae, fraternitati nostrae non incorporatos, inter se dissentionibus aut bello certare, ex tunc congregatio nostra subscripta nostris nominibus per Oratores deputandos communibus nostris expensis concordiam amice vel in jure, ut praefertur, inter differentes pro posse efficiat, quam si ambae partes vel unae earum quo modo acceptare et a bello et guerris desistere noluerint vel noluerit ex tunc bellum inferens, vel a bello desistere nolens, inducetur modis et formis in capitulo supra proximo insertis.

Damit die Uneinigkeiten und Kriege, wovon der blosser Gedanke schon bei beiden Parteien viel Schmerz verursacht, besser abgewehrt werden und damit zwischen den übrigen gläubigen Christen, welche nicht zum Bunde gehören, auch der Friede bestehe, darum wollen und bestimmen wir: Für den Fall, dass vielleicht die andern Fürsten und christlichen Obrigkeiten, die nicht in unsren Bund aufgenommen sind, einander mit Worten oder durch den Krieg bestreiten, soll unsre, mit unsrem Namen unterschriebene Kongregation durch ihre Oratores, auf gemeinsame Kosten, die Eintracht (auf friedlichem Wege oder rechtlich, wie es am besten ist) zwischen den Streitenden wiederherstellen; wenn beide Parteien oder eine derselben in keiner Weise weder die Eintracht annehmen, noch den Krieg unterlassen wollen, dann sollen sie in der im vorigen Kapitel beschriebenen Weise dazu gebracht werden.

Nach einigen Bestimmungen von geringer Bedeutung kommen die eigentlichen konstitutionellen Artikel, deren Einleitung eine rechtsphilosophische Theorie über das Verhältnis des Friedens zur Gerechtigkeit und über das Recht, dessen Quelle hinfort die Natur selbst sein soll, enthält, was uns an den französischen Ursprung des Projektes erinnert ¹⁾.

Konstitutionelle Artikel des Bündnisvertrags.

Die Verbündeten beschliessen also, einen Bundesgerichtshof zu gründen. Dieser Gerichtshof führt den Namen Consistorium (auch wird er wohl Parlamentum — wahrscheinlich nach dem französischen „Parlement“ — oder Judicium genannt). Der Bund selber heisst Congregatio (auch wohl Unio, Foedus). Die gesetzgebende Macht soll offenbar von der Bundesversammlung ausgeübt werden, die den Namen Collegium führt (aber auch: Corpus, Universitas und sogar Congregatio). Die Rechtspflege liegt dem selbständigen Bundesgerichtshof ob, für welchen die Kongregation später ausführlichere Bestimmungen festsetzen soll. In der Verfassung schon wird aber bestimmt, dass im Namen des Bundes Recht gesprochen werden soll, dass die Gerichtssitzungen an demselben Orte, wo die Bundesregierung ihren Sitz hat, stattfinden

Internationaler Gerichtshof.

¹⁾ Markgraf, a. a. O. S. 282.

den und dass der Richter und seine Assessoren kurz und bündig über Streitigkeiten zwischen den Fürsten Recht sprechen sollen. Ob der Gerichtshof auch zuständig ist, falls die Parteien keine Fürsten sind, kann ¹⁾ nur nach den Worten „*placet praeterea*“ vermutet werden:

Verum cum pacis cultus a justitia et justitia ab illo esse non possit, et per justitiam pax gignitur et conservatur, nec sine illa nos et subditi nostri in pace subsistere poterimus, ob id rei paci justitiam annectimus; sed cum lex quae de judiciorum ordine scripta est multas mutationes subsequentibus temporibus suscepit ad hoc pervenit, ut paulatim omnino caderet, unde usus hoc percipiens in aliam transtulit figuram propter quae nos omnino confusum judiciorum ordinem considerantes existimamus oportere juxta novorum temporum et diversarum provinciarum, regnorum et principatuum in nostrorum consuetudines usus et qualitates de naturae gremio nova jura producere, scilicet novis abusibus nova remedia recipere per quae virtuosus dicentur praemiis et vitiosus continuis poenarum mulctis conterantur, et ut secundum ordinem singula tractemus, praevidimus primitus ordinare quoddam generale Consistorium quod omnium nostrorum et totius Congregationis nostrae nomine in loco ubi Congregatio ipsa pro tempore fuerit observetur, a quo velut a fonte justitiae rivuli undique deriventur. Quod quidem judicium ordinabitur in numero et qualitate personarum et statutorum prout subscripta nostra Congregatio vel major pars eiusdem concluderit et decreverit.

Et ut in eodem Judicio finis litibus imponatur ne immortales sint, volumus quod Judex ipse et Assessores ejusdem conquerentibus, prout causarum qualitates postulaverint, judicium et justitiam faciant simpliciter et de plano sine figura et strepitu judicii, subterfugiis et frustatoriis dilacionibus omnino cessantibus.

Placet praeterea quod si quas querelas et differentias de novo inter nos Reges et Principes, aliosque in foedere isto existentes, suboriri contingat, quod alter alteri coram dicto judicio nostro in jure respondere et secum experiri debeat et teneatur, servatis in hoc statutis, decretis et ordinationibus per Oratores et Procuratores nostros vel majorem partem eorundem in Congregatione ipsa ut praefertur, faciendis et statuendis.

Aber weil der Friede ohne die Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit ohne den Frieden nicht bestehen kann, und aus der Gerechtigkeit der Friede geboren und von ihr erhalten wird und weder wir noch unsere Untertanen ohne sie bestehen können, deshalb verknüpfen wir die Gerechtigkeit mit dem Frieden; weil aber das Gesetz bezüglich der Gerichtsordnung in den auf einander folgenden Zeiten viele Veränderungen erfahren hat, ist es dazu gekommen, dass es allmählich in Verfall geriet, wodurch die Gewohnheit, als sie dieses bemerkte, es in eine andere Gestalt umgebil-

¹⁾ Schwitzky, a. a. O. S. 28.

det hat, weshalb wir, unter der Voraussetzung, dass die Rechtspflege ganz in Verwirrung ist, es für nötig halten (neben der Praxis und dem Gebrauch, welche in den modernen Zeiten und in den verschiedenen Provinzen, Königreichen und Fürstentümern gelten), neues Recht aus dem Schosse der Natur zu schöpfen, d. h. für neue Missbräuche neue Heilmittel zu verordnen, wodurch die Tugendhaften belohnt und die Uebeltäter gestraft werden; damit wir alles einzeln und der Reihe nach behandeln, haben wir zunächst dafür gesorgt, ein allgemeines Konsistorium anzuordnen, welchem, indem es im Namen aller Unsrigen und der ganzen Kongregation auftritt, am Orte, wo die Kongregation selber sich zeitweilig befindet, gehorcht werden soll und aus welchem, wie aus der Quelle der Gerechtigkeit, die Bächlein nach allen Seiten fließen. Dieser Gerichtshof wird in bezug auf die Zahl und die Beschaffenheit der Personen eingerichtet werden, wie unsre Kongregation oder deren Mehrheit beschlossen und dekretiert haben wird.

Und damit durch diesen Gerichtshof den Streitigkeiten ein Ende gemacht wird (damit sie nicht ewig dauern) wollen wir, dass der Richter selber und seine Assessoren zwischen den Parteien (dem Wesen der Sache entsprechend) ohne viele Umstände und möglichst rasch entscheiden.

Weiter wollen wir, dass, wenn irgend welche Differenzen und Zwistigkeiten auf neue zwischen uns, den Königen und Fürsten und den anderen Bundesgenossen entstehen sollten, einer dem andern gegenüber sein Recht verteidige, nach den Dekreten und Bestimmungen, welche nach Belieben entweder von den Oratores und Geschäftsführern oder einer Mehrheit von ihnen in der Kongregation zu machen und anzuordnen sind.

Darauf folgt der mehr politische Teil des Entwurfes. Zunächst wird gesagt, dass der Bund sich das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, vorbehält; dann kommen Bestimmungen über die Geldmittel, die Zeit und die Weise der Kriegsführung, die Verproviantierung der Armee, die Münze, welche im Türkenzug gebraucht werden soll, die Verteilung der Beute und die Bezahlung der Bundessteuer.

Weitere, politische Bestimmungen.

Ein für uns wichtiger Artikel ist der über die Bundesversammlung oder das Kollegium. Darin wird bestimmt, dass die Zusammenkünfte in den ersten fünf Jahren in Basel stattfinden, für die nächste Periode nach einer französischen, dann nach einer italienischen Stadt verlegt werden sollen, um in dieser Weise den Rundgang durch alle zum Bunde gehörigen Staaten zu machen. Diese Regelung ist offenbar den Beschlüssen des Konstanzer Konzils entnommen, jedoch in dem Sinne, dass die dortigen periodischen Zusammenkünfte in Podebrads Entwurf in die eines permanenten Bundesrats, der periodisch seinen Sitz wechseln soll, umgebildet sind. Das Kollegium selber besteht aus einem eigentlichen und einem speziellen Konzilium, über welche wir weiter nichts lesen. An der Spitze des Bundes steht ein Vorsitzender als Praesidens-Pater. Nicht ganz deutlich ist aber, warum jetzt, nachdem schon das Bundesgericht als rechtsprechendes Organ bezeichnet worden ist, gesagt wird, dass das Kollegium (also die Bundes-

Ort, Zeit und Vorsitz der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung als Bundesgericht.

versammlung) die freie und streitige Jurisdiktion über alle Bundesgenossen und ihre Untertanen ausüben soll:

Ut supra et infra scripta, omnia et singula debita executioni demandentur, promittimus et pollicemur modo praedicto, quod quilibet nostrum oratores suos notabiles et magnae autoritatis viros, amplissimo mandato et sigillo suo suffultos, dominica reminiscere de anno a Nativitate Domini 1464 proxime futura in civitate Basileensi in Theotania habeat, qui omnes ibidem et quinquennium immediate sequens continuum resideant et nostris et aliorum incorporatorum seu incorporandorum nominibus corpus, universitatem seu Collegium verum faciant, constituent et repraesentent; quoquidem quinquennio Congregationis Basileensis effluxo eadem Congregatio per aliud immediatum sequens quinquennium in civitate N. in Francia et per tertium quinquennium in civitate N. in Italia habeatur et observetur sub eisdem modis et conditionibus, quibus supra de Basilea cautum et dispositum dignoscitur, et deinceps semper de quinquennio in quinquennium circuitum faciendo, tamdiu quo usque ipsa Congregatio vel major pars ejusdem aliud duxerit ordinandum et disponendum; unum quoque proprium et speciale consilium ipsa Congregatio habeat; unus praesidens Pater et caput N. et nos coeteri Christianitatis Reges et Principes membra simus: habeat etiam dictum Collegium, in nos omnes et nostros subditos eosque, qui eundem ¹⁾ prorogaverunt, jurisdictionem voluntariam et contentiosam una cum mero et mixto imperio, prout eadem Congregatio vel major pars eiusdem hoc decreverit et statuerit ordinandum; habeat denique propria arma, sigillum et archam communem atque archivum publicum, syndicum, fiscalem, officiales et quaecumque alia jura ad licitum et justum Collegium quomodo libet pertinentia et spectantia.

Damit das oben und unten Geschriebene im ganzen und im einzelnen ausgeführt werde, versprechen wir in der oben angegebenen Weise, dass jeder von uns seine Oratores, seine Männer von Ansehen und Autorität (mit Generalvollmacht und den nötigen Siegeln versehen) am Sonntag Reminiscere des Jahres 1464 zunächst nach Basel in Deutschland kommen lasse, wo alle fünf Jahre lang bleiben und dort in unserm und der andern Bundesgenossen Namen und im Namen derjenigen, die noch beitreten sollten, ein Korpus, eine Universitas oder ein Kollegium bilden werden; wenn dieser Zeitraum von fünf Jahren abgelaufen ist, dann soll während der folgenden Periode dieselbe Kongregation in einer französischen und in der darauf folgenden Periode in einer italienischen Stadt (unter denselben Bedingungen wie in Basel) abgehalten werden, so dass sie alle fünf Jahre bei allen Bundesgenossen wechselt und zwar so lange, bis die Kongregation oder ihre Mehrheit etwas andres anordnet; die Kongregation soll einen eigentlichen und einen speziellen Rat haben, einer sei der Praesidens-Pater und das Haupt, wir, die andern christlichen Könige und Fürsten, sollen die Mitglieder sein; das genannte Kollegium soll auch über uns und unsre Untertanen und über diejenigen, die es ernannt haben, die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, zusammen mit dem „merum“ und dem „mixtum imperium“, ausüben, wie die Kongregation oder ihre Mehrheit beschlossen und angeordnet haben wird; endlich soll sie ihr eigenes Wappen und ein

¹⁾ Ich übersetze, als ob da stünde: *idem*.

eigenes Siegel führen und auch eine gemeinsame Lade und eine öffentliche Kasse, Beamte und alle andern Rechte haben, welche für ein wirkliches Kollegium erforderlich sind.

Nach einigen andern weniger wichtigen Bestimmungen wird erwähnt, wer zum Bunde gehören wird und wie die Stimmen zu verteilen sind. Mitglieder des Bundes.

Aufgenommen werden: 1. die Könige von Frankreich und die andern Fürsten Galliens; 2. die Könige und Fürsten von Deutschland; 3. der Doge von Venedig mit den Fürsten und Republiken Italiens; 4. der König von Kastilien oder die andern Könige und Fürsten der spanischen Nation.

Jede Gruppe hat eine Stimme; die Stimmenzahl hängt also nicht von der Zahl der Abgeordneten ab, welche jede Nation senden wird. Ergibt sich unter den Vertretern einer Nation keine Einstimmigkeit, so entscheidet ihre Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Ansehen der Vertreter den Ausschlag; wenn auch hier sich kein Unterschied zeigt, so entscheiden die andern Abgeordneten. Diese Vertretung der grossen Nationen durch eine einzige Stimme ist offenbar wieder dem Konstanzer Konzil entnommen ¹⁾. Stimmenverteilung.

Und welche wird die Stellung des Papstes im Bunde sein? Man kann nicht sagen, dass dem Heiligen Vater in diesem Entwurf ein grosser Einfluss zuerkannt wird. Eine Stimme hat der Papst nicht, sogar für die Italienische Nation erscheint er nicht als Vertreter. Wohl wird man den Heiligen Vater bitten, seinen Einfluss für die Zahlung der Zehnten geltend zu machen, und die Italiener zum Bau einer Flotte gegen die Türken anzuspornen. Auch haben die Fürsten die Absicht, den Papst zu ersuchen, dass Seine Heiligkeit: Der Papst als Friedensvermittler zwischen Geistlichen und nicht zum Bunde gehörigen Fürsten.

quae bella et dissensiones inter Principes Ecclesiasticos et in hoc foedere non existentes et potissime illa ²⁾ quae bella in Turchos conficienda et pace praedicta conservanda quoquomodo impedimento esse posset, et medio tollat vel Legatum aliquem virum utique bonae vitae probum et expertum cum plenaria ad hoc facultate ad unam quamque provinciam transmittat, qui vitam, idioma et habitudines ejusdem intelligat et agnoscat operamque et diligentiam condignas adhibeat, ut partes differentes amice componantur. Quod si facere noluerint, differentias inter eos pendentes, in vim commissionis sibi factae, in jure diffiniat et decidat.

¹⁾ Schwitzky, a. a. O. S. 24.

²⁾ Ich übersetze, als ob da stünde: quae bellis in Turchos conficiendis et paci praedictae conservandae quomodo impedimento esse possent ex medio tollat.

die Kriege und Zwistigkeiten zwischen den geistlichen Fürsten und denen, die nicht zum Bunde gehören, und besonders diejenigen Kriege, welche für den Kampf gegen die Türken und für die Erhaltung des vorerwähnten Friedens ein Hemmnis bilden könnten, beseitige oder dass er einen Gesandten, einen Mann von untadelhaftem Betragen und zugleich einen Sachverständigen, mit der erforderlichen Vollmacht versehen, nach irgend einer Provinz schicke, der auch das Leben, die Sprache und die Gewohnheiten verstehen und in Ehren halten und den nötigen Fleiss anwenden soll, so dass die streitenden Parteien auf friedlichem Wege zum Frieden gebracht werden. Wenn sie das nicht wollen, dann soll er, kraft seines Auftrags, die zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten rechtlich bestimmen und entscheiden.

Mit einigen Wünschen und Schlussbestimmungen, in denen unter anderem gesagt wird, dass Abänderungen oder Erweiterungen der Vorschriften einstimmig oder dem Beschluss der Mehrheit gemäss vorgenommen werden können, schliesst dieses merkwürdige Dokument ¹⁾).

Das weitere
Schicksal des
Projekts.

Das Schicksal des Planes sei jetzt in kurzen Worten erzählt. Ludwig XI. schien dem Plan wirklich günstig gestimmt zu sein; das ganze Verhältnis Frankreichs zum Papste bewirkte, dass er nicht ungeneigt war mit einem so unternehmenden Fürsten wie König Georg nähere Beziehungen anzuknüpfen. Er gab denn auch Marini ein für Venedig bestimmtes Schreiben mit, in welchem der Plan sehr empfohlen und französische Hilfe gegen die Türken zugesichert wurde.

Nachdem Marini einen begeisterten Bericht über den Erfolg seines Besuches in Frankreich geschrieben hatte, wodurch Podebrad an die Verwirklichung seiner Pläne zu glauben anfang ²⁾), reiste er im Jahre 1463 nach Venedig zurück. Inzwischen war dem Papste Podebrads Plan zu Ohren gekommen. Seine Heiligkeit war selbstverständlich sehr unzufrieden und beeilte sich eine Gesandtschaft nach Venedig zu schicken mit dem Auftrag die Vorschläge zu bestreiten, weil seiner Meinung nach die Könige von Böhmen und Frankreich das Recht nicht hätten sich zu Schiedsrichtern über Europa aufzuwerfen ³⁾).

Die Konkurrenz
des Papstes.

Papst Pius nahm jetzt seine früheren Pläne, welche auf dem Kongress von Mantua fehlgeschlagen waren, wieder auf, und so geschah es, dass in diesen Jahren zwei Projekte an den europäischen Höfen den Rundgang machten: in dem einen forderte der

¹⁾ Die Ausgabe Commines-Lenglet lässt gleich darauf den Vertrag vom Jahre 1464 folgen, als dessen Einleitung das besprochene Projekt offenbar betrachtet wurde. Vgl. meine Anmerkung oben S. 110.

²⁾ *Bachmann*, Geschichte Böhmens, II. S. 556.

³⁾ *Voigt*, Enea Silvia de Piccolomini als Papst Pius II., III. S. 489.

Papst die Fürsten auf, unter Roms Führung den Zug gegen die Ungläubigen zu unternehmen, während Podebrad in die mandern eine vom Papste unabhängige Organisation Europas vorschlug.

Ob Podebrad bei Albrecht von Brandenburg und bei Ludwig von Baiern gewesen ist, scheint zweifelhaft, wohl aber soll Marini noch einmal nach dem polnischen Hofe gereist sein und dort eine günstige Antwort erhalten haben.

Im Jahre 1464 reiste Marini zu König Matthias von Ungarn ¹⁾, dem er den Plan vollständig vorlegte. Matthias aber, der sich über seinen Schwiegervater Podebrad zu beklagen hatte, war der Meinung, dass er der Ueberwachung des internationalen Rechts nicht bedürfe, weil er bereits mit allen christlichen Fürsten zur Uebereinstimmung gekommen sei ²⁾. Das Ergebnis von Marinis Bemühungen war nur ein Freundschaftsvertrag zwischen Böhmen und Ungarn. Auch erklärte sich Matthias damit einverstanden, dass Marini ausser Böhmen und Polen auch Ungarn bei Frankreich vertreten würde.

Darauf unterhandelte Podebrad aufs neue mit Ludwig XI. Die böhmische Gesandtschaft, die nach Frankreich reiste, bestand aus ungefähr 40 Personen, zu denen selbstverständlich auch Marini gehörte ³⁾. Der Leiter war aber Albrecht Kostka von Postupie, der erste Diplomat des Hussitenkönigs.

Unterhandlungen der böhmischen Gesandtschaft mit Ludwig XI.

Die erste Zusammenkunft mit dem französischen König und seinen Räten fand am 30. Juni 1464 zu Dompierre statt und wird vom Gesandtschaftssekretär Jaroslaw in seinem Tagebuch ausführlich behandelt ⁴⁾.

In bezug auf das internationale Parlament erzählt der Sekretär ⁵⁾:

Das Fürstenparlament.

.... Herr Albrecht (Kostka) sprach (zum König Ludwig XI) hübsch, lang und viel, was ich nicht alles aufzeichnen konnte. Der kurze Sinn und Zweck der Rede war aber folgender: der König

¹⁾ *Markgraf*, a. a. O. S. 294 f.

²⁾ *Jordan*, Das Königthum Georg's von Poděbrad, S. 169.

³⁾ *Taillandier*, a. a. O. S. 951 f. Vgl. auch *Voigt*, a. a. O. S. 491 f.

⁴⁾ Das böhmische Tagebuch Jaroslaws hat Palacky im *Časopis společnosti vlastenského Museum* veröffentlicht (Jahrgang I. Heft 1, S. 40—67). Unkenntnis der böhmischen Sprache machte mir die Lektüre des Originals unmöglich. Ein deutscher Auszug befindet sich in der *Monatschrift* der Gesellschaft des Vaterländischen Museums in Böhmen (Jahrgang I. März, S. 44—59), unter dem Titel: Auszug aus dem Tagebuch der Gesandten des Böhmenkönigs Georg an Ludwig XI., König von Frankreich, im J. 1464. Die deutsche Uebersetzung ist aber nicht vollständig.

⁵⁾ Ich nehme die deutsche Uebersetzung von *Palacky*, Geschichte von Böhmen, IV: 2, S. 307 f.

von Böhmen bitte und fordre den französischen König auf, als den allerchristlichsten und solchen König, dem das allgemeine Wohl der Christen am Herzen liege, er möge eine Versammlung, ein Parlament der Könige und Fürsten der Christenheit einberufen, damit sie persönlich oder durch ihre bevollmächtigten Räte an einem von dem Könige von Frankreich zu bestimmenden Tag und Ort zusammenkämen; der böhmische König wünsche ein solches zur grossen Ehre Gottes und zur Förderung wie der allgemeinen Kirche so auch der Staaten der Christenheit, und solches setzte er ziemlich weitläufig auseinander, dass es beinahe eine Stunde und mehr währte.

Auch Marini führte das Wort und der Sekretär des Königs antwortete, dass die Sache von grossem Interesse sei und gut überlegt werden würde. Rom hatte Ludwig XI. aber gegen Podebrad aufgehetzt. Die Räte des französischen Königs waren papstfreundlich gesinnt und verwarfen deshalb nicht nur das Fürstenparlament, sondern auch die Erneuerung des Bündnisses zwischen beiden Staaten. Jaroslaw schildert dann den grossen Wortstreit zwischen den französischen Bischöfen und den böhmischen Gesandten Kostka und Marini und fährt fort ²⁾:

Wir aber, Rubrecht, Wenzel und Jaroslaw, horchten an einem Fenster, wie sie einander anschrien und miteinander stritten, insbesondere über den Kongress oder das Parlament der Könige und Fürsten. Sie sagten, es stehe dem Könige von Böhmen gar nicht zu, solches zu verlangen, namentlich ohne Zustimmung des Heiligen Vaters und des Kaisers der Christenheit, diese hätten den Beruf dazu, der böhmische König aber habe sich nicht darein zu mengen. . . . Anton Marini antwortete mit heftiger gellender Stimme: O ihr Pfaffen, ihr wollt doch nie zugeben, dass auch ohne den Papst etwas Gutes zustande gebracht werde! . . .

Das Ergebnis der Unterhandlungen war, dass am 18. Juli in Dieppe unter Protest der Geistlichkeit ein Freundschaftsvertrag zwischen Frankreich und Böhmen geschlossen wurde.

In diesem Vertrag erklären die beiden Könige ³⁾:

quod a modo futurisque temporibus dicti Reges inter se invicem amorem, dilectionem et fraternam charitatem mutuo observabunt. Eruntque fratres, amici et colligati perpetuis temporibus, tam pro bono, utilitate et honestate regnorum personarumque suarum, quam fidei catholicae et totius rei publicae christianae.

²⁾ S. 309 f.

³⁾ *Goldast*. Appendix Comm. de jur. ac privil. regni Bohemiae, S. 115. *Commines* - Lenglet gibt den Text, a. a. O. S. 431 f. Vgl. meine Anmerkung oben S. 110.

Widerstand der
Geistlichkeit.

Das einzige Er-
gebnis: der
französisch-
böhmische Ver-
trag.

dass für jetzt und in zukünftigen Zeiten die genannten Könige gegenseitig Liebe, Zuneigung und brüderliches Wohlwollen hegen werden. Und sie werden für immer Brüder, Freunde und Verbündete sein, sowohl zum Glück und Nutzen und zur Ehre der Reiche und ihrer Person wie des katholischen Glaubens und der ganzen christlichen Republik.

Von einem Staatenparlament war aber nicht die Rede. Nur lassen die Eingangsworte des Vertrages, wenigstens in der Urkunde, welche von König Georg ausging, noch einigermaßen den alten Plan Podebrads durchblicken, wenn wir lesen, es sei dessen Wunsch, dass ¹⁾

Erinnerung an
das ursprüngliche
Projekt.

Regnum (nostrum), cum Christianissimis Regibus jungatur quatenus hostibus Religionis Christianae facilius resistere possit, et ipsa nedum domestica rerum externa pace et amicorum numero felici laetari. . . .

(unser) Königreich mit den allerchristlichen Königen verbunden werde, so dass es besser den Feinden des christlichen Glaubens widerstehen und sich nicht nur eines innern Friedens, sondern auch eines dem Auslande gegenüber sowie einer beglückenden Anzahl von Freunden erfreuen könnte. . . .

¹⁾ Goldast, a. a. O. S. 114.

3. ERASMUS.

„Minus esse tumultus inter ethnicos, quam inter eos qui ex Christi doctrina summam profiteantur concordiam”.

ERASMUS.

Seine humanitären und kosmopolitischen Gefühle.

Erasmus' Kampf für den Frieden war in Uebereinstimmung mit seinem Charakter und zugleich eine Aeusserung seiner ganzen Weltanschauung ¹⁾).

Er, der merkwürdigste und berühmteste Gelehrte seiner Zeit, der gefeiertste aller Humanisten ²⁾, der verkörperte gesunde Menschenverstand seines Jahrhunderts ³⁾, war ganz von dem gewaltigen Kraftverlust, den der Krieg verursacht, überzeugt. Grossen Mut im Kriege zu zeigen, sagt Erasmus, ist leicht, denn wir sehen, welche erbärmlichen Leute dazu imstande sind, aber den Geist zu regieren, die Leidenschaften zu beherrschen, die Ehrsucht zu zügeln, die Wut zu bezwingen, diese Art Mut ist nur dem Manne von Weisheit und Charakter verliehen ⁴⁾. Erasmus wies mit beissendem Spott auf die Torheit so manches Krieges hin, er übergoss mit scharfer Ironie die Fürsten und Grossen der Erde, die wegen einer Laune und ohne an die wahren Interessen des Volkes zu denken, in den Krieg ziehen. Erasmus liebte den Frieden, weil er die Freiheit liebte, die Freiheit zu denken und zu arbeiten, aber er verteidigte ihn auch aus religiöser Ueberzeugung. Krieg zu führen war seiner Ansicht nach mit der Würde und der Natur des Menschen, namentlich aber mit unsern

¹⁾ Vgl. u. a. *Durand de Laur*, Érasme und davon hauptsächlich II. chap. XII. und XIII. S. 459 f.

²⁾ *Pastor*, Geschichte der Päpste, IV: I. S. 472.

³⁾ *Busken Huet*, Het Land van Rembrandt, I. S. 340.

⁴⁾ *Emerton*, Erasmus, S. 118.

Pflichten als Christen in Widerstreit; deshalb hat er sogar den Krieg gegen die Türken missbilligt ¹⁾).

Die Nationalität seiner Geistesverwandten war für Erasmus etwas ganz Nebensächliches. Er reiste während seines ganzen Lebens, er hielt sich nie lange an demselben Orte auf und lebte abwechselnd in Holland, Belgien, England, Frankreich und in der Schweiz: ubi bene, ibi patria. Er hatte seine Freunde überall und stand mit den Gelehrten und den bedeutendsten Persönlichkeiten in den vornehmsten Ländern Europas im Briefwechsel. Erasmus liebte es, sich als Weltbürger zu fühlen und erfreute sich einer internationalen Popularität ²⁾).

Ungeachtet seiner kosmopolitischen Gefühle lehnte Erasmus den Gedanken eines Weltstaates ab. „Wie könnte ein Fürst einen solchen gehörig regieren?“ fragt er sich ³⁾).

Meinung über die Weltstaats-idee.

Erasmus wollte die Wiederherstellung des Friedens in der Christenheit und mit Freude begrüßte er nach dem Tode des Julius II. (21. Februar 1513) die Erhebung des Kardinals Giovanni de Medici, eines grossen Verehrers der Wissenschaft, zum Papst. Von diesem neuen Papst Leo X. erwartete er grosse Dinge, namentlich auch im Interesse des europäischen Friedens.

Stellung zum Papst Leo X.

Weshalb doch immer dieser Kampf zwischen den Fürsten? fragt Erasmus in einem Brief, kurz nach dem Auftreten Leo's ⁴⁾. Es handelt sich bei diesen fortwährenden Kriegen nicht um das Interesse des Volkes, sondern um die Frage, ob dieser oder jener sich Fürst nennen dürfe ⁵⁾).

Weit besser ist es, so fährt er in diesem Briefe fort, dass die Für-

¹⁾ Erasmus hat vereinzelt den Verteidigungs- und den Türkenkrieg in Schutz genommen. Einmal schreibt er „*Felicius autem effugere bellum quam fortiter gerere. Pax autem non diutina aut, si est, gignit corruptos hominum mores, nisi,*“ fährt er aber fort, „*nisi prudentium virorum consiliis gubernetur*“. Opera omnia, III: 2 (Epist. CCCCXXVI.), S. 1810.

²⁾ Emerton, a. a. O. S. 241, in bezug auf die Jahre 1515—1518: „Erasmus liked to feel himself a citizen of the world and was tasting the joys of a universal popularity, too great to last for ever“. Meyer (Relation d'Erasmus et de Luther, S. 8 f.) schreibt in bezug auf Erasmus: „Dans les années 1510—1520 il n'y avait dans la chrétienté aucune réputation comparable à la sienne. . . . Les souverains de l'Europe écrivaient presque d'égal à égal à ce plébeien devenu le roi des belles lettres“.

³⁾ Erasmus, Opera omnia, III: 1, (Epistola CCCXVIII.), Spalte 328: „An vetus illud imperium, quale fuit olim, renovandum sit, nescio; quando Princeps tam procul agens, puto Constantinopoli, cognoscet quid agatur apud Aethiopas aut Gangen; et si cognoverit quando mittet suppetias?“

⁴⁾ Spalte 123.

⁵⁾ „Non enim agitur de salute populi, sed hunc an illum debeat appellare Principem“.

Freiwillige
Schiedsspre-
chung.

sten ihre Zwistigkeiten auf friedlichem Wege durch Schiedssprechung austragen:

Sunt Pontifices, sunt Episcopi, sunt prudentes et integri viri, per quos istius modi negotiola transigi possint, ut non bellum ex bello feras, et divina pariter atque humana commisceas. Hoc est proprium Romani Pontificis, hoc Cardinalium, hoc Episcoporum, hoc Abbatum munus, Christianorum Principum dissidia componere. .

Es gibt Päpste und Bischöfe, es gibt gelehrte und rechtschaffene Männer, von denen derartige Fälle erledigt werden können, damit nicht Krieg aus Krieg entstehe und keine göttlichen und menschlichen Dinge vermischet werden. Dies ist die eigentliche Aufgabe des Papstes, der Kardinäle, der Bischöfe, der Äbte, die Uneinigkeiten zwischen den christlichen Fürsten beizulegen. . . .

Hier huldigt Erasmus also dem Prinzip der Schiedssprechung. Später schrieb er noch einmal darüber; es war nach seiner Ernennung zum königlichen Ratgeber am Hofe Karls von Spanien um das Jahr 1516. Wahrscheinlich fragte man ihn niemals um Rat, auch wurde ihm sein Jahrgeld nicht ausbezahlt, und die einzige Frucht dieser Ernennung ist die kleine Abhandlung unter dem Titel: „Institutio Principis Christiani“¹⁾, welche er aus Erkenntlichkeit für die Ehre der Ernennung an den jungen Fürsten richtete. Ob Erasmus Machiavells „Principe“ gelesen hat, ist unsicher²⁾, aber man kann sich kaum eine bessere Replik denken³⁾. Erasmus beurteilte den Monarchen nicht nach dem augenblicklichen Erfolg seiner Taten, sondern nach den höhern Grundsätzen, welche ihn leiteten. In dieser äusserst wichtigen Schrift⁴⁾ bespricht Erasmus natürlich auch den Krieg. Er zeigt aufs neue, wie selten der Krieg mit dem wahren Interesse des Volkes zusammengeht und wie unmöglich es ist, durch den Krieg sein letztes Recht zu erlangen. Ueberall sieht man, so sagt er, dass Krieg Krieg gebiert und in dieser Weise der Verwirrung kein Ende gemacht wird⁵⁾. Aber wenn nun eine Streitfrage entsteht, so könnte man sie doch friedlich lösen⁶⁾:

Seine „Institu-
tio Principis.“

Friedliche Lö-
sung der Strei-
tigkeiten.

Quodsi quod dissidium ortum fuerit inter Principes, cur non potius ad arbitros itur? Sunt tot Episcopi, tot Abbates et eruditi viri, tot graves Magistratus, quorum sententia rem confici decebat potius, quam tot stragibus, tot expilationibus, tot orbis calamitatibus.

¹⁾ Erasmus, a. a. O., IV, Spalte 593—612.

²⁾ Machiavells „Principe“ wurde erst 1532 gedruckt, war aber schon vorher als Manuskript im Umlauf.

³⁾ Emerton, a. a. O. S. 256.

⁴⁾ Erasmus, a. a. O., IV, Spalte 609.

⁵⁾ Spalte 609: „Videamus bella ex bellis nasci, bella bellis succedere; nec ullum tumultuandi modum aut finem“.

⁶⁾ IV., S. 609.

Aber wenn irgend eine Uneinigkeit zwischen den Fürsten entsteht, warum geht man dann nicht lieber zu Schiedsrichtern? Es gibt sovieler Bischöfe, sovieler Aebte und gelehrte Männer, sovieler ernsthafte Magistrate, von denen ein Fall besser entschieden werden würde als durch sovieler Niedermetzungen, Plünderungen und soviel Unheil für die ganze Welt.

Zum dritten Male lässt Erasmus seine Stimme zur Verteidigung der internationalen Schiedssprechung hören, nachdem die europäischen Fürsten auf dem Kongress zu Cambrai über die Möglichkeit eines europäischen Friedens und eines allgemeinen Kreuzzugs gegen die Türken in Unterhandlung getreten waren ¹⁾:

Der Friede als Zweck des Kongresses zu Cambrai.

....Ajunt brevi summorum Principum conventum fore Cameraci, Maximiliani, Regis Gallorum et nostri Caroli ²⁾, ibi de pace nunquam interrompenda tractabitur.

....Man behauptet, dass in kurzem eine Zusammenkunft der höchsten Fürsten, Maximilians, des französischen Königs und unsres Karl in Cambrai stattfinden wird, wo über einen nie zu störenden Frieden unterhandelt werden wird.

Dieser Plan, einen unverletzlichen Frieden in Europa herzustellen, wurde, so erzählt uns Erasmus ³⁾, von Guilhelmus a Cierva und Johannes Sylvagus, dem Kanzler von Brabant, unterstützt.

Alle Bemühungen misslangen aber durch die Wühlereien derjenigen, die nichts vom Frieden und viel vom Krieg erwarteten. Nach dieser Enttäuschung nun schrieb Erasmus auf Wunsch des Sylvagus seine Klage des Friedens, Querela Pacis, worin er noch einmal den christlichen Fürsten den Rat gibt, lieber ihre Zwistigkeiten in friedlicher Weise beizulegen ⁴⁾:

Querela pacis.

Quodsi quid eiusmodi⁵⁾ sit ortum inter principes, quid opus erat mox ad arma rapi? Sunt leges, sunt homines eruditi, sunt venerandi Abbates, sunt reverendi Episcopi quorum salubri consilio tumultus rerum componi poterat. Cur non hos potius arbitros faciunt, quos haud possint tam iniquos nascisci quin minore malo discessuri sint, quam si armis experiantur? Vix ulla tam iniqua pax quin bello vel aequissimo sit potior.

Wenn nun dergleichen zwischen den Fürsten entsteht, ist es dann notwendig sofort die Waffen zu ergreifen? Es gibt Gesetze, gelehrte Männer, geehrte Aebte, ehrwürdige Bischöfe, durch deren guten Rat die Unruhe bezwungen werden kann. Weshalb macht man diese nicht lieber zu Schiedsrichtern, die man auch nicht so feindlich finden wird, dass man mit geringerem Uebel ausgehen wird als wenn man mit den Waffen kämpfen würde? Es ist kaum ein so nachteiliger Friede zu ersinnen, der nicht immer dem vorteilhaftesten Krieg vorzuziehen wäre.

¹⁾ Erasmus an Ammonius den 29. Dec. 1516 in Opera Omnia III: 1 (Epist. CCXXV.), Spalte 218.

²⁾ Gemeint wird selbstverständlich der spätere Kaiser Karl V., der seit 1515 Herr der Niederlande war.

³⁾ Vgl. Erasmus' Korrespondenz in dem Vorwort einer englischen Uebersetzung der Querela pacis unter dem Titel: „The Complaint of Peace“, London 1802, the first year of general peace.

⁴⁾ Querela pacis in Erasmus, Opera omnia, IV. Spalte 636.

⁵⁾ Nämlich wie die Uneinigkeiten, welche in der Familie vorkommen können.

4. PAPST LEO X.

„Neque Principes sane ipsi, etiam si populi sui velint, in praesenti rerum perturbatione militem egredi, pecuniam erogari, arma opes ullas exportari suis e finibus patiantur”.

PAPST LEO X. AN KÖNIG WLADISLAUS
VON UNGARN, Sept. 1513.

Friedensstim-
mung und
Kreuzzugsge-
danke.

„Julius”, schrieb Erasmus in einem Brief ¹⁾, „Julius potuit hanc bellorum tempestatem excitare; Leo, vir doctus, integer ac pius, sedare non poterit?”

In der Tat hat Papst Leo X. sich alle Mühe gegeben, der Christenheit den Frieden zu bringen, wenn auch mit dem Zweck, sie vereinigt gegen die Türken ziehen zu lassen.

Papst Leo X. (1513—1521) hatte sich seit dem Anfang seines Pontifikats mit der Frage der Türkengefahr, welche durch die Thronbesteigung des grausamen und kriegerischen Sultans Selim (1512—1520) sehr drohend geworden war, eingehend beschäftigt ²⁾. Zwar hatte dieser Sultan zuerst sein Augenmerk auf eine Ausdehnung des Osmanischen Reiches nach Asien und Afrika gerichtet, es war aber sehr wahrscheinlich, dass er, sobald er in Persien und Aegypten gesiegt hätte, seine Waffen auch gegen Europa wenden würde.

Unterhandlun-
gen.

Leo X. schickte denn auch fortwährend Gesandte und Briefe an die christlichen Fürsten und Völker, um sie zu einem Kreuzzuge anzufeuern; Venedig aber behauptete, dass das Haupt der Kirche mehr an seine eigenen Interessen und die seines ruhmreichen Geschlechtes als an das Wohl der christlichen Kirche denke.

¹⁾ Erasmus, Opera omnia, III: 1 (Epistola CXLIV.), S. 123.

²⁾ Zinkeisen, Geschichte des Osmanischen Reiches, II. S. 578 f. und Pastor, Geschichte der Päpste, IV: I. S. 146 f.

In Beantwortung eines solchen päpstlichen Schreibens gab König Franz I. dem Heiligen Vater die Versicherung, dass dieser auf Frankreichs Hilfe rechnen könne, sobald der Friede in Europa durch Vermittlung des Papstes zustande gekommen sei ¹⁾).

Doch schien es ihm in Wirklichkeit unangenehm zu sein, dass der Papst die orientalische Frage aufgeworfen hatte. Während König Franz noch am Ende des Jahres 1516 den Papst seiner unveränderlichen Hingabe an die Sache des allgemeinen Kreuzzuges versicherte, trat er im Anfang des folgenden Jahres auf dem zu Cambrai tagenden Kongress mit König Ferdinand von Spanien und Kaiser Maximilian in geheime Unterhandlung über die Eroberung und Verteilung des Türkenreiches ohne die Mitwirkung des Papstes und der andern Fürsten ²⁾). Schon am 11. März 1517 wurde ein Vertrag geschlossen ³⁾), wobei man, um der Aussenwelt Sand in die Augen zu streuen, den Verteilungsplan verschwieg.

Obwohl der Papst mit der wahren Absicht der Fürsten bekannt war, — denn Kaiser Maximilian hatte Seine Heiligkeit und auch den König von England von allen geheimen Unterhandlungen unterrichtet ⁴⁾) — setzte er seine Bemühungen eifrig fort, so dass in der letzten Sitzung des seit den Zeiten des Papstes Julius II. versammelten Lateran-Konzils am 16. März 1517 der Kreuzzug beschlossen und der Geistlichkeit zu diesem Zweck eine Steuer auferlegt wurde ⁵⁾). Zu gleicher Zeit erschien eine Bulle, in welcher die Fürsten und Herren ermahnt wurden, einen fünfjährigen Waffenstillstand zu schliessen ⁶⁾).

Den ganzen Sommer hindurch aber konnte dieser Kreuzzugsplan wegen des Krieges nicht ausgeführt werden.

¹⁾ König Franz schreibt u. a.: „.... speramus propediem tua potissimum auctoritate rempublicam christianam, junctis viribus, in exitium Turcarum pulchre et in unum corpus coitutam....“. Vgl. den Text dieses Briefes vom 15. November 1516 in *Charrière, Négociations*, I. S. 16 f.

²⁾ *Zinkeisen*, Drei Denkschriften über die orientalische Frage, S. 33. Vgl. auch oben S. 127.

³⁾ Es ist der „*Traité entre Maximilien I, Empereur, et Charles, Roi d'Espagne, d'une part, et François I, Roi de France, d'autre part, par lequel ils se promettent de se secourir et d'armer conjointement contre le Turc*“. Den Text gibt *Dumont*, *Corps universel diplomatique*, IV: I. S. 256; das im Vertrag genannte Jahr 1516 ist nach unsrer Zeitrechnung 1517.

⁴⁾ *Charrière*, a. a. O. S. 23, Note.

⁵⁾ *Kalkoff*, *Forschungen zu Luthers röm. Process* (Bibl. des Kgl. Pr. Hist. Institut in Rom, II.) S. 112 f.

⁶⁾ *Pastor*, a. a. O. S. 151.

Internationale
Versammlung.

Endlich kam am 4. November eine Kongregation der Kardinäle zustande, welche zwei Tage darauf unter dem Vorsitz des Papstes mit Hinzuziehung einiger Männer, die mit den türkischen Angelegenheiten vertraut waren, mit den Beratungen einen Anfang machte ¹⁾. Die Gesandten der europäischen Mächte waren anwesend, nur Portugal und Venedig waren nicht vertreten ²⁾.

Die Denk-
schrift.

Die Beratungen gingen schnell vonstatten; schon den 12. November war eine Denkschrift aufgesetzt, welche Zinkeisen als „eines der merkwürdigsten Dokumente zur Geschichte der europäischen Bewegung gegen das Osmanische Reich im 16. Jahrhundert“ bezeichnet hat ³⁾.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Denkschrift nicht einen Beschluss enthält, der von einer Gesandtenversammlung unter dem Präsidium des Heiligen Stuhles gefasst wurde, sondern ein Vorschlag ist, der von dem Papst und den Kardinälen ausging und den Fürsten und Regierungen zur Prüfung vorgelegt werden sollte ⁴⁾.

Das Dokument ⁵⁾ behandelt hauptsächlich sechs Fragen:

1. Soll der Krieg gegen die Türken unternommen werden?
2. Soll dieser ein Angriffs- oder ein Verteidigungskrieg sein?
3. Welche Hindernisse stehen ihm im Wege und wie sind diese zu beseitigen?
4. Soll der Krieg von allen Fürsten, oder nur von einigen und von welchen geführt werden?
5. Mit welchen Mitteln?
6. Wie ist er ins Werk zu setzen?

Die erste Frage wurde bejaht: es sollte also ein Krieg gegen die Türken unternommen werden.

¹⁾ *Pastor*, a. a. O. S. 152 f. und *Von Hefele-Hergenröther*, Conciliengeschichte, VIII., S. 786 f.

²⁾ Noch vor einigen Jahren bei Gelegenheit der Tagung des s.g. „premier Congrès de la Fédération européenne“ hat der Vorsitzende, der Prinz von Cassano, an diese Kongregation vom Jahre 1517 erinnert. Vgl. „Premier Congrès de la Fédération européenne, Compte rendu sommaire des séances du 16 au 20 Mai 1909 à Rome“.

³⁾ *Zinkeisen*, a. a. O. S. 594.

⁴⁾ Den Text gibt *Charrière*, a. a. O. S. 31—41. Auch findet man ihn mit den Antworten der Fürsten und den Uebersetzungen bei *Zinkeisen*, Drei Denkschriften, a. a. O. S. 38 f.

⁵⁾ Der Titel, welchen *Charrière* nicht gibt, lautet nach *Kalkoff*, a. a. O. S. 113: „Proposita et tractata Romae a Summo Pontifice et sacro Cardinali Collegio in consultationibus sanctae expeditionis, quae ad principes imperii mittenda visa sunt eorum quoque prudentia et consilio examinanda, si quid addendum, minuendum, corrigendum videatur, die 16. Nov. 1517. Vgl. auch noch die Schrift mit dem Titel: „Leonis X Pont. Max.

Auf die zweite Frage war die Antwort, dass ein Angriffskrieg zu empfehlen sei.

Bei der dritten Frage wurde darauf hingewiesen, dass das grösste Hindernis die Zwietracht unter den Fürsten der Christenheit sei. Diese könnte, so lautet die Denkschrift, durch einen allgemeinen Frieden oder Waffenstillstand während der Dauer des Heiligen Krieges beseitigt werden; komme es in dieser Zeit dennoch zu Zwistigkeiten, so könnten sie von dem Papst und dem Kardinalkollegium geschlichtet oder die Austragung könnte bis nach Beendigung des Krieges verschoben werden. Auch sei es vielleicht ratsam, lieber gleich einen Heiligen Bund aller Fürsten mit dem Papste, eine Art Heiliger Allianz, zu schliessen, wobei sich alle eidlich verpflichteten, jeden Bundbrüchigen mit den Waffen zu verfolgen. Diesem Bund könnte der Name Brüderschaft des Heiligen Kreuzzuges (*Fraternitas Sanctae Cruciatæ*) gegeben werden ¹⁾:

Friedensbünd-
niss mit
Zwangsgewalt
gegen Bünd-
brüchige. Der
Papst und die
Kardinäle als
Schiedsrichter.

Tertium, quæ impedire hoc bellum possent et quo modo ea dimovenda?

Essent enim impedimento maxime discordiæ et dissensiones christianorum principum inter se, si quæ nunc sunt aut si quæ postea exorientur, ad quod malum exitiale tanquam semen Sathane penitus ejiciendum; pax quidem optanda, sed generales omnino induciæ saltem ad annum, ac deinde donec hoc sanctissimum bellum manserit ac eo finito ad sex menses faciendæ sunt, quæ omnium principum religiosissimo jurejurando sanciantur ac omnium ecclesiasticarum censurarum penis muniantur, ut qui eos²⁾ læserit, hostis publicus Dei sit appelleturque, dictasque penas ceteri ab eo principes repetere debeant. Si quæ vero oriantur controversiæ, aut per romanum pontificem et sacrum cardinalium collegium decendantur, aut post finem belli differantur. Esset etiam fortasse sanctius et utilius ut fieret una sancta fraternitas principum cum romano pontifice, juramento votoque vallata sub eisdem censuris ac penis contra eam violentem, jurarentque omnes et obligarent se ruptorem hujus fraternitatis se communiter armis persecuturos, appellareturque ista fraternitas Sanctæ-Cruciatæ.

Drittens, was kann dem Krieg im Wege stehen und in welcher Weise können die Hemmnisse beseitigt werden?

Denn die Zwiste und Meinungsverschiedenheiten zwischen den christlichen Köni-

cum collegio Cardinalium et Christianorum Regum ac Principum de bello Turcico consultatio. Pro expeditone contra Turcas suscipienda. Romæ XII Novembris Anno MDXVII“ in dem für das Verhältnis der christlichen Welt zu den Türken wichtigen Werk von *Reusner: Selectissimarum orationum et consultationum de Bello Turcico variorum et diversorum auctorum (Orationes)*, Band I. vol. II. S. 152 f.

¹⁾ *Charrière*, a. a. O. S. 32-33.

²⁾ Ich übersetze, als ob da stünde *eas*.

gen untereinander würden ein sehr grosses Hindernis sein (wenn sie jetzt bestehen oder später entstehen sollten), weshalb das verderbliche Uebel, wie ein Samen des Teufels, vollständig ausgerottet werden soll; zwar ist der Friede wünschenswert, aber jedenfalls soll ein Waffenstillstand geschlossen werden, wenigstens während eines Jahres und weiter solange der Heilige Krieg dauert und dann noch während sechs Monaten und dieser Waffenstillstand soll von allen Fürsten feierlich beschworen und durch Strafen, kraft geistlicher Urteile, bekräftigt werden, so dass derjenige, der ihn verletzt, zum allgemeinen Feind Gottes erklärt wird und die andern Fürsten ihn mit den genannten Strafen bestrafen können. Wenn aber Uneinigkeiten entstehen, so sollten diese vom Papste zu Rom und vom Heiligen Kardinalkollegium beseitigt werden können, oder bis nach dem Kriege hinausgeschoben werden. Auch wäre es vielleicht frömmere und zugleich nützlicher, dass eine heilige Bruderschaft der Fürsten mit dem Papst zu Rom geschlossen würde, welche (eidlich und durch ein Gelübde bekräftigt) mit denselben Urteilen und Strafen demjenigen drohen sollte, der diese bricht, und alle sollten schwören und sich dazu verpflichten den Uebertreter dieser Bruderschaft vereinigt mit den Waffen zu verfolgen; diese Bruderschaft sollte dann die des Heiligen Kreuzes genannt werden.

Weitere Punkte.

In der Antwort auf die vierte Frage wird die Anführung des Zuges behandelt: dem Kaiser und dem König von Frankreich solle diese aufgetragen werden, doch seien die andern Fürsten verpflichtet, ihnen nach Kräften beizustehen.

Auf den fünften und den sechsten Punkt, die in der Schrift am ausführlichsten behandelt werden, brauchen wir hier nicht einzugehen. Sie beziehen sich nämlich auf die Kriegskosten, welche von allen Ständen bezahlt werden sollen, und auf die für die Expedition nötigen Truppen und Schiffe.

Verteilung des eroberten Gebietes: der Heilige Stuhl als Schiedsrichter.

Endlich wird noch über die Verteilung der Beute gesprochen, die wirklich stark an die Geschichte von der Bärenhaut erinnert. Zuerst wird die Meinung geäußert, dass auch hier der Heilige Stuhl als Schiedsrichter auftreten könnte, später aber wird anerkannt, dass man besser tue das Land zuerst als ungeteiltes Gemeingut zu betrachten ¹⁾:

De divisione vero eorum, que bello acquirerentur, sic juste faciendi ut nemo conqueri nec defensionem querere juste possit. Videtur esse commodissimum jam nunc iudices et arbitros hujus divisionis eligere, puta romanum pontificem et sacrum collegium aut alios communiter a principibus constituendos, qui confecto bello judicare haberent secundum rationem proportionis sumptus et laboris in hoc bellum impensi vel alia praescripta et ab omnibus accepta ratione, quorum iudicio omnes stare deberent sub penis supra in induciis appositis. Vel si illa sancta confraternitas fieret, que recuperarentur communiter ab ea tenerentur pro indiviso, quousque per eandem deputati iudices determinarent. Dividere autem res antequam partae sint incongruum et postea ad dissensiones venire periculosum. Hoc autem modo unusquisque jam

¹⁾ Charrière, a. a. O. S. 40.

sciret fere quid ad se venturum esset, et nunc operam tempusque in hac divisione alienarum adhuc rerum non conteret.

Nun über eine so gerechte Verteilung desjenigen, was im Kriege erworben würde, dass niemand aus guten Gründen sich beklagen oder sich widersetzen könnte. Es scheint am bequemsten jetzt schon Richter und Arbiter für diese Verteilung zu wählen, zum Beispiel den Römischen Papst und das Heilige Kardinalkollegium oder andere gemeinschaftlich von den Fürsten zu bezeichnende Personen, die nach dem Kriege darüber zu entscheiden haben (im Verhältnis der im Kriege aufgewandten Kosten und der Arbeit oder nach einem andern von allen angenommenen Masstabe), deren Urteile alle sich unterwerfen sollten mit Androhung der oben in bezug auf den Waffenstillstand festgesetzten Strafen. Oder, wenn die Heilige Bruderschaft zustande kommen sollte, könnte das gemeinschaftlich eroberte Land von ihr als unverteilt Eigentum gehalten werden, bis die von ihr ernannten Richter einen Beschluss fassen. Jedoch etwas zu verteilen, ehe es erworben ist, ist ungeschickt und später uneinig zu werden ist gefährlich. Auf diese Weise könnte schon jeder ungefähr wissen, was ihm zukäme und dann wird er seine Mühe und seine Zeit nicht auf die Verteilung der Güter eines andern verwenden.

Wie wurde nun dieser Plan zur Organisation der christlichen Staaten in Europa aufgenommen?

Weitere Geschichte des Planes.

Das Dokument wurde in der Tat dem Kaiser, den Königen von Frankreich, Spanien, England und Portugal zugeschickt. Nach längerer Zeit erschienen ausführliche Gutachten, welche sich nicht immer in jeder Hinsicht günstig äusserten. Legaten wurden vom Papst überallhin gesandt, damit sie die Vorschläge erläutern und die Bevölkerung zum Heiligen Kriege anfeuern könnten; in Rom wurden feierliche Prozessionen abgehalten.¹⁾

Der König von Frankreich versicherte dem Papste von neuem, dass er Seiner Heiligkeit so viel wie möglich entgegenkommen wolle. Auch erklärte er sich bereit, die nötigen Gelder bei seinen Untertanen einzutreiben, obwohl er zugleich auf Grund der bei frühern Kreuzzugsplänen gemachten Erfahrungen einen gewissen Pessimismus nicht unterdrücken konnte. Ueber das allgemeine Bündnis sagt der König in seinem Gutachten²⁾:

Friedenswunsch des Königs Franz I.

...Et d'autant que le plaisir de votre sainteté est me faire cet honneur de vouloir savoir mon avis sur la dite délibération, en y augmentant et corrigeant ce que verrais à faire, me semble, que avant tout oeuvre devez exécuter le fondement de cette sainte et salutaire entreprise, qu'est la paix, trêve ou fraternité universelle entre les princes chrétiens et communautés pour le temps que votre sainteté avisera, avec corroboration par censures, peines et autres moyens, que se pourront trouver pour la fermeté et sureté d'icelle. Car, par ce moyen, toutes suspensions et dissimulations cesseront, et chacun dès lors libéralement déclarera l'affection que a en cette

¹⁾ Details gibt *Pastor*, a. a. O. S. 155 f.

²⁾ *Charrière*, a. a. O. S. 42.

fructueuse et méritoire oeuvre; et quant à ce, dès à présent me offre entrer et condescendre sincèrement, sans fraude, dol ni machination en icelle paix, trêve ou fraternité, d'autant que sur toutes choses ai toujours désiré (comme si fais encore), ainsi que on a pu voir, paix, amour et union universelle en la chrétienté, afin que l'effusion du sang, qui longuement y a eu cours au grand détriment et affaiblissement d'icelle, cesse et soit rétorqué et converti contre les ennemis de notre foi, et pour ce faire ai délibéré ni épargner ma personne ni mes biens, ainsi que par l'effet se pourra connaître.

Trotzdem scheint der König sehr wenig von der internationalen Vereinigung erwartet zu haben. Sogar widersetzt er sich dagegen, dass die Fürsten der Christenheit sich zum Kreuzzug an einem und demselben Orte versammeln sollten um die Türken anzugreifen, weil, wie er sagt ¹⁾, „Il y pourrait avoir un désordre et du discord, les vivres pourraient faillir et, au lieu de faire la guerre au Turc, la pourraient faire entre eux mêmes“. Auch was die Verteilung des zu erobernden Landes betrifft, war Franz I. nicht ganz mit dem Papst einverstanden. Jedenfalls hatte er die festen Absichten, dabei seine eignen Interessen nicht aus den Augen zu verlieren.

Urteil des Kaisers Maximilian.

Kaiser Maximilian war nicht so schnell mit seiner Antwort wie König Franz. Eine Kommission wurde beauftragt, Punkt für Punkt gründlich zu prüfen, so dass erst im Anfang des Jahres 1518 ein ausführliches kaiserliches Memorandum in Rom anlangte. Der Kaiser äussert in dieser Antwort den Wunsch, dass der Türkenkrieg, der sich seiner Ansicht nach auch gegen die afrikanischen Besitzungen des Sultans richten sollte, für drei Jahre festgesetzt werde. Im ersten Jahre möchte er die Sache am liebsten allein in die Hand nehmen. Was die christliche Brüderschaft betrifft, schlägt das Gutachten einen Waffenstillstand von sechs Jahren vor ²⁾:

Vorschlag eines Waffenstillstandes.

Et quoniam, ut omnibus notum est, plerique inter christianos discordie sunt et dissensiones, presertimque inter multos magnos principes et potentatus, qui ad hunc diem inter se dissident, multisque emergentibus causis etiam paulo post dissidere possent; ne privatorum controversiae et hostilitates huic communi christiani nominis bono et tam sancte ac necessarie expeditioni obesse usquequaque possint, ut omnibus libere ac sese huic proposito accingere

¹⁾ Charrière, a. a. O. S. 45.

²⁾ Consultatio cesareae majestatis consiliariorum super expeditione contra Turcas. Charrière, a. a. O. S. 55. Für die Uebersetzung folge ich in der Hauptsache Zinkeisen, Drei Denkschriften, S. 70 f.

tuto liceat, neque hujusmodi bellorum aut discordiarum perturbationibus impediri, retardari aut prorsus averti valeant; necessarium magnopere ducendum est, ut ab omnibus hujusmodi bella, discordiae et dissensiones absque alicujus contradictione, inter quoscumque aut nunc vigeant, aut paulo post exoriri possent, suspendantur, prorogentur ac differantur: et quoniam longi muneris et laboriosi operis esset, pacem inter omnes et amicitias querere, fiant saltem sincere ac inviolabiles inducie seu treuge sex annorum inter dissidentes partes omnium discordiarum et bellorum, qualicumque etiam gravissima causa exorta fuerunt, adeo ut omnes christiani principes et potestatus vera quiete, securitate et tranquillitate gaudere possint, et ultra id suscipiendae expeditionis decretum tempus, altero optate pacis termino christianus populus merito frui valeat, ne cum, post longos et tam difficiles pugne labores, ad patrias lares redierit, iterum ad belli molestias, damni et animi perturbationes revocetur.

Weil nun, wie allgemein bekannt ist, unter der Christenheit eine Menge Händel und Zwistigkeiten bestehen, besonders zwischen vielen grossen Fürsten und Potentaten, welche bis zu diesem Tage miteinander im Streite leben und aus vielen Ursachen auch noch später in Zwietracht beharren könnten, so muss man es (damit die Streitigkeiten und Feindschaften Einzelner diesem gemeinschaftlichen Werke der Christenheit und diesem so heiligen und notwendigen Kriege in keiner Weise hinderlich seien, sondern es allen gestattet werde sich mit Sicherheit zu diesem Zweck zu rüsten, und sich nicht etwa durch die wegen solcher Kriege und Zwistigkeiten entstandenen Störungen verhindern, aufhalten oder gänzlich abwendig machen zu lassen) für unerlässlich erachten, dass von allen dergleichen Kriege und Zwistigkeiten, zwischen wem sie auch immer entweder jetzt bestehen oder in kurzem zum Ausbruch kommen könnten, ohne Widerspruch von irgend einer Seite, aufgehoben, vertagt und verschoben werden. Da es aber viel Zeit und grosse Mühe kosten würde, zwischen allen Frieden und Freundschaft herzustellen, so möge wenigstens ein aufrichtiger und unverletzlicher Waffenstillstand auf sechs Jahre zwischen den streitenden Parteien bestehen, wenn ihre Fehden und Kriege auch aus noch so wichtigen Ursachen entstanden sind. Denn so können sich alle Fürsten und Potentaten der Christenheit der wahren Ruhe erfreuen und das christliche Volk über die zu dem beabsichtigten Feldzuge bestimmte Zeit hinaus noch länger den ersehnten Frieden geniessen, damit es nicht, wenn es nach langen Anstrengungen in einem mühevollen Feldzuge wieder zu seinen Hausgöttern zurückgekehrt ist, sofort aufs neue den Beschwerden, den Verlusten und Unruhen des Krieges ausgesetzt werde.

Was die Verteilung der Beute betrifft, schlägt der Kaiser vor, diese Frage einem allgemeinen Schiedshof zu unterbreiten und in letzter Instanz den Heiligen Stuhl entscheiden zu lassen ¹⁾:

Verteilung des eroberten Gebietes: Ein Schiedshof und der Papst als Berufungsinstanz.

Que vero regna et provinciae ex hiis sanctae hujus expeditionis victoriis parte fuerint, omni semota fraude inter christianos reges, principes et potestatus, arbitrio judicium, qui undequaque ex omnibus christianis potentatibus deputabuntur, super arbitris sancto Domino nostro et sacro cardinalium consistorio, equa portione dividuntur.

Die Reiche und Provinzen, welche übrigens in diesem heiligen Kriege erobert werden würden, müssten mit Beseitigung alles Trugs unter die christlichen Könige,

¹⁾ Charrière, a. a. O. S. 62 und Zinkeisen, a. a. O. S. 79 f.

Fürsten und Potentaten, nach dem Ausspruch der aus allen Staaten dazu entsendeten Schiedsrichter, wobei die letzte Entscheidung dem Papste, unserm Herrn, und dem heiligen Konsistorium der Kardinäle zu überlassen wäre, in gleiche Teile verteilt werden.

Schwierigkeit
der Ausführung.

Man bekommt, sagt Zinkeisen ¹⁾, bei ruhiger Lektüre der Denkschriften den Eindruck, dass alle wirklich meinten, was sie sagten. Man wollte den europäischen Frieden, um des heiligen Krieges willen. Die grosse Schwierigkeit blieb aber immer die Geldfrage, und daneben war die Verteilung des eroberten Landes ein kompliziertes Problem, von dem schon König Franz meinte, das es kaum zu lösen wäre.

Die Bulle.

Trotzdem erschien am 6. März 1518 ²⁾ eine päpstliche Bulle, welche mit den kräftigsten Worten aufs neue die christliche Welt zu einem fünfjährigen Waffenstillstand zu bewegen versuchte und in welcher der Heilige Stuhl sich die Schlichtung aller Differenzen vorbehält ³⁾.

Der bedeutendste Teil des langatmigen Aktenstückes lautet ⁴⁾:

Habita igitur super his, cum venerabilibus fratribus nostris sancte romane ecclesie cardinalibus, matura deliberatione, et examinatis et perlectis in consistorio nostro secreto Maximiliani et aliorum regum et principum predictorum litteris, auditisque eorum oratoribus, ne negocium treugarum et induciarum hujusmodi faciendarum diuturniorem moram patiat, et ut ipsi reges et principes in conspectu Altissimi.....grati et fideles inveniantur in hiis etiam aliorum predecessorum nostrorum, presertim pie memorie Innocentii papae III, vestigiis inherentes, eosdem Maximilianum ac alios reges, principes et potentatus christianos, necnon respublicas, communitates ceterosque Christi fideles, quinquennales treugas et inducias, quas, ne tam necessarium ac salutiferum opus aliquo impedimento differatur, sed potius debitum et optatum exitum consequatur, de eorumdem fratrum consilio indicimus, et sub excommunicationis late sententie ac anathe matis et interdicti in terris, dominiis eorum penis, dicto durante quinquennio, inviolabiliter servare debere decernimus;.... reservantes nichilominus nobis cognitionem et compositionem eorum, que ad conservationem treugarum et induciarum tempore hujusmodi durante quomodolibet pertinere videbuntur, illisque condiciones adjiciendi, declarandi et ampliandi, ac super eisdem treugis et induciis providendi, mandandi et ordinandi, et omnia circa ea quomodolibet

¹⁾ *Zinkeisen*, a. a. O. S. 82.

²⁾ *Kalkoff*, a. a. O. S. 115.

³⁾ Den Text dieser „Bulla considerantes ac animo revolventes generale Consilium“ gibt *Charrière*, a. a. O. S. 63—68.

⁴⁾ S. 67.

necessaria et oportuna faciendi et exequendi, prout nobis et eisdem fratribus nostris sancte romane ecclesie cardinalibus visum fuerit expedire, facultatem pariter et potestatem.

Nachdem eine reifliche Besprechung dieser Angelegenheiten mit unsren ehrwürdigen Brüdern, den Kardinälen der Heiligen Römischen Kirche, stattgefunden hat und nachdem wir in unsrem geheimen Rat die Briefe Maximilians und der andern vorerwähnten Könige und Fürsten untersucht und gelesen und ihre Wortführer gehört haben, damit die Sache, in bezug auf die in dieser Weise zu schliessenden Bündnisse und den Waffenstillstand, nicht länger hinausgeschoben werde und damit die Könige und Fürsten selber vor dem Allerhöchsten. treu befunden werden, indem wir in die Fusstapfen unserer Vorläufer, besonders des Papstes Innocenz III. seligen Andenkens treten, so beschliessen wir, dass dieser Maximilian und die andern Könige, Fürsten und christlichen Potentaten, Republiken, Gemeinden und andern gläubigen Christen einen fünfjährigen Bund und Waffenstillstand erhalten sollen, welchen wir, dem Rate derselben Brüder gemäss, kundtun, damit nicht solch ein notwendiges und heilsames Werk durch irgend ein Hemmnis aufgeschoben werde, sondern besser das notwendige und gewünschte Ergebnis folge, alles bei Strafe eines Urteils der Exkommunikation, des Bannes und des Interdikts in ihren Ländern und Gebieten während der genannten fünfjährigen Periode. und wir behalten uns nichtsdestoweniger die Untersuchung und die Anordnung vor von allem, was sich auf die Erhaltung der Verträge und des Waffenstillstandes während dieser Periode bezieht, ebenso die Befugnis und die Macht, an dieselben Bedingungen zu knüpfen und neue zu erlassen und alles zu tun und auszuführen, was nötig und zweckdienlich ist, wie es uns und den Kardinälen, unsern Brüdern in der Heiligen Römischen Kirche, nützlich erscheint.

Wie zur Zeit des Papstes Innozenz III., so musste auch jetzt ein gemeinsames Unternehmen des ganzen Abendlandes, an dessen Spitze als geistlicher Leiter der Papst stand, nicht bloss Europa Schutz und Hilfe gegen seinen schlimmsten Feind, sondern auch dem Heiligen Stuhl neuen Glanz und erhöhten Einfluss verleihen ¹⁾.

Die päpstlichen Wünsche sollten aber nicht erfüllt werden. Obwohl Karl von Spanien und der Kaiser die Bulle des Papstes noch ratifiziert hatten ²⁾, zeigten sie wenig Begeisterung für die Sache; die andern Fürsten widersetzten sich sogar; die Republik Venedig, welche wegen ihres Handels an einem guten Einverständnis mit den Türken das grösste Interesse hatte, scheute sich nicht, den Sultan im geheimen über den Kreuzzugsplan zu unterrichten und endlich begrüsst die Völker selber, namentlich in Deutschland, das päpstliche Projekt mit Argwohn und Misstrauen.

Papst Leo hatte, wie oben erwähnt wurde, Legaten nach allen Teilen Europas gesandt und so sollte der Kardinal Campeggio den Plan in England verteidigen ³⁾.

Fehlschlagen
der Unternehmung.

Pläne des Kardinals Wolsey.

¹⁾ *Pastor*, a. a. O. S. 161.

²⁾ *Kalkoff*, a. a. O. S. 126, bezw. S. 129 f.

³⁾ S. 114.

Der Minister des Königs aber, Kardinal Thomas Wolsey, wollte den Legaten nur dann empfangen, wenn die päpstliche Vollmacht ihnen beiden zusammen erteilt würde. Der allmächtige Lord Kanzler von England wollte das Friedenswerk den Händen des Papstes entziehen und England diese ehrenvolle Aufgabe lösen lassen ¹⁾. Endlich gelang es ihm am 2. October 1518 zu London, im Hinblick auf einen Kreuzzug gegen die Türken, einen allgemeinen Friedensvertrag zu schliessen, der von England und Frankreich garantiert wurde.

Allgemeiner
Friedensver-
trag.

Es war der: „Tractatus et Confoederatio generalis Pacis et concordiae“ ²⁾, in welchem ein allgemein-europäisches Friedensbündnis vereinbart wurde:

(Imprimis) conventum, concordatum et conclusum est quod, inter praedictum Sanctissimum Dominum nostrum Leonem Papam Decimum, Caesarem Majestatem et Illustrissimos ac Potentissimos Franciae, Hispaniarum et Angliae Reges principaliter contrahentes et confoederatos, eorumque Haeredes.... Incolas, sit bona, sincera, vera, integra, perfecta, fidelis, et firma Amicitia, Unio, Liga, Intelligentia, Confoederatio et Pax per Terram, Mare, et Aquas dulces, Portus Maris, et ubique Locorum futuris Temporibus perpetuo duratura.... conventum, concordatum et conclusum est quod in praesenti Tractatu Pacis et Amicitiae comprehendantur Amici, Alligati, et Confoederati omnium partium.

Man hat vereinbart und beschlossen, dass zwischen unsrem vorerwähnten Herrn, dem Heiligen Vater Papst Leo dem Zehnten, S. M. dem Kaiser und den erhabenen und sehr mächtigen Königen von Spanien, Frankreich und England als den vornehmsten Verbündeten mit ihren Erben..... Einwohnern..... gute, aufrichtige, wahre, vollständige, vollkommene, treue und feste Freundschaft, Eintracht, Liga, Einverständnis, Bündnis und Friede bestehe, zu Land und zur See und in den süßen Gewässern, den Häfen und überall und zur ewigen Zeit..... Man hat vereinbart und beschlossen, dass in diesem Verträge des Friedens und der Freundschaft die Freunde, Alliierten und Verbündeten aller Parteien miteinbegriffen werden.

Dieser Vertrag wurde am 3. October von Heinrich VIII. in London und am 12. Dezember von Franz I. in Paris feierlich geschworen; Karl von Spanien trat am 12. Januari 1519 bei ³⁾. Der Papst ratifizierte den Vertrag am 31. December 1518 mit Vorbehalt aller Rechte der Kirche. ⁴⁾ Er hatte nur mit Rücksicht auf die drohende Türkengefahr nachgegeben, obgleich er es sehr be-

¹⁾ Vgl. u. m. *Creighton*, Wolsey und *Busch*, Drei Jahre englischer Vermittlungspolitik.

²⁾ Den Text gibt *Rymer*, *Foedera*.... inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, VI: 1. S. 147—150.

³⁾ Für die Ratifikation Karls von Spanien vgl. *Dumont*, a. a. O. IV: I., S. 266—296.

⁴⁾ Die „*Bulla Leonis decimi de suo accessu in Ligam inter Principes initam*“ gibt *Rymer*, a. a. O., IV: 1, S. 170—174.

dauerte, dass der Vertrag Wolsey's das internationale Schiedsgericht des Heiligen Stuhles ausschloss ¹⁾.

Erasmus sah mit grosser Freude die Erfüllung seiner Wünsche ²⁾. Doch auch jetzt wurde aus der ganzen Sache nichts ³⁾. Nur während kurzer Zeit war London das Zentrum der europäischen Diplomatie. Die durch den Tod Maximilians nötig gewordene Kaiserwahl und namentlich die Spaltung in der katholischen Kirche sollten bald die Völker dermassen entzweien, dass sogar die beunruhigenden Nachrichten von der drohenden Türkengefahr die Organisation der christlichen Welt nicht herbeiführen konnten. Als endlich 1520 Sultan Selim starb und Soleiman I. den man, obwohl — wie sich später zeigte — mit Unrecht, für friedfertig hielt, ihm in der Regierung folgte, glaubte man, dass die grösste Gefahr gewichen sei ⁴⁾ und fand sich sogar Papst Leo X. in den Gedanken, dass vorläufig von einer „Fédération européenne“ auch unter der Führung Roms nicht die Rede sein konnte ⁵⁾.

¹⁾ *Pastor*, a. a. O. S. 166.

²⁾ *Erasmus*, a. a. O., I: 1. (Epistola CCCXVII.), S. 321.

³⁾ *Fisher*, History of England (Political History of England, V), S. 205.

⁴⁾ *Guicciardini* in seiner *Istoria d'Italia* vol. V, lib. XIII., S. 191) fügt hinzu: „essendo anche naturale degli uomini, che le cose, che nei principi si rappresentano molto spaventose, si vadano di giorno in giorno in modo diminuendo, e cancellando, che, non sopravvenendo nuovi accidenti, che rinfreschino il terrore, se ne rendano in progresso di non molto tempo gli uomini quasi sicuri.“

⁵⁾ *Pastor*, a. a. O. S. 174, Note 1.

5. FRANÇOIS DE LA NOUE.

„Que les petites choses croissent par Concorde
et par la Discorde les grandes se ruinent.”

DE LA NOUE.

Leben. François de la Noue war ein Edelmann aus der Bretagne und ein eifriger Verteidiger der Partei der Hugenotten, sowohl in Frankreich wie in den Niederlanden. Er führte den Beinamen Bras de Fer (seitdem er in einer Schlacht den linken Arm verloren hatte und dieser durch einen eisernen ersetzt worden war). Am 10. Mai 1580 wurde er in der Nähe des Dorfes Iseghem (nicht weit von Courtrai) von den Spaniern gefangen genommen. Man führte ihn nach dem einsamen Schloss Limburg, wo er ungefähr fünf Jahre in barbarischer Gefangenschaft verbringen musste, trotz der vielfältigen Bemühungen des Prinzen von Oranien ihn zu befreien. Auch sein Anerbieten, mit einigen Freunden während vier Jahren auf eigene Kosten in Ungarn die Türken zu bekriegen, wurde abgelehnt ¹⁾. Endlich wurde er 1584 besonders auf Verwendung des Königs Heinrich IV., in dessen Dienste er trat, gegen den spanisch-gesinnten Grafen von Egmont ausgewechselt. Aber schon sieben Jahre später starb er ²⁾. Als der König die Todesnachricht erhielt, soll er ausgerufen haben ³⁾: „Nous perdons un grand homme de guerre et encore plus un grand homme de bien”.

Seine Schrift. Während seiner Gefangenschaft auf dem Schloss zu Limburg

¹⁾ *Amirault*, De la Noue, S. 280.

²⁾ *Kervyn de Volkaersbeke*, Correspondence De la Noue.

³⁾ Nouvelle *Biographie* générale, XXIX. in voce la Noue. *Janet*, Histoire de la Science politique II. S. 105 f. rechnet de la Noue zu den s. g. „politiques”; er sagt: „après le mouvement révolutionnaire de la Ligue, qui fut un instant sur le point d'introduire en France par fanatisme le gouvernement de l'étranger, il se forma un parti moyen composé de sages et de philosophes qui s'élevait au-dessus des deux partis par le double principe de la tolérance religieuse et du respect de l'autorité royale.”

hat er einen grossen Teil seiner „Discours politiques et militaires“ geschrieben, welche ihn zu einem der besten französischen Schriftsteller des sechzehnten Jahrhunderts gestempelt haben ¹⁾. Die erste Ausgabe dieser Schrift erschien zu Basel im Jahre 1587.

In „le sixième Discours“ gesteht er, dass er früher zwar mit Freude das Werk Machiavells gelesen habe, jetzt aber eine derartige Lektüre besonders für junge Leute für schädlich halte. Er gibt ihnen den Rat, lieber ein Buch mit dem Titel: „l'anti-Machiavel“ zu lesen, dessen Verfasser ihm aber nicht bekannt ist.

Im ersten Teil seines „Vingt-deuxième Discours“ beschreibt De la Noue uns den traurigen Zustand, in welchem sich die Christenheit befindet: vom Oströmischen Reiche, sagt er, seien nur die Trümmer erhalten geblieben. Italien sogar werde von dem Türken ernstlich bedroht. Der Augenblick sei jetzt günstig, die europäischen Staaten sollten sich vereinigen und den Kampf gegen die Türken mit aller Kraft erneuern, denn der gegenwärtige Sultan sei mehr Philosoph als Soldat. Der Papst solle deshalb die Initiative zu einer grossen Liga ergreifen. Der Kaiser werde sich nicht zurückhalten, ebensowenig der König von Spanien, der mächtigste Fürst der Erde. Den König von Frankreich werde man ungeachtet seines Bündnisses mit Soliman ohne Mühe durch „de bonnes suretés“ für die gute Sache gewinnen können. Polen werde Frankreich folgen. In dieser Weise könne der Kreuzzug mit Erfolg unternommen und die Türken in vier Jahren aus Europa vertrieben werden. Mit Rücksicht auf diese „Union générale“ zwischen den Fürsten scheint es De la Noue sehr wünschenswert, dass in Augsburg eine allgemeine Konferenz zusammentrete, auf der die grossen europäischen Probleme besprochen und gelöst werden könnten ²⁾:

Kreuzzugsplan.

Internationale Konferenz.

....une assemblée notable serait requise, pour mieux délibérer de toutes choses et jurer ce qui aurait été arrêté. Et comme l'Empereur serait l'un des principaux entremetteurs et avec cela de plus grande dignité, il serait bon qu'il assignât le lieu (moyennant que le Pape n'en eût jalousie) où les Ambassadeurs des grands Princes se trouveraient et les moindres y pourraient venir en personne pour ce que l'Empereur même s'y trouverait. A mon avis la Ville d'Augsbourg serait fort à propos pour tous.....

¹⁾ *Amirault*, a. a. O. S. 284.

²⁾ Es erschienen viele Ausgaben der Schrift. Ich zitiere aus *De la Noue*, *Discours politiques et militaires*, s. I. 1596; vgl. dort, S. 570 f.

Was die Verteilung der zu erobernden türkischen Länder betrifft, sagt er sehr vernünftig ¹⁾: „Mais il me semble, qu'il vaut mieux attendre à départir le gâteau, quand nous l'aurons entre mains, qu'en discourir en vain à présent.

Streit mit fried-
lichen Mitteln.

Endlich kommt er zu einer Schlussfolgerung, in welcher er die Fürsten zu einer friedlichen Austragung ihrer Streitigkeiten ermahnt:

Il ne tiendra qu'aux Rois et autres Potentats, qui ont souveraine puissance sur leurs peuples, que la main ne soit mise à l'oeuvre. Ce qui leur serait beaucoup plus profitable et honorable que s'amuser à quereller avec leurs voisins ou sous l'ombre de piété souffrir tant de sang se répandre entre leurs sujets et rendre leurs guerres domestiques et perpétuelles. . . . Entre ceux qui portent un même titre les différends se doivent terminer avec douceur et vérité.

¹⁾ S. 650 f. Unter denjenigen, die sich mit diesem Kreuzzugsplan beschäftigten, ist François Savary de *Brèves*, der bekannte Gesandte König Heinrichs IV. in Konstantinopel, zu nennen. In seinem „Discours abrégé“ wünschte dieser (S. 14 f.) eine „Union générale des forces chrétiennes“ und einen Teilungsplan (S. 47 f) für das türkische Gebiet. Von einer dauernden Organisation der christlichen Welt ist bei ihm aber nicht die Rede. Vgl. für De Brèves auch *Djuvara*, Cent projets de partage de la Turquie, S. 202 f.

6. ÉMERIC CRUCÉ.

„O que l'honneur est une misérable chose s'il
le faut acheter avec effusion de sang.”

CRUCÉ.

Im Jahre 1623 wurde zu Paris ein halbanonymes Werk veröffentlicht: Le Nouveau
Cynée.

„Le Nouveau Cynée ou Discours d'Estat représentant les occasions et moyens d'establisir une paix généralle, et la liberté du commerce par tout le monde. Aux Monarques et Princes souverains de ce temps. Em. Cr. A Paris, chez Jacques Villery, au Palais, sur le perron royal MDCXXIII. Avec Privilège du Roy”.

Der wahre Name des Verfassers, eines Mönches, der Kritiker und Lehrer in Paris war, ist sehr lange unbekannt geblieben ¹⁾ — obschon eine zweite Ausgabe mit dem vollen Namen des Verfassers schon 1624 erschien —, bis es endlich dem belgischen Gelehrten Ernest Nys gelungen ist nachzuweisen, dass derselbe Émeric Crucé oder, latinisiert, Emericus Cruccejus gelautet hat ²⁾.

Crucé's Schrift ³⁾ fängt mit einer Einleitung an, in welcher der Einleitung. Verfasser dem Leser den Standpunkt erklärt, auf welchen er sich gestellt hat. „Ce livre”, so beginnt Crucé ⁴⁾, „ferait volontiers le

¹⁾ *Dumesnil*, *La Guerre*, S. 204, hat das Buch irrtümlicherweise *Cyrano de Bergerac* zugeschrieben.

²⁾ *Nys* in der *Revue de Droit international* (1890), S. 371 f. und *Nys*, *Études de Droit international* (1896), S. 301. Vgl. auch *De Beaufort*, in der *Revue d'Histoire diplomatique* (1902), S. 351 f., *Nys*, in der *Revue de Droit international* (1909), S. 594 f. und *Vesnitch*, in der *Revue d'Histoire diplomatique* (1911), S. 23 f.

³⁾ Ich zitiere den Text, mit der doppelten Paginierung (jedoch, wie immer, nach der modernen französischen Orthographie), aus dem Nachdruck der ältesten Ausgabe (1623) von Balch; diese Ausgabe, *Crucé*, *Nouveau Cynée*, ist mit einer englischen Uebersetzung versehen. Die bedeutendsten Stellen gibt auch *Darby*, *International Tribunals*, S. 22 f.

⁴⁾ *Crucé*, a. a. O. S. I: 1.

tour de la terre habitable, afin d'être vu de tous les Rois, et ne craindrait point aucune disgrâce, ayant la vérité pour escorte, et le mérite de son sujet, qui lui doit servir de lettres de recommandation et de créance."

Das Buch will Ratschläge für den Frieden geben. Zwar gesteht der Verfasser, dass es etwas sehr Alltägliches sei den Frieden zu wünschen, nur wenige aber, meint er, streben wirklich danach Frieden zu bringen. Schon viele haben den Fürsten Vorschläge gemacht. „Quelques-uns y exhortent les Princes Chrétiens, afin que par leur union ils se fortifient contre leur ennemi commun: et même un fameux personnage a montré les moyens d'exterminer les Turcs dans quatre ans ou environ"¹⁾. Andere geben nur Ratschläge für die Verwaltung und das Gedeihen ihrer eigenen Länder und „se soucient si peu des étrangers, qu'ils estiment une prudence politique de semer parmi eux des divisions, afin de jouir d'un repos plus assuré". Ich aber, fährt Crucé fort, bin anderer Meinung: es scheint mir ²⁾:

Menschliche
Gemeinschaft
als ein Ganzes.

quand on voit brûler ou tomber la maison de son voisin, qu'on a sujet de crainte autant que de compassion, vu que la société humaine est un corps, dont tous les membres ont une sympathie, de manière qu'il est impossible que les maladies de l'un ne se communiquent aux autres.

Und seine Arbeit soll enthalten:

une police universelle, utile indifféremment à toutes nations et agréable à ceux qui ont quelque lumière de raison et sentiment d'humanité.

Hauptwerk.

Nach der Einleitung folgt das eigentliche Werk: „Le Nouveau Cynée ³⁾ ou Discours des Occasions et Moyens d'Etablir une Paix Générale et la Liberté du Commerce par tout le Monde".

Friedensermahnung.

Crucé wendet sich dann an die Könige und souveränen Fürsten mit einem Vorschlag zur Sicherung eines universellen Friedens ⁴⁾:

¹⁾ S. VI: 7. *Vesnitch*, a. a. O. S. 68, behauptet, mit dieser „fameux personnage" könne Pierre Dubois gemeint sein, dessen Projekt Crucé aus der Bongars-Ausgabe vom Jahre 1611 bekannt sein konnte. Nach meiner Ansicht hat aber Crucé nicht an Dubois, sondern an den viel bekannteren und in weiten Kreisen sehr verehrten De la Noue gedacht, der, wie wir gesehen haben, kurz vorher einen Plan gemacht hatte, in vier Jahren die Türken aus Europa zu vertreiben. Vgl. oben S. 141 f.

²⁾ *Crucé*, a. a. O. S. VII: 7 f.

³⁾ Cynée oder besser Cineas, nach Boileau „un conseiller très sensé d'un roi très imprudent", war ein Vertrauter des Königs Pyrrhus und, wie Plutarch uns erzählt, einer der sich grosse Mühe gegeben hat die kriegerischen Leidenschaften seines Herrn zu bändigen. Vgl. die benutzte Ausgabe von *Crucé*, Introduction, S. XXII. Note 20.

⁴⁾ *Crucé*, a. a. O. S. 2: 15 f.

S'il ne s'agissait en cela de votre intérêt particulier, celui du public suffirait pour vous exhorter d'avoir compassion du genre humain, qui d'une voix commune vous demande la paix et vous conjure par la considération de vous-mêmes d'arrêter le cours de ses misères et de mettre fin aux abus que la fureur des armes a ci-devant produits.

Der Verfasser sucht dann nach den Ursachen der Kriege und findet sie in den schlechten Neigungen der Fürsten. Er gibt vier verschiedene Beweggründe an: Ehre, Gewinnsucht, Genugtuung für erlittenes Unrecht, Uebung (exercice), welche er der Reihe nach bespricht und alle als Gründe für einen gerechten Krieg verwirft. Die Eroberungskriege lehnt er überhaupt für die Zeit, in welcher er lebt, ab ¹⁾: „Supposons que la guerre fut nécessaire pour fonder des monarchies. Aujourd'hui qu'elles sont établies, il n'est plus besoin à ceux qui en jouissent de remplir le monde de carnage" Nur der Krieg zur Verteidigung eines Landes hätte noch eine gewisse Berechtigung. Ein grosser Schritt in der Richtung eines allgemeinen Friedens wäre ein Friedensvertrag mit den Türken; auch die Juden sollten in den allgemeinen Bund aufgenommen werden.

Ursachen der Kriege.

Irgend ein Recht des Deutschen Reiches den andern Ländern gegenüber, welche aus dem Heiligen Römischen Reiche hervorgegangen sind, erkennt er nicht an: „comme l'Empire s'est jadis accru et enrichi des dépouilles du monde, il a aussi finalement servi de proie à toutes les nations"; im allgemeinen sagt Crucé: „les royaumes ont la façon des hommes particuliers, leur naissance, accroissement et déclin", und deshalb sollen die Fürsten, die ganz ihres Landes beraubt sind, ihre Rechte aufgeben.

Jedenfalls dürfen sie deshalb keinen Krieg anfangen, sie können den Weg der Schiedssprechung einschlagen ²⁾:

Freiwillige Schiedssprechung.

Et quand ils le pourraient faire, ils devraient prendre une autre voie et auparavant que venir aux armes se rapporter à l'arbitrage des Potentats et Seigneurs souverains.

Sie werden dann die Freundschaft ihrer Mitmenschen gewinnen und dadurch ihren Feinden kräftiger gegenüber stehen, falls diese sich nicht einem Schiedsspruch unterwerfen sollten: „Ce faisant ils gagneraient l'amitié de leurs semblables, pour s'en prévaloir contre leurs ennemis, au cas qu'ils ne voulussent se soumettre au

¹⁾ S. 12 f: 31 f.

²⁾ S. 18 f: 39 f.

judgement d'un tiers". Crucé denkt sich aber diese Schiedssprechung als eine fakultative; sie darf nicht in Intervention ausarten: „Or si un Prince recevait un juge qui voulut impérieusement s'ingérer de vider les différends, cela véritablement ravalerait sa grandeur: mais d'accepter volontairement des arbitres, c'est une chose jadis pratiquée et qui se pratique encore par les Monarques"

Und wenn Zwistigkeiten bezüglich des Besitzes eines Landes durch Schiedsspruch beseitigt werden können, dann ist dies auch bei weniger wichtigen Angelegenheiten möglich:

Que si on termine à l'amiable les querelles émues pour la possession des souveraines Principautés, on pourra plus aisément pacifier d'autres contestations et débats qui surviennent entre les grands pour leurs limites, pensions, tributs et autres droits de moindre importance. . . .

Auch bei kleineren, tätlichen oder wörtlichen Beleidigungen, welche oft schreckliche Kriege verursachen, wenn kein Dritter da ist, der die Sache unparteiisch entscheiden könnte: „comme aussi pour quelques actions ou paroles offensives qui causent souvent de cruelles guerres, faute d'un tiers qui pourrait adoucir les affaires en moyennant quelque satisfaction honnête, pour contenter celui qui aurait été offensé". Die Grosse Versammlung, welche später behandelt wird, wäre sehr geeignet, diese Funktion eines Schiedsrichters auszuüben: „Et à ceci servirait grandement l'assemblée générale de laquelle nous parlerons ci-après".

Weitere
Punkte.

Bevor Crucé zur Behandlung dieses Instituts übergeht, bespricht er ausführlich verschiedene Punkte ¹⁾. So äussert er die Meinung, dass diejenigen die wahren Helden seien, die die Menschheit vom Kriege erlösten; er weist die Behauptung zurück, dass der Friede erschlaffend wirken sollte; er weist darauf hin, dass man immer noch Soldaten als Beschützer der Ruhe und Sicherheit auf dem Lande und zur See brauchen werde; er lobt den Ackerbau und den Handel: „le labourage nourrit un état, le trafic l'agrandit"; er findet die Meinung lächerlich, dass man für diese Berufe keine Kenntnisse nötig hätte oder dass sie den Adel entehren würden; er weist auf den grossen Nutzen hin, welchen der Kaufmann bei einem guten, auch internationalen Verkehr stiftet ²⁾:

Internationaler
Freihandel.

¹⁾ S. 23 f: 47 f.

²⁾ S. 36 f: 65 f.

Quels plaisirs serait-ce, de voir les hommes aller de part et d'autre librement et communiquer ensemble sans aucun scrupule de pays, de cérémonies, ou d'autres diversités semblables, comme si la terre était, ainsi qu'elle est véritablement, une cité commune à tous?

Er spricht über das Gewerbe und über die verschiedenen Zweige der Wissenschaft und möchte — wie sich bei ihm von selbst versteht — besonders die Naturwissenschaften fördern. Die Jurisprudenz betrachtet er als überflüssig: „un bon jugement naturel suffit pour terminer les procès, sans avoir recours à une milliasse de lois et décisions, qui enveloppent les causes, au lieu de les démêler”

Er gibt zu, dass die Länder und Völker sich voneinander unterscheiden, sieht aber nicht ein, dass dies einen Grund bilden sollte sich gegenseitig zu hassen ¹⁾:

Humanitäre Gedanken.

Pourquoi moi qui suis Français voudrais-je du mal à un Anglais, Espagnol et Indien? Je ne le puis, quand je considère qu'ils sont hommes comme moi, que je suis sujet comme eux à erreur et péché, et que toutes les nations sont associées par un lien naturel et conséquemment indissoluble.

Der Religionsunterschied sogar sei kein Grund für eine feindliche Gesinnung, er verurteilt die Christen, die einen Mohamedaner oder einen Juden als ihren natürlichen Feind betrachten. Im Grunde haben alle Religionen eine grosse Aehnlichkeit: „les religions tendent toutes à une même fin, à savoir à la reconnaissance et adoration de la divinité”. Es besteht eigentlich nur ein formeller Unterschied und „qu'est-il besoin de faire la guerre pour la diversité des cérémonies?”. Zwar will Crucé, dass der Fürst sich dem Auftreten neuer Religionen widersetzen solle, aber man sei duldsam denjenigen gegenüber, welche Wurzel gefasst haben, und man vergesse nie, dass die wahre Religion niemals durch Gewalt gefördert werde; die wahre Religion, „c'est une grâce surnaturelle, il faut qu'elle vienne de Dieu et non pas des hommes qui avec toutes leurs armes n'ont pas le pouvoir de faire croire le moindre article de leurs mystères.” Nationalitäts- aber auch Religionsunterschiede können also, nach Crucé, nie wesentliche Kriegsgründe sein, dürfen nie den allgemeinen Frieden verhindern.

Dieser allgemeine Friede aber muss auf immer gesichert werden ²⁾:

Sicherung des Friedens.

¹⁾ S. 48: 83 f.

²⁾ S. 59 f: 101 f.

. . . Ce n'est assez de l'établir. Il est besoin de l'assurer à perpétuité: ce qui est très difficile.

Wie ist es möglich, ihn uns und unsern Nachkommen zu sichern:

Posez le cas que la paix aujourd'hui soit signée, qu'elle soit publiée en plein théâtre du monde: Que savons-nous si la postérité en voudra éloguer¹⁾ les articles? Les volontés sont muables et les actions des hommes de ce temps n'obligent pas leurs successeurs.

Ständiger internationaler Schiedshof.

Um aber der Möglichkeit eines Krieges vorzubeugen, gibt er den souveränen Fürsten den Rat, ihre Gesandten in einer bestimmten Stadt zu einer ständigen Versammlung zu vereinigen, die etwaige Streitfragen erledigen kann:

Néanmoins pour en prévenir les inconvénients, il serait nécessaire de choisir une ville, où tous les Souverains eussent perpétuellement leurs ambassadeurs, afin que les différends qui pourraient survenir fussent vidés par le jugement de toute l'assemblée.

Die Gesandten der anklagenden Partei werden die Sache in die Versammlung bringen und die andern Abgeordneten werden entscheiden:

Les ambassadeurs de ceux qui seraient intéressés exposeraient là les plaintes de leurs maîtres, et les autres députés en jugeraient sans passion.

Die Republiken.

Die Republiken — aber nur die grossen unabhängigen, wie Venedig und die Schweiz (die Niederlande kommen bei Crucé offenbar noch nicht in Betracht) — sollen in dieser Versammlung nur zu Rate gezogen werden:

Et pour autoriser d'avantage le jugement, on prendrait avis des grandes Républiques, qui auraient aussi en ce même endroit leurs agents. Je dis grandes Républiques, comme celles des Vénitiens et des Suisses, et non pas ces petites Seigneuries, qui ne se peuvent maintenir d'elles-mêmes et dépendent de la protection d'autrui.

Moralischer Zwang.

Wie aber soll die Vollstreckung eines Urteils der Grossen Versammlung erzwungen werden? Waffengewalt scheint der Verfasser nicht zu wünschen; wahrscheinlich hält er sie auch nicht für nötig; er glaubt, dass ein moralischer Zwang genügen wird:

Que si quelqu'un contrevenait à l'arrêt d'une si notable compagnie, il encourrait la disgrâce de tous les autres Princes, qui auraient beau moyen de le faire venir à la raison.

¹⁾ Es wird hier wohl ein Druckfehler vorliegen; man lese statt éloguer: (h)omologuer.

Der geeignetste Ort für eine solche Zusammenkunft wäre, meint Crucé, Venedig: denn es sei ein neutraler Staat und die europäischen und aussereuropäischen Staaten könnten es bequem erreichen:

Ort der Zusammenkünfte.

Or le lieu le plus commode pour une telle assemblée c'est le territoire de Venise, pour ce qu'il est comme neutre et indifférent à tous Princes: joint aussi qu'il est proche des plus signalées Monarchies de la terre, de celles du Pape, des deux Empereurs et du Roi d'Espagne. Il n'est pas loin de France, de Tartarie, de Moscovie, Pologne, Angleterre et Danemarck. Quant à la Perse, la Chine, l'Éthiopie et les Indes orientales et occidentales, ce sont pays bien reculés, mais la navigation supplée cette incommodité et pour un si bon sujet on ne doit point refuser un long voyage.

Darauf geht Crucé zur Besprechung der Reihenfolge der Mächte und der Gesandten über, ein Problem, das den Staatsmännern bekanntlich im Laufe der Jahrhunderte viele Schwierigkeiten gemacht hat. Der Verfasser versucht hier möglichst unparteiisch zu sein und das Problem vom universellen Standpunkt aus zu betrachten: „je parlerai ici indifféremment, comme si j'avais été né en la République imaginaire de Platon, ou en la région de ses Idées”.

Rangordnung der Staaten.

Es scheint ihm, dass dem Papst die erste Stelle gebührt, sowohl wegen der Ehre, welche die christlichen Fürsten ihm fast allgemein in weltlichen Angelegenheiten erweisen, als wegen der Ehrfurcht vor dem alten Rom, dessen weltlicher Fürst der Papst ist.

Die zweite Stelle soll vom . . . Kaiser der Türkei eingenommen werden, weil dieser Konstantinopel besitzt, die Hauptstadt des morgenländischen Reiches, die Zwillingschwester Roms.

Die Türkei.

Dem christlichen Kaiser gebührt die dritte Stelle, denn auch bei Crucé hat der Kaiser eine höhere Würde als die andern christlichen Fürsten.

Frankreich bekommt die vierte und Spanien die fünfte Stelle, und dann folgen die Gesandten Persiens, Chinas, der Tartarei, Moskoviens, Gross-Britanniens, Polens, Dänemarks, Schwedens, Marokkos, des Reiches des Grossmogols und der andern indischen und afrikanischen Königreiche.

Wenn aber irgend ein Fürst mit seiner Stelle nicht zufrieden sein sollte, so können die andern eine Entscheidung treffen; es wird sein Ansehen eher erhöhen als erniedrigen, wenn er sich

Friedliche Austragung aller Streitigkeiten.

freiwillig einem vernünftigen Urteil unterwirft. Denn man soll doch nie denken, so sagt Crucé, dass die rohe Gewalt die Vernunft ersetzen könne. Diese Auffassung mag bei den Wilden gelten ¹⁾:

Que si quelques Princes ne s'en contentent, qu'ils se rapportent au jugement des autres. Cela ne diminuera rien de leur autorité, au contraire on les estimera d'autant plus louables, qu'ils se soumettront volontairement à la raison. Car il ne faut point dire que la raison est au bout de l'épée. Cette rodomontade appartient aux sauvages.

Kein Monarch wird etwas dagegen einzuwenden haben, meint Crucé, dass nicht nur solche Fragen, sondern alle möglichen Streitigkeiten von den andern Fürsten erledigt werden:

Il semble qu'un Monarque quel qui soit ne doit faire difficulté de subir le jugement de tant de souverains, non seulement pour ce sujet, mais aussi pour tout autre différend qu'il pourrait avoir à démêler avec ses semblables.

Wenn sich in dieser Versammlung der Fürsten oder ihrer Abgeordneten keine Stimmenmehrheit erzielen lässt, dann entscheiden die Vertreter der grossen Republiken:

Et si les opinions de l'assemblée des Princes ou leurs députés se trouvaient mi-partie et en égale balance, comme il peut arriver, les députés des Républiques qui auraient voix délibérative pourraient alors être appelés, afin de terminer le débat par le contrepois de leurs suffrages.

Für die Frage der Reihenfolge der Gesandten gibt Crucé noch andere Lösungen: Man könnte dem Gesandten die erste Stelle geben, der zuerst in der Versammlung anwesend ist oder dem ältesten von ihnen den Ehrenplatz zuerkennen, oder endlich die vornehmsten Gesandten „à tour de rôle“ ordnen. Jedenfalls sollen die Könige und Kaiser den kleineren Fürsten ihre Stellen anweisen. Und wer von ihnen, fragt Crucé, würde dieser ansehnlichen Versammlung von Königen widerstehen? Man sollte es wie im griechischen Amphiktyonen-Bund machen: „Les villes Grecques se rapportaient à l'arrêt des Amphictyons et ceux qui ne leur obéissaient, encourraient l'indignation commune, non seulement du pays, mais aussi des étrangers“; und wie bei den alten gallischen Fürsten, die sich den Urteilen der Priester unterwarfen: „Et les anciens Princes de Gaule, bien qu'ils eussent leurs Seigneurie et Souveraineté à part, passaient leurs différends par l'avis des Druï-

¹⁾ S. 69 f.: 115 f.

des, sur peine d'être excommuniés et abominés de tout le peuple".

Niemals war eine Versammlung, sagt Crucé, so ansehnlich und erhaben, wie diejenige, von der hier die Rede ist, die aus den Gesandten aller Monarchen und souveränen Republiken gebildet und mit der Erhaltung des allgemeinen Friedens beauftragt ist:

Et toute fois jamais Conseil ne fut si auguste, ni assemblée si honorable, que celle dont nous parlons, laquelle serait composée des ambassadeurs de tous les Monarques et Républiques Souveraines, qui seraient dépositaires et ôtages de la paix publique.

Um der Versammlung eine grosse Autorität zu geben, sollten alle Fürsten schwören, alles was von der Mehrheit der Versammlung bestimmt wird als ein unverletzliches Recht zu betrachten, und alle Widerstrebenden mit den Waffen zu verfolgen:

Nötigenfalls
Zwangsvoll-
streckung der
Beschlüsse.

Et pour mieux l'autoriser, tous les dits Princes jureraient de tenir pour loi inviolable ce que serait ordonné par la pluralité des voix en la dite assemblée et de poursuivre ceux qui s'y voudraient opposer.

Der Bund sollte also über die verschiedenen Streitigkeiten zu urteilen haben und für das gute Einverständnis sorgen, während die Unzufriedenen nötigenfalls mit Waffengewalt bezwungen werden könnten:

Cette Compagnie donc jugerait les débats, qui surviendraient tant pour la préséance que pour autre chose, maintiendrait les uns et les autres en bonne intelligence, irait au devant des mécontentements et les apaiserait par la voie de douceur, si faire se pouvait, ou en cas de nécessité par la force.

In dieser Weise würde jeder Fürst für die Interessen seines Volkes sorgen und sich bei einem Streit mit andern Staaten, statt einen Krieg anzufangen, bei der Grossen Versammlung als dem kompetenten Gerichtshof beschweren können¹⁾:

Klagerecht der
Mitglieder.

..s'il a quelques occasions de se plaindre, qu'il s'adresse à cette grande assemblée comme au plus compétent juge qu'on saurait imaginer.

„Voilà", fährt er fort, „voilà le principal moyen d'établir la paix universelle et du quel tous les autres dépendent".

Im folgenden Teile seiner ausführlichen Abhandlung, dessen Erörterung hier nicht am Platze wäre, bespricht Crucé noch verschiedene Punkte, wie das Problem der Steuern, des Luxus und

Weitere Punk-
te.

¹⁾ S. 78 f.: 129.

der Bevölkerung; er zeigt sich als ein eifriger Vorfechter der Münzeinheit, des Freihandels und der freien Fahrt, welche Ideen er auch im Zusammenhang mit seinem Friedensideal darstellt ¹⁾).

Initiative. Und wer wird die Initiative zu all diesen Vorschlägen ergreifen? fragt er zum Schluss und seine Antwort lautet: Der Papst soll sich Mühe geben bei den christlichen Fürsten, der König von Frankreich bei den Türken ²⁾):

Il n'y a personne qui soit plus capable de cela que le Pape. C'est son devoir de moyenner une concorde générale entre les Princes Chrétiens. Et pour le regard des Mahométans, qui font une notable partie du monde, le Roi de France pour le crédit et la réputation qu'il a parmi eux pourra aisément les faire condescendre à la paix.

¹⁾ Crucé's Zeitgenosse, Gabriel Naudé, der Bibliothekar des Vorsitzenden des Pariser Parlaments, Jean Jacques de Mesmes, hat behauptet dass Crucé selber wenig Vertrauen in die Ausführbarkeit seiner Pläne setzte und deren Aufstellung mehr als ein Mittel betrachtete, den Geist angenehm zu beschäftigen; Naudé sagt nämlich in seiner Bibliographica politica über „Le Nouveau Cynée“ und dessen Verfasser: „Il l'a fait plutôt par récréation d'esprit que pour aucune opinion qu'il eut que l'avis, qu'il donne, peut jamais réussir“ (Vgl. *Réal*, La science du gouvernement, VIII. S. 193). Es ist schwer zu sagen, inwieweit dieses Urteil Wahrheit enthält, unzweifelhaft aber ist es sehr einseitig und jedenfalls wäre dann doch die Weise, wie Crucé seinen Friedensplan entworfen hat, in höchstem Masse wichtig.

²⁾ S. 200 f: 341.

7. HUGO GROTIUS.

„Cogitationem certe ad haec saevissima bella,
quae eos qui Christiani vocantur exagitant, sine
maximo dolore nunquam flecto, Deumque tecum
precor, finem ut faciat....”

HUGO GROTIUS an Mart. Ruarus 1636.

Hugo Grotius' direkte Vorläufer auf dem Gebiete des Völkerrechts, zu denen man namentlich die berühmten spanischen Juristen und Theologen zu rechnen pflegt, haben nach dem Vorgang der mittelalterlichen Kirchenväter den Krieg ausführlich besprochen und sehr genau die Fälle angegeben, in denen für einen Fürsten oder ein Volk der Krieg gerecht sei und wann nicht. Sie taten das, indem sie die Beweggründe, aus welchen ein Staat einen Krieg beginnen kann, mit den Regeln der Moral prüften und die Ergebnisse als Rechtsnormen aufstellten.

Grotius' Vorläufer und der Krieg.

Auf diese Weise haben sie wie alle Naturrechtslehrer die Lücken im dürftigen positiven Normenkomplex des internationalen Friedens- und Kriegsrechtes jener Zeiten auszufüllen versucht und dadurch das Völkerrecht in einer Weise gefördert, die wir nicht genug würdigen können.

Schon im ersten Abschnitt wurden einzelne Beispiele der gekünstelten Form gegeben, in welche diese Schriftsteller ihre Gedanken bezüglich des Krieges kleideten ¹⁾. Es wurde erwähnt, dass sie in dem gerechten Krieg, der von Staaten unternommen wird, welche keine höhere Gewalt anerkennen, nicht nur ein Mittel sehen, ein Recht zu behaupten oder die Verletzung eines Rechtes zu strafen. Sie betrachten den Krieg auch, den nationalen Verhältnissen entsprechend, als die Vollstreckung eines

¹⁾ Vgl. oben S. 34 f.

internationalen Urteils, und erblicken in dem Fürsten, der aus gerechten Gründen einen Krieg erklärt, ein Organ der internationalen Justiz.

Grotius' Kriegstheorie in „De Jure Praedae“.

Untersucht man nun, ob Hugo Grotius, der den katholischen Juristen soviel verdankt, ihnen in dieser Hinsicht gefolgt ist, dann entdeckt man in seiner Schrift: „De Jure Praedae“ in der Tat eine ähnliche Theorie.

Dieses Werk wurde im Winter 1604/05 geschrieben. Der Anlass dazu war, dass einige Aktionäre der „Oost-Indische Compagnie“ (die als Mennoniten den Krieg verurteilten), sich geweigert hatten ihren Anteil am Ertrag der Beute, die bei der Wegnahme eines portugiesischen Schiffes gemacht worden war, anzunehmen. Manche verkauften sogar ihre Anteile und wollten eine neue Gesellschaft unter dem Schutze des Königs Heinrich IV. von Frankreich gründen, ein Plan, welcher jedoch nicht ausgeführt worden ist ¹⁾.

In Grotius' Schrift „De Jure Praedae“, zeigte sich, nach dem Urteil eines Kritikers, noch deutlicher das eigentliche Verdienst des erst zwanzigjährigen Verfassers als in dem Werk, das ihn für immer berühmt machen sollte ²⁾. Dieses Jugendwerk war eine warme Verteidigung der Handlungsweise der Compagnie ³⁾ und zeichnete sich nicht weniger durch Klarheit und Gelehrsamkeit als durch einen schönen Stil aus.

Wie verdienstlich diese Schrift aber auch sein möge, Grotius hat hier in ungefähr derselben gekünstelten Weise wie die spanischen Juristen den Krieg begrifflich darzustellen versucht. Auch er betrachtet ihn als den verhängnisvollen Schluss eines Verfahrens zur Verwirklichung eines Rechtes.

Wie Grotius für Streitigkeiten im Staate die Norm aufstellt, dass kein Bürger sein Recht gegen einen Mitbürger geltend machen darf, es sei denn kraft eines Urteils ⁴⁾: „Ne civis adversus civem jus suum nisi iudicio exsequatur“, so gibt er dieselbe

¹⁾ Hugo Grotius' „Mare liberum“ (1608) stimmt bekanntlich in der Hauptsache wörtlich mit Caput XII der „De Jure Praedae“ überein. Dieses Werk wurde erst 1868 gedruckt und veröffentlicht unter dem Titel „Hugonis Grotii De Jure Praedae commentarius, Ex Auctoris Codice descriptus et vulgatus H. G. Hamaker litt. Dr.“ (Den Haag, 1868). Vgl. De Jure Praedae, Praefatio (Hamaker), S. VII f.

²⁾ Fruin, Een onuitgegeven werk van Hugo de Groot, in „De Gids“, 1868: IV. S. 249 f.

³⁾ Basdevant, Hugo Grotius (in „Fondateurs du Droit international“ S. 155 f.).

⁴⁾ Grotius, De jure praedae, Lex IX., S. 24.

Norm für die internationalen Verhältnisse ¹⁾: „Ne respublica neu civis in alteram rempublicam alteriusve civem jus suum nisi iudicio exsequatur“.

Das Amt eines Richters wird dann von einem der beiden Staaten ausgeübt; eine andere Lösung scheint nach Grotius nicht möglich zu sein, weil der Staat keinen oberen hat und es nicht zu erwarten ist, dass die andern Staaten zusammenkommen werden, um von Streitigkeiten, welche sie nicht persönlich betreffen, Kenntnis zu nehmen ²⁾:

Einer der krieg-
führenden
Staaten ist
Richter.

Nam sane supra rempublicam, quae est per se sufficiens multitudo, majus nullum imperium est. Neque vero reipublicae aliae omnes convenire potuerunt ³⁾, ut certantium inter se causas discerent.

Denn in der Tat steht über dem Staat, welcher an und für sich eine genügende Grösse hat, keine höhere Gewalt. Und alle andern Staaten werden nicht zusammenkommen, um von den Streitigkeiten der Parteien Kenntnis zu nehmen.

Doch welcher der beiden Staaten soll die Rolle eines Richters übernehmen? Zur Beantwortung dieser Frage stellt Grotius Regula IX. auf, worin er sagt:

In iudicando priores sint partes ejus reipublicae, unde cujusve a cive petitur. Quod si hujus officium cesset, tum respublica, quae ipsa cujusve civis petit, eam rem iudicet.

In einem Rechtsstreit soll derjenige Staat den Vorzug haben, gegen den oder gegen dessen Bürger das Recht beansprucht wird. Wenn nun dieser sein Amt nicht erfüllt, dann urteilt derjenige Staat, der selber oder dessen Bürger das Recht beansprucht.

Am besten wird also derjenige Staat das Richteramt erfüllen, der das Urteil am besten vollstrecken kann, also der Staat, von dessen Bürgern oder Beamten das Vergehen begangen worden ist:

Nam cum in omni lite duae sint partes, actor et reus et necesse omnino esset partis alterius rempublicam iudicem fieri, commodissimum fuit ad eam iri primo loco, quae facillime iudicatum exsequi posset.

Denn weil es in jeder Streitigkeit zwei Parteien gibt, den Kläger und den Angeklagten, und es im allgemeinen notwendig wäre, dass der Staat einer der beiden Parteien Richter wäre, so wäre es am bequemsten, uns zunächst an den Staat zu wenden, der am leichtesten das Urteil vollstrecken könnte.

Wenn aber dieser Staat seine Pflicht nicht erfüllt, dann bekommt der geschädigte Staat die richterliche Funktion:

¹⁾ Lex XII., S. 27.

²⁾ S. 28 f.

³⁾ Ich übersetze, als ob da stünde: poterunt.

Quod si tamen respublica a civibus suis aut, quod frequentius, a se illatam injuriam pertinaciter tueatur, neque eam fateatur et emendet, tum certe judicandi ordo ad alteram rempublicam, quae aut in se aut in cive suo se laesam conquesta est, naturali illo jure devolvitur.

Wenn nun aber der Staat ein von seinen Bürgern oder, was häufiger vorkommt, von ihm selber begangenes Unrecht hartnäckig in Schutz nimmt und dieses nicht anerkennt und wieder gutmacht, dann wird das Richteramt kraft des Naturrechts auf den andern Staat übertragen, der selber oder dessen Bürger sich über die Verletzung eines Rechtes beschwert haben.

Nicht also kraft eines Vertrages, sagt Grotius weiter, sondern der Natur gemäss bekommt bei einem Rechtsbruch ein Staat Gewalt über einen andern Staat, wird dieser dem ersteren untergeordnet.

Wer einen gerechten Krieg führt, ist also als ein Richter über den andern Staat zu betrachten ¹⁾:

Nam quisquis justum bellum gerit, necesse est eatenus judex fiat adversarii, sive, ut Plato dixit *σωφρονιστής* censor atque castigator.

Denn wer einen gerechten Krieg führt, wird notwendig insoweit Richter über seinen Gegner oder, wie Plato sagt, Tadler.

Es ist, wiederholt er, eine Rückkehr zum Naturrecht, wo jeder Mann sein eigener Richter war:

Reditur enim necessario ad jus naturae, quo unusquisque in sua causa judicare permittebatur.

Denn man kehrt notgedrungen zu dem Naturrecht zurück, kraft dessen es jedem erlaubt war Richter in eigener Sache zu sein.

Im Caput III. bespricht Hugo Grotius, nachdem er zuerst zu beweisen versucht hat, dass der Krieg im allgemeinen nicht zu verurteilen sei, das Problem vom gerechten und ungerechten Kriege und kommt noch einmal auf das Judizium aus der oben angeführten Lex XII. zurück. Dies braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Aus dem vorigen geht deutlich genug hervor, dass auch Hugo Grotius, sei es auch auf weniger gekünstelte Weise als seine Vorläufer (er gibt wenigstens zu, dass der Krieg eine „Rückkehr“ zu der Zeit bedeutet, als noch jeder Richter in „eigener“ Sache war), die Normen der nationalen Rechtspflege auf die internationalen Verhältnisse anwendet und die erforderlichen Organe begriffsmässig konstruiert.

Richter in eigener Sache.

Andere Ansicht in seinem Hauptwerk.

Jetzt soll untersucht werden, wie Grotius in seiner „De Jure Belli ac Pacis“ über den Krieg denkt.

¹⁾ S. 29.

Viele von den Theorien, welche er in seiner Jugendarbeit entwickelte, sind bekanntlich in das Hauptwerk übergegangen. Auch hier weist er darauf hin, dass für den Krieg ein gerechter Grund bestehen soll. Auch hier ist der Krieg ein Rechtsmittel und er unterscheidet dafür dieselben Gründe (*fontes belli*), wie für einen ordentlichen Rechtsprozess¹⁾; die gekünstelte Form jedoch, in welche er in seiner „*De Jure Praedae*“ den Kriegsbegriff kleidet, ist in seiner „*De Jure Belli ac Pacis*“ verschwunden.

Es gibt aber noch mehr Unterschiede: Die Jugendarbeit, die zu einer Zeit verfasst wurde, als Grotius sich für die Republik begeisterte, welche sich durch Revolution freigemacht hatte, war eine Schrift zur Verteidigung des Krieges der Holländer in Indien; in seiner „*De Jure Belli ac Pacis*“ aber will der Verfasser das Völkerrecht für alle Zeiten entwickeln, nicht über vorübergehende Ereignisse und ihre Rechtmässigkeit, sondern über das, was ewig, unter allen Umständen, Recht ist, will er ein Urteil aussprechen, wobei Bibelstellen, Aussprüche weiser Männer und Beispiele berühmter Völker zur Bestätigung dessen, was die Vernunft aus der Natur herleitet, dienen sollen.

Nun hatten sich inzwischen Grotius' Lebensverhältnisse auch ganz anders gestaltet. Mit jedem Jahr war seine Sehnsucht nach Frieden gestiegen²⁾. Er war dazu gekommen es zu bedauern, dass er je den Krieg besungen hatte, und erklärte, dass er all seine Kriegsgesänge „*ista belli incitamenta*“ vernichten möchte³⁾. Er lebte, als er sein Meisterwerk schrieb, seinem undankbaren Vaterland entflohen, als Verbannter unter dem Schutze des Königs von Frankreich. Zwar verurteilte er auch jetzt den Krieg noch nicht rundweg⁴⁾, doch ist seine Schrift von einem sehr friedlichen Geist durchdrungen, so dass man ihm sogar den Titel eines „*guerrier de la paix*“ gegeben hat⁵⁾. Grotius möchte das willkürliche

Friedensstim-
mung.

¹⁾ *Grotius*, *De jure belli ac pacis*, Lib. II. cap. § I. II f.

²⁾ Die Briefe an seine Freunde, seine Missiven an Könige, Minister und Gesandte zeigen sein stets grösser werdendes Friedensverlangen, sowohl auf politischem wie auf religiösem Gebiete. Vgl. dazu *Hély*, *Étude sur le droit de la guerre de Grotius*, S. 38 f. Mehr als zweitausend von Grotius' Briefen findet man in der grossen, Amsterdamer Ausgabe: *Grotius*, *Epistolae quotquot reperiri potuerunt*.

³⁾ *Fruin*, a. a. O. S. 240.

⁴⁾ Vgl. *Grotius*, *De jure belli ac pacis*, Prol. 29, wo er die Friedensideen des Johannes Ferus (= Wild) und des Erasmus, die den Kampf mit den Waffen unter allen Umständen verurteilen, als übertrieben bezeichnet und verwirft. Vgl. aber oben S. 29.

⁵⁾ *Caumont*, *Étude sur la vie et les travaux de Grotius*, S. 44.

Kriegführen der Fürsten und Völker einschränken ¹⁾, er lobt die Schiedssprechung als ein Mittel, einen internationalen Streit zu beseitigen ²⁾ und schreibt auch jenen merkwürdigen unten angeführten Satz, den er vielleicht dem „Nouveau Cynée“ von Émeric Crucé entlehnt hat.

Internationale
Friedenskonferenz

Nachdem Grotius erklärt hat, dass die Schiedssprechung ein Mittel sei, welches die christlichen Könige und Staaten anwenden sollten, gibt er ihnen den Rat, zu diesem Zweck internationale Kongresse abzuhalten ³⁾:

Et tum ob hanc, tum ob alias causas utile esset, imo quodam modo factu necessarium, conventus quosdam haberi Christianarum potestatum, ubi per eos, quorum res non interest, aliorum controversiae definiantur: imo et rationes ineantur cogendi partes, ut aequis legibus pacem accipiant: quem et ipsum olim apud Gallos Druidum fuisse usum Diodoro ac Straboni proditum. Etiam proceribus suis de regni divisione iudicium permisisse Francos reges legimus.

Es wäre daher aus diesem Grunde und aus andern Gründen zweckmässig, ja sogar gewissermassen notwendig, dass von den christlichen Fürsten Kongresse abgehalten würden, wo von den Unbeteiligten die Streitigkeiten der andern beseitigt und Regeln vereinbart würden, um die Parteien zu zwingen, dass sie unter billigen Bedingungen den Frieden annehmen, was, wie Diodor und Strabo berichten, ehemals bei den Galliern die Druiden zu tun pflegten. Auch lesen wir, dass die fränkischen Könige die Teilung des Reiches dem Urteil der Vornehmsten unterworfen haben.

So haben zwei Schriftsteller zwei Jahre nacheinander (1623 und 1625) in Paris die Idee einer Friedenskonferenz mit Justizgewalt der unbeteiligten Staaten ausgesprochen und beide, Grotius sowohl als Crucé, erinnerten an die alten gallischen Druidenpriester. Man hat nun angenommen, dass zwischen den beiden Aeusserungen ein Zusammenhang bestehe und die Vermutung ausgesprochen, dass Grotius dem Franzosen die obenangeführten Worte entnommen haben könnte ⁴⁾. Diese Vermutung würde zur Wahrchein-

¹⁾ Grotius, a. a. O., Prol. 28.

²⁾ Lib. II. cap. XXIII. § VIII: 1—3 und Lib. III. cap. XX. § XLVI—§ XLVIII.

³⁾ Lib. II. cap. XXIII. § VIII: 4. Die Frage, welche vor einigen Jahren in einer holländischen Zeitung (Het Vaderland vom 29. Okt. u. f. 1911) lebhaft besprochen wurde, ob nämlich Grotius mit einem Bündnis der christlichen Völker zur Verteidigung ihrer gemeinschaftlichen Sache (Lib. II, cap. XV, S. XII: Debent ergo Christiani omnes ad causam hanc communem pro virium modo viros aut pecunias conferre) insbesondere an die Türken gedacht habe, kann m. E. nur bejahend beantwortet werden, wenn man Zeit und Ort der Entstehung der Schrift in Betracht zieht. Den Heiligen Krieg gegen die Ungläubigen hat Grotius aber nicht gepredigt, auch nicht Lib. II, cap. XX, S. XL, wo er den Krieg als Strafgericht gegen die Völker, die das Natur- und Völkerrecht verletzen, verteidigt, ein Prinzip, das schon Vattel (Droit des gens, II: I. § 7) mit Recht verworfen hat.

⁴⁾ Vgl. auch Nys in der Revue de Droit international (1909), S. 597 f., De Beaufort in der Revue d'Histoire diplomatique (1902), S. 355. und Vesnitch in der Revue d'Histoire diplomatique (1911) S. 76.

lichkeit werden wenn man beweisen könnte, dass die beiden Schriftsteller einander gekannt haben. Dies kann auf Grund des folgenden vermutet werden:

1. Crucé war ein Pariser und Hugo Grotius wohnte, als er sein grosses Werk *De Jure Belli ac Pacis* verfasste (im Winter 1622/23 bis zum Sommer 1624), geraume Zeit (nämlich vom Oktober 1623 an) in der französischen Hauptstadt ¹⁾.

2. Grotius empfing und traf in Paris sehr viele Freunde der Wissenschaft ²⁾.

3. Crucé hat einen literarischen Streit mit Gronovius, einem Professor in Leyden, geführt, den Hugo Grotius sehr gut kannte.

Wenn es auch jetzt noch nicht feststeht, dass die beiden Autoren sich näher gestanden haben, so ist es doch nicht ausgeschlossen, dass der Beweis noch einmal erbracht und dadurch eine Lücke im Ahnenregister der heutigen Friedenskonferenzen ausgefüllt wird ³⁾.

¹⁾ *Grotius Epistolae* (1687), Pars II. Epist. 59.

²⁾ *Rogge*, Hugo de Groot te Parijs van 1621 tot 1625, in „*De Gids*“, (1893: III), S. 467.

³⁾ Von Grotius ist uns kein Tagebuch bekannt und dadurch wissen wir nicht, mit welchen Personen er in Paris zu verkehren pflegte. Eine oberflächliche Untersuchung von Familienpapieren meinerseits blieb bis jetzt ohne Erfolg.

8. DER „GRAND DESSEIN“ DES KÖNIGS HEINRICH IV. IN DEN MEMOIREN DES HERZOGS VON SULLY.

„Whether Shakespeare or Bacon wrote Hamlet, our chief interest is the possession of Hamlet. Whether the King or his Minister conceived the „Great Design“, our chief interest is in the fact that this broad and bold programme of world-organisation was worked out in that critical period of history.”

EDWIN D. Mead.

Der Streit über
den Ursprung
des „Grand
Dessein.”

In seinen Memoiren schildert uns der Herzog von Sully einen grossen Friedensplan, den er mit König Heinrich IV. ausgearbeitet haben will. Nachdem man ihm fast zwei Jahrhunderte geglaubt, den Plan nacherzählt und als Grundlage zu eigenen Vorschlägen benutzt hatte ¹⁾, wurde in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts die Glaubwürdigkeit Sully's von verschiedenen Seiten und aus guten Gründen angezweifelt. Jetzt nimmt man ziemlich allgemein an, dass der König und der Minister diesen „Grand Dessein“ nicht zusammen verfasst haben, sondern dass dieser von Sully allein in seinen letzten Lebensjahren, um 1635 ²⁾, also längere Zeit nach Heinrichs Tode (1610) geschrieben wurde.

Hier soll nicht die ausgedehnte Literatur besprochen werden, welche jetzt über diesen Gegenstand vorliegt, nur einige Punkte mögen erwähnt werden:

1. Hauptsächlich hat die grosse Anzahl der Widersprüche in

¹⁾ Noch auf dem Panamakongress vom Jahre 1826, wo ausser vielen amerikanischen Staaten, auch England und die Niederlande vertreten waren (vgl. *Fried Pan-Amerika*, S. 9), wurde in der Eröffnungssitzung an die Projekte des Königs Heinrich IV. und Sully's erinnert; vgl. *Nys, Droit international*, III. S. 72.

²⁾ *Küchelhaus*, Der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs von Sully, S. 85.

Sully's Memoiren ¹⁾ es den Historikern möglich gemacht, den wahren Ursprung des „Grand Dessein“ zu entdecken ²⁾.

2. Die Historiker haben bewiesen, dass der Dessein, wie er in den ersten Ausgaben von Sully's Memoiren vorliegt, aus verschiedenen Teilen besteht, welche nicht ein Ganzes bilden, sondern, jeder für sich, ihre eigene Geschichte haben und, insoweit sie sich nicht auf die Erniedrigung des Hauses Habsburg beziehen, sondern den internationalen Plan enthalten, höchst wahrscheinlich nie ein Projekt Heinrichs IV. gewesen sind und erst allmählich nach dem Tode des Königs im Jahre 1610 (wahrscheinlich um das Jahr 1635) von Sully und seinen Sekretären in die Memoiren verflochten worden sind ³⁾.

3. Die Persönlichkeit des Königs Heinrich hat, namentlich nach seinem tragischen Tode, grossen Einfluss auf das französische Volk ausgeübt. Mehr als einmal benutzten die politischen Parteien seinen Namen zur Empfehlung von Plänen, welche nichts mit ihm zu tun hatten. Unter Ludwig XIII. hat man den Gedanken eines ewigen Friedens in der Christenheit und den eines Kreuzzugs gegen die Türken öfters verkündigt und als Ideal des verstorbenen Königs vorgestellt. In einer Zeit, als das Verdienst, das sich Sully um Heinrich IV. und sein Vaterland erworben hatte, nicht mehr gewürdigt wurde, hat er, enttäuscht und erbittert, weil er Richelieu seinen Platz hatte einräumen müssen,

¹⁾ Schon Voltaire waren sie nicht entgangen, er machte aber nicht Sully, sondern seine Sekretäre dafür verantwortlich. Vgl. unten S. 203.

²⁾ Vgl. ausser Kükelhaus u. m. Ritter, Die Memoiren Sullys und der grosse Plan Heinrichs IV. (Abhandlungen der Kön. bayr. Akademie der Wissenschaften, III: XI: III) und Pfister, Les „Oeconomies royales“ de Sully in der Revue Historique, LIV—LVI (1894); Teil LIV. S. 300 gibt weitere Literatur.

³⁾ Dass der „Grand Dessein“ ein Ganzes sein sollte, lässt die Ausgabe der Memoiren des Abbé de l'Écluse des Loges vermuten; diese Ausgabe hat alles, was sich auf den Dessein bezieht, zusammengefasst. Vgl. Mémoires de Maximilien de Béthune, duc de Sully . . . mis en ordre avec des remarques par M. L. D. L. D. L., in verschiedenen Ausgaben (u. a. London, 1778), wo der „Grand Dessein“ das 30^e Buch bildet. Darby zitiert in seiner Sammlung, International Tribunals, den Text nach einer derartigen Ausgabe der Mémoires, in welcher aber (und dies hat manche noch mehr in der falschen Ansicht bestärkt, alsob diese Ausgabe die ursprünglichen Memoiren darstellen sollte) die Initialen des Abbé de l'Écluse fehlen; der Titel dieser Ausgabe ist Mémoires du Duc de Sully, nouvelle édition, 6 tomes, Paris, 1822. Die L'Écluse-Ausgabe wurde mehr als einmal ins Deutsche übersetzt; vgl. u. m. Denkwürdigkeiten Maximilian von Bethüne, Herzogs von Sully (Zürich, 1783) und besonders die Uebersetzung Sully's Denkwürdigkeiten in der „Allgemeine Sammlung Historischer Memoires“ von Friedrich Schiller, für welche Schiller selber das Vorwort schrieb. Auch die vor einigen Jahren erschienene Schrift „The Great Design of Henry IV from the memoirs of the Duke of Sully“ gibt eine Uebersetzung der L'Écluse-Ausgabe (Buch 30).

seine Memoiren immer mehr umgearbeitet, verändert, Wahrheit und Dichtung vermischt, um sich vor seinen Zeitgenossen zu rechtfertigen, und am Ende ein Werk zu schaffen, das für alle Parteien das grossartige Ziel — das Ideal seiner Zeit —, dem er und Heinrich IV. in ihrer ausländischen Politik nachgestrebt hätten, verkörpern sollte.

4. Diejenigen, die sich von den ausführlichen wohl dokumentierten Kritiken unserer Zeit nicht überzeugen lassen und auf ihrer Meinung beharren, dass König Heinrich IV. die Wiederherstellung des Gleichgewichts und des Friedens in Europa durch die Errichtung eines europäischen Bundes und die Vertreibung der Türken als höchste Aufgabe seiner ausländischen Politik betrachtet habe, begründen ihre Meinung nicht hinreichend, wenn sie sich damit begnügen zu behaupten, dass zur Zeit Heinrichs IV. von einem Verlangen nach Frieden in der Christenheit, von einem „Grand Dessein“ oder von einer christlichen Republik die Rede gewesen sei und dass diese Ausdrücke sich auf den Friedensplan bezögen, den Sully dem König Heinrich zuschreibt ¹⁾.

5. Das christliche Europa war während des Mittelalters zu lange eine Einheit auf dem Gebiete des Glaubens, der Kultur, ja zum Teile in politischer Hinsicht gewesen, als dass im Anfang der Neuzeit jedes Gefühl einer Zusammengehörigkeit hätte verschwinden können, wiewohl die Nationen sich ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit bewusst waren und auf dem Gebiete der Religion die frühere Einheit verschwunden war. Obgleich so manches die Völker trennte, fuhr man fort von den Interessen der Christenheit und von einer christlichen Republik zu sprechen; man wünschte den Frieden in der Christenheit; Fürsten und Völker nannten sich, bei ihren Bestrebungen zur Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts, gern Friedensstifter oder Schiedsrichter der Christenheit; viele glaubten an die Möglichkeit eines gemeinsamen Zuges der christlichen Völker gegen die Türken. Solche Ausdrücke und Ideen beweisen also, ohne weiteres, nichts zu Gunsten von Sully's Darstellung.

6. Auf Aussprüche, wie sie zum Beispiel von De Villeroy, dem Minister des Aeussern unter Heinrich IV., vorliegen, ist deshalb

¹⁾ Vgl. auch *Philipppson* (Onckens Allgemeine Geschichte, III: 2, S. 482 f, Note) in seiner Kritik auf *Wynne*, De groote en de kleine plannen van Hendrik IV. (De Gids, 1879: II, S. 421 f.).

kein besonderer Wert zu legen. So steht in einem Briefe, den dieser Minister am 8. August 1608 anlässlich des Planes einer Heirat zwischen dem Dauphin und einer spanischen Prinzessin an De La Boderie, den französischen Gesandten in London, schrieb: „Nous sommes en train et avons de quoi faire des alliances en divers endroits; et je vous dirai, si les occasions qui s'offrent sont ménagées, comme elles peuvent être, que nous pouvons bâtir et rendre durable pour nos jours une paix universelle en la chrétienté . . .“. In einem andern Briefe schreibt er: „Sa Majesté, qui n'a de présent autre but et ambition que d'aider à mettre et conserver la Chrétienté en concorde et tranquillité pour en jouir le reste de ses jours, et la laisser bien établie à ses enfants . . .“¹⁾.

7. Bei dem Bündnis, das König Heinrich IV. und Königin Elisabeth den 31. Oktober 1596 mit der Niederländischen Republik schlossen, und dem der König von Dänemark, die deutschen protestantischen Fürsten und einige italienischen Potentaten beitreten sollten, wurde bestimmt, dass „l'année prochaine 1597, on assemblera et tiendra un Congrès général par les Députés des divers confédérés et autres Rois, Princes, Seigneurs et États qui se joindront à la susdite Ligue . . .“²⁾. Dieses Bündnis ist aber nur als ein misslungener Versuch der Generalstaaten zu betrachten, eine grosse Allianz zwischen den protestantischen und anti-Habsburgischen Staaten zustande zu bringen mit dem Zweck gemeinsam „de banieren van den oorloge“ gegen Spanien „te dresseeren“³⁾.

8. Zwar muss man zugeben, dass auch zur Zeit Heinrichs IV. öfters Kreuzzugsprojekte gemacht worden sind, und viele gerade von Frankreichs König in dieser Hinsicht die grössten Erwartungen hegten⁴⁾. Auch hat dieser selber an eine Unternehmung gegen das Osmanenreich gedacht⁵⁾; dennoch steht es fest, dass der Hauptzweck seiner äussern Politik immer die Schwächung des österreichischen Hauses gewesen ist. Er hat sogar längere Zeit

¹⁾ Lettres d'*Henri IV* et de Messieurs de Villeroy et De Puisieux à Mr. Antoine le Fèvre de la Boderie, 1606—1611, vol. I. S. 331 und vol. II. S. 41.

²⁾ *Dumont*, Corps universel diplomatique, vol. V: 1, Nr. CCXLIX. S. 538.

³⁾ Wie man damals in Holland sagte. Vgl. *Blok*, Geschiedenis van het Nederlandsche Volk, III. S. 439.

⁴⁾ Man denke auch an den Plan des Griechen Minotto aus dem Jahre 1609. Da dieses Projekt im Archiv des auswärtigen Amts in Paris aufbewahrt wird, hat Heinrich IV. es ohne Zweifel gekannt. Vgl. eine ausführliche Beschreibung dieses Plans in *Zinkeisen*, Geschichte des Osmanischen Reiches, III. S. 859 f.

⁵⁾ *Kükelhaus*, a. a. O. S. 127.

auf die Hilfe des Sultans gerechnet ¹⁾). Als er ihm mit einem Bündnis aller Fürsten gegen die Türken drohte, geschah dies nur, um ihn in dieser Weise zu grösserer Unterstützung zu zwingen ²⁾). Jedenfalls wird mit obigem Beweis der Existenz eines Kreuzzugsplanes bei Heinrich IV. noch nicht bewiesen, dass der König auch eine Organisation Europas im Geiste der Memoiren Sully's gewünscht hätte ³⁾).

Schlussfolgerung.

Es ist nicht sehr wahrscheinlich, aber immerhin doch möglich, dass die modernen Historiker in den Folgerungen aus ihren Enthüllungen zu weit gegangen sind, und dass neue Untersuchungen lehren werden, dass Frankreichs grosser König, von dem sogar der Volksmund so viel Gutes zu erzählen weiss, in der Tat das Ideal eines allgemeinen Friedenszustandes in Europa zu verwirklichen versucht hat.

Inhalt des Friedensprojekts.

Was den Inhalt des „Grand Dessein“ betrifft, so ist für das hier behandelte Thema nur die darin erörterte internationale Organisation besonders wichtig. Deshalb werden alle von Sully besprochenen Einzelheiten, die sich auf die geplanten Veränderungen in der Karte Europas und auf die Unterhandlungen, welche schon Heinrich IV. angefangen haben soll, beziehen ⁴⁾), ganz ausser Betracht gelassen ⁵⁾).

¹⁾ Vgl. die Korrespondenz Heinrichs IV. mit seinem Gesandten in Konstantinopel de Brèves im Recueil des Lettres missives de *Henry IV.* (Ausgabe Berger de Xivrey), T. IV. S. 35; T. IV. S. 452; T. V. S. 704.

²⁾ Heinrich IV. schreibt den 10. Juli 1598 an de Brèves „... et ne sera mal à propos que vous leur fassiez sentir comme de vous même, qu'ils ne doutent point que je ne sois recherché d'entrer en une ligue avec tous les autres princes chrétiens contre eux, afin de voir quelle réponse ils feraient; sans leurs donner sujet de croire que j'y veuille entrer, ni aussi de m'obliger de ne le faire point; mais que je me conduirai en cela selon qu'ils se gouverneront en mon endroit; leur disant que les amitiés et les respects que les princes se portent les uns aux autres, s'observent par une mutuelle correspondance, à laquelle, quand l'une des parties manque, l'autre s'en peut dispenser justement. Vgl. Lettres de *Henry IV.*, a. a. O. T. V. S. 5.

³⁾ Man hat Sully's Idee eines internationalen Schiedsgerichts auf einen Entwurf des Marschalls de Bouillon zurückführen wollen, wonach die uninteressierten Fürsten Europas ihre Gesandten zu einem internationalen Kongress vereinigen sollten, um in den augenblicklichen, ganz Europa bedrohenden Konflikten als Vermittler aufzutreten. Den Text dieser Denkschrift gibt die *Mercure françois*, Tome VI. (1621) S. 371 f. Der Unterschied zwischen der Idee dieses Vorschlags und dem Sullyschen Gedanken ist aber zu gross, als dass man an eine Beziehung zwischen ihnen denken dürfte. Vgl. *Kükelhaus*, a. a. O. S. 177 f.

⁴⁾ Für die Unterhandlung mit England lese man, was *Kükelhaus*, a. a. O. S. 117 und Exkurse X. S. 153 f. mitteilt.

⁵⁾ Ich zitiere aus der Ausgabe von Michaud und Poujoulet (Nouvelle Collection des Mémoires pour servir à l'histoire de France, tomes II et III: *Sully*, Oeconomies d'Estat) und gebe die Seiten der ersten Ausgabe zwischen () an. Noch möchte ich darauf hin-

Ausser allerhand Einzelheiten über die Verteilung der Länder, die dem Habsburgischen Hause genommen werden sollten (von denen aber Frankreich nichts bekommen würde), und über die neue Staatseinrichtung Deutschlands und Italiens wird mitgeteilt, welche Staaten zu dem neuen europäischen Bund gehören sollen.

Europa soll in fünfzehn Staaten eingeteilt werden ¹⁾:

Neuteilung Europas.

1. sechs Wahlmonarchieen:

La première consistant en ceux lesquels ont bien une marque et un titre ressentant leur souveraineté, mais qui ne parviennent jamais à icelle que par le moyen d'une élection et nomination aristocratique, voire ne peuvent que difficilement subsister en leur autorité contre le gré de leurs nominateurs, tels que l'ont toujours été le Pape, l'Empereur et le Duc de Venise, et le doivent être ci-après les rois de Hongrie, Pologne et Bohême.

2. sechs Erbmonarchieen:

La seconde consiste en ceux qui se prétendent absolument souverains par voie d'hérédité, comme les rois de France, d'Espagne, de la Grande Bretagne, de Danemarc, de Suède et l'eut été maintenant ce nouveau roi en Lombardie.

Merkwürdigerweise wird Preussen, d. h. das damalige Herzogtum Brandenburg, gar nicht erwähnt.

Von Russland sagt Sully, dass es, so lange es noch so unkultiviert bleibt, nicht in den Bund aufgenommen wird. Man soll auch dieses Land nicht dazu zwingen ²⁾: „nous avons cru qu'il ne fallait point presser ce grand prince (le puissant Knès Scithien), diversement nommé empereur, roi ou grand-duc de Russie et Moscovie³⁾, d'entendre aux ordres et réglemens absolus ci-dessus spécifiés, jusqu' à ce qu'ils en fissent, pour leur commodité,

weisen, dass die erste Ausgabe in zwei Teilen erschienen ist; zunächst erschien, wahrscheinlich im Jahre 1642, ein Teil in 2 tomes, 1 vol: *Mémoires des sages et royales Oeconomies d'Estat . . . de Henry le Grand . . . et des Servitudes utiles . . . de Maximilien de Béthune . . . A Amstelredam chez Aletinosgraphe de Clearetimelle et Graphexechon de Pistariste* (diese Worte bedeuten: Écrivain véridique de Gloire-et-Vertu et Secrétaire émérite, de Haute-Probité, vgl. Pfister, a. a. O., L. VI. S. 313); dieser wurde auf dem Schloss Sully's gedruckt; die Namen des Verlegers und der Stadt sind fingiert; es ist die Ausgabe, welche unter dem Namen „des V.V.V. verts" bekannt ist. Der Zweite Teil, welcher die tomes III und IV des Ganzen bildet, erschien erst 1662 in 2 tomes, 1 vol., also 20 Jahre nach dem Tode Sully's (*Mémoires ou Oeconomies royales d'Estat . . . de Henry le Grand par Maximilien de Béthune, Duc de Sully*, Paris 1662). Vgl. auch Pfister, a. a. O., LVI. S. 312 f.

¹⁾ Sully, a. a. O., III. S. 345a (III. S. 413).

²⁾ S. 348b (III. S. 419).

³⁾ S. 348a (III. S. 418).

eux-mêmes les ouvertures et témoignages de se vouloir associer à cette confédération ¹⁾).

3. drei Republiken ²⁾:

Et la troisième consistant en ceux lesquels, ayant l'apparence en général d'une subsistance populaire, ne laissent pas d'être composés de plusieurs et diverses sortes de princes et seigneuries qui ont leurs particulières souverainetés, dominations, lois, privilèges, usances et coutumes distinctes, telles que sont la république des Helvétiens et le doivent être celles des Italiens et des Belges.

Ausführlich werden die Länder genannt, aus welchen diese Staaten bestehen sollen. Sie werden an Oberfläche und Reichtum einander ungefähr gleich sein; zwischen ihnen soll, wie zwischen den drei Religionen (der katholischen, der lutherischen und der calvinistischen), soviel wie möglich ein Gleichgewicht bestehen.

Die Räte. Diese Konföderation wird von sechs provinzialen Räten und einem Allgemeinen Rat regiert.

Die provinzialen Räte haben ihren Sitz: in Danzig für die nord-östlichen Reiche; in Nürnberg für Deutschland; in Wien für Osteuropa; in Boulogne für die italienischen Länder; in Konstanz für die Schweiz, die Lombardei u. s. w.; in einer Stadt im Westen für Frankreich, Spanien, England und die Vereinigten Provinzen ³⁾.

Der Allgemeine Rat.

Der Allgemeine Rat (Conseil général) hat seinen Sitz in einer Stadt in Mitteleuropa, welche jedes Jahr von einem der fünfzehn Staaten aus fünfzehn Städten zu wählen ist ⁴⁾:

et pour la plus grande commodité de tous semblerait à propos de lui donner sa résidence dans les villes qui sont apparemment le plus au milieu de l'Europe, au nombre de quinze, afin que, par année, chacune des quinze dominations en eût la nomination d'une d'icelles, à savoir: Metz, Luxembourg, Nancy, Cologne, Mayence,

¹⁾ *Zinkeisen* (Der Westen und der Norden, S. 357 f.). weist darauf hin, wie früh schon Europa den „Moskowiter“ in den Kampf der Christenheit gegen die Osmanen hinein-zuziehen suchte. Im 17. Jahrhundert dachte man noch nicht daran, dass eine starke Ausdehnung Russlands nach Süden für Europa einmal gefährlich werden könnte; gerade der Umstand, dass ein grosser Teil der türkischen Bevölkerung auch zur griechisch-christlichen Kirche gehörte, machte nach Europas Meinung Russland zum Türkenkrieg am besten geeignet. Wer vielleicht eine panslavische Gefahr ahnte, war, wie Zinkeisen sagt (a. a. O. S. 489), König Heinrich IV. von Frankreich, der den Knès Scithien von seiner allerchristlichen Republik ausschloss. Zinkeisen huldigt nämlich für die Urheber-schaft noch der alten Auffassung. Man vgl. auch *Zinkeisen*, Geschichte des Osmanischen Reiches, III. S. 875 f.

²⁾ *Sully*, a. a. O. S. 345a (III. S. 413).

³⁾ Ausführlicher: S. 350b (III. S. 423).

⁴⁾ S. 350b (III. S. 422); man sieht, dass hier nur 14 Mitglieder genannt werden.

Trèves, Francfort, Wisbourg, Heidelberg, Spire, Worms, Strassbourg, Bâle et Besançon.

Und dieser Allgemeine Rat soll aus vierzig kundigen Männern bestehen, von denen der Papst, der Kaiser und die Könige von Frankreich, Spanien und Gross-britannien je vier wählen:

et de le composer de quarante personnages fort qualifiés et surtout bien avisés, desquels le Pape, l'Empereur, les rois de France, d'Espagne et de la Grande Bretagne en nommeront chacun quatre.

Die Zahl der Mitglieder und die Weise, wie sie gewählt werden sollen, werden in den Memoiren nicht immer in derselben Weise dargestellt — dies ist einer der vielen Widersprüche in Sully's Werk —; wir lesen nämlich in bezug auf: „l'Établissement d'un certain ordre et forme de procéder, par lesquels tous différends, qui pourraient intervenir entre les associés, puissent être amiablement composés et terminés sans en venir aux mains ni aux voies de fait“¹⁾, dass Sully sich die Bildung des Allgemeinen Rates auch anders gedacht hat; er sagt ²⁾:

il semblerait à propos que le dit conseil fut composé en cette façon, à savoir: que le Pape, l'Empereur et les rois de France, d'Espagne, de la Grande Bretagne, de Danemarc, Suède et Pologne, et la Seigneurie de Venise nommassent chacun quatre personnes de probité, esprit et jugement, pour remplir partie d'un tel conseil; et que les rois de Hongrie, Bohême, Naples, Sicile et Sardaigne, qui sont tous rois conditionnés, les cantons de Suisse, Pays-Bas en général, les ducs de Florence, Milan, Savoie, Mantoue, Parme, Modène et Gênes se contentassent de nommer chacun deux personnes de vertu et probité pour parfaire la composition de ce conseil; lequel par conséquent subsisterait de soixante-six personnes, pour lesquelles on ferait de nouvelles nominations de trois ans en trois ans.

Hier erfolgt die Ernennung also in anderer Weise und wird die Zahl der Mitglieder des Allgemeinen Rates auf sechsendsechzig festgesetzt, welche sich, so sagt Sully, in drei Räte teilen können, die in drei verschiedenen Städten (Krakau, Trient und Paris oder Bourges) ihren Sitz haben.

Im ersten Entwurf steht weiter, dass allen Räten, nach dem Vorbild der griechischen Amphiktyonen, wie Sully sagt, die Macht verliehen wird, alle Streitigkeiten, sowohl die zwischen dem Souverän und seinem Volk, wie zwischen den Staaten untereinander zu schlichten ³⁾:

Erledigung von
Streitigkeiten.

¹⁾ S. 215b (III. S. 167).

²⁾ S. 217b (III. S. 170).

³⁾ S. 350a (III. S. 422).

(Les) conseils (doivent) être si bien ajustés, situés et puissamment autorisés, qu'ils puissent être rendus capables de terminer toutes les diversités de prétentions et contrariétés d'opinions qui pourraient intervenir entre tant de grands potentats et peuples, lesquels devaient composer cette universelle république très-chrétienne.

Hauptaufgabe
des Allgemeinen
Rates.

Insbesondere ist es die Aufgabe des Allgemeinen Rates die allgemeinen Fragen zu lösen und die Berufungssachen der untern Räte und weiter alle Projekte und Kriege, welche die ganze Republik betreffen, zu behandeln:

Le conseil général prendra connaissance des propositions universelles, des appellations interjetées, de conseils particuliers et de tous desseins, guerres et affaires qui importeront à la république très-chrétienne.

Auf diese Weise wird nach Sully's Ansicht der Friede in Europa am besten gesichert und kann auf gemeinsame Kosten und mit einer internationalen Armee der Kampf gegen den Islam begonnen und der Türke aus Europa vertrieben werden ¹⁾).

¹⁾ S. 351a (III. S. 424).

9. RACHEL.

„Qui civitatibus regendis praesunt, Justitiae debent esse observantissimi.”

RACHEL.

Samuel Rachel (1628—1691), ein Staatsman aus Schleswig-Holstein (er war u. a. Gesandter beim Nimweger Kongress), nimmt in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft eine wichtige Stelle ein. Rachel war nämlich der erste, der den grossen Pufendorf bekämpfte, nach dessen Lehre das ganze Völkerrecht in Naturrecht aufging. Zwar glaubte Rachel, dass der Richter für die privatrechtlichen Verhältnisse ohne Zweifel das Naturrecht zum Massstab nehmen sollte, doch betonte er, als ein in der Praxis des Staatenlebens geschulter Diplomat, für die zwischenstaatlichen Verhältnisse das sog. positive Recht, wie es sich in Verträgen oder in der dauernden Gewohnheit deutlich zeigt.

Seine Lehre des Völkerrechts.

Energisch tritt er in seiner Schrift: „De jure naturae et gentium” ¹⁾ für die Existenz eines selbständigen Völkerrechts ein. Besonders werden nach seiner Meinung diese internationalen Regeln durch den internationalen Handel und den internationalen Verkehr gefördert, was sehr deutlich bei der Einführung von Münzen zur Geltung kommt.

Diejenigen, welche die Völkerrechtsnormen umstossen möchten, würden, wie er behauptet, eine grosse Verantwortlichkeit auf sich laden ²⁾:

Cum igitur ad haec et istius modi placita omnes gentes uno ore provocent, in illa consentiant, et singulae se ad illa obligatas pro-

¹⁾ *Rachelius*, De Jure Naturae et Gentium dissertationes, wovon S. 233 f. die zweite Abhandlung: De Jure Gentium.

²⁾ S. 330.

fiteantur, temere profecto illud rescindere velle videntur, qui hoc Jus Gentium impugnant.

Weil deshalb alle Völker einstimmig diese und ähnliche Vorschriften wünschen, sie bewilligen und sich alle dazu verpflichten, scheinen diejenigen, die sich diesem Völkerrecht widersetzen, diese Regeln in leichtsinniger Weise kraftlos machen zu wollen.

Allgemeiner
Gerichtshof.

Noch besser wäre es aber, wenn ein allgemeiner Gerichtshof von den Völkern gegründet würde, der nötigenfalls durch Waffengewalt für die Erhaltung des Rechtes zu sorgen hätte:

Quorum doctrina quo majori cum periculo salutis publicae est conjuncta, ita ejus eximium studium bonamque mentem profitentur, qui gentibus, civitatibus, principibus hoc consilium jam ante hac commendarunt, ut ipsorum arbitrato Collegium aliquod Fecialium communi conventionione constituatur, in quo controversiae inter gentes ortae primo omnium cognoscantur, disceptentur et judicentur, neque bello nisi extrema necessitas viam aperiat, sic ut illud in eos demum suscipiatur, qui forte judicatum facere nolint, aliisve modis hujus Collegii auctoritati ac decretis contumaciam suam objiciant.

Während diese Lehre mit grosser Gefahr für das öffentliche Wohl verbunden ist, so zeigen andere Leute einen besondern Vorzug und eine gute Gesinnung, die schon vorher den Völkern, Staaten und Fürsten den Rat gegeben haben, dass nach gemeinsamer Uebereinkunft ein Kollegium der Fetialen angeordnet werden sollte, wo die Streitigkeiten, welche zwischen den Völkern erwachsen, untersucht, behandelt und entschieden werden, damit nur die äusserste Notwendigkeit den Weg zum Kriege eröffne, und dieser also nur denjenigen gegenüber unternommen werde, die das Urtheil nicht zur Ausführung bringen oder in anderer Weise sich der Gewalt und den Befehlen des Kollegiums widersetzen.

Umfang der Or-
ganisation.

Wenn auch nicht alle Völker sich dazu entschliessen könnten, so sollten jedenfalls die christlichen Nationen dazu verpflichtet sein:

Quodsi omnibus gentibus aut plerisque hoc persuaderi nequeat, saltem Christianis tanto magis illud debebat esse commendatum, quo enixius Servator suos sectatores ad pacem et charitatem obstrinxit.

Wenn daher alle Völker oder die meisten nicht überzeugt werden könnten, so sollte es wenigstens als ein Gesetz für die Christen gelten, weil der Heiland seine Nachfolger zum Frieden und zur Liebe sehr nachdrücklich verpflichtet hat.

Pflicht der Kö-
nige.

Sie sollen es wünschen, so sagt der Verfasser, wie König Heinrich IV. von Frankreich es gewünscht hat, und wenn sie es wünschen, so sollen sie es auch wollen: Qui civitatibus regendis prae-sunt, Justitiae debent esse observantissimi. Nur für diejenigen, die aus dem Krieg ein Spiel oder ein Mittel sich eiteln Ruhm zu erwerben machen, ist dieser Rat nicht dienlich, weil sie zwar Unrecht tun, nicht aber leiden wollen.

Endlich weist Rachel darauf hin, dass, wenn dieser christlich-europäische Gerichtshof nicht zustande kommen könnte, man wenigstens den Versuch machen sollte, dem Deutschen Reich eine bessere Rechtsordnung zu sichern.

10. WILLIAM PENN.

„Government is an expedient against confusion; a restraint upon all disorder.”

WILLIAM PENN.

Die Friedensbestrebungen der Quäker stehen mit ihren andern humanitären und sozialen Forderungen in engem Zusammenhang ¹⁾. Alle erklären sich aus ihrer religiösen Ueberzeugung, welche die Zusammengehörigkeit der einzelnen Glieder des gesellschaftlichen Körpers annimmt, der über die Gemeinde hinaus die Nation und schliesslich die Menschheit umfasst ²⁾.

Friedensbestrebungen der Quäker.

Im Gegensatz zu sovielen Predigern beschränkten sich die Quäker nicht auf Betrachtungen, sondern waren auch praktisch tätig. Ihre Lehre war mystisch, ihre Führer Propheten. Während aber Mystik oft in Träumerei ausartet und Prophetismus egozentrisch wird, finden wir im Quäkertum einen moralischen Ernst und eine soziale Erfahrung, welche es vor den drohenden Gefahren einer theoretischen Einseitigkeit behütet hat ³⁾.

Die Quäker verurteilten nicht nur jede Teilnahme am Kriege, sondern gaben auch vielfach selber das Beispiel der Wehrlosigkeit ⁴⁾.

¹⁾ Ein ausführliches Werk über die Geschichte der Quäker im Zusammenhang mit der Friedensbewegung gibt es nicht. Laut einer persönlichen Mitteilung der Verfasserin wird eine diesbezügliche Arbeit von Miss M. E. Hirst, London herausgegeben werden.

²⁾ *Jorns*, Studien über die Sozialpolitik der Quäker, S. 147.

³⁾ *Braithwaite*, The Beginnings of Quakerism, S. XLII.

⁴⁾ Das Verbot der Waffenführung wurde anfangs von den Quäkern nicht allgemein angenommen. Seit 1660 hielt man es in England aber für ratsam die Armee von Quäkern zu reinigen, nachdem viele von ihnen sich geweigert hatten, Christenblut zu vergiessen. Bekannt ist das Beispiel ihres Grossmeisters George Fox. Dieser sass während des Bürgerkrieges des Jahres 1650 im Gefängnis. Da wurde ihm von den Republikanern, die wussten, welchen grossen Einfluss er auf die Menschen ausübte, versprochen, dass er in Freiheit gesetzt werden würde, wenn er den Befehl über eine Kompanie Soldaten übernehmen wolle. Fox aber blieb standhaft und weigerte sich. Vgl. seine Antwort in *The Journal of George Fox*, S. 11.

weil sie der Meinung waren, dass ein Christ, der den Krieg mit den Waffen führe, wenn auch auf Befehl seines Fürsten, wider den Willen Christi handle, der uns ermahnt nicht Böses mit Bösem zu vergelten ¹⁾).

Schon in einer aus dem Jahre 1660 stammenden „declaration“ von den Quäkern an König Kar III. wird das Tragen der Waffen verboten:

We utterly deny all outward wars and strife, and fightings with outward weapons, for any end, or under any pretence whatever: this is our testimony to the whole world.

Barclay und
Fox.

Robert Barclay bekämpfte in seiner Verteidigungsschrift der recht christlichen Gottesgelehrtheit ausführlich den Krieg ²⁾. Er richtete auch ebenso wie George Fox ein Schreiben an die beim europäischen Kongress in Nimwegen versammelten Gesandten, um sie für die Friedensidee zu gewinnen ³⁾.

Entstehung der
Schrift.

Die bedeutendste Friedensschrift der Quäker ist aber wohl der Plan, den William Penn, ihr grosser Führer, unter sehr eigentümlichen Umständen entwarf. Die Kolonie Pennsylvanien hatte nach einer kurzen Blüteperiode viele Schwierigkeiten zu überwinden. In dieser unruhigen Zeit wurde Penn, der Gouverneur, seines Amtes entsetzt und sogar des Einverständnisses mit dem Exkönig James beschuldigt, mit dem er Briefe gewechselt haben soll. Die Sache wurde endlich vor den König gebracht und Penn wurde freigesprochen. In diesem Jahre (1692) veröffentlichte er sein „Essay towards the present and future Peace of Europe“, worin er den Gedanken einer friedlichen Staatenordnung entwickelte, und zwar nach einem Prinzip, das man in Pennsylvanien schon einigermassen praktisch angewandt hatte ⁴⁾.

Friede und
Krieg.

Zunächst schildert uns Penn in seinem Essay die Greuel des

¹⁾ Die Quäker sind eng mit anderen Sekten, die hauptsächlich in England und Holland blühten, verwandt. Auch in dem Gebot der Wehrlosigkeit stimmen sie mit andern religiösen Vereinigungen, namentlich mit den Mennoniten, überein.

²⁾ *Barclaiius*, Theologiae verè Christianae Apologia.

³⁾ An Epistle of Love and Friendly Advice to the Ambassadors of the several Princes of Europe, met at Nimwegen, to Consult the Peace of Christendom so far as they are concerned. Wherein the True Cause of the present War is discovered, and the Right Remedy and Means for a firm and settled Peace is proposed. By R. Barclay. A Lover and Traveller for the Peace of Christendom. Which was delivered to them in Latin the 23d and 24th February 1677/8.

⁴⁾ Man denke an Penns Haltung den Indianern gegenüber, Vgl. *Roberts*, William Penn, S. 22 f.

Krieges und alle Vorteile des Friedens ¹⁾. Er weist darauf hin, wie ungewiss der Erfolg des Waffenkampfes ist. Er vergleicht den Krieg mit dem Frost, welcher den Kanal alles gesellschaftlichen Lebens verstopft ²⁾:

... war, like the frost of (the year) 83, seizes all (the) comforts at once and stops the civil channel of society.

Welches Mittel gibt es den Frieden zu erhalten, fragt er sich und seine Antwort lautet: die Gerechtigkeit, welche die Frucht einer auf den freien Willen der Glieder und Untertanen sich stützenden Regierung ist:

Erhaltung des Friedens.

Peace is maintained by justice, which a fruit of government, as government is from society and society from consent.

In derselben Weise nun, wie der Friede im Staate, wo keiner Richter in eigener Sache ist, sondern eine Organisation besteht, welche mit der Erhaltung der Gerechtigkeit beauftragt ist, kann auch seiner Ansicht nach der internationale Friede wieder hergestellt und dauernd gesichert werden. Ausserdem sagt er, hat William Temple in seiner Darstellung der Staatsverfassung der Vereinigten Niederländischen Provinzen die praktische Möglichkeit einer europäischen Föderation erwiesen ³⁾.

Die souveränen Fürsten Europas sollten Abgeordnete zu einem „Allgemeinen Reichstag“, „Ständerat“ oder „Parlament“ wählen, von dem Rechtsregeln zur gegenseitigen Beobachtung festzusetzen wären ⁴⁾:

Internationaler Rat.

Now if the sovereign Princes of Europe, who represent that society, or independant state of men that was previous to the obligations of society, would, for the same reason that engaged men first into society, viz. love of peace and order, agree to meet by their stated deputies in a General Diet, Estates, or Parliament, and there establish rules of justice for sovereign princes to observe one to another....

Die Versammlung soll jährlich an einem allen Staaten passenden Ort, jedenfalls aber einmal in zwei oder drei Jahren oder so

Zeit und Ort der Zusammenkunft.

¹⁾ Die erste Ausgabe dieses „Essay“ erschien anonym 1693. Die American Peace Society hat sie noch 1912 neu aufgelegt. Penns Werke kennt den Aufsatz nur in der Ausgabe, 1726, Vol. II. S. 838—848.

²⁾ Penn, Works (1726), II. S. 839 und Essay, (1912) S. 2.

³⁾ Penn, a. a. O. Conclusion, II. S. 847 und (1912) S. 20. Man hat aus diesen Worten Penns irrtümlicherweise schliessen wollen, dass Temple selber in seinen „Observations upon the United Provinces“ darauf hingewiesen haben sollte, dass eine europäische Vereinigung nach dem Muster der Vereinigten Provinzen sehr erwünscht wäre.

⁴⁾ Sect. IV. II. S. 841 f und S. 6 f.

oft es notwendig erscheint, zusammentreten und als „Souveräner Reichstag“ „Parlament“ oder „Europäischer Staatskörper“ bezeichnet werden:

.... and thus to meet yearly, or once in two or three years at farthest, or as they shall see cause, and to be stiled: the Sovereign or Imperial Diet, Parliament, or State of Europe....

The place of their first session should be central, as much as is possible, afterwards as they agree.

Festsetzung
des Rechtes
und Erledigung
der Streitigkeiten.

Ausser der Festsetzung von Rechtsnormen hat das Parlament zur Aufgabe, alle Streitigkeiten der Souveräne zu erledigen, welche nicht durch Sondergesandtschaften vor dem Beginn der Sitzungen beigelegt werden können:

.... before which sovereign assembly should be brought all differences depending between one sovereign and another, that can not be made up by private embassies, before the sessions begin;

Zwangsge-
walt.

Wenn nun eins der souveränen Gemeinwesen, welche den Reichstag bilden, sich weigern sollte diesem seine Forderungen zu unterbreiten oder den Rechtsspruch gehörig zu erfüllen und zu den Waffen greifen sollte, so haben alle andern Souveräne sich zu vereinigen und auf Kosten der widerstrebenden Partei die Erfüllung des Urteils zu erzwingen:

.... and that if any of the sovereignties, that constitute these Imperial States, shall refuse to submit their claim or pretensions to them, or to abide and perform the judgment there of, and seek their remedy by arms, or delay their compliance beyond the time prefixed in their resolutions, all the other sovereignties, united as one strength, shall compel the submission and performance of the sentence, with damages to the suffering party and charges to the sovereignties that obliged their submission.

Vertretung
der Staaten.

Die Vertretung der verschiedenen Staaten soll von der Grösse der nationalen Einkünfte oder von dem jährlichen Betrag abhängen, der sich aus der auswärtigen Handelsstatistik ergeben wird ¹⁾. Penn gibt dabei ein Schema, wie seiner Ansicht nach die Stimmen auf die Staaten Europas verteilt werden könnten.

Zwar erwähnt der Verfasser den „Grand Dessein“ Heinrichs

¹⁾ Als in der zweiten Friedenskonferenz die Frage besprochen wurde, wie ein ständiger Gerichtshof zu besetzen wäre, wollte die argentinische Delegation, ebenso wie William Penn hier in seinem Entwurf, die Zahl der Vertreter jedes Staates im Gerichtshof von dem Umfang des ausländischen Handels abhängen lassen. Der Delegierte Drago hat an diese Uebereinstimmung erinnert. Vgl. *Deuxième Conférence internationale de la Paix*, II. S. 325.

IV. ¹⁾ und einer seiner Gründe, welche für den europäischen Bund sprechen, ist dass dann die christlichen Fürsten den Türken gegenüber ihre moralische und physische Uebermacht zurückgewinnen können ²⁾, an einen Kreuzzug hat er aber nicht gedacht. Vielmehr können sowohl die Türken wie die Moskowiter im europäischen Senat ihre Vertreter haben ³⁾:

Auch Russland und die Türkei.

I suppose the Empire of Germany to send twelve; France, ten; Spain, ten; Italy, which comes to France, eight; England, six; Portugal, three; Sweedland, four; Denmark, three; Poland, four; Venice, three; the Seven Provinces, four; the thirteen Cantons and little neighbouring sovereignties, two; Dukedoms of Holstein and Courland, one; and if the Turks and Muscovites are taken in, as seems but fit and just, they will make ten a piece more. The whole makes ninety.

In einem folgenden Abschnitt ⁴⁾ sind endlich die Statuten für die Sitzungen ausgearbeitet. Wir hören einige für uns weniger wichtige Einzelheiten über die Zahl der Abteilungen des Reichstags, die Führung des Präsidiums, die Weise, wie verhandelt und abgestimmt werden soll, (Dreiviertel Mehrheit oder eine Mehrheit von sieben soll erforderlich sein) die Redefreiheit der Mitglieder u. s. w. ⁵⁾.

Weitere Punkte.

Von der Behauptung, dass durch die internationale Organisation die Fürsten ihre Souveränität verlieren würden, will er nichts wissen. Seiner Ansicht nach bliebe die Macht der Fürsten in ihren Staaten so gross wie vorher. Der einzige Unterschied wäre, dass die Rechte jedes souveränen Gemeinwesens, im Interesse, der Gesamtheit, in gleicher Weise verteidigt werden könnten ⁶⁾.

Die internationale Organisation und die Staatssouveränität.

Den Einwand, dass das Volk durch den Frieden verweichlichen würde und nur Soldaten wahre Männer seien, beantwortet er mit den uns ganz modern anmutenden Worten ⁷⁾:

Friede und Manneskraft.

¹⁾ II. S. 847 und S. 20.

²⁾ Sect. X. II. S. 844 f. und S. 14, 17.

³⁾ Sect. VII. II. S. 842 und S. 9.

⁴⁾ Sect. VIII. Of the Regulations of the Imperial States in Session, II. S. 842 f. und S. 9 f.

⁵⁾ Die Anfangsworte des Abschnitts geben uns einen kleinen Einblick in das schwierige Problem der Rangordnung der Gesandten in früheren Zeiten: „To avoid quarrel for precedence, the room may be round, and have divers doors to come in and go out at, to prevent exceptions.“

⁶⁾ Sect. IX. Of the Objections that may be advanced against the Design. II. S. 844 und S. 13.

⁷⁾ a. a. Sect. IX. II. S. 843 f. und S. 12.

There can be no danger of effeminacy, because each sovereignty may introduce as temperate or severe a discipline in the education of youth, as they please, by low living and due labour. Instruct them in mechanical knowledge and in natural philosophy by operation, which is the honour of the german nobility. This would make them men; neither women nor Lyons: for soldiers are the other extream to effeminacy.

II. JOHN BELLERS.

„The greatest Monarchs in time of peace own themselves subjects to the sovereignty of reason, but in war that sovereign is dethroned and stript with fire and sword.”

JOHN BELLERS.

Von den Quäkern, die sich mit einem internationalen Organisationsprojekt befasst haben, ist ausser William Penn noch ein zweiter zu nennen.

Der in der Geschichte der Oekonomie bekannte John Bellers ¹⁾ wandte sich im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts an die Fürsten und Minister Europas mit einem Plan eines dauernden Friedens ²⁾.

In diesem „Proposal“ spricht der Verfasser, ebenso wie William Penn, den Wunsch aus, dass die verschiedenen Völker beim nächsten Friedenskongress sich zu einem grossen Einheitsstaat zusammenschliessen möchten, in dem ein Senat alle Streitigkeiten schlichten sollte ³⁾:

Europa als
grosser Friedensstaat.

That at the next general peace there should be settled an universal guarantee and an Annual Congress, Senate, Diet or Parliament by all the Princes and States of Europe, as well enemies as neuters, joined as one State, with a renouncing of all claims upon each other, with such other articles of agreement as may be needful for a standing European Law; the more amicably to debate and the better to explain any obscure articles in the peace and to prevent any disputes that might otherwise raise a new war in this age or the ages to come; by which every Prince and State

¹⁾ Karl Marx, der Bellers öfters zitiert, nannte ihn ein wahres Phänomen in der Geschichte der politischen Oekonomie. Vgl. *Marx*, Das Kapital, S. 515, Note 309.

²⁾ Die Schrift erschien anonym, London 1710. Vgl. für den Titel das Literaturverzeichnis.

³⁾ *Bellers*, S. 4. f.

will have all the strength of Europe to protect them in the possession of what they shall enjoy by the next peace.

Beispiel der
Staatenbünde.

Die bestehenden Staatenbünde, wie das Deutsche Reich, sind für Bellers der Beweis, dass Friedensordnung und Souveränität der Glieder vereinigt werden können:

Sovereign Princes and States may be united (to protect a general peace), yet with the preservation of their sovereign's rights at home.

Neuteilung
Europas.
Vertretung und
Macht des Se-
nats.

Die europäischen Staaten sollten zusammen in ungefähr hundert Provinzen zerlegt werden, welche je einen Vertreter in dem europäischen Senat hätten. Jeder Staat würde dann sovielen Abgeordneten senden, als er Provinzen hat und eine entsprechende militärische Macht aufbringen:

All which considered, I will propose one thought towards this Great Design, viz., that Europe should be divided into 100 equal Cantons or Provinces, or so many, that every sovereign Prince and State may send one member to the Senate at least. And that each Canton should be appointed to raise a thousand men or money, or ships of equal value or charge upon any public occasion (or any other number that may be thought best). And for every thousand men etc., that each Kingdom or State is to raise, such Kingdom or State shall have a right to send so many members to this European Senate, whose powers and rules should be first formed by an original contract among their principals.

Erledigung von
Streitigkeiten
und Zwangs-
vollstreckung.

Streitigkeiten wären in friedlicher Weise zu schlichten und das Urteil könnte nötigenfalls zwangsweise vollstreckt werden, wobei der Verfasser es als einen glücklichen Umstand betrachtet, dass ein grösserer Staat auch durch einen grösseren Anteil in der europäischen Wehrmacht vertreten wird:

By which means the Princes and States of Europe may settle all disputes among themselves, without blood or charge, and prevent the rash from such dismal adventures as are the consequences of war, whilst they must know that every man in the Senate has 1, 2 or 3 thousand men to back what he concludes there.

Which is one reason why the members in the Senate should be in proportion to the strength of the country which they represent; that the strong may not refuse to associate with the weak, to preserve the public peace; and whilst conquest usually goes with the most numerous as strongest, they cannot expect an equal sentence by the sword than what such a Senate will give, nor so just.

Bei dieser Friedensorganisation könnten dann die Staaten, ausser ihrem Anteil in der allgemeinen europäischen Wehrmacht, ihr Heer und ihre Flotte abschaffen: Abrüstung.

Now considering Europe as one Government, every Kingdom and State may be limited what troops or ships of war they may keep up, that they may be disabled from invading their neighbours; for without it the peace may be little better than a truce, if than a cessation of arms;

Ebenso wie der Drang der Verhältnisse Städte und Provinzen, welche früher einander feindlich gegenüber standen, zu Staaten vereinigt hat, so ist auch ein Bündnis der christlichen Völker wünschenswert: Beispiel in der nationalen Entwicklung.

But as there is a necessity for raising governments in towns and cities, for preserving the rights and properties of their inhabitants, by a peaceable deciding their disputes, and for the same reason (and defence against their common enemies) to join Counties and Provinces into Kingdoms and States.

So the advantages would be the same and greater to the Kingdoms and States of Europe, if such an Union can be raised by them for deciding of any disputes which may happen among themselves; that for the future there may be a full stop to the effusion of Christian blood, which has often been poured out upon small occasions of offence.

Glücklich wären die Fürsten, die der Christenheit einen solchen Frieden gäben. Sie würden dadurch ihre weltliche Gewalt stärken und sich eine Krone im Jenseits sichern: Aufgabe der Fürsten.

Happy will those Princes and States be, who shall be instruments in settling such a peace in Christendom; for as it will the better secure their governments here, it will give them the greater assurance of crowns eternal hereafter.

Am Ende seiner Schrift gibt der Verfasser eine Uebersicht der christlichen Staatengemeinschaft, wie auch König Heinrich IV. sich diese laut Sully's Memoiren gedacht hatte. Die beiden Hauptgedanken drückt er in folgender Weise aus: Der „Grand-Dessein“.

I. The Union of all Christendom into one Body, to be called „The Christian Commonwealth“.

II. And the General Council, which should be called „the Senate of the Christian Commonwealth“, by whose consent „there should be established an order and regulation between Sovereigns and subjects, to hinder on one side the oppression and tyranny of Princes and on the other side the tumults and rebellion of subjects“.

12. DER ABBÉ DE SAINT-PIERRE UND SEINE ZEITGENOSSEN.

A. DER ABBÉ DE SAINT-PIERRE.

„Il est vrai que c'est un projet dont peut-être
ni vous ni moi ne verront jamais aucun fruit;
mais par reconnaissance de ce que nous avons
reçu de bien de nos ancêtres ne devons-nous pas
tâcher d'en procurer d'encore plus grand à notre
postérité?“

DER ABBÉ DE SAINT-PIERRE.

a. Leben und Werke.

Leben. Charles Irénée de Saint-Pierre gehörte zu einem armen adligen Geschlecht. Er hatte in seiner Jugend eine ziemlich schwache Gesundheit und wurde deshalb zu dem geistlichen Stande bestimmt. Neben der Theologie beschäftigte er sich eifrig und eingehend mit den Naturwissenschaften und der Moral, welche Studien ihn aber nicht dauernd fesseln konnten. Schon bald wandte er sich der Politik zu ¹⁾: „Mais ayant vu que nos mœurs n'étaient si éloignées de la justice et de la bienfaisance que parceque nos lois et nos établissements politiques ne récompensaient pas les talents et les vertus les plus utiles à la société, je n'eus pas de peine à comprendre que les progrès dans la Politique étaient encore plus importants à l'augmentation du bonheur des hommes que les progrès dans la Morale et dans la Physique. Ainsi je quittai la Morale pour étudier la Politique“. Er fing bereits früh damit an, seine Ideen auszuarbeiten und niederzuschreiben. Im Jahre 1678 schrieb er unter dem Eindruck der grossen Zahl von Prozessen, welche so viele seiner Landsleute unglücklich machten, ein Werk über

¹⁾ *Saint-Pierre*, Ouvr. de Mor. et de Pol., XIII. Préface S. 3 f.

die Mittel „pour diminuer les sources d’une infinité de procès“ ¹⁾. Nach dem Tode seines Vaters liess Saint-Pierre sich in Paris nieder, wo er seine Studien mit grossem Eifer fortsetzte und Freundschaft mit verschiedenen Gelehrten und Standespersonen schloss. Schon im Jahre 1695 wurde er in die Académie française gewählt, wo er eins der eifrigsten Mitglieder wurde ²⁾. In derselben Zeit kaufte er sich die Stelle eines ersten Geistlichen bei Madame, der Herzogin von Orleans, der Schwägerin Ludwigs XIV. Was ihn dazu bewog, das ruhige Leben eines Gelehrten mit einer Stelle am Hofe in Versailles zu vertauschen, erfahren wir am besten aus einem Brief an Madame Lambert. Er schreibt dort u. a. folgendes³⁾: „En prenant une charge à la cour, je n’ai fait qu’acheter une petite loge pour voir de plus près ces acteurs qui jouent souvent, sans le savoir, sur le théâtre du monde des rôles très importants au reste des sujets Je vois jouer tout à mon aise les premiers rôles et je les vois d’autant mieux que je n’en joue aucun, que je vais partout et que l’on ne me remarque nulle part. . . . Je vois ici notre Gouvernement dans la source et j’entrevois déjà qu’il serait facile de le rendre beaucoup plus honorable pour le Roi, beaucoup plus commode pour ses Ministres et beaucoup plus utiles pour les peuples. J’amasse ici des matériaux pour en former un jour quelque édifice qui puisse être de quelque utilité“. Dass er diese Gelegenheit soviel wie möglich benutzt und mit dem grössten Interesse die Vorstellungen auf der Bühne des Welttheaters verfolgt hat, ist selbstverständlich: sein gutes Herz und seine wahre Frömmigkeit hatten bei ihm den Wunsch erweckt alles zu tun, was seinen Mitmenschen zum Segen gereichen könnte. Zu diesem Zweck waren aber in erster Linie eine genaue Kenntnis der Gesellschaft und die Bekanntschaft mit einflussreichen Männern erforderlich.

Im Jahre 1712 war Saint-Pierre als Sekretär eines der französischen Gesandten, des Abbé de Polignac, beim Utrechter Friedenskongress tätig, eine Beschäftigung, die gerade für ihn so wichtig war, weil sie ihm die Gelegenheit bot, die Praxis der europäischen Politik aus nächster Nähe kennen zu lernen. Ohne Zweifel haben diese Studien eines internationalen Friedenskongresses

Utrechter
Friedenskongress.

¹⁾ a. a. O. I. Épitre au roi. Ueber das Schicksal dieses ersten „Projet“ des zwanzigjährigen Abbé ist uns nichts bekannt.

²⁾ Drouet, Saint Pierre, S. 48.

³⁾ Brief vom 4. Jan. 1697 in *Saint-Pierre*, Ouvr. de Mor. et de Pol., XVI. S. 170 f.

Erste Friedenspläne.

einen grossen Einfluss auf seine Geistesrichtung ausgeübt; dennoch sind es nicht die Utrechter Unterhandlungen gewesen, die ihn auf die Idee einer europäischen Organisation gebracht haben. Schon viele Jahre früher spricht er davon. Im Winter 1706/7 reiste der Abbé nämlich in der Basse-Normandie, seiner Heimat. Die Wege waren schlecht, so dass der Reisewagen fortwährend stecken blieb. So kam Saint-Pierre dazu, eine kleine Schrift zu veröffentlichen: „Mémoire sur la réparation des chemins“ (10. Jan. 1708). In diesem Büchlein nun lesen wir zum ersten Mal von einem Friedensprojekt. Der Zusammenhang zwischen beiden Themata ist schwer zu entdecken: der Mangel an Gleichgewicht auf den fast unfahrbaren Wegen mag den Reisenden an die politischen Verhältnisse erinnert haben. In dieser Schrift über die Verbesserung der Wege lesen wir am Schlusse¹⁾:

Je finissais de mettre la dernière main à ce mémoire, lorsqu'il m'est venu à l'esprit un projet d'établissement qui par sa beauté m'a frappé d'étonnement. Il a attiré depuis quinze jours toute mon attention. Je me sens d'autant plus d'inclination à l'approfondir que plus je le considère, et ce par différents côtés, plus je le trouve avantageux aux souverains. C'est l'établissement d'un arbitrage permanent entre eux pour terminer sans guerre leurs différends futurs et pour entretenir aussi un commerce perpétuel entre toutes les nations. . . . C'est avec cette espérance que je me porte avec ardeur et joie à la plus haute entreprise qui puisse tomber dans l'esprit humain. Je ne sais pas où j'irai, mais je sais ce que disait Socrate: que l'on va loin, lorsqu'on a le courage de marcher longtemps et sur la même ligne.

Beurteilung
der ersten Friedensschrift.

Schon im Jahre 1712 war ein Friedensprojekt von Saint-Pierre im Umlauf, das im selben Jahre unter dem Titel: „Mémoires pour rendre la paix perpétuelle en Europe“ veröffentlicht wurde. Welche Aufnahme der Plan in seiner Umgebung fand, wissen wir aus einem Brief, den die Herzogin von Orleans an ihre Tante, die Kurfürstin Sophie von Hannover richtete. Elisabeth Charlotte schreibt²⁾ den 28. Juni 1711: „E. L.³⁾ und ich seindt von den

¹⁾ Drouet, a. a. O. S. 108f. Auch in dem Vorwort von Saint-Pierre's „Mémoires pour rendre la paix perpétuelle en Europe“ vom Jahre 1712 lesen wir: „Il y a environ quatre ans que faisant réflexion sur les cruautés, les meurtres, les violences, les incendies et les autres divers ravages que cause la guerre, plus affligé qu'à l'ordinaire de ceux dont la France et les autres Nations de l'Europe sont accablées, je me mis à chercher si la guerre était un mal absolument sans remède et s'il était entièrement impossible de rendre la Paix durable...“

²⁾ Ich zitiere aus dem Werke „Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Kurfürstin Sophie von Hannover,“ II. Nr. 763, S. 279.

³⁾ E. L. = Euer Liebden.

friedtfärtigen sowohl als l'abbé de St. Pierre, so vor diesem mein premier aumonier gewesen, der macht gantze project, umb ewige frieden machen zu können, will ein gantz buch davon schreiben. Ich schicke E. L. hirbey sein erstes cayé, ich zweifle aber, dass er das buch gantz ausschreibt, denn man hatt ihn schon mitt ausgelacht". Der Abbé ärgerte sich gar nicht über den Spott, im Gegenteil ¹⁾: „il consentait même qu'on se moquât de ses redites, pourvu qu'en s'en moquant on les citât; il se consolait ou plutôt il se félicitait des plaisanteries par la satisfaction d'avoir forcé ses lecteurs à retenir une vérité utile".

Das Werk, das zunächst anonym, bald aber in neuen, mit dem Namen des Verfassers versehenen Ausgaben und verschiedenen Uebersetzungen ²⁾ erschien, erregte Aufsehen und der Autor wurde, je nach der Gesinnung des Beurteilers, bewundert oder verspottet. Anerkennung für das wahrhaft Grosse und Ausführbare in seinen Plänen hat Saint-Pierre wohl nur bei sehr wenigen Zeitgenossen gefunden. Wie überdrüssig man auch der Kriegslust der Fürsten wurde, die Zeit für die Verwirklichung der Friedensideen Saint-Pierre's war noch lange nicht gekommen. Ausserdem war man während der Epoche der grossen Schriftsteller Frankreichs nicht begierig, ein grosses, politisches Werk, das in einer ganz neuen Schreibart, in der Weise eines geometrischen Lehrbuches und in langweiliger Prosa geschrieben war, zu lesen ³⁾; ja die meisten hatten überhaupt kein Interesse dafür und begnügten sich damit, ein geistreiches Wort des grossen Skeptikers Voltaire anzuführen, der sich nicht immer scheute, die Wahrheit einem Epigramme zu opfern um auf Kosten anderer glänzen zu können.

Infolge einer Schrift vom Jahre 1718, in welcher er das neue, lückenhafte, noch in demselben Jahr aufgehobene aristokratisch-konstitutionelle Regierungssystem verteidigte und den Absolutismus Ludwigs XIV. kritisierte ⁴⁾, wurde Saint-Pierre, auf Anklage De Polignacs, dessen Sekretär er einmal gewesen war,

Verbannung
aus der Akademie.

¹⁾ D'Alembert, Éloges, S. 101.

²⁾ Von diesen Uebersetzungen wird gesprochen in *Saint-Pierre*, Ouvr. Pol., VI. Avertissement du Libraire.

³⁾ Ringier, Saint-Pierre, S. 19 f.

⁴⁾ Auf den Zusammenhang zwischen dieser Schrift: „Discours sur la Polysynodie" und dem Friedenssystem werden wir hier nicht eingehen. Vgl. *Hertz*, Saint-Pierre, in den Preuss. Jahrb. B. 62, S. 488.

Friedens-
freunde.

aus der Akademie gestossen ¹⁾). Als er die Sitzungen derselben nicht mehr besuchen durfte, wurde er zum Glück im „Club d'Entresol“ freundlich aufgenommen. Dieser Verein, der so genannt wurde nach dem Ort der Zusammenkunft, einem „appartement en entresol“, zählte viele vornehme Mitglieder, zu welchen u.a. die grossen Friedensfreunde D'Argenson, dem wir manche Einzelheit über die Sitzungen verdanken und der Schotte Ramsay, der Verfasser der „Voyage de Cyrus“ und der Freund Fénétons, gehörten ²⁾).

Unser Abbé sollte jedoch auch in diesem Kreise nicht lange verweilen: nach einigen Jahren wurde der Klub bei der Regierung wegen einer geheimen, staatsgefährlichen Politik verklagt und aufgelöst.

Beurteilung
des Abbé in sei-
nem Alter.

Glücklicherweise aber hatten sich inzwischen in der Pariser Welt die Ansichten geändert.

In seinen jungen Jahren wurde Saint-Pierre, der während seines ganzen Lebens seine Freunde und Bekannten, aber auch ihm ganz unbekannte Staatsmänner und Gelehrte, ja sogar Fürsten von der Richtigkeit seiner Ideen zu überzeugen versuchte, als ein unbequemer Eindringling betrachtet ³⁾). Im Alter aber erfreute sich „le fameux Abbé“, wie er kurzweg genannt wurde, zwar noch keines grossen Leserkreises; er genoss jedoch grosse persönliche Hochachtung; in das Verhältnis zu seiner Umgebung war etwas Patriarchalisches gekommen ⁴⁾). Besonders Madame Dupin de Chenonceaux, die in ihrem Salon Voltaire, Buffon, Fontenelle, Rousseau und viele andere empfing und mit ihrem Gemahl eine Kritik auf „l'Esprit des Lois“ schrieb, hatte die grösste Fürsorge für ihn. Sie war, so erzählt uns ihre be-

¹⁾ Nach seiner Verurteilung war der Abbé aber nicht von seinem Unrecht überzeugt; er hielt es vielmehr für seine Pflicht, die Nachwelt auch weiterhin in unparteiischer Weise über Ludwig XIV. zu belehren. Mit diesem Zweck schrieb er seine „Annales Politiques, ein Buch, das auf Ansuchen der Verwandten erst nach dem Tode des Abbé veröffentlicht wurde.

²⁾ D'Argenson, Journ. et Mém., I. S. 91 f. Für die Tätigkeit Saint-Pierre's, vgl. S. 99.

³⁾ Eine witzige Schilderung von Saint-Pierre's Auftreten findet man bei La Bruyère, Caractères, S. 94.

⁴⁾ George Sand, Histoire de ma vie, I. S. 67. Was das Urteil George Sands selber über Saint-Pierre betrifft, sie sagt S. 68: Il me semble (pourtant) que ce rêveur (= der Abbé) a vu plus clair que tous ses contemporains et qu'il était beaucoup plus près des idées révolutionnaires, constitutionnelles, saint-simoniennes et même de celles qu'on appelle aujourd'hui humanitaires, que son contemporain Montesquieu et ses successeurs Rousseau, Diderot, Voltaire, Helvétius, etc.”

rühmte Enkelin, George Sand ¹⁾, für die Ideen Saint-Pierre's so begeistert, — mehr als für die „doctrines anglomanes de Montesquieu“ — dass sie Rousseau beauftragte einen Auszug aus der „Polysynodie“ und dem „Projet de Paix Perpétuelle“ zu machen ²⁾. Sie war es auch, die die Sorgen seiner alten Tage linderte, bis er den 29. April 1743 im Alter von 85 Jahren starb ³⁾.

Die meisten Schriften Saint-Pierre's sind noch während seines Lebens veröffentlicht worden ⁴⁾; sie behandeln die verschiedensten Gegenstände, aber alle haben denselben Zweck, nämlich das Glück der Gesellschaft zu fördern. Schon eine flüchtige Lektüre zeigt deutlich, dass Saint-Pierre in mancher Hinsicht seiner Zeit weit vorangeschritten war. Seine konstitutionnellen Vorschläge atmeten schon einen demokratischen Geist. Auf dem Gebiete der Religion predigte er Duldsamkeit. Er warnte vor einer Uebermacht der katholischen Kirche, eiferte gegen das Zölibat der Geistlichkeit und das Klosterwesen. Die Wissenschaften wollte er fördern, namentlich die des Völkerrechts, welche von ihm „Droit entre Nations“ genannt wurde. Auch schlug er die Ernennung von zwei Professoren „de droit public de nation à nation“ vor ⁵⁾. Er wünschte Einheit im französischen Recht und die Errichtung einer Rechtsakademie. Auch wies er auf die Uebelstände im französischen Finanzwesen hin und gab Mittel an, die Besteuerung zu verbessern; so sollte seiner Meinung nach die Höhe der Taille vom Einkommen abhängig sein. Er lieferte ausführliche Aufsätze auf dem Gebiete der Oekonomie und betrachtete schon die Arbeit als die Hauptquelle der Kraft und des Reichtums eines Landes. Dem Adel riet er sich eine ehrenvolle Laufbahn im Handel zu wählen. Er ersann Mittel gegen die Bettellei, wies auf den Nutzen der Besserungsanstalten für junge Tauge-

Seine Werke.
Moderne Auf-
fassungen.

¹⁾ George Sand, a. a. O. S. 67.

²⁾ Für Rousseau vgl. unten S. 253 f.

³⁾ D'Argenson, Journal et Mém., IV. S. 65 f.

⁴⁾ Vgl. hauptsächlich *Saint-Pierre*, *Ouvrages de Politique* (der Titel lautet auch: *Ouvrages de Politique et de Morale* oder *Ouvrages de Morale et de Politique*), 16 tomes; tome XV gibt eine „Table des matières“ für die T. I.-XV. Ringier gibt am Schlusse jedes Kapitels eine deutliche Literaturübersicht für die verschiedenen Themata. Vgl. auch noch das anonyme Werk von: P. A. Alletz, *Les rêves d'un homme de bien qui peuvent être réalisées ou les vues utiles et praticables de l'abbé de Saint-Pierre, choisies dans ce grand nombre de Projets singuliers, dont le bien public était le principe*.

⁵⁾ *Saint-Pierre*, *Ouvr.* VI. S. 386 f. und VII. S. 17. Vgl. auch Nys, *Les ouvrages de politique et deux lettres inédites de Charles Irenée de Saint-Pierre*, in der *Revue de dr. int.* (1891), S. 428.

nichtse hin. Den Handel suchte er möglichst zu heben, auch weil er darin einen mächtigen Faktor für den internationalen Frieden erblickte. Er bestimmte ziffernmässig, welchen Vorteil Frankreich daraus ziehen könnte, wenn es seine grossen Landstrassen so verbesserte, dass man sie auch im Winter benutzen könnte. Er wünschte, dass statistische Aufzeichnungen veröffentlicht würden. Ja, sogar über das Heer und die Flotte schrieb der Verteidiger der „Paix perpétuelle“ einige sehr sachkundige Artikel, offenbar weil es ihm deutlich war, dass die Nationen, so lange der internationale Friede noch nicht für immer geschlossen sei, die Pflicht haben ihre Verteidigungsmittel in möglichst gutem Zustande zu erhalten. Endlich und zwar hauptsächlich hat Saint-Pierre seine Kräfte den Friedensprojekten gewidmet und sein „Projet pour rendre la paix perpétuelle“ kann mit Recht als sein Hauptwerk betrachtet werden.

Friedensschriften.

Aus der Korrespondenz der Herzogin von Orleans ist uns schon bekannt geworden ¹⁾, dass im Jahre 1711 das Manuskript eines Friedensplans von Saint-Pierre im Umlauf war. Im folgenden Jahre erschienen dann in Köln, wie schon erwähnt wurde, bei einem Verleger, der sich Jaques le Pacifique nennt, seine „Mémoires pour rendre la paix perpétuelle en Europe“. Diese Schrift Saint-Pierre's war, wie ein Chronikenschreiber jener Tage mitteilt ²⁾ „le premier fruit de ses réflexions sur un si beau sujet“. Die Kritiker machten ihre Bemerkungen, so dass der Abbé sich genötigt sah das Thema ausführlicher zu behandeln; so erschienen 1713 in Utrecht, ebenfalls anonym, die zwei ersten Bände einer grossen Arbeit ³⁾, deren dritter Teil 1716 mit dem Namen des Verfassers in Paris veröffentlicht wurde. Nachher erschienen noch andere Ausgaben. Ausserdem erwähnt der Verfasser in seinen anderen Werken mehr oder weniger ausführlich verschiedene Friedensentwürfe, so dass die Zahl der Projekte Saint-Pierre's sehr erheblich ist ⁴⁾. Auch in anderer Hinsicht ist das Studium seiner Friedensarbeit nicht leicht; er schreibt einen schlechten Stil

¹⁾ Vgl. oben S. 182 f.

²⁾ In den *Nouvelles littéraires* vom Jahre 1717, S. 26.

³⁾ Im ersten Band vom Jahre 1713 schreibt der Verleger „L'auteur encouragé par le succès et éclairé par les critiques....“

⁴⁾ Vgl. für die verschiedenen Friedensentwürfe die Bibliographie bei *Drouet*, a. a. O. S. 371 f. Ich nenne von den Entwürfen *Saint-Pierre's* chronologisch: 1. *Mémoires*, Köln, 1712; — 2. *Projet*, 2 volumes, Utrecht 1713 (In den niederländischen Bibliotheken scheint, merkwürdigerweise, kein Exemplar dieser Ausgabe vorhanden zu sein); der Verleger

und ist ungemein weitläufig ¹⁾. Er strebt danach, durch eine ausführliche Behandlung der Gründe und Gegen Gründe alle möglichen und unmöglichen Einwürfe gegen den Gedanken einer internationalen Organisation, wie sie noch in unsren Tagen als abgedroschene Gemeinplätze von Mund zu Mund gehen, zu machen und alle im voraus zu widerlegen ²⁾.

b. Der Friedensplan.

Saint-Pierre geht bei der Darstellung seines internationalen Projektes von der Behauptung aus, dass die bisherigen Mittel, den Frieden in Europa zu sichern, unvollkommen sind ³⁾. Die Friedensschlüsse sind, seiner Ansicht nach, meistens nur Waffenstillstände, weil der Besiegte nur auf den Zeitpunkt wartet, sich an dem Sieger zu rächen. Auch das System des politischen Gleichgewichts hat sich als völlig untauglich erwiesen ⁴⁾. Die bestehende Verfassung Europas gibt den Völkern fortwährend An-

Unvollkommenheit des bestehenden Friedenssystems.

nennt noch in Ouvr. VI: *Projet de Paix Perpétuelle*, 3 volumes, Lyon 1713, „qui a été traduit en plusieurs langues“; diese Ausgabe gibt Drouet nicht in seiner Liste und ist auch mir nicht bekannt; — 3. *Projet, Utrecht 1717* (In dem Exemplar dieser Ausgabe, das sich in der Bibliothek zu Köln befindet, hat man über den Namen des Verlegers ein Papier geklebt, worauf gedruckt steht: A Paris, Quai des Augustins, chez Saugrain l'aîné, Libraire Juré de l'Université, près la rue Pavée, à la Fleur de Lis, 1716; es sollen von diesem Entwurf, den man auch als den dritten Band der Ausgabe 1713 bezeichnet, zwei verschiedene Ausgaben bestehen. Vgl. *Saint-Pierre*, Ouvr. a. a. O. S. 1, wo von einer Ausgabe Paris, 3 Tomes gesprochen wird. Drouet nennt keine aus dem Jahre 1716); — 4. *Abrégé*, 3 Tomes, Rotterdam 1729. — Weiter sind noch Projekte zu nennen in den Ouvr. z. B. tome I. (Rotterdam 1733, 2e Ausgabe 1738): *Abrégé du projet de paix perpétuelle*; tome II. (Rotterdam 1733): *Supplément à l'abrégé de Projet de paix perpétuelle*; und in den *Annales Politiques* (London 1757, 2e Ausgabe 1758). *Drouet*, a. a. O. S. 379 nennt noch: *Projet d'une paix perpétuelle et générale entre toutes les puissances de l'Europe*, s. l. 1747. Auch bestehen noch ungedruckte Entwürfe.

¹⁾ So gibt z. B. das Projekt vom Jahre 1717 (bezw. 1716) mit zahllosen Wiederholungen alle Vorteile an, auf welche ein jeder der Souveräne nach Unterzeichnung der Friedensartikel hoffen darf.

²⁾ Vgl. auch *Stein*, *Ideal*, S. 19.

³⁾ Weil es im Rahmen dieser Schrift nicht möglich ist, die ganze Friedensarbeit Saint-Pierre's ausführlich zu behandeln, werden wir uns hauptsächlich mit den bedeutendsten Bestimmungen der grossen Ausgabe vom Jahre 1713—1717 (bezw. 1716) des Projekts begnügen. Ich verweise für weiteres auf: De *Molinari*, *L'abbé de Saint-Pierre*; *Goumy*, *Étude*; *Herz*, *Der Abbé de Saint-Pierre*, in den *Preuss. Jahrb.* (1888), S. 465f. und S. 553 f; und aus den letzten Jahren *Sieglie-Pascal*, *Les projets de l'Abbé de Saint-Pierre*; *Ringier*, *Der Abbé de Saint-Pierre*; *Drouet*, *l'Abbé de Saint-Pierre*, ein umfangreiches Werk, das sich auf wertvolles neues Quellenmaterial stützt, und *Borner*, *Das Weltstaatsprojekt des Abbé de Saint-Pierre*.

⁴⁾ In der Schrift vom Jahre 1712, S. 1, geht *Saint-Pierre* unmittelbar vom System des Gleichgewichts aus: „Le système de l'union de l'Europe est incomparablement meilleur, que le système de l'Équilibre entre la liaison de France et la Maison d'Autriche. Vgl. auch das Projekt vom Jahre 1713, tome I. S. 35 f.

lass, den Frieden zu brechen, weil sie keine genügende Garantie bietet ¹⁾):

Comme les mêmes causes des guerres passées subsistent pour l'avenir sans aucuns préservatifs nouveaux qui soient suffisants, ce serait une grande imprudence de penser qu'elles ne produiront pas des effets semblables. Le bois est sec, le feu en est proche, le vent souffle la flamme sur le bois, pourquoi le bois ne s'allumerait-il pas? Ainsi nulle sûreté pour la continuation de la Paix.

Notwendigkeit
der Organisa-
tion.

Daher sind die Fürsten gezwungen, ein besseres Mittel zu ersinnen, um dem unerträglichen Zustand ein Ende zu machen und ihre Völker vom Fluch des Krieges zu erlösen. Das einzige Mittel wird sein, Europa von Grund aus neu zu gestalten ²⁾):

La constitution présente de l'Europe ne saurait jamais produire que des guerres presque continuelles.... Chaque État a plus de sûreté pour la conservation dans le système de l'Union.

Erst durch eine internationale Organisation werden die Völker, deren Rechte dann gerade so sicher gestellt sind wie die der Bürger im Staate, nicht zu den Waffen zu greifen brauchen ³⁾):

Mais si l'on peut faire envisager à celui qui veut recommencer la guerre, en premier lieu, qu'il y a un moyen de rendre la Paix solide et perpétuelle en Europe; en second lieu, qu'une Paix solide et perpétuelle lui épargnait de grands frais; en troisième lieu, qu'elle lui procurerait des avantages incomparablement plus réels et plus grands que l'obtention de ses prétentions par la guerre. Alors loin de songer à la guerre, il songera à prendre moyens de rendre la Paix durable. Or ces moyens consistent à la signature du Traité fondamental.

Analogie in der
nationalen Ent-
wicklung.

Saint-Pierre glaubt, dass zwischen den Völkern eine Entwicklung möglich ist, die derjenigen der nationalen Organisation der Einzelindividuen analog ist, ein Gedanke, dem wir noch öfters, begnügen werden ⁴⁾):

Les Familles qui vivent dans des Sociétés permanentes et qui ont le bonheur d'avoir des Lois et des Juges armés.... ont sureté entière que leurs prétentions futures seront réglés sans qu'ils soient obligés de prendre jamais les armes les uns contre les autres.... Malheureusement pour les souverains, chefs de plusieurs familles, ils ne sont point encore convenus de former entre'eux ni une so-

¹⁾ Abrégé, S. 19.

²⁾ Projet, T. I., (1713), S. 3 f. und S. 43 f.

³⁾ Abrégé, S. 20.

⁴⁾ Abrégé, S. 11 f.

ciété permanente pour leur conservation et pour leur garantie réciproque, ni de s'ériger entre'eux mêmes un Tribunal permanent, tant pour faire exécuter les conventions passées, que pour régler sans guerre leurs prétentions futures.

Er betrachtet die bestehenden Staatenbünde, wie das Deutsche Reich, die Niederlande und die Schweiz, als einen Beweis, dass die grosse Staatengemeinschaft keine Utopie zu sein braucht ¹⁾).

Beispiele der Staatenbünde.

Die Staaten sollen eine grosse Allianz auf der Basis des gegenwärtigen territorialen Besitzes gründen. Die Bestimmungen dieser Allianz hat Saint-Pierre in einem Vertrag niedergelegt, der aus verschiedenen Artikeln besteht. Zunächst gibt'er zwölf Grundartikel (articles fondamentaux) ²⁾, welche der Bund nur mit Zustimmung aller Mitglieder verändern darf. Diesen Grundartikeln folgen dann acht sog. wichtige Artikel (articles importants), welche die Staaten mit Dreiviertelmehrheit verändern dürfen. Endlich geben acht sog. nützliche Artikel (articles utiles) einige Einzelheiten über die Organe der internationalen Gemeinschaft.

Saint-Pierre's Vertragsentwurf.

Der Bund soll in erster Linie die christlichen Staaten umfassen. Jedoch ist auch von den nicht-christlichen Völkern die Rede. Sogar soll, nach dem Projekte vom Jahre 1713, Europa den Versuch machen mit einem asiatischen Staatenverband ein Schutzbündnis zur Wahrung des gegenseitigen Besitzstandes zu schliessen ³⁾. Der Zweck des Bundes ist nicht die Versöhnung der verschiedenen Religionen, sondern der Nationen ⁴⁾:

Umfang des Bundes: die Türken.

L'Union qu'on propose n'est pas la conciliation des religions différentes, mais la Paix entre nations de différentes religions.

In dem drei Jahre später erschienenen dritten Bande derselben Ausgabe hat Saint-Pierre die Türken vom europäischen Bunde ausgeschlossen; ja es wird, wie im Grand Dessein König Heinrichs IV., ihre Vertreibung aus Europa als ein für die christlichen Fürsten notwendiges und ruhmvolles Unternehmen dargestellt ⁵⁾. Freilich soll ein solcher Angriff erst stattfinden, wenn der europäische Bund zustande gekommen ist.

¹⁾ Für die Analogie in der Entwicklung der internationalen Friedensorganisation und der Staatenbünde, vgl. oben S. 53 f.

²⁾ Die Zahl dieser Grundartikel ist in den verschiedenen Ausgaben des Projektes verschieden: Im Jahre 1712 waren es sieben, 1713 waren es zwölf und in den späteren Schriften nur fünf Artikel.

³⁾ Vgl. den letzten Artikel, unten S. 200.

⁴⁾ Projet, T. II. S. 127.

⁵⁾ Projet, T. III. (1717), S. 431 f.

Der Grund dieser Veränderung wird wohl sein, dass Saint-Pierre den Regenten von Frankreich, dem dieser sogenannte dritte Band des Entwurfes 1713 gewidmet wurde, und der, wie wir wissen, den Friedensideen des Verfassers skeptisch gegenüberstand ¹⁾, in dieser Weise eher von der Nützlichkeit einer christlichen Union überzeugen zu können glaubte. In den spätern Bearbeitungen des Friedensprojektes ist von der Vertreibung der Türken nicht mehr die Rede.

Internationaler Bund mit einem Senat. Nach der Fassung vom Jahre 1713 fängt Saint-Pierre den Vertragsentwurf in folgender Weise an ²⁾:

ARTICLES FONDAMENTAUX.

Les Souverains présents par leurs Députés soussignés sont convenus des articles suivants:

I. Il y aura de ce jour à l'avenir une Société, une Union permanente et perpétuelle entre les Souverains soussignés, et s'il est possible, entre tous les Souverains Chrétiens, dans le dessein de rendre la Paix inaltérable en Europe, et dans cette vue l'Union fera, s'il est possible, avec les Souverains Mahométans, ses voisins, des traités de ligue offensive et défensive, pour maintenir chacun en Paix dans les bornes de son territoire, en prenant d'eux, et leur donnant toutes les sûretés possibles réciproques.

Les Souverains seront perpétuellement représentés par leurs Députés dans un Congrès ou Sénat perpétuel dans une Ville libre.

Interventions-
pflicht des
Bundes.

Der Bund soll sich nicht in die innern Angelegenheiten der einzelnen Gliedstaaten mischen, ausser zur Aufrechterhaltung der Verfassungsform und bei Ausbruch einer Revolution. Somit ist der Zweck der Organisation, sowohl den Völkerkrieg wie auch den Bürgerkrieg zu verhindern:

II. La Société Européenne ne se mêlera point du gouvernement de chaque état, si ce n'est pour en conserver la forme fondamentale et pour donner un prompt et suffisant secours aux Princes dans les Monarchies et aux Magistrats dans les Républiques contre les séditeux et les rebelles. Ainsi elle garantira que les Souverainetés héréditaires demeureront héréditaires de la manière et selon l'usage de chaque nation; que les électives demeureront de même électives dans les pays où l'élection est en usage; que parmi les nations où il y a des capitulations ou bien des conventions qu'on appelle Pacta conventa, ces sortes de traités seront exactement

¹⁾ Vgl. unten S. 202.

²⁾ Projet, T. I. S. 284 f. Auch Darby, Int. Tribunals, a. a. O. S. 70 f. gibt mit der englischen Uebersetzung die verschiedenen Artikel fast vollständig.

observées et que ceux qui dans les Monarchies auraient pris les armes contre le prince, ou qui dans les Républiques les auraient prises contre quelques-uns des premiers Magistrats, seront punis de mort, avec confiscation de biens.

Im dritten Artikel wird bestimmt, dass der Bund die Rechte minderjähriger Fürsten während der Regentschaft zu wahren hat.

Als Basis für den Bund nimmt Saint-Pierre den bestehenden Besitzstand, unter Aufrechterhaltung der seit dem westfälischen Frieden und beim Utrechter Kongress geschlossenen Verträge, wie er sich anderswo ausdrückt ¹⁾. Alle Gebietsänderungen ohne die Erlaubnis des Bundes sollen in der Zukunft völlig ausgeschlossen sein: Statusquo.

IV. Chaque Souverain se contentera pour lui et pour ses Successeurs du territoire qu'il possède actuellement, ou qu'il doit posséder par le Traité ci-joint.....

Aucun Souverain, ni aucun Membre de Maison Souveraine ne pourra être Souverain d'aucun état que de celui ou de ceux qui sont actuellement dans sa Maison....

Les Souverains ne pourront entr'eux faire d'échange d'aucun territoire, ni signer aucun traité entr'eux que du consentement, et sous la garantie de l'Union aux trois quarts des vingt-quatre voix, et l'Union demeurera garante de l'exécution des promesses réciproques.

Die beiden folgenden Artikel enthalten die Bestimmung, dass kein Fürst gleichzeitig in zwei verschiedenen Staaten regieren kann und die spanische Krone auf immer dem Hause Bourbon verbleiben soll.

Nach dem siebenten Artikel sorgt die Bundesvertretung andauernd für den Abschluss allgemeiner und besonderer Handelsverträge zwischen den Nationen; sie errichtet in den wichtigsten Verkehrsplätzen Handelskammern und internationale Handelsgerichte. Die Staaten sollen, nötigenfalls auf gemeinschaftliche Kosten, das Verbrechen bekämpfen: Aufgabe des Senats.

VII. Les Députés travailleront continuellement à rédiger tous les articles du commerce en général, et des différents commerces entre les nations particulières, de sorte cependant que les loix soient égales et réciproques pour toutes les nations et fondées sur l'équité. Les Articles qui auront passé à la pluralité des voix des Députés présents, seront exécutés par provision selon leur forme et teneur, jusqu'à ce qu'ils soient réformés aux trois quarts

¹⁾ Abrégé, T. I, (1729), art. 1. S. 23.

des voix, lorsqu'un plus grand nombre de Membres auront signé l'Union.

L'Union établira en différentes villes des chambres pour le maintien du commerce, composées de Députés autorisés à concilier et à juger à la rigueur et en dernier ressort les procès qui naîtront pour violence ou sur le commerce ou autres matières entre les sujets de divers Souverains, au-dessus de dix mille livres; les autres procès de moindre conséquence seront décidés à l'ordinaire par les juges du lieu où demeure le défendeur: chaque Souverain prêterà la main à l'exécution des jugements des chambres du Commerce, comme si c'étaient ses propres jugements.

Chaque Souverain exterminera à ses frais les voleurs et les bandits sur ses terres et les pirates sur ses côtes, sous peine de dédommagement, et s'il a besoin de secours, l'Union y contribuera.

Kein Souverän darf die Waffen ergreifen ausser zur Bekämpfung derjenigen, die der Bund für Feinde der europäischen Gesellschaft erklärt hat.

Erledigung von
Streitigkeiten:
Vermittlung,
Schiedsspre-
chung.

Wenn zwischen den Mitgliedern des Verbandes eine Uneinigkeit entsteht, dann haben die Parteien sich an die in der Friedensstadt immer anwesende Bundesversammlung, den Senat, zu wenden. Eine Kommission wird dann versuchen zwischen den Streitenden zu vermitteln. Wenn das nicht gelingt, wird der Senat als Schiedshof den Fall provisorisch durch Majoritätsbeschluss und endgültig durch Dreiviertelmehrheit entscheiden:

VIII. Nul Souverain ne prendra les armes et ne fera aucune hostilité que contre celui qui aura été déclaré ennemi de la Société Européenne: mais s'il (y) a quelque sujet de se plaindre de quelqu'un des Membres ou quelque demande à lui faire, il fera donner par son Député son mémoire au Sénat dans la Ville de Paix, et le Sénat prendra soin de concilier les différends par ses Commissaires Médiateurs ou, s'ils ne peuvent être conciliés, le Sénat les jugera par Jugement Arbitral à la pluralité des voix pour la provision et aux trois quarts pour la définitive. Ce jugement ne se donnera qu'après que chaque Sénateur aura reçu sur ce fait les instructions et les ordres de son Maître, et qu'il les aura communiqués au Sénat.

Zwangsvoll-
streckung.

Selbstverständlich hat die unterliegende Partei sich der Entscheidung des Schiedsgerichts zu unterwerfen. Falls sie sich widersetzt, wird der Bund Zwang ausüben und hat der Widerstrebende für die dadurch der Union entstandenen Kosten aufzukommen:

Le Souverain qui prendra les armes avant la déclaration de guerre de l'Union, ou qui refusera d'exécuter un règlement de la Société ou un Jugement du Sénat, sera déclaré ennemi de la So-

ciété et elle lui fera la guerre, jusqu'à ce qu'il soit désarmé et jusqu'à l'exécution du jugement et des règlements; il payera même les frais de la guerre et le pays, qui sera conquis sur lui lors de la suspension d'armes, demeurera pour toujours séparé de son état.

Der Bund soll auch dann schon als geschlossen angesehen werden, wenn vierzehn von den vierundzwanzig Staaten ihren Beitritt erklären. Wer sich dann noch weigern sollte sich dem Bunde anzuschliessen, ist als Ruhestörer und Feind der Union zu betrachten; er soll mit Gewalt zum Beitritt gezwungen werden:

Zutrittszwang.

Si après la Société formée au nombre de quatorze voix, un Souverain refusait d'y entrer, elle le déclarera ennemi du repos de l'Europe et lui fera la guerre jusqu'à ce qu'il y soit entré ou jusqu'à ce qu'il soit entièrement dépossédé.

Als Mitglieder der Union europäenne denkt sich Saint-Pierre vierundzwanzig Staaten. (In seinem Projekt vom Jahre 1712 zählt man siebenundzwanzig Staaten, weil dort die mohammedanischen Völker eine gewöhnliche Stimme haben; in spätern Ausgaben ist die Anzahl wieder anders). Stimmberechtigt ist jeder Souverän, der mehr als eine Million Untertanen hat.

Mitgliederzahl des Bundes.

Aehnlich wie im alten Deutschen Reiche üben die kleinen Staaten ihr Stimmrecht nur in Assoziationen aus. Sie erhalten eine Curiatstimme, während die grossen Fürsten Virilstimmen besitzen. In dieser Weise glaubte Saint-Pierre für diese auch in unsren Tagen so schwierige Frage der Stimmenverteilung die beste Lösung gefunden zu haben: einerseits wollte er nicht, wie der Verfasser des „Grand Dessein“, eine Neuteilung der Länder vorschlagen, andererseits durfte mit Rücksicht auf die Vereinfachung der Beratungen und Abstimmungen die Anzahl der Stimmberechtigten im Friedenssenat nicht zu gross sein:

Vertretung.

IX. Il y aura dans le Sénat d'Europe vingt quatre Sénateurs ou Députés des Souverains unis, ni plus, ni moins; savoir: France, Espagne, Angleterre, Hollande, Savoye, Portugal, Bavière et Associés, Venise, Gènes et Associés, Florence et Associés, Suisse et Associés, Lorraine et Associés, Suède, Danemark, Pologne, Pape, Moscovie, Autriche, Curlande et Associés, Prusse, Saxe, Palatin et Associés, Hanovre et Associés, Archevêques Électeurs et Associés.

Chacun Député n'aura qu'une voix.

Der zehnte Artikel bestimmt, dass die Kosten des Bundes durch Matrikularbeiträge, die in einem gewissen Verhältnis zu den Staatseinkünften der europäischen Länder stehen, aufzubringen sind.

Bundesgelder.

Abstimmung. Ordentliche Bundesentscheidungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen. Nur im Notfall genügt einfache Stimmenmehrheit.

XI. Quand le Sénat délibérera sur quelque chose de pressant et de provisoire pour la sûreté de la Société ou pour prévenir ou apaiser quelque sédition, la question pourra se décider à la pluralité des voix pour la provision et avant que de délibérer on commencera par décider à la pluralité, si la matière est provisoire.

Der letzte dieser Grundartikel enthält endlich, dass diese Bestimmungen, welche als Basis der ganzen Organisation anzusehen sind, nur durch Stimmeneinheit geändert werden dürfen:

XII. On ne changera jamais rien aux onze articles fondamentaux ci-dessus exprimés, sans le consentement unanime de tous les membres; mais à l'égard des autres articles la Société pourra toujours aux trois quarts des voix y ajouter ou y retrancher pour l'utilité commune ce qu'elle jugera à propos.

Die acht sog. wichtigen Artikel enthalten einige weitere Einzelheiten.

Sitz des Senats: Utrecht.

Als vorläufiger Sitz des aus den stimmberechtigten Vertretern bestehenden Senats wird die Stadt Utrecht genannt (1712 sprach er von Köln; später ist noch von andern Städten die Rede ¹⁾), wo Saint-Pierre bekanntlich den Friedenskongress vom Jahre 1713 mitmachte. Interessant ist es zu hören, warum der Abbé einer holländischen Stadt den Vorzug gibt ²⁾: „Une ville de Hollande me paraît préférable en ce que les Hollandais sont de tous les peuples de la terre ceux qui font le commerce le plus fréquent et le plus étendu et après tout la Ville de Paix peut-elle jamais être mieux placée qu'au milieu du peuple le plus paisible de tous les peuples et le plus intéressé de tous à la conservation de la paix?“

Der Artikel lautet ³⁾:

ARTICLES IMPORTANTS.

I. Le Sénat demeurera composé d'un des Députés de chacun des Souverains votants qui auront signé le traité des douze articles ci-dessus, et dans la suite leur nombre sera augmenté d'un Député de chacun des autres Souverains à mesure qu'ils le signeront; et l'assemblée du Sénat se tiendra par provision à Utrecht.

Der Senat hat in allen Staaten einen Gesandten und mehrere

¹⁾ So nennt er Haag in Ouvr., II. S. 58.

²⁾ Projet, T. I. S. 359.

³⁾ S. 357 f.

Residenten. Die Residenten sind damit beauftragt, die Ausführung der Bundesverfassung in allen Teilen der Union zu überwachen:

Aufgabe der Residenten.

II. Le Sénat, pour entretenir une correspondance perpétuelle avec tous les membres de la Société et pour les délivrer de tout sujet de crainte et de défiance les uns des autres, entretiendra toujours non seulement un Ambassadeur chez chacun d'eux, mais encore un Résident par chaque grande province de deux millions de sujets.

Les Résidents demeureront dans les villes capitales de ces provinces, pour être témoins perpétuels et irréprochables à l'égard des autres souverains, que le Prince dans l'état auquel ils résident ne pense qu'à entretenir la paix et la tranquillité.

Ces Ambassadeurs et ces Résidents seront pris d'entre les habitants naturels du territoire de la Ville de Paix ou naturalisés dans ce même territoire.

Chaque Souverain facilitera, autant qu'il sera en son pouvoir, toutes les informations des choses qui seront dans les instructions des Résidents et il ordonnera à ses Ministres et à ses autres Officiers de leur donner sur toutes leurs demandes tous les éclaircissements qu'ils désireront pour la sûreté et la tranquillité publique, afin qu'ils puissent en rendre compte tous les mois au Sénat et à l'Ambassadeur du Sénat.

Les Résidents seront du nombre des Commissaires que le Sénat enverra pour vérifier le mémoire des revenus et des charges du Souverain et de son état, afin de régler son contingent pour la définitive.

Das Bundesheer soll aus Truppen der einzelnen Fürsten bestehen. Die Kontingente sind alle gleich. Den kleinern Staaten soll die Leistung eines ihre Kräfte übersteigenden Heeres durch Matrimonialbeiträge der Grossmächte ermöglicht werden:

Bundesheer.

III. Quand l'Union emploiera des troupes contre son ennemi, il n'y aura point un plus grand nombre de soldats d'une nation que d'une autre; mais, pour faciliter aux Souverains moins puissants la levée et l'entretien d'un grand nombre de troupes, l'Union leur fournira les deniers nécessaires et ces deniers seront fournis au trésorier de l'Union par les Souverains plus puissants qui fourniront en argent le surplus de leur contingent extraordinaire.....

Charakteristisch für die Einrichtung der Organisation bei Saint-Pierre ist die Bestimmung aus dem ersten der, den wichtigen Artikeln folgenden, nützlichen Artikel, dass alle Beamten der Union so viel wie möglich holländischer Nationalität sein sollen. Dadurch könne ein von aller individuellen Herrschermacht unabhängiges Beamtentum geschaffen werden 1):

Die Holländer als unabhängige Beamte des Bundes.

1) Projet, T. II. S. 292 f.

ARTICLES UTILES.

I. SÛRETÉ ET PRIVILÈGES DE LA VILLE DE PAIX.

La Ville de Paix sera fortifiée d'une nouvelle enceinte et on placera des citadelles autour de cette nouvelle enceinte; il y aura des magasins de vivres et de munitions et tout ce qui peut être nécessaire pour soutenir un long siège et un long blocus.

Les Ambassadeurs de l'Union, les Résidents, les cinq Députés de chaque Chambre Frontière et surtout les Officiers des garnisons de la Ville seront, autant qu'il sera possible, natifs ou habitants et mariés dans la ville et territoire de l'Union; les soldats de la garnison seront pris du même territoire, s'il est possible, et le reste ne pourra être pris que parmi les sujets des Républiques de l'Europe.

L'Union par la diminution du contingent dédommagera les États Généraux des Provinces-Unies de ce qu'ils tirent ordinairement de subsides de la Seigneurie d'Utrecht; ainsi au lieu d'une plus grande somme, ils ne payeront que neuf cent mille livres de contingent et pour dédommager les particuliers de la même Seigneurie du préjudice qu'ils pourraient souffrir de ce que leur Souveraineté sera incorporée à l'Union, les habitants seront non seulement conservés dans leurs lois, dans leurs biens, dans leur religion et dans leurs emplois, mais l'Union leur fournira encore des postes plus profitables et plus honorables, comme Ambassadeurs, Résidents, Juges des Chambres, Consuls, Trésoriers et autres, et à l'égard des subsides ordinaires des sujets ils seront diminués de moitié.

Präsidium des
Senats.

Um den demokratischen Charakter des Bundes zu sichern, soll das Präsidium des Senats wöchentlich wechseln. In der ersten Woche ist der Deputierte desjenigen Staates Präsident, der zuerst den Grundvertrag unterzeichnet hat.

Der Vorsitzende hat nicht nur den grossen Versammlungen zu präsidieren, sondern auch denen eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusses, der in dringenden Fällen eine schnelle Entscheidung ermöglichen soll:

IV. FONCTIONS DES DÉPUTÉS.

Chacun des Sénateurs ou Députés sera tour à tour et par semaine Prince du Sénat, Gouverneur ou Directeur de la Ville de Paix, il présidera aux assemblées générales et au Conseil des cinq.

Il y aura un Conseil de cinq Sénateurs destiné à gouverner les affaires journalières, pressantes et importantes, qui regarderont la sûreté des Sénateurs et de la Ville de Paix, le mot du guet, les

ordres pour arrêter quelqu'un, etc. Le Prince ne pourra donner le mot qu'en leur présence, ni rien ordonner que de leur consentement par écrit à la pluralité des voix.

Le Député du Souverain, qui aura signé le premier le Traité d'Union, commencera par être Prince du Sénat et chacun des autres Sénateurs se rangeront dans la Chambre du Sénat par rapport au rang qu'ils auront tenu en signant, en sorte que celui qui se trouvera sur le banc à la droite du fauteuil du Prince, lui succédera à cette dignité le jour que finira l'exercice du premier et celui qui sortira de fonction se mettra à la gauche de son successeur et ne redeviendra Président, qu'après que tous les membres de l'assemblée auront présidé tour à tour.

Lorsque quelque Souverain entrera dans l'Union déjà formée, son Député ne pourra être Prince du Sénat que deux mois après la séance prise, afin que dans l'assemblée il ait le loisir d'apprendre l'usage de cette compagnie et les fonctions de cet emploi.

La séance des Sénateurs dans les bureaux particuliers, dans les assemblées publiques, se réglera chaque semaine sur la séance qu'ils prennent dans le Sénat, en sorte que les plus proches de la Principauté auront le pas et la préséance dans les semaines, où ils en seront plus proches; mais dans les visites particulières chacun sera incognito et sans rang marqué.

Die wichtigsten Organe der Bundesorganisation sind wohl die internationalen Bureaus für Politik, Militär- und Rechnungswesen und öffentliches Recht, für dessen Entwicklung Saint-Pierre das grösste Interesse hatte ¹⁾. Das letzte Bureau soll u. a. das internationale Handelsrecht ausarbeiten, das die Handelskammern in den Prozessen zwischen Untertanen verschiedener Staaten anzuwenden haben.

Internationale Bureaus.

Neben diesen ständigen Bureaus gibt es auch zeitweilige Kommissionen, deren Aufgabe es ist bei Streitigkeiten zu vermitteln. Wenn die Parteien sich nicht einigen können, so soll eine jedesmal vom Senat neu zu ernennende Spezialkommission ein Gutachten abgeben, damit alle Mitglieder des Senats von der Angelegenheit Kenntnis nehmen können. Der Senat soll dann nach Beratung provisorisch einen Schiedsspruch erlassen und nach sechs Monaten den Fall endgültig, mit Dreiviertelmehrheit, entscheiden. So soll nach Saint-Pierre das Berufungsgericht automatisch, ohne Anrufen seitens der Parteien, funktionieren ²⁾:

Vermittlungs Kommissionen.

Der Senat als Schiedshof und automatisches Berufungsgericht.

¹⁾ Vgl. oben S. 185.

²⁾ Vgl. auch *Borner*, a.a. O. S. 49.

V. FORME DES DÉLIBÉRATIONS, ETC.

L'Assemblée ne délibérera sur aucun mémoire, qu'il n'ait été signé de trois Sénateurs qui certifieront qu'il est à propos de l'examiner; toutes les délibérations se feront sur mémoires imprimés, ils seront distribués par le Secrétaire à tous les Députés; huit jours après la distribution on délibérera dans l'Assemblée à la pluralité, s'il est à propos de faire examiner ce mémoire; si la résolution passe à l'examen, le Secrétaire le donnera au Président du bureau, qui a la connaissance de la matière du mémoire.

Le mémoire renvoyé à un bureau y sera examiné suivant les formes dont on conviendra, le Président du bureau donnera au Secrétaire du Sénat l'avis du bureau avec les motifs, le Secrétaire en fera faire des copies imprimées, qu'il distribuera à tous les Sénateurs, le jour sera marqué par le Prince du Sénat à la pluralité des voix, afin que chacun y puisse apporter son suffrage selon l'importance de l'affaire; le jour marqué arrivé, chaque Sénateur écrira et signera son avis au pied du mémoire et le renverra au Secrétaire.

Au jour de l'Assemblée le Secrétaire lira de suite tous les avis semblables l'un après l'autre et les comptera; et le Prince dira tout haut à quel avis la chose passe et le jugement sera mis au pied du mémoire, apporté à la Secrétairerie par le Président du bureau, où l'affaire avait été examinée; le jugement ou décision de l'Assemblée sera signé par le Prince, par les membres du Conseil des cinq et par le Secrétaire; toutes ces décisions se mettront en divers registres, dont on donnera tous les ans une copie imprimée à chaque Sénateur; on fera en sorte, autant qu'il sera possible, d'éviter de condamner nommément un Souverain par aucun jugement; mais le Sénat fera une loi générale sur le fait particulier, qui est à décider, sans nommer aucune partie, afin que le Souverain après cette loi fasse de lui-même ce qu'elle ordonne.

Dans le premier bureau on examinera les lettres des Ambassadeurs et des Résidents de l'Union et on y fera les réponses après qu'elles auront été approuvées de l'Assemblée générale, on y choisira les sujets pour remplacer les Ambassadeurs, les Résidents, les Officiers des Chambres Frontières, les Conseils du Sénat, etc.

Dans le second on choisira les Officiers de la Garnison, on y examinera les affaires de la guerre, s'il y en a; le choix d'un Général de l'Union et tout ce qui regardera les troupes des frontières de l'Europe.

Dans le troisième on examinera les affaires de Finances, les comptes, les choix des Officiers de Finances.

Dans le quatrième on examinera les mémoires sur les Règlements, qui peuvent regarder, ou l'Union générale, ou la Ville de Paix et son territoire, ou les lois des Chambres Frontières.

Outre ces quatre Bureaux perpétuels, il y aura des Bureaux

passagers, formés exprès pour concilier les différends entre Souverain et Souverain : ces Bureaux de conciliation seront composés de membres, nommés par lettres du Sénat à la pluralité des voix ; les Commissaires de ce Bureau seront remerciés et auront une gratification, en cas qu'ils parviennent à la conciliation des parties et à leur faire signer un accord ; et en cas qu'ils n'y réussissent pas, le Président donnera l'avis du Bureau au Secrétaire Général, qui en distribuera des copies imprimées à tous les Sénateurs, afin qu' étant informés ils puissent donner leur avis par écrit en pleine Assemblée au Secrétaire et, si après la loi faite par le Sénat pour tous les cas pareils il arrivait que le Souverain qui a tort ne voulût pas déférer à la loi, alors le Prince du Sénat prononcera un jugement nommément contre le Souverain, dont la demande ou la défense n'aura pas paru juste aux autres Souverains.

Ce jugement arbitral sera prononcé à la pluralité des voix pour la provision et six mois après par un second jugement aux trois quarts des voix pour la définitive ; ainsi il y aura toujours sur chaque différend deux jugements.

Il sera marqué un temps pour donner les suffrages et un temps tel que les Plénipotentiaires des états les plus éloignés puissent avoir les instructions de leurs Souverains. Si quelqu'un ou quelques uns n'avaient pas reçu réponse dans le délai prescrit, le Sénat pourra à la pluralité des voix donner un nouveau délai, après lequel il sera procédé au jugement, soit que le Plénipotentiaire, qui refuse de donner son suffrage, soit présent ou absent.

Tous ces Bureaux s'assembleront dans l'enceinte du Palais du Prince, à moins que la santé du Président d'un Bureau ne demandât que l'on s'assemblât chez lui.

Le Sénat aux trois quarts des voix nommera les Présidents et les membres des Bureaux, qui seront composés de cinq Députés et de dix Vice-Députés ; le Secrétaire du Bureau sera sujet de l'Union, soit par naissance, soit par lettres.

Les Députés des Républiques de Hollande, de Venise, des Suisses et de Gênes seront toujours du Conseil des cinq ; quand un Député d'une de ces Républiques sera Prince du Sénat, la place qui vauera dans ce Conseil sera remplie tour à tour, à commencer par le Député du Prince qui aura présidé le dernier à l'Assemblée générale.

La langue du Sénat dans laquelle ces délibérations seront faites, les mémoires donnés, sera la langue qui se trouve le plus en usage et la plus commune en Europe entre les langues vivantes.

Chaque Député aura libre exercice de sa religion, un temple dans son palais, avec les Ministres convenables ; ceux qui seront de sa religion, soit de sa nation, soit d'autre nation, y auront la même liberté ; le Sénat fera très expresses défenses, sous peine de prison et de plus grandes peines, selon les cas, d'y apporter aucun trouble, d'en tourner quelque chose en raillerie publiquement et de rien écrire ou imprimer contre elle dans le territoire de la Répu-

blique et ce sera une raillerie censée publique, quand elle sera faite en présence de quelqu'un de la religion attaquée.

L'Union tâchera de convenir du titre et du poids des monnaies, d'une même livre, d'un même pied, du même calcul astronomique par toute l'Europe; et surtout au commencement de chaque année.

Asiatischer
Bund.

Der letzte Artikel des Entwurfes bezieht sich auf das oben schon besprochene Verhältnis zu den asiatischen Staaten ¹⁾. Er lautet:

VIII. UNION ASIATIQUE.

L'Union Européenne tâchera de procurer en Asie une Société permanente, semblable à celle d'Europe, pour y entretenir la paix; et surtout pour n'avoir rien à craindre d'aucun Souverain asiatique, soit pour sa propre tranquillité, soit pour son commerce en Asie.

Berufung auf
den „Grand
Dessein.“

Saint-Pierre beruft sich in seinen Werken (der Titel des dem Regenten gewidmeten dritten Bandes sagt es am deutlichsten) wiederholt auf den „Grand Dessein“, ja er behauptet sogar, dass er seinen eignen Friedensplan dem des grossen Königs entlehnt habe, dessen Memoiren er zufälligerweise beim Graben im Garten in einem Bleikasten gefunden habe ²⁾. Da er über den Verbleib dieser Memoiren nichts sagt, wird man seine Angaben als eine kleine List betrachten müssen, wodurch er seinem Projekt eine wohlwollendere Aufnahme bei seinen Zeitgenossen zu sichern hoffte ³⁾.

Unterschiede.

Auch unterscheidet sich der internationale Bund nach Saint-Pierre in zwei wichtigen Punkten von der christlichen Republik aus dem „Grand Dessein“: Erstens steht bei Saint-Pierre der christliche Charakter der Union nicht im Vordergrund. In zweiter Linie will der Abbé nicht, wie der Verfasser des „Grand Dessein“, mit einer nötigenfalls zwangsweise durchgeführten Umwälzung der europäischen Staaten anfangen, sondern er nimmt den augenblicklichen Besitzstand als Basis an.

Aber auch nach Saint-Pierre soll der Bund selber eine Zwangsorganisation sein. In seinen Augen hat eine internationale Gemeinschaft nur dann einen Wert, wenn die richtende Behörde die Macht besitzt, die Vollstreckung ihrer Urteile nötigenfalls zu

¹⁾ Vgl. oben S. 189.

²⁾ *Projet*, T. II. S. 46 f.

³⁾ *Holzendorf*, *Die Idee des ewigen Völkerfriedens*, S. 23. Auch hat Saint-Pierre behauptet, dass der Herzog von Burgund (der Sohn des Dauphin) mit den Friedensplänen einverstanden gewesen sei. Schon Voltaire hat aber nachgewiesen, dass dafür, sowie für die Urheberschaft Heinrichs IV. keine Beweise beizubringen sind. Vgl. *Voltaire*, *Oeuvres*, a. a. O. T. XXVI. S. 126; T. XIX. S. 197 f; T. XXXVII. S. 383 f; T. XLVII. S. 580 f.

erzwingen¹⁾: „L'épée n'est pas moins nécessaire à la justice que la balance" sagt der Abbé.

Der Abbé war ein Optimist. Er glaubte fest an den Fortschritt der Vernunft, le Progrès de la raison universelle, wie er sagt ²⁾. Zwar liebte er es fortwährend neue Vorschläge zu machen, er ging dabei aber immer vom Bestehenden aus und berücksichtigte die besondern Verhältnisse. Er wehrte sich gegen den Vorwurf, dass er seine Pläne sofort verwirklichen wolle ³⁾. Sehr deutlich sagte er, dass sein internationales Projekt erst später ausführbar sein werde ⁴⁾.

Prophezeiung
des Abbé.

... je soutiens présentement par des raisons de proportion, fondées sur la nature même des hommes, qu'il (= le traité d'un arbitrage permanent) est absolument impossible qu'il ne s'exécute pas un jour, la seule chose qui est incertaine, c'est le temps où il s'exécutera et j'ose dire que ce temps est plus proche que l'on ne croit.

Als auf den Haager Friedenskonferenzen die Schiedssprechung durch die Errichtung eines ständigen internationalen Schiedshofes eine bleibende Organisation erhielt, ging die Prophezeiung des Abbés aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wörtlich in Erfüllung ⁵⁾:

Je conviens qu'il se peut bien faire, que l'arbitrage Européen ne se forme que peu à peu par degrés insensibles et en deux cent ans.

B. DAS URTEIL DER ZEITGENOSSEN ÜBER DIE FRIEDENSARBEIT SAINT-PIERRE'S ⁶⁾.

„Le roman de cette législation n'est pas encore fait; il s'écoulera bien des siècles avant qu'on en réalise la fiction; mais, en s'armant de la patience de M. l'Abbé de Saint-Pierre, on peut prédire, d'après lui, que tout l'imaginable existera".

HELVÉTIUS.

Saint-Pierre's Stellung am Hofe, seine Bekanntschaft mit sovie-

¹⁾ *Saint-Pierre*, *Projet*, T. III. S. 56.

²⁾ Am ausführlichsten hat er die Theorie des Fortschritts in seiner Schrift: „*Projet pour perfectionner le gouvernement des États*" entwickelt. Vgl. *Ouvr.*, T. III.

³⁾ Was seine andern sozialen Pläne betrifft, viele sind in unsrer Zeit verwirklicht worden. *Siéglers* Werk führt denn auch den Titel: „*Un contemporain égaré au XVIIIe siècle. Les projets de l'abbé de Saint-Pierre.*"

⁴⁾ *Saint-Pierre*, *Projet*, T. III. S. 442 f.

⁵⁾ T. II. S. 17 f.

⁶⁾ Wir können hier nur einige der bedeutendsten Kritiken erwähnen. Auf die Korrespondenz des Abbés über den Friedensplan können wir nicht eingehen. *Nys*, in der

len einflussreichen Personen, vor allen Dingen aber die grosse Konsequenz, womit er ungeachtet aller Verspottung durch neue oder verkürzte Ausgaben seiner Werke für seine Ideen Propaganda machte, bewirkten, dass immer weitere Kreise des Volkes, wenn auch meistens sehr oberflächlich, mit dem Friedensplan bekannt wurden.

Viele haben sich denn auch über den Gedanken der internationalen Organisation ausgesprochen.

Der Hof. Seine nächste Umgebung hat sich über den guten Abbé wahrscheinlich öfters lustig gemacht. Schon wurde erwähnt, wie er am Hof wegen seiner Pläne ausgelacht wurde ¹⁾. Die Herzogin von Orléans, seine Herrin, und auch der Regent von Frankreich, ihr Sohn, setzten wenig Vertrauen in die Ausführbarkeit seiner Ideale ²⁾.

Die Zeitschriften. Was die Besprechungen in den Zeitschriften betrifft, so lautete das Urteil des „Journal littéraire“ vom Jahre 1714 ³⁾:

Si cependant, malgré la beauté du plan, l'exactitude de la méthode et la profondeur du raisonnement, ce projet n'est qu'une chimère, il faut avouer, que c'est une des plus belles chimères que l'esprit humain ait jamais produites.

Eine andere Zeitschrift, nämlich das im Geiste der katholischen Kirche und des Pariser Hofes redigierte Wochenblatt „Le Journal des Sçavans“ gab eine deutliche Uebersicht der Vorschläge und bemerkte dazu ⁴⁾:

A la première idée du projet de M. de S. Pierre, on le regarde comme une chose impraticable, mais plusieurs personnes, malgré cette prévention, après l'avoir lu, ont en trouvé le plan solide. . . .

Kardinal Dubois. Kardinaal Dubois, der Minister während der Regentschaft, mit dem der Abbé viele Jahrzehnte befreundet gewesen ist ⁵⁾, be-

Revue de Dr. int., T. XXIII. (1891), S. 427 veröffentlicht Briefe an Sir Hans Sloane (1714) und Pierre Desmazeaux (1729). Den Schluss des zweiten Bandes der Utrechter Ausgabe von Saint-Pierre's Projekt bilden drei Briefe des Verfassers, ein kurzer Abschnitt mit der Ueberschrift „Sentiment de M. le baron de L. . . sur le projet de la Paix perpétuelle und endlich der Auszug eines anonymen Briefes von einem Minister im Haag an einen in Bern. Ob diese Briefe aber einer wirklichen Korrespondenz entnommen sind, ist nicht ohne weiteres anzunehmen.

¹⁾ Vgl. oben S. 182 f. Vgl. auch noch in den Briefen der Herzogin von Orleans, II. No. 766, S. 281.

²⁾ Vgl. den Briefwechsel zwischen Leibniz und der Herzogin von Orleans in der Z. des hist. Ver. für Niedersachsen (1884), S. 50 f. Vgl. auch noch einen Brief von Leibniz an den Senator Widou in Leibniz, Epistolae ad diversos, III. S. 349.

³⁾ Journal litt. de May et Juin 1714, IV: 1, S. 30 f.

⁴⁾ Journal des Sçavans, 1716, S. 625 f. und S. 647 f.

⁵⁾ Ueber den Briefwechsel zwischen Dubois und Saint-Pierre vgl. Drouet, a. a. O. S. 63

zeichnet die Ideen Saint-Pierre's als „les rêves d'un homme de bien“¹⁾, welcher Ausdruck sich bis in die Gegenwart erhalten hat²⁾).

Auch Voltaire hat sich über den Abbé ausgesprochen. Als Kämpfer für religiöse Toleranz und Gewissensfreiheit war er ganz mit Saint-Pierre einverstanden³⁾. Sogar hat der grosse Kritiker mehr als einmal den Namen des Abbé benutzt um seine eignen Gedanken besser entwickeln zu können⁴⁾. Aber in bezug auf die Friedensbestrebungen hat er öfters mit dem „bon abbé“ seinen Spott getrieben⁵⁾. Recht hatte er, als er Saint-Pierre's Behauptung, dass der Friedensplan von König Heinrich IV. stamme und der Herzog von Burgund ihn schon genehmigt habe, unwahr nannte⁶⁾. Voltaire glaubte aber die internationale Rechtsentwicklung schon aus dem Grunde verurteilen zu dürfen, weil man den *sozialen* Frieden in der Gesellschaft niemals herstellen werde.

Zu denjenigen, die Saint-Pierre's Friedensplan verwerfen, gehört auch der schon einmal erwähnte⁷⁾ Verteidiger der Gleichgewichtstheorie Eberh. Georg Wittich. Dieser Schriftsteller meint⁸⁾, dass Saint-Pierre sich mit Unrecht auf die griechischen und die bestehenden Staatenbünde berufe, weil es sich bei diesen bloss um kleine Staaten mit ungefähr denselben Institutionen handle⁹⁾.

Auch glaubt er nicht, dass ein Fürst seine Souveränität preisgeben würde. Er wirft dem Abbé Bevorzugung seines eigenen Landes vor, weil dieser Deutschland in sieben Stücke zerschneidet, während Frankreich als Einheit erhalten bleiben soll¹⁰⁾. Auch widerspricht

¹⁾ D'Argenson, Mémoires, I. Préface S. C.

²⁾ Vgl. schon Voltaire, Oeuvres XIX. S. 97, XXVIII. S. 200, LIV. S. 435.

³⁾ Vgl. u. m. die Schrift Voltaire's mit dem Titel: „de la paix perpétuelle par le docteur Goodhaert, traduction de M. Chambon“ in Voltaire, a. a. O. XLVI. S. 55 f.

⁴⁾ z. B. „Le dîner du comte de Boulainvilliers“ und davon „Pensées détachées de M. l'abbé de Saint-Pierre“ in Voltaire, a. a. O. XLII. S. 604 f. und das schöne „Credo“, das Voltaire dem Abbé in den Mund legt, Voltaire, a. a. O. XXXII. S. 287 f.

⁵⁾ Man vergleiche u. a. das Epigramm in Voltaire, a. a. O. XIV. S. 331 und die letzten Zeilen von „La Tactique“, wo der Verfasser in einer Note (a. a. O. XIV. S. 276) seine Gedanken über den Krieg ausspricht und meint, dass dieser zwar menschlicher geführt werde als in früheren Zeiten, niemals aber ganz verschwinden könne.

⁶⁾ Vgl. oben S. 161.

⁷⁾ Vgl. oben S. 43.

⁸⁾ Wittich, Diss. de tuendo aequilibrîi europae, S. 9 f.

⁹⁾ S. 12.

¹⁰⁾ Wittich vergisst, dass Deutschland im Friedenssenat auch sieben Stimmen, Frankreich aber bloss eine bekommen würde.

der Plan, seiner Ansicht nach, den Forderungen der Gerechtigkeit, weil gegen diejenigen, die dem Bündnis nicht beitreten oder ihren Austritt erklären, Zwangsgewalt ausgeübt werden soll. Der Nutzen, den der Abbé vom Friedensbündnis erwartet, könnte so etwas nicht rechtfertigen. Aber, sagt Wittich, Nutzen erwartet er mit Unrecht. Die Societas würde zu Unruhen Anlass geben, eine „mater litium“ werden. Und wer würde die „socios in fide et Unione continere?“ Es wäre zu erwarten, dass ein Mitglied der Union in allerlei Weisen versuchen würde Bundesgenossen für seine Sache zu gewinnen. Ausserdem fürchtet Wittich, dass die Fürsten nicht vor einer Machtüberschreitung des Supremus Senatus, der mit einer so grossen Gewalt bekleidet wird, gesichert sind¹⁾.

Leibniz' Kritik.

Eine grössere Bedeutung für die Geschichte der Friedensbewegung hat aber die Kritik des Philosophen Leibniz bekommen.

Leibniz hat das Projekt des Abbé schon früh gekannt. Schon in einem Brief vom 4. Juni 1712²⁾, spricht er davon und fügt hinzu, dass seiner Ansicht nach die Fürsten Geld zur Verfügung stellen sollten, um bei Streitigkeiten einer internationalen vollziehenden Gewalt die Gelegenheit zu geben etwaigen Schaden zu ersetzen. Sehr viel Vertrauen setzte er aber damals wohl nicht in die Pläne Saint-Pierre's, denn in demselben Brief erinnerte er noch einmal scherzend an jenen witzigen Holländer oder auf sein Schild einen Kirchhof malte und die Worte: „pax perpetua“ hinzufügte³⁾, — eine Anekdote, welche bis zum heutigen Tage in gewissen Kreisen grossen Beifall findet⁴⁾ —; auch bemerkt er spöttisch, dass er lieber den Papst als Haupt der Christenheit sehen möchte, und, damit auch die Protestanten versöhnt würden, die katholische Kirche einrichten wie sie zur Zeit Karls des Grossen war⁵⁾. „Voilà des projets“, sagt er endlich, „qui réussiront aussi aisément que celui de l'abbé de S. Pierre, mais puis qu'il est permis de faire des romans, pourquoi trouverons-nous la fiction mauvaise, qui nous ramenerait le siècle d'or?“

¹⁾ Ihnen ist die Gelegenheit geboten, denn, sagt Wittich, „quorum imperio miles relictus est, ab eorum arbitrio stat caditve respublica“. *Wittich*, a. a. O. S. 15.

²⁾ Lettre à Monsieur Grimarest in *Leibniz*, Epistolae, a. a. O. III. S. 327 f.

³⁾ Diese Anekdote erzählte *Leibniz* zum ersten Mal in seinem Codex, I, Ad Lectorem S. 1.

⁴⁾ Schon Voltaire: O mes amis, la paix est chez les morts“ in *Voltaire*, Oeuvres XIII. S. 104 f.; vgl. auch Kant, unten S. 321.

⁵⁾ Vgl. auch den Schluss des Briefes vom 30. Okt. 1716 an Conrad Widou in *Leibniz*, Epist. a. a. O. III. S. 350.

Das Projekt, wie es veröffentlicht ist, hatte Leibniz durch Vermittlung der Herzogin von Orleans, der Herrin Saint-Pierre's, vom Abbé Varignon bekommen und den dritten Teil, der für den Regenten bestimmt war, vom Verfasser selber ¹⁾. Leibniz schrieb dem Abbé ²⁾, dass er mit grossem Interesse von den Ideen Kenntnis genommen habe; er glaube aber, dass die Fürsten nichts davon wissen wollten und vielleicht nur ein Krieg gegen die Türken dem Elend der europäischen Zwistigkeiten ein Ende machen könne ³⁾. Am ausführlichsten hat Leibniz die Pläne in seiner Schrift: „Observations sur le projet d'une paix perpétuelle de M. l'abbé de S. Pierre“ behandelt ⁴⁾. In diesen „Observations“ erinnerte er an zwei ältere Projekte: den „Nouveau Cyneas“ von einem ihm unbekannten Verfasser und den Friedensplan des Landgrafen von Hessen Rheinfels ⁵⁾. Auch sprach er in dieser Schrift noch einmal von der wichtigen Rolle, welche die Päpste und Kaiser im Mittelalter gespielt hatten, und meinte, dass auch jetzt noch dem Kaiser irgend welche Obergewalt („quelque droit de direction dans la Société Chrétienne“ ⁶⁾) zukomme. Wichtiger ist, dass Leibniz hier auf die zwei Arten von Projekten Saint-Pierre's hinwies, welche sich unterscheiden nach der Stellung, die Deutschland in der Staatenorganisation einnehmen sollte. Die erste betrachtete das Reich, mit dem Kaiser, als ein Glied und gab diesem eine Stimme ⁷⁾; die zweite übergibt das Reich; hier erhielten aber der Kaiser als erblicher Fürst und die Wahlfürsten je eine Stimme. Leibniz, der die Einheit des Deutschen Reiches erhalten wollte, gab dem ersten Plan den Vorzug ⁸⁾. Er fand es sehr richtig, dass der Abbé

¹⁾ Vgl. diesen Brief, a. a. O. S. 349 und den Brief an Remond vom 29. Juli 1715 in *Leibniz*, Recueil, II. S. 207.

²⁾ Brief an den Abbé vom 7. Febr. 1715 in *Leibniz*, Recueil a. a. O. S. 169 f. und in *Leibniz*, Opera omnia, a. a. O. V. S. 61 f.

³⁾ Auf den Kreuzzugsgedanken bei Leibniz brauchen wir hier nicht einzugehen. Foucher de Careil (*Leibniz*, Oeuvres, T. V. Paris 1864, S. XXXII.) behauptet, dass Leibniz mit seiner Schrift über eine französische Expedition nach Aegypten, worin er Ludwig XIV. im Interesse des französischen Handels und zur Bekämpfung der kommerziellen Suprematie der Holländer die Eroberung Aegyptens empfiehlt, die Absicht hatte Frankreichs wachsende Uebermacht in Europa durch eine Verschiebung nach dem Orient zu schwächen. Nach einer solchen Auffassung würde diese Schrift den andern, wo Leibniz vor der Weltherrschaft Ludwigs XIV. warnt, nicht widersprechen.

⁴⁾ In *Leibniz*, Recueil, a. a. O. II. S. 173 f. und Opera omnia, a. a. O. V. S. 57 f.

⁵⁾ Für Le nouveau Cynée, vgl. oben S. 143 f. und für den Landgrafen von Hessen oben im Vorwort.

⁶⁾ *Leibniz*, Recueil, a. a. O. II. S. 178.

⁷⁾ Mir aber ist ein solcher Plan nicht bekannt.

⁸⁾ Vgl. auch Leibniz' Briefe vom 19. Okt. 1716 an die Herzogin von Orleans und an Saint-Pierre in dem „Briefwechsel zwischen *Leibniz* und der Herzogin von Orleans“ a. a.

Deutschland als Muster für seine christliche Gemeinschaft genommen hatte und nur in zwei wichtigen Punkten davon abgewichen war: Erstens war nach Saint-Pierre der betreffende Gerichtshof in der europäischen Organisation nicht wie im Deutschen Reiche zuständig für Klagen der Untertanen gegen ihre Fürsten; zweitens sollten die Mitglieder des europäischen Senats von ihren Auftraggebern, den Fürsten, abhängig und auch stets absetzbar sein, was beim Reichskammergericht nicht der Fall war.

Endlich müssen wir noch erwähnen, dass Saint-Pierre den deutschen Staatsmann-Philosophen gebeten hat, beim Schluss der französischen-englischen Allianz den Abbé (später Kardinal) Dubois und Lord Stanhope mit seinem Friedensprojekt bekannt zu machen. Es war Leibniz aber nicht möglich, diese Bitte zu erfüllen, weil beide Gesandten Hannover schon verlassen hatten ¹⁾.

Leibniz' eigene
Friedensgedan-
ken.

Lange bevor er sich aber mit der Arbeit des Abbé's beschäftigte, sogar viel früher als Saint-Pierre, hat Leibniz seine eignen Gedanken über die Entwicklung der Gesellschaft zur zwischenstaatlichen Organisation veröffentlicht. Es kann in der Tat auch nicht wundernehmen, dass der grosse Meister der philosophischen und religiösen Harmonie sich auch auf politischem Gebiete mit einer Organisation beschäftigt hat, welche die Mannigfaltigkeit der Staaten und Völker mit der Einheit des menschlichen Geschlechts in ein künstliches System der Weltharmonie vereinigen sollte.

Mehr als einmal hat der berühmte Philosoph selber einen Friedensplan ausgearbeitet, wobei er sich aber auf einen ganz andern Standpunkt stellte als unser Abbé. Die damaligen sowohl in politischer als in ökonomischer Hinsicht trostlosen Zustände in Deutschland waren Ursache, dass der begeisterte Vaterlandsfreund, statt wie der französische Abbé den bestehenden Zustand zur Grundlage seiner Bestrebungen zu nehmen, sein Ideal in der ruhmvollen Vergangenheit des mittelalterlichen Kaiserreichs suchte.

O. S. 50 f. und S. 65. In seinem unten besprochenen Tractatus vertrat er aber eine andere Meinung; dort gab er allen Fürsten Deutschlands eine Stimme. Dass er mit der Theorie vom status quo, welcher Saint-Pierre huldigte, doch nicht ganz einverstanden war, ergibt sich auch aus dem Brief an Widou. Er sagt dort (Brief vom 30. Okt. 1716 in *Leibniz*, Epistolae a. a. O. III. S. 349): „... je lui ai objecté qu'il faudra donc anéantir omnia pacta confraternitatis aut successoria.“

¹⁾ Vgl. wieder den Brief an Widou.

Seinen Ideen über die „Civitas Dei“ entsprechend, hatte Leibniz ein politisch-religiöses Ideal in der Gestalt eines Weltstaates. Nachdem er das Gottesreich zuerst nach dem Bilde des empirischen Staates idealisiert hatte, nahm er es als Muster für seine Weltmonarchie ¹⁾.

Am ausführlichsten hat Leibniz diesen Weltstaat in seiner bekannten Schrift über das Recht der deutschen Fürsten, sich durch Gesandte auf dem Nimweger Kongress vertreten zu lassen, behandelt ²⁾.

Um auszudrücken, dass er die Rechte des Kaisers und die der Fürsten nicht schmälern, sondern im vollen Umfang gelten lassen wolle, wählt Leibniz das Pseudonym „Fürstenerius“. An die Beantwortung der speziellen Frage bezüglich der Befugnis der Gesandten der deutschen Fürsten, die keine Wahlfürsten sind, knüpft er seine Ideen über das Verhältnis der Glieder eines Bundesstaates zum Ganzen. Er versucht zu beweisen, dass die Verpflichtungen dieser Fürsten gegenüber der Majestät des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nicht mit ihrer Souveränität (Suprematus) im Widerspruch steheu (dass ihre Gesandten denen der andern Souveräne also gleichstehen) und dass diese Fürsten nur durch den Krieg gezwungen werden können. Daneben entwickelt er aber auch seine Gedanken über den Papst als geistliches und den Kaiser als weltliches Oberhaupt ³⁾:

Kaiser und
Papst als Häu-
pter der Chris-
tenheit.

In hoc autem Christi Regno sub ipso Christo capite ac Domino, duo summi Magistratus, Pontifex atque Imperator, vicariam auctoritatem, ille in spiritualibus, hic in secularibus, exercere credebantur. Idque boni publici interesse visum est ut communi auctoritate Christiani connecterentur et tum inter se pacem colerent, tum hostibus fidei formidabiliores essent. Cumque hoc imprimis fundamento niti in Christiano orbe sacra Imperatoris Romani Majestas videatur, consequens est non oppugnari a Nostris Principibus, sed defendi debere, ut appareat non ipsos solos, sed et alios omnes Reges Principesque Christianos quodam pietatis atque officii vinculo Ecclesiae Christi atque Imperio

¹⁾ Ruck, Die Leibniz'sche Staatsidee, S. 33.

²⁾ Caesarine Fürstenerii, Tractatus de Jure Suprematus ac Legationis principum Germaniae; auch in *Leibniz*, Opera omnia IV.: 3, S. 392 f. und in *Leibniz*, Werke I.: IV. S. 1 f. Vgl. auch Entretien de Philarète et d'Eugène sur la question du temps agitée à Nimègue touchant le droit d'ambassade des électeurs et princes de l'empire in *Leibniz*, Oeuvres, VI. S. 343 f.

³⁾ *Leibniz*, Tractatus, a. a. O. S. 104 f.

Romano submitti, alios autem principes nonnullis a nostris non tam jure quam in multis usurpatione libertatis distingui: mirum autem non esse, quod nostra natio reverentiae Imperatori debitae retinentior fuit, postquam Imperii dignitatem ad se traduxit.

In diesem Reiche Christi nun mit dem Christus selber als Haupt und Herr, wurde allgemein angenommen, dass zwei höchste Magistrate, der Papst und der Kaiser, die stellvertretende Gewalt ausübten, jener die geistliche, dieser die weltliche. Und es war offenbar im allgemeinen Interesse, dass die Christen durch eine gemeinschaftliche Herrschaft verbunden waren, damit sie sowohl den Frieden untereinander aufrecht erhalten wie auch den Feinden des Glaubens furchtbarer sein sollten. . . . Und weil offenbar hauptsächlich auf diesen Grund in der christlichen Welt die heilige Majestät des römischen Kaisers sich stützt, ergibt sich daraus, dass sie von unsern Fürsten nicht bestritten, sondern verteidigt werden soll, damit es ersichtlich sei, dass nicht nur sie, sondern auch alle andern christlichen Könige und Fürsten durch ein gewisses Band der Pietät und des Gehorsams der Kirche Christi und dem römischen Imperium unterworfen sind und die andern Fürsten nicht sosehr rechtlich wie in mancher Hinsicht durch Besitzergreifung der Unabhängigkeit sich von einigen der Unsrigen unterscheiden und dass es nicht befremdend ist, dass unser Volk festhaltender in seiner dem Kaiser gebührenden Ehrfurcht, nachdem dieser die Würde des Imperiums an sich genommen hatte, gewesen ist.

Ein Konzil als
internationaler
Schiedshof.

In der Einleitung derselben Schrift sagt Leibniz, dass dem Kaiser in der christlichen Welt, seiner Ansicht nach, rechtlich eine gewisse Gewalt zukomme und dass die Errichtung eines Concilium perpetuum oder eines vom Konzil gewählten Senats als schiedsrichterliches Organ zwischen den Fürsten erwünscht wäre¹⁾ :

Itaque si jure agendum est, Caesari in magna parte Europae aliqua autoritas et quasi Primatus quidam Ecclesiastico respondens tribuendus est: et quemadmodum in Imperio nostro de Pace Publica tuenda, subsidiis contra infideles conferendis, justitia inter ipsos Principes administranda, cautum est, ita scimus Ecclesiam universalem de causis Principum judicasse, Principes ad Concilia appellasse, in conciliis de ordine ac sessione pronunciatum fuisse; Concilia Christianorum nomine bella in Christiani nominis hostes indixisse. Et, si perpetuum esset Concilium vel constitutus a Concilio communis rei Christianae Senatus extaret, tunc quod nunc foederibus, et, ut vocant, Mediationibus atque garantiis fit, id interposita autoritate publica a capitibus Christianitatis, Pontifice ac Caesare, profecta, amica quidem compositione, efficacius tamen quam nunc fit, transigeretur.

Wenn also dem Rechte gemäss gehandelt wird, dann soll der Kaiser in einem grossen Teile von Europa einige Gewalt, gleichsam eine gewisse Oberhoheit, welche der Kirche entspricht, zugewiesen werden und wie in unsrem Reiche behufs der Erhaltung des öffentlichen Friedens dafür gesorgt ist, dass für den Krieg gegen die Ungläubigen Beiträge zusammen gebracht werden und dass die Gerechtigkeit zwischen den Fürsten untereinander beobachtet wird, so wissen wir, dass die universelle Kirche die Streitfälle zwischen den Fürsten entschieden, die Fürsten zu Konzilien einberufen, auf Konzilien über die Reihenfolge geurteilt hatte und dass die Konzilien im Namen der Christen den Feinden des christlichen Namens den

¹⁾ Ad Lectorem, Blatt *3.

Krieg erklärt hatten. Wenn es ein ständiges Konzil gäbe oder ein vom Konzil angeordneter Senat für die allgemeinen christlichen Interessen zustande käme, so würde, was jetzt durch Bündnisse, Vermittlung und Garantien geschieht, dann von der von dem Papst und dem Kaiser als Häuption der Christenheit herstammenden öffentlichen Gewalt, zwar durch eine freundschaftliche Vereinbarung, aber doch zweckmässiger als jetzt geschieht, geregelt werden.

In den letzten Jahren seines Lebens scheint Leibniz aber, seiner wachsenden Abneigung gegen die päpstliche Macht entsprechend, den Gedanken eines Weltreiches unter Papst und Kaiser allmählich aufgegeben und kurz vor seinem Tode sogar völlig verworfen zu haben ¹⁾.

Von den Zeitgenossen Saint-Pierre's, die sich eingehend mit dem Friedensplan befasst haben, ist der Jurist Huldberg zu nennen ²⁾.

Sein Friedensverlangen stimmt mit dem des Abbé überein. Auch er geht davon aus, dass Ruhe und Sicherheit für die Blüte der menschlichen Gemeinschaft notwendig seien ³⁾:

Differunt itaque status belli statusque pacis sat evidententer. Ille enim status est status ubi leges florent, virtuti pretium statuitur, labores divitiae sequuntur, bonae artes coluntur, studiis liberalibus suis honor constat, ferociorum irae cohibentur, metuculorum securitati prospicitur, divitum avaritia temperatur, egenorum miseria sublevatur, malis obex ponitur, boni ad majora audendum laude, acclamatione et praemiis excitantur. Hic autem ubi omnia secus se habent, leges silent, virtus vilipendio est, laborum vel nulli, vel incerti fructus, artes optima, studia liberalia plusquam sepulta jacent, technae pessimae, stratagemata nefaria caput efferunt, ferociorum ausus sub fortitudinis specie laudantur, metuculosi plane exanimantur, ducum belli rapacitati omnia reservantur, egeni fame necantur, mali per omne vitiorum stadium libere decurrunt et cum omnia liceat, non licet esse bonum et, si quae alia maximi momenti, plura discrimina. Ex his omnibus nullo negotio elicitur conclusio, quod pax ante omnia, quamdiu haberi potest, sequenda, bellum autem non nisi extra ordinem, atque jubente demum necessitate, non alio fine quam ut pax fida recuperetur vel malefida magis firmetur et stabiliatur, suscipiendum sit. Unde quoque factum est, quod tot ab omni aevo salutaria pacis excogitata fuerint remedia. Ex quibus nunc quaedam seligere atque dijudicare animus est.

Es ist deutlich genug, dass sich der Zustand des Krieges von dem des Friedens unterscheidet. Denn dieser ist der Zustand, wo die Gesetze blühen, die Tugend eine feste Belohnung erwirbt, Reichtümer die Früchte der Arbeit sind, schöne Künste ausgeübt werden, den freien Studien ihre Ehre zuerkannt wird, die Ausschweifungen der Zügellosen bezwungen werden, die Sicherheit der Schwachen gepflegt wird, die

¹⁾ Vgl. den schon einmal (S 206) zitierten Brief an den Senator Widou vom 30. Okt. 1716 in *Leibniz*, Epistolae, a. a. O. III. S. 349.

²⁾ *Huldberg*, Dissertatio. Vgl. auch oben S. 44 f.

³⁾ S. 9.

Habsucht der Reichen gemässigt, das Elend der Notleidenden gelindert, die Schlechten bezügelt, die Guten durch Lob, Beifall und Belohnungen ermuntert werden. Hier (im Kriege), wo alles anders ist, schweigen die Gesetze, die Tugend wird verachtet, die Frucht der Arbeit ist nichts oder ungewiss, die schönsten Künste, die Wissenschaften liegen nieder als begraben, die schlechtesten Handlungen und sündige Listen kommen hervor, die Unternehmungen der Brutalen werden gerühmt unter dem Scheine der Tapferkeit, die Schüchternen verlieren ganz den Mut, alles steht den Kriegführenden zur Verfügung, die Notleidenden sterben vor Hunger, die Schlechten können frei ihren Lastern frönen, und während alles erlaubt ist, steht es nicht frei gut zu sein, und wenn es etwas von grösserer Bedeutung gibt, so sind noch mehr Gefahren da. Aus allem ist ohne Mühe der Schluss zu ziehen, dass der Friede vor allen Dingen so lange wie möglich erhalten werden soll, dass der Krieg aber nur in ausserordentlichen Fällen und erst wenn die Not ihn befiehlt, unternommen werden soll und nicht mit einem anderen Zweck als allein damit ein sicherer Friede erworben oder ein unsicherer Friede besser befestigt werde. Aus welchen Gründen sich denn auch ergibt, dass sovieler heilsame Mittel, die den Frieden bezwecken, zu allen Zeiten ausgedacht worden sind. Aus welchen es nun unsre Absicht ist, einige auszuwählen und zu beurteilen.

Alte Friedensideale.

Er behandelt dann die verschiedenen Ideale, welche die Menschheit im Laufe der Jahrhunderte in bezug auf den internationalen Frieden gekannt und gefördert hat ¹⁾. Im Mittelalter waren es der Kaiser und der Papst, die mehr oder weniger als Arbitr auftraten; die moderne Zeit lehnt ihr Schiedsrichteramt aber ab ²⁾. Ebenso ist die Gründung einer Universalmonarchie, welche manche Fürsten geplant haben, durch die nationale Entwicklung unmöglich geworden ³⁾.

Bevor der Verfasser dann auf sein Lieblingsthema eingeht und die Lehre vom Gleichgewicht als Friedensmittel erörtert und verteidigt, gibt er eine Kritik der internationalen Projekte Königs Heinrichs IV. und des Abbé de Saint-Pierre ⁴⁾.

Beurteilung von Saint-Pierre's Friedensplan: europäische und deutsche Friedensordnung.

Huldenbergs Kritik von Saint-Pierre's Friedensplan richtet sich hauptsächlich gegen die Uebereinstimmung, welche nach dessen Meinung zwischen der europäischen Union und dem Deutschen Reiche bestehen soll. Der Abbé hatte für seine internationale Union den deutschen Reichsverband als Muster genommen; wie die deutschen Staaten sich zu einer bundesstaatlichen Organisation entwickelt haben, könnten, seiner Ansicht nach, auch die europäischen Völker ein allgemeines Bündnis eingehen.

Huldenberg aber weist darauf hin, dass das Verhältnis zwischen den Staaten Deutschlands ein ganz anderes ist als das zwischen den Staaten Europas ⁵⁾:

¹⁾ cap. I. § IV. f.

²⁾ cap. VII. und VIII.

³⁾ cap. I. § IV. f.

⁴⁾ cap. II.

⁵⁾ cap. II. § XVI. Anmerkung S. 120 f.

1. Deutschland hat sich allmählich aus dem Reiche der Franken entwickelt, während die europäischen Staaten keine historische Einheit bilden und sich erst auf Grund vernünftiger Ueberlegung zu einem Ganzen verbinden müssten;

2. Auch wird Deutschland nicht wie Europa von verschiedenen Nationen bewohnt sondern von Ursprung an nur von einem Volk;

3. Es besteht für die Staaten Europas keine gemeinsame Gefahr, welche sie zusammenhalten könnte;

4. Sowohl die innern Unruhen wie die Angriffe ausländischer Feinde haben eine festere Verbindung der deutschen Staaten nötig gemacht;

5. Auch die Grösse des Gebietes ist ein Hindernis für ein Bündnis zwischen den europäischen Staaten;

6. Während Deutschland sich aus einer Monarchie entwickelt hat, ist Europa nie von einem gemeinsamen Oberhaupt regiert worden;

7. Wenn in Deutschland die Gegensätze schon so gross sind, das Gefühl der Zusammengehörigkeit so schwach, dann wird in Europa, wo die Verschiedenheit der Nationen noch viel grösser ist, eine Konsolidierung der Staaten völlig unmöglich sein;

8. Das deutsche Volk ist aber immer noch eine Nation; eine Vereinigung so verschiedener Völker, wie die europäischen, ist nirgends in der Welt zu finden ¹⁾.

Réné Louis Marquis d'Argenson, der unter der Regierung Ludwigs XV. einige Jahre Minister des Aeusseren war, nannte sich einen Schüler des Abbé de Saint-Pierre ²⁾. Er verglich seinen

D'Argenson.

¹⁾ Von allen Gründen, welche Huldenberg beibringt um zu beweisen, dass Saint-Pierre mit Unrecht Deutschland als Beispiel seines europäischen Staatenbundes genommen hat, ist der zuerst genannte wohl der wichtigste. Deutschland, so ist seine Meinung, hat eine ruhige Entwicklung durchgemacht, während die Union des Abbés „per mera ratiocinia quasi concrecere debet“, oder nach der modernen Terminologie ausgedrückt: Deutschland hat sich natürlich, organisch entwickelt, während der europäische Bund kraft eines bewussten Willensaktes entstehen sollte. Ohne auf das schwierige soziologische Problem über den Ursprung unsrer Staaten einzugehen, wollen wir hier nur die Worte Georg Jellineks anführen: „In der Regel nimmt man organischen Ursprung und Werden einer Institution an, wenn man den Hergang dieses Entstehens und Werdens nicht oder nicht näher kennt. . . Je weiter aber historische Forschung dringt, desto mehr bestätigt sie uns, was selbstverständlich sein sollte, dass alle Institutionen bewussten Willensakten ihren Ursprung verdanken, durch Zweckwandel jedoch von ihrem ersten Entstehungsgrund sich lösen und dadurch den Anschein von Bildungs- erlangen, deren Dasein vom menschlichen Willen unabhängig ist“. Vgl. *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 47.

²⁾ D'Argenson, *Mémoires et Journal*, S. 269 f.

Lehrer mit dem alten Weisen Griechenlands, die, ohne sich um ihr Ansehen beim Volke zu kümmern, den Interessen der Gemeinschaft dienten.

Friedenswusch. D'Argenson und Saint-Pierre stimmen schon darin miteinander überein, dass auch D'Argenson ein Projektmacher war. Ludwig XV. soll einmal, nicht ohne Ironie, verwundert gefragt haben ¹⁾ „n'y a-t'il pas là-dessus quelque mémoire de M. d'Argenson?“ Auch war er, wie der Abbé, ein Freund des Friedens. Dies zeigt er durch seine berühmt gewordene Beschreibung der Schlacht von Fontenoy, welche uns in einem Brief an Voltaire, dem alten Schulfreund D'Argensons, erhalten geblieben ist. In diesem Brief, der auf dem Schlachtfeld geschrieben wurde, musste Frankreichs Minister, trotz der Freude über den Sieg seiner Landsleute, doch gestehen, dass er beim Anblick der blutigen Walstatt den Mut verloren habe ²⁾. Sehr merkwürdig ist auch noch ein Kreuzzugsplan, der unter seinen „Pensées sur la Réformation de l'État“ gefunden worden ist. In diesem Aufsatz ³⁾ behauptet er, dass eine Eroberung und Verteilung des türkischen Reiches durch die in einer Organisation vereinigten europäischen Fürsten möglich sei:

Il est certain, que les Princes Chrétiens, bien unis une fois en une espèce de république chrétienne, suivant le projet de Henri IV., détaillé par l'abbé de Saint-Pierre, auraient bien mieux à faire que de se battre à s'entre-détruire comme ils font.

Er nennt diesen Plan „un des plus beaux et des plus prochains effets de l'établissement de la Paix perpétuelle de l'Abbé de Saint-Pierre. Dieser spricht zwar nicht von einem Kreuzzugsplan, sagt D'Argenson: „il n'en parle pourtant pas, parce qu'il n'aime pas les conquêtes naturellement, mais peut-être le sous-entend-il en parlant en général de tant et de si grands biens qu'avancerait son système une fois établi“.

Oekonomische Vorteile.

Und was betrachtete D'Argenson als die Vorteile dieser europäischen Organisation? Wenn Europa den universellen Frieden genießt, so werden die Staaten stärker bevölkert werden, wodurch dann viele Menschen nach den eroberten Ländern in Afrika und Asien ziehen können „jusqu'à ce que toute la terre ronde fut

¹⁾ D'Argenson, Journal et Mémoires, Introduction S. XXIX.

²⁾ Man findet den Brief (wahrscheinlich vom 16. Mai 1745) mit der Antwort Voltaire's in D'Argenson, Journal a. a. O. IV. S. 462 f.

³⁾ D'Argenson a. a. O., Mémoires, V. S. 383 nennt für diesen Plan das Jahr 1733. Ich zitiere aus D'Argenson, Journal a. a. O., I. Appendice I. S. 361 f.

bien et suffisamment policée et christianisée". Ein andrer Vorteil wäre, dass in dieser Weise der Bau eines Kanals vom Mittelmeer nach dem Roten Meer erleichtert würde, wodurch die Kaufleute nicht mehr um Afrika herumzufahren brauchten. Auch wird man, so beschliesst D'Argenson seine Bemerkungen, in dieser „république européenne de l'abbé de Saint-Pierre" die Zölle aufheben können (um an deren Stelle eine Konsumsteuer und eine „capitation" zu erheben) „en sorte que les marchandises entras-sent et sortissent aussi librement que l'air".

Jedoch hat sich D'Argenson nicht immer so hoffnungsvoll über diese „république chrétienne" ausgesprochen. Einmal vergleicht er „le système d'arbitrage européen" mit dem alten Römischen Reiche, in dem jede Selbständigkeit der Teile fehlte ¹⁾. Ein andres Mal behauptet er, dass man im praktischen Leben selten etwas mit schönen Projekten erreichen könne ²⁾. „L'abbé de Saint-Pierre s'est trompé souvent, car il n'a rien administré et on ne peut de son cabinet deviner aujourd'hui hommes et affaires". Seine amtliche Laufbahn hat ihn gelehrt, wie äusserst schwer es ist, die komplizierte Staatsmaschine zu verändern: „il faut du flegme pour conduire les Français", ruft er aus. Ausserdem sind für ihn die Interessen des Vaterlandes die höchsten und er kündigt eine Schrift an, welche zum Titel haben soll: „jusqu'où le cosmopolisme peut être admis chez un bon citoyen".

Zu gleicher Zeit weist er darauf hin, dass sowohl bei Völkern als bei Individuen das Glück des einen den andern zugute kommt ³⁾: „Un particulier qui fera bien bien trouvera et qui mal fera mal trouvera; de même aux nations. Cependant notre bonne volonté pour la patrie doit se concentrer à elle et le bien pour les autres voisins y concourra".

D'Argenson glaubte den internationalen Friedensplan verbessern zu können. Am Schluss seiner Schrift über die französische Regierung ⁴⁾ hat er einen Aufsatz aus dem Jahre 1737 veröffentlicht: „Essai de l'exercice du tribunal européen pour la France seule" ⁵⁾, worin er den allgemeinen Frieden (la pacification univer-

Kritik.

Eigner Friedensplan.
Frankreich als
Arbiter.

¹⁾ D'Argenson, Mémoires, V. a. a. O. S. 215.

²⁾ D'Argenson, Journal, I. a. a. O. Introduction, S. XXXI f.

³⁾ S. XXXIII f.

⁴⁾ D'Argenson, Considérations sur le gouvernement ancien et présent de la France.

⁵⁾ S. 317 f. Drouet, Saint-Pierre, a. a. O. S. 327 f., benutzt das Manuskript aus der „Bibliothèque de l'Arsenal".

selle) herstellen will, indem er Frankreich die Stellung eines bewaffneten Arbiters in Europa überträgt ¹⁾:

...la France peut commencer à exercer seule tout ce que le Tribunal général exercerait, c'est à dire un Tribunal armé hors de toute crainte d'être assailli, contente de son bonheur et ne devant plus songer qu'à celui des autres.

Saint-Pierre hat diesen Aufsatz des französischen Ministers gekannt, aber eine so phantastische Idee gänzlich verworfen. Er schreibt an D'Argenson ²⁾:

A l'égard de votre proposition que le roi de France se proposât pour l'arbitre de l'Europe, je vous ai déjà dit les obstacles invincibles qui s'opposeront à l'acceptation des autres souverains. S'il n'est pas de beaucoup le plus fort, ils se moqueront de ses jugements; s'il est beaucoup le plus fort, ils craindront la tyrannie. Nul établissement solide que là, où la grande supériorité de force est toujours intimement unie à la grande supériorité de justice et de raison; or peut-on dire que la grande supériorité de justice et de raison soit toujours intimement unie ni à une monarchie ni même à un monarque quelconque.

Fleury. Zu den Gegnern von Saint-Pierre's Bestrebungen muss noch der Minister Kardinal Fleury gerechnet werden. Dieser hatte (1718) in der Versammlung der französischen Akademie, welche Saint-Pierre ausstieß, den Vorsitz geführt. Auch hatte er den Klub d'Entresol aufgehoben, aber trotz alledem versuchte unser Abbé noch am Ende seines Lebens den Kardinal für sich zu gewinnen. Im Jahre 1740 gratulierte Fontenelle dem Minister Fleury zum Jahreswechsel; zugleich dankte er ihm für den Frieden, welchen er zwischen den beiden Kaiserreichen und der Türkei bewirkt hatte und bat ihn als ausgezeichneten Arzt, das kranke Europa von dem Fieber zu heilen, das unter den Engländern und Spaniern auszubrechen drohe ³⁾. Der Kardinal Fleury bediente sich in seiner Antwort derselben Bilderrede und meinte scherzend, dass die Fürsten wohl eine Dosis Friedenselixir des Abbé de Saint-Pierre bedürften. Fontenelle zeigte dem Abbé diesen Brief; dieser nahm, was als Scherz gemeint war, für Ernst und glaubte in Fleury den Mann gefunden zu haben, der Europa den Frieden sichern könnte. Deshalb schickte er ihm die fünf Friedensartikel

¹⁾ D'Argenson, *Considérations*, S. 318.

²⁾ Dieser Brief aus der „Bibliothèque de l'Arsenal“ wird zitiert bei *Drouot*, a. a. O. S. 328.

³⁾ Diese Korrespondenz gibt *Saint-Pierre*, *Ouvrages de Morale et de Politique*, tome XVI. S. 117 f.

mit einem Begleitschreiben, worin er sich selber als den die Arznei bereitenden Apotheker, Fleury aber als den die Arznei verschreibenden Arzt bezeichnete. Dieser antwortete sehr höflich, aber seine Worte, welche später so oft (meistens unvollständig) zitiert worden sind, waren nicht sehr begeistert ¹⁾: „Vous avez oublié, Monsieur, un article préliminaire pour base aux cinq que vous me proposez; c'est de commencer, avant de les mettre en pratique, par envoyer une troupe de Missionnaires pour y préparer l'esprit et le coeur des princes contractants et vous confirmant la dignité d'Apothécaire de toute l'Europe, de préparer des potions calmantes et adoucissantes pour tenir les humeurs liquides et solides dans un juste équilibre.”

Auch als der Krieg zwischen Spanien und England schon ausgebrochen war, verlor der Abbé den Mut nicht. Das zeigt uns die bekannte Monatschrift „*Mercure historique et politique*”.

Roussets Friedenstätigkeit.

Der Redakteur Rousset hatte in seiner vielseitigen und einflussreichen journalistischen Tätigkeit fortwährend sowohl die Theorie vom europäischen Konzert wie die von dem allgemeinen Frieden und den Kongressen gepredigt ²⁾. So sagte Rousset im Jahre 1736 über die Diète européenne, welche er vorschlug, ganz im Geiste Saint-Pierre's ³⁾:

Elle servira à toute l'Europe de sûreté parfaite et perpétuelle contre toutes guerres; elle servira de sûreté respectivement envers toutes Puissances pour la conservation de leurs états et de leurs droits en l'état qu'elles possèdent suivant les derniers traités; elle servira de sûreté parfaite de l'exécution entière que les différends, qui naîtront à l'avenir, seront toujours terminés sans guerre sous leur médiation.

In seinem *Mercure* vom Jahre 1740 nun erwähnt Rousset ein Projekt des Abbé, das einen dauernden Frieden zwischen Spanien und England herstellen will; über ihre gegenseitigen Forderungen soll vorläufig eine Konferenz von 8 Mächten durch Stimmenmehrheit beschliessen, während die endgültige Entscheidung erfolgt durch eine ⁴⁾

Diète générale, qui s'assemblera à Utrecht pour terminer les

¹⁾ S. 125.

²⁾ Droysen, Historischer Beitrag zu der Lehre von den Congressen, S. 672, Fussnote.

³⁾ *Mercure historique et politique*, tome C. (1736), S. 16 f. Vgl. *Saint-Pierre*, *Ouvrages Politiques*, tome X. S. 447 f.

⁴⁾ Tome CVIII. (1740), S. 652 f.

différends futurs par médiation ou par le jugement d'un arbitrage perpétuel.

Von noch einem andern internationalen Organisationsplan, den Rousset in seinem *Mercure* veröffentlicht hat, wird später noch die Rede sein ¹⁾).

Friedrich der
Grosse.

Nicht nur an Gelehrte und Staatsmänner, sondern auch unmittelbar an Fürsten hat der Abbé de Saint-Pierre sich mit seinen Pazifikationsprojekten gewandt ²⁾).

Saint-Pierre's
Reise nach Ber-
lin?

Die grössten Erwartungen erweckte bei ihm vielleicht der spätere König Friedrich der Grosse, dessen Name schon frühzeitig in den Kreisen der Gelehrten und Philosophen von Paris allgemein bekannt war. Aus der Korrespondenz des jungen preussischen Kronprinzen mit Männern wie Voltaire und Fontenelle ersah man, mit welchem Interesse der Prinz die grosse geistige Bewegung in Frankreich verfolgte, und man hoffte, dass sich in ihm, wenn er einmal die Regierung übernehme, die politischen Ideale seines Jahrhunderts verwirklichen würden. Saint-Pierre, erzählt ein bekannter deutscher Historiker, befand sich denn auch unter denjenigen, die sofort nach der Thronbesteigung Friedrichs nach Berlin eilten ³⁾). Der Abbé, der damals schon in seinem dreiundachtzigsten Lebensjahre stand, soll die Reise über Dresden gemacht und vom Grafen Brühl ein Empfehlungsschreiben d. d. 21. Juni 1740 an den sächsischen Gesandten, den Grafen Manteuffel, der mit dem jungen König befreundet war, mitbekommen haben. Ueber den Empfang in Berlin soll er aber nicht entzückt gewesen sein. Kurz darauf erschien der Anti-Machiavell, der geschrieben wurde, als Friedrich noch Kronprinz war (1739). Der königliche Verfasser entwickelt da die Meinung, dass es die Pflicht jedes Fürsten sei, den Frieden zu erhalten; nur in wenigen scharf umschriebenen Fällen dürfe er einen Krieg anfangen.

Der Anti-Ma-
chiavell.

Der Krieg mit
Maria Theresia.

In welches Entzücken hätte diese Schrift des Königs Friedrich den Abbé versetzen können! In denselben Tagen, als das Publikum das Buch kennen lernte, starb aber Kaiser Karl VI. und der preussische König fing den Krieg gegen Maria Theresia an.

¹⁾ Unten S. 223.

²⁾ „Il envoya souvent au roi de Prusse et à d'autres princes des projets d'une pacification générale" sagt *Voltaire*, *Oeuvres*, tome LIV. S. 435.

³⁾ Vgl. *Droysen*, Die Schrift Anti-St. Pierre und deren Verfasser, S. 711 f. Es ist merkwürdig, dass die ausführlichen Werke über Saint-Pierre diese Berliner Reise mit keinem Wort erwähnen. Hier liegt doch bei Droysen kein Irrtum vor?

Sogar diejenigen, die sonst stets Friedrichs Verteidiger gewesen waren, schrieben jetzt, dass der König sich in diesem Krieg Machiavell, dessen Lehre er kurz vorher noch so entschieden verurteilt, zum Führer erwählt habe.

Der Abbé erhob seine Stimme: er änderte seine schon beendigten „Réflexions sur l'Antimachiavell“ um ¹⁾ und wünschte, dass der König seinen Fehler einsehen möchte. Friedrich II. wollte aber seinen Irrtum nicht eingestehen und setzte den Krieg gegen die Oesterreicher mit gutem Erfolg fort. Darauf liess Saint-Pierre seine Stimme noch einmal hören. Der Apotheker des kranken Europas veröffentlichte seine Betrachtungen über dieses „politische Rätsel“ ²⁾, das der Verfasser des Anti-Machiavell der Welt durch seinen Eroberungskrieg gegen Maria Theresia aufgegeben hatte; der Apostel des ewigen Völkerfriedens forderte aufs neue vom jungen Eroberer Schlesiens, dass er den begangenen Fehler eingestehen und sühnen sollte. Er behauptete, dass Friedrich der Grosse den Streit mit Maria Theresia vor den Reichstag hätte bringen können und hätte bringen sollen; er war der Meinung, dass der König jetzt nichts besseres tun könnte, als die Engländer und Holländer zu bitten als Schiedsrichter aufzutreten. König Friedrich liess einen seiner literarischen Freunde die utopischen Vorschläge des alten Abbés beantworten ³⁾ und so erschien die Schrift: „Anti-St. Pierre ou réfutation de l'énigme politique de l'Abbé de St. Pierre“ ⁴⁾. In diesem Büchlein wurde der Abbé heftig angegriffen. Nach der Ansicht des Verfassers sei es ihm nicht gelungen die Ungerechtigkeit des Krieges gegen Maria Theresia zu beweisen. Ausserdem, so sagte der unbekannte Verfasser ⁵⁾,

Kritik des Abbé und Verteidigung des Königs.

¹⁾ Friedrich war offenbar noch nicht mit seiner Armee in Schlesien gedrunken, als Saint-Pierre die Kapitel V. und XV. seiner „Réflexions“ verfasste, wohl aber als Kapitel VIII. beendet wurde. Die Schrift ist auch aufgenommen worden in seine „Ouvrages de Morale et de Politique, T. XVI. (1741), S. 459—534. Es bestehen verschiedene Uebersetzungen, z. B. eine deutsche in der Schrift „*Historie des Antimachiavells*“, S. 41 f; eine holländische unter dem Titel: Bedenkingen op den Anti-Machiavell; Uit het Fransch van den vermaarden Abt de Saint Pierre.

²⁾ Saint-Pierre, Énigme politique. Vgl. auch *Frédéric le Grand, Oeuvres*, T. XIV. S. 282, Note. Ich benutze die deutsche Uebersetzung, welche zusammen mit einer der „Réflexions“ in den Sammelband „*Historie des Antimachiavells*“ aufgenommen worden ist. Vgl. a. a. O. S. 103 f.

³⁾ Koser, Friedrich der Grosse, S. 177.

⁴⁾ Die deutsche Uebersetzung lautet: Anti-St. Pierre oder Widerlegung des von dem Abt St. Pierre vorgelegten politischen Rätsels. Vgl. *Historie des Antimachiavells*, a. a. O. S. 110 f.

⁵⁾ Wahrscheinlich hat Jean Henri Formey, der Sekretär der Kön. Preuss. Akademie der Wissenschaften, die Schrift, wozu der König ihn angeregt und ihm verschiedene

beziehe sich dieser Rechtsstreit zwischen dem König von Preussen und der Königin von Ungarn auf *jura singulorum*, in welche die kaiserliche Erbfolgeregelung vom Jahre 1731 keinen Einbruch haben machen wollen. Zum Schluss schreibt er ¹⁾: „Wo ist denn ein Reichstag, der zu solchen Sachen die gehörige Vollmacht hat? Der Versammlung des Römischen Reichs war damals alle Tätigkeit benommen und es würde viel zu viel Zeit gekostet haben, wenn der Abt St. Pierre den europäischen Reichstag hätte aus schreiben sollen“.

Letztes Urteil
des Königs über
den Abbé.

Der Abbé gab aber seine Versuche noch nicht auf. Bis kurz vor seinem Tode hat er Preussens grossen König von der Nützlichkeit seiner internationalen Projekte überzeugen wollen. In einem Briefe aus dem Jahre 1742 schreibt Friedrich II. an Voltaire ²⁾:

L'abbé de Saint-Pierre, qui me distingue assez pour m'honorer de sa correspondance ³⁾, m'a envoyé un bel ouvrage sur la façon de rétablir la paix en Europe et de la constater à jamais. La chose est très praticable; il ne manque, pour la faire réussir, que le consentement de l'Europe et quelques autres bagatelles semblables.

Auch nach dem Tode Saint-Pierre's hat der König-Philosoph noch öfters den Namen des Abbés in seinen Schriften genannt. Sogar entsprach Friedrichs Wunsch, dass die Fürsten sich in einem Kongress vereinigen sollten, um mit Erfolg gegen das private Duell auftreten zu können, ganz dem Geiste des Verstorbenen ⁴⁾.

Auffassung des
Krieges.

Zu den kosmopolitischen Neigungen Saint-Pierre's und denen der Enzyklopädisten fühlte er sich aber in späteren Jahren nicht mehr hingezogen ⁵⁾. Er betrachtete den Krieg als ein Naturereignis ⁶⁾ und trieb in seinem *Dialogue des Morts entre le Prince Eugen, Mylord Marlborough et le Prince de Lichtenstein* ⁷⁾ mit den

Winke gegeben, verfasst. So schreibt der Prediger Gérard in Stettin an Formey d.d. 30. Juli 1742: „je vous remercie de votre Anti-St. Pierre; j'aurais voulu que vous eussiez un peu épargné les personnalités; c'est un homme de condition, qui y va de bonne foi et qui par là mérite quelques égards“. Für die Frage der Autorschaft, vgl. ausführlich und gut dokumentiert, *Droysen*, Die Schrift Anti-St. Pierre.

¹⁾ *Historie des Antimachiavells*, a. a. O. S. 123 f.

²⁾ *Frédéric le Grand*, Oeuvres, tome XXII. S. 90; vgl. auch den Brief vom 15. April 1742 von Friedrich an Jordan in tome XVII. S. 180.

³⁾ Diese Briefe von Saint-Pierre an König Friedrich sind verloren gegangen. Vgl. die Anmerkung des Herausgebers.

⁴⁾ „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois“ in *Frédéric le Grand*, Oeuvres, tome IX. S. 32 f.

⁵⁾ Vgl. auch *Jähns*, Ueber Krieg, Frieden und Kultur, S. 275.

⁶⁾ Vgl. in Oeuvres, tome XXIII. S. 274 einen Brief an Voltaire vom 16. Febr. 1774 mit den Worten „J'aimerais autant déclamer contre la fièvre pourprée que contre la guerre“.

⁷⁾ *Frédéric le Grand*, Oeuvres, tome XIV. S. 247.

Friedensbestrebungen den bittersten Spott. Als endlich 1769 in London ein „Essai sur les préjugés“¹⁾ erschien, worin in leidenschaftlicher Weise gegen den Krieg geeifert wurde, gab Friedrich schon im folgenden Jahre eine Gegenschrift heraus unter dem Titel „Examen de l'essai sur les préjugés“²⁾, worin er die Notwendigkeit des Krieges zu beweisen versuchte.

So hatte die praktische Politik diesen Monarchen von den grossartigen Ideen des französischen Abtes entfernt. Saint-Pierre blieb aber bis zu seinen letzten Lebenstagen König Friedrich dem Grossen günstig gesinnt, denn noch in einem letzten Brief, drei Wochen vor seinem Tode³⁾ nannte er den grossen König „un père de sa patrie“.

Auch nach dem Tode des Abbé de Saint-Pierre haben die Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts seine Schriften besprochen.

Spätere Urteile.

Bei vielen fanden auch jetzt seine andern Werke grösseren Beifall als der Plan zur Erhaltung eines bleibenden Friedens in Europa⁴⁾.

Andere aber äusserten sich über das Organisationsprojekt in günstiger Weise, wenn sie auch nicht alle an die Möglichkeit einer augenblicklichen Verwirklichung glauben konnten⁵⁾.

Aber es haftete auf dem Andenken des Abbés noch ein Makel, wovon es notwendigerweise befreit werden musste. Weil die französische Akademie ihm wegen seiner abfälligen Beurteilung der

Die fehlende Lobrede.

¹⁾ Der ganze Titel dieses Werkes lautet: „Essai sur les préjugés ou de l'influence des opinions sur les moeurs et sur le bonheur des hommes, ouvrage contenant l'apologie de la philosophie, par M. D. M. à Londres (Lausanne) 1769; zuerst wurde es Du Marsais zugeschrieben, später aber erkannte man es als das Werk „de la Société du fameux baron d'Holbach, wie uns der Herausgeber der Werke *Friedrichs* (tome IX. S. XV.) mitteilt. Vgl. für Holbach auch oben S. 76 f.

²⁾ *Frédéric le Grand*, a. a. O. tome IX. S. 129 f.

³⁾ Die Unterschrift dieses Briefes vom 3. April 1743 lautet: „Un de ceux qui commenceront à aimer la sagesse à quatre-vingts ans passés“. Vgl. *Drouet*, l'Abbé de Saint-Pierre, S. 137.

⁴⁾ Eine vollständige Uebersicht der nach dem Tode des Abbés erschienenen Kritiken würde den Rahmen dieser Schrift überschreiten. Deshalb seien hier nur einige Namen genannt. So haben u. m. das Friedensprojekt bekämpft Friedrich Melchior *Grimm* in seiner *Correspondance littéraire, phil. et critique*, tome III. S. 474 f. und tome IV. S. 395 f.; der anonyme Verfasser der Schrift „*Discours politique*“ S. 137 f.; *Embsen*, Die Abgotterei unsers philosophischen Jahrhunderts, Erster Abgott: ewiger Friede. Letzterer richtet sich gegen die Friedenspläne von Fénelon, Saint-Pierre, Gaillard, Raynal und später, in seiner „Widerlegung des ewigen Friedensprojekts“, gegen Kants Entwurf.

⁵⁾ Z. B. *Helvétius*, der den Abbé in seinem Hauptwerk „de l'Esprit“ nennt, vergleicht zwar den Friedensplan mit einem Staatsroman, glaubt aber doch, dass einmal „... les peuples puissent établir entre eux la même police qu'un sage législateur met entre les citoyens...“. Vgl. seine *Oeuvres complètes*, tome I. S. 401 (Note) und tome II. S. 38 f.

Regierung Ludwigs XIV. den Zutritt zu ihren Versammlungen verboten hatte ¹⁾, durfte sein Nachfolger ihm nach seinem Tode auch nicht die Ehre erweisen, eine Lobrede auf seine Verdienste auszusprechen; Allmählich trat aber in den Meinungen in bezug auf die Gründe, welche zu seiner Ausstossung geführt hatten, eine Aenderung ein. Mancher Kritiker gab Saint-Pierre's *Annales* den Vorzug vor Voltaire's „*Siècle de Louis XIV.*“ ²⁾. Jedoch dauerte es noch lange, ehe die Akademie ihr Versäumnis gutmachte: erst dreissig Jahre nach dem Tode des Abbé's sprach das Mitglied D'Alembert, bei Gelegenheit von Malesherbe's Aufnahme, in einer öffentlichen Sitzung am 16. Februari 1775 einen „éloge“ auf ihn aus. Ohne seine Werke ausführlich zu behandeln oder alle seine Pläne zu billigen, erzählte der Redner allerhand Einzelheiten über sein Leben und wies namentlich auf die grossen Vorzüge seines Charakters hin ³⁾: „l'utilité était le seul but de ses travaux: jamais personne parmi les auteurs qui se donnent pour les plus indifférents sur la renommée, ne fut moins occupé de sa propre gloire et moins susceptible des illusions les plus secrètes de l'amour-propre. Il ne ressemblait pas à ce dévot écrivain qui aimant à parler du succes de ses ouvrages, ne manquait jamais d'ajouter aux éloges qu'il en faisait, cette formule édifiante, „il faut en rendre gloire à Dieu“, et croyait s'être bien humilié. La simplicité de l'Abbé de Saint-Pierre n'était pas aussi pieuse, mais plus vraie. . . . On ne l'accusera pas d'avoir augmenté le nombre de ceux qui parlent de philosophie sans la pratiquer, et qui, comme il le disait dans son langage familier mais expressif, chantent l'office du couvent sans en observer la règle“.

D'Alembert sprach auch sein Bedauern darüber aus, dass Saint-Pierre so wenig Wert auf die Form seiner Schrift gelegt hatte. Er vernachlässigte sie ganz und gar, so dass allein die eigenartige Schreibart genügte einen wohlwollenden Leser unangenehm zu stimmen. Aber, so fügte der Kritiker hinzu ⁴⁾, „la passion du bien public qui partout inspire l'auteur, demande grâce pour lui aux âmes honnêtes, quelquefois même cette passion si noble donne de l'énergie et de la chaleur à son style; et si sa plume

¹⁾ Vgl. Oben S. 183 f.

²⁾ So *Grimm*, a. a. O. tome III. S. 474 f.

³⁾ D'Alembert, *Éloges lus dans les séances publiques de l'académie française*, S. 101 f.

⁴⁾ a. a. O. S. 108.

n'est jamais élégante, au moins plus d'un endroit de ses ouvrages prouve que l'âme suffit pour être éloquent".

Was den Friedensplan anbetrifft, D'Alembert war der Meinung, dass die von Saint-Pierre vorgeschlagene „Diète Européenne“ nicht zustande kommen würde. Er wies aber nachdrücklich darauf hin, dass auch der Abbé selber gar nicht eine baldige Verwirklichung des Friedensplanes erwartet hatte ¹⁾:

Kritik des Friedensplanen.

Il regrettait seulement que ce temps heureux ne pût arriver qu'avec beaucoup de lenteur, grâce aux causes funestes qui conspiraient pour le retarder.

Der Abbé, sagt D'Alembert, war weit davon entfernt, nur dem Despotismus die Schuld an der langsamen Entwicklung beizumessen, auch die Menschen sind schuld daran: „c'est d'abord parce que la plupart des hommes n'ont point d'avis à eux, et ne font que suivre en troupeau les préjugés reçus; et ensuite parce que ceux-mêmes qui sont fait pour avoir un avis, ont rarement le courage de l'avoir“.

Voll Hoffnung, sagt der Redner, blickte der Abbé aber der Zukunft entgegen:

....malgré tant de causes réunies pour empêcher les hommes de s'éclairer, l'Abbé de Saint-Pierre était persuadé du progrès plus au moins tardif des lumières dans tous les genres et dans tous les états. Il ne craignait point d'annoncer aux orateurs et aux poètes un siècle futur de sévérité et de raison, où l'on ferait fort peu de cas de l'éloquence et surtout de la poésie et où l'on goûterait peu les ouvrages qui ne joindraient pas l'utilité de l'instruction aux charmes du style.

¹⁾ a. a. O. S. 117 f. Vgl. auch oben S. 201.

13. DIE DEM KARDINAL ALBERONI ZUGESCHRIEBENEN PROJEKTE.

„A scheme, calculated for promoting Christianity and the good of mankind, which would be portray'd by him only, who seems to have capacity for the government of the world".

Aus der Vorrede der im Jahre 1736 erschienenen englischen Uebersetzung von Alberonis Vorschlag.

Leben. Kein Staatsmann wird wohl so schwere Schicksale erlitten haben als Giulio Alberoni.

Geboren in Parma, wo sein Vater Gärtner war, fing er im Dienst der Kirche seine Laufbahn an. Als Gesandter seines Fürsten ging er nach Spanien, wo er in fünfzigjährigem Alter zum ersten Minister und Grande von Spanien erhoben wurde. Bald darauf wurde er zum Kardinal ernannt und übte, wenn auch nur kurze Zeit, einen mächtigen Einfluss aus. Nach wenigen Jahren wurde er aus dem Reich verbannt und lebte noch einige Jahrzehnte, oft umherziehend und verfolgt, um schliesslich wieder im Dienste seiner Kirche als Siebenundachtzigjähriger zu sterben.

Das ist in grossen Zügen die Lebensgeschichte dieses Gärtnersohnes ¹⁾.

Friedensplan. Wie sovieler seiner Zeitgenossen trug sich auch Alberoni mit weitgehenden Plänen, die er auch zum Teile hat verwirklichen können.

Welche Verdienste er sich um Spanien erworben hat, ist allbekannt, sein Anteil an der Einigung Italiens wird gebührend geschätzt. Weniger allgemein ist aber bekannt, dass dieser Staats-

¹⁾ Vgl. Die Lebensgeschichte des Kardinals Alberoni in *Bourgeois*, *Lettres intimes de J. M. Alberoni*. Préface S. 1 f.

mann sich sehr wahrscheinlich auch auf dem Gebiete des organisatorischen Pazifismus betätigt hat „Des Weltberühmten Cardinals Alberoni Vorschlag“ stammt nämlich in der Tat aus Italien und ist nicht wie „le Testament politique du Cardinal Jules Alberoni“ eine Phantasie andrer. Den eifrigen Forschungen Vesnitchs verdanken wir nämlich das italienische Manuskript ¹⁾, dessen Titel lautet „Progetto del Cardinal Alberoni, per ridurre l'Impero Turchesco alle obbedienza dei Principi Christiani e per dividere tra di essi la conquista del medesimo“. Die erwähnte deutsche Schrift aus dem Jahre 1736 ist davon offenbar eine Uebersetzung ²⁾.

Schon der von Rousset redigierte *Mercure historique et politique* gibt 1735 einen aus dem Italienischen übersetzten Artikel „Système de Pacification générale“ ³⁾. Der französische Korrespondent, der dieses Dokument einleitet, schreibt anlässlich der in Paris beobachteten Friedensbestrebungen:

Der Artikel in dem „*Mercure*“.

Chacun travaille à ce grand ouvrage, ce qui a enfanté plusieurs projets de pacification. On en voit un ici, qui se fait lire, tant par le tour que l'auteur donne au système qu'il établit, que par le rang qu'a tenu et tient l'auteur parmi les ministres et les grands politiques.

In einer Fussnote wird dann „L'Éminentissime Cardinal Alberoni“ genannt.

Es ist noch unbekannt, ob der Artikel aus dem *Mercure*, welcher sich nach Inhalt und Form von dem italienischen Manu-

¹⁾ *Vesnitch*, Le Cardinal Alberoni pacifiste in der *Revue d'histoire diplomatique*, (1912), S. 332 f. und *Vesnitch*, Il Progetto del Cardinal Alberoni per la divisione dell'impero Turco e per l'arbitrato internazionale in der *Rivista di diritto internazionale*, (1913), S. 3 f., wo das italienische Manuskript (S. 20—36) veröffentlicht ist. Weil dieses Manuskript aus den Archiven von Venedig höchst wahrscheinlich eine Kopie ist, setzt Vesnitch seine Untersuchungen noch weiter fort; wir werden deshalb hier auf das, was schon über den Ursprung des italienischen Dokuments bekannt geworden ist, nicht eingehen.

²⁾ Der Titel der deutschen Schrift lautet: „Des Weltberühmten Cardinals *Alberoni* Vorschlag das Türkische Reich unter der Christlichen Potentaten Botmässigkeit zu bringen. . . . Aus dem Italienischen nach dem Original, welches in eines vornehmen Ministers Händen ist, übersetzt. Frankfurt und Leipzig, 1736“. Diese Schrift ist die deutsche Uebersetzung, während auch eine englische existiert mit dem Titel: *Cardinal Alberonis Scheme for reducing the Turkish Empire to the Obedience of Christian Princes and for a Partition of the Conquests: Together with a Scheme of a Perpetual Dyet for establishing the public Tranquility. Translated from the Italian Manuscript. . . . London, 1736*; eine zweite englische Ausgabe erschien im selben Jahre in Dublin. Der englische Uebersetzer sagt, dass das Manuskript sich im Besitze des Prinzen De la Torella, des Botschafters von Sizilien am französischen Hofe, befinde.

³⁾ *Mercure historique et politique*, Band XCIX (1735), S. 467—476. Auch diesen Plan gibt *Vesnitch* in der *Revue*, a. a. O. S. 364 und in der *Revista*, a. a. O. S. 6 f.

skript und dessen Uebersetzungen unterscheidet, von Alberoni selber herrührt oder vielleicht nach seinen Ideen frei bearbeitet worden ist ¹⁾). Merkwürdigerweise beschäftigt sich der französische Artikel noch speziell mit der Einigung Italiens, an welcher der Kardinal in der Tat einen wirksamen Anteil genommen ²⁾), während in dem italienischen Manuskript nicht die Organisation Italiens, sondern die von Europa als Endziel dargestellt wird. Schon der Kreuzzugsentwurf aus dem *Mercure* vom Jahre 1735 spricht am Schluss die Hoffnung aus, dass die Fürsten Europas bei einem friedlichen Besitz ihrer Länder über die wahren Interessen ihrer Bürger wachen möchten ³⁾):

Les Princes Chrétiens jouissant d'une possession tranquille de leurs états légitimes songeront au soulagement de leurs sujets harassés par les guerres....

Das italienische Manuskript.

Von der Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Organisation ist aber erst in der italienischen Schrift (und ihren Uebersetzungen) die Rede.

Alberonis Vorschlag besteht nach dem italienischen Manuskript aus drei verschiedenen Plänen: der erste bezieht sich auf die Eroberung des türkischen Reiches; der zweite auf die Verteilung der eroberten Länder unter die christlichen Mächte, wobei auch die Wiederherstellung der kaiserlichen Würde in Konstantinopel vorgeschlagen wird; während der dritte die Sicherung des Friedens durch die Einrichtung eines allgemeinen Reichstags bezweckt. Wir haben nur diesen „Progetto di una Dieta Perpetua“ etwas näher zu betrachten.

Internationaler Kongress.

Alberoni wünscht, dass die vereinigten christlichen Fürsten den Krieg gegen die Ungläubigen anfangen. Zu diesem Zweck soll der Kaiser (merkwürdigerweise wird der Papst in dieser Angelegenheit ganz übergangen) sie zu einem Kongress in Regensburg einladen, wo eine allgemeine Allianz geschlossen, der Kriegsplan festgesetzt und im voraus die Verteilung der türkischen Länder vorgenommen werden soll ⁴⁾):

Il primo passo da farsi è di stabilire un congresso in Ratisbona, al quale le Potenze confederate dovranno essere invitate a nome

¹⁾ *Vesnitch*, Revue, a. a. O. S. 368 und Revista, a. a. O. S. 10.

²⁾ *Bourgeois*, a. a. O. Préface, S. IV.

³⁾ *Mercure*, a. a. O. S. 475.

⁴⁾ Vgl. für den italienischen Text *Alberoni*, Revista, a. a. O. S. 25 und für den deutschen die schon erwähnte deutsche Uebersetzung vom Jahre 1736, S. 11.

di Sua Maestà Imperiale. Quivi si deve stabilire una Lega per la conquista dell'Impero Turchesco, assegnando a ciascheduno le quote insieme con la divisione delle conquiste, o di qualche equivalente per quelle Potenze a quali più piacesse l'acquisto di qualche paese vicino ai loro Dominii che alcun altro distante, e finalmente un piano delle militari operazioni da farsi, delle quali cose tutte io mi sono arrischiato di formare li seguenti progetti.

(The first step to be taken is to appoint a Congress at Ratisbon, to which the confederate Powers are to be invited in the name of his Imperial Majesty. There an alliance is to be entered into for the conquest of the Turkish Empire; in which the quotas of each are to be adjusted, together with a partition of the conquests and equivalents in favour of such Powers as may prefer an accession of territory near their ancient dominions to any distant acquisitions, and a plan of the military operations, of all which I have attempted the following schemes.)

(Der erste Schritt, den man tun muss, ist die Ausschreibung eines Kongresses nach Regensburg, auf welches die in Bündnis tretende Puissantzen in Sr. Kaiserl. Majest. Namen eingeladen werden. Auf diesem Kongress gebührt sich nun in eine Allianz zu treten, zur Bemeisterung des Türkischen Kaisertums, worin eines jeglichen Anteil festgestellt werden muss, gleichwie auch die Verteilung und Äquivalente zum Behuf derjenigen Mächte, die vielleicht einen Bezirk nahe an ihren alten Herrschaften lieber als einige andere weit entlegene Länder haben möchten; im gleichem einen Plan von denen Kriegsverrichtungen, und zwar dieses alles zufolge derer von mir mitzuteilenden Vorschläge zu machen).

Auch soll der Kongress in bezug auf die Religionsverhältnisse im neuen orientalischen Kaiserreich die Bestimmungen des Westfälischen Friedens in Kraft treten lassen; dann einen für alle Staaten gültigen Handelstarif festsetzen (che si stabilisca una tariffa generale per tutte le Potenze Christiane senz' alcuna distinzione, o speciale privilegio in favore di alcuna particolare Nazione ¹⁾), und endlich die Neutralität des Archipels und die Schleifung der Dardanellenbefestigungen proklamieren.

Nach der glücklichen Beendigung des Krieges gegen die Ungläubigen und der Verteilung ihrer Länder unter die christlichen Fürsten soll das Bündnis nicht auseinanderfallen. Die internationale Organisation soll weiter bestehen, um den Frieden in der christlichen Welt, (la tranquillità del Christianesimo) zu erhalten ²⁾:

Dauernde Organisation.

¹⁾ Alberoni, a. a. O. S. 30.

²⁾ Alberoni, a. a. O. S. 34 und die deutsche Schrift, S. 39.

Supposto dunque che in tre campagne si riducano tutti li stati de Turchi in Europa, Asia ed Africa sotto il dominio delli alleati Cristiani, ora dobbiamo cercare il modo di preservarli, lo che non si potrà mai eseguire senza una perpetua Dieta delle potenze Cristiane la quale abbia la facoltà di terminare amichevolmente ogni disputa e controversia.

Se un Tribunale simile fosse stato istituito nella Cristianità, non averessimo veduto l'Europa così spesso lacerata e distratta da guerre non meno irragionevoli che inumane.

(Let us now suppose that three campaigns will reduce the whole Turkish dominions in Europe, Asia, and Africa, under the power of the Christian confederates; our next effort must tend towards a scheme for preserving them, which can never be effected without a perpetual Diet of the Christian powers, vested with authority to determine all disputes and controversies amicably.

Had such a Tribunal as this been established in Christendom, we should not have seen Europe so often harrassed and distracted by unreasonable as well as unnatural wars).

(Weil wir nun festsetzen, dass in drei Feldzügen alle Türkische Herrschaften in Europa, Asia und Afrika unter den Gehorsam der christlichen Mächte gebracht werden mögen, so muss unsre ganze Aufmerksamkeit auf einen Entwurf zu deren Erhaltung gerichtet sein, welches nimmer geschehen mag ohne einen immer währenden Reichstag von den christlichen Potentaten, welcher Macht habe, alle Missverständnisse und Irrungen in der Güte beizulegen.

Wäre ein solches Obergericht in der Christenheit angerichtet gewesen, man würde Europa nicht so manches Mal durch unrechtmässige und nicht weniger unnatürliche Kriege beunruhiget und verwüstet gesehen haben.)

Deutschland
als Muster.

Man soll den in Regensburg „allzeit währenden Reichstag“ als Vertretung aller christlichen Fürsten nach dem Muster des Deutschen Reichstags einrichten ¹⁾:

Vi sarà in avvenira una Dieta perpetua composta di Ministri o Deputati di tutti li Principi e Stati sovrani del Christianesimo, stabilita in Ratisbona sotto le medesime regole e forme di procedere che ora si usano nella Dieta germanica ivi tenuta.

(There shall be for the future a perpetual Diet of the Ministers or Deputies and States of Christendom, established at Ratisbon, to be under the same regulations and to have the same forms

¹⁾ Wirckau macht dazu die Bemerkung: „Diese Bestimmung ist nicht recht verständlich, da doch die Organisation des ständisch gegliederten deutschen Reichstages mit seinen drei Kollegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte, von denen jedes Kollegium für sich gesondert beriet und beschloss, für den hiergedachten internationalen Kongress nicht passen konnte.“ Vgl. *Wirckau*, Zur Geschichte des völkerrechtlichen Schiedsgerichtens, in der Zeitschrift für internationales Recht (1914), S. 35.

and manner of proceedings as are now in use in the German Diet held there).

(Ist zu Regensburg ins künftige ein allzeit währender Reichstag anzulegen von den Gesandten oder Deputierten aller souveränen Prinzen und Staaten der Christenheit, unter eben solcher Einrichtung, Art und Prozedierungsform des gegenwärtigen Reichstags von dasigen Deutschen Reichsständen).

Der Reichstag hat mit Stimmenmehrheit alle Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Staaten zu entscheiden und innerhalb eines Jahres ein Urteil auszusprechen :

Erledigung von Streitigkeiten.

Tutte le controversie, che nascessero tra li Cristiani Principi o Stati per motivo di religione, di successioni, matrimonj o per qualsivoglia altra causa o pretesto saranno ivi decise con quel numero di voti, che si ricercano per le costituzioni dell'Impero. Queste decisioni dovranno essere fatte dentro il termine di un'anno dopo che la controversia sarà portata alla Dieta.

(All controversies that may arise amongst Christian Princes or States on account of religion, successions, marriages or any other cause or pretence, are to be there determined by such a number of voices, as are required to make a majority by the constitution of the Empire: such determination to be made within the space of one year, to be computed from the time any controversy shall be brought before the Diet.)

(Alle Streitigkeiten, so unter christlichen Prinzen oder Staaten über den Punkt der Religion, Erbfolge, Vermählungen oder sonst einige andre Sache oder Forderung, von was Beschaffenheit die auch wäre, entstehen möchte, sollen auf solchem allzeit währenden Reichstage, durch eine solche Anzahl Stimmen als die Reichsverfassung um die Mehrheit auszumachen erheischt, beigelegt werden. Eine dergleichen Beilegung muss in einem Jahr geschehen, zu rechnen von der Zeit an, dass die Sache für den Reichstag gebracht worden.)

Endlich wird bestimmt, dass der Reichstag falls die unterliegende Partei sich weigern sollte, sich innerhalb sechs Monaten dem Rechtsspruch zu unterwerfen, auf Kosten der betreffenden Macht Zwangsgewalt ausüben soll :

Zwangsgewalt.

Nel caso che alcuna delle Potenze contendenti ricusasse di sottomettersi alla decisione della Dieta, che dentro sei mesi doverà essere nelle autentiche forme notificata, sarà allora quella Potenza considerata come disturbatrice della pubblica tranquillità e la Dieta procederà contro di essa con l'esecuzione militare sinchè essa si sottometta alle di lei decisioni e ripari tutti li danni e tutte le spese della guerra che si avrà dovuto incontrare per quella occasione. La quota delle forze da contribuirsi da ogni Principe o Stato

sarà fissata sul piede medesimo della matricolazione ora stabilita nell'Impero.

(In case any of the powers at variance shall refuse to submit to such determination, within six months after the same shall be notified authentically and in form, the such power to be treated as a disturber of the public tranquillity, and the Diet is to proceed against such with military execution, until he or they shall submit to the decisions and make reparation of all wrongs and reimburse all the expenses of the war entered into for that purpose. The quota of the forces of every Prince or State to be fixed upon the foot of the matriculation now established in the Empire).

(Falls einige derer unfriedsamten Puissances weigerten sich solcher Entscheidung innerhalb sechs Monaten, nach dem ihr selbige auf eine authentique Weise und förmlich communizieret worden, zu unterwerfen, so wird dergleichen Puissance für einen Störer der öffentlichen Ruhe geachtet und der Reichstag soll mit militärischer Exekution gegen sie verfahren, bis sie sich solcher Entscheidung unterworfen. So soll auch eine sotane Puissance allen dadurch verursachten Schaden und Unkosten vergüten. Der Anteil der Truppen jeglichen Prinzen oder Staats bleibt auf dem Fusse der gegenwärtigen Reichsmatrikel.)

Zeitverhältnisse.

Die allgemeine politische Lage in Europa in der Zeit, wo Alberoni seinen Entwurf verfasst haben soll, schien ein gemeinschaftliches Auftreten der Mächte zu begünstigen. Die Türkei war durch einen Krieg mit Persien in Anspruch genommen. In der Nebenbuhlerschaft zwischen den Häusern Bourbon und Habsburg, welche viele Jahrhunderte die europäische Politik beherrscht hatte, trat mit der Anerkennung und Garantie der Pragmatischen Sanktion seitens Frankreichs eine Periode der Ruhe ein. Die Allianz zwischen Frankreich und dem Kaiser beherrschte die europäische Politik.

Alberoni's Friedenssehnsucht.

Zwar ist der Kardinal öfters in die Notwendigkeit versetzt worden den Krieg erklären zu müssen, im Grunde seines Herzens aber fühlte auch er, dass das bestehende Verhältnis zwischen den Staaten mit den christlichen Prinzipien der Eintracht und der gegenseitigen Hilfe im Widerspruch stand. Derjenige unter den modernen Historikern, der unzweifelhaft am besten mit dem Leben und der Arbeit Alberoni's bekannt ist, muss denn auch gestehen, dass ¹⁾ „Alberoni, dont on a voulu faire un boutefeu,

¹⁾ Die ganze Welt kennt es, schreibt *Lessing* von dem Projekt des Abbé de Saint-Pierre. Vgl. Briefe die neueste Litteratur betreffend, Brief V. in *Lessing's*, Werke, Band VII. S. 164.

²⁾ *Émile Bourgeois* in einem Brief an *Vesnitch*. Vgl. *Vesnitch*, *Revue d'histoire diplomatique* a. a. O. S. 369 und *Revista di diritto internazionale* a. a. O. S. 10.

était plutôt un pacifiste, ou du moins un pacifique: en ce sens que, fils de cette terre italienne, champ clos au dix-huitième siècle désigné des guerres de l'Allemagne et de la France, des Habsbourgs et des Bourbons, il déplorait les champs ravagés, les récoltes détruites, les paysans ruinés ¹⁾”.

¹⁾ *Ranke* in seiner Preussischen Geschichte (Band I. S. 419), *Droysen* in seinem akademischen Vortrag im Jahre 1869 (historischer Beitrag zu der Lehre von den Congressen, S. 653 f.), *Lehmann* in seinem Werke „Preussen und die Katholische Kirche“ (S. 437) und andere namhafte Historiker nennen noch ein anderes Projekt aus derselben Zeit, das, 1878, *Droysen* (Zur Geschichte Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms von Preussen S. 416 f.) nach der im Kgl. Geheimen Staatsarchiv, Berlin, befindlichen Abschrift veröffentlicht hat. Vgl. den Titel in meinem Literaturverzeichnis (unter „*Denkschrift*“). Dieses Dokument wurde laut einer mir von dem Staatsarchiv gemachten Mitteilung dort am 23. Januar 1742 vom französischen Oberdirektorium durch den Hofrat Ruppert eingesandt, der es von einem ausländischen Freunde erhalten haben wollte. Diese Denkschrift, welche die heilige Kongregation der Kardinäle zu Rom im Jahre 1735, dem kaiserlichen Hof zu Wien überreicht haben soll, empfiehlt eine Vereinigung aller katholischen Mächte zu einer heiligen Liga unter dem Kaiser zur Vernichtung oder Rekatholisierung aller ketzerischen Staaten und zur Bekämpfung der Ungläubigen. Graf Manteuffel, Graf Brühl und auch der König von Preussen, Friedrich Wilhelm I. sollen sich sehr geringschätzig über das Aktenstück geäußert haben. Manteuffel soll seinem König gesagt haben, er stimme diesem ganz bei „que c'était un livre sot, mais qu'il me semblait d'ailleurs que l'auteur avait puisé une partie de ses principes dans un livre publié par un Abbé St. Pierre, expliquant un projet pareillement fort idéal, attribué communément à Henri IV.“. Nun ist der geistige Zusammenhang dieses ungeheuren und törichten Projektes mit den Friedensideen unsres Abbés wohl sehr oberflächlich; ausserdem ist diese sog. Kardinalsdenkschrift von modernen Geschichtsforschern schon längst als eine grosse Fälschung bezeichnet worden. So *Erdmannsdörffer*, Deutsche Geschichte, II. S. 392 f. *Hillebrandt*, Die röm. Kurie (S. 136). Vgl. auch *Duhr*, Jesuitenfabeln, S. 810 f. Der wirkliche Ursprung der Schrift ist, soweit mir aus der einschlägigen Literatur bekannt geworden ist, noch unsicher.

14. DAS PROJEKT VOM JAHRE 1745 UND TOZE'S BESPRECHUNG DER FRIEDENSPLÄNE.

„L'Europe entière n'a jamais été si fatiguée, si désolée par la guerre, qu'elle l'est depuis quelques années.”

ANONYMUS IM JAHRE 1745.

Justi's Besprechungen.

Ein anonymen Autor.

Justi nennt in seiner „Untersuchung, ob Europa in eine Staatsverfassung gesetzt werden könne, wobei ein immerwährender Friede zu hoffen ist?“¹⁾ u. a. zwei internationale Organisationsprojekte, welche in der Literatur keine Beachtung gefunden haben. Zuerst erwähnt er den Vorschlag des berühmten Gundling zu Halle ein hohes Tribunal für alle Prinzen und Republiken zu errichten, das alle vorkommenden Streitigkeiten entscheiden soll. Mit dem Verfasser dieser unbekannten Schrift ist wohl der bekannte Jurist Nikolaus Hieronymus Gundling gemeint²⁾. Dann erzählt uns Justi, wie der Friedensgedanke in seinen Tagen wieder neu belebt worden sei durch eine Schrift, welche den Entwurf eines Staatensystems von Europa enthalte, das dem System des Gleichgewichts zwischen den Häusern Frankreich und Oesterreich vorzuziehen wäre. Er fügt hinzu, dass diese Schrift dem durchlauchtigsten Kurfürsten zu Mainz zugeeignet sei. Dieses von Justi nicht genauer bezeichnete Friedensprojekt ist zweifelsohne eine kleine Schrift, welche 1745 anonym erschien unter dem Titel: „Projet d'un nouveau système de l'Europe, préférable au système de l'Équilibre entre la Maison de France et celle d'Autriche.”

Der unbekannte Autor, der einen grossen Abscheu vor dem Blut-

¹⁾ *Justi*, Untersuchung, in seinen Histor. und Jurist. Schriften, T. I. S. 171 f.

²⁾ Ich habe aber unter den zahlreichen Werken dieses fruchtbaren Autors bis jetzt keine solche Schrift entdecken können.

vergiessen und den Grausamkeiten des Krieges empfindet, gibt in dieser Schrift eine Antwort auf zwei verschiedene Fragen:

1. Wie man den Krieg unmöglich machen könnte;
2. Warum eine internationale Organisation im Interesse der Fürsten und der Völker wäre.

Der Verfasser will vor allem zugunsten der Gegner des all zu mächtigen französischen Königshauses, aber auch im Interesse der Meeresfreiheit einen sichern Frieden in Europa herstellen. Dazu soll ein Bündnis geschlossen werden, welches die schwachen Staaten stärker machen und so den starken Staaten die Möglichkeit nehmen wird, die andern in dem Besitz ihrer Länder und in ihrem Handel zu beunruhigen ¹⁾:

Staaten-
bündnis.

un traité d'union qui donnerait au plus faible une nouvelle augmentation d'alliés très forts et beaucoup plus étroitement unis, non pour arracher au plus fort rien de ce qu'il possède, mais pour lui ôter tout pouvoir de troubler désormais les autres, soit dans leurs possessions, soit dans leur commerce.

Eine solche Vereinigung gewisser Staaten wäre nichts Neues. Der Verfasser erinnert an die Amphyktionen des alten Griechenlands. Auch haben in der Neuzeit die Schweiz, Holland und Deutschland dieselbe Idee verwirklicht ²⁾. Von dem Einwand, dass die Verhältnisse in Europa viel schwieriger sein sollten als zur Zeit, da die Staatenbünde entstanden sind, will er nichts wissen ³⁾:

l'intérêt et le motif pour former aujourd'hui le Corps Européen sera incomparablement plus grand que l'intérêt, que le motif qui forma autrefois le Corps Germanique.

Der europäische Bündnisvertrag wird den Frieden auf immer sichern können, weil die Union nicht nur die Streitigkeiten unparteiisch schlichten kann, sondern auch die Macht besitzt die sich widersetzenden Regenten zu zwingen sich den Gesetzen und Aussprüchen zu unterwerfen.

Das eigentliche Projekt besteht aus neun Fundamentalartikeln (articles fondamentaux).

Im ersten Artikel wird bestimmt, dass jeder Staat in Europa in seiner bestehenden Regierungsform erhalten bleiben soll. In den Wahlreichen kann dann der Bund dafür gewährleisten, dass

Statusquo,
Intervention.

¹⁾ *Projet* d'un nouveau système, S. 6 f.

²⁾ Insbesondere nimmt er Deutschland als Beispiel. Vgl. a. a. O. S. 19 f.

³⁾ S. 10.

der mit dem neuen Regenten geschlossene Vertrag eingehalten wird. Im allgemeinen soll der Bund jeden Staat in seiner Entwicklung freilassen und nur im Interesse der Ruhe und des Friedens eingreifen. Dann hat er aber auch die Befugnis die innern Unruhen zu untersuchen und die Schuldigen zu bestrafen ¹⁾:

I. Chaque état souverain de l'Europe sera conservé par l'autorité de l'Union en la forme générale de son gouvernement présent. Les souverainetés successives demeureront successives de manière et selon l'usage de chaque nation et les électives demeureront de même électives dans les pays où l'élection est en usage. Dans ces souverainetés électives les Princes, Corps ou États, qui élisent, pourront stipuler, que l'Union sera garante des Pacta conventa. L'union n'ajoutera et ne diminuera rien au droit que peut avoir chaque Souverain de changer quelque chose aux loix et à la religion de son état. Elle aura seulement soin d'empêcher que personne n'y prenne les armes, si ce n'est contre celui, qu'elle aura déclaré son ennemi; elle s'appliquera uniquement à y rétablir de tout son pouvoir la paix et la tranquillité, et surtout à prévenir les troubles, qui y peuvent naître à l'occasion de la succession ou de l'élection du Souverain futur et des disputes de la religion.

Der Bund nimmt in bezug auf die Gebietsgrösse der verschiedenen Gliederstaaten den Statusquo als Ausgangspunkt. Somit sollen alle Fürsten nach wie vor in dem Besitz ihrer Länder bleiben und die Ansprüche, welche sie gegenseitig zu haben vermaßen, für immer aufgeben. Sollte das Land eines Bundesfeindes erobert werden, so soll es einen Fürsten aus seinem eignen Fürstenhause zum Regenten bekommen. Ist dies nicht möglich, so soll dieser Staat auf Verlangen der Einwohner in eine Republik umgewandelt werden:

II. Aucun territoire ne pourra être démembré d'aucune souveraineté, et aucun n'y pourra être ajouté par succession (etc.)... Le pays qui aurait été conquis par l'Union sur un Souverain, son ennemi, en demeurera démembré et gouverné par un nouveau Souverain de même maison que l'ennemi déclaré, si non, mis en république, selon le désir des habitants....

Verträge. Keiner der zur Christlichen Republik gehörigen Staaten darf mit einem andern ohne Einwilligung und Gewährleistung der übrigen Mitglieder Verträge schliessen. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird als Feind angesehen werden:

¹⁾ S. 10 f. Vgl. auch article III (S. 14): l'Union comme la Tutrice et Protectrice née, enverra dans cet état des Commissaires exprès, pour s'informer de la vérité des faits et fournir tous les coupables, selon toute la rigueur des loix.

IV. Nul membre de l'Union ne signera désormais aucun traité avec un autre membre que du consentement de l'Union aux trois quarts des voix et alors l'Union sera garante de l'exécution des promesses réciproques. Ceux qui en useront autrement, seront déclarés ses ennemis.

Der allgemeine Handelsverkehr soll unter denselben Bedingungen wie vorher erhalten bleiben. Nachdem aber alle Staaten in Europa den Bündnisvertrag unterzeichnet haben, können sie mit Dreiviertelmehrheit beschliessen neue Handelsgesetze für Europa einzuführen:

Verkehrsfreiheit.

V. Le commerce subsistera tel qu'il était entre les nations, sous les mêmes loix et conditions, qu'il subsistait avant la présente guerre. Mais après que tous les Souverains d'Europe auront signé l'Union, ils pourront convenir aux trois quarts de suffrages de nouvelles loix de commerce, pourvu qu'elles soient égales et réciproques pour toutes les nations.

Wenn ein Streit zwischen zwei Mitgliedern entsteht, darf die verletzte Partei nicht zu den Waffen greifen; sie hat die Sache einigen Vermittlern zur Austragung zu übergeben. Wenn dies nicht gelingt, so sollen die in der Friedensstadt versammelten Bevollmächtigten, die sich dann zu einem europäischen Senat, wie der Verfasser diese Versammlung nennt ¹⁾, konstituieren, ein richterliches Urteil aussprechen, das nöthigenfalls den Parteien gegenüber zwangsweise vollstreckt werden kann:

Erledigung von Streitigkeiten. Zwangsvollstreckung.

VI. Nul Souverain ne prendra les armes et ne fera aucune hostilité que contre celui, qui aura été déclaré ennemi de l'Union. Mais s'il a des sujets de se plaindre de quelqu'un des membres, ou quelque demande à lui faire, il fera donner son mémoire à l'Union dans la Ville de Paix par son plénipotentiaire et elle prendra soin de concilier les différends par ses Commissaires Médiateurs, ou s'ils ne peuvent être conciliés, de les juger par jugement arbitral à la pluralité des voix pour la provision et aux trois quarts pour la définitive. Ce jugement se donnera par les Députés Plénipotentiaires à la Ville de Paix, après que chacun d'eux aura informé son maître, et qu'il en aura reçu les instructions. Le Souverain, qui avant la déclaration de guerre de l'Union prendra les armes, ou qui refusera d'exécuter un règlement ou un jugement de l'Union, sera déclaré son ennemi. Elle lui fera la guerre jusqu'à ce qu'il soit désarmé et jusqu'à ce qu'il ait exécuté les règlements et le jugement du Sénat. Il payera même les frais de la guerre et le pays qui sera conquis sur lui, restera pour toujours séparé de son état.

¹⁾ S. 18 spricht er von Sénat d'Europe.

S'il arrivait qu'après l'Union générale formée un Souverain d'Europe refusât d'y entrer, elle le déclarera ennemi et lui fera la guerre, jusqu'à ce qu'il y soit entré, pour la sûreté commune.

Ort der Zusammenkunft.

Der europäische Bund ist erst zustande gekommen, wenn alle Staaten in Europa demselben beigetreten sind. Diese senden dann ihre Bevollmächtigten nach einer freien und neutralen Stadt (Utrecht, Genf, Köln, oder Aachen) zur Beratung der gemeinschaftlichen Interessen:

VII. L'Union ne sera entièrement formée que lorsque tous les Souverains d'Europe l'auront signée. Elle sera représentée par leurs Plénipotentiaires dans un congrès perpétuel. Ce congrès ou sénat s'assemblera dans un temps préfix, dans une ville libre et neutre, comme Utrecht, Genève, Cologne, Aix la Chapelle ou telle autre dont on conviendra, afin de travailler de concert aux choses importantes pour l'agrandissement et la durée de l'Union.

Grenzgerichte.

Der Bund soll in verschiedenen Städten Grenzkammern errichten, welche die zwischen den Untertanen verschiedener Staaten entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden haben:

VIII. L'Union établira en différentes villes des Chambres frontières ou Tribunaux composés de ses députés, pour concilier ou juger à la rigueur les procès considérables qui naîtront entre les sujets de divers Souverains; les autres procès de moindre conséquence seront décidés à l'ordinaire par les juges des lieux, où ces procès seront commencés. Chaque souverain prêtera la main à l'exécution de tous les jugements des Chambres frontières, comme si c'étaient ses propres jugements.

Weitere Vorschriften.

Der Friedens-kongress soll alle Massregeln ergreifen, welche dazu geeignet sind die Macht der europäischen Vereinigung und das Fortdauern des Friedens zu sichern:

IX. Les membres de l'Union prendront ensemble à la Ville de Paix par leurs Plénipotentiaires toutes les mesures et signeront toutes les conventions nécessaires, pour faire cette Union toute puissante et indissolable et pour rendre par ce moyen la paix de l'Europe parfaitement inaltérable.

Ausser diesem Grundgesetz könnte noch eine Reihe von Anordnungen erlassen werden. So soll der europäische Senat über die Einwohner der Friedensstadt eine unbeschränkte Gewalt ausüben können; er soll in allen Staaten seine Abgesandten haben, u. s. w.

Notwendigkeit der Friedens-Organisation.

Wie der Verfasser sagt, soll dieser Friedensplan die Stelle des bestehenden Gleichgewichtssystems einnehmen, welches sich nicht bewährt hat und trotzdem in der Politik als die einzige

Richtschnur gilt. Die Friedensverträge sind bis jetzt eigentlich nichts anderes als Waffenstillstände, denn sie verhindern nicht, dass ehrgeizige Fürsten immer wieder eine günstige Gelegenheit ergreifen neue Vorteile zu erwerben. Erst eine über den Staaten stehende Macht, welche mit der Erhaltung der Gerechtigkeit beauftragt ist, wäre imstande einen dauernden Frieden herzustellen ¹⁾:

Les Princes peuvent signer des traités de paix entre eux pour les démêlés présents, mais qui les obligera à exécuter ponctuellement les promesses, écrites dans les traités, à moins qu'une puissance, qui sera beaucoup supérieure au plus puissant, ne l'empêche de prendre les armes et ne l'oblige à s'accommoder et suivre la décision des arbitres. Mais où prendre cette puissance de beaucoup supérieure aux plus puissants états, si eux mêmes ne conviennent de faire l'Union de tous, qui sera alors beaucoup plus puissante que chacun d'eux en particulier?

Der Autor beschliesst seinen Aufsatz mit einem Vergleich zwischen dem bestehenden System des Gleichgewichts und seinem Organisationsplan, dessen Vorzüge er noch einmal auseinander setzt ²⁾: Seine Ausführungen betreffen:

Vorzüge vor dem System des Gleichgewichts.

1. den internationalen Frieden:

C'est un préservatif sûr contre le malheur des guerres étrangères, au lieu que l'équilibre n'est rien moins qu'un préservatif;

2. den Frieden im Staate selber:

Le système de l'Union est un préservatif sûr contre le malheur des guerres civiles des états, qui entreront dans l'Union, au lieu que l'équilibre n'en garantit point du tout;

3. die Dauerhaftigkeit des Systems:

C'est une sûreté parfaite pour la conservation de chaque état, au lieu que l'équilibre n'opère qu'une sûreté très imparfaite;

4. den Handelsverkehr:

C'est une sûreté parfaite de la continuation du commerce, au lieu que l'équilibre en favorise l'interruption;

5. die Arbeits- und Kostenfrage:

Il est moins difficile et de moins de dépense d'établir l'Union et de la maintenir à perpétuité que l'établir et de maintenir l'équilibre.

Sogar das französische Königshaus wird sich der europäischen Staatenorganisation auf die Dauer nicht widersetzen können,

¹⁾ S. 22 f.

²⁾ S. 24 f.

wenn nur die übrigen Staaten, statt sich gegenseitig zu bekämpfen, ihre gemeinsamen Interessen im Auge behalten ¹⁾):

Les membres de l'Union se regarderont, comme ne pouvant plus dorénavant avoir des guerres ensemble; ils n'auront nulle défiance les uns des autres, mais tout conspireront avec la même ardeur et à l'envie à leur mutuelle défense, comme ne faisant plus qu'un même corps.

Toze's Bespe-
chung der Frie-
densprojekte.

Diese kleine französische Schrift eines unbekannten Verfassers hat den Mecklenburger Professor Eobald Toze veranlasst seine eignen Gedanken über die Frage des internationalen Friedens zu veröffentlichen. Es erschien 1752 anonym ein Werk von ihm unter dem Titel ²⁾): „Die allgemeine Christliche Republik in Europa nach den Entwürfen Heinrichs des Vierten, Königs von Frankreich, des Abts von St. Pierre, und anderer vorgestellet, nebst einigen Betrachtungen über diese Staatsverfassung, worin ihre Möglichkeit untersucht und von den guten und bösen Folgen, die daraus entstehen würden, gehandelt wird“.

Toze gibt hier Auszüge aus dem Grossen Plan Heinrichs IV., dem Friedensprojekt Goudets, wie er dieses in Bayle gelesen hat ³⁾, den Schriften Saint-Pierre's und eine deutsche Uebersetzung des französischen Projekts vom Jahre 1745 ⁴⁾.

Kritik des Sy-
stems des
Gleichgewichts
und der Frie-
densprojekte.

Auch er ist der Meinung, dass das System des Gleichgewichts, wie es in Europa existiert, nicht den Frieden fördert, sondern oft, zu Kriegen Veranlassung gibt. Dann sagt er weiter ⁵⁾:

Diesem Uebel nun abzuhelpen sind von Leuten, die das allgemeine Beste von Europa beherzigt haben, verschiedene Entwürfe gemacht, deren Endzweck so edel ist, und welche dem menschlichen Geschlechte in unserm Welttheile höchst erspriesslich sein müssten, wenn sich hoffen liesse, dass sie zur Wirklichkeit kommen könnten.

¹⁾ S. 32.

²⁾ Toze's öfters genannte, aber wenig gelesene, seltene Schrift erschien 1752 in Göttingen. Nun nennen die Bibliographen von demselben Verfasser noch eine Schrift, welche gleichfalls ohne dessen Namen 1763 in Göttingen erschien und den Titel führt: „Der ewige und allgemeine Friede in dem durch ein beständiges Bündnis in einem Staatskörper zu vereinigenden Christlichen Europa nach den Entwürfen Heinrichs des Vierten, Königs von Frankreich, des Abts von St. Pierre und anderer vorgestellet. Nebst einigen Betrachtungen über dessen Möglichkeit und Folgen“. Tatsächlich gehören aber beide Werke, auch die Vorreden, zu derselben Ausgabe und hat das letztere nur ein anderes Titelblatt. *Kayser*, Bücherlexikon gibt den Titel vom Jahre 1763 unter „Friede“ (T. II. S. 265) und erwähnt dabei den Namen des Verfassers, während er diesen bei dem Titel vom Jahre 1752 unter „Republik“ (T. IV. S. 491) verschweigt.

³⁾ Vgl. oben im Vorwort.

⁴⁾ (Toze), a. a. O. S. 150—180.

⁵⁾ S. 30.

Denn sie zielen auf nichts geringers, als dass ein allgemeiner und beständiger Friede errichtet, und die Freiheit und die Rechte eines jeden Staats in Europa ohne ferneres Blutvergiessen erhalten werden sollen.

Toze aber glaubt nicht an die Möglichkeit einer Verwirklichung der Friedenspläne. Für ihn stünde die internationale Organisation im Widerspruch mit dem Prinzip der Staatssouveränität ¹⁾. Er lehnt die Theorie vom Statusquo aus dem Friedensplan Saint-Pierre's ab, weil er der Meinung ist, dass die Staaten ihre alten Rechte nicht aufgeben würden ²⁾. Auch glaubt er, dass zwar nicht die immer friedlich gesinnten Republiken, wohl aber die Monarchien stets danach streben werden ihr Gebiet zu vergrössern ³⁾.

Wie viele andere Gegner der Friedensprojekte, betrachtet auch Toze die Forderung Saint-Pierre's, dass die Mitglieder nötigenfalls den Beitritt der ausserhalb der Union stehenden Staaten erzwingen dürfen, als einen grossen Fehler.

Man hat, sagt er, in den Friedensplänen auch auf die bestehenden Staatenbünde hingewiesen; bei diesen ist aber die ausländische Gefahr das Hauptmoment, dass sie zusammenhält ⁴⁾.

Aber auch, wenn die Gründung der europäischen Republik möglich wäre, würde die Union sich, wie Toze glaubt, nicht behaupten können ⁵⁾.

Einzelne Punkte:
Rangordnung.

Er bespricht dann weiter drei verschiedene Punkte:

1. Die äussere Form, welche der europäische Reichstag oder Senat in seinen öffentlichen Zusammenkünften und Beratungen zu beobachten hätte.

Toze sagt in bezug darauf, dass man sich, seiner Meinung nach, niemals über das Präsidium und die Rangordnung einigen würde.

2. Nach welchen Gesetzen soll der Senat seine gerichtlichen Aussprüche fällen?

Anzuwendendes Recht.

Hierbei macht er die Bemerkung, dass das Natur- und Völkerrecht wegen der Verschiedenheit der Meinungen unsicher und ungenügend sei. Nun könnte allerdings die Union selber das Recht schaffen, das der europäische Senat in seinen Aussprüchen zu beobachten hätte. Aber, sagt er ⁶⁾, dieses würde ein unendlich

¹⁾ S. 241 f.

²⁾ S. 248 f.

³⁾ S. 259.

⁴⁾ S. 205 f.

⁵⁾ S. 313 f.

⁶⁾ S. 322 f.

schweres Werk sein und nicht nur viele Arbeit, sondern auch eine lange Zeit erfordern.

Richterliches
Verfahren.

3. Ob man von dem Senat eine gerechte und geschwinde Entscheidung der vor sie gebrachten Streitigkeiten erwarten könnte? „Der Grund“, sagt Toze ¹⁾, aus welchem der Abt von St. Pierre sich so grosse Hoffnung von der Gerechtigkeit des Europäischen Senats macht, besteht darin, dass alle Mächte in Europa an den gerichtlichen Aussprüchen selbst Teil haben würden“. Er selber ist aber nicht so optimistisch wie unser Abbé ²⁾: „Die Verschiedenheit der Religion würde . . . eben so wohl, als die Verschiedenheit der Staatsabsichten, der Same einer beständigen Uneinigkeit in dem christlichen Staatskörper sein und diese einen Hass unter dessen Mitgliedern hervorbringen, welcher in dem Europäischen Senat sehr oft und in manchen Vorfällen die Ursache einer grossen Parteilichkeit werden müsste.“

Zwangsvoll-
streckung.

Aber auch wenn die Entscheidungen in gerechter Weise erfolgten, so wäre doch die Vollstreckung der Urteile mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Niemals, glaubt Toze, würden die andern Staaten sich vereinigen, um die Waffen gegen den Widerspenstigen zu ergreifen ³⁾. Die gewaltsame Vollstreckung der rechtlichen Aussprüche wäre die Quelle fortwährender Kriege ⁴⁾.

Am Schluss seines Werkes macht der Verfasser noch andere Einwände gegen den internationalen Friedensplan, wie z. B. die Gefahr der Ueberbevölkerung und der Erschlaffung der Volkskräfte, welche Punkte aber schon Saint-Pierre und dessen Zeitgenossen widerlegt haben.

Wunsch des
Verfassers.

Mit dem Wunsch, dass der bestehende Rechtszustand in Europa fort dauern und zugleichzeitig der Friede erhalten bleiben möge, beschliesst der Verfasser sein Werk ⁵⁾:

Lasst uns also keine teils unmögliche, teils unnötige neue Staatsverfassung, sondern nur dieses wünschen, dass der Friede in der alten ferner bestehe, und dass die Völker in unserm Weltteile und ihre Regenten demselben durch eine genaue Beobachtung der Grundsätze der Gerechtigkeit, der Menschenliebe und der Gemütsmässigung in Zukunft ein längere Dauer und grössere Festigkeit, als in vorigen Zeiten geschehen ist, geben mögen.

¹⁾ S. 325.

²⁾ S. 327 f.

³⁾ S. 333 f.

⁴⁾ S. 338.

⁵⁾ S. 352.

15. VON LOENS PROJEKT.

„Was der Krieg unter den Fürsten ist, das
sind die Prozesse unter den Bürgern.“

VON LOEN.

Johann Michael von Loen, Geheimrat des Königs von Preussen und Regierungspräsident in der Provinz Teklenburg-Lingen, verdankte seine pazifistischen Gefühle, nächst den kosmopolitischen Ideen seiner Zeit, wohl zum Teile seiner Kenntnis fremder Länder und Völker, die er sich durch eigene Reisen, sowie durch die Erzählungen seines Vaters, eines weitgereisten Mannes, erworben hatte. Auch hat vielleicht seine ausländische Abstammung günstig gewirkt ¹⁾. Ideen.

Eine grosse Zahl Schriften hat Von Loen veröffentlicht ²⁾. Öfters beschäftigte er sich mit den Ideen Fénelons. Ueber die Frage der Einheit in der Kirche schrieb er einige Werke, die eine grosse Verbreitung fanden; es erschienen mehrere Auflagen und Uebersetzungen in verschiedene Sprachen. Aus seinen Schriften spricht die friedliche Gesinnung und das hohe Sittlichkeitsgefühl des Verfassers. Er verurteilt den Krieg unbedingt und denkt dabei wohl an das durch den dreissigjährigen Krieg verheerte Deutschland.

Auch in seiner Schrift „Entwurf einer Staatskunst“, welche zum ersten Male 1747 erschien, richtet er sich gegen den Krieg ³⁾: Friedensgedanken in seinem „Entwurf“.

Es ist einmal gewiss, man mag es nehmen wie man will: der Krieg ist allzeit einem Lande schädlich und so teuer man auch

¹⁾ Sein Grossvater gehörte nämlich einem vornehmen niederländischen Geschlechte an. Vgl. Van der Aa, Biogr. Woordenboek, T. II. S. 563.

²⁾ Ein Verzeichnis seiner Werke gibt Meusel, Lexikon, Band VIII., S. 324 f.

³⁾ Von Loen, Entwurf einer Staatskunst (1747), S. 69. Wir benutzen auch weiter diese erste Auflage.

den Frieden kauft, so ist er dennoch stets demselben vorzuziehen. Auf diese Weise wird es wenig Helden geben? Doch wollte Gott wir wüssten gar nichts von solchen Helden, die sich daraus eine Ehre machen Blut zu vergiessen, Länder zu verheeren und ganze Völker unglücklich zu machen.

In demselben Werk nun gibt der Verfasser am Schluss einen Anhang unter dem Titel: „Von der Verbesserung eines Staates“, dessen letztes Kapitel: „Von einem beständigen Frieden in Europa“ handelt ¹⁾.

Friedensrat. Nach Von Loens Ansicht hat der bestehende Zustand fortwährender Kriege keine natürliche Ursache, sondern hängt bloss von dem menschlichen Willen ab. Es ist also leicht ihn aufhören zu lassen und durch die Gründung eines aus vierzig bis fünfzig hervorragenden Männern bestehenden Friedensrates den internationalen Frieden in Europa dauernd zu sichern ²⁾:

Man könnte einen allgemeinen Versammlungs-Ort erwählen, und darin einen beständigen Friedens-Rat von ungefähr vierzig bis fünfzig Friedensrichtern unterhalten; diese müssten aus allen denjenigen Völkern, die mit in dem allgemeinen Bündnis stünden, durch eine vorhergehende Wahl gezogen werden; sie müssten die vortrefflichsten Männer ihres Landes sein und mit einer gründlichen Vernunft und Einsicht auch eine gleichmässige Kenntnis des Natur- und Völkerrechts verbinden, sie müssten eine genaue Wissenschaft der europäischen Staaten und ihrer politischen Verfassungen besitzen, sie müssten der vornehmsten Sprachen kundig, insonderheit aber der lateinischen vollkommen mächtig sein, weil in derselben alles müsste traktiert und ausgefertigt werden, sie müssten vor allen Dingen das Lob der Redlichkeit und einer unverletzlichen Treue haben ³⁾.

Lösung internationaler Fragen.

Der Friedensgerichtshof sollte damit beauftragt werden, durch Majoritätsbeschlüsse die internationalen Probleme zu lösen:

Diesen zur allgemeinen Friedensversammlung bestimmten Ort müssten die in Europa sich zusammen verbundenen Staaten durch ihre Gesandten beschicken und durch sie die Angelegenheiten ihrer Höfe vortragen lassen. Die Friedensrichter hingegen müssten solche mit aller Unparteilichkeit untersuchen, rechtmässig er-

¹⁾ Der Anhang erschien später mit einigen kleinern Abänderungen unter dem Titel: Von Loen, Freie Gedanken vom Hof, der Polizei, dem gelehrten, bürgerl. und Bauernstand, der Religion und einem beständigen Frieden in Europa, 3. Aufl. 1768.

²⁾ Von Loen, Entwurf, S. 246 f.

³⁾ In der dritten Auflage hat Von Loen den Ausdruck „unverletzliche Treue“ in die Worte „wahren patriotischen Gesintheit“ umgeändert. Bekanntlich hat sich im achtzehnten Jahrhundert der Begriff Patriotismus im Sinne des humanitären Gedankens entwickelt.

örtern, oder in Ermangelung zulänglicher Urkunden und Beweise durch gütliche Vergleiche schlichten. Diese Entscheidungen der Friedensrichter müssten nach den meisten Stimmen gelten und dadurch ihre völlige Rechtskraft erhalten.

Den Ort der Zusammenkunft denkt Von Loen sich als einen internationalen, d. h. keinem der Staaten besonders unterworfenen Friedensort, der in dieser Weise, wie er sagt, der Hof von ganz Europa sein wird.

Bezüglich der in seiner Zeit so heikeln Frage der Rangordnung der Fürsten gibt der Verfasser verschiedene Lösungen, welche wir hier nicht zu erwähnen brauchen.

Wie die meisten seiner Vorgänger, will auch Von Loen die Ausführung der Beschlüsse durch die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsgewalt garantieren. Das Volk, das sich widersetzen sollte, wäre als der allgemeine Feind der Union zu betrachten:

Zwangsvoll-
streckung.

Alle und jede Sachen, wie sie bei dieser allgemeinen Friedensversammlung, durch Urteil und Recht, von den darzu bestimmten Richtern entschieden und abgetan würden, müssten ohne allen Widerspruch für gültig angenommen und vollzogen werden. Im Verweigerungsfall aber wäre eine gewisse Exekutionsordnung aufzurichten, vermöge welcher die Aussprüche der Friedensrichter zur Vollziehung müssten gebracht werden, wobei man diejenigen für allgemeine Feinde und Friedensstörer zu achten und anzusehen hätte, die sich dieser einmal beliebten Ordnung mit Frevel, Empörung und Gewalt widersetzen wollten.

Endlich weist Von Loen darauf hin, dass die Voraussetzung für den allgemeinen Frieden in erster Linie die Regelung der Thronfolge und der Grenzscheidungen ¹⁾ sein sollte. Auch noch andere Probleme wie das des Kolonialhandels und der freien Schifffahrt wären im voraus zu entscheiden.

Weitere Punkte.

¹⁾ In spätern Ausgaben ist von den Grenzregelungen nicht mehr die Rede.

16. SAINTARDS VERTEIDIGUNG DES FRIEDENS- PLANS.

„L'Europe . . . semble encore à bien des égards
une société naissante.”

SAINTARD.

Die Schrift.

„On débite depuis quelques jours une brochure assez forte, intitulée „Le Roman politique sur l'état présent des affaires de l'Amérique, ou Lettres de M. . . . à M. . . . sur les moyens d'établir une paix solide et durable dans les colonies, et la liberté générale du commerce”. L'auteur de cet ouvrage, que je ne connais point, a peu d'esprit, et les idées et le style fort diffus. Toute la dernière partie de son livre est consacrée à l'examen du système d'une paix universelle en Europe, système qu'il croit très possible”.

Mit diesen Worten leitet der berühmte Verfasser der Briefe über die französische Literatur, Friedrich Melchior Grimm, in einem Brief vom 1. Dezember 1756 seine kurzen spöttischen Betrachtungen über den Friedensgedanken ein ¹⁾).

Der Verfasser des obenerwähnten anonymen Werkes war ein gewisser Saintard, ein Franzose, dessen Vater sich in St. Domingo angesiedelt hatte.

Der Kolonial-
friede.

In seinem politischen Roman, der im Anfange des grossen Kolonialkriegs zwischen Frankreich und England geschrieben wurde, will er den Frieden in Nordamerika durch eine gerechte Verteilung der umstrittenen Gebiete wiederherstellen. Nachdrücklich weist er darauf hin, dass der Kolonialfriede ein allgemein europäisches Interesse ist.

Der Friede als
natürlicher Zu-
stand.

Am Schluss seines Werkes knüpft er dann an die Lösung der

¹⁾ Grimm, Correspondance, III. S. 315.

Kolonialfrage das Problem des europäischen Friedens ¹⁾. Er bestreitet die Meinung derjenigen, die sagen, dass es das natürliche Verhältnis zwischen den Staaten sei, wenn sie sich bekriegen. Seiner Ansicht nach ist der Friede der natürliche Zustand. Ist doch der Friede sogar das Ziel dessen, der den Krieg plant. Folglich ist das System eines internationalen Friedens nicht der Traum eines Biedermannes, sondern ein reeller Plan, nach dessen Verwirklichung die Völker in allen aufgeklärten Zeiten gestrebt haben ²⁾:

Ainsi le système d'une paix perpétuelle n'est point la chimère d'un citoyen pacifique, le rêve d'un homme de bien. C'est un projet réel que les peuples de tous les siècles éclairés, et surtout du nôtre, ont eu également en vue.

Diesen Plan haben die europäischen Völker in dem politischen System des Gleichgewichts zu verwirklichen versucht, obgleich dieses dem Plan eines dauernden Friedens geradezu entgegengesetzt ist ³⁾:

Das Fehlschlagen des Gleichgewichtssystems.

L'équilibre est un état que quelque événement, indépendant de la volonté des hommes, peut sans cesse déranger et qu'il faut maintenir avec effort. La paix perpétuelle serait un état entretenu par des loix fixes, par un Tribunal, par quelque Puissance supérieure et sans aucune espèce d'action; car toute action dans des Puissances libres mène nécessairement à la guerre.

Ausführlich, jedoch nicht immer sehr deutlich setzt der Verfasser dann auseinander, wie nur die allgemeine Handels- und Meeresfreiheit die Grundlage für eine bleibende Pazifikation Europas bilden könne ⁴⁾:

Der internationale Verkehr und die Friedensordnung.

Ce système (de l'immunité générale du commerce et la liberté des mers) conduirait bientôt tous les peuples à l'exécution de ce fameux projet de paix universelle en Europe dont on a fait honneur à Henry IV.

Während zur Zeit Heinrichs IV. die wesentlichen Bedingungen dazu noch fehlten, scheint jetzt durch die fortwährende Ausdehnung des internationalen Handelsverkehrs die Idee, dass die Menschheit ein Ganzes bildet, allmählich zur Entwicklung zu kommen ⁵⁾:

¹⁾ (*Saintard*), *Roman politique*, S. 293—352.

²⁾ S. 298.

³⁾ S. 301.

⁴⁾ *Préface*, S. XXXI.

⁵⁾ S. 320 f.

.... Il semble, après un examen réfléchi, qu'il y ait enfin lieu d'attendre une révolution heureuse en faveur de l'humanité, mais il n'est pas aussi facile d'en fixer ni le temps, ni les dangers, ni tous les effets naturels, lorsque les dangers seront une fois surmontés.

Un esprit général, fondé sur un intérêt purement économique dans la paix, paraît s'accréditer dans l'Europe, couler lentement dans les esprits et passer avec des gradations insensibles de ceux qui obéissent à ceux qui gouvernent.

Und Saintard fügt hinzu:

Peut-être cette sorte d'esprit général s'étayera-t-il bientôt du secours d'un autre sentiment plus noble, mais moins agissant, qui se fonde sur une justice absolue.

So hängt nach der Ansicht des Verfassers der internationale Friede von dem Handelsverkehr zwischen den Völkern ab und wird die internationale Rechtsordnung aus der schon bestehenden ökonomischen Weltordnung hervorgehen ¹⁾:

En un mot, la paix perpétuelle ne dépend pas d'une simple loi politique conventionnelle; elle dépend de l'usage utile qu'en peuvent faire tous les peuples; d'un esprit commun qui formera leurs moeurs et en quelque sorte les manières des Gouvernements; de l'esprit général de commerce: et l'esprit de commerce ne le devienne lui-même, en se subdivisant, en se partageant à chaque nation dans le rapport que la nature même a marqué à chacune d'elles.

Bei einer solchen freien und natürlichen internationalen Entwicklung des Handels und der Industrie wird der Friede das letzte Endziel sein, weil ohne ihn kein Vorteil mehr zu erwerben, kein Reichthum mehr zu geniessen wäre ²⁾:

Laissons (à la nature) librement répandre les hommes, les manufactures, les vaisseaux, dans tous les lieux où elle a placé l'espérance des moissons, où la terre se prête aux subsistances. Elle leur accordera avec des vœux modérés et des forces égales la paix pour dernier bienfait. Cette paix ne subsistera de sa nature que par un simple usage, et par des convenances générales bien senties; lorsque l'industrie sera réciproque, lorsque son exercice, devenu libre à tous les peuples, rendra la paix également nécessaire à tous les points de l'Europe; lorsque, pour exprimer tout par une idée simple, il n'y aura, dans un siècle où l'on est venu à réduire la politique en calcul, aucune utilité économique hors de la paix, aucun bien particulier sans le repos général.

¹⁾ S. 332 f.

²⁾ S. 334 und S. 335 f.

17. DER ENTWURF EINES ALLGEMEINEN WAFFENSTILLSTANDES VON ANGE GOUDAR.

„La paix, comme la guerre, est une affaire d'habitude.“

GOUDAR.

Der französische Schriftsteller Ange Goudar veröffentlichte 1757 in Amsterdam einen Entwurf des allgemeinen Friedens.

Der Verfasser schildert in seiner Schrift ¹⁾ zunächst den Kriegszustand in Europa, der die Völker zu miteinander kämpfenden Armeen macht. Dann bestreitet er die allgemein verbreitete Meinung, dass der Krieg ein notwendiges Uebel seinsollte. Will man den Krieg wirklich als notwendig betrachten, so muss man dasselbe sagen von der Pest, der Hungersnot und von allen andern Plagen, welche die Menschheit heimsuchen ²⁾:

Warum der Krieg
nicht notwendig
ist.

Il n'y a qu'à dire aussi, que les pestes, les famines, et tous les autres fléaux, qui affligent le genre humain, sont pareillement nécessaires; c'est à dire en d'autre termes que de la destruction des peuples dépend leur conservation.

Während die Kriege der Römer noch eine gewisse Berechtigung hatten, weil sie der Vermehrung der Staatsmacht dienten, ist solches bei den modernen Kriegen durchaus nicht der Fall, da sie meistens nur bezwecken die Ehrsucht der Herrscher zu befriedigen, wobei dann die Behauptung, dass das europäische Gleichgewicht gefährdet sei, als Vorwand dienen muss ³⁾. „Un autre

¹⁾ (Goudar), La paix de l'Europe ne peut s'établir qu'à la suite d'une longue trêve ou projet de pacification générale, combiné par une suspension d'armes de vingt ans, entre toutes les Puissances politiques.

²⁾ S. 17.

³⁾ S. 124 f.

veut-il s'approprier un commerce avantageux de son voisin, le système de l'équilibre lui fournit les titres. C'est de cette balance que chaque état tire des raisons pour fonder des droits sur un autre; ou, pour mieux dire, un masque politique, au travers duquel chaque état joue un rôle".

Goudar ist nicht mit denjenigen einverstanden, die den Krieg zwischen den Menschen aus dem Kampf im Tierreich herleiten wollen¹⁾:

C'est une maladie presque commune à la plupart des auteurs anciens et modernes, de vouloir établir le système politique des hommes sur la nature physique des bêtes, c'est à dire, faire dépendre une chose qui a pour principe la raison, d'un autre qui n'est fondée que sur l'instinct.

Ausserdem findet, meint er, im Tierreich in der Regel kein Kampf zwischen Tieren derselben Gattung statt.

Friedensaufgabe der Fürsten.

Notwendig ist es, dass die Fürsten sich mehr von dem Gesamtinteresse, das sie alle bindet, durchdringen lassen. Bis jetzt hat ihre Politik als einzigen Zweck die Schwächung des Nachbarstaates und weil dies bei allen der Fall ist, so kann man sagen²⁾ „qu'ils se ruinent mutuellement, pour s'agrandir réciproquement". Man sollte einsehen, dass die Macht der verschiedenen Nationalstaaten von der Macht von ganz Europa abhängig ist.

Wichtig ist, dass Goudar unter den Ursachen der damaligen Kriege auch die ökonomischen Verhältnisse nennt, die seiner Ansicht nach eine wichtige Rolle spielen³⁾.

Ein Waffenstillstand als Uebergang zum Frieden.

Der Uebergang vom Kriegszustand zu einem allgemeinen Frieden ist nicht auf einmal möglich. Jedoch könnte ein zwanzigjähriger Waffenstillstand diesen vorbereiten⁴⁾:

Une Trêve générale ou une suspension d'armes, pendant vingt ans, entre toutes les Puissances politiques, donnerait à chaque état des idées relatives à la paix et par là-même y conduirait.

Die Völker müssen sich an den Friedenszustand gewöhnen, denn der Friede ist ebenso wie der Krieg eine Sache der Gewohnheit.

In den Verträgen ist immer vom ewigen Frieden die Rede, aber mit Unrecht, weil durch eine Aenderung der Verhältnisse wieder andere Fragen auftauchen, so dass eine endgültige Regelung unmöglich ist. Viel besser ist es also, eine bestimmte Dauer des

¹⁾ S. 135 f.

²⁾ S. 153.

³⁾ Chap. IX f.

⁴⁾ S. 207.

Waffenstillstandes zu vereinbaren. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nicht das Recht Krieg zu führen, und man wird bestimmen müssen, dass der erste Staat, der die Waffen ergreift, alle andern Staaten gegen sich haben wird ¹⁾):

Internationale
Zwangsgewalt
bei Bundes-
bruch.

Ce qui fait que les traités de paix n'ont pas encore mis fin aux guerres, c'est qu'ils ont toujours laissé la liberté aux gouvernements de reprendre les armes quand bon leur semblerait, et qu'il n'y a jamais eu de convention générale et déterminée entre tous les potentats de se déclarer unanimement contre lui qui oserait le premier, sous quel prétexte que ce fût, prendre les armes, et de l'accabler ainsi par le poids entier de l'Europe.

Zwar dürften die Staaten nach Beendigung der zwangigjährigen Frist wieder zu den Waffen greifen, aber der Verfasser lässt vermuten, dass die Blüte, welche der langjährige Friede überall hervorbringen würde, die Regenten so sehr von dessen Nutzen überzeugen müsste, dass Europa auf immer von der schrecklichen Geißel des Krieges erlöst sein würde.

Hoffnung des
Verfassers.

Goudar gibt dann im letzten Kapitel ²⁾ seiner Schrift seinen Entwurf eines allgemeinen Waffenstillstandes (Plan du Traité d'une Trêve générale).

Vertragsent-
wurf.

Die Gesandten der europäischen Staaten sollten auf einem Kongress einen von allen garantierten Waffenstillstand schliessen, der zwanzig Jahre dauern soll:

Kongress.

- I. Il serait établi un Congrès général où tous les Souverains de l'Europe enverraient leurs Ambassadeurs pour signer la suspension d'armes.
- II. Tous les Princes se déclareraient garants de ce Traité.
- III. Il ne serait point permis dans ce Congrès, de parler d'aucune autre négociation.
- IV. La suspension d'armes serait de vingt ans.

Kein Staat darf während des genannten Zeitraums die Waffen ergreifen. Sollte einer diesem Verbot zuwider handeln, so wird der ganze Bund sich gegen ihn erklären. Der Uebertreter hätte dann den andern Staaten die Kosten zu vergüten und im Wiederholungsfall ausserdem noch eine Geldstrafe von vierzig Millionen „Livres tournois“ zu zahlen:

Verbot des
Krieges.

- V. Il serait expressément déclaré dans ce Traité, que pendant ledit temps, il ne serait permis à aucune Puissance de prendre les armes contre un autre, sous quelque prétexte que ce fût.

¹⁾ S. 211 f.

²⁾ S. 238 f.

- VI. Dans le cas d'infraction, la République générale se déclarerait contre l'état qui aurait armé.
- VII. S'il s'opiniâttrait à rompre la Trêve, il serait tenu de payer aux Puissances générales toutes les dépenses de la guerre qu'elles auraient été obligées de faire pour lui faire mettre bas les armes.
- VIII. Dans le cas de récidive, il serait tenu à payer quarante millions de livres tournois à la République universelle, au delà des frais de la guerre, dont la répartition serait à chaque état dans la proportion de la grandeur des moyens qu'il aurait employé pour prévenir la guerre.

Ausstossung
der Widerspen-
stigen.

Wenn ein Staat in seiner feindseligen Gesinnung beharrt, soll er aus dem Bunde gestossen werden:

- IX. Mais si quelque Potentat persistait à vouloir la guerre, il serait mis au ban de l'Europe, jusqu' à la conclusion du Traité de la suspension d'armes.
- X. Le domaine d'un Prince qui aurait été mis au ban de l'Europe, n'appartiendrait à aucune autre Puissance particulière. Cet état serait regardé seulement comme n'ayant aucune puissance politique active.

Nach Ablauf des Bündnisvertrags könnten die Staaten ihre alten Rechte wieder durch Waffengewalt geltend machen:

- XI. Il serait expressément déclaré dans ledit Traité, qu'aucun état ne perdrait les droits et prétentions qu'il peut avoir sur un autre; et qu'après l'expiration du Traité un chacun pourrait les faire valoir par la voie ordinaire des armes, etc.

Goudar bezweckt also mit seinem Friedensentwurf keine feste internationale Organisation ¹⁾).

Der Verfasser stellte sich mehr auf den Boden der Wirklichkeit ²⁾. Er erinnert an die zwingende Macht der Gewohnheit im gesellschaftlichen Friedensleben, denn er will durch einen zeitweiligen Waffenstillstand ³⁾:

habituer insensiblement les états à la paix.

Er empfindet tief die Zusammengehörigkeit aller Völker, was wohl am deutlichsten aus seiner Schlussfolgerung hervorgeht ⁴⁾:

Le seul système qui reste à la République universelle, est celui de la paix.

¹⁾ Sogar lehnte er in einem 1764 erschienenen kritischen Werke über die damaligen europäischen Verhältnisse die Projekte Saint-Pierre's als unpraktisch ab. Vgl. (Goudar), *L'espion chinois ou l'envoyé secret de la Cour de Pékin, pour examiner l'état présent de l'Europe*, Tome V., S. 50: „L'établissement d'une Cour suprême pour borner l'ambition des Souverains est impraticable.“

²⁾ Vgl. auch *Melamed*, *Theorie, Ursprung und Geschichte der Friedensidee*, S. 210.

³⁾ (Goudar), *La paix de l'Europe*, S. 216.

⁴⁾ S. 219.

18. DER FRIEDENSPLAN VON JOHANN FRANZ VON PALTHERN.

„Endlich schenkt Gott der seufzenden Welt
den Frieden, und da ist der Ueberwundne oder
vielmehr dessen Volk auf ein Jahrhundert elend
gemacht, inzwischen der Sieger sein entvölker-
tes elendes Land etwa durch ein Paar noch mehr
mitgenommene Fürstentümer vermehret, und
so verlieren in der Tat beide Teile, der Sieger
und der Besiegte.“

VON PALTHERN.

In seinen Briefen die neueste Literatur betreffend treibt Lessing ¹⁾ seinen Spott mit einem Friedensprojekt des Justizrats und Dichters Johann Franz von Palthen, womit dieser der zur Zeit des Siebenjährigen Krieges in Europa herrschenden Anarchie ein Ende machen will.

Lessing über
Von Palthen.

Während Lessings scharfe Kritik vielen bekannt ist, ist der in einer selten gewordenen Sammlung verborgene Plan fast ganz in Vergessenheit geraten.

Palthens Projekt fängt mit einer ergreifenden Schilderung des Kriegselendes an. Zunächst, sagt der Verfasser, haben wir das Vorspiel: Die geselligen Bande werden zerrissen, die Soldaten müssen sich von ihren Verwandten trennen. Dann kommt der Krieg selber ²⁾:

Schilderung des
Krieges.

Brüder ziehen gegen Brüder zu Felde, und schlachten einander bei Tausenden, was sage ich bei Tausenden, bei Millionen ab. Menschenblut rinnet in Strömen, fruchtbare Länder werden verödet, und prächtige Städte in Schutthaufen verkehret.

Erbärmliches Schauspiel! Schauererweckende Bilder! Ach wie

¹⁾ Lessing, Briefe die neueste Litteratur betreffend, Werke, VII. S. 162 f.

²⁾ Von Palthen, Projekt einen immerwährenden Frieden in Europa zu unterhalten in: Versuche zu vergnügen, Erste Sammlung, S. 73 f.

viele rohe und unbereitete Seelen finden mitten im Laufe ihrer Unbarmherzigkeiten das Grab? wieviele sterben ohne Beistand, von schmerzhaften Wunden gefoltert, dahin? Wie viele werden auf die Zeit ihres Lebens zu Lahmen und Krüppeln gemacht? Wie viele aus den glücklichsten Umständen in Dürftigkeit, Jammer und Not versetzt? Wie viel arme Witwen und Waisen der Unbarmherzigkeit ihrer Mitgeschöpfe zum Preise gegeben? und wo lässt wohl der Krieg nur einen Glücklichen übrig? Hat man nicht seinen Gatten, seine Kinder und Verwandten zu beklagen, so muss man den Verlust seiner Güter und das Elend so vieler Tausende seiner Nebensmenschen beseufzen. Ja, wäre es möglich, dass man auch hiervon nichts empfinde, hat einer im Krieg sein Glück gemacht, und seinen Beutel bespicket, was hat er am Ende davon? Ein nagendes Gewissen und einen vor der Zeit abgematteten und zerrütteten Körper. Aber das sind die Trübsale des Krieges noch nicht alle. Hungersnot und Pest, zwei schreckliche Furien, folgen überall seinen Fusstritten und reiben das so schon dünne gemachte menschliche Geschlecht auf die jämmerlichste Weise vollends auf.

Pflicht der Für-
sten.

Das Kriegselend sollte die Fürsten und Grossen der Erde bewegen, nicht ehrsüchtigen Plänen nachzujagen, sondern einen dauernden Frieden zu bewirken, der den Handel, die Wissenschaften und die Künste zur höchsten Blüte bringen und ihnen grösseren Ruhm verleihen würde als alle Siegeslorbeeren zusammen.

Friedenstribu-
nal.

Die Kriege aber entstehen dadurch, dass die europäischen Staaten keinen Obern haben, der ihre Streitigkeiten entscheidet. Deshalb ist es nötig, dass ein Friedensparlament eingesetzt werde, dem alle Staaten gehorchen ¹⁾:

Da es nicht fehlen kann, dass nicht zwischen freien Staaten und Republiken Streitigkeiten entstehen sollten, welche niemand entscheiden kann, weil man keinen Oberherrn über sich erkennen will, so würde zur Erhaltung eines allgemeinen und immerwährenden Friedens in Europa zuvörderst nötig sein, ein allgemeines Parlament oder Tribunal zu errichten, dessen Aussprüchen sich zu unterwerfen, alle europäischen Staaten sich verpflichteten. Danächst käme es darauf an auszumachen, wo ein solches Tribunal seinen Sitz haben und aus welchen und wie vielen Personen es bestehen sollte, imgleichen auf was Art es das Recht zu sprechen habe und dessen Aussprüche zur Vollstreckung zu bringen sein möchten.

Ort.

Als Sitz des Parlaments eignete sich eine Stadt in der Mitte Europas wohl am besten:

Also in Deutschland, etwa zu Hamburg, Nürnberg oder Leipzig.

¹⁾ a. a. O. S. 76.

Der Verfasser wünscht ein Parlament von achtundachtzig Mitgliedern. Alle europäischen Staaten, sogar auch die Türkei, sollen ihre Vertreter haben. Portugal, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Dänemark, Schweden, Polen, Preussen, Sardinien, Neapel, Russland, die europäische Türkei, die Niederlande, der Papst, die Schweiz und Genua sollen je vier Abgeordnete wählen, während die deutschen Kreise im ganzen zwanzig Richter senden dürfen. Aus seiner Mitte soll das Parlament vier Präsidenten und ebensoviele Vizepräsidenten ernennen. Alle diese Würdenträger müssten ¹⁾

Zahl der Richter.

Männer von bekannter Geschicklichkeit in den Geist- und Weltlichen Rechten, in der Historie, im Staatsrecht und im Natur- und Völkerrechte sein.

Weil die eigentümliche Staatsform Deutschlands eine grosse Anzahl von nur deutschen Streitigkeiten hervorruft, wäre es wünschenswert, dass auch noch einige Mitglieder der bestehenden Reichsgerichte im europäischen Parlament Sitz hätten.

Deutsche Mitglieder.

Das Tribunal hätte alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliederstaaten zu entscheiden, wobei in erster Linie das nationale Recht, dann das allgemeine Privatrecht und schliesslich das Natur- und Völkerrecht Anwendung finden sollten ²⁾:

Anzuwendendes Recht.

Für dieses Tribunal nun müssten alle streitigen Rechtsangelegenheiten, die sich zwischen freien Staaten hervortun können, von welcher Art sie immer sein möchten, sie möchten aus Verträgen, Erbverbrüderungen, verletzten Friedensschlüssen, Erbschaften, neuerlichen Eingriffen in eines andern Rechte und Freiheiten, oder sonst aus irgend einem Grunde entstehen, gebracht werden, so dass man zuvörderst auf die einheimischen Gesetze einer jeden Provinz und eines jeden Landes, in Ermangelung derselben aber auf das römische, bürgerliche, geistliche, und Lehensrecht, dann aber auf das allgemeine Natur- und Völkerrecht bei der Entscheidung zu sehen hätte.

Bei der Rechtsprechung könnten die Advokaten der streitenden Länder die Richter über den Streitfall aufklären.

Rechtsverfahren.

Auch hätte man immer zu erwägen, dass mehr die Billigkeit als das höchste Recht Massstab für jedes Urteil sein sollte. Der Verfasser gibt ferner noch einige Einzelheiten über die Art und Weise des Verfahrens an. Als Sprache schlägt er die lateinische vor.

Zur Berichtigung von Streitigkeiten kleineren Umfangs

Die Senate und das Tribunal als Berufungsinstanz.

¹⁾ S. 77.

²⁾ S. 78 f.

wünscht er Senate von fünfzehn bis zwanzig Richtern, wobei dann das gesamte Tribunal als Appellationshof benutzt werden könnte.

Gewaltsame
Vollstreckung.

Diejenigen, die sich dem internationalen Urteil nicht fügen wollen, sollen zur Unterwerfung gezwungen werden. Zu diesem Zweck sollen die Nachbarstaaten und nötigenfalls auch die entfernteren Länder ihre Soldaten dem Gerichtshof zur Verfügung stellen ¹⁾:

Sowohl wider die Halsstarrigen (contumaces) als wider diejenigen, die nicht binnen einem Vierteljahre dem Urteile ein Genügen leisteten, müsste sogleich zur militärischen und zwar den Umständen nach zu einer so starken Hülfe geschritten werden, dass der Widerspenstige gezwungen werden könnte sich zu unterwerfen; es müsste keine Vermittelung statt haben und zuerst von den nächst angrenzenden Reichen, danächst aber im Notfalle von den entlegenern solche Gewalt angewendet werden, dass, wenn auch der Widerspenstige ganz aufgerieben werden müsste, man dennoch nicht abliesse. Aus seinen Ländern müsste der Sold für die die Hülfe vollstreckenden Völker genommen und denen, die Lieferungen getan oder durch Durchmärsche gelitten, die gehörige Vergütung geschehen, über welches alles das Tribunal, nach dargelegten Berechnungen, zu erkennen haben müsste.

Vorzug vor dem
bestehenden
Staatsystem.

Der Verfasser gibt zu, dass sein Organisationsplan in dieser Weise nicht alle Kriege verhüten würde, weil den widerspenstigen Staaten gegenüber immer wieder Waffengewalt nötig wäre. Seiner Ansicht nach wäre es aber doch jedenfalls besser, dass ab und zu ein solcher Krieg geführt würde als dass Europa fortwährend von immer neuen Kriegen heimgesucht würde.

Notwendigkeit
einer internationalen
Konferenz von Privatpersonen.

Er glaubt nicht an die Verwirklichung seines eignen Entwurfes; nur könnte es sein, meint er, dass sein Vorschlag, was öfters geschieht, erleuchtete Männer veranlasse, das Problem des Friedens in Angriff zu nehmen ²⁾:

Dazu gehört eine vollkommene Einsicht der Staatskunst, eine langwierige Erfahrung und ein Genie der ersten Grösse. Dazu müsste eine Gesellschaft der grössten Männer zusammentreten, die von einem patriotischen ³⁾ Geist angefeuert, zugleich Tätigkeit und Geschick hätten alle Schwierigkeiten, die sich bei einem so wichtigen Vorwurfe hervorgeben könnten, in allen ihren Folgen zu überschauen und Mittel auszufinden, wie man selbige heben könnte.

¹⁾ S. 80 f.

²⁾ S. 83.

³⁾ Vgl. für die Bedeutung des Begriff patriotisch die Anmerkung bei Von Loen, oben S. 240 ³⁾).

19. ROUSSEAU.

„Il y a bien de la différence entre dépendre
d'autrui ou seulement d'un corps dont on est
membre et dont chacun est chef à son tour”.

ROUSSEAU.

„La première chose que je remarque, en considérant la position du genre humain, c'est une contradiction manifeste dans sa constitution qui la rend toujours vacillante. D'homme à homme nous vivons dans l'état civil et soumis aux lois; de peuple à peuple, chacun jouit de sa liberté naturelle . . .” Mit diesen Worten bezeichnet Rousseau in einem erst vor kurzem herausgegebenen Artikel ¹⁾ den Gegensatz zwischen dem organisierten Staat und der Anarchie in den internationalen Verhältnissen.

Internationale
Anarchie.

In einer andern Schrift behauptet er, dass die fortwährenden Kriege die Folge des Naturzustandes sind, worin die Staaten sich im Verhältnis zueinander befinden und er ergreift die Gelegenheit, den Krieg mit all seinen Greueln zu verurteilen ²⁾:

. . . . De là sortirent les guerres nationales, les batailles, les meurtres, les représailles, qui font frémir la nature et choquent la raison, et tous ces préjugés horribles qui placent au rang des vertus l'honneur de répandre le sang humain

Rousseau wurde schon frühzeitig mit den Friedensplänen Saint Pierre's bekannt. Er hat noch Gelegenheit gehabt, den Verfasser in dessen Alter zu sehen. Einige Jahre, nachdem der Abbé gestorben war, bewog Madame Dupin Rousseau dessen Friedensprojekt zu bearbeiten ³⁾. So entstand 1761 seine Schrift: *Extrait du Projet de paix perpétuelle de M. l'abbé de Saint-Pierre*.

Rousseau und
Saint-Pierre.

Der „Auszug

¹⁾ *Windenberger*, La République confédérative des petits états, Appendice S. 299.

²⁾ *Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes*, Rousseau, Oeuvres, I. S. 559.

³⁾ *Les Confessions*, Rousseau, Oeuvres, I. S. 212.

Europa als Einheit.

Rousseau hat, wie er selber sagt, hier nicht einfach eine Uebersicht gegeben, sondern auch eigene Ansichten mit denen des Abbé verflochten ¹⁾. Es gibt kein Problem, so heisst es in dem „Auszug ²⁾“, das zu lösen schöner und nützlicher ist als das vom ewigen Frieden. Als Ausgangspunkt nimmt Rousseau die Einheit Europas und er schildert uns diese in treffender Weise ³⁾:

.... toutes les puissances de l'Europe forment entre elles une sorte de système qui les unit par une même religion, par un même droit des gens, par les moeurs, par les lettres, par le commerce, par une sorte d'équilibre qui est l'effet nécessaire de tout cela, et qui, sans que personne songe en effet à le conserver, ne serait pourtant pas si facile à rompre que le pensent beaucoup de gens.

Verschiedene Faktoren haben diesen Zusammenhang zwischen den europäischen Staaten herbeigeführt: als politischen Faktor nennt der Verfasser das Römische Reich, als rechtliches Element das römische Recht, während vor allem das Christentum das Band fester und stärker gemacht hat. Und er fährt fort ⁴⁾:

Joignez à cela la situation particulière de l'Europe, plus également peuplée, plus également fertile, mieux réunie en toutes ses parties; le mélange continuel des intérêts que les liens du sang et les affaires du commerce, des arts, des colonies, ont mis entre les souverains; la multitude des rivières et la variété de leurs cours, qui rend toutes les communications faciles; l'humeur inconstante des habitants, qui les porte à voyager sans cesse et à se transporter fréquemment les uns chez les autres; l'invention de l'imprimerie et le goût général des lettres, qui a mis entre eux une communauté d'études et de connaissances; enfin la multitude et la petitesse des états, qui, jointe aux besoins du luxe et à la diversité des climats, rend les uns toujours nécessaires aux autres. Toutes ces causes réunies forment de l'Europe non-seulement, comme l'Asie ou l'Afrique, une idéale collection de peuples qui n'ont de commun qu'un nom, mais une société réelle qui a sa religion, ses moeurs ses coutumes et mêmes ses lois, dont aucun des peuples qui la composent ne peut s'écarter sans causer aussitôt des troubles.

Notwendigkeit einer Friedensordnung.

Gerade das bestehende Gleichgewichtssystem aber lässt die Völker nie zur Ruhe kommen, so dass Europa fortwährend durch Kriege verheert wird. Diesem Uebel kann nur eine internationale Organisation abhelfen.

¹⁾ S. 213.

²⁾ Extrait du Projet de paix perpétuelle de M. l'abbé de Saint-Pierre, *Rousseau*, Oeuvres, I. S. 606 f.

³⁾ S. 607.

⁴⁾ S. 608.

Danach bespricht Rousseau ausführlich die Vorteile, welche der Friedensplan Saint-Pierre's mit sich bringen würde und fügt seine eigne Meinung über die Möglichkeit der Ausführung hinzu. Er zweifelt daran, ob die Souveräne imstande sind die grossen Vorteile des Planes genügend einzusehen und zu würdigen, obwohl es in ihrem eignen Interesse wäre, wenn sie es könnten. In seiner charakteristischen Weise beschliesst er dann die Schrift mit diesen Worten ¹⁾:

Misstrauen gegen die Fürsten.

Si malgré tout cela ce projet demeure sans exécution, ce n'est donc pas qu'il soit chimérique, c'est que les hommes sont insensés, et que c'est une sorte de folie d'être sage au milieu des fous.

Wiewohl Rousseau den Friedensplan Saint-Pierre's bearbeitete und sich mit dem Inhalt grösstenteils einverstanden erklärte, so scheint er doch tatsächlich anderer Ansicht gewesen zu sein. Deutlich ergibt sich aus dem zwanzig Jahre nach seinem Tode herausgegebenen, aber in derselben Zeit wie der „Auszug“ geschriebenen ²⁾ Gutachten ³⁾, dass Rousseau weit davon entfernt war, das Friedensprojekt günstig zu beurteilen. Er setzt dort noch weniger Vertrauen in die Fürsten, die niemals erlauben werden, dass man ihr Recht, Krieg zu führen, einschränkt, weil Krieg und Despotismus aufs engste miteinander verbunden sind ⁴⁾. Daher könnte, seiner Ansicht nach, eher noch ein Plan wie der „Grand Dessen“ König Heinrichs IV. verwirklicht werden, wonach die internationale Organisation nicht durch einen freien Vertrag, sondern durch Waffengewalt eines mächtigen Monarchen zustande kommen sollte. So etwas wäre aber selbstverständlich nicht wünschenswert ⁵⁾:

Das „Gutachten“.

Zweifel an der Ausführbarkeit des Friedensplans

Sans doute la paix perpétuelle est à présent un projet bien absurde; mais qu'on nous rende un Henri IV et un Sully, la paix perpétuelle redeviendra un projet raisonnable: ou plutôt, admirons un si beau plan, mais consolons-nous de ne pas le voir exécuter; car cela ne peut se faire que par des moyens violents.

Während Rousseau in seinem „Auszug“ mehr die Vorteile von Saint-Pierre's Friedensplan auseinandersetzte, versuchte

¹⁾ S. 619.

²⁾ Les Confessions, a. a. O. S. 221.

³⁾ Jugement sur la paix perpétuelle, *Rousseau*, Oeuvres, I. S. 619 f. Diese Schrift gibt auch De *Molinari* im Anhang seines Werkes über Saint-Pierre, S. 402 f.

⁴⁾ Rousseau greift hier die gekrönten Häupter mit aller Schärfe an, heftiger noch als im Contrat social (livre III, Chap. VI). Vgl. *Fester*, Rousseau, S. 325.

⁵⁾ Jugement, *Rousseau*, I. S. 624.

er, wie er selber sagt, im Gutachten mehr die Gegengründe zu erörtern ¹⁾. In beiden Schriften spricht er aber die Meinung aus, dass die Privatinteressen der absoluten Fürsten für die Verwirklichung des Friedensplanes ein bleibendes Hindernis bilden würden.

Rousseau's In-
ternationalis-
mus.

Steht also Rousseau der Idee einer allgemeinen europäischen Friedensordnung im grossen und ganzen skeptisch gegenüber, so hat man in den letzten Jahren nachgewiesen, dass er doch nicht ganz an der Möglichkeit einer internationalen Organisation gezweifelt hat ²⁾. Rousseau's Kosmopolitismus geht von dem nationalen Staat aus. Zwar spricht er in dem „Auszug“ von dem Band zwischen den Völkern des christlichen Europa, eine natürliche Gemeinschaft des ganzen Menschengeschlechts aber erkennt er nicht an ³⁾. Er warnt vor dem Philosophen, der die Tataren liebt, damit er seine Nachbarn nicht zu lieben braucht. „On voit, sagt er, „ce qu'il faut penser de ces prétendus cosmopolites qui justifient leur amour pour la patrie par leur amour pour le genre humain, se vantent d'aimer tout le monde pour avoir droit de n'aimer personne“. Erst wenn wir Bürger sind, sind wir auch Menschen geworden, ist seine Auffassung ⁴⁾. Auf die Frage, welche Staatsform nun am besten die Freiheit des Individuums sichern könnte, antwortet Rousseau: die unmittelbare Demokratie kleinen Umfangs, welche genug produziert um sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen und infolgedessen ziemlich unabhängig von der Aussenwelt ist. Dieses Ideal einer Staatsform war keine willkürliche Abstraktion, sondern die schweizerische Demokratie, wie er sie in seiner Heimat Genf hatte kennen lernen ⁵⁾. Droht nun aber diesen kleinen nationalen Organisationen, wenn sie innerlich auch besser eingerichtet sind als die grossen, nicht die Gefahr, dass die mächtigern Nachbarstaaten sie unterwerfen werden? Rousseau antwortet verneinend, denn er hofft zu zeigen, wie beides, äussere und innere Rechtssicherheit, vereinigt werden könne ⁶⁾:

Der kleine de-
mokratische
Staat.

Ausländische
Gefahr.

¹⁾ Rousseau, *Émile ou de l'éducation*, tome III. S. 233.

²⁾ Ich nenne die schon zitierte Schrift von *Windenberger* und dann *Lassudrie-Duchêne*, Rousseau et le Droit des Gens.

³⁾ Vgl. das Fragment: „De la Société générale du Genre humain“ in *Windenberger*, a. a. O. Appendice, S. 257.

⁴⁾ Vgl. vor allem seine Schrift: *Considérations sur le Gouvernement de Pologne*, Rousseau, *Oeuvres*, I. S. 700 f.

⁵⁾ Vgl. die Schrift von *Vwy*, *Origines des idées politiques de Rousseau*, vor allem S. 180 f.

⁶⁾ *Du contrat social ou Principes du droit politique*, Livre III, chap. XV. in fine, Rousseau, *Oeuvres*, I. S. 679.

comment on peut réunir la puissance extérieure d'un grand peuple avec la police aisée et le bon ordre d'un petit état.

In einer Bemerkung zu dieser Stelle im „Contrat social“ fügt er hinzu: Konföderation.

C'est ce que je m'étais proposé de faire dans la suite de cet ouvrage, lorsqu'en traitant des relations externes, j'en serais venu aux confédérations. Matière toute neuve, et où les principes sont encore à établir.

So war die internationale Organisation, womit Rousseau die Menschheit beglücken wollte, die Konföderation der kleinen Staaten.

Die Schrift über die Konföderationen ist, auch soweit Rousseau sie verfasst hat, nicht erhalten geblieben ¹⁾. Sie hätte mit dem *Contrat social* zu einem Buche über die „Institutions politiques“ vereinigt werden sollen. Wie Rousseau uns selber in dem Plan für dieses grosse Werk, den wir in seinem *Emile* lesen, mitteilt, hätte auch das internationale Problem dort eine ausführliche Besprechung gefunden ²⁾:

Geplante Schrift.

... Nous examinerons enfin l'espèce de remèdes qu'on a cherchés à ces inconvénients ³⁾ par les ligues et confédérations, qui, laissant chaque état son maître au dedans, l'arment au dehors contre tout agresseur injuste. Nous rechercherons comment on peut établir une bonne association fédérative, ce qui peut la rendre durable et jusqu'à quel point on peut étendre le droit de la confédération, sans nuire à celui de la souveraineté....

Nach der Ansicht Rousseau's, wie wir diese jetzt aus Fragmenten kennen, sollten die kleinern Staaten, dem Gesellschaftsvertrag der Individuen im Staate entsprechend, einen internationalen Vertrag schliessen; statt der Macht, vereinzelt offensiv nach aussen auftreten zu können, — eine Befugnis, welche für sie keinen Wert hat, — würden sie die Gewissheit bekommen, im Verteidigungskrieg durch das Zusammenwirken aller Glieder gegen den gemeinsamen Feind siegen zu können. So könnte diese Vereinbarung den Anordnungen des *Contrat social* gemäss die

Partielle internationale Gemeinschaft.

¹⁾ Der Graf d'Antraigues hat leider geglaubt diese Schrift vernichten zu müssen. Vgl. die Bemerkung des Herausgebers im *Contrat social* und *Windenberger*, a. a. O. S. 55 f, *Lassudrie-Duchêne*, a. a. O. S. 174 f; *Nys*, *Le droit des Gens et les écrits de Jean Jacques Rousseau*, *Revue de droit int.* (1907), S. 79 f.

²⁾ *Confessions*, *Rousseau*, I. S. 211. Irrtümlicherweise ist dort „Instructions politiques“ gedruckt.

³⁾ *Rousseau*, *Emile*, a. a. O. S. 233.

⁴⁾ Nämlich die fortwährenden Kriege.

festen Grundlage zu einer partiellen internationalen Gemeinschaft bilden ¹⁾:

Trouver une forme d'association qui défende et protège de toute la force commune la personne et les biens de chaque associé, et par laquelle chacun, s'unissant à tous, n'obéisse pourtant qu'à lui-même, et reste aussi libre qu'auparavant.

So erkannte Rousseau, dass erst im kleinen Kreise, innerhalb des Gebietes des nationalen Staates selber, die Rechtsordnung fest begründet werden muss, ehe die Wünsche der Internationalität befriedigt werden können. Aber trotzdem hatte er auch ein offenes Auge für das Grosszügige in der Arbeit derjenigen, welche fortwährend dem erhabenen Ziel der alle Völker umfassenden Harmonie nachstreben. Bezeichnete er doch ihre Tätigkeit mit den Worten ²⁾:

La commisération naturelle.... perdant de société à société presque toute la force qu'elle avait d'homme à homme, ne réside plus que dans quelques grandes âmes cosmopolites qui franchissent les barrières imaginaires qui séparent les peuples, et qui, à l'exemple de l'Être souverain qui les a créées, embrassent tout le Genre humain dans leur bienveillance.

Rousseau über
die Arbeit der
Kosmopoliten.

¹⁾ Contrat social, (Livre I. chap. VI) *Rousseau*, I. S. 644. Während Rousseau die Zusammenwirkung der kleinern Staaten wünschte, dachte Turgot sich später eine andere Teilorganisation. Dieser plante, wenn wir Condorcet glauben dürfen, eine Föderation der Nachbarstaaten mit derselben Sprache und denselben Sitten. Vgl. (*Condorcet*), Vie de Monsieur Turgot, S. 267 f.

²⁾ Discours sur l'Origine de l'inégalité, *Rousseau*, I. S. 338 f.

20. DIE PREISFRAGE VOM JAHRE 1766 UND DIE SCHRIFTEN VON DE LA HARPE UND GAILLARD.

„Que parlez vous, princes Machiavélistes, de
secrets d'états, de mystères politiques? Eh! ren-
dez vos peuples heureux et donnez votre secret
à tous les rois!”

GAILLARD.

Ein Ungenannter stellte im Jahre 1766 der Französischen Aka- Friedensthema.
demie Gelder zur Verfügung mit der Bitte, dafür dem Verfasser
der besten Schrift über folgendes Thema eine goldne Medaille zu
verabreichen ¹⁾:

Exposer les avantages de la paix, inspirer de l'horreur pour les
ravages de la guerre et inviter toutes les nations à se réunir pour
assurer la tranquillité générale.

Jean François de la Harpe gewann den ersten Preis mit seiner De la Harpe.
Schrift ²⁾: „Des malheurs de la guerre et des avantages de la
paix”. Der Verfasser führt zunächst aus, wie die europäischen
Völker durch gemeinsame Kultur, gleiche Interessen und sogar
durch dieselbe Weise, wie sie einander betrügen und bekriegen, ein
gewisses Ganzes bilden. Er richtet sich dann an die Philosophen
und Könige, die alle auf die Vernunft der Menschen einwirken
sollen. Vielleicht wird dann einmal eine Zeit kommen, wo die
Moral auch in den ausländischen Verhältnissen der Staaten zur
Anwendung kommen wird ³⁾:

Un jour elle règnera peut-être cette paix si rare et si désirée, et
alors enfin la morale pourra être comptée pour quelque chose dans
l'administration politique des états.

¹⁾ De la Harpe, Oeuvres, IV. S. 3.

²⁾ De la Harpe, Des malheurs de la guerre, erschien zunächst einzeln 1767 und dann
in den sämtlichen Werken.

³⁾ Oeuvres, a. a. O. S. 30.

Gaillard. Die Schrift von De la Harpe ist für die Geschichte des Friedensgedankens nur von geringer Bedeutung. Vielleicht mit Recht beklagte sich denn auch einer der vielen andern Wettbewerber des genannten Preisausschreibens, der französische Autor G. H. Gaillard, darüber, dass De la Harpe und nicht ihm der Preis zuerkannt worden sei. Die Akademie selber hat wohl zwischen beiden geschwankt. Wenigstens teilte sie bei der Beurteilung der eingelaufenen Antworten mit, dass sie zu ihrem Bedauern nicht über einen zweiten Preis verfüge, womit sie Gaillards Arbeit hätte auszeichnen können. Glücklicherweise erhielt sie aber wieder von einem Unbekannten die für eine zweite Medaille nötige Summe, so dass auch die Arbeit des spätern Geschichtschreibers der französisch-englischen Nebenbuhlerschaft mit einem Preise gekrönt wurde ¹⁾).

Der Zweite
Preis.

Verherrlichung
des Friedens.

Gaillard ²⁾ verflucht nicht nur den Krieg und verherrlicht den Frieden, er fragt auch, ob der menschliche Geist nicht schon auf Mittel gesonnen habe, den Frieden auf Erden zu befestigen und ob solche Ratschläge befolgt werden sollten.

Mit französischer Beredsamkeit bekämpft er den Krieg. Er verspottet die zum System gewordene Vertilgungskunst ³⁾:

Oh! sous combien de formes horribles et nouvelles la destruction se reproduit de toutes parts! Guerres étrangères, voisines ou lointaines, sur la terre, sur l'onde, au delà des monts, au-delà des mers; guerres de successions, guerres de commerce, guerre de bienséance, guerre de vanité, guerre d'intrigue, guerres civiles, chefs-d'œuvres de rage, proscriptions, massacres publics et particuliers, incendies....

Die Kriege sind nach der Ansicht des Verfassers immer barbarisch und folglich immer zu verurteilen. Gerechte Kriege gibt es nicht, weil ein Krieg niemals für beide Parteien gerecht sein kann. Auch lehrt die Geschichte, dass der Krieg kein sicheres Mittel bietet, Grösse und Wohlfahrt zu erlangen. Alle grossen Sieger wurden einmal Besiegte. Jetzt verteidigen viele noch den Krieg, aber doch scheint es, meint der Verfasser, dass die Friedensidee sich allmählich entwickelt ⁴⁾:

¹⁾ S. 4.

²⁾ Discours qui, au jugement de l'Académie française a remporté le prix en janvier 1767, par M. Gaillard, in seinen *Mélanges*, I. S. 49 f.

³⁾ S. 55 f.

⁴⁾ S. 79.

Je crois voir, de siècle en siècle, une lente et pénible succession d'efforts tendant à la paix générale.

Die bis jetzt angewandten Mittel haben sich aber als unbrauchbar erwiesen: das Gleichgewichtssystem, Teilungsakte, Pragmatische Sanktionen, garantierte Verträge, das alles wurde versucht aber ohne Erfolg. Wie erklärt sich das? Die Mittel stehen nicht im richtigen Verhältnis zum grossen Endziel, das man erreichen will.

Unbrauchbare
Friedensmit-
tel.

Das System des Gleichgewichts ist ein System des Widerstandes, das zu plötzlichen Explosionen führt und die Verträge der Könige werden stets verletzt. Die Menschen im Staate werden gezwungen, gemässigt und gerecht zu sein. Aber wer kann die Könige zwingen? Nur sie selber. Wie sich einst der Staat entwickelte, wo jedermann seine eignen Interessen denen der Gesamtheit opferte, so soll sich auch die Universalgemeinschaft bilden. Ein mit Zwangsgewalt versehener Gerichtshof, der im internationalen Verkehr dieselbe Aufgabe erfüllt, wie die ordentlichen Richter im nationalen Staate, ist für den Verfasser die einzige Lösung des Problems ¹⁾:

Internationaler
Gerichtshof mit
Zwangsgewalt.

C'est par les mêmes noeuds et sous les mêmes conditions qu'il faut que les chefs des sociétés s'unissent. Sans un tribunal politique des rois, pareillement armé du pouvoir coactif et coercitif, tous les traités de puissance à puissance n'ont pas plus de force que n'en auraient les contrats entre particuliers sans les tribunaux de justice qui les font exécuter. En Europe les fréquentes alliances ont fait de toutes les maisons souveraines une seule famille; mais c'est dans le sein des familles que naissent les procès, et jusqu'à présent les guerres ont été les procès des rois, comme elles le sont entre particuliers dans l'état sauvage: il faudrait qu'elles se réduisissent enfin à des procès ordinaires, qui fussent jugés sans appel à la diète perpétuelle des rois.

Von den Königen erwartet Gaillard, dass sie sich in ihrem eignen Interesse einem allgemeinen Gerichtshof wohl unterwerfen werden ²⁾:

Aufgabe der
Fürsten.

.... les rois, pour l'intérêt général, pour leur intérêt particulier, se soumettront librement au tribunal des rois, dont ils seront tous membres et dont chacun d'eux sera le chef à son tour.

Wer wird aber die Initiative ergreifen? König Heinrich IV. sagt der Verfasser, hätte die Sache in Angriff genommen, wenn er

Frankreichs
Pflicht.

¹⁾ S. 81, Note.

²⁾ S. 84.

nicht durch den Dolch Ravailacs ums Leben gekommen wäre.

Die Franzosen haben deshalb einen hohen Beruf zu erfüllen. Sie und mit ihnen alle Fürsten sollen im Geiste Saint-Pierre's versuchen das Friedenswerk zustandezubringen. Dann erst werden die Könige zeigen, dass sie sich die wahren Interessen der Völker angelegen sein lassen.

Gaillards „Histoire“.

Später kommt Gaillard in seiner „Histoire de la Rivalité de la France et de l'Angleterre“ noch einmal auf das Friedensproblem zurück ¹⁾. Auch in diesem Werk betrachtet er die europäischen Staaten als eine grosse Familie, in der aber infolge menschlicher Schwäche noch keine politische Ruhe herrscht. Der Verfasser ist der Meinung, dass die Staaten sich einigen sollten in ähnlicher Weise wie einst die Menschen innerhalb des Staates, die auf das Recht, das die Natur jedem einzelnen verliehen hatte, verzichteten mit dem Zweck durch die Vereinigung aller Willen zu einem Gesamtwillen eine Zwangsgewalt zu gründen, der es obliegt aller Rechte zu vertreten.

Nur ein universeller Staatenbund.

Gaillard glaubt, dass der Friedensplan Saint-Pierre's sehr gut verwirklicht werden könnte, wenn die Politiker das Problem nur ernstlich studieren wollten. Nur möge der Staatenbund sich vor dem Neide der andern Reiche hüten. Denn sonst werde es gehen wie in Griechenland, im Deutschen Reich und in Italien, das auch öfters seine Bestrebungen eine Föderation zu bilden durch die Einmischung der grossen Staaten vereitelt sah. Bei einem Weltstaatenbund wäre so etwas aber ausgeschlossen ²⁾:

Dans toute confédération tout le bien vient de l'union des membres, tout le mal vient de la jalousie de leurs voisins. Or dans le plan de la pacification universelle, point de voisins jaloux ou inquiets qui soient à portée d'exciter des troubles.

¹⁾ Gaillard, Histoire de la Rivalité de la France et de l'Angleterre, IV. S. 232 f. Vgl. auch sein „Supplément à l'histoire de la Rivalité“, III. S. 106 f.

²⁾ Gaillard, Histoire, S. 253.

21. VON LILIENFELD.

„Was die Sonne der Erde ist, wenn sie den Schleier des traurigen Winters abziehet und im Zeichen des Widders den Frühling und die Lust der Menschen neu gebietet, das wäre der christlichen Welt dieses edelste Geschenk des Himmels, diese holdselige Vereinigung der Mächte.“

VON LILIENFELD.

Im Jahre 1767 veröffentlichte ein liefländischer Edelmann und Offizier eine umfangreiche Schrift unter dem Titel: „Neues Staats-Gebäude“, worin nicht nur der bestehende Kriegszustand in Europa verurteilt, sondern auch die Einrichtung einer internationalen Organisation zwischen den christlichen Staaten vorgeschlagen und ausführlich behandelt wird ¹⁾.

In seiner Vorrede teilt der Verfasser mit, dass er die Schriften Saint-Pierre's erst kennen gelernt, nachdem er seine eigne beendet habe. In dieser schildert er zunächst das Elend des Krieges, der Junge und Alte zu Bettlern und Krüppeln macht ²⁾, Künste und Wissenschaften, Handel und Industrie hemmt oder gar vernichtet ³⁾. Er weist darauf hin, wie viele produktive Kräfte die Armeen dem Staate entziehen ⁴⁾:

Verurteilung
des Krieges.

Eine Armee von hunderttausend Mann sind so viele Gelehrten, Künstler, Handwerker, Richter, Beamten, Kaufleute, Fabrikanten, Bedienten, Hausväter, Ackersleute, die dem Staate abgestorben sind.

¹⁾ Für einige Einzelheiten über den Verfasser vergleiche man *Jöcher*, Allg. Gelehrtenlexikon, Fortsetzung III. Spalte 1824 f. Die Schrift Lilienfelds erschien nur mit den Initialen v. L***. Schon Von *Martens*, Einleitung in das positive eur. Völkerrecht, S. 27, nannte den Namen des Verfassers.

²⁾ Von *L(silienfeld)*, Neues Staatsgebäude, S. 100.

³⁾ S. 73.

⁴⁾ S. 27.

Schon durch die blossе Tatsache der Rüstungen erleidet der Staat einen grossen Verlust oder wie der Verfasser sagt ¹⁾: „Ein Fürst bringt also durch seine Truppen fünfzigmal soviel eigene Untertanen um als Feinde.“

Der Krieg kein
Rechtsprozess.

Von der Behauptung, dass der Krieg eine Art Rechtsprozess wäre, will er nichts wissen, weil das Charakteristische eines justizmässigen Streites, die Trennung von Parteien, Richtern und Exekutoren, bei einem Krieg fehlt. Auch hängt seiner Ansicht nach der Sieg meistens vom Zufall ab ²⁾:

Im Kriege entscheidet, nebst andern Umständen, hauptsächlich und vorzüglich das Glück und nicht das Recht. In einer Feldschlacht, deren Entscheidung zugleich die Entscheidung der menschlichen Verhängnisse ist, kommt es viel auf einen Zufall, ein Ungewisses, ein Ungefähr an. Ein tapfrer Anführer, dessen Name und Ruhm die Soldaten begeistert, ihr Vorurteil und Eindruck, eine gelungene kleine List, ein panischer Schrecken, eine falsche Nachricht, unvermutete Ueberrumpelung, der tödliche Hinfall eines geliebten Befehlshabers, eine kleine Unordnung, ein Missverständnis, ein Hindernis, ein Blendwerk, Irrtum, geringer Umstand, das Terrain, das Wetter, und viele andere Vorfälle, die für sich allein genommen von keiner Erheblichkeit sind, machen gemeinlich eine Bataille gewinnen oder verlieren. . . . „Der Krieg gleicht also, wenn man ihn auf der besten Seite zeigt, einem geworfenen Lose, dessen Ausschlag allemal gleich ungewiss und schrecklich ist.

Friedensge-
richt.

Gerade weil man den Krieg doch immer mit einem Kongress beendet, wäre es besser, so behauptet der Verfasser, statt des grausamen und ungewissen Waffenkampfes sofort das Recht entscheiden zu lassen ³⁾:

Entstünde in diesem Begriffe ein allgemeines Schieds- oder Friedensgericht unter den christlichen Potentaten zur glimpflichen Entledigung ihrer Zwistigkeiten, so wären auch alle eigenmächtige natürliche, oder vielmehr unnatürliche, auch mit der Zerstörung der Länder und Menschen blutige Rechtsführungen auf einmal gehoben. Das Recht des Krieges und das ganze Natur- und Völkerrecht wären ferner keinem Chamäleon ähnlich, der von den Gemütstrieben der Grossen immer neue Farben entlehnen muss.

Die Staaten
bleiben souve-
rän.

Dem Einwurf, dass die Staaten keine Macht über sich zu dulden hätten, tritt Von Lilienfeld mit der einfachen Wahrheit entgegen,

¹⁾ S. 28.

²⁾ S. 192.

³⁾ S. 44.

dass die Parteien nicht den Richtern sondern nur dem Recht untergeordnet sind ¹⁾):

Ein seichter Einwurf, dass die unabhängigen Mächte in einem freien natürlichen Zustande sind und keinen Richter über sich erkennen. Selbst die Beispiele des bürgerlichen Zustandes erweisen, dass die Parteien nicht die Richter, die oft viel geringer als jene sind, sondern bloss die Gesetze über sich erkennen.

Was nun die Einrichtung des vom Verfasser vorgeschlagenen Friedensbündnisses betrifft, so gibt uns der letzte Teil des Werkes eine deutliche Uebersicht über alldasjenige, was vor und auf dem Kongress, den die christlichen Mächte einberufen sollen, stattfinden soll ²⁾):

Anordnungen
vor dem Kon-
gress.

Vor dem Kongresse müsste man beschäftigt sein:

1. Mit der Wahl der Zeit und des Orts des Kongresses.
2. Mit der Bestimmung aller Mächte und Staaten, die dahin Deputierte zu senden hätten.
3. Mit der Zahl der Deputierten von einer jeglichen Macht.
4. Mit der Wahl der Deputierten.
5. Mit den Vollmachten und Instruktionen, womit die Deputierten auszurüsten wären etc.

Auf dem Kongress müsste man den eigentlichen Frieden schließen, wobei man vom Statusquo ausgehen und alle partikulären Bündnisse verbieten sollte. Im allgemeinen wären da alle notwendigen Punkte zu überlegen und festzusetzen, die sich auf das richterliche Verfahren und die weitem Aufgaben des Bundes beziehen:

Aufgabe des
Kongresses.

1. Ein ewiger unwandelbarer Friede zwischen allen christlichen Staaten und die Niederlegung der Waffen.
2. Der jetzige Besitz aller Länder und Städte, und die Aufhebung nicht allein aller Angriffs- und Verteidigungsbündnisse, sondern auch aller Anforderungen der vergangenen Zeit, mit Beibehaltung aller eröffneten Rechte und rechtmässigen Ansprüche der künftigen Zeit.
3. Die Befugnis der künftig in allen erforderlichen Fällen zu haltenden allgemeinen und gesetzgeberischen Kongresse, deren heilsame Anordnungen, Abänderungen und Verbesserungen sowohl dem Nationentribunale als allen europäischen Staaten jederzeit zur ersten Richtschnur und zum höchsten Fundamentalgesetze dienen müssten.
4. Das Staaten- oder Fürstenrecht.

¹⁾ S. 195.

²⁾ S. 357 f.

5. Alle Sachen und Fälle, wovon das Nationentribunal das Forum Competens sein sollte.
6. Der Ort und Sitz des Friedensgerichts.
7. Die Anzahl, der Vorschlag, die Wahl, Beschaffenheit und Eigenschaften, Ansehen, Stand und Würde, Besoldung, Tracht, Ritterorden, Wappen, Eid und Pflicht, Anwartschaften, Kompetenz, Titel, Vorrechte, der Train, das Zeremoniell etc. der Friedensrichter und Kanzelleibedienten etc.
8. Die Tribunalchargen, die Autorität des Präsidenten und Souveränität des ganzen Tribunals.
9. Die Sprache und das Archiv des Nationentribunals.
10. Der Kriegsstaat nebst dem Bestande aller jährlichen Tribunalkosten.
11. Die Quelle aller Tribunaleinkünfte, nebst dem Tribunalkontingent einer jeglichen Macht.
12. Alles, was die beständigen Residenten aller Mächte und deren einzureichende Schriften etc. betrifft.
13. Die Beweisführung, Sporteln, Kanzelleigebühren, Stimmenordnung.
14. Die ganze Prozessordnung und das gerichtliche Verfahren etc.
15. Der Eid der höchsten Landesoberkeiten beim Antritt ihrer Regierungen und die Huldigungsakte ihrer Untertanen.
16. Die Exekutionsordnung des Nationentribunals.
17. Das Verhalten in Ansehung der Truppen, etc.
18. Die Zahl der Truppen, die eine jegliche Macht noch auf den Beinen behalten dürfte.

Nach diesem Ueberblick wollen wir von den ausführlichen Erörterungen, welche der Verfasser bei jedem Thema gibt, das Allerwichtigste erwähnen.

Der Grundver-
trag.

Das Friedensbündnis wäre von den christlichen Mächten durch die förmliche Anerkennung eines Grundvertrages zu errichten ¹⁾:

Das... Instrument, das die Kraft und Natur eines ewigen Kompromisses und Fundamentalgesetzes aller Reiche an sich hätte, würde im Tribunalarchive aufbehalten.

Aber das verhindert nicht, so fährt der Verfasser fort:

dass eine neue Verpflichtung eines jeglichen Landesherrn und seiner Untertanen beim Antritte einer jeglichen neuen Regierung gleichmässig erforderlich wäre.

Mitgliedschaft
des Bundes.

Aus einer Liste, welche der Verfasser bei der Besprechung der Matrikularbeiträge der verschiedenen Mitglieder gibt, erfahren wir, dass zwanzig Staaten zum Bunde gehören sollen ²⁾:

Portugal, Spanien, Frankreich, England, Holland, die Schweiz,

¹⁾ S. 198 f.

²⁾ S. 213 f.

Sardinien, Genua, Venedig, Parma, Modena (mit Lucca und St. Marino), Florenz, der Papst, Neapel und Sizilien, Dänemark, Ungarn, (mit dem Erzhaus Oesterreich etc.) Polen, Preussen etc. Schweden, Russland.

Das bedeutendste Organ der Friedensvereinigung wäre der internationale Gerichtshof, der ausser den Kanzleibeamten aus neunundsechzig Personen bestehen sollte ¹⁾:

Internationaler
Gerichtshof.

einem Präsidenten, acht Oberräten, zwanzig Räten, und vierzig Beisitzern, zusammen neunundsechzig Personen.

Bei diesem Gerichtshof, dessen Sitz der Verfasser sich irgendwo in Deutschland als dem Mittelpunkt von Europa denkt ²⁾, hätten die verschiedenen christlichen Mächte zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ihren beständigen Gesandten oder Residenten zu unterhalten ³⁾.

Sitz des Ge-
richtshofs.

Die Wahl der Richter, über deren Erfordernisse und Eigenschaften Von Lilienfeld sich ausführlich verbreitet, erfolgt durch den Gerichtshof selber ⁴⁾:

Wahl der
Richter.

Weil nun selbiger die Wage lenken und den Ausschlag geben soll, so geht es nicht füglich an, dass jederzeit aus einem jeglichen Reiche gleichviel Glieder im Tribunal wären. Ich nehme also an, dass eine jegliche Macht drei Personen vorschlagen könnte, worunter das Tribunal eine, die die nötigen Eigenschaften besässe, zu wählen hätte; dergestalt dass sich in dieser Versammlung immer ein vorgeschlagenes Glied aus einem jeglichen Staate befinden müsste. Der Fall dieses Vorschlages der Mächte wäre also allein auszunehmen, und immer da, sobald ein solches Glied ausginge.

Die Höfe behielten zwar die Freiheit, auch ausser diesem Fall vorzuschlagen, oder vielmehr zu empfehlen, allein die Wahl wäre nichts destoweniger ganz frei und ungezwungen, und geschähe in diesem und allen übrigen Fällen aus eigener Bewegung des Tribunals und zwar in folgender Ordnung: Der Präsident und die Oberräte hätten allemal und ohne Ausnahme zu einem zu erwählenden Mitgliede drei Kompetenten vorzustellen, wovon durch die meisten Stimmen der ganzen Gesellschaft, oder des sogenannten Quorum, einer gewählt würde.

Es stünde frei, dass ein jeder, der sich dieser Würde fähig fühlte, sich selbst darböte, oder durch Friedensrichter, oder andere anpreisen liesse; alles dieses streitet wider keine freie und gute Wahl, sondern kommt ihr zustatten, wenn nur der letzte und eigentliche

¹⁾ S. 210.

²⁾ S. 216 f.

³⁾ S. 226.

⁴⁾ S. 204 f.

Vorschlag durch den Präsidenten und die Oberräte geschieht, und eine genaue Prüfung der gesellschaftlichen Wahl vorhergeht.

Gewalt des Gerichtshofes.

Der Verfasser nennt sein Tribunal souverän, insoweit dessen Gewalt den ausgedehnten Machtbefugnissen des Gerichtspräsidenten in bezug auf alle niedrigen Organe wie Kanzlei und Schatzkammer übergeordnet ist ¹⁾:

Die höchste Souveränität aber müsste auf dem ganzen Tribunal allein ruhen, zu dessen Ausspruch, nach der Mehrheit der Stimmen (erwähnte) untergeordnete Grade, als zu der allerobersten Instanz, in den wichtigsten Fällen zu appellieren die Freiheit behielten.

Der Kongress als höchstes Organ.

Selber aber ist das Tribunal dem internationalen Kongress untergeordnet, der die Grenzen seiner Befugnisse bestimmt:

Jedoch müsste das Tribunal einem allgemeinen Kongresse, der allemal erforderntenfalls von den Deputierten aller Mächte gehalten werden könnte, unterworfen sein.

Sprache und Einkünfte.

Für die Beratungen schlägt der Verfasser die französische Sprache vor. Das Tribunal soll seine Einkünfte aus den eigenen Besitzungen dieses internationalen Organs und aus den Matrikularbeiträgen der einzelnen Staaten beziehen.

Internationales Gesetzbuch.

Was das Recht betrifft, welches das Gericht anzuwenden hätte, so sollten dafür nicht nur die Staatsverträge und andere wichtige internationale Akten, welche alle vom Tribunalarchiv zu sammeln wären, in Betracht kommen, sondern man hätte auf dem Kongress auch ein Gesetzbuch zu vereinbaren, das, wie Von Lilienfeld sagt, den christlichen Fürsten sein sollte, was einmal der goldene Dreifuss und die zwölf Tafeln den Griechen und Römern gewesen sind ²⁾:

Die gemeinen Rechte stimmen nicht durchgängig überein, sondern sind fast in jeglichem Staate, nach dessen Beschaffenheit, verändert. Es dürfte also ein kurzes und reines Gesetzbuch zusammengetragen werden, das nichts als die möglichen Fälle und Nationalstreitigkeiten berührte, den Namen eines Nationen- oder Fürstenrechts annähme und aus den vortrefflichsten Natur-, Völker- und bürgerlichen Rechten den Körper erbauet hätte, dessen Seele die geläuterte und friedsame Vernunft der Friedensrichter wäre.

Erledigung von Streitigkeiten.

Anlässlich der Frage, welche Fälle das Friedensgericht zu entscheiden hätte, meint der Verfasser zunächst, dass man dabei

¹⁾ S. 207.

²⁾ S. 219.

niemals den eigentlichen Zweck des Bundes, die internationale Friedensordnung, aus den Augen verlieren solle ¹⁾):

Die natürliche Antwort ergibt sich aus der eigentlichen Absicht seiner Stiftung, welche die Ablehnung aller Kriege ist. Also alles, was Anlass zu Kriegen gegeben hat und ferner geben könnte, gehört vor das Tribunal.

Das Friedensgericht soll folglich alle Arten von Streitigkeiten, welche sonst Kriege erwecken, nach den in den verschiedenen Rechtssammlungen enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden haben.

Für die Bestimmung des Rechtes soll der beim Schliessen des Bündnisses bestehende Besitzstand als Grundlage angenommen werden. Auch hätte sich die internationale Gewalt im allgemeinen nicht in die innern Angelegenheiten eines Staates einzumischen ²⁾).

Statusquo.
Verbot der Intervention.

Es folgt ferner in dem Werke noch eine sehr ausführliche Darstellung des ganzen gerichtlichen Verfahrens, welche noch durch eine übersichtliche Tabelle verdeutlicht wird ³⁾).

Das Friedensbündnis soll, wie schon erwähnt wurde, durch die Unterzeichnung eines Grundgesetzes zustande kommen. Um seine Erhaltung noch besser zu sichern, hätten die europäischen Fürsten beim Regierungsantritt einen auf diese internationalen Verpflichtungen bezüglichen Eid zu leisten ⁴⁾).

Eid der Fürsten.

Nach der bei Eides- und Bundesbruch anzuwendenden Exekutionsordnung wäre auf den Widerspenstigen zunächst durch Warnungen einzuwirken. Erst nachdem alle Versuche ihn von seiner Untreue zu überzeugen vergeblich gewesen wären, dürfte man Gewalt anwenden. Für einen solchen Fall, der nach der Meinung des Verfassers selten vorkommen würde, wäre eine Bundesarmee nötig ⁵⁾:

Massregeln gegen Widerspenstige, die Bundesarmee.

Das Tribunal könnte solchergestalt den ersten Schritt durch ernstliche Warnungen tun, deren der Gegenstand sich in einer kurz bestimmten Frist folgsam bedienen müsste. Wären diese Warnungen von keiner Kraft, so dürften sie durch die nachdrücklichsten Ermahnungen der übrigen Mächte verstärkt und bei fortwährender Widersetzung alle Gemeinschaft mit dem unruhigen Hofe aufgehoben werden. Es könnten auch die Mittel der geschärf-

¹⁾ S. 220.

²⁾ S. 221 f.

³⁾ S. 231 f.

⁴⁾ S. 252.

⁵⁾ S. 254 f.

ten Pönaledikte und Zurücksendung aller fremden Gesandten von diesem unruhigen Hof etc. brauchbar sein.

Der dritte Grad der exemplarischen Ahndung bestünde darin, dass das Tribunal durch die meisten Stimmen und in Gegenwart aller Residenten oder gar mit deren zugezogener Einstimmung diesem feindseligen und widersinnigen Hofe die Regierung feierlichst aberkennete, und selbige dem Nachfolger auftrüge.

Um diesem letzten Auftritte, der nicht anders als höchst notgedrungen versteht, den gehörigen Nachdruck zu geben, müssten Tribunalherolde in dasselbe gesandt werden, welche durch mündlichen Ausruf und anzuschlagende Patente sowohl die Ursache und feierliche Handlung der Entsetzung, als die Aufkündigung des Eides und Gehorsams der Untertanen etc. öffentlich bekannt zu machen hätten....

Das Letzte also, was dem friedlichen Verfahren ein Gewicht geben könnte, wären benötigtenfalls ein Teil der Tribuniltruppen, die einheimischen Truppen des entledigten Reichs, ferner die Truppen der requirierten benachbarten Staaten, und endlich die Ritterheere.

Abrüstung. Nachdem alle diese Bestimmungen des Friedensbündnisses auf einem allgemeinen Kongress festgesetzt wären, könnten die Staaten mit der Abrüstung beginnen. Nur wenig Truppen dürften sie behalten ¹⁾).

Kreuzzug gegen die Ungläubigen.

In dieser Weise wäre die Friedensordnung zwischen den christlichen Staaten einzurichten. Das Endziel wäre damit, nach Von Lilienfelds Ansicht, aber noch nicht erreicht, denn nicht nur innerhalb der Christenheit sondern auch zwischen den christlichen und den nicht-christlichen Völkern solle Friede herrschen ²⁾):

Mein zweites Buch hat den christlichen Mächten zwar die Einigkeit, Friedfertigkeit und Sicherheit unter sich, aber nicht gegen die Barbaren mitgebracht. Es ist nötig, dass erstere den stillen Genuss ihrer innerlichen Ruhe und Ordnung auch äusserlich befestigen; sonst hätten sie den Tempel der Glückseligkeit nur in Libiens Sandwüsten erbaut.

Es folgt dann im dritten Buch des Werkes ein in Einzelheiten ausgearbeiteter Vorschlag eines allgemeinen Kreuzzugs, dessen Besprechung hier nicht am Platze wäre.

¹⁾ S. 255.

²⁾ S. 265.

22. EIN ENTWURF FÜR EINE „HEILIGE AILLANZ“ AUS DEM JAHRE 1782.

„Ainsi l'erreur a fait le tour du Globe.”

AUS DEM ENTWURF.

Eine französische Schrift aus dem Jahre 1782, welche laut Kritik des bestehenden Diplomatsensystems, von einem Staatsminister geschriebenen Abhandlung sein soll, fängt mit einer Kritik des bestehenden Diplomatsensystems an ¹⁾:

Négociateurs, Ministres, Souverains, tous n'ont encore employé que des palliatifs plus dangereux que les maux mêmes auxquels ils cherchent à remédier. Leurs efforts seront inutiles et nuisibles même tant que la variabilité des systèmes de gouvernement, la fausse ambition et le mauvais emploi des forces respectives des puissances feront naître le mal à côté du remède; tant que l'erreur, l'espionnage, la délation, le mensonge, l'impéritie seront l'apanage de la plupart des émissaires dont les cours s'inondent réciproquement.... Ne pourrait-on faire comprendre aux Souverains, que leur politique ne sera jamais qu'une chicane de collège tant qu'elle n'aura pas pour base la franchise, la simplicité et l'honneur? Au lieu de remplir les instructions des négociateurs de ce fatras de cérémonies, de préférences, de formalités bien plus ridicules qu'inutiles, on devrait leur dire simplement: Vous avez en vos mains le secret de l'état; la partie extérieure de l'administration qui vous est confiée doit diriger les opérations intérieures de l'empire.... que vos démarches soient publiques, vos discours pleins de franchise et de vérité; étudiez la nation, chez qui vous allez vivre et ne la jugez jamais par comparaison avec la vôtre....

Nach dieser Einleitung lässt der unbekannte Verfasser Betrachtungen über die internationale Politik in den verschiedenen Staa- Notwendigkeit des Friedens.

¹⁾ *Causes politiques secrètes*, S. 1 f.

ten Europas folgen und knüpft daran einen Organisationsplan, der den fortwährend von Kriegen gequälten Völkern dieses Weltteils die notwendige Ruhe und Sicherheit verschaffen soll ¹⁾:

Ce plan coupera pour jamais racine aux éternelles contestations d'une minutieuse politique, aux prétentions équivoques; mettra un frein à l'ambition, aux manoeuvres tracassières de ces brouillons mercenaires, plus jaloux de diviser l'Europe par des intérêts personnels qu'avidés de la solide gloire d'être les protecteurs des peuples auprès de leurs Souverains.

Ein Bündnis von vier Grossmächten als Friedenserhalter. Für die Ruhe und Sicherheit in den europäischen Staaten, sowie für die Erhaltung der verschiedenen Reiche soll ein Bündnis von vier Grossmächten Sorge tragen ²⁾:

Établissement d'un Haut-Pouvoir-Conservateur, souverain arbitre de tous les différends de l'Europe, dont l'objet principal sera de procurer une tranquillité perpétuelle, de maintenir les possessions et droits naturels de chaque état contre les entreprises du plus fort, d'affermir le système de l'équilibre en le plaçant pour toujours dans les mains des quatre premières et seules Puissances qui doivent en avoir le dépôt sacré; enfin de rétablir les nations lésées dans leurs anciens droits de liberté et d'indépendance sans qu'il soit jamais possible d'altérer la force de cette prédominance de pouvoir ni de décliner son autorité suprême.

Die Grossmächte und die Stellung der andern Staaten. Neben den vier Grossmächten, Oesterreich, Frankreich, Spanien und Preussen, welche im europäischen Kontinent mit einer allerdings mehr politischen als juristischen Oberaufsicht betraut werden sollten, könnten die andern Mächte nur eine untergeordnete Stellung einnehmen ³⁾:

Cette grande alliance nécessaire au bonheur de l'Europe sera consentie par les quatres principales Puissances de la Monarchie universelle; telles que la maison d'Autriche, la France, l'Espagne et le Portugal adjoint sous la garantie de tous ses états et possessions, la Prusse et la Saxe comme le Roi de Pologne, adjointe à ladite alliance et ne devant composer qu'un seul pouvoir, à l'instar de l'Espagne et du Portugal, afin de jouir du relief de Puissance principale, en sorte que toutes les autres puissances du continent n'y seront admises que comme secondaires et accédantes: les quatres premières seules représenteront le Haut Pouvoir, dirigeront toutes ses vues, seront les arbitres nés des nations et les autres pouvoirs secondaires seront obligés de déférer à ses jugements.

Der Gerichtshof der Grossmächte. Jede von den vier Grossmächten soll einen Gesandten für einen

¹⁾ S. 5.

²⁾ S. 61.

³⁾ S. 74.

allgemeinen Schiedshof ernennen, dem es obliegt, die zwischenstaatlichen Streitigkeiten zu entscheiden ¹⁾:

Les quatre grandes Puissances ci-dessus désignées formeront, au centre de l'Europe, dans la ville dont elles conviendront, un tribunal arbitre en leur nom de tous les différends, composé de Commissaires respectifs auxquels on déférera les objets qui intéresseront l'autorité directe du Haut-Pouvoir.

Tous les membres, composant ce tribunal suprême, seront choisis dans le haut ministère de chaque cour; ils auront le titre de Présidents principaux et Ministres régissant le Haut-Pouvoir. Ils doivent par leur naissance et leurs dignités représenter avec éclat dans ces premiers caractères de confiance qui leur auront été conférés par leurs souverains respectifs.

Jedoch steht der Gerichtshof nicht über den Staaten. Seine Urteile bedürfen der Bestätigung der vier Grossmächte. Diese bilden das höchste Organ der internationalen Gemeinschaft ²⁾:

Oberaufsicht
der Gross-
mächte.

Les résolutions et jugements émanés de ce haut tribunal seront envoyés cachetés à chacune des quatre principales Puissances, pour y imprimer le sceau de confirmation; cette formule remplie, ils seront renvoyés à la commission du tribunal, pour être exécutés comme décision et décret du suprême pouvoir.

La formule de ces décrets sera au nom seul des quatre grandes Puissances et adjoints, sous leurs titres et qualités, de manière que dans leurs personnes et couronnes réside l'exclusif exercice.

Kriege sind in dieser Weise ausgeschlossen, weil die Organisation unter den verbündeten Staaten die Ordnung und den Frieden erhalten wird ³⁾:

Friedenszweck.

Aussi-tôt après l'érection du Haut-Pouvoir il sera notifié à toutes les cours que dorénavant toutes guerres sont prosrites en Europe et que chaque puissance doit être tranquille sur ses droits et possessions, qu'il n'y sera jamais rien changé ni innové, que la haute alliance prendra sous sa protection directe et immédiate tous les Princes, états, républiques; qu'elle recevra les accessions particulières, réglera leurs contingents et subsides, avec garantie à ses charges de tous les états et possessions, telles qu'elles se trouveront lors de l'accession au grand traité. Le Haut-Pouvoir s'obligeant de remettre les puissances qui auraient souffert quelques dommages ou préjudices dans leurs possessions naturelles et de leur en procurer les dédommagements convenables à la première réquisition qui en sera faite et adressée au directoire du haut tribunal, comme

¹⁾ S. 74 f.

²⁾ S. 75.

³⁾ S. 75 f.

aussi d'employer au besoin tout le corps de force de l'auguste pouvoir conservateur.

Zwangsgewalt
unter Aufrecht-
erhaltung des
Besitzstandes.

Die dem Bündnis der Grossmächte untergeordneten Staaten haben sich der Allianz zu fügen. Weigern sie sich, so werden sie durch Gewalt dazu gezwungen. Es soll aber bestimmt werden, dass die Grossmächte nicht auf Kosten der andern ihr Gebiet ausdehnen dürfen ¹⁾):

Il sera de plus insinué à chacune des puissances secondaires de ne point se départir de l'autorité primitive du haut tribunal, sous les peines de ban et confiscation des états réfractaires. Les confiscations ayant lieu ne pourront être dans aucun cas partagées entre les quatre Puissances ni leurs adjoints, quand même les états se trouveraient de convenance: ils seront sur le champ conférés dans la même maison et branche du Prince mis au ban, selon l'ordre d'hérédité, pour que l'on ne puisse jamais craindre que le Haut-Pouvoir abuse de sa force dans l'intention de la faire servir à des vues d'ambition particulières.

Le Haut-Pouvoir donnera à cet égard les assurances les plus positives et les plus sacrées à tous les Princes et états qui composent la monarchie de l'Europe et ce sera le premier acte de sûreté que passera le haut tribunal lors de son exercice suprême.

Bundesmacht.

Den weitem Teil des Entwurfes widmet der Verfasser einer sehr ausführlichen Besprechung der Zusammenstellung, Einteilung und Aufgabe des Heeres und der Flotte, welche Punkte für unser Thema weniger wichtig sind. Die militärische Macht soll in den Diensten der ganzen christlichen Republik stehen ²⁾):

Toutes les forces du Haut-Pouvoir, même celles des contingents des puissances secondaires, formeront le corps de défense de la République chrétienne de l'Europe.

Erwartungen
des Verfassers.

Die Allianz würde, nach der Ansicht des Verfassers, Europa zum Segen gereichen, vor allem in einer Zeit, wo die amerikanischen Unruhen auch unseren Weltteil anzustecken drohen ³⁾). Man sollte den Amerikanern, so meint er, Selbständigkeit verleihen: dies würde dem Welthandel der europäischen Völker zugute kommen ⁴⁾). Die vier Grossmächte aber würden sich die Achtung der ganzen Welt erwerben, wenn sie sich zu dem obenerwähnten Bündnis entschliessen könnten ⁵⁾):

¹⁾ S. 76.

²⁾ S. 78.

³⁾ S. 65 und 98.

⁴⁾ S. 99.

⁵⁾ S. 100 f.

Quels titres plus glorieux que celui d'être l'arbitre de tous les Princes, de maintenir les droits, les libertés de tous les états, de tenir la balance entre tous les pouvoirs, de veiller au bonheur, à la conservation particulière de chacun, de mettre un frein à l'ambition, proscrire les haines, les rivalités, les jalousies, enchaîner la tortueuse politique, ne plus faire de tous les potentats de l'Europe qu'un seul Corps de fraternité et d'union; d'armer toutes les forces pour la défense commune, sans qu'il soit jamais possible à aucun perturbateur du nord ou de l'Asie de porter atteinte à ce système de tranquillité; d'être l'âme et l'esprit de tous les mouvements de ce grand corps?

Tels sont les trophées éclatants qui doivent couronner les quatre Puissances à qui il appartient de procurer à l'univers cet avantage inestimable et de recevoir les noms de suprêmes restaurateurs de la félicité du genre humain.

23. DER SCHIEDSHOF VON KARL GOTTLÖB GÜNTHER.

„Also wird von der Natur unmittelbar nicht eine allgemeine Gesellschaft befohlen, sondern nur die Leistung wechselseitigen Beistands zur Abhelfung der zufälligen nach und nach entstandenen Bedürfnisse angeraten.“

GÜNTHER.

Karl Gottlob Günther gibt in seinem „Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten“, das 1787 erschien, ein Kapitel, welches von den gesellschaftlichen Verbindungen der Nationen handelt ¹⁾.

Bekämpfung
von Wolfs Mei-
ning.

Der Verfasser entwickelt dort, nach einer soziologischen Einleitung über die Arten der Gesellschaften ²⁾, seine Gedanken betreffs der zwischenstaatlichen Verhältnisse. Er bekämpft die Meinung Christian Wolfs, dass die Völker schon von Natur einen Weltstaat bilden sollten; fehlt doch, seiner Ansicht nach, ein Oberhaupt, die Hauptbedingung für einen Staat ³⁾.

Wenn aber auch weder die Welt noch Europa als eine Völkerrepublik (*systema civitatum, corpus confoederatum rerum publicarum*) zu betrachten ist, so gibt es doch Verbindungen zwischen den Staaten; man kann von einer freiwilligen Gesellschaft der Völker sprechen ⁴⁾.

Zweck der Völ-
kergesell-
schaft.

Was die Grundgesetze in dieser Menschengemeinschaft betrifft, die Völker ⁵⁾:

¹⁾ Günther, Europäisches Völkerrecht, I. S. 147 f.

²⁾ Günther, a. a. O. S. 47, nennt die Gemeinschaften Vereinigungen mehrerer Personen zu einem fortdauernden gemeinschaftlichen Endzweck und verteilt sie in notwendige, die durch Gesetze bestimmt, und freiwillige, die durch freiwillige Verträge errichtet sind; in gleiche, deren Glieder wechselseitig gleiche Rechte und Verbindlichkeiten behalten, und ungleiche, die unter einer Oberherrschaft stehen.

³⁾ S. 150. Für Wolf vgl. oben S. 48 f.

⁴⁾ Günther, a. a. O. S. 158 f.

⁵⁾ S. 155.

müssen alles, was in ihrem Vermögen steht, zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt und Vollkommenheit beitragen, soweit die Pflichten gegen sich selbst es erlauben. Dies ist der allgemeinste, der Natur einer solchen Vereinigung angemessenste Grundsatz; daraus müssen die Regeln in einzelnen Fällen hergeleitet werden, auch wenn sie durch eine Zusammenkunft sämtlicher in Verbindung stehender Völker zu bestimmen wären. Da diese Zusammenkunft aber nicht wohl tunlich, so sind die bloss aus dem Zweck der Gesellschaft hergeleiteten Grundsätze die sichersten.

Da jedes Glied einer Gemeinschaft und auch jedes Volk in der Völkergemeinschaft verpflichtet ist dasjenige zu tun, was das Gemeinwohl erfordert, darf man nötigenfalls zwangsmässig vorgehen ¹⁾): Zwangsgewalt.

(Die Glieder können) im Fall sie ihren Pflichten keine Genüge tun, zu deren Beobachtung durch Zwangsmittel wechselseitig genötigt werden.

Dazu bedarf es also nicht der Annahme einer bürgerlichen Regierung, wie Wolf sie mit seinem demokratischen Weltstaat vertreten hat. „Warum soll man“, so sagt der Verfasser, „eine dem Begriffe freier Völker nachteilige Oberherrschaft sich einbilden, da der gleiche Vertrag eben dieselbe Wirkung hervorbringt.“

Günther weist dann darauf hin, wie die europäischen Staaten zunächst unter Rom und dann unter Kaiser und Papst standen; beide Male stürzte zwar die Obergewalt zusammen, aber die Glieder behielten in ihrem eignen Interesse ihre freien Verbindungen bei und entwickelten sie weiter. Auch die Vorschriften der christlichen Religion, welche alle Staaten ausser der Türkei anerkennen, fordern die internationale Einheit ²⁾. Mittelalterliche Einheitsmächte.

Der Verfasser zeigt dann ausführlich ³⁾, dass von einer päpstlichen Obergewalt nicht mehr die Rede ist, obgleich noch nach der Reformation die Päpste öfters versucht haben die Fürsten in weltlichen Dingen zum Gehorsam zu zwingen; auch der Kaiser hat seine universelle Stellung verloren, wiewohl Ueberbleibsel aus frühern Zeiten besonders in bezug auf die kaiserliche Präzedenz sich erhalten haben ⁴⁾.

In einem Paragraphen über die Versuche und Vorschläge die europäischen Völker zu einer Republik zu vereinigen ⁵⁾, bespricht Neue Friedensmittel.

¹⁾ S. 157.

²⁾ S. 159 f.

³⁾ S. 162 f.

⁴⁾ S. 179.

⁵⁾ S. 187 f.

Günther die Projekte von König Heinrich IV., Saint-Pierre und Lilienfeld ¹⁾).

In Europa gibt es also, fährt der Verfasser fort, keine oberste Gewalt mehr, welche die Streitigkeiten zwischen den Staaten schlichten könnte. Trotzdem ist es für jede Gemeinschaft notwendig, dass das Recht aufrechterhalten werde. Zu diesem Zweck haben die einzelnen Bürger sich zu Staaten vereinigt. Wie aber müssen die Nationen sich helfen, wenn ihre Rechte verletzt werden? Wenn die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können, so bleibt nichts als Gewalt und endlich Krieg übrig. Aber dies ist leider ein sehr beschwerlicher und schlüpfriger Weg. Es kommt noch hinzu, dass manche Völkergesetze undeutlich und die Völker Richter ihrer eignen Handlungen sind, und folglich nicht immer die strengste Unparteilichkeit beobachten ²⁾).

Internationaler
Schiedshof mit
Zwangsgewalt.

Dann wünscht der Verfasser dass man in Europa einen Gerichtshof gründen sollte, der aber nicht als ein über den Staaten stehendes Organ, sondern nur als internationaler Schiedshof zu betrachten wäre und trotzdem aber doch über Zwangsmittel verfügen sollte, um nötigenfalls die Vollstreckung seiner Urteile erzwingen zu können ³⁾:

Allein diesen Ungemächlichkeiten wäre vielleicht dadurch abzuhelpen, wenn die Nationen in eine Art von bürgerlicher Gesellschaft sich vereinigten oder, nach Wolfs Meinung, schon von Natur wirklich vereinigt wären und zur Untersuchung und Entscheidung der unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten einen gemeinschaftlichen Gerichtshof anerkennen. Der Einwurf, dass dies dem Begriffe freier Völker entgegen sei, deren Haupteigenschaft darinnen bestehe, dass sie keinen Höhern weiter über sich haben, fällt weg, weil hier oben nicht von einer Universalmonarchie oder Vereinigung der Völker unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt die Rede ist. Die Nationen dürften nur einen gemeinsamen Gerichtshof niedersetzen, der, unbeschadet im übrigen der Unabhängigkeit einer jeden einzelnen, bloss als Schiedsrichter zur Bestimmung der zweifelhaften wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten und zur Beilegung der aus deren Nichtbeobachtung entspringenden Beschwerden mit hinlänglicher Gewalt versehen wäre. Eine ähnliche Einrichtung war ehemals das Gericht der Amphiktyonen bei den griechischen Staaten.

¹⁾ Vgl. oben S. 160 f., S. 180 f. und S. 263 f.

²⁾ Günther, a. a. O. S. 187.

³⁾ S. 188.

An einer andern Stelle in demselben Werk zeigt es sich aber, dass Günther in die Verwirklichung der internationalen Idee kein grosses Vertrauen setzt. Anlässlich der Lehre vom politischen Gleichgewicht behauptet er nämlich, dass dem bestehenden Staatensystem eine internationale Friedensorganisation vorzuziehen wäre, die Gründung eines derartigen Staatenbundes sei aber kaum denkbar ¹⁾:

Günthers Skeptizismus.

Eine grosse Republik, wie Heinrich IV. von Frankreich u. a. sie sich dachte, oder eine von mehreren Nationen bereits gesuchte Universalmonarchie würden, obgedachtermassen, dem System des Gleichgewichts vielleicht am zuträglichsten sein; aber sie dürften, wie bis jetzt, so noch ferner eine Schimäre bleiben.

¹⁾ S. 362.

24. DAS FRIEDENSPROJEKT VOM JAHRE 1787.

„Es ist eine Möglichkeit entstanden oder wenigstens ringt sie zur Existenz, dass alle Völker sich zu Einem Plane vereinigen können.“

Aus dem Projekt.

Friedens-
wunsch.

In dem Niederelbischen historisch-politisch-literarischen Magazin vom Jahre 1787 veröffentlichte ein Unbekannter „eine Idee von der Möglichkeit eines allgemeinen und ewigen Friedens in der Welt“. Auch hier ist es die Grausamkeit des Krieges, welche den Verfasser veranlasste auf Mittel zu sinnen bessere Zustände in den zwischenstaatlichen Verhältnissen herbei zu führen. Auch hier werden internationale Konflikte nur als Rechtsstreitigkeiten gedacht, welche in derselben Weise wie die innerhalb des Staates friedlich ausgeglichen werden könnten, sobald es nur einen mit der nötigen Gewalt bekleideten Gerichtshof gäbe.

Internationales
Gericht und
Staatssoverä-
nität.

Zwei Einwürfe, welche gegen den Plan gemacht werden könnten, nämlich dass durch die Gründung eines Gerichtes die Fürsten ein Majestätsrecht vergeben würden und dass der Krieg ein Werkzeug in der Hand Gottes sei, widerlegt der Verfasser schon in voraus. Seiner Ansicht nach bilden die Kriege ganz gewiss einen Teil des Weltplans des Allerhöchsten, aber damit ist nicht gesagt, dass auch in der Zukunft immer Kriege notwendig sein müssen ¹⁾:

Die hohen Häupter vergeben bei jenem Vorschlage kein Majestätsrecht. Dies kann nur geschehen, wenn sie sich einem andern, der ihnen sonst gleich ist, in einem oder mehrern Stücken unterwerfen, da denn dies oder die Stücke der Majestät bei dem andern sind. Das findet aber hier gar keine Anwendung. Denn es unter-

¹⁾ Idee von der Möglichkeit eines allgemeinen und ewigen Friedens, S. 941 f.

würfe sich keiner ¹⁾ dem andern; auch liesse sich gar nicht sagen, dass einer dem andern ein Recht aufgeopfert hätte, sondern in diesem Falle liessen die Hohen das Recht zu Kriegen nur freiwillig und durch einen Vergleich untereinander ruhen um den Endzweck, warum ihnen dieses Recht von Gott und der Natur gegeben ward, auf eine viel edlere Weise und desto völliger zu erlangen. Der Endzweck, warum eine Befugnis Krieg zu führen bei den Völkern und Reichen da ist, ist bekannt; sobald aber dieser Zweck auf einem leichteren volkschonenden Wege zu erlangen steht, so ist die innere Rechtmässigkeit jener Befugnis schon erloschen und nun nicht mehr vorhanden; wie dann alle Majestätsrechte allein in der Wohlfahrt der Untertanen ihren Grund haben, sofern sie von diesem ihrem Ursprung immer ab sein oder davon ab zu sein scheinen mögen, und ein Majestätsrecht, das unleugbar mit der Wohlfahrt des Volks streitet, lässt sich nicht gedenken. Das Recht zu kriegern lösete sich demnach hier in seinem Ursprunge auf, welcher ist die Pflicht des Fürsten, seine und seines Volkes äussere Ruhe und Ungekränktheit auf den besten Wegen, die möglich sind, zu verfolgen. Aber von zweien Wegen, die wirklich offen stehen, den unmenschlichen zu erwählen, die Macht hat Gott keinem Sterblichen gegeben.

Gott also wirkt nicht nur durch das Militär, sondern ebenso gut durch eine friedliche Organisation und es ist unsre Pflicht, „dass wir das, was wir als gut und nützlich den Menschen erkennen, aus allen Kräften wünschen und befördern“ ²⁾).

Höchste Pflicht
des Menschen.

Um nun den Frieden zu erhalten, wünscht der unbekannte Verfasser für die ganze Welt eine bundesstaatliche Organisation, wie sie im Deutschen Reiche besteht, mit einem universellen Gerichtshof, der alle Streitigkeiten, welche vorher Kriege verursachten, auszugleichen hätte ³⁾:

Die Welt orga-
nisiert wie das
Deutsche Reich.

Es wäre nötig, dass das Universum der ganzen bewohnten und polizierten Erdkugel einen einzigen Staat ausmache, nach Aehnlichkeit des Deutschen Reiches, wovon ich zuerst diesen Begriff hergenommen habe. Es behielte hierbei jedes Land, Volk oder Monarchie ihre ganz ungestörte gegenwärtige Verfassung und vollständige Majestät. Dem einigen Rechte zu kriegern müssten Alle zusammen und Jeder besonders unter den baldfolgenden Bedingungen entsagen. Alle diejenigen Verletzungen und Beleidigungen aber, welche nach den Vorschriften des Völkerrechts einen Krieg verursachen können, müssten nunfort nicht mehr durch Kriege, sondern durch ein allgemeines dazu anzuordnendes Friedens- und Völkergericht geschlichtet werden.

¹⁾ Im Original steht *einer*, was wohl ein Druckfehler sein wird.

²⁾ S. 946.

³⁾ S. 946, bezw. 953.

Kein Staat dürfte nun mit dem andern weiter einen Krieg führen; gleich wie solches den deutschen Reichsständen untereinander zu tun nicht erlaubt ist. Denn es würde nach Art des deutschen Landfriedens ein allgemeiner Welt-oder Völkerfrieden mit Aller Genehmigung und Unterschrift gestellet und aufs strengste verpönt, dessen Original in der Kanzlei des Völkergerichts niederzulegen wäre.

Sitz und Mitglieder des Gerichtshofs.

Die Stadt, wo der Gerichtshof seinen Sitz haben sollte, müsste in der gemässigten Zone, am liebsten in Europa und nahe am Meere, liegen, so dass die Bundesflotte daselbst einen guten Hafen zu ihrer Verfügung hätte ¹⁾. Die Richter müssten von allen Staaten aus den hervorragenden Männern gewählt werden ²⁾:

Es würden nun aus allen Ländern und Nationen etwa hundert oder mehr Männer von der tiefsten Gelehrsamkeit und geprüften Rechtschaffenheit an den Ort des Gerichts berufen um das Gericht zu besetzen. Ein jedes Reich oder Nation hätte das Recht deren einen oder mehrere zu erwählen und nach Willkür ein- und abzusetzen. Die Mitglieder des Völkergerichts würden von allen interessierten Reichen und Mächten gewählt, gesetzt und erhalten. Das Deutsche Reich z. B. setzte ihrer drei und es würden ihnen ihre Salarien aus den Reichssteuern angewiesen und zugestellet. Ihre Wahl geschehe auf den Reichstagen oder auf eine andere Weise durch Einverständnis des Kaisers und der Kurfürsten. In monarchischen Staaten ersähe der Monarch sich die seinigen, u. s. f. Und wenn sie wegen des vorbestimmten Alters oder anderer dringender Ursachen zurückberufen wären, würden sie in ihrem Vaterlande aufs anständigste versorgt und, sofern sie ihr Amt untadelig geführt, wie oben gesagt, vor andern in Ehren gehalten.

Zur Erhöhung der Würde und der Unabhängigkeit des Kollegiums hat der Verfasser noch verschiedene Bedingungen für die Ernennbarkeit und Tätigkeit der Richter gestellt ³⁾:

1. Um das Amt eines solchen Richters zu ambieren, es sei direkt oder indirekt, das müsste bei Lebensstrafe verboten sein.
2. Ein jeglicher Monarch oder Staat müsste bei der Wahl eines Völkerrichters weder auf Geburt noch Stand, sondern allein und ganz eigentlich auf Weisheit, Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und öffentlich bekannte Verdienste sehen.
3. Damit ein solch Amt nicht ein Mittel würde zu grossen Reichtümern zu gelangen, so müsste das Gehalt der Richter bloss nach den Bedürfnissen eines rechtschaffenen frugalen Mannes

¹⁾ S. 965.

²⁾ S. 947, bezw. 951.

³⁾ S. 948 f.

mit seiner Familie eingerichtet sein und auch ein gewisses Vermögen angenommen werden, über das ein Völkerrichter nicht haben dürfte; und so er dessen mehr bekäme, müsste er zurückberufen werden.

4. Damit nicht aus jugendlicher Hitze und Unbedachtsamkeit oder Schwachheit des Alters gehandelt würde, so müsste im Völkergericht niemand unter 35 und niemand über 65 Jahre alt sitzen.
5. Es müssten diesem Kollegium strengere Vorschriften inbetreff des Luxus gegeben werden, als allen andern vornehmen Leuten, damit dem Geschenkenehmen sowohl als aller Vereitelung und Veranlassung unweise und parteiisch zu urteilen also von aussen auch vorgekommen würde; wie denn überall zu Völkerrichtern keine andere als solche zu erwählen wären, von denen man mit möglichster Gewissheit wüsste, dass sie die Ehre und den Trost dem ganzen menschlichen Geschlechte wohlzutun aller Bequemlichkeit des Lebens und allen Reichtümern vorzögen.
6. Geschenkenehmen müsste, erwiesen, mit dem Tode bestraft werden.
7. Wenn die Richter ausserordentlicher Versammlung miteinander über ihre zu gebenden Stimmen vertraulich ratschlagten und einer sich bemühte den andern in seine Meinung zu ziehen, das müsste nach Befinden an Leib und Ehre bestraft werden.
8. Wer sein Amt wohl verwaltet hätte, der müsste die Hoffnung haben in seinem Vaterlande einst einer vorzüglichen Ehre zu geniessen; so wie derjenige, der sich falsche Dinge hätte zuschulden kommen lassen, auch eine sonderliche Ignominie bei seinen Landesleuten und aller Welt zu erwarten haben müsste.

Im allgemeinen würden die Richter selber unter die Jurisdiktion des ordentlichen Richters fallen:

Uebrigens könnten diese Richter in Zivil- und Kriminalsachen unter dem ordentlichen Gericht des Landes stehen; aber das Erkenntnis über alles, was ihr Amt angehe, könnte besonders einer benachbarten Potenz übertragen werden; und diese sowohl als das Gericht des Landes kommunizierten in nötigen Fällen mit jedem einzelnen Konstituenten der Völkerrichter.

Der Verfasser erklärt sich in der Rechtsordnung gegen gerichtliche Reden und jede Begründung bei der Abstimmung (*rationes dubitandi et decidendi*)¹).

Für jeden Streitfall wäre die Anwesenheit aller Richter notwendig, die mit Stimmenmehrheit ihr Urteil zu fällen hätten:

Verfahren.

¹ S. 947.

Dieser ehrwürdige Senat müsste bei jeder Völkersache ganz beieinander sein; die Streitigkeiten keinen Referenten untergeben, sondern durch Vorleser öffentlich verlesen und die Urteile müssten nach den meisten Stimmen abgefasst werden.

Präsidium. Das Präsidium würde periodisch abwechseln:

Das Präsidium wechselte monatlich oder noch in kürzern Zeiten ab und es würde sonst alles dahin eingerichtet, dass kein Einzelner vor einem oder mehreren andern eine Prävalenz erlangen könnte.

Statusquo. Wie viele seiner Vorgänger macht auch der Verfasser dieses Projekts den Vorschlag, dass jeder Staat im Besitz seiner Länder und Gerechtigkeiten bleiben solle; der Statusquo wäre dann in einem allgemeinen Rechtsbuch zu beschreiben ¹⁾:

....Dieser gegenwärtige Zustand müsste genau und sorgfältig von jedem Reiche besonders beschrieben und alle diese Staatenbeschreibungen in einen Codex zusammengebracht werden, der alsdann den Völkerrichtern zur Unterweisung diene, und ihnen nichts mehr übrig liesse als das reine Naturrecht auf die Sachen anzuwenden.

Was die bestehenden Ansprüche der Staaten betrifft, so sind diese, wo möglich, noch vor der Errichtung des Bundes durch Kompromisse genau zu bestimmen. Die Monarchen und Staaten sollten aber immer daran denken, dass es besser ist die Hoffnung auf ungewissen künftigen Besitz aufzugeben als sich dem „allgemeinen grossen Gerechtigkeits- und Friedensverband“ zu entziehen.

Kompetenz des Gerichtshofs. Intervention. Der internationale Gerichtshof ist kompetent für alle Streitigkeiten, die zwischen den Staaten entstehen. In die innern Angelegenheiten eines Staates darf das Gericht sich nur dann einmischen, wenn sonst eine Revolution entstünde und infolgedessen die Interessen des ganzen Bundes geschädigt würden:

Alle Zwiste der Potenzen untereinander würden hinfort ausführlich vor das Völkergericht gebracht und daselbst entschieden. Und zwar gehörten an dies Gericht, wie sich versteht, durchaus keine Klagen eines Volks wider seine Regierung, denn das wäre seinem Zwecke fremd; sondern allein und einzig solche Sachen, die qualifiziert sind einen Krieg zwischen Reich und Reich hervorzubringen. Der einzige Fall möchte hierbei auszunehmen sein, wenn ein Volk mit seiner eigenen Regierung in solche unauslöslliche Verwicklung geriete, dass daselbst ein bürgerlicher Krieg und ein Ruin des ganzen Landes und Regiments zu befürchten wäre; da dann zwar keine Klage eines Teils stattfinden, wohl aber

¹⁾ S. 952 f.

das Völkergericht befugt und verbunden sein müsste in den Handel ex officio hineinzugreifen und die Ruhe wieder herzustellen.

Dies wäre dann ein edles und der Menschheit sehr würdiges Werk.

Selbstverständlich könnten die Staaten nach dem Abschluss des Bundesvertrages ihre Rüstungen vermindern; es ist aber notwendig, dass der Bund selber die Aussprüche seines Gerichtshofes nötigenfalls durch eine aus allen Nationen bestehende internationale Macht erzwingen kann. Der Verfasser gibt dabei allerhand Einzelheiten über die Bundeswehrmacht, deren Erörterung hier nicht am Platze wäre ¹⁾:

Internationale
Wehrmacht.
Abrüstung.

Zur Abmachung der Streitigkeiten könnten Termine gesetzt werden; bei geringen von einem oder etlichen, bei wichtigen und verwickeltern von zehn Jahren und nie darüber, binnen welchen eine jede Sache, bei Verantwortung der Richter, geschlichtet sein müsste.

Alle Staaten schafften nun zugleich ihre grossen stehenden Kriegesheere ab und behielten nicht mehr Miliz als zur Erhaltung der innern Ruhe und zur Gerechtigkeitspflege in ihren Gebieten nötig wäre. Eben also würde es mit den grossen armierten Schiffsflootten gehalten.

Das allgemeine Heer diene zu allenfallsiger Ausführung der Urteile des Völkergerichts, dafern eine Macht denselben Folge zu leisten sich entziehen sollte. Die allgemeine Schiffsmacht diene die Urteile des Völkergerichts bei den Seemächten und sonst zur See auszuführen.

Der Verfasser teilt nicht die Furcht derjenigen, die glauben, dass das Bundesorgan eine solche Selbständigkeit erlangen könnte, dass es den Gliederstaaten gegenüber seine Macht missbrauchen würde ²⁾:

Denn obgleich in einem einzelnen Lande, wo die exekutive Macht von der gesetzgebenden abgesondert ist, dieses gefährlich werden kann, — so wären hier doch solche Umstände, die alle Furcht hinwegnehmen könnten. Denn wie wollten erstlich die Völkerrichter über einen solchen Anschlag je enig werden können, da sie lauter Privatpersonen, aus so vielen Nationen, aus diesen die wohlndenkensten Menschen, nur für kurze Zeit zu ihren Aemtern gewählt und in der Lage wären, dass sie alle Tage von ihren Konstituenten abgesetzt und zurückberufen werden könnten? Zum andern wäre ja dem Völkergericht nur eine Kriegesmacht anvertrauet, womit wenige Staaten zu gleicher Zeit zum Gehorsam wohl gebracht, nicht aber die ganze Welt, wann sich ihm bei einer

¹⁾ S. 954, bezw. S. 953, bezw. S. 950.

²⁾ S. 964 f.

Usurpation seiner Gewalt widersetzt würde, zu überwältigen stünde.

Auch könnten die Staaten durch Zurückberufung der Kriegsvölker dem Völkergericht zu jeder Zeit alle Kraft nehmen.

Notwendigkeit
einer allmähli-
chen Verwirkli-
chung des Pla-
nes.

Der Verfasser betrachtet seinen Plan nicht als einen fertigen Entwurf, sondern als eine Idee, welche denn auch nicht auf einmal, sondern nur allmählich verwirklicht werden könnte.

Er ist aber der festen Meinung, dass der Friede nur durch eine Organisation zustandekommen könnte. Doch haben manche andere Mittel vorgeschlagen. Sie wollen die Streitigkeiten, anstatt sie einem Bundesgericht zu übergeben, auf dem Wege der fakultativen Schiedssprechung austragen oder die Vollstreckung der Urteile einer staatlichen Macht übergeben oder die Rechtsprechung nicht einem Gericht, sondern verschiedenen Instituten überlassen. All diese Mittel würden aber nach der Meinung des Verfassers versagen und nicht einen dauernden Frieden herbeiführen können ¹⁾.

Anfang der Or-
ganisation.

Auf eine letzte Frage, nämlich wie der Plan verwirklicht werden soll, antwortet der Verfasser, dass der Bund geschlossen werden könnte, sobald nur drei oder vier Grossmächte vom Nutzen des Friedens überzeugt wären ²⁾. Die Staaten, welche sich weigern sollten, sich dem Bunde anzuschliessen, wären als Bundesfeinde zu betrachten, dürften aber nicht zum Beitritt gezwungen werden.

Vorteile des
Friedenssys-
tems.

Zahlreich würden die Vorteile der Friedensorganisation für die Staaten sein. Gerechtigkeit, Wissenschaften und Künste, die in früheren Zeiten auch durch den Krieg gefördert wurden aber jetzt nur im Frieden gedeihen können, kämen zur vollen Entwicklung. Geld und Gut, das sonst zur Verteidigung der Länder verbraucht wurde, könnte zu bessern Zwecken angewandt werden. Die Rechte aller Staaten, der kleinen ebenso wohl wie der grossen, würden anerkannt werden.

Der Einfluss
der Aufklärung

Jetzt scheint der Friedensplan noch unausführbar. „Aber“, sagt der Verfasser, „wer weiss, was für eine Nachkommenschaft unsere merkwürdige Zeit wahrscheinlichst erzeugen werde“:

Die Welt scheint mit starken Schritten zu einer männlichen Konsistenz zu reifen, vermöge deren auch die Regenten keine so

¹⁾ S. 963.

²⁾ S. 960 f.

jugendliche feurige Eroberungstriebe mehr haben als uns die Geschichte an manchen zeigt. Die Verfassung der Welt gibt auch solchen Trieben durchaus keine Nahrung mehr.... Es kommt eine überall eindringende Aufklärung dazu.... Es sind also von aussen und innen starke, sehr starke Ursachen vorhanden, welche zur Realisierung jener Idee hinwirken können. Und wer weiss, ob nicht diejenigen Revolutionen, die zu unsern Zeiten bereits vorgegangen sind und noch zur Geburt arbeiten, endlich die stärkste Ursache hinzutun werden: die gänzliche Notwendigkeit einer neuen Einrichtung und eines neuen Verhältnisses aller Reiche untereinander.

25. DAS PROJEKT VON JEREMY BENTHAM.

„The repugnancy of the connexion between war and opulence is too glaring.”

BENTHAM.

Benthams Völkerrecht.

Auch der englische Philosoph Jeremy Bentham hat einen Plan zu einer Organisation der europäischen Staaten entworfen.

Obschon dieser erst im Jahre 1843 von Bowring mit andern unvollendet gebliebenen Abhandlungen veröffentlicht wurde, hat Bentham den Aufsatz schon zwischen 1786 und 1789 geschrieben.

Der Verfasser stand damals auf der Höhe seiner Kraft ¹⁾. Durch verschiedene Werke war er schon ein berühmter Mann geworden. Hatte er sein Nützlichkeitsprinzip auch noch nicht scharf formuliert, so war ihm die Idee doch ein Hilfsmittel alle verschiedenen Zweige der Wissenschaft zu durchforschen ²⁾.

Bowring gibt den von ihm zum ersten Male publizierten Fragmenten über das Völkerrecht folgende Titel ³⁾:

Essay I. Objects of International Law.

Essay II. Of Subjects, or the Personal Extent of the Dominion of Laws.

¹⁾ Nys. Les Bentham Papers du British Museum, in seinen Études, II. S. 320.

²⁾ Eine ausführliche und deutliche Bibliographie der Werke Benthams gibt Siegwart, Benthams Werke und ihre Publikation.

³⁾ *Bentham*, Works (ed. Bowring) vol. II. S. 536. Zahlreiche Autoren auf dem Gebiete des Völkerrechts geben in ihren Werken Auszüge und Fragmente. Eine deutsche Uebersetzung von Camill Klatscher erschien noch vor kurzem unter dem Titel: *Bentham*, Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden. Oskar Kraus, der eine Einleitung dazu schreibt, verteidigt dort Bentham gegen die letzten Angriffe von deutscher Seite, in denen der englische Philosoph „als der Typus und intellektuelle Urheber der englischen Regierungsmoral und Politik“ dargestellt wird. Nach Kraus wäre Bentham davon gerade das Gegenteil. Vgl. dort, S. 7.

Essay III. Of War, considered in respect of its Causes and Consequences.

Essay IV. A Plan for an Universal and Perpetual Peace.

Der erste Essay behandelt die Ziele (objects) des internationalen Rechts. Der Verfasser beginnt mit der Frage, ob der Staatsmann, der sich mit der nationalen Gesetzgebung beschäftigt, sich auf einen andern Standpunkt stellen soll als der Weltbürger, der ein allgemeines internationales Gesetzbuch verfasst und dessen Ziel das Gemeinwohl aller Nationen sein soll ¹⁾:

Internationales
Ziel des nation-
alen Staates.

If a citizen of the world had to prepare an universal international code, what would he propose to himself as his object? It would be the common and equal utility of all nations: this would be his inclination and his duty. Would or would not the duty of a particular legislator, acting for one particular nation, be the same with that of the citizen of the world?

Selbstverständlich hat der Fürst das Glück seiner eignen Untertanen zu fördern, aber soll er nötigenfalls ihr Wohl den Interessen der fremden Bürger opfern?

But ought the sovereign of a state to sacrifice the interests of his subjects for the advantage of foreigners?

Wenn er die Interessen der fremden Untertanen und Staaten nicht berücksichtigte, so würde er jedesmal einen gewissen Widerstand erfahren. Die Staaten sollen aber in ihrem Verhältnis zu einander endlich nach langer Erfahrung die Richtung des geringsten Widerstandes ausfindig machen, wie auch die Bürger einer und derselben Gesellschaft die ihrige bereits gefunden haben, und sie werden sehen, dass dies die Linie ist, welche den grössten gemeinschaftlichen Nutzen aller Nationen darstellt:

and this will be the line which represents the greatest and common utility of all nations taken together.

Der Fürst, der also die Interessen seiner eignen Untertanen zu wahren hat, aber zu gleicher Zeit sein Verhältnis zum Ausland bestimmen muss, kann, um sein eignes Ziel zu erreichen, nichts Besseres tun als das allgemeine Ziel im Auge zu behalten: das denkbar grösste Wohlergehen aller Nationen der Erde:

Hence, in order to regulate his proceedings with regard to other nations, a given sovereign has no other means more adapted to attain

¹⁾ *Bentham*, Works, II. S. 537 f.

his own particular end, than the setting before his eyes the general end — the most extended welfare of all the nations on the earth.

Es wäre sehr erwünscht, dass ein universelles Gesetzbuch bestünde, wonach sich die Staaten bei der Erreichung auch ihrer speziell nationalen Zwecke zu richten hätten. Der leitende Gedanke bei der Festsetzung des internationalen Rechts lässt sich in vier Regeln, zwei Pflichten und zwei Rechten, zusammenfassen:

1. andern Nationen keinen Schaden zufügen;
 2. ihnen möglichst viel Gutes erweisen;
 3. keinen Schaden von ihnen erleiden;
 4. den möglichst grossen Nutzen von ihnen empfangen:
1. The first object of international law for a given nation: — Utility general, in so far as it consists in doing no injury to the other nations respectively, saving the regard which is proper to its own well-being.
 2. Second object: — Utility general, in so far as it consists in doing the greatest good possible to other nations, saving the regard which is proper to its own well-being.
 3. Third object: — Utility general, in so far as it consists in the given nation not receiving any injury from other nations respectively, saving the regard due to the well-being of these same nations.
 4. Fourth object: — Utility general, in so far as it consists in such state receiving the greatest possible benefit from all other nations, saving the regard due to the well-being of these nations.

Genugtuung
durch den
Krieg.

Wenn aber die Rechte verletzt werden, dann kann man sich durch den Krieg, den der Verfasser die Verbindung aller andern Uebel nennt, Genugtuung verschaffen:

But if these same rights shall in its opinion be violated, in what manner, by what means shall it apply, or seek for satisfaction? There is no other mode but that of war. But war is an evil, it is even the complication of all other evils.

Pflicht der
kriegführenden
Staaten.

Aber sogar bei der Anwendung der Kriegsmittel sollen die Kriegführenden immer das allgemeine Ziel vor Augen haben: das grösste Glück aller Nationen zusammen:

5. Fifth object: — In case of war, make such arrangements, that the least possible evil may be produced, consistent with the acquisition of the good which is sought for.

In dieser Weise, sagt man, ist der Krieg eine Art Gerichtsverfahren, das man anwendet, wenn keine andern Mittel zur

Verfügung stehen und die Staaten auch keine Schiedsrichter haben. Der Krieg ist aber mit unendlich schmerzlichen Uebeln verbunden als das Gerichtsverfahren innerhalb des Staates:

War is, as has been said, a species of procedure by which one nation endeavours to enforce its rights at the expense of another nation. It is the only method to which recourse can be had, when no other method of obtaining satisfaction can be found by complainants, who have no arbitrator between them sufficiently strong absolutely to take from them all hope of resistance. But if internal procedure be attended by painful ills, international procedure is attended by ills infinitely more painful — in certain respects in point of intensity, commonly in point of duration and always in point of extent.

In diesem Abschnitt nennt Bentham drei Mittel dem Kriege vorzubeugen (means of prevention):

Mittel Kriegen
vorzubeugen
und Ursachen
der Kriege.

1. die Uniformierung des Gewohnheitsrecht; 2. internationale Verträge; 3. Vervollkommnung des Stils der Gesetze:

1. Homologation of unwritten laws which are considered as established by custom.
2. New conventions — new international laws to be made upon all points which remain unascertained; that is to say, upon the greater number of points in which the interests of two states are capable of collision.
3. Perfecting the style of the laws of all kinds, whether internal or international. How many wars have there been, which have had for their principal or even their only cause no more noble origin than the negligence or inability of a lawyer or a geometer.

Erst in seiner dritten Abhandlung behandelt er die Ursachen und Folgen des Krieges weiter. Er bezeichnet dort den Krieg als das umfangreichste aller Unheile ¹⁾:

War is mischief upon the largest scale.

Der Verfasser nennt dann die wichtigsten Ursachen der Kriege und die Mittel, durch welche sie verhindert werden könnten, wie die Klarstellung der Ansprüche der Untertanen verschiedener Staaten, allgemeine Handelsfreiheit, Klarstellung der Rechtstitel, Vervollkommnung des Stiles der Gesetze, genaue Abgrenzung der Gebiete, Defensivallianzen u.s.w.

Zur Verhinderung der Kriege, welche durch die Neigung der stärkern Nationen die schwachen zu unterdrücken ent-

¹⁾ S. 544 f.

stehen könnten, empfiehlt Bentham internationale Vereinbarungen, welche die Zahl der Truppen in den verschiedenen Staaten einschränken:

Attempts at monopoly in commerce; insolence of the strong towards the weak; tyranny of one nation towards another. Means of prevention: confederations defensive; conventions limiting the number of troops to be maintained.

Der internationale
Gerichtshof.

Bentham teilt die Kriege ein in: 1. bona fide Kriege; 2. Kriege aus Leidenschaft; 3. Kriege aus Ehrsucht, Unverschämtheit oder Raubgier.

Für die erste Art nennt er als Vorbeugungsmittel einen Gerichtshof:

I. Bona fide wars. A remedy against these would be found in „the Tribunal of Peace”.

Für die beiden letzten nennt er die Ueberlegung und den friedlichen Ausgleich durch die Parteien:

II. Wars of passion. The remedy against these: reasoning, showing the repugnancy betwixt passion on the one hand and justice as well as interest on the other.

III. Wars of ambition, or insolence, or rapine. The remedies against these are: 1. reasoning, showing the repugnancy betwixt ambition and true interest; 2. remedies of regulation, in the event of a temporary ascendancy on the part of reason.

Immer, sagt er, wird es von besondern Umständen abhängen, ob ein Krieg ausbricht oder nicht. Bisweilen kann der Krieg das einzige Heilmittel sein.

Grundlage eines dauernden
Friedens.

In seiner vierten Abhandlung gibt der Verfasser dann seinen Plan für einen allgemeinen und dauernden Frieden ¹⁾:

The object of the present Essay is to submit to the world a plan for an universal and perpetual peace. The globe is the field of dominion to which the author aspires, the press the engine and the only one he employs, the cabinet of mankind the theatre of his intrigue.

Die einzige Grundlage, worauf der Friedensplan gebaut werden kann, bilden, seiner Ansicht nach, zwei Erfordernisse: 1. die Verminderung und Festlegung der Streitkräfte der europäischen Staaten und 2. die Emanzipierung der Kolonien jedes Staates:

The following plan has for its basis two fundamental propositions: 1. The reduction and fixation of the force of the several

¹⁾ S. 546 f.

nations that compose the European system; 2. the emancipation of the distant dependencies of each state.

Der Verfasser bespricht dann noch einmal ausführlich die verschiedenen Ursachen der Kriege, zu welchen er die Kolonien, die Allianzverträge, die Handelsverträge und die Kriegsflotten rechnet:

Reflection has satisfied me of the truth of the following propositions:

I. That it is not the interest of Great Britain to have any foreign dependencies whatsoever.

II. That it is not the interest of Great Britain to have any treaty of alliance, offensive or defensive, with any other power whatever.

III. That it is not the interest of Great Britain to have any treaty with any power whatsoever for the purpose of possessing any advantage whatsoever in point of trade, to the exclusion of any other nation whatsoever.

IV. That it is not the interest of Great Britain to keep up any naval force beyond what may be sufficient to defend its commerce against pirates.

V. That it is not the interest of Great Britain to keep on foot any regulations whatsoever of distant preparation for the augmentation or maintenance of its naval force; such as the Navigation Act, bounties on the Greenland trade, and other trades regarded as nurseries for seamen.

VI, VII, VIII, IX and X. That all these several propositions are also true of France.

Er fordert somit für England und Frankreich die Emanzipierung der Kolonien, die Aufhebung der Allianz- und Handelsverträge, die Verminderung der Flotte. Sobald diese beiden einander gegenüberstehenden Grossmächte obige Bedingungen erfüllt haben, könnte man mit der Ausführung des Friedensplans einen Anfang machen:

XI. That supposing Great Britain and France thoroughly agreed, the principal difficulties would be removed to the establishment of a plan of general and permanent pacification for all Europe.

Zunächst sollten die Staaten Verträge schliessen, kraft deren die Zahl der zu haltenden Truppen reduziert würde:

Verminderung
der Rüstungen.

XII. That for the maintenance of such a pacification, general and perpetual treaties might be formed, limiting the number of troops to be maintained.

Nachdem die europäischen Staaten den Abrüstungsvertrag geschlossen hätten, sollten sie einen Gerichtshof ohne Zwangs-

Internationaler
Gerichtshof
ohne Zwangs-
gewalt.

gewalt errichten, der als unparteiische Behörde die internationalen Streitigkeiten zu entscheiden hätte:

XIII. That the maintenance of such a pacification might be considerably facilitated by the establishment of a common court of judicature for the decision of differences between the several nations, although such court were not to be armed with any coercive powers.

Aus Unrecht wird nur Unrecht geboren. Ein gemeinsamer Gerichtshof würde die Kriege überflüssig machen und die Ehre der streitenden Parteien wahren:

While there is no common tribunal, something might be said for this. Concession to notorious injustice invites fresh injustice.

Establish a common tribunal, the necessity for war no longer follows from difference of opinion. Just or unjust, the decision of the arbiters will save the credit, the honour of the contending party.

Man darf, sagt der Verfasser, einen solchen Plan nicht phantastisch nennen, denn alle Staaten haben zweifelsohne an der Errichtung eines internationalen Gerichtshofes das grösste Interesse und haben dieses sogar schon empfunden. Ausserdem würde die Organisation den Vorteil bieten, dass der Status der Mitgliedstaaten keine Veränderung erleidet:

Can the arrangement proposed be justly styled visionary, when it has been proved of it, that

1. It is the interest of the parties concerned.
2. They are already sensible of that interest.
3. The situation it would place them in is no new one, nor any other than the original situation they set out from.

Vorbild der bestehenden Staatenbünde.

So könnte man in Europa einen Bund schliessen, wie man es in Amerika, Deutschland und der Schweiz bereits getan hat:

Difficult and complicated conventions have been effectuated; for examples we may mention:

1. The armed neutrality.
2. The American confederation.
3. The German diet.
4. The Swiss league.

Why should not the European fraternity subsist, as well as the German diet or the Swiss league? These latter have no ambitious views. Be it so; but is not this already become the case with the former?

Der finanzielle Vorteil.

Einer der wichtigsten Zwecke der Friedensorganisation wäre die Verminderung der Steuerlast der verschiedenen Staaten durch die Einschränkung der Rüstungen. Die einzelnen Staaten

könnten schon im voraus diese Angelegenheit in ihrer Gesetzgebung vorbereiten:

One main object of the plan is to effectuate a reduction, and that a mighty one, in the contributions of the people. The amount of the reduction for each nation should be stipulated in the treaty; and even previous to the signature of it, laws for the purpose might be prepared in each nation, and presented to every other, ready to be enacted as soon as the treaty should be ratified in each state.

Ueber die Einrichtung des Friedenstribunals sagt Bentham äusserst wenig. Er schlägt vor, dass jeder Staat Stellvertreter haben soll:

Einrichtung
des Tribunals

Such a Congress or Diet might be constituted by each power sending two deputies to the place of meeting; one of these to be the principal, the other to act as an occasional substitute.

Alle Verhandlungen sollen öffentlich stattfinden:

The proceedings of such Congress or Diet should be all public.

Auch in seinem letzten Vorschlag meint Bentham, in bezug auf die Geschäftsführung im englischen auswärtigen Amt, dass jede Einschränkung der Oeffentlichkeit der Freiheit und dem Frieden widerspreche ¹⁾:

Proposition XIV. That secrecy in the operations of the foreign department in England ought not to be endured being altogether useless, and equally repugnant to the interests of liberty and peace.

Das Tribunal müsste sein Urteil abfassen und hätte dann die Befugnis, es überall zu veröffentlichen:

Its power would consist: 1. In reporting its opinion; 2. In causing that opinion to be circulated in the dominions of each state.

Nötigenfalls sollte man auch noch Machtmittel gegen einen widerspenstigen Staat anwenden:

Zwangsvoll-
streckung nur
im Notfall.

3. After a certain time, in putting the refractory state under the ban of Europe.

Die Staaten hätten dann auch zu bestimmen, mit wieviel Truppen jeder von ihnen dem Gerichtshof Hülfe zu leisten hätte:

Internationale
Truppen.

There might, perhaps, be no harm in regulating, as a last resource, the contingent to be furnished by the several states for enforcing the decrees of the court.

Bentham erwartet aber, dass bloss durch die Macht der öffentlichen Meinung, die sich in den Zeitungen frei ausspricht, eine zwangsmässige Vollstreckung entbehrlich sein wird:

Macht der öf-
fentlichen Mei-
nung.

¹⁾ S. 554.

But the necessity for the employment of this ressource would, in all human probability, be superseded for ever by having recourse to the much more simple and less burthensome expedient of introducing into the instrument, by which such court was instituted, a clause guaranteeing the liberty of the press in each state, in such sort, that the diet might find no obstacle to its giving in every state to its decrees and to every paper whatever, which it might think proper to sanction with its signature, the most extensive and unlimited circulation.

Die „grosse
Täuschung“
der Kriegsver-
teidiger.

Seine weitem Ausführungen betreffen die geplante Friedensorganisation nicht unmittelbar. Er schliesst mit einer Verurteilung des Krieges und seine Abhandlung enthält manchen Spott über diejenigen, welche den Krieg verherrlichen. Er vergleicht die Meinung, dass infolge eines erfolgreichen Krieges der Wohlstand sich hebe, mit der Behauptung, dass der Verlust eines Beines die Geschwindigkeit, womit der Mensch sich bewegt, vergrössere.

Auch will er von der Ansicht nichts wissen, dass die Kriege indirekt d.h. durch den Respekt, den sie den andern Staaten einflössen, den Wohlstand eines Volkes fördern sollten ¹⁾:

No; war is, in this way, just as unfavourable to opulence as in the other.

Glaubt man, fragt Bentham, dass England sich nach einem siegreichen Kriege in einer bessern Lage befinden würde, weil Frankreich mehr als England selber gelitten hätte? Eine solche Behauptung erinnert an den Mann, der sich über ein gebrochenes Bein freut, weil sein Feind mit zwei gebrochenen Beinen zu Bett liegt:

But splendour, greatness, glory, all these fine things may be produced by useless success and unprofitable and enervating extent of dominion obtained at the expense of opulence; and this is the way in which you may manage so as to prove to yourself, that the way to make a man run the quicker is to cut off one of his legs. And true enough it is, that a man, who has had a leg cut off and the stump healed, may hop faster than a man, who lies in bed with both legs broken, can walk. And thus you may prove that Britain is in a better case after the expenditure of a glorious war than if there had been no war; because France or some other country was put by it into a still worse condition.

¹⁾ S. 559 f.

26. SCHINDLERS FRIEDENSPLAN.

„Das erhabne Corps der gesalbten Häupter
Europens macht ein notwendiges Ganze aus,
durch deren gemeinschaftliches Bemühen die
Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt unsres Weltteils
gestiftet, erhalten und befördert werden kann.“

SCHINDLER.

Der Theologe und Konrektor der vereinigten Stadtschulen zu Siegnitz in Schlesien, Johann Gottfried Schindler ¹⁾, fühlte sich am Vorabend der französischen Revolution dazu berufen, den aufgeklärten Fürsten Oesterreichs, Russlands und Preussens einen Friedensentwurf anzubieten, den er im Jahre 1788 unter dem Pseudonym Schinly veröffentlichte. Der Titel dieser kleinen Schrift lautete: „Was ist den grössern Fürsten zu raten um das Wohl und Glück der Länder zu befördern?“ Der Verfasser.

Empört über den schrecklichen Zustand, worin sich Europa durch die fortwährenden Kriege befindet, bekämpft der Verfasser die Ansicht, dass der Krieg eine göttliche Anordnung sein sollte²⁾: Der Krieg eine
Erfindung der
Menschen.

Kein ohne Vorurteil denkender Mann, wird..... leugnen,
dass der Krieg eine bloss menschliche Erfindung sei.....

Wenn es auch wahr ist, dass es seit den ältesten Zeiten immer wieder Kriege gegeben hat, so gibt die Geschichte uns auch manches Beispiel der Bereitwilligkeit zu friedlicher Ausgleichung. Unwahr ist es, nach der Ansicht des Verfassers, dass der Friedenszustand erschlaffend wirken sollte. Auch steht die Moralität der Menschen im Kriege niedriger als während des Friedens³⁾.

¹⁾ *Meusels* Lexikon, Band VII. in voce Schindler.

²⁾ *Schinly*, Was ist den grössern Fürsten zu rathen um das Wohl und Glück der Länder zu befördern, S. 20.

³⁾ S. 51.

Zweck und
Umfang der in-
ternationalen
Organisation.

Damit nun das schreckliche Uebel wenigstens aus Europa auf immer verbannt würde, sollte eine internationale Organisation, zunächst der Grossmächte, geschaffen werden ¹⁾:

.... müssten Russland, Oesterreich, Preussen, England und Frankreich sich miteinander vereinigen allen künftigen Kriegen zu entsagen und ein unauflösliches Friedensband zu knüpfen.

Die alte und neuere Geschichte gibt manches Beispiel eines fast allgemeinen Bündnisses, und, so fährt Schindler fort:

Sollte es nun nicht ebenso leicht geschehen können, dass sich die europäischen Mächte untereinander vereinigten auf jene Basis oder auf eine noch bessere ein allgemeines Friedensbündnis zu gründen?

Türkenfrage.

Zunächst wird es aber nötig sein, dass die europäischen Mächte sich über die Türkenfrage einigen. Ohne deren Lösung ist kein dauernder Friede möglich.

Ausdehnung
des Friedens
auf die ganze
Welt.

Wenn der Verfasser auch nur von einer Organisation der grossen Staaten spricht, so denkt er sich aber doch ein Friedensbündnis zwischen allen ²⁾. Sogar hofft er auf den Beitritt der nicht-europäischen Staaten ³⁾:

Die Regenten der andern Weltteile würden dann genötigt sein, sich nach der vereinigten kolossalischen Stärke der europäischen Mächte zu bequemen und von ihren beständigen Kriegen abzustehen, die sie bisher selbst bei ihren Friedensversicherungen fortgesetzt haben.

Wenn die mächtigen Fürsten sich zu einem Friedensbündnis entschliessen, so werden die schwächeren Staaten von selbst folgen.

Der Papst.

Auch der Papst müsste höflichkeitshalber zum Beitritt eingeladen werden ⁴⁾.

Der Kongress
als Staatenge-
richtshof.

Als Organ des Bundes soll ein allgemeiner, aus den Abgeordneten aller Mitgliederstaaten bestehender Kongress auftreten. Diese Versammlung hat alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern entstehen, mit Stimmenmehrheit ⁵⁾ zu entscheiden ⁶⁾:

(Es) müsste ein allgemeiner Kongress veranstaltet werden, wohin jeder Staat ein paar der rechtschaffensten und uneigennützigsten und geschicktesten Männer schickte....

¹⁾ S. 22 f.

²⁾ S. 46 f.

³⁾ S. 24.

⁴⁾ S. 26.

⁵⁾ S. 32.

⁶⁾ S. 28 f.

In dieser Versammlung müssten nun alle Ansprüche, welche dieser und jener Staat an einen andern zu haben vorgibt, aufs genaueste untersucht und geprüft werden.... So könnten die Glieder jenes allgemeinen Kongresses die Forderungen der heutigen Mächte untersuchen, sie auseinander setzen, sie nach den Umständen wieder vereinigen und so zur Zufriedenheit und Verbindung ihrer Souverains fortarbeiten, bis sie über die jetzigen und künftig wahrscheinlich streitig werdenden Punkte einig geworden wären und das allgemeine Friedensbündnis wirklich errichtet würde.

Als Ausgangspunkt der gegenseitigen Forderungen der Staaten nimmt Schindler den Frieden von Hubertsburg im Jahre 1763 ¹⁾.

Status quo.

Warum könnte nicht zwischen den Staaten dasselbe Verfahren angewandt werden, das innerhalb jedes Staates befolgt wird ²⁾?

Forderung der internationalen Rechtsordnung nach dem Beispiel der nationalen.

Jeder Landesherr verlangt ja von seinen Vasallen und Untertanen dasjenige für verloren zu achten, was ihnen bei einem Prozess vor der höchsten Gerichtsstanz abgesprochen worden ist. Sollten die Regenten, um Recht und Frieden zu erhalten, nicht ebenso denken über dasjenige, was sie selbst oder ihre Vorfahren einst aufopfern mussten?

Der Verfasser sieht aber ein, dass eine richterliche Organisation ohne die Existenz und Anerkennung von Rechtsnormen eine Unmöglichkeit ist. Er fordert denn auch, dass alle Mitglieder das neue europäische Staatsrecht annehmen, unterzeichnen und sich genau nach dessen Inhalt richten sollen ³⁾.

Kein Gericht ohne Recht.

Die Organisation solle eine Zwangsgemeinschaft sein, insofern als alle Bundesmitglieder sich den Anordnungen des Kongresses zu fügen haben, und wenn eines von ihnen die Waffen ergreifen sollte, die andern Staaten diesem gemeinsam entgegenzutreten haben ⁴⁾:

Zwangsgewalt.

(Wollte ein Staat) einen Krieg anfangen, so müsste das ganze Europa darwider protestieren, weil sie sich durch das allgemeine Bündnis dazu verpflichtet hätten alle wider einen und einer wider alle zu stehen.

Infolgedessen wäre es auch möglich, dass zwar nicht eine völlige Abrüstung, aber doch eine Verminderung der Wehrmacht auf die Hälfte in jedem Staat stattfinden könnte ⁵⁾.

Verminderung der Rüstungen.

¹⁾ S. 31.

²⁾ S. 45.

³⁾ S. 48 f.

⁴⁾ S. 47.

⁵⁾ S. 70.

Der Bund und
die Staats-
souveränität.

Europa würde in dieser Weise ganz neu gestaltet werden. Alle frühern Verbindungen zwischen den Staaten würden aufgehoben ¹⁾ und statt deren eine bleibende Organisation geschaffen. Die Souveränität der Staaten würde dadurch keine Einbusse erleiden. Sind doch jetzt alle auch mehr oder weniger voneinander abhängig ²⁾:

Würde den regierenden Personen durch dieses harmonische absichtliche Uebereinkommen an ihrer Unabhängigkeit wohl viel mehr entzogen werden, als bereits schon jetzt ist? Kein Staat kann sich rühmen, dass er heutzutage völlig von den übrigen Staaten independent sei.

¹⁾ S. 51.

²⁾ S. 50 f.

27. DER FRIEDENSENTWURF VON PALIER DE SAINT-GERMAIN.

„Sur dix mille êtres doués de raison et de sentiment à peine s'en trouvera-t-il un seul qui ne sente et qui ne pense qu'une paix générale, universelle, assise sur des fondements assez solides, serait un des plus beaux présents que les maîtres de la terre puissent faire à ceux qui l'habitent....?“

PALIER DE SAINT-GERMAIN.

....„Il existe en Europe“ so sagt Palier de Saint-Germain in einer 1788 anonym erschienenen Schrift ¹⁾, „un certain nombre de Tribunaux revêtus, par le fait, du pouvoir de condamner, lorsque bon leur semble, et d'envoyer ou du moins exposer à la mort, à la mutilation, à des infirmités sans nombre et de toute espèce des milliers d'hommes pris au hasard, qui ne sont ni convaincus, ni accusés, ni soupçonnés d'aucun crime ni délit, innocents par conséquence et irréprochables, regardés même, à bien des égards, comme l'élite de la nation. A la suite et aux ordres de ces mêmes Tribunaux, et au moment que leur jugement est prononcé, marchent la destruction, la désolation et la misère, qui se portent non seulement dans les états que l'on a résolu de châtier pour les fautes de leurs maîtres, mais souvent encore, par une funeste réaction, dans ceux même que l'on avait entrepris de venger ou de protéger. Juges dans leur propre cause, ils ne reconnaissent d'autre loi que leur volonté suprême. Nulle procédure ne précède leurs arrêts; ils ne sont assujettis à aucune forme; et si même ils daignent quelquefois les justifier aux yeux du public, c'est toujours dans la réserve qu'ils n'ont à rendre compte de leur conduite qu' à Dieu seul. Telles

Die Fürsten als
unbeschränkte
Gebieten.

¹⁾ (*Palier de Saint-Germain*). Nouvel Essai sur le projet de la Paix perpétuelle, S. 4 f.

sont les prérogatives et les attributs de ces souverains Tribunaux, pour l'ordinaire très peu nombreux, et souvent composés d'un seul juge, lorsqu'ils sont appelés à décider entre la paix et la guerre. Quelquefois une matinée a suffi pour délibérer sur cette effrayante question et pour prononcer l'arrêt qui doit ou porter le trouble, l'alarme, la consternation dans toute l'Europe ou lui annoncer la tranquillité.

Mit diesen treffenden Worten schildert uns Palier de Saint-Germain den bestehenden politischen Zustand Europas, dessen Monarchen ihre Völker benutzen, um ihre gegenseitigen Zwistigkeiten auszukämpfen.

Notwendigkeit
einer internationalen
Rechtsordnung.

Während man, so fährt er fort, immerfort nach Mitteln sucht, die Rechtsprechung im Staate zu verbessern, vergisst man ganz und gar, dass an erster Stelle die zwischenstaatlichen Verhältnisse der Verbesserung bedürfen. Es genügt nicht, dass man die Könige auf die erhabene Aufgabe, die sie innerhalb des Staates zu erfüllen haben, aufmerksam macht, es ist notwendig, dass auch eine internationale Rechtsordnung zustande kommt, m. a. W. ¹⁾:

à former entre eux une Puissance suffisante pour leur assurer à tous la conservation de leurs propres états; pour décider de leurs différends; pour maintenir la tranquillité générale et pour éloigner et repousser tout ce qui pourrait la troubler; pour faire régner et respecter la justice de Souverain à Souverain, de nation à nation, aussi bien que de particulier à particulier.

Die geistigen,
politischen und
ökonomischen
Verhältnisse
fördern den
Frieden.

Die gebildeten Menschen, so behauptet er ²⁾, sind jetzt so ziemlich einig darüber geworden, dass der Krieg ein Uebel ist, der Friede aber ein köstliches Gut. Weit eher wäre es jetzt möglich einen dauernden Frieden zu stiften als in früheren Jahrhunderten. Strebt doch kein Staat mehr, wie z.B. zur Zeit des Königs Heinrich IV. nach der Universalmonarchie. Ein gewisses Gleichgewicht besteht unter den europäischen Mächten. Auch ist der Mensch dieses philosophischen Jahrhunderts weit eher zum Frieden bereit als seine Voreltern. Ausserdem sind der Handel und das Kapital die kräftigsten Förderer des Friedens ³⁾:

l'esprit de paix, éclairé et soutenu par le génie du commerce, qui regarde en général la guerre comme son plus grand fléau, et par ce-

¹⁾ S. 8 f.

²⁾ S. 13 f.

³⁾ S. 19.

lui de la finance dont les calculs démontrent que c'est le gouffre qui engloutit le plus de richesses; cet esprit de paix semble rapprocher aujourd' hui, si ce n'est pas toutes les puissances de l'Europe, du moins la plus considérable partie.

Palier glaubt nicht, wie Rousseau in seiner Kritik der Arbeit Saint-Pierres ¹⁾, dass die Gründung eines dauernden Friedens an dem Widerstand der Fürsten scheitern würde; man solle ihnen den Plan nur erst in der richtigen Form vorlegen. Auch der Meinung so vieler seiner Vorgänger, dass die Vereinigten Provinzen, die Schweiz, die neu gegründete amerikanische Republik oder Deutschland als Muster für den internationalen Bund dienen könnten, pflichtet er nicht bei, weil dort die Beziehungen zwischen den Gliedern viel enger seien ²⁾. Auch soll die Staatenrepublik nicht zwangsmässig, wie im „Grand Dessein“, zustande kommen, denn in dem Fall wäre der sog. ewige Frieden nichts weiter als ein erzwungener Waffenstillstand und würde bald in die Brüche gehen. Man sollte in anderer Weise vorgehen und statt die Widerstrebenden durch Kriege zu zwingen, sie von der Nützlichkeit und der Vernunftmässigkeit des Planes überzeugen ³⁾:

Unterschiede mit seinen Vorgängern.

Nicht durch gewaltsamen Zwang sondern Ueberredung.

C'est sur une base plus solide, c'est d'après un plan mieux concerté et surtout plus simple que doit être élevé ce majestueux édifice, qui doit assurer pour jamais la tranquillité de tous les peuples de la chrétienté. Ni la force, ni la ruse ne doivent être employées à sa construction. L'évidence de son utilité bien sentie et bien démontrée, est l'unique moyen de réunir tous les esprits et toutes les volontés.

Der Verfasser gibt dann seinen eigenen Entwurf ⁴⁾:

Projet de convention entre toutes les puissances, professant la religion chrétienne, destiné à servir de base à l'établissement de la Paix perpétuelle.

Dem ersten der Fundamentalartikel gemäss sollen die christlichen Fürsten auf der Grundlage des Statusquo ein allgemeines Bündnis eingehen ⁵⁾:

Christliches Friedensbündnis; Statusquo.

Tous les souverains, professant la religion chrétienne seront invités à former entr'eux une association sincère, irrévocable et indissoluble, par laquelle ils se garantiront réciproquement toutes

¹⁾ Vgl. oben S. 253 f.

²⁾ *Palier de Saint-Germain*, a. a. O. S. 23.

³⁾ S. 26 f.

⁴⁾ S. 30.

⁵⁾ S. 30 f.

leurs possessions, territoires, états et droits quelconques, ainsi qu'ils en jouissent actuellement d'après les derniers traités, sans préjudice néanmoins de toutes prétentions légitimes qu'ils pourront avoir ou pourront élever dans la suite, auxquelles il sera pourvu comme ci-après.

Erledigung von Streitigkeiten.

Die Souveräne sollen hinfort Streitigkeiten, welche sie untereinander haben, statt sie eigenmächtig auszukämpfen, den andern Staaten zur Erledigung vorlegen:

Tous les dits Souverains devront en même temp, et dès ce moment renoncer formellement et pour jamais au droit, jusqu'ici par eux exercé, de se faire justice eux-mêmes, qui n'est autre chose que le droit du plus fort, dont il est rare qu'on n'abuse pas; et ils s'engageront pour eux et leurs successeurs à soumettre absolument toutes leurs difficultés, nées ou à naître, de même que toutes leurs prétentions actuelles ou éventuelles, au jugement absolu et définitif de leurs Pairs, ainsi qu'il sera réglé et convenu.

Internationaler Gerichtshof.

Zu diesem Zweck soll ein internationaler Gerichtshof eingesetzt werden, der aus den Vertretern der verschiedenen Mächte gebildet wird:

Il sera créé, pour cet effet, un conseil ou tribunal permanent, composé de Ministres plénipotentiaires, représentant les puissances associées, revêtues du droit de suffrage, auquel devront être présentées et soumises toutes les prétentions, plaintes, griefs et en général tous les objets contentieux qui pourraient intéresser quelque une des dites puissances, pour en être jugés définitivement et irrévocablement à la pluralité des voix.

Mitgliedschaft der christlichen Staaten ausserhalb Europas.

Der Kernpunkt seines Projekts ist also der, dass die Souveräne auf ihre Befugnis sich selber Recht zu verschaffen verzichten müssen.

Im ersten Artikel hat der Verfasser das Wort „Christlich“ statt „Europäisch“ gewählt, weil er die christlichen Staaten ausserhalb Europas nicht von der internationalen Organisation ausschliessen will.

Schiedssprechung als Verfahren erster Instanz.

Diesen ersten Artikeln folgen andere, welche bestimmen, wie im Fall einer Streitigkeit zu verfahren ist. Wenn eine Uneinigkeit zwischen zwei Staaten besteht, wird jede Partei aus den Mächten, welche nicht am Streit beteiligt sind, der Gegenpartei zwei Schiedsrichter nennen, aus denen diese einen wählt. Die beiden in dieser Weise gewählten Richter bilden dann zusammen den Gerichtshof, der die Streitigkeit sobald keine friedliche Beilegung mehr möglich ist, in erster Instanz zu entscheiden hat ¹⁾:

¹⁾ S. 34 f.

Toutes les questions ou difficultés, qui pourront s'élever entre les différents Souverains qui entreront dans l'Association, seront d'abord portées par devant les Puissances Arbitres et Médiatrices, qui devront être choisies de la manière suivante. Chacune des Puissances contendantes présentera à la partie deux Arbitres, pris entre les autres Puissances non évidemment intéressées à la question, entre lesquels la dite partie en choisira un; et les deux Puissances Arbitres ainsi réciproquement choisies formeront le Tribunal de médiation, lequel, après avoir tenté la voie de la négociation, devra, si elle est instructueuse, prononcer, comme Arbitre, sur l'objet ou les objets en contestes.

Wenn die beiden Schiedsrichter sich nicht über den Fall einigen können oder eine der Parteien sich nicht bei dem Schiedsspruch beruhigen will, wird der grosse Gerichtshof, der aus den Abgeordneten aller Vertragsstaaten besteht, ein endgültiges Urteil aussprechen:

Der Gerichtshof als Berufungsinstanz.

Dans le cas où les Puissances Arbitres et Médiatrices différeront dans leur jugement ou que l'une des Puissances intéressées refuserait de se soumettre à leur prononcé, la cause devra être portée par appel au Tribunal supérieur, composé comme on l'a dit ci-dessus, lequel devra en juger définitivement à la pluralité des voix et ce dans le terme le plus court que possible.

Die Staaten haben sich diesem Urteil unbedingt zu unterwerfen. Falls ein Staat sich widersetzt wird er aus dem Bündnis gestossen und als dessen Feind betrachtet, gegen den alle andern zwangsmässig einzuschreiten haben. Dasselbe soll geschehen jedem Staate gegenüber, der irgendwelche Gewalttat unrechtmässig verübt:

Zwangsmassregeln.

Tout jugement rendu par le Tribunal supérieur aura force de loi et aucune puissance, sous quel prétexte que ce soit, ne pourra ni décliner le Tribunal, ni refuser de se soumettre à sa décision, sous peine d'être exclue de l'Association et de voir ses Ministres rayés au tableau et renvoyés. Et dans le cas que la dite puissance renitente et sous prétexte que justice ni loi aurait pas été rendue, tenterait de se la faire elle-même et se porterait à quelque agression, invasion hostile par mer ou par terre, ou autre voie de fait et acte de violence quelconque non désavoué; telle puissance devra non-seulement être exclue *ipso facto*, mais encore déclarée ennemie de l'Association, jusqu'à ce qu'elle ait mis bas les armes, réparé les dommages causés et donné pleine et entière satisfaction à la puissance lésée, en se soumettant absolument et sans restriction au jugement porté par le Tribunal supérieur.

Il en sera usé de même à l'égard de toute puissance associée ou non associée, qui, sans rendre de plainte préalable et sans attendre

le jugement, se permettrait quelque acte de violence ou d'aggression contre quelqu' une des puissances associées, ainsi qu'il est dit ci-dessus. Dans l'un et dans l'autre de ces cas l'Association ne devra pas se borner à déclarer ennemi la puissance qui aura méconnu son autorité, mais elle devra prendre fait et cause et réunir ses forces pour la faire rentrer dans le devoir et faire obtenir satisfaction à la puissance injustement et illégalement attaquée.

Internationale
Wehrmacht.

Der Bund soll somit über eine internationale bewaffnete Macht verfügen, welche von allen Staaten zusammengebracht wird:

Et pour cet effet, il devra toujours y avoir un corps d'armée, dont toutes les parties seront à la disposition absolue de l'Association et prêtes à marcher au premier ordre de sa part ou de la puissance attaquée et plaignante, autorisée par l'Association, lequel corps sera composé des divers contingents de troupes qui devront être fournies par les puissances associées, ainsi qu'il aura été déterminé. En cas arrivant que quelqu' une des dites puissances, en étant formellement et régulièrement requise, refusât de fournir le dit contingent ou de le faire marcher là où il serait jugé convenable, la dite puissance serait par-là même censée exclue de l'Association et déchu de toute protection de sa part.

Beiträge an
Geld oder an
Truppen.

Einigen Staaten könnte man erlauben, dass sie statt des nötigen Truppenkontingents einen Geldbeitrag beisteuerten. Diejenigen, welche auch dazu nicht imstande wären, dürften zwar den Schutz der Staatenvereinigung und die daraus entspringenden Vorteile genießen, aber sie könnten im obersten Organ der Vereinigung keinen Sitz haben:

Les puissances qui se trouveraient trop faibles pour fournir leur contingent en troupes et même en argent, pourront néanmoins se mettre sous la protection de l'Association, participer à tous les avantages qui en peuvent découler; elles pourront même avoir un Ministre auprès du Conseil supérieur pour soutenir leurs intérêts, mais elles ne devront point y avoir séance.

Vertretung der
Bundesstaaten.

Jeder der Gliedstaaten, auch die Bundesstaaten wie die Schweiz, die Niederländische Republik und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, soll nur eine Stimme in dem Organ der Vereinigung haben. Dieses Kollegium, sagt der Verfasser, könnte man betrachten als eine Behörde, die damit beauftragt ist, das gute Einvernehmen zwischen den christlichen Staaten zu erhalten oder aber als einen Gerichtshof, der die internationalen Streitigkeiten zu entscheiden hat:

Aucune puissance ne pourra avoir plus d'une voix dans le corps représentatif de toutes les puissances chrétiennes, soit qu'on le considère comme un Conseil chargé de veiller à la conservation de la

paix et d'entretenir la bonne harmonie entre les dites puissances, soit qu'on l'envisage comme Tribunal qui devra juger les différends, qui peuvent s'élever entre' elles; les Républiques fédératives, telles que les Suisses, les Provinces-Unies, les États-Unis, n'auront chacune qu'une seule voix.

Nach dem Vorschlag Paliers soll das Präsidium des Oberrates jedes Jahr wechseln. Um aller Diskussion darüber vorzubeugen, soll das Los immer den Vorsitzenden bestimmen. Die diesem zustehenden Rechte und alles was weiter die Beratungen in den Versammlungen betrifft, hat der Kongress selber zu regeln ¹⁾. Dieser Kongress, der, sobald die Zeit dazu günstig erscheint, abzuhalten ist, hätte dann zum Beispiel über die folgenden Punkte zu entscheiden ²⁾: Präsidium.

Weitere zu regelnde Punkte.

Ob es nötig wäre, alle Bündnisse und Verträge, welche zwischen einigen Mitgliedern des Bundes ohne Zustimmung des Oberrates (Conseil supérieur) geschlossen würden, für nichtig zu erklären;
Wie gross das Kontingent sein soll, das zum Sitzungs- und Stimmrecht in den internationalen Organen berechtigt und andere nötige Bestimmungen über die Lieferung von Truppen oder Geld;
Ob, bzw. in welchen Fällen Protesterklärung gegen die Urteile der höchsten Organe zulässig ist und andere Einzelheiten über das gerichtliche Verfahren;

Inwieweit der Bund sich in die innern Angelegenheiten der Einzelstaaten einmischen darf;

Ob man der Ottomanischen Pforte die Errichtung des Bundes anzeigen soll, damit diese sich danach richten könne;

Ob nicht die Abfassung eines Seerechtkodex (Code maritime), wonach alle Staaten völlige Freiheit zur See geniesen sollen, in Erwägung zu ziehen ist und inwieweit andere Punkte in bezug auf das internationale Seerecht einer Besprechung bedürfen.

Zuletzt die Frage aufwerfend, welcher Staat die Initiative zu der internationalen Organisation ergreifen sollte, glaubt der Verfasser, obwohl er selber kein Franzose ist, dass in erster Linie doch Frankreich dafür in Betracht käme. Er hofft, dass die Souveräne von Europa in ihrem eignen Interesse den grossen Plan endlich zur Ausführung bringen werden ³⁾: Die Initiative.

Espérons donc, qu'une fois les Souverains qui gouvernent la terre, penseront assez sainement, entendront assez bien leurs propres intérêts, prendront des idées assez justes de la véritable gloire, non-seulement pour accueillir favorablement les divers projets d'une Paix perpétuelle qui pourront être présentés, mais encore pour prendre cet objet en sérieuse considération.

¹⁾ S. 40 f.

²⁾ S. 41 f.

³⁾ S. 58.

28. SCHLETTWEIN.

„Nach diesem höchst einfachen Plane wird
Europa das Land eines festen Friedens sein und
bleiben.“

SCHLETTWEIN.

Der hervorragende Vertreter der physiokratischen Lehre in Deutschland, Johann August Schlettwein, veröffentlichte in seinen letzten Lebensjahren eine Schrift, welche den Titel führt: „Die wichtigste Angelegenheit für Europa oder System eines festen Friedens unter den europäischen Staaten nebst einem Anhang über einen besondern Frieden zwischen Russland und der Pforte“.

Die Mensch-
heit ein Ganzes.

In der Einleitung dieses Werkes sagt der Verfasser, dass alle Menschen auf der Erde einen grossen Staat ausmachen, dessen unabhängiges Oberhaupt Gott selbst ist, während die Staaten nur Provinzen und die Regenten Beamte sind.

Oekonomische
Nachteile und
die Ursachen
der Kriege.

Dann schildert er uns im ersten Kapitel ¹⁾ das schreckliche Elend, welches die Kriege verursachen, wobei er hauptsächlich die wirtschaftlichen Folgen hervorhebt. Im zweiten Kapitel ²⁾ behandelt Schlettwein die Ursachen der europäischen Kriege, welche er namentlich in drei Grundsätzen der Politik erblickt.

Diese, seiner Ansicht nach, falschen Prinzipien sind:

1. Der Grundsatz, dass das Gleichgewicht zwischen den europäischen Staaten erhalten bleiben solle ³⁾;
2. Der Grundsatz, dass ein Staat danach streben solle, seine Mitstaaten so arm zu machen, wie nur irgend möglich ³⁾;

¹⁾ Schlettwein, System, S. 1 f. Schon vorher hatte Schlettwein den Krieg bekämpft. So in dem Aufsatz: „Der Krieg in seinen wahren noch nicht genug erkannten Folgen“, den er für sein Archiv für den Menschen und Bürger schrieb. Vgl. dort, Band I. S. 367 f.

²⁾ Schlettwein, System, S. 21 f.

³⁾ S. 92 f.

3. Der Grundsatz, dass ein jeder Staat versuchen solle alles was er bedarf und wünscht selbst zu erzeugen oder zu gewinnen, allen nützlichen Handel an sich zu ziehen und zu diesem Zweck Gewerbs- und Handelsverbote wider andere Staaten ergehen zu lassen, andere Nationen von den nützlichen Handelswegen nach Möglichkeit wegzudrängen oder kurz die allgemeine Handelsfreiheit und die damit verbundene Freiheit der Schifffahrt einzuschränken ¹⁾).

Ausführlich bespricht und kritisiert er diese Maximen. Er sucht zu beweisen, erstens dass die Gleichgewichtspolitik ein System des Neides und des Hasses sei, welches fortwährend zu Feindseligkeiten zwischen den Staaten Veranlassung gebe; zweitens dass ein Staat, der die andern Staaten arm zu machen suche, sich selbst auch arm machen müsse, während der Reichtum anderer Staaten den eigenen Wohlstand vergrößere; und endlich, dass nichts so glücklich für ganz Europa sein würde, als die allgemeine Handels- und Schifffahrtsfreiheit zwischen allen Staaten und in allen Gegenden der Welt.

Oekonomische
Abhängigkeit.

Das dritte Kapitel enthält das „System eines festen Friedens in Europa“ ²⁾).

Welch eine kluge Politik, so behauptet der Verfasser, die Regierungen der Staaten auch verfolgen, solange sie dabei an den obenerwähnten Maximen festhalten, „ist das arme Europa, aller Friedensschlüsse, aller Mediationen und aller Unterhandlungen ungeachtet, immer wieder neuen Ausbrüchen Menschen martern-der und Länder verheerender Kriege ausgesetzt“ ³⁾).

Untauglichkeit
des bestehen-
den Systems.

Das einzige Mittel dem Zustand der Verwirrung ein Ende zu machen, ist die Gründung eines allgemeinen Staatenbundes ⁴⁾:

Notwendigkeit
des Staaten-
bundes.

Es gibt aber ein System in der Staatswissenschaft, welches alle jene feindselige Prinzipien mit einmal auf ewig verbannet, das Glück eines jeden Staats in die vollkommenste Sicherheit setzt und unaufhörlich vergrößert und den Frieden allen Staaten gleich interessant und wert macht. Das ist jene einzige grosse Ordnung, welche alle Völker und Nationen durch das schöne Band der Konfraternität miteinander vereinigt und deren Gesetze alle ohne Unterschied auf reziproke Gerechtigkeit und auf uneingeschränkte wechselseitige Mittheilung der Geniessungen abzielen.

¹⁾ S. 97 f.

²⁾ S. 116 f.

³⁾ S. 116.

⁴⁾ S. 116 f.

Forderung der
Gerechtigkeit
zwischen den
Staaten ebenso
wie im Staate.

Alle Menschen stehen unter dem souveränen Gesetz der Menschlichkeit und deshalb dürfen die Fürsten das Leben ihrer Untertanen nicht ihrer Ehr- und Herrschsucht opfern. Wie nun die Regierenden selber innerhalb ihrer Staaten Gerechtigkeit ausüben, so sollten sie auch untereinander einen solchen Zustand herstellen, dass Kriege zwischen ihnen unmöglich oder doch sehr selten gemacht würden ¹⁾).

Vorteile eines
Freihandels-
systems.

In erster Linie sollte das Konfraternitätssystem die vollkommene Handels- und Schiffahrtsfreiheit enthalten. Während eine intensivere Bewirtschaftung in jedem Land die Produktion erheblich steigern würde und infolgedessen eine viel grössere Menschenzahl auf derselben Oberfläche leben könnte, so würde die Freiheit des Handels und der Schiffahrt ermöglichen, dass jeder Staat „seinen Ueberfluss entweder unmittelbar aus der ersten Hand, oder durch den kürzesten Zwischenhandel andern Staaten mitteilen und seine Bedürfnisse auf ebensolche Art am geschwindesten und wohlfeilsten erhalten kann ²⁾).

Mit Ziffern arbeitet der Verfasser dies für die verschiedenen Staaten aus. Namentlich könnte England, der Staat in Europa, der bisher, wie er sagt ³⁾ „von den Grundsätzen der Konfraternität der Nationen sich am weitesten entfernte, weil er in den Einschränkungen der Schiffahrt anderer Staaten den Hauptgrund seines Reichtums zu finden glaubte“, in dieser Weise seinen Wohlstand ausserordentlich heben. Auch aber für die östlichen Länder Europas, sogar für die Türkei, wäre die Handelsfreiheit von der grössten Bedeutung. Weniger kultivierte Völkerschaften in allen Weltteilen würden dadurch zur Tätigkeit gezwungen werden und so könnte eine ganze Umwälzung zugunsten einer grössern internationalen Interessenharmonie stattfinden.

Europäischer
Staatenkon-
gress. Staaten-
bund und allge-
meine Verkehrs-
freiheit.

Wie soll nun die Konfraternität zustande kommen? Die europäischen Staaten sollen auf einem internationalen Kongress einen allgemeinen Nationen- und Staatenbund schliessen, wobei die Rechte und Pflichten der Vertragsmächte zu bestimmen und die allgemeine Handels- und Schiffahrtsfreiheit zu erlassen wären ⁴⁾:

Um nun aber dieses System der Konfraternität der Nationen und

¹⁾ S. 119.

²⁾ S. 134.

³⁾ S. 122.

⁴⁾ S. 139.

der allseitigen Freiheit der Schifffahrt und des Handels herzustellen und zu befestigen, könnten die gesamten europäischen Mächte auf einem allgemeinen Kongresse sich über folgende Punkte vereinigen:

1. Alle wollen zusammen einen allgemeinen Nationen- und Staatsbund feierlichst unter sich schliessen und festzuhalten einander versprechen, in welchem sie in der engsten Konfraternität mit einander stehen, die Konfraternitätspflichten gegeneinander aufs heiligste beobachten und die allgemeine Schifffahrts- und Kommerzienfreiheit auf allen Meeren und Flüssen und auf allen Landstrassen nach allen Gegenden der Welt einander einräumen und nie die allergeringste Störung derselbigen unternehmen und zulassen wollen;

Die Grundlage für die Abgrenzung der gegenseitigen Rechte der Bundesglieder wäre der Besitzstand an einem näher zu bestimmenden Normaltage. Spätere Gebietsänderungen sollen im allgemeinen ausgeschlossen sein ¹⁾: Statusquo.

2. Der Besitzstand ihrer gesamten Länder, wie er am Tage des geschlossenen Bundes ist, wird zur ewigen Norm unter ihnen allen angenommen, dergestalt, dass keiner sich ermächtigt einem andern von den Ländern, unter welchem Vorwande es auch sei, etwas zurückzufordern, die ein jeder an diesem feierlichst bestimmten Normaltage inne hat.
3. Alle Präentionen ohne Unterschied, die eine Macht gegen die andere von vorigen Zeiten her bis auf diesen Normaltag hatte oder haben zu können glaubte, sollen von diesem Tage an auf ewig tot sein und nie wieder rege gemacht werden können.
4. Ein ewiges Grundgesetz würde es sein, dass von den am Normaltage in Europa befindlichen Reichen und Staaten von diesem Tage an niemals zwei oder mehrere auf ein Haupt zusammen fallen könnten, sondern dass in allen Fällen, da etwa eine regierende Familie, nach den natürlichen Gesetzen der Erbfolge, einen andern Staat, der ledig werden würde, in ihre Gewalt bekommen sollte, dieser neu anererbte Staat einem der nachgebornen Prinzen dieser Familie überlassen und, wenn keiner aus der Familie vorhanden wäre, einem nachgebornen Prinzen aus den übrigen regierenden Familien durch das Los nach der pünktlichsten Gerechtigkeit eingeräumt werden müsste.
5. Alle Verträge ohne Unterschied und also insbesondere Käufe, Tauschhandlungen u. s. w., wodurch der Besitzstand der Länder wie er im Normaljahr ist, verändert werden könnte, sollen unter den europäischen Mächten und regierenden Häuptern auf immer unzulässig sein oder anders nicht als mit allgemeiner Zustimmung aller Glieder des Nationenbundes geschlossen und vollzogen werden.

¹⁾ S. 139 f.

Erledigung von Streitigkeiten nicht durch einen Gerichtshof, sondern durch Schiedssprechung. Anzuwendendes Recht.

Zur Erledigung internationaler Streitigkeiten wäre, so meint der Verfasser, ein ad hoc gebildetes und entweder von den streitenden Parteien oder von den übrigen Staaten ernanntes Schiedsgericht einem ständigen Gerichtshof vorzuziehen, ohne dass er leider näher auf diesen Punkt eingeht. Die Richter sollen ihr Urteil nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Vernunft aussprechen ¹⁾:

6. Alle entstehende Rechtshandel zwischen zwei oder mehreren Staaten, z. B. über die Grenzen der Länder oder andere Vorfälle sollen nur durch Schiedsrichter und Austräge und zwar bloss nach der wesentlichen unwillkürlichen Gerechtigkeit oder nach dem allgemeinen reinen Rechte der Vernunft und der Menschheit ausgemacht, diese Austräge aber für alle Mächte in der vollkommensten Gleichheit auf immer bestimmt, oder auch, wenn dieser Weg nicht gefallen möchte, jedesmal von den streitenden Parteien aus den übrigen Staaten gewählt werden. Sonst könnte wohl auch ein allgemeines beständiges Nationalgericht zu Entscheidung aller vorfallenden Rechtshandel von allen Staaten niedergesetzt werden, wie schon in dem bekannten grossen Plane Heinrichs IV. von Frankreich der Gedanke war, allein ich halte dies aus tausend Ursachen, die, ohne dass ich sie berühre, wo nicht alle, doch grösstenteils meinen Lesern in den Sinn kommen werden, nicht für so heilsam, als den Weg der Nationalausträge Europens.

Die Türkei als Bundesmitglied oder als Feind.

Der Bund soll nicht auf die christlichen Staaten beschränkt bleiben. Auch die Türken dürfen sich der Konfraternität anschliessen, allerdings unter der Bedingung, dass sie sich den christlichen Gesetzen unterwerfen. Könnten sie sich hierzu nicht entschliessen, so sollten die christlichen Staaten die türkischen Länder unter sich verteilen ²⁾).

Aufsicht des Staatenbundes über die nationalen Verfassungen, namentlich Deutschlands.

In seiner Schrift verbreitet Schlettwein sich auch über den vererblichen Einfluss, den die Entzweiung unter den deutschen Gliedstaaten auf den europäischen Frieden ausgeübt hat ³⁾. Er will seinem Vaterland durch eine Stärkung der Reichsgewalt eine grössere Einheit geben. Weil nun, wie der Verfasser behauptet, ohne Deutschlands Ruhe Europas Ruhe unmöglich ist, soll der Staatenbund die Garantie für die deutsche Reichsverfassung übernehmen. Der Bund soll aber auch die übrigen Staatsverfas-

¹⁾ S. 141.

³⁾ S. 141 f.

²⁾ S. 100.

sungen sichern und namentlich jede Revolution des Volkes wider seinen Regenten gewaltsam unterdrücken ¹⁾):

8. Der allgemeine Nationenbund übernimmt eine Solenne Garantie des allgemeinen deutschen Reichsbundes und der Grundverfassung des deutschen Reichs, als des Staates, der nach seiner ganz eigenen Form mehrere Staaten und voneinander unabhängige grössere und kleinere Regenten begreift und wegen dieser besondern Konstitution und seiner Lage in die Verhältnisse des ganzen Europa grosse Einflüsse hat.
9. Die sämtlichen Mächte setzen als einen Grundartikel des allgemeinen Nationenbundes fest, dass sie einander in allen Fällen, da ein Volk sich eigenmächtig wider seinen Regenten gewaltsam erheben und durch Aufruhr und Empörung die Verfassung der Staatsadministration und die Ruhe der Länder niederreißen würde, wie es leider in Frankreich geht, mit aller nötigen Hülfe beistehen wollen.

¹⁾ S. 143. Auf das letzte Kapitel seiner Schrift, das einen besondern Friedensplan zwischen Russland und der Pforte enthält, brauchen wir nicht einzugehen.

29. KANTS INTERNATIONALE ORGANISATIONS- GEDANKEN.

„Nach einem beendigten Kriege, beim Friedens-
schlusse möchte es wohl für ein Volk nicht un-
schicklich sein, dass nach dem Dankfeste ein
Busstag ausgeschrieben würde, den Himmel im
Namen des Staats um Gnade für die grosse Ver-
sündigung anzurufen, die das menschliche Ge-
schlecht sich noch immer zuschulden kommen
lässt, sich keiner gesetzlichen Verfassung im
Verhältnis auf andere Völker fügen zu wollen,
sondern stolz auf seine Unabhängigkeit lieber
das barbarische Mittel des Krieges (wodurch
doch das, was gesucht wird, nämlich das Recht
eines jeden Staats nicht ausgemacht wird), zu
gebrauchen.“

KANT.

Friedensschrif-
ten.

Für ein richtiges Verständnis von Kants Stellung zum Problem der internationalen Organisation sind hauptsächlich drei seiner Werke von grosser Bedeutung¹⁾: 1. Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. 2. Entwurf zum ewigen Frieden. 3. Metaphysik der Sitten und davon aus dem ersten Teile: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, die zweite Abtheilung, welche das öffentliche Recht behandelt.

Die erste Schrift ist ein Versuch zu einer philosophischen Geschichte.

Entwicklung
der Menschen-
gesellschaft zur
Völkergemein-
schaft.

Indem er dort von dem allgemeinen Harmoniegedanken, wie er diesen in seinen naturwissenschaftlichen Schriften ausgesprochen hat, ausgeht ²⁾, betrachtet Kant die Geschichte der Menschheit als eine allmähliche Evolution. Wie es einem Kepler und einem New-

¹⁾ Vörländer gibt als Anhang seiner Ausgabe von *Kant*, „Zum ewigen Frieden“ die bedeutendsten Stellen aus Kants Werken, welche sich auf Krieg und Frieden beziehen.

²⁾ Vgl. *Menzel*, Kant, Kapitel I. und II.

ton gelungen ist, die Ordnungen des mechanischen Kosmos zu erkennen, so könnte man auch die Bewegungen der Weltgeschichte aus einem Grundgedanken erklären. Dabei erscheinen die entgegengesetzten Bestrebungen in der menschlichen Gesellschaft als Mittel zu dem Endziel. Die Leidenschaften führen die Menschen stets einer höhern Stufe der Entwicklung zu. Der Egoismus erzeugt Zwietracht und entzündet die Begierde und die Herrschsucht. Der Kampf ums Dasein fängt an und entwickelt alle Anlagen der menschlichen Natur; die Entfaltung derselben erfordert die Freiheit der Individuen, zu deren Sicherung die Staaten und ihre Gesetze dienen ¹⁾. Aber die Entwicklung geht weiter. Die Staaten befinden sich in derselben Lage wie die Individuen vor der Gründung der bürgerlichen Gesellschaft. Auch bei ihnen besteht Zwietracht, die sie entzweit und ihre Freiheit bedroht, bis endlich die Staaten aus ihrem Naturzustand heraustreten und eine die Gerechtigkeit sichernde allgemeine Völkergemeinschaft eingehen ²⁾:

Das Problem der Errichtung einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung ist von dem Problem eines gesetzmässigen äusseren Staatenverhältnisses abhängig und kann ohne das letztere nicht aufgelöst werden. Was hilft, an einer gesetzmässigen bürgerlichen Verfassung unter einzelnen Menschen, d. i. an der Anordnung eines gemeinen Wesens zu arbeiten? Dieselbe Ungeselligkeit, welche die Menschen hiezu nötigte, ist wieder die Ursache, dass ein jedes Gemeinwesen in äusserem Verhältnisse, d. i. als ein Staat in Beziehung auf Staaten in ungebundener Freiheit steht und folglich einer von dem andern eben die Uebel erwarten muss, die die einzelnen Menschen drückten und sie zwingen in einen gesetzmässigen bürgerlichen Zustand zu treten. Die Natur hat also die Unvertragsamkeit der Menschen, selbst der grossen Gesellschaften und Staatskörper dieser Art Geschöpfe, wieder zu einem Mittel gebraucht um in dem unvermeidlichen Antagonismus derselben einen Zustand der Ruhe und Sicherheit auszufinden; d. i. sie treibt durch die Kriege, durch die überspannte und niemals nachlassende Zurüstung zu denselben, durch die Not, die dadurch endlich ein jeder Staat, selbst mitten im Frieden, innerlich fühlen muss, zu anfänglich unvollkommenen Versuchen, endlich aber nach vielen Verwüstungen, Umkippungen und selbst durchgängiger innerer Erschöpfung ihrer Kräfte zu dem, was ihnen die Vernunft auch

¹⁾ *Fischer*, Kant, II. S. 236 f.

²⁾ Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, siebenter Satz, in *Kants* kleinern Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, erste Abteilung, S. 11 f.

ohne so viel traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich: aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinauszugehen und in einen Völkerbund zu treten; wo jeder auch der kleinste Staat seine Sicherheit und Rechte nicht von eigener Macht oder eigener rechtlichen Beurteilung, sondern allein von diesem grossen Völkerbunde (Foedus Amphictyonum), von einer vereinigten Macht und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könnte. So schwärmerisch diese Idee auch zu sein scheint, und als eine solche an einem Abbé von St. Pierre oder Rousseau verlacht worden, (vielleicht weil sie solche in der Ausführung zu nahe glaubten;) so ist es doch der unvermeidliche Ausgang der Not, worein sich Menschen einander versetzen, die die Staaten zu eben der Entschliessung (so schwer es ihnen auch eingeht) zwingen muss, wozu der wilde Mensch ebenso ungern gezwungen ward, nämlich: seine brutale Freiheit aufzugeben und in einer gesetzmässigen Verfassung Ruhe und Sicherheit zu suchen.

Der Krieg als
Mittel zu die-
sem Zweck.

Kant betrachtet dann die Kriege, wie die andern menschlichen Leidenschaften, als Mittel, deren sich die Natur bedient um die Menschheit zu ihrer endlichen Bestimmung zu führen:

Alle Kriege sind demnach so viel Versuche (zwar nicht in der Absicht der Menschen, aber doch in der Absicht der Natur) neue Verhältnisse der Staaten zustande zu bringen und durch Zerstörung, wenigstens Zerstückelung aller neue Körper zu bilden, die sich aber wieder, entweder in sich selbst oder nebeneinander, nicht erhalten können und daher neue ähnliche Revolutionen erleiden müssen; bis endlich einmal teils durch die bestmögliche Anordnung der bürgerlichen Verfassung innerlich, teils durch eine gemeinschaftliche Verabredung und Gesetzgebung äusserlich, ein Zustand errichtet wird, der, einem bürgerlichen gemeinen Wesen ähnlich, so wie ein Automat sich selbst erhalten kann.

Notwendigkeit
einer internati-
onalen Organi-
sation.

Die Idee scheint phantastisch, aber es ist nichtsdestoweniger zu erwarten, dass die Völker durch die zunehmende Aufklärung ihre brutale Freiheit aufgeben werden. Um so eher werden sie dazu kommen, als die Kriege immer teurer werden und die durch den Handelsverkehr begründete Solidarität der Interessen zur Folge hat, dass unter dem Kriegselende jedes Staates alle andern mitleiden.

Das alles berechtigt zu der Hoffnung, dass man endlich, wenn auch nach manchen Erschütterungen, dazu kommen wird eine Organisation zu schaffen, die Menschen und Völkern ihre höchsten Rechte sichern kann ¹⁾:

Endlich: wird selbst der Krieg allmählich nicht allein ein so

¹⁾ S. 16 f.

künstliches, im Ausgange von beiden Seiten so unsicheres, sondern auch durch die Nachwehen, die der Staat in einer immer anwachsenden Schuldenlast (einer neuen Erfindung) fühlt, deren Tilgung unabsehlich wird, ein so bedenkliches Unternehmen, dabei der Einfluss, den jede Staatserschütterung in unserem, durch seine Gewerbe so sehr verketteten Weltteil auf alle andere Staaten tut, so merklich, dass sich diese durch ihre eigene Gefahr gedrunken, obgleich ohne gesetzliches Ansehen, zu Schiedsrichtern anbieten, und so alles von weitem zu einem künftigen grossen Staatskörper anschicken, wovon die Vorwelt kein Beispiel aufzuzeigen hat. Obgleich dieser Staatskörper für jetzt nur noch sehr im rohen Entwurfe dasteht, so fängt sich dennoch gleichsam schon ein Gefühl in allen Gliedern, deren jedem an der Erhaltung des Ganzen gelegen ist, an zu regen; und dieses gibt Hoffnung, dass nach manchen Revolutionen der Umbildung endlich das, was die Natur zur höchsten Absicht hat, ein allgemeiner weltbürgerlicher Zustand, als der Schoss, worin alle ursprüngliche Anlagen der Menschengattung entwickelt werden, dereinst einmal zustande kommen werde.

In einem Aufsatz vom Jahre 1786: „Mutmasslicher Anfang der Menschengeschichte“, der als eine Fortsetzung der geschichtsphilosophischen Ideen zu betrachten ist, spricht Kant auch wieder über die Kriege, jetzt aber in weniger hoffnungsvollem Tone. Er betrachtet die Kriege als die grössten Uebel. Vor allem lasten die Vorbereitungen zum Kriege schwer auf den Völkern, da die Staatsgewalt alle Kräfte anwendet und sogar die Bürger in ihrer Freiheit beschränkt, um sich gegen die ausländische Gefahr zu schützen ¹⁾:

Die Kriege als die grössten, aber bis jetzt notwendigen Uebel.

Man muss gestehen, dass die grössten Uebel, welche gesittete Völker drücken, uns vom Kriege, und zwar nicht so sehr von dem, der wirklich oder gewesen ist, als von der nie nachlassenden und sogar unaufhörlich vermehrten Zurüstung zum künftigen, zugezogen werden. Hiezu werden alle Kräfte des Staates, alle Früchte seiner Kultur, die zu einer noch grösseren Kultur gebraucht werden könnten, verwendet; der Freiheit wird an so vielen Orten mächtiger Abbruch getan und die mütterliche Vorsorge des Staates für einzelne Glieder in eine unerbittliche Härte der Forderungen verwandelt, indes diese doch auch durch die Besorgnis äusserer Gefahr gerechtfertigt wird.

Aber auch jetzt noch betrachtet er die Kriege als die unentbehrlichen Mittel, welche die Menschheit vorwärts bringen, bis ihr einmal ein allgemeiner Friede gegeben wird:

¹⁾ Mutmasslicher Anfang der Menschengeschichte in *Kants* kleinern Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, erste Abteilung, S. 65 f.

Auf der Stufe der Kultur also, worauf das menschliche Geschlecht noch steht, ist der Krieg ein unentbehrliches Mittel, diese noch weiter zu bringen; und nur nach einer (Gott weiss wann) vollendeten Kultur würde ein immerwährender Friede für uns heilsam und auch durch jene allein möglich sein. Also sind wir, was diesen Punkt betrifft, an den Uebeln doch wohl selbst schuld, über die wir so bittere Klage erheben; und die heilige Urkunde hat ganz Recht die Zusammenschmelzung der Völker in eine Gesellschaft und ihre völlige Befreiung von äusserer Gefahr, da ihre Kultur kaum angefangen hatte, als eine Hemmung aller ferneren Kultur und eine Versenkung in unheilbares Verderbnis vorzustellen.

In seiner „Kritik der Urteilskraft“ äussert Kant auch dieselbe günstige Ansicht über den Krieg. Sogar ist er der Meinung, dass in dem gerechten, mit Ordnung und Heilighaltung der bürgerlichen Rechte geführten Kriege die Gefühle eines Volkes veredelt werden, während ein langer Friede, der die Gewinnsucht der Menschen fördert, dieselben erniedrigt.

Die Staatenorganisation als
Endziel.

Das Endziel bleibt aber immer die Errichtung eines weltbürgerlichen Ganzen ¹⁾:

Zu derselben (d.h. einer bürgerlichen Gesellschaft) wäre aber doch, wenngleich Menschen sie auszufinden klug und sich ihrem Zwange willig zu unterwerfen weise genug wären, noch ein weltbürgerliches Ganze, d.i. ein System aller Staaten, die aufeinander nachteilig zu wirken in Gefahr sind, erforderlich.

Dieses Endziel wird aber nicht direkt, sondern indirekt erreicht und auch der Krieg ist dazu ein unvermeidliches Mittel.

Bewunderung
und Verurteilung der Krieger.

Im Jahre 1793, in seiner Abhandlung „Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“ ist Kant der Meinung, dass die Tapferkeit im Kriege, welche er die höchste Tugend der Wilden nennt, auch mit Recht in unsrer Gesellschaft ein Gegenstand der Bewunderung sei ²⁾:

Denn dass der Mensch etwas haben und sich zum Zweck machen könne, was er noch höher schätzt als sein Leben (die Ehre), wobei er allem Eigennutz entsagt, beweist doch eine gewisse Erhabenheit in seiner Anlage.

Er ist aber weit davon entfernt, alle Krieger als edle Menschen zu betrachten. Im Gegenteil, er glaubt, dass ihr Zweck in den meisten Fällen unsittlich ist. Auf das Vorhergehende lässt er nämlich sofort folgen:

¹⁾ Kant, Kritik der Urteilskraft, S. 302.

²⁾ Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft, S. 34.

Aber man sieht doch an der Behaglichkeit, womit die Sieger ihre Grosstaten (des Zusammenhauens, Niederstossens ohne Verschonen und dergl.) preisen, dass bloss ihre Ueberlegenheit und die Zerstörung, welche sie bewirken konnten, ohne einen andren Zweck, das sei, worauf sie sich eigentlich etwas zugute tun.

In seiner politischen Abhandlung aus demselben Jahre: „Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, worin der Philosophie die von der französischen Revolution erreichten Ziele an denen seiner Theorien prüft, glaubt er, dass auf die Dauer die finanzielle Ohnmacht der Staaten, wodurch sie nicht imstande sind die Kriegskosten zu tragen, einen Umschwung in den internationalen Beziehungen herbeiführen wird. Die Völker werden ihre Herrscher dazu zwingen, dass diese sie die Frage über Krieg oder Frieden selber entscheiden lassen, und sie werden aus Selbstliebe wohl nicht bald dazu kommen, einen Krieg anzufangen ¹⁾:

Oekonomische
Unmöglichkeit
der Kriege in
der Zukunft.

Denn da die fortrückende Kultur der Staaten mit dem zugleich wachsenden Hange, sich auf Kosten der andern durch List oder Gewalt zu vergrössern, die Kriege vervielfältigen und durch immer (bei bleibender Löhnung) vermehrte, auf stehendem Fuss und in Disziplin erhaltene, mit stets zahlreicheren Kriegsinstrumenten versehene Heere immer höhere Kosten verursachen muss; indes die Preise aller Bedürfnisse fortdauernd wachsen, ohne dass ein ihnen proportionierter fortschreitender Zuwachs der sie vorstellenden Metalle gehofft werden kann; kein Friede auch so lange dauert, dass das Ersparnis während demselben dem Kostenaufwand für den nächsten Krieg gleichkäme, wowider die Erfindung der Staatsschulden zwar ein sinnreiches, aber sich selbst zuletzt vernichtendes Hilfsmittel ist; so muss, was guter Wille hätte tun sollen, aber nicht tat, endlich die Ohnmacht bewirken: dass ein jeder Staat in seinem Inneren so organisiert werde, dass nicht das Staatsoberhaupt, dem der Krieg (weil er ihn auf eines andern, nämlich des Volks, Kosten führt), eigentlich nichts kostet, sondern das Volk, dem er selbst kostet, die entscheidende Stimme habe, ob Krieg sein solle oder nicht (wozu freilich die Realisierung jener Idee des ursprünglichen Vertrags notwendig vorausgesetzt werden muss). Denn dieses wird es wohl bleiben lassen, aus blosser Vergrösserungsbegierde, oder um vermeinter, bloss wörtlicher Beleidigungen willen sich in Gefahr persönlicher Dürftigkeit, die das Oberhaupt nicht trifft, zu versetzen.

Das Mittel, wodurch die Staaten von der fortwährenden Kriegs-

¹⁾ Ueber den Gemeinspruch: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, in Kants kleinern Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, erste Abtheilung, S. 142 f.

Verurteilung
des Gleichge-
wichtssystems.
Notwendigkeit
einer internati-
onalen Zwangs-
organisation.

gefahr befreit werden können, ist nicht das Gleichgewichtssystem, sondern, sagt Kant, einzig und allein die Gründung eines Völkerrechts nebst der Einsetzung einer Macht, welche diesem Geltung zu verschaffen vermag:

Der Wille einander zu unterjochen oder an dem Seinen zu schmälern, ist jederzeit da; und die Rüstung zur Verteidigung, die den Frieden oft noch drückender und für die innere Wohlfahrt zerstörender macht, als selbst den Krieg, darf nie nachlassen. Nun ist hierwider kein anderes Mittel, als ein auf öffentliche, mit Macht begleitete Gesetze, denen sich jeder Staat unterwerfen müsste, gegründetes Völkerrecht (nach der Analogie eines bürgerlichen oder Staatsrechts einzelner Menschen) möglich.

Denn ein dauernder allgemeiner Frieden durch die sogenannte Balance der Mächte in Europa ist, wie Swift's Haus, welches von einem Baumeister so vollkommen nach allen Gesetzen des Gleichgewichts erbaut war, dass, als sich ein Sperling darauf setzte, es sofort einfiel, ein blosses Hirngespinnst.

Kants Ver-
trauen in die
Menschen.

Viele, sagt Kant weiter, glauben, dass die Staaten niemals den Zwangsgesetzen eines allgemeinen Völkerstaats gehorchen werden. Das ist nicht seine Meinung: er sieht in den Menschen neben den schlechten Eigenschaften eine moralische Kraft, die auf die Dauer über Bosheit und Verdorbenheit siegen muss:

Ich meinerseits vertraue dagegen doch auf die Theorie, die von dem Rechtsprinzip ausgeht, wie das Verhältnis unter Menschen und Staaten sein soll und die den Erdengöttern die Maxime anpreist in ihren Streitigkeiten jederzeit so zu verfahren, dass ein solcher allgemeiner Völkerstaat dadurch eingeleitet werde und ihn also als möglich (in praxi) und dass er sein kann, anzunehmen; — zugleich aber auch (in subsidium) auf die Natur der Dinge, welche dahin zwingt, wohin man nicht gerne will (fata volentem ducunt, nolentem trahunt). Bei dieser letzteren wird dann auch die menschliche Natur mit in Anschlag gebracht; welche, da in ihr immer noch die Achtung für Recht und Pflicht lebendig ist, ich nicht für so versunken im Bösen halten kann oder will, dass nicht die moralisch-praktische Vernunft nach vielen misslungenen Versuchen endlich über dasselbe siegen und sie auch als liebenswürdig darstellen sollte. So bleibt es also auch in kosmopolitischer Rücksicht bei der Behauptung: was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, das gilt auch für die Praxis.

Ursprung des
„Entwurfs zum
ewigen Frie-
den“.

Von der grössten Bedeutung für die Geschichte der Friedensbewegung wurde Kants „Entwurf zum ewigen Frieden.“

Anlass dazu gab der Basler Friede vom Jahre 1795, der dem Krieg zwischen Preussen und Frankreich ein Ende

machte ¹⁾. Dieser Krieg war vom Anfang an den Deutschen sehr verhasst gewesen und man wünschte einen sichern und ehrenvollen Frieden. Die Weise aber, wie der Vertrag zustande kam, war gar nicht mit diesen Wünschen in Uebereinstimmung. Preussen trat Frankreich das ganze linke Rheinufer ab, bis ein allgemeiner Friede geschlossen sein würde. In einem geheimen Artikel aber wurde die Abtretung an Frankreich als absolut erklärt und Preussen durch Zuweisung deutscher Länder entschädigt. Auch die Unterhandlungen mit Oesterreich, das sich bereit erklärt hatte, Belgien abzutreten, wenn ihm von den Franzosen Bayern zugesprochen würde, kennzeichneten sich durch eine Reihe von Intrigen. Der Traktat, worin die Fürsten mit den Rechten und Interessen der Völker ihr Spiel trieben, wurde eine Quelle neuer Kriege. Das Volk sehnte sich nach einem wirklichen, einem „ewigen“ Frieden.

Unter solchen Umständen schrieb Kant seinen Entwurf. Es war aber keine polemische Abhandlung gegen den Basler Frieden, wie viele seiner Zeitgenossen gehofft hatten, sondern eine auf den Prinzipien seiner ganzen Philosophie beruhende Schrift, die nur bei näherer Betrachtung und in der äusseren Form an den Friedensvertrag erinnert.

Kant fängt seinen Entwurf mit einer Vorbemerkung an. Darin erwähnt er jenen holländischen Gastwirt, der auf sein Schild einen Kirchhof hatte malen lassen mit den Worten: „Zum ewigen Frieden.“ Es ist ihm gleichgültig, ob dieser dabei an die Menschen im allgemeinen, an die Könige oder vielleicht an die Philosophen, die alle glauben, dass sie erst im Grabe den Frieden finden können, gedacht hat ²⁾. Nach einer ironischen Bemerkung über die praktischen Politiker, die auf die theoretischen wie auf Schulweise herabsehen, obschon erstere staatsgefährlicher sind als letztere, kommt Kant zu seinem eigentlichen Entwurf.

Kant gibt seinem Plan die Form eines förmlichen Vertrags. Dieser enthält sechs Präliminarartikel, welche die Anforderungen enthalten, denen ein Friedensvertrag auf jeden Fall genügen muss, und drei Definitivartikel, worin gesagt wird, in welcher Weise der Friede verwirklicht wird. Nach diesen Artikeln gibt Kant noch einen Zusatz, worin er die Frage beantwortet, wie man den Frie-

Vertragsform
des Entwurfs.

¹⁾ Kehrbach in seiner Ausgabe von *Kant*, Zum ewigen Frieden, Vorrede, S. VIII f.

²⁾ Diese Anekdote vom holländischen Gastwirt finden wir zum ersten Male bei Leibniz. Vgl. oben S. 204.

den aufrecht erhalten kann. Eine zweite Auflage derselben Schrift enthält noch, wie wirkliche Verträge, einen geheimen Artikel als zweiten Zusatz. Zum Schluss gibt Kant noch eine Betrachtung über das Verhältnis zwischen Moral und Politik in bezug auf den ewigen Frieden.

Verbot des geheimen Vorbehalts.

Der erste Präliminarartikel verbietet alle Friedensverträge, wobei eine Partei den geheimen Vorbehalt macht, sobald die Zeit günstig ist, den Krieg aufs neue anzufangen. In dem Falle würde der Vertrag nur ein Waffenstillstand sein. Er kann nur die Gewährleistung eines bleibenden Friedens bieten, wenn er auf Wahrheit beruht ¹⁾:

1. Es soll kein Friedensschluss für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.

Denn alsdann wäre er ja ein blosser Waffenstillstand, Aufschub der Feindseligkeiten, nicht Friede, der das Ende aller Hostilitäten bedeutet, und dem das Beiwort ewig anzuhängen ein schon verdächtiger Pleonasmus ist.....

Verbot der Thronfolge durch privatrechtliche Akte.

Der zweite Artikel schliesst die Thronfolge aus, wodurch ein Staat von einem andern Staat erworben wird. Kant sieht in solchen privatrechtlichen Handlungen, welche dem Wesen des modernen Staates ganz widersprechen, die Keime von Kriegen:

2. Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder gross, das gilt hier gleichviel) von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.

Ein Staat ist nämlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat,) eine Habe (patrimonium). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders, als er selbst, zu gebieten und zu disponieren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem andern Staate einzuverleiben, heisst seine Existenz als einer moralischen Person aufheben und aus der letzteren eine Sache machen, und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken lässt.....

Verbot und Verurteilung der stehenden Heere.

Im dritten Artikel wendet Kant sich gegen den Militarismus; die stehenden Heere sollen allmählich verschwinden. Sie erniedrigen die Menschen zu Mordwerkzeugen in der Hand weniger Gewalthaber, was bei den freiwilligen militärischen Uebungen nicht der Fall ist. Die Heere bilden eine fortwährend drohende Gefahr,

¹⁾ Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, in *Kants* kleinern Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, erste Abteilung, S. 150 f.

weil es eine soziologische Wahrheit ist, dass jedes Organ, vor allem wenn es mächtig wird, endlich zu seinem Zweck kommen will:

3. Stehende Heere (*miles perpetuus*) sollen mit der Zeit ganz aufhören.

Denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg durch die Bereitschaft immer dazu gerüstet zu erscheinen, reizen diese an sich einander in Menge der Gerüsteten, die keine Grenzen kennt, zu übertreffen und, indem durch die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird als ein kurzer Krieg, so sind sie selbst Ursache von Angriffskriegen um diese Last loszuwerden; wozu kommt, dass zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen zu sein, einen Gebrauch von Menschen als blossen Maschinen und Werkzeugen in der Hand eines andern (des Staats) zu enthalten scheint, der sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen lässt. Ganz anders ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Uebung der Staatsbürger in Waffen bewandt, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von aussen zu sichern.....

Der vierte Artikel fordert, dass die Staaten nur für ökonomische Zwecke Anleihen machen sollen. Für Industrie und Handel bietet das Kreditsystem die grössten Vorteile, aber diese segensreiche Erfindung wird ein schreckliches Uebel, sobald sie auch bei den militärischen Machtmitteln angewandt wird:

Verbot der Staatsanleihen für Kriegszwecke.

4. Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äussere Staatshandel gemacht werden.

Zum Behuf der Landesökonomie (der Wegebesserung, neuer Ansiedelungen, Anschaffung der Magazine für besorgliche Misswachsjahre u.s.w.) ausserhalb oder innerhalb dem Staate Hülfe zu suchen, ist diese Hilfsquelle unverdächtig. Aber als entgegenwirkende Maschine der Mächte gegeneinander ist ein Kreditsystem ins Unabsehbliche anwachsender und doch immer für die gegenwärtige Forderung (weil sie doch nicht von allen Gläubigern auf einmal geschehen wird,) gesicherter Schulden — die sinnreiche Erfindung eines handeltreibenden Volks in diesem Jahrhundert, — eine gefährliche Geldmacht, nämlich ein Schatz zum Kriegführen. Diese Leichtigkeit Krieg zu führen, mit der Neigung der Machthabenden dazu, welche der menschlichen Natur eingeartet zu sein scheint, verbunden, ist also ein grosses Hindernis des ewigen Friedens.....

Die fünfte Bestimmung untersagt die gewaltsame Intervention. Die Staaten können niemals aus den innern Verhältnissen eines andern Staates, mögen sie auch noch so übel sein, ein Recht ableiten, dessen Autonomie gegen seinen Willen zu verletzen:

Verbot der Intervention.

5. Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen.

.....Dahin würde zwar nicht zu ziehen sein, wenn ein Staat sich durch innere Veruneinigung in zwei Teile spaltete, deren jeder für sich einen besondern Staat vorstellt, der auf das Ganze Anspruch macht; wo einem derselben Beistand zu leisten einem äussern Staat nicht für Einmischung in die Verfassung des andern (denn es ist alsdann Anarchie) angerechnet werden könnte. Solange aber dieser innere Streit noch nicht entschieden ist, würde diese Einmischung äusserer Mächte Verletzung der Rechte eines nur mit seiner innern Krankheit ringenden, von keinem andern abhängigen Volks, selbst also ein gegebenes Skandal sein und die Autonomie aller Staaten unsicher machen.

Verbot von
Kriegsmitteln
wie Spionage
und Gift.

Der sechste Artikel bezieht sich auf einige Vorschriften aus dem Kriebsrecht. Niemals soll der Krieg auf eine Weise geführt werden, wodurch der gegenseitige Hass zunimmt. Als unerlaubte Kriegsmittel nennt Kant Meuchelmord, Vergiftung, Kapitulationsbruch, Verrat. Im Kommentar rechnet er auch noch die Benützung von Spionen zu den höllischen Künsten, die nicht nur im Kriege sondern auch im Frieden ihre verhängnisvolle Wirkung auf die Menschen ausüben. Den Krieg betrachtet er nur als ein Mittel, dessen man sich mangels eines internationalen Gerichtshofs bedient und das deshalb auch niemals in einen Vertilgungskrieg ausarten darf:

6. Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen; als da sind, Anstellung der Meuchelmörder (percussores), Giftmischer (venefici), Brechung der Kapitulation, Anstiftung des Verrats (perduellio) in dem bekriegten Staat etc.

Das sind ehrlose Stratageme. Denn irgend ein Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes muss mitten im Kriege noch übrigbleiben, weil sonst auch kein Friede abgeschlossen werden könnte und die Feindseligkeiten in einen Ausrottungskrieg (bellum internecinum) ausschlagen würden; da der Krieg doch nur das traurige Notmittel im Naturzustande ist (wo kein Gerichtshof vorhanden ist, der rechtskräftig urteilen könnte) durch Gewalt sein Recht zu behaupten; wo keiner von beiden Teilen für einen ungerechten Feind erklärt werden kann, (weil das schon einen Richterausspruch voraussetzt), sondern der Ausschlag desselben (gleich als vor einem sogenannten Gottesgerichte) entscheidet, auf wessen Seite das Recht ist; zwischen Staaten aber sich kein Bestrafungskrieg (bellum punitivum) denken lässt, (weil zwischen ihnen kein Verhältnis eines Obern zu einem Untergebenen stattfindet). — Wo-

raus denn folgt: dass ein Ausrottungskrieg, wo die Vertilgung beide Teile zugleich und mit dieser auch alles Rechts treffen kann, den ewigen Frieden nur auf dem grossen Kirchhofe der Menschengattung stattfinden lassen würde. Ein solcher Krieg also, mithin auch der Gebrauch der Mittel, die dahin führen, muss schlechterdings unerlaubt sein. — Dass aber die genannten Mittel unvermeidlich dahin führen, erhellt daraus: dass jene höllischen Künste, da sie an sich selbst niederträchtig sind, wenn sie in Gebrauch gekommen, sich nicht lange innerhalb der Grenze des Krieges halten, wie etwa der Gebrauch der Spione (*uti exploratoribus*), wo nur die Ehrlosigkeit Anderer (die nun einmal nicht ausgerottet werden kann) benutzt wird, sondern auch in den Friedenszustand übergehen und so die Absicht desselben gänzlich vernichten würden.

Diesen Präliminarartikeln, welche die Voraussetzung eines bleibenden Friedens sind, folgen dann die eigentlichen Gründungsbestimmungen.

Der erste dieser Definitivartikel fordert für alle Staaten des künftigen Friedensbündnisses die republikanische Verfassung. Kant meint damit, wie er in seinem Kommentar ausführlich auseinandersetzt, ein Staatsprinzip, bei dem die ausführende von der gesetzgebenden Gewalt in der Weise getrennt ist, dass die Träger der ersteren, die Regierenden, möglichst wenige, die Träger der letzteren, die Volksvertreter, möglichst viele sind. Dem Ideal des Republikanismus würde deshalb nicht die sog. Demokratie, die bald in Despotismus ausartet, sondern vielleicht die konstitutionelle oder repräsentative Monarchie am meisten entsprechen:

Forderung des Republikanismus in der Form der konstitutionellen Monarchie.

I. Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.

.... Der Republikanismus ist das Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden..... Man kann daher sagen: je kleiner das Personale der Staatsgewalt (die Zahl der Herrscher), je grösser dagegen die Repräsentation derselben, desto mehr stimmt die Staatsverfassung zur Möglichkeit des Republikanismus, und sie kann hoffen, durch allmähliche Reformen sich dazu endlich zu erheben. Aus diesem Grunde ist es in der Aristokratie schon schwerer, als in der Monarchie, in der Demokratie aber unmöglich anders als durch gewaltsame Revolution zu dieser einzigen vollkommen rechtlichen Verfassung zu gelangen.....

Der zweite Definitivartikel begründet den Völkerbund:

Völkerbund.

II. Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.

In dem Kommentar dazu wiederholt Kant die schon öfters ausgesprochene Meinung, dass erst durch einen Völkerbund die Nationen aus ihrem Naturzustand heraustreten. Er vergleicht noch einmal in ironischer Weise die Verhältnisse der Staaten zueinander mit denen bei den amerikanischen Wilden:

...der Unterschied der europäischen Wilden von den amerikanischen besteht hauptsächlich darin, dass, da manche Stämme der letzteren von ihren Feinden gänzlich sind gegessen worden, die ersteren ihre Ueberwundenen besser zu benutzen wissen, als sie zu verspeisen und lieber die Zahl ihrer Untertanen, mithin auch die Menge der Werkzeuge zu noch ausgebreiteteren Kriege durch sie zu vermehren wissen.....

Verwerfung des
Rechtsbegriffs
beim Kriege.

Während er anderswo den Krieg als einen Rechtsprozess fasst, äussert er hier, mehr in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Staatenleben, die Meinung, dass der Krieg kein Prozess sei. Sogar will er das Wort Recht nicht mit dem Kriegsbegriff verbinden. Er verurteilt dabei sogar die alten Völkerrechtslehrer, die neben einem Friedensrecht ein Kriebsrecht entworfen haben. Kant macht dabei auch noch die treffende Bemerkung, dass die Staaten die Theorien dieser Gelehrten wohl benutzt haben um einen Krieg zu verteidigen, niemals aber um ihn zu verhindern:

Bei der Bösartigkeit der menschlichen Natur, die sich im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken lässt (indessen dass sie im bürgerlich-gesetzlichen Zustande durch den Zwang der Regierung sich sehr verschleiert), ist es doch zu verwundern, dass das Wort Recht aus der Kriegspolitik noch nicht als pedantisch ganz hat verwiesen werden können und sich noch kein Staat erkühnet hat sich für die letztere Meinung öffentlich zu erklären; denn noch werden Hugo Grotius, Puffendorf, Vattel u.a.m. (lauter leidige Tröster), obgleich ihr Codex, philosophisch oder diplomatisch abgefasst, nicht die mindeste gesetzliche Kraft hat oder auch nur haben kann (weil Staaten als solche nicht unter einem gemeinschaftlichen äusseren Zwang stehen), immer treuherzig zur Rechtfertigung eines Kriegsangriffs angeführt, ohne dass es ein Beispiel gibt, dass jemals ein Staat durch mit Zeugnissen so wichtiger Männer bewaffnete Argumente wäre bewogen worden von seinem Vorhaben abzustehen.....

Friedensbund,
kein Friedens-
vertrag.

Kant betont weiter, dass ein Zustand ohne Krieg nicht einem Zustand des Friedens gleichzustellen ist. Deshalb sollten die Völker statt eines Friedensvertrags, der nur *einen* Krieg, einen Friedensbund, der *alle* Kriege unmöglich macht, schliessen. Ein sol-

cher Völkerverein würde alle internationalen Streitigkeiten in friedlicher Weise schlichten:

Da die Art, wie Staaten ihr Recht verfolgen, nie, wie bei einem äussern Gerichtshofe, der Prozess, sondern nur der Krieg sein kann, durch diesen aber und seinen günstigen Ausschlag, den Sieg, das Recht nicht entschieden wird und durch den Friedensvertrag zwar wohl dem diesmaligen Kriege, aber nicht dem Kriegszustande (immer zu einem neuen Vorwand zu finden) ein Ende gemacht wird (den man auch nicht geradezu für ungerecht erklären kann, weil in diesem Zustande jeder in seiner eigenen Sache Richter ist), gleichwohl aber von Staaten, nach dem Völkerrecht, nicht eben das gelten kann, was von Menschen im gesetzlosen Zustande nach dem Naturrecht gilt, „aus diesem Zustande herausgehen zu sollen“, (weil sie, als Staaten, innerlich schon eine rechtliche Verfassung haben und also dem Zwange Anderer, sie nach ihren Rechtsbegriffen unter eine erweiterte gesetzliche Verfassung zu bringen, entwachsen sind), indessen dass doch die Vernunft vom Throne der höchsten moralisch gesetzgebenden Gewalt herab den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt, den Friedenszustand dagegen zur unmittelbaren Pflicht macht, welcher doch ohne einen Vertrag der Völker unter sich nicht gestiftet oder gesichert werden kann, — so muss es einen Bund von besonderer Art geben, den man den Friedensbund (*foedus pacificum*) nennen kann, der vom Friedensvertrag (*pactum pacis*) darin unterschieden sein würde, dass dieser bloss *einen* Krieg, jener aber *alle* Kriege auf immer zu endigen suchte.....

Logisch würde man daraus vielleicht schliessen, dass die Staaten, indem sie, ebenso wie die Menschen im Naturzustand, ihre wilde Freiheit aufgeben und sich dem Zwang der Gesetzte unterwerfen, einen *Völkerstaat* bilden würden:

Völkerbund,
kein Völker-
staat.

Für Staaten, im Verhältnisse untereinander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als dass sie, ebenso wie einzelne Menschen, ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat (*civitas gentium*), der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde, bilden.

Allein ein solcher Völkerstaat lässt sich wegen der durch die Geschichte gerechtfertigten Selbständigkeit der Nationalitäten nicht zustande bringen und deshalb sollen die Völker an Stelle dieser Weltrepublik einen *Völkerbund* gründen:

Da sie dieses aber nach ihrer Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen, mithin, was in thesi richtig ist, in hypothesi ver-

werfen, so kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden Bundes den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs.....

Siegesfeste im
Widerspruch
mit der Gerech-
tigkeitsidee.

In einer Anmerkung wünscht Kant neben dem Dankfest nach einem beendigten Kriege die Ausschreibung eines Bussetages für die grosse Sünde der Menschheit, die immer wieder das barbarische Mittel der Waffengewalt anwendet. Siegesfeste widersprechen der Idee der Gerechtigkeit, welche eine Friedensordnung fordert:

....Die Dankfeste während dem Kriege über einen erfochtenen Sieg, die Hymnen, die (auf gut israelitisch) dem Herrn der Heerscharen gesungen werden, stehen mit der moralischen Idee des Vaters der Menschen in nicht minder starkem Kontrast; weil sie ausser der Gleichgültigkeit wegen der Art, wie Völker ihr gegenseitiges Recht suchen (die traurig genug ist), noch eine Freude hineinbringen recht viel Menschen oder ihr Glück zernichtet zu haben.

Vorschriften
des Weltbür-
gerrechts.

Beim dritten Definitivartikel, der aller Feindschaft zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten ein Ende machen will, führt der Entwerfer aus, dass man im fremden Staate nicht die Rechte eines Bürgers beanspruchen kann, wohl aber die eines Freundes geniessen muss.

Dieses Besuchsrecht entspricht der natürlichen Zusammengehörigkeit der Menschen. Es enthält nach Kant sehr positive Verbote, z. B. eines, das das unsittliche Benehmen der Europäer fremden Völkern gegenüber verurteilt:

III. Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.

....Es ist kein Gastrecht, worauf dieser Anspruch machen kann (wozu ein besonderer wohlthätiger Vertrag erfordert werden würde, ihn auf eine gewisse Zeit zum Hausgenossen zu machen), sondern ein Besuchsrecht, welches allen Menschen zusteht sich zur Gesellschaft anzubieten, vermöge des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der, als Kugelfläche sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden müssen, ursprünglich aber niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat als der andere.... Vergleicht man hiermit das inhospitale Betragen der gesitteten, vornehmlich handeltreibenden Staaten unseres Weltteils, so geht die Ungerechtigkeit, die sie in dem Besuche

fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem Erobern derselben für einerlei gilt) beweisen, bis zum Erschrecken weit....

Nach Kant sind die verschiedenen Völker der Erde so eng miteinander verbunden, dass der ewige Friede nicht als eine Forderung der Menschenliebe, sondern als eine notwendige Folge des Völkerrechts zu betrachten ist:

Der Friede als Entwicklungsziel.

Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird, so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Codex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.

Im ersten Zusatz des Entwurfs, der von der Garantie des ewigen Friedens handelt, betont Kant zunächst das Teleologische, auf ein gewisses Endziel Hinstrebende der Natur in bezug auf den ewigen Frieden. Der Krieg erscheint ihm in dem Weltplane als eins der vielen Mittel, deren die Natur sich bedient um der Menschheit ihre Gesellschaftsformen zu geben:

Die Entwicklung der Menschheit zum Friedenszustand; natürliche Triebe.

Das, was diese Gewähr (Garantie) leistet, ist nichts Geringeres als die grosse Künstlerin Natur (*natura daedala rerum*), aus deren mechanischem Laufe sichtbarlich Zweckmässigkeit hervorleuchtet, durch die Zwietracht der Menschen Eintracht, selbst wider ihren Willen, emporkommen zu lassen und darum gleich als Nötigung einer ihren Wirkungsgesetzen nach uns unbekannten Ursache, Schicksal, bei Erwägung aber ihrer Zweckmässigkeit im Laufe der Welt, als tiefliegende Weisheit einer höheren, auf den objektiven Endzweck des menschlichen Geschlechts gerichteten und diesen Weltlauf präterminierenden Ursache, Vorsehung genannt wird, die wir zwar eigentlich nicht an diesen Kunstanstalten der Natur erkennen oder auch nur daraus auf sie schliessen, sondern (wie in aller Beziehung der Form der Dinge auf Zwecke überhaupt) nur hinzudenken können und müssen um uns von ihrer Möglichkeit, nach der Analogie menschlicher Kunsthandlungen, einen Begriff zu machen, deren Verhältnis und Zusammenstimmung aber zu dem Zwecke, den uns die Vernunft unmittelbar vorschreibt (dem moralischen) sich vorzustellen, eine Idee ist, die zwar in theoretischer Absicht überschwenglich, in praktischer aber (z.B. in Ansehung des Pflichtbegriffs vom ewigen Frieden um jenen Mechanismus der Natur dazu zu benutzen) dogmatisch und ihrer Realität nach wohl gegründet ist.

Unter Natur versteht Kant also die Vorsehung, welche zugleich natürliche und auch sittliche Zwangsgewalt ausübt. Kant gibt eine Entwicklung der Gesellschaftsformen, wobei stets die Natur die Untugenden der Menschen zum Guten benutzt. Auch der Rechtsstaat wurde aus den Leidenschaften der Menschen geboren. Darauf hat bei den Verhältnissen zwischen den Staaten die Natur auch wieder verschiedene Mittel, wie Unterschiede der Sprache und Religion angewandt um die Völker zu trennen und vor dem Schreckbild des Universalstaates zu behüten. Statt des Weltstaatsrechts entstand so das Völkerrecht:

Die Idee des Völkerrechts setzt die Absonderung vieler voneinander unabhängiger benachbarter Staaten voraus, und obgleich ein solcher Zustand an sich schon ein Zustand des Krieges ist, (wenn nicht eine föderative Vereinigung derselben dem Ausbruch der Feindseligkeiten vorbeugt); so ist doch selbst dieser nach der Vernunftidee besser, als die Zusammenschmelzung derselben durch eine, die anderen überwachsende und in eine Universalmonarchie übergehende Macht; weil die Gesetze mit dem vergrößerten Umfange der Regierung immer mehr an ihrem Nachdruck einbüßen und ein seelenloser Despotismus, nachdem er die Keime des Guten ausgerottet hat, zuletzt doch in Anarchie verfällt. Indessen ist dieses das Verlangen jedes Staats (oder seines Oberhauptes) auf diese Art sich in den dauernden Friedenszustand zu versetzen, dass er, wo möglich, die ganze Welt beherrscht. Aber die Natur will es anders. Sie bedient sich zweier Mittel, um Völker vor der Vermischung abzuhalten und sie abzusondern, der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen, die zwar den Hang zum wechselseitigen Hasse und Vorwand zum Kriege bei sich führt, aber doch bei anwachsender Kultur und der allmählichen Annäherung der Menschen zu grösserer Einstimmung in Prinzipien, zum Einverständnisse in einen Frieden leitet, der nicht, wie jener Despotismus (auf dem Kirchhofe der Freiheit) durch Schwächung aller Kräfte, sondern durch ihr Gleichgewicht, im lebhaftesten Wettstreit derselben, hervorgebracht und gesichert wird.

Die Natur zwingt aber die Staaten aus dem Kriegszustand der Absonderung herauszutreten und zu einer höhern Gesellschaftsform zu kommen. Verschiedene Mittel werden dazu angewandt. Aus dem Eigennutz der Menschen entsteht der Erwerbstrieb; dieser ruft den Welthandel und den Völkerverkehr hervor: Handel und Verkehr geben Reichtum und Geldmacht und diese beiden vertragen sich nicht mit dem Kriege, sondern wollen den Frieden:

Sowie die Natur weislich die Völker trennt, welche der Wille jedes Staats, und zwar selbst nach Gründen des Völkerrechts gern

unter sich durch List oder Gewalt vereinigen möchte, so vereinigt sie auch andererseits Völker, die der Begriff des Weltbürgerrechts gegen Gewalttätigkeit und Krieg nicht würde gesichert haben, durch den wechselseitigen Eigennutz. Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt. Weil nämlich unter allen, der Staatsmacht untergeordneten Mächten (Mitteln) die Geldmacht wohl die zuverlässigste sein möchte, so sehen sich Staaten (freilich wohl nicht eben durch Triebfedern der Moralität) gedrungen den edlen Frieden zu befördern und, wo auch immer in der Welt Krieg auszubrechen droht, ihn durch Vermittelungen abzuwehren, gleich als ob sie deshalb im beständigen Bündnisse ständen; denn grosse Vereinigungen zum Kriege können, der Natur der Sache nach, sich nur höchst selten zutragen und noch seltener glücken.

Unabhängig von den Forderungen der Moral kommt so die Natur ihrem Endziel, dem ewigen Frieden, näher:

Auf die Art garantiert die Natur, durch den Mechanismus in den menschlichen Neigungen selbst, den ewigen Frieden; freilich mit einer Sicherheit, die nicht hinreichend ist die Zukunft desselben (theoretisch) zu weissagen, aber doch in praktischer Absicht zulangt und es zur Pflicht macht, zu diesem (nicht bloss schimärischen) Zwecke hinzuarbeiten.

Die zweite Auflage des Entwurfs enthält, wie oben erwähnt wurde, als zweiten Zusatz einen geheimen Artikel. In diesem spricht Kant den Wunsch aus, dass man beim künftigen Friedensschluss auch der Philosophie, wie er im Kommentar auseinandersetzt, einen Platz einräumen möge, nicht um den Philosophen statt den Juristen alles zu überlassen, sondern bloss um sie zu Rate zu ziehen ¹⁾:

Die Philosophen als Ratgeber.

Der einzige Artikel dieser Art ist in dem Satze enthalten: die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rate gezogen werden.

In einem Anhang zu der Schrift vom ewigen Frieden bespricht Kant den Gegensatz zwischen Theorie und Praxis in bezug auf die Staatskunst d. h. als den Widerstreit zwischen Moral und Politik. Im ersten Zusatz wurde das sittliche Prinzip fast ausser Betracht gelassen. Kant sprach dort die Meinung aus, dass die Natur uns keine Pflichten auferlegt, sondern einfach etwas tut, ob wir es wollen oder nicht. Hier im Anhang aber scheint er dieses Natur-

Das sittliche Prinzip im internationalen Leben. Die Politiker der Praxis.

¹⁾ S. 183.

prinzip berichtigen zu wollen. Er sieht, wie die Politiker der Praxis, denen die Moral bloss eine Theorie ist, allein beabsichtigen ihre politische Macht zu vermehren. Hauptsächlich drei Maximen bringen sie zur Anwendung: 1. *fac et excusa*, d. h. Rechtfertigung nach der Tat; 2. *si fecisti, nega*, d. h. die Abwälzung der eignen Schuld auf den Widerwillen oder die Natur der Menschen; 3. *divide et impera*, d. h. versuche die Gegner zu entzweien, um alle besser zu unterdrücken. Ob zur Erreichung des Zweckes die Gerechtigkeit vernichtet wird, ist ihnen gleichgültig. Für diese Politiker, die sich nach keiner Moral richten, ist ihre ganze Aufgabe ein Problem der Staatsklugheit. Die Ergebnisse, welche sie erreichen, sind aber unbefriedigend, auch auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Verhältnisse ¹⁾:

Noch ungewisser ist ein auf Statuten nach Ministerialplänen vorgeblich errichtetes Völkerrecht, welches in der Tat nur ein Wort ohne Sache ist und auf Verträgen beruht, die in demselben Akt ihrer Beschliessung zugleich den geheimen Vorbehalt ihrer Uebertretung enthalten.

„Weise“ Politiker.

Im Gegensatz zu den genannten Politikern stehen diejenigen, die Moral und Politik zu vereinigen wissen. Was für jene ein Problem der Staatsklugheit ist, wird für diese ein Problem der Staatsweisheit:

Dagegen dringt sich die Auflösung des zweiten, nämlich des Staatsweisheitsproblems, so zu sagen, von selbst auf, ist jedermann einleuchtend und macht alle Künstelei zuschanden, führt dabei gerade zum Zweck; doch mit der Erinnerung der Klugheit ihn nicht übereilter Weise mit Gewalt herbeizuziehen, sondern sich ihm, nach Beschaffenheit der günstigen Umstände, unablässig zu nähern.

Die Gerechtigkeit als einzige Richtschnur.

Wenn die politischen Maximen vom Sollen ausgehen, können sie ausgeführt werden. Nur durch die Richtschnur der Gerechtigkeit weiss der Staatsmann, wenn er am Scheideweg steht, welchen Weg er einschlagen soll:

Die reinen Rechtsprinzipien haben objektive Realität, d. i. sie lassen sich ausführen, und darnach müsse auch von seiten des Volks im Staate und weiterhin von seiten der Staaten gegeneinander gehandelt werden; die empirische Politik mag auch dagegen einwenden, was sie wolle. Die wahre Politik kann also keinen Schritt tun ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben und obzwar Politik für sich selbst eine schwere Kunst ist, so ist doch Vereini-

¹⁾ S. 194 f.

gung derselben mit der Moral gar keine Kunst; denn diese haut den Knoten entzwei, den jene nicht auflösen vermag, sobald beide einander widerstreiten.

Es folgt dann bei Kant ein zweiter Abschnitt, worin die oben erwähnte Verbindung zwischen Moral und Politik durch das Prinzip der Gerechtigkeit erörtert wird. Als Kennzeichen dafür, ob ein politischer Zweck mit der Moral in Uebereinstimmung sei, nimmt Kant die Oeffentlichkeit (Publizität) ¹⁾:

Die Oeffentlichkeit als Kennzeichen der Gerechtigkeit.

Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.

Der Politiker aus der ersten Gruppe, der die Moral bloss als eine Theorie betrachtet und sie in der Praxis vernachlässigen zu müssen glaubt, wird im allgemeinen seine Gesinnung sorgfältig geheimhalten. Sobald die politischen Mittel der Verschwiegenheit bedürfen, entsprechen sie der Gerechtigkeit nicht und sind deshalb zu verurteilen. Kant gibt davon Beispiele. Auf dem Gebiete des Staatsrechts nennt er u. a. den Despotismus und auf dem des Völkerrechts z. B. den Fall, wo es im Interesse eines grössern Staates ist sich auf Kosten eines kleinern zu vergrössern. Dann wird ersterer sich wohl davor hüten seine Absicht vor der Tat bekannt zu machen. Die Verschwiegenheit ist der beste Beweis der Ungerechtigkeit. Wenn aber umgekehrt ein politischer Zweck nicht nur die Publizität verträgt (das wäre nicht genügend), sondern derselben auch bedarf, so ist an seiner Uebereinstimmung mit der Rechtsidee nicht zu zweifeln:

Alle Maximen, die der Publizität bedürfen (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen.

In diesem Gedankengang erscheint der ewige Friede nicht nur als ein theoretisches Ideal, sondern als eine Aufgabe der praktischen Politik:

Der ewige Friede als Aufgabe der praktischen Politik.

Wenn es Pflicht, wenn zugleich gegründete Hoffnung da ist den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins unendliche fortschreitenden Annäherung, wirklich zu machen, so ist der „Ewige Friede“ der auf die bisher fälschlich so genannten Friedensschlüsse (eigentlich Waffenstillstände) folgt, keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die nach und nach aufgelöst ihrem Ziele (weil die Zeiten, in denen gleiche Fortschritte geschehen, hoffentlich immer kürzer werden) beständig näher kommt.

¹⁾ S. 199 f.

Noch einmal und zwar in seinen „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ kommt Kant bei der Behandlung des Völkerrechts auf das Friedensproblem zurück.

Unerlaubte
Kriegsmittel
wie Spionage,
Gift und Plün-
derung.

Solange die Völker im Naturzustand miteinander leben, wie die Individuen vor der Entstehung der staatlichen Gemeinschaften, ist ihr normales Verhältnis das des Krieges. Aber auch dieser Naturzustand der Völker ist noch kein Zustand ohne irgendwelche Regeln. Stets bleibt der Krieg den Rechtsvorschriften unterworfen. So verbietet dieses Naturrecht nach Kant, z. B. Straf-, Ausrottungs- und Unterjochungskriege. Ebenso wenig erlaubt er im Kriege Verteidigungsmittel, die „das Vertrauen, welches zur künftigen Gründung eines dauerhaften Friedens erforderlich ist, vernichten würden“, wie Spionage, Meuchelmord, Gift und Plünderung. Auch der Friedensvertrag soll nach den Grundsätzen des Naturrechts geschlossen werden. In diesem Naturzustand der Staaten bleibt der Krieg das einzige Mittel, wodurch die Staaten ihre Streitigkeiten entscheiden können ¹⁾:

Im natürlichen Zustande der Staaten ist das Recht zum Kriege (zu Hostilitäten) die erlaubte Art, wodurch ein Staat sein Recht gegen einen anderen Staat verfolgt, nämlich wenn er sich von diesem lädiert glaubt, durch eigene Gewalt; weil es durch einen Prozess (als durch den allein die Zwistigkeiten im rechtlichen Zustand ausgeglichen werden) in jenem Zustande nicht geschehen kann.

Der Zwang im
Recht.

Trotzdem können die Völker diesen Naturzustand verlassen und sollen sie sogar in eine höhere Rechtsgemeinschaft, einen Völkerbund, übergehen. Wie man von einem Zwang im Privatrecht sprechen kann, welcher die Menschen verpflichtet einen Rechtsstaat zu bilden, so gibt es auch einen Zwang im Verhältnis zwischen den Staaten, der den Uebergang des Kriegszustandes in den Friedenszustand bewirkt ²⁾:

Die Elemente des Völkerrechts sind: 1. dass Staaten, im äusseren Verhältnisse gegeneinander betrachtet, (wie gesetzlose Wilde) von Natur in einem nicht-rechtlichen Zustande sind; 2. dass dieser Zustand ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkeren), wenn gleich nicht wirklicher Krieg und immerwährende wirkliche Befehdung (Hostilität) ist, welche (indem sie es beide nicht besser haben wollen), obzwar dadurch keinem von dem anderen Unrecht geschieht, doch an sich selbst im höchsten Grade unrecht ist und

¹⁾ Kant, Metaphysik der Sitten, § 56, S. 175 f.

²⁾ § 54, S. 173 f.

aus welchem die Staaten, welche einander benachbart sind, auszu-
gehen verbunden sind; 3. dass ein Völkerbund, nach der Idee eines
ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages, notwendig ist, sich
zwar einander nicht in die einheimischen Misslichkeiten dersel-
ben zu mischen, aber doch gegen Angriffe der äusseren Feinde zu
schützen; 4. dass die Verbindung doch keine souveräne Gewalt (wie
in einer bürgerlichen Verfassung), sondern nur eine Genossenschaft
(Föderalität) enthalten müsse; eine Verbündung, die zu aller Zeit
aufgekündigt werden kann, mithin von Zeit zu Zeit erneuert wer-
den muss, — ein Recht in subsidium eines anderen und ursprüngli-
chen Rechts den Verfall in den Zustand des wirklichen Krieges der-
selben untereinander von sich abzuwehren (foedus Amphictyonum).

Die Kriegsgesetze und die Friedensverträge bilden nur ein
provisorisches Recht. Der Naturzustand bleibt ein Zustand der
Ungerechtigkeit. Es ist, so führt Kant weiter aus, die Pflicht der
Völker diesen aufzugeben und einen allgemeinen Staatenverein zu
errichten ¹⁾:

Da der Naturzustand der Völker ebensowohl als einzelner Men-
schen ein Zustand ist, aus dem man herausgehen soll um in einen
gesetzlichen zu treten, so ist vor diesem Ereignis alles Recht der
Völker, und alles durch den Krieg erwerbliche oder erhaltbare äus-
sere Mein und Dein der Staaten bloss provisorisch und kann nur in
einem allgemeinen Staatenverein (analogisch mit dem, wodurch
ein Volk Staat wird) peremptorisch geltend und ein wahrer Frie-
denzustand werden.

An die Verwirklichung eines Weltstaates glaubt Kant nicht.
Ist denn der ewige Friede eine Unmöglichkeit? Das scheint
Kant hier allerdings sagen zu wollen:

Verurteilung
der Weltstaats-
idee.

Weil aber bei gar zu grosser Ausdehnung eines solchen Völker-
staats über weite Landstriche die Regierung desselben, mithin auch
die Beschützung eines jeden Gliedes endlich unmöglich werden
muss, eine Menge solcher Korporationen aber wiederum einen
Kriegszustand herbeiführt, so ist der ewige Friede (das letzte Ziel
des ganzen Völkerrechts) freilich eine unausführbare Idee.

Wahrscheinlich aber richtet Kant sich in diesem Satz gegen
die Anhänger eines Universalstaates ²⁾. Er ist der Meinung, dass
dieses schon durch die Geschichte verurteilte mittelalterliche
Ideal eines Weltstaates unerreichbar ist. Wenn das Ideal eines
ewigen Friedens also nur durch die Errichtung eines Weltstaates
erfüllt werden kann, wird er nie zustande kommen. Ganz anders
verhält es sich aber mit der völkerrechtlichen Idee eines Staa-

Glaube an die
Möglichkeit des
Staatenbundes.

¹⁾ § 61, S. 180 f.

²⁾ *Cohen*, Kants Begründung der Ethik, S. 452.

tenbundes. Diese Idee, welche die höchste Aufgabe der Menschheit darstellt, kann im Gegensatz zu der eines Universalstaates wohl verwirklicht werden. Wenn die politischen Grundsätze, welche darauf hinzielen, befolgt werden, wird die Menschheit auch dem Ideal eines ewigen Friedens immer näher kommen ¹⁾:

Die politischen Grundsätze aber, die darauf abzielen nämlich solche Verbindungen der Staaten einzugehen als zur kontinuierlichen Annäherung zu demselben (d. h. zu dem ewigen Frieden) dienen, sind es nicht (d. h. nicht unausführbar), sondern, sowie diese eine auf der Pflicht, mithin auch auf dem Rechte der Menschen und Staaten gegründete Aufgabe ist, allerdings ausführbar.

Die diplomatischen Konferenzen im Haag als Muster des permanenten Staatenkongresses.

In den diplomatischen Zusammenkünften, welche vor allem im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts im Haag stattfanden und wo die Gesandten aller europäischen Staaten zusammenkamen um ihre Beschwerden über unrechtmässige Handlungen vorzubringen, erblickt Kant das Modell für ein staatenbündlich geordnetes Europa:

Man kann einen solchen Verein einiger Staaten, um den Frieden zu erhalten, den permanenten Staatenkongress nennen, zu welchem sich zu gesellen jedem benachbarten unbenommen bleibt; dergleichen (wenigstens was die Förmlichkeiten des Völkerrechts in Absicht auf Erhaltung des Friedens betrifft) in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in der Versammlung der Generalstaaten im Haag noch stattfand; wo die Minister der meisten europäischen Höfe und selbst der kleinsten Republiken ihre Beschwerden über die Befehdungen, die einem von dem anderen widerfahren waren, anbrachten und so sich ganz Europa als einen einzigen föderierten Staat dachten, den sie in jenen ihren öffentlichen Streitigkeiten gleichsam als Schiedsrichter annahmen, statt dessen späterhin das Völkerrecht bloss in Büchern übrig geblieben, aus Kabinetten aber verschwunden, oder nach schon verübter Gewalt in Form der Deduktionen der Dunkelheit der Archive anvertraut worden ist.

Kein Bundesstaat, sondern nur eine Vereinigung des Rechtes und des Friedens.

Ausdrücklich weist Kant noch darauf hin, dass er sich diese europäische Staatengemeinschaft als eine lose Verbindung, nicht als einen Bundesstaat denkt. Der Zweck soll nur sein zu ermöglichen, dass die Staaten statt durch den Krieg auf dem Wege des Rechts ihre gegenseitigen Zwistigkeiten entscheiden können:

Unter einem Kongress wird hier aber nur eine willkürliche zu aller Zeit auflösbare Zusammentretung verschiedener Staaten, nicht eine solche Verbindung, welche (sowie die der amerikanischen

¹⁾ Kant, a. a. O. § 61, S. 181.

Staaten) auf einer Staatsverfassung gegründet und daher anaflöschlich ist, verstanden; durch welchen allein die Idee eines zu errichtenden öffentlichen Rechts der Völker, ihre Streitigkeiten auf zivile Art, gleichsam durch einen Prozess, nicht auf barbarische (nach Art der Wilden) nämlich durch Krieg zu entscheiden, realisiert werden kann.

Im folgenden Abschnitt seiner Rechtslehre behandelt Kant das Weltbürgerrecht. Durch die Kugelgestalt der Erde hat die Natur das Gebiet der Menschen begrenzt. Sie haben deshalb das Recht, in alle Länder zu reisen und dürfen einander nicht als Feinde betrachten ¹⁾. Dieses Weltbürgerrecht führt auf die Dauer zum ewigen Frieden, dessen philosophischer Begründung Kant den folgenden Abschnitt, den letzten des ganzen Werkes, widmet. Der ewige Friede erscheint ihm als das höchste Ideal, wohin das unwiderrufliche Gebot der praktischen Vernunft Menschen und Völker zwingend drängt: „es soll kein Krieg sein“ ²⁾:

Forderung des Weltbürgerrechts. Der Friede als höchstes Gebot der Moral.

.... Es versteht sich von selbst, dass nicht das Annehmen (suppositio) der Ausführbarkeit jenes Zwecks, welches ein bloss theoretisches und dazu noch problematisches Urteil ist, hier zur Pflicht gemacht werde, denn dazu (etwas zu glauben) gibts keine Verbindlichkeit; sondern das Handeln nach der Idee jenes Zwecks, wenn auch nicht die mindeste theoretische Wahrscheinlichkeit da ist, dass er ausgeführt werden könne, dennoch aber seine Unmöglichkeit gleichfalls nicht demonstriert werden kann, das ist es, wozu uns eine Pflicht obliegt.

Nun spricht die moralisch-praktische Vernunft in uns ihr unwiderrufliches Veto aus: Es soll kein Krieg sein; weder der, welcher zwischen mir und dir im Naturzustande, noch zwischen uns als Staaten, die, obzwar innerlich im gesetzlichen, doch äusserlich (im Verhältnis gegeneinander) im gesetzlosen Zustande sind; denn das ist nicht die Art, wie jedermann sein Recht suchen soll. Also ist nicht mehr die Frage ob der ewige Friede ein Ding oder Unding sei und ob wir uns nicht in unserem theoretischen Urteile betrügen, wenn wir das erstere annehmen; sondern wir müssen so handeln, als ob das Ding sei, was vielleicht nicht ist, auf Begründung desselben und diejenige Konstitution, die uns dazu die tauglichste scheint, (vielleicht den Republikanismus aller Staaten samt und sonders) hinwirken um ihn herbeizuführen und dem heillosen Kriegführen, worauf als den Hauptzweck bisher alle Staaten ohne Ausnahme ihre inneren Anstalten gerichtet haben, ein Ende zu machen. Und wenn das letztere, was die Vollendung dieser Absicht betrifft, auch immer ein frommer Wunsch bliebe, so betrügen wir uns doch gewiss nicht mit der Annahme der Maxime dahin unab-

¹⁾ § 62, S. 182 f.

²⁾ Beschluss, S. 184 f.

lässig zu wirken, denn diese ist Pflicht; das moralische Gesetz aber in uns selbst für betrüglich anzunehmen würde den Abscheu erregenden Wunsch hervorbringen, lieber aller Vernunft zu entbehren und sich seinen Grundsätzen nach mit den übrigen Tierklassen in einen gleichen Mechanismus der Natur geworfen anzusehen.

Man kann sagen, dass diese allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung nicht bloss einen Teil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb den Grenzen der blossen Vernunft ausmache; denn der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen, mithin die in einer Verfassung zusammen sind; deren Regel aber nicht von der Erfahrung derjenigen, die sich bisher am besten dabei befunden haben, als einer Norm für andere, sondern die durch die Vernunft a priori von dem Ideal einer rechtlichen Verbindung der Menschen unter öffentlichen Gesetzen überhaupt hergenommen werden muss, weil alle Beispiele (als die nur erläutern, aber nichts beweisen können) trüglisch sind und so allerdings einer Metaphysik bedürfen, deren Notwendigkeit diejenigen, die dieser bespotten, doch unvorsichtigerweise selbst zugestehen, wenn sie z. B., wie sie es oft tun, sagen: „Die beste Verfassung ist die, wo nicht die Menschen, sondern die Gesetze machthabend sind.“ Denn was kann mehr metaphysisch sublimiert sein als eben diese Idee, welche gleichwohl nach jener ihrer eigenen Behauptung die bewährteste objektive Realität hat, die sich auch in vorkommenden Fällen leicht darstellen lässt, und welche allein, wenn sie nicht revolutionsmässig, durch einen Sprung, d. i. durch gewaltsame Umstürzung einer bisher bestandenen fehlerhaften (denn da würde sich zwischen inne ein Augenblick der Vernichtung alles rechtlichen Zustandes ereignen), sondern durch allmähliche Reform nach festen Grundsätzen versucht und durchgeführt wird, in kontinuierlicher Annäherung zum höchsten politischen Gut, zum ewigen Frieden, hinleiten kann.

Auch aus Kants kleineren Schriften aus seinen letzten Lebensjahren spricht die Ueberzeugung, dass die Menschheit einer besseren Zukunft entgegengehe.

Die Prophezei-
ung einer zu-
künftigen Frie-
densordnung.

Hier sei nur ein wahrscheinlich zwischen den Jahren 1796 und 1798 geschriebener, vor kurzem zum ersten Male gedruckter Aufsatz erwähnt: „Worin besteht der Fortschritt zum Besseren im Menschengeschlecht? In dieser Abhandlung betrachtet Kant den Krieg als die Quelle aller Uebel und der Verderbnis der Sitten. Die sittliche Pflicht des Menschen aber, auf eine fortwährende Besserung hinzuwirken und zugleich die Sicherheit, dass sonst die Kriegslust immer wieder erwacht, zwingt die Staaten sich zu einer Gemeinschaft zusammenzuschliessen. Weil ein solcher

Erfolg möglich und die Ursache wirklich ist, so ist der Erfolg auch notwendig ¹⁾:

Das beharrliche Fortschreiten des Menschengeschlechts zum Bessern ist möglich, denn es ist Pflicht desselben in der unabsehbaren Reihe aller Zeugungen und dem ganzen Umfange der gesellschaftlichen Verhältnisse auf unserem Globe dahin zu wirken.

Die zum Erfolg der verlangten Begebenheit (Geschichte der künftigen Zeit) teils moralisch einwirkenden inneren, teils physisch dahin nötigenden äusseren Ursachen sind *wirklich*, denn teils ist in allen ihres Vernunftgebrauchs mächtigen Menschen ein lebhaftes Gefühl der Lust am Gelingen mithin auch ein subjektiver Grund zur Beförderung einer solchen fortschreitenden Weltbegebenheit, teils nötigt der in der menschlichen Natur gewurzelte Hang zum Kriege, der alle guten Zwecke der Menschen rückgängig zu machen droht, zur Bewirkung und steten Erhaltung einer solchen weltbürgerlichen Verfassung derselben, welche zum moralischen Fortschreiten hinleitet.

Die Wirkung aus jenen Ursachen ist *notwendig* und kann als Geschichte des Menschengeschlechts für die künftige Zeit aus den gegenwärtigen Vorzeichen vorhergesagt werden.

¹⁾ *Kant*, Worin besteht der Fortschritt zum Besseren im Menschengeschlecht? S. 39 f. Vgl. auch den Kommentar des Herausgebers Georg Kullmann.

III.

SCHLUSSBETRACHTUNG THEORIE UND PRAXIS.

Dich im Unendlichen zu finden,
Musst unterscheiden und dann verbinden.
GOETHE.

A. ÜBERSICHT DER BEHANDELTEN INTERNATIONALEN ENTWÜRFE.

„La commisération naturelle.... perdant de société à société presque toute la force qu'elle avait d'homme à homme ne réside plus que dans quelques grandes âmes cosmopolites qui franchissent les barrières imaginaires qui séparent les peuples et qui, à l'exemple de l'Être souverain, qui les a créées, embrassent tout le Genre humain dans leur bienveillance.”

ROUSSEAU.

I. DIE FORM, IN WELCHER DIE ENTWÜRFE VERÖFFENTLICHT WORDEN SIND UND DIE WEISE DER BEHANDLUNG IM ALLGEMEINEN.

Die besprochenen Entwürfe, welche den Frieden zwischen den Staaten zustande bringen und dauernd sichern wollen, zeigen bei grosser Aehnlichkeit doch auch nach Inhalt und Form grosse Unterschiede.

Die Quellen, aus denen wir unsre Kenntnis der in frühern Jahrhunderten ausgesprochenen internationalen Organisationsgedanken schöpfen, sind sehr verschieden. Bald müssen wir diese aus diplomatischen Aktenstücken (Podebrad und Leo X.) zusammensuchen, bald werden diese Ideen nur beiläufig in Schriften über andere Gegenstände erwähnt oder in einem weniger wichtigen Teil eines grössern Werkes behandelt, wie bei Erasmus, Grotius, De la Noue, Rachel, Von Loen, Rousseau und Günther.

Schriften, die sich ausschliesslich mit diesem Gegenstand beschäftigen, gibt es aber viele: von diesen ist Crucé's *Nouveau Cynée* die erste; darauf folgten die Quaker Penn und Bellers. Der Abbé de Saint-Pierre, der sein ganzes Leben den internationalen

Problemen widmete, entwarf in grösseren und kleineren Werken viele Projekte zu einer internationalen Organisation. Später erschienen noch zahlreiche Entwürfe, welche ausschliesslich die Organisation der Staatengemeinschaft bezweckten oder einen dauernden Frieden zustande bringen wollten und in dem Entwurf Kants ihren Gipfelpunkt erreichten.

Auch die Schriften über einen Kreuzzug enthalten öfters Friedenspläne, womit Vorschläge zu einem dauernden Bündnis zwischen den christlichen Staaten verbunden werden.

Ebenso ist die Weise, wie das Friedensproblem selbst von den Autoren behandelt wird, sehr verschieden. Während die meisten ihre Ideen in der Form von Betrachtungen äussern, verfahren andre, wie z. B. Penn, mehr systematisch. Einige von ihnen, wie Saint-Pierre und Kant, kleiden ihren Organisationsplan in die Form eines internationalen Vertrags, den die Regierungen bloss zu unterzeichnen brauchen, um eine dauernde Friedensordnung zu begründen.

2. DER ZWECK DER GEPLANTEN STAATENORGANISATION.

Der Zweck der Verfasser ist stets die dauernde Sicherung des Friedens. Damit werden aber oft politische Absichten verbunden.

Bei den ältesten internationalen Projekten, manchmal sogar noch bei denen des achtzehnten Jahrhunderts, besteht der nicht-ideelle Zweck in der Vernichtung der mohammedanischen Herrschaft im Heiligen Lande und der Vertreibung der Türken aus Europa. Der erste uns bekannte Schriftsteller, der nicht über einen Kreuzzug spricht und sogar in der Verwaltung der Weltrepublik dem Sultan die zweite Stelle zuzuerkennen wünscht, ist Crucé.

Während die Kreuzzugspläne ihren politischen Zweck ausserhalb der christlichen Staatenwelt suchen, können einige internationale Projekte genannt werden, die einem bestimmten Reiche innerhalb der Christenheit Vorteile gewähren wollen oder aber sich gegen irgend einen Fürsten richten. So wünscht Dubois seinem eignen Vaterland, Frankreich, die Suprematie zu sichern. Im „Grand-Dessein“ besteht der politische Hauptzweck darin, dass die Macht des Spanisch-Habsburgischen Hauses gebrochen werden soll. Das im Jahre 1745 anonym erschienene Projekt hingegen richtet sich gerade wieder gegen Frankreich. Schliesslich drückt

ein Autor am Ende des achtzehnten Jahrhunderts den Gedanken von dem europäischen Konzert aus, indem er in seiner Friedensorganisation den Grossmächten die Leitung überträgt.

Seit Crucé weisen die meisten Autoren auf die ökonomischen Vorteile hin, welche die Verwirklichung des Friedensplans den Völkern bieten würde. Einige aus dem achtzehnten Jahrhundert wollen einen bestimmten ökonomischen Zweck erreichen: So denkt der anonyme Verfasser der im Jahre 1745 erschienenen Schrift besonders an die Freiheit zur See. Von Loen spricht von der freien Schifffahrt und dem überseeischen Handel. Saintard verbindet mit seinem Friedensplan unmittelbar das Problem des Friedens in den Kolonien. Er betrachtet die allgemeine Handels- und Meeresfreiheit als die Grundlage eines allgemeinen Friedens. Auch Schlettwein wünscht in erster Linie die Handels- und Schifffahrtsfreiheit zu begründen.

Während Bentham im allgemeinen auf den grossen praktischen Vorteil des internationalen Friedens hinweist, gibt Kant, für den nur die Idee der Gerechtigkeit massgebend ist, doch zugleich ökonomische Argumente für sein Friedenssystem.

3. DER UMFANG DES BUNDES.

In den Projekten, welche einen Kreuzzug planen, soll der internationale Bund natürlich einen christlichen Charakter haben. Doch wollen die Verfasser nicht immer dieselben Staaten in den Bund aufnehmen. Während Dubois im allgemeinen alle Prälaten und souveränen Fürsten, auch den Oströmischen Kaiser, zum Konzil einladen will, denkt Podebrad sich einen Bund, in den nur die verschiedenen französischen, deutschen, italienischen und spanischen Fürsten aufgenommen werden. Es versteht sich beinahe von selbst, dass in diesen ältern Entwürfen noch nicht von Russland die Rede ist. Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts schlägt aber der Quaker W. Penn vor, dass sowohl die Türkei als Russland vertreten werden sollen.

Der erste Autor, der der Staatenorganisation einen mehr universellen Charakter geben will, ist Emeric Crucé (1623). Er spricht nicht nur von der Türkei, die sogar die zweite Stelle im Bunde einnehmen soll, sondern auch von Persien, China, der Tatarei, Moskowien, Marokko, dem Reiche des Grossmogols und andern

indischen und afrikanischen Reichen. Der Abbé de Saint-Pierre will in seinen meisten Projekten auch die Türkei zum Beitritt einladen. Sogar hofft er, dass die asiatischen Staaten einen ähnlichen Friedensbund bilden möchten, mit dem die europäische Republik dann ein Bündnis schliessen könnte.

Im achtzehnten Jahrhundert nach Saint-Pierre wechseln die Pläne zu einer europäischen, einer christlichen oder einer universellen Organisation miteinander ab. So meint Gaillard, im Gegensatz zu der oft ausgesprochenen Behauptung, dass erst eine gemeinsame von aussen drohende Gefahr die europäischen Staaten zu einem Bündnis bewegen würde, dass eine internationale Organisation nur dann möglich wäre, wenn alle Staaten sich daran beteiligten. Von Lilienfeld schlägt am Ende seines ausführlichen Werkes über die Friedensorganisation einen Kreuzzug gegen die Ungläubigen vor; trotzdem meint er, dass nur eine universelle Friedensordnung das Endziel der Menschheit sein sollte. In dem Projekt aus dem Jahre 1782 sollen die vier Grossmächte mit der Leitung der europäischen Angelegenheiten beauftragt werden und die andern Staaten bloss eine untergeordnete Stellung einnehmen.

Der einzige, der sich nicht mit dem Umfang der internationalen Organisation beschäftigt, ist Kant. Dieser verurteilte die bestehenden internationalen Verhältnisse und stellte einen Zustand des Rechtes und des Friedens als ein Ideal dar, nach dessen Verwirklichung die Staatsmänner immerfort streben sollten. Folglich wäre schon ein wichtiger Teil von Kants Gerechtigkeitsideal erfüllt, sobald die Staaten der Alten Welt, die sich so oft ihrer Kultur und ihrer geistigen Ueberlegenheit rühmen, sich auch in den Rechtsverhältnissen von den wilden Völkerstämmen zu unterscheiden wüssten.

4. DIE RECHTLICHEN ORGANE DER FRIEDENSORDNUNG.

Der Zweck der Friedensordnung, welche die verschiedenen Autoren begründen wollen, besteht darin, dass wenigstens innerhalb des Gebietes der Vertragsmächte der Friede erhalten bleiben soll. Folglich müssen gewisse Personen oder Vereinigungen von Personen damit beauftragt werden die Streitigkeiten zwischen den Staaten, welche sonst einen Krieg herbeiführen würden, auf friedlichem Wege zu erledigen.

Die Weise, wie dieses geschehen soll und die Art der Organisation sind aber bei denjenigen, welche sich nicht wie De la Noue, Grotius, Rachel, Alberoni und auch Kant damit begnügen einige Andeutungen zu geben, sehr verschieden.

Erasmus, der eigentlich nicht zu unserem Thema gehört und hier nur erwähnt worden ist, weil seine Arbitrageideen so wenig bekannt sind, schlägt keine internationale Organisation vor. Er weist nur auf die eigentliche Aufgabe des Papstes und der andern Geistlichen als Schiedsrichter aufzutreten hin, sowie auf die Pflicht der Fürsten ihre mannigfaltigen Streitigkeiten von diesen erledigen zu lassen.

Wünschte Erasmus die obligatorische Schiedssprechung hervorragenden Männern zu übertragen, ohne dass bei ihm von einem Staatenbund die Rede ist, Papst Leo X. ging noch einen Schritt weiter. Dieser wollte einen bleibenden Fürstenverband errichten, in dem der Papst und die Kardinäle als Schiedsrichter auftreten sollten. Beide, Erasmus sowohl als Leo X., glaubten am Vorabend der Reformation, die bestehende kirchliche Ordnung dazu benutzen zu können die politischen Verhältnisse zu regeln.

Derartige mittelalterliche Ideale hegte sogar der zweihundert Jahre vor der Reformation lebende Dubois schon nicht mehr. Wohl wollte er mittels der Autorität des Papstes ein internationales Konzil zusammentreten lassen. Dieses Konzil sollte dann zwecks der Erledigung von Streitigkeiten ein ganz neues Organ ins Dasein rufen, das dem permanenten Schiedshof, wie dieser auf den Haager Friedenskonferenzen zustande gekommen ist, sehr ähnlich sieht. So erscheint dieser Schiedshof, den die Parteien aus den vom Konzil angewiesenen Richtern selbst für jeden Fall bilden, als ein Organ der Staatenvereinigung.

Der Schiedshof wäre nach Dubois' Ansicht, wie bei den Haager Konventionen, nur permanent insoweit er jeden Augenblick einberufen werden könnte. Einen Schritt weiter gehen die Verfasser derjenigen Pläne, nach denen der Gerichtshof nicht mehr für jeden Streitfall ernannt zu werden braucht. Sie schlagen vor, dass die Versammlung der Gesandten aller Mächte als ständiger internationaler Gerichtshof auftreten sollte. Der erste, der dieses wünscht, ist Crucé. Weiter sind u. a. die Quaker Penn und Bellers, Saint-Pierre, Goudar und Schindler zu nennen.

Eine noch grössere Fortbildung würde die internationale Orga-

nisation erfahren, wenn diejenigen Projekte verwirklicht würden, welche neben dem internationalen Kongress ein Organ kennen, dessen einzige oder wichtigste Aufgabe die Erledigung von Streitigkeiten ist. Schon Podebrad spricht davon und nach ihm viele andere. Von diesen wünschen einige dem Staatenbund eine noch grössere Ausdehnung zu geben, indem sie, ebenso wie dies bei der nationalen Rechtsprechung der Fall ist, die richterlichen Funktionen auf verschiedene Organe verteilen wollen. Der „Grand-Dessein“ und der Entwurf Von Palthens sind hierzu zu rechnen. Wir finden aber schon bei Pierre Dubois, dem ersten Entwerfer der internationalen Organisationsgedanken, etwas Aehnliches: er will nämlich, dass die Parteien beim Papst gegen das Urteil der Schiedsrichter Berufung einlegen können ¹⁾).

Eine besondere Stellung nimmt das im Jahre 1782 anonym erschienene imperialistische Projekt ein, dessen Verfasser vier Grossmächten die Leitung der Friedensordnung übertragen will. Wohl soll auch ein internationaler Gerichtshof die Streitigkeiten zwischen den Staaten schlichten, aber jedes Urteil bedarf der Bestätigung der Grossmächte.

Wie verschieden die Autoren sich auch die Organisation der Staatengemeinschaft denken, alle glauben, dass der Rechtsprozess an die Stelle des Krieges treten kann. Sie sind um so fester davon überzeugt, da sie jeder Streit als einen Rechtsstreit betrachten. Nur wünschen einige von ihnen, wie z. B. Penn und Von Lilienfeld, die sich der Unzulänglichkeit des internationalen Rechtes bewusst sind, der Urteilsfällung die Festsetzung der Rechtsnormen vorangehen zu lassen.

5. INTERNATIONALE ZWANGSMITTEL.

A. *Die Vollstreckung der Urteile.*

Weitaus die meisten Verfasser der Entwürfe sind der Meinung, dass die Rechtsprechung nur dann einen Nutzen hat, wenn es möglich ist die Ausführung der internationalen Urteile, wo nötig, durch Waffengewalt zu unterstützen. Sogar Günther, der den Gerichtshof, welcher über den Staaten steht, ablehnt und nur ein

¹⁾ Einen derartigen Vorschlag macht auch Kaiser Maximilian in seiner Antwort auf das Dokument des Papstes Leo X.

internationales Schiedsgericht wünscht, kann sich keine Gerichtsordnung ohne die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung denken.

Die Weise, wie der Zwang ausgeübt werden soll, ist in den Entwürfen sehr verschieden.

In den ältesten Projekten, in denen die Staatenbünde in erster Linie einen Kreuzzug ermöglichen sollen, hat die geplante Organisation noch etwas Unbestimmtes. So arbeiten Dubois, Podebrad und Leo X. in ihren Schriften die Einrichtung des zu schliessenden Bundes noch nicht in Einzelheiten aus. Sie sprechen auch nicht insbesondere von Zwangsmitteln, die bei der Ausführung der Urteile angewandt werden können, sondern erwähnen nur Massregeln, welche im allgemeinen gegen die Ruhe störende und aufrührerische Bundesmitglieder ergriffen werden müssten.

Der erste, der insbesondere von der Ausführung der vom internationalen Gerichtshof ausgesprochenen Urteile spricht, ist *Jurcé*. Die von den Entwerfern vorgeschlagenen Zwangsmittel sind in der Regel militärische Massnahmen, welche einem widerspenstigen Staat oder dessen Fürsten gegenüber zu treffen sind. Manche betonen, dass die Anwendung der militärischen Gewalt nur im Notfall, wenn alle andern Mittel versagt haben, stattfinden soll.

So spricht Von Lilienfeld von drei verschiedenen Stufen der Zwangsmassregeln, unter denen die Waffengewalt die dritte Stelle einnimmt.

Wie wichtig es auch ist, dass die frühern Autoren ziemlich allgemein die Möglichkeit der internationalen Zwangsvollstreckung in ihren Plan aufnehmen, nicht weniger interessant ist es zu wissen, dass einige von ihnen der Meinung sind, dass ein solcher Zwang in der internationalen Welt doch eigentlich nicht nötig sein würde. Zwar stellen sie sich im allgemeinen die Entwicklung der Staatengemeinschaft vor wie die des Staates vor der Begründung der nationalen Ordnung, aber deshalb brauchen, ihrer Ansicht nach, die Verhältnisse bei den Völkern noch nicht dieselben zu werden als bei den einzelnen Individuen im Staate. Ebenso wie in unsern Tagen die meisten Pazifisten von keiner internationalen Polizei etwas wissen wollen und glauben, dass diese überflüssig ist, sobald die Staaten die Entscheidung ihrer Streitigkeiten einem internationalen, aus unparteiischen, hervorragenden Männern bestehenden Gerichtshof überlassen können, so glaubte man auch in frühern Zeiten, dass wenigstens in den meisten Fällen friedliche

Mittel in der Völkergemeinschaft zum gewünschten Zweck führen würden.

Schon Crucé konnte sich nicht denken, dass die Fürsten sich dem Ausspruch des internationalen Gerichtshofs widersetzen würden. Im achtzehnten Jahrhundert ist Bentham fest davon überzeugt, dass die öffentliche Meinung einen grössern psychischen Zwang ausüben wird als die Furcht vor militärischen Gewaltmitteln ¹⁾.

Beide aber, sowohl Crucé als Bentham, erwähnen die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung der internationalen Urteile.

Die Frage, ob die internationalen Aussprüche zur Not durch Waffengewalt ausgeführt werden dürften, war für die Entwerfer der Projekte vor der Französischen Revolution eigentlich kein Problem. Alle waren der Meinung, dass der Zwang dem Staate gegenüber mit dessen Souveränität nicht im Widerspruch steht, wofern dieser Zwang einen Teil des internationalen Rechtes bildet, welchem alle Staaten ohne Unterschied zu jeder Zeit unterworfen sind.

B. *Intervention.*

Ausser über die Vollstreckung der Urteile äussern einige Autoren sich über die Notwendigkeit, dass der Bund sich in manchen Fällen in die innern Verhältnisse der Staaten mischen soll. Saint-Pierre wünscht, dass die nationale Rechtsordnung in den Staaten erhalten bleibt und gibt dem Bunde die Befugnis bei Revolutionen und Erbfolgekriegen einzuschreiten. Der anonyme Autor aus dem Jahre 1787 will die Intervention nur als Mittel den Revolutionen, welche dem ganzen Bunde schaden könnten, vorzubeugen. Schlettwein schlägt eine internationale Beaufsichtigung der nationalen Verfassungen, namentlich der deutschen, vor.

Im Gegensatz zu diesen Schriftstellern wünschen andre ein ausdrückliches Verbot der Intervention. Der erste ist wieder Crucé, während auch Kant ein solches Verbot in seinen Vertragsentwurf zum ewigen Frieden aufgenommen hat.

¹⁾ Goudar ist der einzige Autor, der das Problem der Zwangsübung, obwohl nur mit wenigen Worten, im allgemeinen bespricht.

6. DIE INTERNATIONALE WEHRMACHT UND DIE EINSCHRÄNKUNG DER NATIONALEN BEWAFFNUNG.

A. *Die internationale Wehrmacht.*

Die Schriftsteller, in deren Projekten dieser Gegenstand behandelt wird, stellen sich die internationalen Gewaltmittel verschieden vor. Wenn ein Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, indem er die Ruhe im Bunde stört oder das Urteil des internationalen Gerichtshofs nicht gehörig ausführt, so sollen, nach der Ansicht einiger Autoren, die andern Staaten ihre Truppen sammeln um mit dem so gebildeten Heere gegen den Widerspenstigen vorzugehen. Einen Schritt weiter gehen diejenigen, welche nicht nur einen allgemeinen Gerichtshof als internationales Organ, sondern auch eine internationale Truppenmacht begründen wollen. Der erste, der sich in diesem Sinne äussert, ist John Bellers. Manche Autoren stellen die Weise, wie die internationale Macht zu bilden wäre, sehr ausführlich dar. So z. B. die Verfasser der in den Jahren 1782 und 1787 anonym erschienenen Projekte.

Ein drittes Mittel zur Erlangung einer internationalen Wehrmacht nennt Von Lilienfeld. Er will nämlich, dass nationale Truppen der Bundesarmee immer beistehen sollen.

B. *Die Abrüstung.*

Was würde aber eine Friedensorganisation bedeuten, wobei die Staaten genötigt wären, ihre nationalen Truppen in unveränderter Stärke beizubehalten? Dem Umstand, dass in der hier behandelten Periode die Wehrmacht der Staaten noch nicht solch einen Umfang angenommen hatte wie in unsern Tagen, ist es wohl zuzuschreiben, dass die meisten Autoren das Thema einer Einschränkung der Bewaffnung nicht berühren. Doch will schon der Quaker John Bellers die nationalen Truppen und die nationale Flotte zum Teil abschaffen. Einige andere sind derselben Meinung.

Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts schien Kant schon zu vermuten, welche verhängnisvollen Folgen die immer schneller wachsende Bewaffnung haben sollte. Dieser Philosoph erkann-

te schon die soziologische Wahrheit, dass jede Einrichtung schliesslich zu ihrem Zweck kommen will, und war davon überzeugt, dass auch die militärische Organisation der europäischen Staaten eine drohende Gefahr für die Völker bilden würde. Deshalb lautete einer von Kants Vertragsartikeln: Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören. Auch wünschte er, dass man alle nicht zu friedlichen Zwecken bestimmten Staatsanleihen verbieten sollte.

7. DIE VERTRETUNG DER STAATEN IN DER INTERNATIONALEN ORGANISATION.

Der Grundsatz der völkerrechtlichen Gleichheit der Staaten, den man auf der zweiten Friedenskonferenz auf Kosten der kleinen Mächte beinahe verlassen hätte und bei der Preisgerichtskonvention eigentlich schon aufgegeben hat, bot auch den ältern Pazifisten manchmal so grosse Schwierigkeiten, dass sie ihn völlig aufgaben. Das Problem vom Status der verschiedenen Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft drängt sich namentlich auf bei der Bildung des Kollegiums, das mit der internationalen Rechtsprechung beauftragt ist.

Während ein internationaler Kongress als Versammlung der Abgeordneten aller Staaten, auf dem jeder gleichviel Stimmen abgibt, sich als sehr praktisch erweisen kann, wenn seine Tätigkeit auf die Regelung der allgemeinen Bundesangelegenheiten und die Festsetzung des internationalen Rechtes beschränkt bleibt, so ist solch eine grosse Versammlung für die Rechtsprechung weniger gut geeignet. Der Kongress oder der Gerichtshof — wenn ein solches besonderes Organ existiert —, der mit der Rechtsprechung beauftragt ist, muss, wenn er seine Aufgabe gehörig erfüllen soll, nicht zu gross sein.

So erklärt es sich, dass man dazu gekommen ist die Staaten nach ihrem Range in Klassen einzuteilen und einigen eine bevorzugte Stellung im Rechtskollegium zuzuerkennen. Die meisten ältern Schriftsteller sind aber so knapp in ihrer Darstellung der Weise, wie die verschiedenen internationalen Regierungskörper zu bilden sind, dass man ruhig sagen kann, dass sie dieser Frage nicht näher getreten sind. Es scheint, dass sie die Regelung der Vertretung der verschiedenen Staaten als etwas Neben-

sächliches angesehen haben, das sich, sobald der Friedensbund einmal geschlossen ist, von selbst finden wird, oder aber sie haben sich an das schwierige Problem nicht herangewagt.

Der erste, der einen Plan zur Errichtung einer internationalen Organisation verfasst hat, Pierre Dubois, weicht der Schwierigkeit aus, indem er das gerichtliche Kollegium nicht ständig macht. Er schreibt nämlich vor, dass das Konzil Personen ernennen soll, aus denen die Parteien bei jedem Streitfall die Richter wählen sollen. Für ihn ist also das gerichtliche Kollegium, ebenso wie bei dem Gerichtshof, der kraft der auf der Haager Friedenskonferenz geschlossenen ersten Konvention zustande kommen kann, nicht mehr als ein ad hoc gebildetes Tribunal.

Anders wird die Sache, wenn man, wie bei der zweiten Friedenskonferenz, versucht die Schiedssprechung durch Richter der eignen Wahl zu ersetzen durch die Rechtsprechung vermittels eines wirklich ständigen Tribunals. Einen derartigen Gerichtshof kennt der Plan des Königs Podebrad. Auch dieser weicht aber, wie sovieler andere, der Schwierigkeit aus, indem er die Frage betreffs der Einrichtung des internationalen Gerichtshof erst bei einer spätern Regelung lösen will.

Crucé huldigt bei der Einrichtung seines Schiedshofs im allgemeinen dem Prinzip der Gleichheit der Staaten, indem er das gerichtliche Organ aus den Abgeordneten der nicht beteiligten Staaten bilden will. Von dieser Regel weicht er aber ab, indem er vorschreibt, dass die Republiken in den meisten Fällen keine entscheidende Stimme abgeben dürfen. Ausserdem stellt er eine gewisse Rangordnung der Staaten auf.

Der erste, der das Prinzip der Gleichheit der Staaten, bezw. der Fürsten, zugunsten der mächtigern völlig aufgegeben hat, ist der Verfasser des „Grand-Dessein“. Nach Sully dürften nämlich der Papst, der Kaiser und einige Könige sich im allgemeinen Rat durch mehr Abgeordnete vertreten lassen als die andern Staaten.

Im Gegensatz zum „Grand-Dessein“, der in willkürlicher Weise die Staaten in zwei Gruppen einteilt, stehen diejenigen Entwürfe, deren Verfasser bei ihrer Klassifizierung einen gewissen objektiven Massstab anlegen. Der erste, der dieses tut, ist William Penn, der vorschlägt, dass die jährlichen Einkünfte der Länder als allgemeiner Massstab für die Vertretung der

verschiedenen Staaten gelten sollen. John Bellers macht die Zahl der Abgeordneten jedes Staates und den Teil der internationalen Wehrmacht, den jeder zu liefern hat, von dem Umfang seines Gebietes abhängig, während bei Saint-Pierre die Einwohnerzahl für die Vertretung der Staaten massgebend ist. So erinnern auch diese Entwürfe wieder an die vielen Versuche der zweiten Friedenskonferenz ein wirklich ständiges Schiedstribunal zu errichten, ohne zugleich einigen Grossmächten eine politische Hegemonie zuzuerkennen.

8. DIE WEISE, WIE DIE ORGANISATION ZUSTANDE KOMMEN SOLL.

Die Verfasser der Entwürfe sind darin miteinander einverstanden, dass eine internationale Organisation ihren Ursprung auf einem Kongress finden soll, wo die Abgeordneten der Staaten zusammenkommen sollen. Sie erwähnen verschiedene Personen, die hierzu die Initiative ergreifen könnten. Dubois und Crucé nennen den Papst, andere einen bestimmten König. Erst am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, als das Konzert der Grossmächte schon anfang eine Rolle zu spielen, glaubten einige, dass insbesondere die Regierungen der grossen Staaten die Führung übernehmen sollten.

In der Zeit vor der Französischen Revolution erwartete man natürlich allgemein, dass bloss die Fürsten den ersten Anstoss geben würden; an eine Volksbewegung dachte man nicht. Nur bei Von Palthen wird auch eine Versammlung hervorragender Männer erwähnt, die das Friedenswerk in Angriff nehmen könnten.

Die meisten Autoren scheinen zu erwarten, dass, wenn einmal der internationale Kongress zusammengetreten ist, die Vernunft alle Staaten, auch diejenigen, welche nicht in der internationalen Versammlung vertreten sind, von der Notwendigkeit der Organisation überzeugen wird. Der Beitritt soll aber freiwillig erfolgen. Nur Saint-Pierre war offenbar so fest von dem Zustandekommen eines *allgemeinen* Friedens überzeugt, dass er keinen Anstand nahm vorzuschlagen, dass die Errichter des Bundes die andern Staaten zum Beitritt zwingen sollten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Saint-Pierre dabei an den „Grand-Dessein“ dachte,

dessen Ausführung auch mit einem Kampfe — einem Kriege gegen das Habsburgische Haus — anfangen sollte. Der Abbé wünschte aber nicht, wie Sully in seinen Memoiren, dass der Errichtung der Organisation eine neue Einteilung der Staaten Europas vorangehen sollte. Er dachte sich, wie die meisten andern, einen Bund auf der Grundlage des bestehenden Besitzstandes.

Ein Autor, Ange Goudar, will nicht mit der Errichtung einer dauernden Friedensordnung anfangen, sondern zuerst als Uebergangszustand einen zwanzigjährigen Waffenstillstand eintreten lassen. In dieser Zeit könnten die Fürsten und Völker sich der Rechtsordnung anpassen, denn er ist fest davon überzeugt, dass der Friedenszustand ebenso wie der Kriegszustand eine Sache der Gewohnheit ist.

9. WO UND WANN DER INTERNATIONALE KONGRESS ZUSAMMENTRETEN SOLL.

Nur selten nennen die Entwerfer wie der Franzose Dubois, der Toulouse wählt, eine Stadt in ihrem eignen Lande als Ort der Zusammenkünfte. Meistens fällt ihre Wahl auf eine Stadt, die durch ihre Lage für alle Abgeordneten leicht erreichbar ist.

Ueber die Frage, wann die Abgeordneten zum erstenmal zusammentreten sollen, äussern die meisten Autoren sich nicht. Sie legen ihren Mitmenschen die Entwürfe zur Beurteilung vor und halten öfters eine sofortige Verwirklichung für möglich. So optimistisch war der Abbé de Saint-Pierre aber nicht. Seiner Ansicht nach könne man einen internationalen Schiedshof, dessen Sitz er sich u. a. im Haag denkt, erst nach zweihundert Jahren, — also zur Zeit der Haager Friedenskonferenzen! — erwarten.

B. DIE VERWIRKLICHUNG DER INTERNATIONALEN ORGANISATION.

„Je conviens qu'il se peut bien faire, que l'arbitrage Européen ne se forme que peu à peu par degrés insensibles et en deux cent ans”.

„Il ne s'agit présentement que de commencer la ligue dans un congrès à la Haye ou ailleurs.”

DER ABBÉ DE SAINT-PIERRE IM
ANFANGE DES ACHTZEHNEN JAHR-
HUNDERTS.

Die internationalen Projekte, die schon auftauchten, sobald eine Vielheit von Nationen nebeneinander entstanden war, haben eine erste Verwirklichung auf den Haager Friedenskonferenzen gefunden.

Nach dem Wortlaut der ersten Konvention waren die Staaten, welche sich daran beteiligten, von dem festen Willen beseelt zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken („animés de la ferme volonté de concourir au maintien de la paix générale”).

Der Inhalt der geschlossenen Verträge zeigt aber deutlich, dass von einer tatsächlichen Organisation der Staatengemeinschaft noch gar nicht die Rede sein kann. Wenn die Konferenzen im Volksmund auch den Namen „Friedenskonferenzen” erhalten haben, so sind es doch im wesentlichen Kongresse gewesen, welche sich mit der Festsetzung des internationalen Gewohnheitsrechts befasst haben. Obgleich Zar Nikolaas II. von Russland, der die erste Konferenz anregte, nach dem ersten Programm die Frage, inwieweit eine Einschränkung der Bewaffnung möglich wäre, einer Untersuchung zu unterziehen wünschte, wurde auf den Konferenzen selber hauptsächlich über Kriegs-

recht gesprochen. Der permanente Schiedshof, das einzige wichtige pazifistische Ergebnis, ist nicht mehr als eine Liste von Richtern, aus denen die Staaten, die einen Streit miteinander haben, ihre Arbitreren wählen dürfen, wenn sie beide denselben in dieser Weise austragen wollen. Der internationale Gerichtshof konnte nicht zustande kommen, da die Abgeordneten das uralte Problem der Vertretung nicht zu lösen vermochten. Die Preisgerichtskonvention, die einen obersten Gerichtshof gründete, wurde nicht ratifiziert. Die sog. Porterkonvention, der einzige Traktat, der in einem bestimmten Falle die Kriegserklärung eines Staates unter das Recht stellt, konnte ebenso wenig die Ratifikation der bedeutendsten Mächte, in casu der südamerikanischen Staaten, erlangen.

Wie erfolgreich hätte der erste Versuch zur Organisation der Staatenwelt sein können, wenn die Friedenskonferenzen von den Ideen des achtzehnten Jahrhunderts erfüllt gewesen wären!

In frühern Jahrhunderten wurde die Idee einer internationalen Gemeinschaft nur von wenigen ausgesprochen, wurden die internationalen Pläne häufig mit bestimmten politischen Zwecken verbunden, oder schienen sie bloss Politikern ausser Dienst als Zeitvertreib zu dienen. Im achtzehnten Jahrhundert aber entstand eine ganze Bewegung zugunsten einer Rechtsordnung, welche auch die zwischenstaatlichen Verhältnisse umfassen sollte. Man verurteilte die Fürsten, die öfters nur einer Laune wegen einen Krieg angingen. Philosophen und Literaten, Theologen und Dichter setzten eine Ehre darein sich Weltbürger nennen zu dürfen. Viele von ihnen sprachen mit einer gewissen Geringschätzung von der Nation und kannten bloss die Republik der Menschheit. Juristen und Oekonomen verkündigten Theorien, in denen sie, ohne den Begriff der Nation zu erwähnen, die menschliche Gesellschaft für unabhängig von den politischen Grenzen erklärten. Als endlich auf dem europäischen Festland die mächtigen geistigen Strömungen zur politischen Revolution führten, glaubten viele, dass ihr Ideal einer universellen Republik verwirklicht werden würde und der Rechtsprozess schon jetzt an die Stelle des Krieges treten könnte ¹⁾.

Die Gesellschaft war aber, trotz aller kosmopolitischen Ge-

¹⁾ Die Organisationsprojekte aus der Zeit der Französischen Revolution wurden aber in diesem Werk nicht behandelt.

fühle, ja zum Teile gerade dadurch, noch nicht so weit in der Entwicklung vorgeschritten, dass sie das grosse Werk schon jetzt in Angriff hätte nehmen können. Erst im kleinen Kreise, innerhalb des Gebietes des nationalen Staates musste die Rechtsordnung fester begründet werden, ehe das Problem des *internationalen* Friedens gelöst werden konnte.

Vor der Französischen Revolution kann sogar von einer nationalen Rechtsordnung noch nicht die Rede sein. Nur war der Weg gebahnt, auf dem sie sich im neunzehnten Jahrhundert und in unsern Tagen entwickeln konnte. Zwar hatten am Ausgang des Mittelalters Fürsten und Bürger öfters dieselben Interessen gekannt und um die Souveränität der Staatsgewalt gemeinschaftlich gekämpft, aber das Ergebnis des Kampfes war für beide Parteien sehr verschieden gewesen. Der Monarch hatte, manchmal im Wetteifer mit einer mächtigen Aristokratie, alle Macht an sich gerissen. Ebenso herrschte in den kleinern Republiken die oligarchische Regierung unumschränkt. Diese Konsolidierung des Staates, wodurch die Macht sich in die Hände des Fürsten oder weniger Vornehmen zusammenzog, war der Entwicklung der Idee, dass die Staatsgewalt ein Ganzes und der Staat unteilbar sei, sehr förderlich. Ausserdem wurden die verschiedenen Stände infolge der konsequenten Politik der absoluten Gewalthaber alle in derselben Weise der königlichen Macht untergeordnet. So konnte der Weg zur Demokratie gebahnt werden, die, wenn auch oft nach gewaltigen revolutionären Erschütterungen, den Staat zum Rechtsstaat umbildete.

Ohne Zweifel wird diese demokratische Entwicklung — ein Prozess, der auch jetzt noch immer fort dauert —, die den Nationen eine bessere Rechtsordnung schenkt, auch einmal dem Völkerrecht die feste Grundlage verleihen, deren es bedarf, aber doch hat bis jetzt der nationale Prozess einen ungünstigen Einfluss auf die Entwicklung der internationalen Idee ausgeübt, indem er bewirkte, dass der Staat immer in den Vordergrund geschoben wurde.

Der Staat, mehr als je zuvor in der Praxis sowohl als in der Theorie ein unersättlicher Leviathan, wurde fortan in der herrschenden Lehre als Quelle alles Rechtes und zugleich als ausschliesslicher Ausgangspunkt aller internationalen Verhältnisse angenommen.

Dadurch dass das Naturrecht mit der nationalen Rechtsentwicklung für den Staat seine grosse Bedeutung verloren hatte,

entstand auch in der Völkerrechtswissenschaft eine Reaktion, die sich in erster Linie mit dem Studium des positiven Materials der internationalen Verträge befassen zu müssen glaubte. Hatten die Schüler des Hugo Grotius sich in seinem Geiste mit dem Rechtscharakter der Staatengemeinschaft beschäftigt und ein vom Staate unabhängiges Völkerrecht anerkannt, so glaubte man nun dergleichen Auffassungen zugleich mit der Lehre vom Naturrecht als überwunden betrachten zu können. Bei aller Meinungsverschiedenheit schien fortan wenigstens eines fest zu stehen: die Unantastbarkeit des Staates selber. Auch die Theorie vom Kriege wurde mit der jetzt herrschenden Lehre in Uebereinstimmung gebracht. Die Anhänger des hoch über dem souveränen Staat thronenden Naturrechts hatten die Waffengewalt strengen juristischen Regeln unterworfen, ja sogar in ihrer Theorie manchmal jeden Krieg als irrationell verurteilt und die internationale Rechtsordnung als Ideal dargestellt. Als die Staaten Europas unter Napoleons Uebermacht seufzten und der Freiheitsdrang der Völker sich mächtig regte, konnte man die naturrechtliche Theorie vom Kriege schwerlich aufrechterhalten. Hegel war der Mann, der für sein nach Freiheit und nationaler Entfaltung ringendes Vaterland den Staat als höchste Stufe der Entwicklung darstellte, welche als sittliche Substanz selber keinen Normen unterworfen sein könne. Hegel war es auch, der den Krieg für notwendig und sittlich erklärte ¹⁾. Wohl versuchte Fallati ²⁾ noch zu beweisen, dass Hegel in seiner Entwicklungstheorie durchaus mit Unrecht nicht über den souveränen Staat hinausgegangen sei und dass er nur dann mit seinen eignen Prinzipien in Uebereinstimmung geblieben wäre, wenn er die Völker in den sichern Hafen der höchsten organischen Gemeinschaft, des Völkerstaats, geführt hätte —, aber diese Stimme fand nur wenig Anklang.

Die Oekonomie behauptete im neunzehnten Jahrhundert anfangs ihren kosmopolitischen Standpunkt und konnte, in noch absoluterer Weise als die Physiokraten und Adam Smith im achtzehnten Jahrhundert, dem grossen Werk der universellen Interessenharmonie eine wissenschaftliche Stütze verleihen. Später aber bildete sich eine Reaktion gegen die natürliche Verkehrslehre

¹⁾ Schon in *Hegels* Schrift vom Jahre 1803: Ueber die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts.

²⁾ *Fallati*, Die Genesis der Völkergesellschaft, in der Zeitschrift für die gesamten Staatsw., I. (1844), S. 160 f.

und ihre Praktiken und huldigte man auch auf dem Gebiete der Oekonomie einem mehr oder weniger nationalen System.

Freilich nahm der internationale Verkehr von Menschen, Gütern und Kapital alljährlich zu und wurde die Anzahl internationaler Verträge auf verschiedenen Gebieten fortwährend grösser. Auch organisierten sich zahlreiche Personen und Gruppen in den Staaten zu internationalen Berufskörperschaften, industriellen Verkehrs- und Handelsvereinen, Weltbünden mit materiellen und ideellen Zwecken, während durch dieselben Ursachen eine pazifistische Bewegung entstand, die es sich zur Aufgabe macht die menschliche Kultur zu fördern, indem sie die nationalen geordneten Staaten in eine höhere Organisation aufnehmen will. Aber zu gleicher Zeit hat die Staatsgewalt sich auf dem Gebiete, wo die Rechtsidee noch nicht verwirklicht ist — bei den ausländischen Verhältnissen —, zu einer ungeheuren Macht entwickelt.

Die grossen Staaten gingen voran, die kleinen folgten und wandten ebenfalls alle Kräfte und Mittel an, die den Staat zu einer höllischen Maschine umgestalten konnten, sobald die höchsten Gewalthaber, oder die Volksgruppen, die in den aller Öffentlichkeit entzogenen internationalen Regierungsverhältnissen zu entscheiden hatten, es für nötig hielten.

In den zwischenstaatlichen Verhältnissen wurden hinfort Praktiken angewandt und gebilligt, welche man für alle menschlichen Verhältnisse mit Entrüstung verworfen hätte.

Die nationalen Gemeinschaften wurden so stark, dass auch diejenigen Volksgruppen, die den zufälligen Gewalthabern feindlich gegenüberstanden und sich mit Parteigenossen in andern Ländern inniger verbunden fühlten als mit den andern Parteien im eignen Lande, aus Selbsterhaltung sich unter den Schutz des Staates stellen mussten, sobald das offizielle internationale Band zerrissen war.

Und ist einmal der Krieg entbrannt, so werden, noch mehr als während des Friedens, sittliche Vorschriften für die Staaten verkündigt, die von denen, welche für die Individuen gelten, grundverschieden sind. Prediger, welche die Menschen lehren, dass es besser ist sich an den rechten Weg zu halten und unterzugehen als den Vorschriften der Moral zuwider zu handeln, verteidigen das Führen eines Krieges mit allen Mitteln.

In der Praxis hat der nationale Prozess, bei aller Verbesserung

nach innen, den Staat nach aussen zum militärischen Kraftsystem gemacht.

In der Theorie hat die nationale Entwicklung zur Folge gehabt, dass der Staat durchaus zum Mittelpunkt der juridischen Untersuchung gemacht, dass die Lehre der Gesellschaft als Staatswissenschaft und das Völkerrecht, vielleicht nicht mit den Worten, aber mehr oder weniger im Geiste Hegels, als äusseres Staatsrecht bezeichnet wurde ¹⁾. So betrachtet auch die herrschende Wissenschaft den Krieg zwar als eine in mancher Hinsicht traurige Erscheinung, aber trotzdem als ein mit der Souveränität des Staates notwendigerweise verbundenes und infolgedessen unausrottbares Institut. Der Krieg darf also nach dieser Auffassung auf Kosten des Glückes, der Entwicklung und der Moral des Volkes und ohne Rücksicht auf die menschliche Persönlichkeit geführt werden.

Der grosse Gegensatz, den das Bild der Völkerwelt in unsern Tagen zeigt: einerseits das Prinzip rechtlich souveräner Staaten, die nur durch den eignen Willen gebunden und verpflichtet werden, anderseits die Existenz der historischen, materiellen, geistigen und sittlichen Bande der Menschheit, dieser Gegensatz kann nur aufgehoben werden, wenn eine internationale Rechtsordnung begründet wird.

Die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft stellt sich auf diese Weise unsern Augen als ein Entwicklungsprozess dar, der einen Anfang nahm, als aus der Einheit des christlichen Mittelalters die nationale Gemeinschaft hervorging. Dieser Prozess wurde durch die notwendige Ordnung der Völker innerhalb des Gebietes des nationalen Staates verzögert; schliesslich aber wird diese egoistische Teilgemeinschaft für die harmonische Entwicklung kein bleibendes Hindernis bilden können, sondern als Grundlage eines umfangreichen positiven Völkerrechts angenommen werden.

Rousseau warnte vor der Gefahr der allzu mächtigen Menschen und menschlichen Einrichtungen. Bentham verkündigte die Lehre, dass derjenige, welcher das Glück aller Staaten fördere, auch dem eignen Staate diene. Kant wies darauf hin, wie alles in der Welt Zweck und Mittel, allein der Mensch bloss Zweck sein

¹⁾ So nennt in unsern Tagen noch Geffcken das Völkerrecht: „äusseres Staatsrecht“. Vgl. Geffcken, Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts, S. 38.

könne. Deshalb stellte er als höchste Norm aller Ethik die Regel auf: Handle so, dass du in all deinem Handeln den Geist der Menschheit achtest.

Man kann die Entwicklung des Pazifismus betrachten wie Schiller in seinem Gedicht „Die Ideale“ vom Jahre 1795 einmal seine eigene geistige Entwicklung schilderte. Diese fing mit poetischer Schwärmerei an und endigte mit rastloser Tätigkeit.

In der Periode bis zur Französischen Revolution war der Pazifismus nichts mehr als eine grosse Reihe Phantasien, Aeusserungen des pantheistischen Ideals der jungen Menschheit. Ebenso singt der Dichter in bezug auf das Streben seiner eigenen Jugend:

.....
 Bis an des Aethers bleichste Sterne
 Erhob ihn der Entwürfe Flug!
 Nichts war so hoch und nichts so ferne,
 Wohin ihr Flügel ihn nicht trug.

Welch eine Enttäuschung, wenn es sich zeigt, dass diese wunderschönen Utopien nicht mehr als Luftschlösser sind:

.....
 Leichtfüssig war das Glück entflohen,
 Des Wissens Durst blieb ungestillt,
 Des Zweifels finstre Wetter zogen
 Sich um der Wahrheit Sonnenbild.

Jetzt ist aber für die reifere Menschheit die Epoche angebrochen, wo sie sich nicht länger in poetische Träumereien verlieren darf, sondern all ihre Kräfte aufzubieten hat um durch rastlose Arbeit ihre grossartige Aufgabe, die Ausbildung zur höchsten Vollkommenheit, zu lösen:

.....
 Beschäftigung, die nie ermattet,
 Die langsam schafft, doch nie zerstört,
 Die zu dem Bau der Ewigkeiten
 Zwar Sandkorn nur für Sandkorn reicht,
 Doch von der grossen Schuld der Zeiten
 Minuten, Tage, Jahre streicht.

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN LITERATUR.

Vorbemerkungen.

1. Nach den in den Fussnoten schräg gedruckten Worten sind die Titel hier alphabetisch geordnet.
2. Die Werke desselben Verfassers stehen in chronologischer Folge.
3. Bei den vor 1800 erschienenen Werken ist jedesmal die von mir benutzte Bibliothek angegeben.
4. K. B. = Königliche Bibliothek; U. B. = Universitätsbibliothek; St. B. = Stadtbibliothek; B. M. = Bibliothek des British Museum, London; K. b. B. = Königlich bayerische Hof- und Staatsbibliothek; G. H. = Grossherzogliche Hofbibliothek; E. E. = Eigenes Exemplar benutzt; B. F. = Bibliothek des Friedespalastes im Haag (welche ich aber für dieses Werk nicht mehr benutzt habe).

A.

Aa, A. J. van der, Biographisch woordenboek der Nederlanden. Haarlem, 1852—1878. 21 dln.

Achenwall, Gottfried, Prolegomena juris naturalis. Goettinga, 1758. (K. B. Berlin).

Aegidi, L. K., Der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden. Berlin, 1853.

Aeneae Sylvii Piccolomini Senensis,... Opera omnia... Basil., 1551. (K. B. Haag).

(Alberoni), Scheme for reducing the Turkish Empire to the Obedience of Christian Princes and for a Partition of the Conquests: Together with a Scheme of a Perpetual Dyet for establishing the publick Tranquility. Translated from the Italian manuscript. London, 1736. (B. M.)

Des Weltberühmten Cardinals **Alberoni** Vorschlag das Türkische Reich unter der Christlichen Potentaten Botmässigkeit zu bringen. Samt der Art und Weise, wie dasselbe nach der Ueberwindung unter Sie zu vertheilen. Aus dem Italiänischen nach dem Original, welches in eines vornehmen Ministers Händen ist, übersetzt. Frankfurth und Leipzig, 1736. (K. B. Berlin).

Progetto del Cardinale **Alberoni**, per ridurre l'impero turchesco all'obbedienza dei principi cristiani, e per dividere tra di essi la conquista del

medesimo, in der Rivista di diritto internazionale, VII., Serie II. Vol II. S. 20—36. Roma, 1913.

D'Alembert, Eloges lus dans les séances publiques de l'académie françoise. Paris, 1779. (U. B. Leiden).

(Alletz, P. A.), Les rêves d'un homme de bien qui peuvent être réalisées ou les vues utiles et praticables de l'abbé de Saint-Pierre, choisies dans ce grand nombre de Projets singuliers, dont le bien public était le principe. Paris, 1875.

Amirault, Moysse, La vie de François, seigneur de la Nouë, dit Bras-de-Fer. Leyde, 1661. (K. B. Haag).

D'Argenson, Considérations sur le gouvernement ancien et présent de la France. Amsterdam, 1764. (K. B. Haag).

—, Mémoires et Journal inédit. Paris, 1857—1858. 5 t.

—, Journal et Mémoires (éd. E. J. B. Rathery). Paris, 1859—1867. 9 t.

B.

Bachmann, Geschichte Böhmens (Allgemeine Staatengeschichte, hrsg. von K. Lambrecht, erste Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten, 31. Werk), Band II. Gotha, 1905.

Baluzius, Stephanus, Miscellaneorum liber quintus, hoc est collectio veterum monumentorum quae hactenus latuerant in variis codicibus ac bibliothecis. Paris., 1700. (K. B. Haag).

Barclaius, Robertus, Theologiae verè Christianae Apologia. (Amsterdam, 1672). (B. M.)

Barclay, R., (a Lover and Traveller for the Peace of Christendom), An epistle of Love and Friendly Advice to the Ambassadors of the several Princes of Europe, met at Nimeguen, to Consult the Peace of Christendom so far as they are concerned. Wherin The True Cause of the present War is discovered, and the Right Remedy and Means for a firm and settled Peace is proposed (which was delivered to them in Latin the 23d and 24th February 1677/8). London, 1717. (B. M.)

Basdevant, J., Hugo Grotius, in dem Sammelwerk „Les Fondateurs du Droit International”. Paris, 1904.

Baudeau, Nicolas, Première introduction à la philosophie économique ou analyse des états policés (éd. A. Dubois). Paris, 1910.

Beaufort, W. H. de, Quelques projets d'arbitrage international et de paix perpétuelle au XVIIe et XVIIIe siècle, in der Revue d'histoire diplomatique, 16e année. Paris, 1902.

(Bellers, John), Some Reasons for an European State Proposed to the Powers of Europe. By an Universal Guarantee, and an Annual Congress, Senate, Dyet, or Parliament, To Settle any Disputes about the Bounds and Rights of Princes and States hereafter. With an Abstract of a Scheme form'd by King Henry the Fourth of France, upon the same Subject, and also a Proposal for a General Council or Convocation of all the different Religious Perswasions in Christendom, (not to Dispute what they Differ about, but) to Settle the General Principles they Agree in: By which it will

appear, that they may be good Subjects and Neighbours, tho' of different Apprehensions of the Way to Heaven. In order to prevent Broils & War at home, when foreign Wars are ended. London, 1710. (B. M.).

Bentham, Jeremy, Works (ed. John Bowring). Edinburgh, 1843. 11 vol.

—, Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden (Principles of international law), übersetzt von Camill Klatscher (mit einer Einleitung über Bentham, Kant und Wundt von Oskar Kraus). Halle, 1915.

Berolzheimer, Fritz, Die Kulturstufen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, II). München, 1905.

Nouvelle **Biographie** générale. Paris, 1852—1866. 46 t.

Blok, P. J., Geschiedenis van het Nederlandsche volk, deel III. Groningen, 1896.

Bodin, Jean, Discours sur le rehaussement et diminution des monnoyes tant d'or que d'argent; et le moyen d'y remedier: et response aux Paradoxes de Monsieur de Malestroit. Paris, 1578. (K. B. Haag).

—, Les six livres de la République. Paris, 1580. (K. B. Haag).

Bonfils, Henry, Manuel de Droit International Public (éd. Paul Fauchille). Paris, 1912.

Borner, Wilhelm, Das Weltstaatsprojekt des Abbé de Saint-Pierre. Ein Beitrag zur Geschichte der Weltfriedensidee (Die Rechtseinheit, Heft XII). Berlin, 1913.

Bossuet, Politique tirée des propres paroles de l'écriture Sainte. Paris, 1714. (K. B. Haag.)

Bourgeois, Emile, Lettres intimes de J. M. Alberoni, adressées au comte J. Rocca... (Annales de l'Université de Lyon). Paris, 1892/93.

Boxhorn, M. Z., Institutiones politicae cum commentariis ejusdem et Georgii Hornii observationibus, editio nova. (Utrecht, 1702). (K. B. Haag).

Braithwaite, William C., The Beginnings of Quakerism (Introduction by Rufus M. Jones). London, 1912.

De Brèves, Discours abrégé des asseurez moyens d'anéantir et ruiner la Monarchie des Princes Ottomans. (S. l. s. d.)

(Das von mir benutzte Exemplar aus der Universitätsbibliothek zu Leiden befindet sich in demselben Band wie: Relation des voyages de monsieur de Brèves, tant en Grèce, Terre Sainte et Aegypte, qu'aux Royaumes de Tunis et Alger. Paris, 1628).

Brutus, Stephanus Junius, (= Hubert Languet), Vindiciae contra tyrannos sive de principis in populum populique in Principem, legitima potestate. Francofurti, 1608. (K. B. Haag).

La Bruyère, Les Caractères de Théophraste... avec les caractères ou les moeurs de ce siècle. Paris, s. d. (K. B. Haag).

Bryce, James, The Holy Roman Empire. London, 1904.

Die **Bundesbriefe** der alten Eidgenossen, 1291—1513. (Ausgabe Robert Durrer und J. Ehrbar). Zürich, 1904.

Busch, Wilhelm, Drei Jahre Englischer Vermittlungspolitik. Bonn, 1884.

Busken Huet, Coenraad, Het land van Rembrand. Haarlem, 1898. 2 dln. 3 bn.

C.

Cajetanus, Thomas de Vio, Summula. Lugduni, 1565. (U. B. Utrecht).

Campanella, Thomas, Monarchia Messiae. Aesii, 1633. (B. M.).

—, De Monarchia Hispanica, Amsterod., 1653. (K. B. Haag).

Casopis společnosti vlastenského Museum w Čechách. Prwnjročn-jběh Swazek prwnj. Prag, 1827.

Caumont, Aldrick, Etude sur la vie et les travaux de Grotius ou le droit naturel et le droit international. Paris, 1862.

Causes politiques secrètes ou pensées philosophiques sur divers évènements qui se sont passés depuis 1763 jusqu'en 1772, suivies d'un projet de Haut-Pouvoir Conservateur dirigé par les quatre grandes Puissances de l'Europe. Par un Ministre d'état, qui ne se soucie plus de l'être. Ouvrage traduit de l'anglais sur la sixième édition. Londres, 1782. (K. B. Berlin).

Charrière, E., Négociations de la France dans le Levant, Tome I. Paris, 1848.

Cohen, Hermann, Kants Begründung der Ethik nebst ihren Anwendungen auf Recht, Religion und Geschichte. Berlin, 1910.

Comenius, Jo. Amos, De Rerum Humanarum emendatione Consultatio catholica, ad genus Humanum Ante alios vero Ad Eruditos, Religiosos, Potentes Europae. Halae, 1702. (B. M.).

Mémoires de Messire de **Commines** (éd. Lenglet du Fresnoy), Tome II. Londres—Paris, 1747. (K. B. Haag).

(**Condorcet**), Vie de Monsieur Turgot. Londres, 1786. (K. B. Haag).

Deuxième **Conférence** internationale de la Paix. Actes et documents. La Haye, 1909. 3 t.

Ier **Congrès** de la Fédération européenne. Compte-rendu sommaire des séances du 16 au 20 Mai 1909 à Rome. Rome, 1909.

Connanus, Franciscus, Commentarium juris civilis, T. I. Lutetiae Paris., 1553. (K. B. Haag).

Cornelius, Peter (van Zurik-zee), A Way propounded to Make the poor in these and other Nations happy. By bringing together a fit suitable and well qualified people unto one Houshold-government, or little Common-wealth, wherein every one may keep his propriety, and be employed in some work or other, as shall be fit, without being oppressed. Being the way not only to rid those and other Nations from idle, evil and disorderly persons, but also from all thatt have sought and found out many inventions to live upon the labour of others. London, 1659. (B. M.)

Cornelius, Peter (van Zurick-Zee, a Lover of truth and peace), The way to the peace and settlement of these nations, fully discovered in two Letters, delivered to his late Highnesse, and one to the present Parliament, As also one to his Highness Richard Lord Protector, of England, Scotland, and Ireland, etc. wherein the Liberty of speaking (which every one desires for himselfe) is opposed against Antichrist, for the procuring of his downfall, who will not grant the same to others; And now published To awaken the publick spirits in England, and to raise up an universal Magistrate in Christendom, that will suffer all sorts of people (of what Re-

ligion soever they are) in any one country, as God (the Great Magistrate) suffers the same in all Countreys of the world. . . . London, 1659. (B. M.)

Creighton, Mandell, Cardinal Wolsey. London, 1906.

Cr(ucé), Em(eric), Le Novveav Cynée ou discours d'estat representant les occasions et moyens d'establiir une paix générale, et la liberté du commerce par tout le monde. Aux monarques et princes souverains de ce temps (Réimpression du texte original de 1623 avec introduction et traduction anglaise par Thomas Willing Balch). Philadelphia, 1909.

Cusa, Nicolaus de, Opera. Basil., 1565. (U. B. Leiden).

D.

Daire, Eugène, Economistes financiers du XVIIIe siècle. Paris, 1843.

Daniels, Emil, Geschichte des Kriegswesens, IV: Das Kriegswesen der Neuzeit, Teil II. (Sammlung Götschen 537). Leipzig, 1911.

Dante Alighieri, La vita nuova, i trattati de vulgari eloquio, de monarchia e la questione de aqua et terra (ed. Pietro Fraticelli). Firenze, 1873.

Dantis Aligherii Florentini, Monarchia (ed. Andreas Alciatus). Basil., 1559. (K. B. Haag).

Darby, W. Evans, International Tribunals. A collection of the various schemes which have been propounded; and of instances in the nineteenth century. London, 1904.

Denis, Ernest, Georges de Podiebrad. Paris, 1890.

(s. g. **Denkschrift** der heiligen Congregation der Cardinale 1735). Treihertzog gemeinte Vorstellung und recht Vätterliche Admonition. Wie nach dem wahren Sinn des Apostolischen Stuhls zu Rom, die unter denen Christlichen Potentien zeither obschwebende Land- und Leuthe verderbliche Miszhelligkeiten nicht nur sehr leicht aus dem Grunde gehoben und vollkommenlich abgethan, sondern zugleich auch eine gantz unzertrennliche ewig fortwehrende Freundschaft errichtet etc., durch welche Vereinbahrung Christlicher Catholischer Fürsten zeitliches Glücke, Macht und Hoheit, mittelst unterthänig machung und Beherrschung des gantzen Erdbezirkels, nicht alleine unaussprechlich vergrößert, sondern zugleich auch dero ewiges Heyl und Seelen-Seeligkeit durch Erhebung der wahren Kirche Christi, mit Ausbreitung der alleine seeligmachenden Catholischen Religion, allermeist aber durch Ausrottung gesamter Ketzereyen vollkommen befördert werden könne. (Abgedruckt bei **Droysen**, Zur Geschichte Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. von Preussen, 417—433).

Dilthey, Wilhelm, Die Autonomie des Denkens, der konstruktive Rationalismus und der pantheistische Monismus nach ihrem Zusammenhang im 17. Jahrhundert, im Archiv für Geschichte der Philosophie, Band VII. Berlin, 1894.

Discours politique sur les avantages que les Portugais pourroient retirer de leur malheur. Nouv. éd. Lisbonne, 1756. (K. B. Haag).

Djuvara, T. G., Cent projets de partage de la Turquie. Paris, 1914.

Drouet, Joseph, L'abbé de Saint-Pierre. Paris, 1912.

Droysen, Joh. Gust., Historischer Beitrag zu der Lehre von den Con-

gressen (Monatsberichte der Kgl. Preussischen Academie der Wissenschaften, Juli 1869). Berlin, 1870.

Droysen, Joh. Gust., Zur Geschichte Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. von Preussen (Geschichte der Preussischen Politik, IV: 4). Leipzig, 1870.

—, Die Schrift Anti-St. Pierre und deren Verfasser, in den Monatsberichten der Kgl. Preussischen Academie der Wissenschaften, August 1878. Berlin, 1879.

Dubois, Pierre, De Recuperatione Terre Sancte, (éd. Ch. V. Langlois). Paris, 1891.

Duhr, Bernhard, Jesuiten-Fabeln. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Freiburg, Br., 1899.

Dumesnil, Henri, La guerre. Etude philosophique. Paris, 1872.

Dumont, J. et J. Rousset, Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil de traités d'alliance, de paix etc. depuis Charlemagne jusqu'à présent. Amsterdam, 1726—1731. 8 vol. (K. B. Haag).

Dupuis, Charles, Le Principe d'équilibre et le concert européen de la paix de Westphalie à l'acte d'Algesiras. Paris, 1909.

Durand de Laur, H., Erasme précurseur et initiateur de l'esprit moderne. Paris, 1872. 2 t.

E.

Ebers, Godehard Josef, Die Lehre vom Staatenbunde, I: Geschichte der Lehre vom Staatenbunde bis zum Jahre 1848. Breslau, 1908.

Amtliche Sammlung der älteren **Eidgenössischen** Abschiede, (hrsg. Jakob Kaiser, 2e Aufl. A. Ph. Segesser) Band I. Luzern, 1874.

Embser, Valentin, Die Abgötterei unsers philosophischen Jahrhunderts. Erster Abgott: Ewiger Friede. Mannheim, 1779. (K. b. B. München).

—, Widerlegung des ewigen Friedensprojects. Mannheim, 1797 (K. b. B. München).

Emerton, Ephraim, Desiderius Erasmus of Rotterdam. New-York—London, 1899.

(**Erasmus**), The Complaint of Peace. London, 1802, the first year of general peace. (B. M.).

—, Opera omnia (ed. Leclerc). Lugd. Bat., 1703—1706. 10 vol. (K. B. Haag).

Erdmannsdörffer, Bernhard, Deutsche Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrich's des Grossen. 2 B. (Onckens Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, III.: 7). Berlin, 1892—1893.

Etrennes de l'Empereur de la Chine aux Souverains de l'Europe pour l'année 1782. Avec un plan de Pacification proposé par le Monarque Chinois, & ses Instructions au Mandarin Chou-King, Lettré de la première classe, grand Collao de l'Empire, Vice-Roi de la Province de Tche-Kiang, son Ambassadeur dans toutes les Cours de l'Europe, & son Plénipotentiaire au Congrès proposé pour rétablir la Paix entre les Puissances euro-

péennes qui se font la guerre dans les quatre parties du monde. Constantinople, 1782. (K. B. Berlin).

Expilly, Claude, Plaidoyez. Paris, 1631. (K. B. Haag).

F.

Fagniez, Gustave, Le Père Joseph et Richelieu, Tome I. Paris, 1894.

Fallati, Die Genesis der Völkergesellschaft, in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Band I. Tübingen, 1844.

Fénélon, Oeuvres choisies. Paris, 1862. 4 vol.

Fester, Richard, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie. Stuttgart, 1890.

Fiore, Pasquale, La véritable mission de la science du droit international pour donner à la société internationale son organisation juridique, in der Revue de droit international et législation comparée, deuxième série, Tome XII. (42e année). Bruxelles, 1910.

Fisher, H. A. L., The History of England from the accession of Henry VII to the death of Henry VIII (Political History of England, Vol. V). London, 1906.

Fischer, Kuno, Immanuel Kant und seine Lehre (Geschichte der neueren Philosophie, Band III. und IV.). München, 1882. 2 Th.

The Journal of George Fox (edited from the MSS. by Norman Penney). Cambridge, 1911. 2 vol.

Frédéric le Grand, Oeuvres. Berlin, 1846—1857. 30 t.

Fried, Alfred H., Pan-Amerika, Entwicklung, Umfang und Bedeutung der pan-amerikanischen Bewegung, (1810—1910). Berlin, 1910.

Fruin, R., Een onuitgegeven werk van Hugo de Groot, in De Gids, Jaargang 32 (derde serie, Jaargang 6): IV. Amsterdam, 1868.

—, Geschiedenis der Staatsinstellingen in Nederland tot den val der republiek (uitg. H. T. Colenbrander). Den Haag, 1901.

G.

Gaillard, G. H., Histoire de la rivalité de la France et de l'Angleterre (et Supplément). Paris, 1771—1777. 7 t. (K. B. Haag).

—, Mélanges académiques, poétiques, littéraires, philologiques, critiques et historiques. Paris, 1806. 4 t.

Geffcken, Heinrich, Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts. Leipzig, 1908.

Gentilis, Albericus, De Jure belli libri tres (ed. Thomas Erskine Holland). Oxonii, 1877.

Gierke, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin, 1873—1881, 1913. 4. B.

—, Political theories of the Middle Age (transl. with introd. by Frederic William Maitland). Cambridge, 1900.

—, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau, 1902.

- Glafey, Adam Friedrich**, Völkerrecht. Nürnberg, 1752. (K. B. Haag).
- Goldast, Melchior**, Politica imperialia sive discursus politici acta publica et tractatus generales. Francofort., 1614. (B. M.).
- , Appendix Commentariorum de juribus ac privilegiis regni Bohemiae. . . . Francofort., 1627. (B. M.).
- Görris, G. C. W.**, De denkbelden over oorlog en de bemoeiingen voor vrede in de elfde eeuw. Nijmegen, (1912).
- (Goudar, Ange)**, La Paix de l'Europe ne peut s'établir qu'à la suite d'une longue trêve, ou Projet de pacification générale, combiné par une suspension d'Armes de vingt ans, entre toutes les Puissances Politiques. Par M. le Chevalier G***. Amsterdam, 1757. (G. H. Darmstadt).
- (—), L'Espion Chinois ou l'envoyé secret de la Cour de Pekin, Pour examiner l'Etat présent de l'Europe. Traduit du Chinois. Cologne, 1764. 6 t. (K. B. Haag).
- Goumy, Édouard**, Etude sur la vie et les écrits de l'abbé de Saint-Pierre. Paris, 1859.
- Grauert, Hermann**, Dante und die Idee des Weltfriedens, Festrede gehalten in der öff. Sitzung der Kgl. Akademie der Wissenschaften am 14. December 1907. München, 1909.
- Grimm, Diderot, Raynal, Meister**, etc, Correspondance littéraire, philosophique et critique (éd. Maurice Tourneux). Paris, 1878—1882. 16 t.
- Grotius, Hugo**, Epistolae quotquot reperiri potuerunt. Amsterdam, 1687. 2 part. 1 fol. (K. B. Haag).
- , De Jure Belli ac Pacis. Amsterdam, 1735. (E. E.).
- Hugonis **Grotii** de Jure Praedae commentarius; Ex Auctoris Codice descriptis et vulgaris H. G. Hamaker litt. Dr. Hagae Comitum, 1868.
- Guicciardini, Francesco**, Istoria d'Italia (ed. Rosini), vol. V. Pisa, 1829.
- Günther, Karl Gottlob**, Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen mit Anwendung auf die deutschen Reichsstände. Altenburg, 1787, 1792. 2 Th. (K. B. Haag).

H.

- Haller, Joh.**, Literaturbericht, in der Historischen Zeitschrift, Band 99 (Dritte Folge III). München, 1907.
- Harms, Bernhard**, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft (Probleme der Weltwirtschaft VI.). Jena, 1912.
- Harpe, De la**, Des malheurs de la guerre et des avantages de la paix; discours qui a remporté le prix au jugement de l'Académie Française au mois de Janvier 1767. Paris, 1767. (B. M.).
- , Oeuvres, Paris, 1778. 6 t. (K. B. Haag).
- Hasbach, W.**, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie, in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen (hrsg. von Schmoller), Band X: 2. Leipzig, 1890.
- Hefele-Hergentröther, Von**, Conciliengeschichte, Band VIII. Freiburg Br., 1887.

Hegel, G. W. F., Ueber die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts (Werke, Band I). Berlin, 1832.

Held, Jos. von, Das Kaiserthum als Rechtsbegriff. Würzburg, 1879.

Helvetius, Oeuvres complètes. Amsterdam, 1774. (K. B. Haag).

Hély, V., Étude sur le droit de la guerre de Grotius. Paris, 1875.

Lettres d'**Henry IV** et de Messieurs de Villeroy et De Puisieux à Mr. Antoine le Fèvre de la Boderie, 1606—1611, vol. I, II. Amsterdam, 1733. (K. B. Haag).

Recueil des Lettres missives de **Henry IV** (publié par M. J. Berger de Xivrey). Paris, 1848—1876. 9 vol.

Hershey, Amos S., The History of International Relations during Antiquity and Middle Ages, in The American Journal of International Law, Number 4, vol. 5. New-York, 1911.

Hertz, Eduard, Der Abbe de Saint-Pierre, in den Preussischen Jahrbüchern, Band 62, Berlin, 1888.

Hildenbrand, K., Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie, (Band I: Das Klassische Alterthum). Leipzig, 1860.

Hill, David Jayne, A History of Diplomacy in the International Development of Europe. New-York—London, 1906—1914. 3 vol.

Hiltebrandt, Philipp, Die römische Kurie in der Pfalz, in Schlesien, Polen und Salzburg (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hrsg. vom Kgl. preuss. historischen Institut in Rom., Band XIII: 1). Rom, 1910.

Historie des Antimachiavells nebst denen darüber gefällten Urtheilen. Hanover und Leipzig, 1762. (K. B. Haag).

(**D'Holbach**), La politique naturelle ou Discours sur les vrais principes du gouvernement. Londres, 1773. 2 t. (B. M.).

Holtzendorff, Frans von, Die Idee des ewigen Völkerfriedens, in der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge (hrsg. von Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff) XVII. Serie, S. 669—740. Berlin, 1882.

Huber, Max, Neue Strömungen in der Staatsrechtswissenschaft, in der Zeitschrift Wissen und Leben, Band II. Zürich, 1909.

—, Beiträge zur Kenntniss der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band IV. Tübingen, 1910.

Huldenberg, Georg. Lud. Erasm., von, Dissertatio juridica solemnissima qua de aequilibrum alioque legali juris gentium arbitrio in gentium controversiis pacis tuendae causa interponendo. Helmstadii, 1720. (K. B. Berlin).

Hume, David, Essays, literary, moral, and political. London, 1870.

I.

Idee von der Möglichkeit eines allgemeinen und ewigen Friedens in der Welt, im „Niederelbisches historisches-politisch-litterarisches Magazin“. Jahrg. I: 2, S. 935—965. (Hamburg), 1787. (K. B. Berlin).

Iselin, Isaak, Ueber die Geschichte der Menschheit. Zürich, 1768. 2 B. (K. B. Haag).

J.

Jähns, Max, Ueber Krieg, Frieden und Kultur, 2. Aufl. Berlin, 1893.
Janet, Paul, Histoire de la Science politique dans ses rapports avec la morale, Tome 2. Paris, 1887.

Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre (Das Recht des modernen Staates, I.). Berlin, 1905.

Jöcher, Christian Gottlieb, Allgemeines Gelehrtenlexikon... (Mit Fortsetzung von Adelung und Rotermond). Leipzig, 1750—51 und 1784—1897. 4 B. und 7 B. (K. B. Haag).

Jones, Russell Lowell, International Arbitration as a Substitute for War between Nations. St. Andrews, 1907.

Jordan, Max, Das Königthum Georg's von Poděbrad. Leipzig, 1861.

Jorga, N., Un auteur de projets de croisades Antoine Marini, in den „Études d'histoire du Moyen Age dédiées à Gabriel Monod (éd. par E. Lavissee). Paris, 1896.

Jorns, Auguste, Studien über die Sozialpolitik der Quäker (Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen, neue Folge, Heft 10). Karlsruhe i. B., 1912.

Journal des Sçavans de l'année 1716. Paris, 1716. (K. B. Haag).

Journal littéraire de May et Juin 1714, Tome IV: 1, seconde édition. La Haye, 1732. (K. B. Haag).

Justi, Joh. Heinr. Gottl., Untersuchung ob Europa in eine Staatsverfassung gesetzt werden könne, wobei ein immerwährender Friede zu hoffen ist?, in Justi, Historische und juristische Schriften, Theil, I, S. 171 f. Frankfurt und. Leipzig, 1760. (K. B. Haag).

K.

Kaeber, E., Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Berlin, 1907.

Kaerst, J., Die antike Idee der Oekumene in ihrer politischen und kulturellen Bedeutung. Leipzig, 1903.

Kahle, Ludovicus Martinus, Commentatio juris publici de trutina Europae quae vulgo appellatur „die Balance von Europa" praecipua belli et pacis norma. Götting., 1744. (K. B. Berlin).

Kahle, Louis Martin, La Balance de l'Europe considérée comme la règle de la paix et de la guerre, traduit par S. F. M. D. S. E. P. E. P. (S. Formey). Berlin—Göttingen, 1744. (K. B. Berlin)

Kahrel, Hermann Friedrich, Völcker-Recht. Herborn, 1750. (K. B. Haag).

—, Oelzweig des Friedens oder Luftwandlung im Reich der Wahrheit zum Nutzen der Menschlichen Gesellschaft und Beförderung der Wahren Glückseligkeit. Marburg, 1779. (K. B. Haag).

Kalkoff, Paul, Forschungen zu Luthers Römischen Process, (Bibliothek des Kgl. Preuss. Hist. Inst. in Rom, Band II). Rom, 1905.

Kant, Immanuel, Kleinere Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie (philosophische Bibliothek, Band 47). Leipzig, (1870).

—, Zum ewigen Frieden (hrsg. von Karl Kehrbach). Leipzig, (1881).

—, Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft (philosophische Bibliothek, Band 45). Leipzig, 1903.

—, Metaphysik der Sitten (philosophische Bibliothek, Band 42). Leipzig, 1907.

—, Kritik der Urteilskraft (philosophische Bibliothek, Band 39). Leipzig, 1913.

—, Zum ewigen Frieden (hrsg. von Karl Vorländer). Leipzig, 1914.

—, Worin besteht der Fortschritt zum Besseren im Menschengeschlecht? (hrsg. von Georg Kullmann). Wiesbaden, 1914.

Kayser, Christian Gottlob, Vollständiges Bücher=Lexicon enthaltend alle von 1750 bis zu Ende des Jahres 1832 in Deutschland und in den angrenzenden Ländern gedruckten Bücher (Index locupletissimus librorum qui inde ab anno MDCCCL usque ad annum MDCCCXXXII in Germania et in terris confinibus prodierunt). Theil I—VI und Register. Leipzig, 1834—1838.

Kern, Fritz, Dantes Gesellschaftslehre (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band XI). Berlin, 1913.

Kervyn de Volkaersbeke, Ph., Correspondance de François de la Noue. Paris, 1854.

Koser, Reinhold, Friedrich der Grosse, in der Bibliothek Deutscher Geschichte (hrsg. von H. von Zwiedineck-Sidenhorst), Band I. Stuttgart, 1893.

Krammer, Marius, Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii auctore anonymo ut videtur Tholomeo Lucensi O. P. (Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum ex monumentis germaniae historicis separatim editi). Hannoverae et Lipsiae, 1909.

Kükelhaus, Theodor, Der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs von Sully. Berlin, 1893.

Kvačala, Ivan, J. A. Comenius (Die grossen Erzieher, hrsg. von Rudolf Lehmann, Band VI). Berlin, 1914.

L.

Lapradelle et N. Politis, A. de, Recueil des arbitrages internationaux. Paris, 1905.

Lassudrie-Duchêne, Georges, Jean-Jacques Rousseau et le Droit des Gens. Paris, 1906.

Lavisse, Ernest, Histoire de la France depuis les origines jusqu' à la Révolution, Tome III: 2 (par Ch. V. Langlois). Paris, 1901.

Lehmann, Max, Preussen und die Katholische Kirche seit 1640 (Publicationen aus den Kgl. Preussischen Staatsarchiven, Band I) Theil I. Leipzig, 1878.

(Leibniz), Caesarine Fürstenerii, Tractatus de jure Suprematus ac Legationis principum Germaniae. (Amsterdam), 1677. (K. B. Haag).

(**Leibniz**), Codex juris gentium diplomaticus. Hannover, 1693, 1700. 2 vol. (K. B. Haag).

—, Clarke, Newton et autres auteurs célèbres, Recueil de diverses pièces sur la Philosophie, la Religion naturelle, l'Histoire, les Mathématiques, etc. Amsterdam, 1720. 2 t. (K. B. Haag).

—, Epistolae ad diversos (ed. Christian Kortholtus). Lipsiae, 1734—'42. 4 vol. (U. B. Leiden).

—, Opera omnia (ed. Dutens). Genevae, 1789. 6 vol. (K. B. Haag).

—, Oeuvres (éd. Foucher de Careil). Paris, 1859—1875. 7 t.

—, Werke (hrsg. von Onno Klopp). Hannover, 1864—1884. 11 B.

Briefwechsel zwischen **Leibniz** und der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans (hrsg. von Eduard Bodemann), in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1884. Hannover, 1884.

Leonhardi, H. K., Der Philosophencongress als Versöhnungsrath. Beitrag zu einer Lösung der religiösen Zeitfrage. Prag, 1869.

Lessing, Briefe die neueste Litteratur betreffend (1759) in Lessings Werken, Band VII (Deutsche Nationallitteratur B. 64). Berlin, u. s. w. s. d.

L*(ilienfeld, Von)**, Neues Staatsgebäude in drey Büchern. Leipzig, 1767. (U. B. Göttingen).

Loen, Von, Entwurf einer Staatskunst worin die natürlichste Mittel entdeckt werden, ein Land mächtig, reich und glücklich zu machen. Frankfurt a/Main, 1747. (K. b. B. München).

—, Entwurf einer Staats-Kunst, worinn die natürlichste Mittel entdeckt werden, ein Land mächtig, reich und glücklich zu machen. Dritte Auflage. Frankfurt und Leipzig, 1751. (K. B. Haag).

—, Freye Gedanken vom Hof, der Policy, dem gelehrten, bürgerl. und Bauernstand, der Religion und einem beständigen Frieden in Europa. 3. Aufl. Frankfurt—Leipzig, 1768. (K. B. Haag).

Luther, Vom Krieg wider den Türken (1528) und Heerpredigt wider den Türken (1529), in Eischmid, Luthers Schriften wider die Türken... Ronneburg, 1825.

M.

Machiavelli, Niccolò, Opere, vol. V. Italia, 1813.

—, Il Principe (ed. Giuseppe Lisio). Firenze, 1899.

Manen, Charlotte Aleida van, Armenpflege in Amsterdam in ihrer historischer Entwicklung. Leiden, 1913.

Markgraf, Hermann, Ueber Georgs von Podiebrad Projekt eines christlichen Fürstenbundes zur vertreibung der Türken aus Europa und Herstellung des allgemeinen Friedens innerhalb der Christenheit, in der Historischen Zeitschrift, Band 21. München, 1869.

Marsilius von Padua, Defensor pacis (hrsg. von Richard Scholz). Leipzig—Berlin, 1914.

Martens, Georg Friedrich von, Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet. Göttingen, 1796. (E.E.).

Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie, Band I. Buch 1: Der Produktionsprocess des Kapitals. Hamburg, 1872.

Maulde-la-Clavière, M. A. R. de, La diplomatie au temps de Machiavel. Paris, 1892—1893. 3 t.

Meinecke, Friedrich, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. München—Berlin, 1908.

Melamed, Samuel Max, Theorie, Ursprung und Geschichte der Friedensidee. Stuttgart, 1909.

—, Der Staat im Wandel der Jahrtausende. Studien zur Geschichte des Staatsgedankens. Stuttgart, 1910.

Menzer, Paul, Kants Lehre von der Entwicklung in Natur und Geschichte. Berlin, 1911.

Mercure françois, Tome VI. Paris, 1621. (K. B. Haag).

Mercure historique et politique. La Haye, 1688 ff. (U. B. Leiden).

Mérignac, A., Traité de droit public international, vol. I. Paris, 1905.

Meusel, Alfred, Enea Silvio als Publicist (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Otto Gierke, Heft 77). Breslau, 1905.

Meusel, Johann Georg, Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, B. I—XV. Leipzig, 1802-1816.

Meyer, André, Etude critique sur la relation d'Erasme et de Luther. Paris, 1909.

Meyer, Emil Heinrich, Die staats- und völkerrechtlichen Ideen von Peter Dubois, (Arbeiten aus dem jur. Staatsw. Seminar der Kgl. Univ. Marburg, Heft 7). Marburg, 1908.

Molina, Lodovicus, De justitia et jure. Tom. I. Moguntiae, 1602. (K. B. Haag).

Molinari, G. de, L'Abbé de Saint-Pierre. Paris, 1857.

Monatschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen. Erster Jahrgang. Prag, 1827.

(Müller, Johannes von), Darstellung des Fürstenbundes. Leipzig, 1787. (K. B. Haag).

N.

Newmayr von Ramsla, Von Bündnissen und Ligen in Kriegszeiten, Jena, 1624. (G. H. Darmstadt).

Nibler, Joh. Bapt., Der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. Landshut, 1805.

(Nicole, Pierre), Essais de Morale, contenus en divers Traitez sur plusieurs devoirs importants, Tome I. Paris, 1693. (K. B. Haag).

Noüe, De la, Discours politiques et militaires, s. l., 1596. (E. E.).

Nouvelles littéraires, contenant ce qui se passe de plus considérable dans la République des Lettres, Tome V.: 1. La Haye, 1717. (U. B. Leiden).

Nys, Ernest, Les publicistes espagnols du XVIIe siècle et les droits des Indiens, in der Revue de droit international et de législation comparée, Tome XXI. Bruxelles, 1889.

Nys, Ernest, Histoire littéraire du droit international. A propos de la Paix perpétuelle de l'Abbé de Saint-Pierre. Eméric Crucé et Ernest, Landgrave de Hesse-Rheinfels, in der selben Revue, Tome XXII. Bruxelles, 1890.

—, Les ouvrages de politique et deux lettres inédites de Charles Irénée Castel de Saint-Pierre, in derselben Revue, Tome XXIII. Bruxelles, 1891.

—, Les Origines du droit international. Bruxelles, 1894.

—, Etudes de droit international et de droit politique. Bruxelles, 1896.

—, Etudes de droit international et de droit politique, deuxième série. Bruxelles, 1901.

—, Le droit des gens et les écrits de Jean-Jacques Rousseau, in der Revue de droit international et de législation comparée, deuxième série, Tome IX (39e année). Bruxelles, 1907.

—, Eméric Crucé, l'auteur du „Nouveau Cynée", in derselben Revue, deuxième série, Tome XI (41e année). Bruxelles, 1909.

—, Les jurisconsultes espagnols et la science du droit des gens, in derselben Revue, deuxième série, Tome XIV. (44e année). Bruxelles, 1912.

—, Le droit international. Bruxelles, 1912. 3 t.

—, Le droit des gens et les anciens jurisconsultes espagnols. La Haye, 1914.

O.

Oberföhrer, Ernst, Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot (Probleme der Weltwirtschaft: 23, hrsg. von Bernhard Harms). Jena, 1915.

Omphalius, Jacobus, De civili politia libri tres. Coloniae, 1565. (B. M.).

Ompfeda, Died. Heinr. Ludw. von, Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts nebst Abhandlung von dem Umfange des Völkerrechts und Ankündigung eines zu bearbeitenden vollständigen Systems desselben. Regensburg, 1785. 2 Th. (K. B. Haag).

Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von **Orleans** an die Kurfürstin Sophie von Hannover, (hrsg. von Eduard Bodemann). Hannover, 1881.

P.

Palacky, Franz, Geschichte von Böhmen, grösstentheils nach Urkunden und Handschriften. Band IV: das Zeitalter Georgs von Podiebrad, zweite Abtheilung: König Georgs Regierung 1457—1471. Prag, 1860.

(**Palier de Saint Germain, A.**), Nouvel Essai sur le projet de la Paix perpétuelle. En Suisse (Lausanne), 1788. (B. M.).

Palthen, Johann Franz von, Projekt einen immerwährenden Frieden

in Europa zu unterhalten, in der Sammlung: Palthen, Johann Franz von, Versuche zu vergnügen, erste Sammlung. Rostock und Wismar, 1758. (B. M.).

Pascal, Blaise, Oeuvres complètes. Paris, 1872—1877. 3 vol.

Pastor, Ludwig, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Freiburg, Br., 1901—1909. 5 B.

Paulus, N., Joh. Wild, Ein Mainzer Domprediger des 16. Jahrhunderts (Dritte Vereinsschrift der Görres Gesellschaft für 1893). Köln, 1893.

(Penn, William), An Essay towards the Present and Future Peace of Europe, by the Establishment of an European Dyet, Parliament, or Estates. London, 1696, Beati Pacifici. (B. M.).

—, A Collection of Works. London, 1726. 2 vol. (B. M.).

—, An Essay towards the present and future Peace of Europe. Washington, D. C., 1912.

Pfister, Ch., Les „Oeconomies royales“ de Sully et le Grand Dessein de Henry IV, in der Revue historique, 19e année, Tomes LIV, LV, LVI. Paris, 1894.

Philippson, M., West Europa im Zeitalter von Philipp II. Elisabeth und Heinrich IV (Onckens Allgemeine Geschichte, III: 2). Berlin, 1882.

Pierling, Le P., La Russie et le Saint-Siège, études diplomatiques, Tome I. Paris, 1896.

Pirenne, Henri, Les anciennes Démocraties des Pays-Bas. Paris, 1910.

Plat, J. Le, Monumentorum ad historiam Concilii Tridentini potissimum illustrandum spectantium amplissima collectio . . . studio et opera, T. III. Lovanii, 1783. (K. B. Haag).

Přibram, Karl, Die Idee des Gleichgewichts in der älteren nationalökonomischen Theorie, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Band 17. Wien—Leipzig, 1908.

—, Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Leipzig, 1912.

Price, Richard, Observations on the Nature of Civil Liberty, the principles of Government, and the Justice and Policy of the War with America. London, 1776. (K. B. Haag).

Projet d'un nouveau systeme de l'Europe, Préférable au Système de l'Equilibre entre la Maison de France et celle d'Autriche, s. l. 1745. (K. B. München).

Pufendorf, Sam. L. B. a, De jure naturae et gentium. Francofurti—Lipsiae, 1759. 2 t. (K. B. Haag).

Q.

Quack, H. P. G., Beelden en Groepen. Amsterdam, 1892.

—, De socialisten. Personen en stelsels. Amsterdam, 1899—1901. 6 dln.

Quesnay, F., Oeuvres économiques et philosophiques (hrsg. von Auguste Oncken). Frankfurt—Paris, 1888.

R.

Rachelius, Samuel, De Jure Naturae et Gentium dissertationes. Kiloni 1676. (K. B. Berlin).

Ranke, Leopold, Neun Bücher Preussischer Geschichte, Band I. Berlin, 1847.

Raynal, Guillaume-Thomas, Histoire philosophique et politique des Etablissements et du Commerce dans les deux Indes. Genève, 1783. 10 vol. (K. B. Haag).

Réal, G. de, La science du gouvernement, Tome VIII. Amsterdam, 1764. (K. B. Haag).

Reusner, Nicolaus, Selectissimarum orationum et consultationum de Bello Turcico variorum et diversorum auctorum, Lipsiae, 1596. 2 B. 4 vol. (K. B. Haag).

Ringier, J. E., Der Abbé de Saint-Pierre, ein Nationalökonom des XVIII. Jahrhunderts. Karlsruhe, 1905.

Ritter, Moriz, Die Memoiren Sullys und der grosse Plan Heinrichs IV. (Abhandlungen der Kgl. bayr. Akad. der Wiss. III. Cl. XI. Bd. III Abth.). München, 1871.

Roberts, Lucy B., William Penn, Founder of Pennsylvania, (Friends Ancient and Modern: No. 14). London—New-York, 1910.

Rogge, H. C., Hugo de Groot te Parijs van 1621 tot 1625, in De Gids, Jaargang 57 (vierde serie, Jaargang 11): III. Amsterdam, 1893.

Rousseau, J. J., Émile ou l'éducation. Paris, 1808. 3 t.

—, Oeuvres complètes, Paris, 1844. 4 t.

Ruck, Erwin, Die Leibniz'sche Staatsidee. Tübingen, 1909.

Rymer, Th., Foedera, conventiones, literae... inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges... ab anno 1101 ad nostra usque tempora habita aut tractata... Hagae comitis, 1739. 10 t. (K. B. Haag).

S.

(Saintard), Roman politique sur l'état présent des affaires de l'Amérique, ou Lettres de M***. à M***. Sur les moyens d'établir une Paix solide et durable dans les Colonies, et la Liberté générale du Commerce extérieur. Amsterdam, 1757. (K. b. B. München).

(Saint-Pierre, Abbé de), Mémoires pour rendre la paix perpétuelle en Europe. Cologne, 1712. (G. H. Darmstadt und B. F.).

—, Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe. Utrecht, 1713. 2 t. (St. B. Cöln und B. F.).

—, Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle entre les souverains chrétiens, pour maintenir toujours le commerce libre entre les nations, pour affermir beaucoup d'avantage les maisons souveraines sur le trône. Proposé autrefois par Henry le Grand, roy de France; agréé par la reine Elisabeth, par Jacques I, Roi d'Angleterre, son successeur et par la plupart des autres Potentats d'Europe. Utrecht, 1716. Neue (Titel) ausgabe 1717. (St. B. Cöln und B. F.) (bekannt als Band III. von der Ausgabe Utrecht 1713).

—, Abrégé du Projet de Paix Perpetuelle, inventé par le roi Henri le Grand, approuvé par la reine Elisabeth, par le roi Jacques, son successeur, par les républiques et par divers autres potentats. Approprié à l'état présent des affaires générales de l'Europe, démontré infiniment avantageux pour tous

les hommes nés et à naître en général et en particulier pour tous les souverains et pour les maisons souveraines. Rotterdam, 1729. 3 t. (K. B. Haag).

Saint-Pierre, Abbé de, Ouvrages de Politique (Ouvrages de Politique et de Morale, Ouvrages de Morale et de Politique). Rotterdam, 1733—1741. 16 t. (K. B. Haag).

—, Bedenkingen op den Anti-Machiavell eerst gedrukt in 't jaar 1740. Uit het Fransch van den vermaarden Abt de Saint Pierre. Rotterdam, 1741. (K. B. Haag).

—, Annales politiques de feu monsieur Charles Irénée Castel, abbé de Saint-Pierre, de l'académie française. Londres, 1757. 2 t. (K. B. Haag).

Sand, George, Histoire de ma vie. Tome I. Paris, 1855.

(**Schindler**, Pseud.:) **Schinly, Johann Gottfried**, Was ist den grössern Fürsten zu rathen, um das Wohl und Glück der Länder zu befördern? Wien, St. Petersburg und Berlin, 1788. (U. B. Königsberg).

Schlettwein, Jh. Aug., Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen. Leipzig, 1780—1784. 8 Th. (K. B. Haag).

—, Die wichtigste Angelegenheit für Europa oder System eines festen Friedens unter den europäischen Staaten, nebst einem Anhang über einen besonderen Frieden zwischen Russland und der Pforte. Leipzig, 1791. (U. B. Marburg).

Schmausz, Corpus Juris Publici S. R. Imperii academicum, enthaltend des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation Grund-Gesetze.... (hrsg. von Franken und Schumann). Leipzig, 1774. (K. B. Haag).

Schmoller, Gustav, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig, 1900—1904. 2 T.

Schnürer, G., Das Projekt eines internationalen Schiedsgerichts aus den Jahren 1307—08, in: „Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland.“ Band 141. München, 1908.

Scholz, Richard, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Dr. Ulrich Stutz, Heft 6/8). Stuttgart, 1903.

—, Literaturbesprechung, in der Zeitschrift für Politik, Band IV. Berlin, 1911.

Schücking, Walther, Die Organisation der Welt. Leipzig, 1909.

—, Literaturbericht in der Zeitschrift für Internationales Privat- und öffentliches Recht, Band XIV. Leipzig, 1904.

Schwitzky, Ernst, Der europäische Fürstenbund Georgs von Podobrad. (Arbeiten aus dem jur. Staatsw. Seminar der Kgl. Univ. Marburg, Heft 6). Marburg, 1907.

Siégler-Pascal, S., Un Contemporain, égaré au XVIIIe Siècle, Les projets de l'abbé de Saint-Pierre. Paris, 1900.

Siegwart, A., Bentham's Werke und ihre Publikation (Separatabdruck aus dem politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 1910). Bern, 1910.

Sieveking, Heinrich, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Grundriss der Geschichtswissenschaft, II: 2.). Leipzig, 1907.

Sigwart, G., Thomas Campanella und seine politischen Ideen, in den Preussischen Jahrbüchern (hrsg. von Heinrich von Treitschke), Band. XVIII. Berlin, 1866.

Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der Königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München, II. München, 1875.

Spahn, Martin, Der Friedensgedanke in der Entwicklung des deutschen Volkes zur Nation (Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung, Heft 7). Berlin, Stuttgart, Leipzig, 1913.

Stein, Ludwig, Das Ideal des „ewigen Friedens“ und die soziale Frage. Berlin, 1896.

Suarez, Franciscus, Tractatus de legibus ac deo legislatore. Moguntiae, 1619. (K. B. Haag).

—, Opus de triplici virtuti theologica, Fide, Spe & Charitate. Lugdini, 1621. (K. B. Haag).

(Sully), Mémoires des sages et royales Oeconomies d'Estat domestiques, politiques et militaires de Henry le Grand... et des servitudes utiles, obeissances convenables et administrations loyales de Maximilian de Béthune... A Amstelredam, chez Aletinosgraphe de Clearetimelee et Graphexechon de Pistariste. s. d. 2 t. 1 vol. (K. B. Haag).

(gedruckt auf dem Schloss Sully's ± 1640).

(Sully), Mémoires ou Oeconomies royales d'Estat, domestiques, politiques et militaires de Henry le Grand, par Maximilian de Bethune, duc de Sully. Paris, 1662. 2 t. 1 vol. (K. B. Haag).

Mémoires de Maximilian de Béthune duc de **Sully**... mis en ordre avec des remarques par M. L. D. L. D. L. Londres, 1778. 10 vol. (K. B. Haag).

Denkwürdigkeiten Maximilian von Bethüne, Herzogs von **Sully**. Zürich, 1783. 7 B. (E. E.).

Denkwürdigkeiten Maximilians von Bethüne Herzogs von **Sully** (Allgemeine Sammlung Historischer Memoires vom zwölften Jahrhundert bis auf die neuesten Zeiten, hrsg. von Friedrich Schiller, Abth. II, Band 1—6). Sully, Memoires. Jena, 1791—1794. (K. B. Haag).

Mémoires du Duc de **Sully**, nouvelle Edition. Paris, 1822. 6 t.

Sully, duc de, Mémoires des sages et royales Oeconomies d'Estat, domestiques, politiques et militaires de Henry le Grand... (Nouvelle collection des mémoires pour servir à l'histoire de France; éd. Michaud et Poujoulat, deuxième Série, Tome 2, 3). Paris, 1850.

The Great Design of Henry IV from the memoirs of the Duke of **Sully** and the United States of Europe by Edward Everett Hale (with Introduction by Edwin D. Mead). Boston, 1909.

T.

Taillandier, Saint-René, Le Roi George de Podiebrad, Episode de l'histoire de Bohême, in der Revue des deux Mondes, XXXII Année, Tome 40 und Tome 41. Paris, 1862.

(**Toze, Eobald**), Die allgemeine Christliche Republik in Europa, nach den Entwürfen Heinrichs des Vierten, Königs von Frankreich, des Abts von St. Pierre, und anderer vorgestellt, nebst einigen Betrachtungen über diese Staatsverfassung, worin ihre Möglichkeit untersucht und von den guten und bösen Folgen, die daraus entstehen würden, gehandelt wird. Göttingen, 1752. (U. B. Göttingen).

(—), Der ewige und allgemeine Friede in dem durch ein beständiges Bündniss in einem Staatskörper zu vereinigenden Christlichen Europa nach den Entwürfen Heinrichs des Vierten Königs von Frankreich, des Abts von St. Pierre und anderer vorgestellt. Nebst einigen Betrachtungen über dessen Möglichkeit und Folgen. Göttingen, 1763. (U. B. Leipzig).

(dieselbe Ausgabe wie die vom Jahre 1752, vgl. meine Bemerkung oben S. 236 ²)).

Treumann, Rudolf, Die Monarchomachen (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, Band I, Heft I.). Leipzig, 1895.

V.

Vanderpol, A., Le Droit de Guerre, d'après les Théologiens et les Canonistes du Moyen-âge. Paris, 1911.

—, La Guerre devant le Christianisme. Paris, 1911.

Vasquez, Gabriel, Commentarium ac disputationum in primam secundae sancti Thomae, Tomus I. Antwerp., 1621. (K. B. Haag).

De Vattel, Le Droit des Gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains. Londres, 1758. 2 t. (K. B. Haag).

Vesnitsch, Mil. R., Deux Précurseurs français du pacifisme et de l'arbitrage international, in der Revue d'histoire diplomatique, 25e année. Paris, 1911.

—, Le Cardinal Alberoni pacifiste, in der Revue d'histoire diplomatique, 26e année. Paris, 1912.

—, Il progetto del Cardinale Alberoni per la divisione dell' impero turco e per l'arbitrato internazionale, in der Rivista di diritto internazionale, VII, Serie II, vol. II. Roma, 1913.

Vico, Giovanni Baptista, De universi juris uno principio, et fine uno Liber unus. Neapoli, 1720. (K. B. Berlin).

Victoria, Franciscus, Relectiones (theologicae) tredecim. Ingolstad, 1580. (U. B. Amsterdam).

Villari, Pasquale, Niccolo Machiavelli und seine Zeit (Uebers. von M. Heusler), Teil II. Rudolstadt, 1882.

Voigt, Georg, Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius der Zweite, Band III. Berlin, 1863.

—, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums oder das erste Jahrhundert des Humanismus, Band II. Berlin, 1893.

Voltaire, Oeuvres (éd. Beuchot). Paris, 1829—1834. 70 vol.

Vuy, Jules, Origines des idées politiques de Rousseau. Genève, 1889.

W.

Westerkamp, J. B., Das Bundesrecht der Republik der Vereinigten Niederlande (1579—1795). Marburg, 1890.

Wilson, William E., Christ and war. London, 1913.

Wincler, Benedictus, Principiorum Juris libri quinque, Lipsiae 1615, in: Kaltenborn, Carl von, Die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des Jus naturae et gentium sowie der Politik im Reformationszeitalter (Zur Geschichte des Natur- und Völkerrechts sowie der Politik. Band I: Das Reformationszeitalter vor Hugo Grotius). Leipzig, 1848.

Windenberger, J. L., La République confédérative des petits Etats. Essai sur le système de politique étrangère de J. J. Rousseau. Paris, 1900.

Wirckau, Edgar, Zur Geschichte des völkerrechtlichen Schiedsgedankens, in der Zeitschrift für internationales Recht, Band XXIV. München und Leipzig, 1914.

Wittich, Eberh. Georg., (Praes. Joh. Fried. Kayser), Dissertatio juris gentium de tuendo aequilibrii Europae. Giessen, 1723. (U. B. Marburg).

Wolf, Chr. L. B. de, Jus gentium methodo scientifica pertractatum (= Jus naturae methodo scientifica pertractatum, vol. IX.). Halae, 1749. (K. B. Haag).

—, Institutiones juris naturae et gentium. Halae, 1754. (K. B. Haag).

Woelf. Cecil N. Sidney, Bartolus of Sassoferrato. Cambridge, 1903.

Wynne, J. A., De groote en de kleine plannen van Hendrik IV, in De Gids, Jaargang 43 (derde serie, Jaargang 17): II. Amsterdam, 1879.

Z.

Zeck, Ernst, Der Publizist Pierre Dubois. Berlin, 1911.

Zinkeisen, Johann Wilhelm, Geschichte des Osmanischen Reiches in Europa. Hamburg und Gotha, 1840—1857. 5 Th.

—, Drei Denkschriften über die orientalische Frage von Papst Leo X, König Franz I von Frankreich und Kaiser Maximilian aus dem Jahre 1517. Gotha, 1854.

—, Der Westen und der Norden im dritten Stadium der orientalischen Frage, in: Historisches Taschenbuch, hrsg. von Friedrich von Raumer, 3 Folge Jahrgang IX. Leipzig, 1858.

PERSONENREGISTER.

- Achenwall, 48.
 Aegedi, 59 ¹⁾.
 Aeneas Sylvius, s. Pius II.
 Alberoni, 92, 222—229, 347.
 Albrecht von Brandenburg, 121.
 Alembert, D', 220 f.
 Alexander VI., Papst, 20, 30 ¹⁾.
 Anastatius, Kaiser, 73.
 Angell, Norman, 96.
 Anonymus vom Jahre 1745 92,
 230—238, 344, 345.
 Anonymus vom Jahre 1782 94,
 271—275, 346, 348, 351.
 Anonymus vom Jahre 1787 95,
 280—287, 350, 351.
 Antraigues, D', 257 ¹⁾.
 Argenson, D', 91, 184, 211—214.
 Aristoteles, 4.
 Augustinus, der Heilige, 35.
 Augustus, Kaiser, 19.

 Bacon, 12 ¹⁾, 20.
 Barclay, Robert, 172.
 Bartolus, 5.
 Baudeau, 66.
 Bayle, 236.
 Bellers, John, 90, 177—179, 343,
 347, 351, 354.
 Bentham, 95—96, 288—296, 345,
 350, 361.
 Boderie, De la, 163.
 Bodin, 63.
 Boileau, 144 ³⁾.
 Boisguillebert, 65.

 Bonfils, 39.
 Bonifazius VII., Papst, 20.
 Bonifazius VIII., Papst, 84.
 Bongars, 102 ²⁾.
 Bouillon, Marschall de, 164 ³⁾.
 Bourgeois, Emile, 228 ²⁾.
 Bossuet, 64.
 Boxhorn, 26.
 Brèves, François Savary de, 142 ¹⁾,
 164 ¹⁾, 164 ²⁾.
 Brühl, Graf, 216, 229 ¹⁾.
 Brutus, 26.
 Bruyère, La, 74 f.
 Bryce, 18.
 Buffon, 184.
 Burgund, Herzog von, (Sohn des
 Dauphin), 75, 200 ²⁾, 203,

 Cajetan, 36.
 Calvin, 73.
 Campanella, 20 f., 62, 78.
 Campeggio, Kardinal, 137.
 Cassiodorus, 73.
 Chamberlain, H. S., 14, 19, 62.
 Cicero, 23.
 Collet, John, 73.
 Comenius, 73 f., 78, 80.
 Condorcet, 258 ¹⁾.
 Connanus, 25.
 Cornelisz (Plockhoy), 21 ⁴⁾.
 Cromwell, 21 ⁴⁾.
 Crucé, 88—89, 134—152, 158 f., 343,
 344, 345, 347, 349, 350, 353, 354.
 Cusanus, (Nikolaus von Cusa), 6 ¹⁾.

- Cynée (Cineas), 144 ³).
 Cyrano de Bergerac, 143 ¹).
 Daniels, 8 ³).
 Dante, 6, 18, 68, 72, 82.
 Darby, 161 ³).
 Desmazeaux, Pierre, 201 ⁴).
 Diderot, 184 ⁴).
 Diodor, 158.
 Drago, 174 ¹).
 Droysen, 216 ³), 229 ¹).
 Dubois, Kardinal, 202, 206.
 Dubois, Pierre, 82—85, 86, 101—
 107, 144 ¹), 344, 345, 347, 348,
 349, 353, 354, 355.
 Duhr, 229 ¹).
 Dumesnil, 143 ¹).
 Dupin, Madame, 184, 253.
 Écluse, Abbé de l', 161 ³).
 Eduard I. (England), 84.
 Egmont, Graf von, 140.
 Elisabeth von England, 30 ¹), 163.
 Embser, 219 ⁴).
 Engelbert von Admunt, 3, 32.
 Erasmus, 12, 29, 73, 87—88, 124—
 127, 157 ⁴), 343, 347.
 Erdmannsdorffer, 229 ¹).
 Expilly, 63.
 Fallati, 359.
 Fénelon, 38, 74 f., 184, 219 ⁴) 239.
 Ferdinand I. (König von Neapel), 39.
 Ferdinand der Katholische (Spanien), 129.
 Ferus, s. Wild.
 Fiore, 52 ⁴).
 Fleury, 214—215.
 Florus, 61.
 Fontenelle, 184, 214, 216.
 Formey, J. H., 127 ³).
 Formey, S., 45 ³).
 Foucher de Careil, 205 ³).
 Fox, George, 171 ⁴), 172.
 Franz I., Kaiser, 17.
 Franz I. (Frankreich), 32, 129, 133 f.,
 136, 137.
 Friedrich der Grosse, 216—219.
 Friedrich Wilhelm I., 229 ¹).
 Gaillard, 93, 219 ⁴), 259—262, 346.
 Geffcken, 361 ¹).
 Gentilis, 26 f., 31, 88.
 Gérard, 217 ⁶).
 Gerohus von Reigersperg, 71.
 Giovanni de Medici, s. Leo X.
 Goudar, 92, 245—248, 347, 350 ¹),
 355.
 Goudet, Vorwort VII, 236.
 Grimarest, 204 ³).
 Grimm, Friedrich Melchior, 219 ⁴),
 220 ²), 242.
 Gronovius, 159.
 Grotius, 10, 12, 27, 32, 34, 63, 69, 88,
 89, 153—159, 326, 343, 347.
 Guilhelms a Cierva, 127.
 Gundling, 230.
 Günther, 53, 95, 276—279, 343,
 348.
 Hannover, Kurfürstin Sophie von,
 182.
 Harpe, De la, 93, 259—262.
 Hegel, 359.
 Heinrich IV. (Frankreich), 63, 89,
 140, 142 ¹), 152, 160—168, 170,
 174, 179, 189, 200, 203, 210, 229 ¹)
 236, 243, 255, 261, 278 f., 302,
 312.
 Heinrich VII., Kaiser, 18.
 Heinrich VIII. (England), 138.
 Held, Von, 15 f.
 Helvetius, 184 ⁴), 201, 219 ⁶).
 Hessen Rheinfels, Landgraf von,
 Vorwort VIII, 205.
 Hill, 84.
 Hildebrandt, 229 ¹).
 Hirst, Miss, M. E., 171 ¹).
 Hobbes, 91.
 Holbach, D', 76 f., 219 ¹).
 Huldensberg, 44, 209, 210.
 Hume, 66.
 Innosenz III., Papst, 136 f.
 Iselin, 78.
 Jakob II. (England), 172.

- Jaroslaw, 121 f.
 Jordan, 218 ²).
 Julius II., Papst, 125, 128 f.
 Justi, 230.

 Kahle, 45.
 Kahrel, 51.
 Kant, 96, 219 ⁴), 314—339, 344, 345, 346, 347, 350, 351, 361, 362 ¹).
 Karl II. (England), 172.
 Karl V. Kaiser, 28, 32, 89, 126, 127, 137 f.
 Karl VI., Kaiser, 216.
 Karl VIII. (Frankreich), 30 ¹).
 Kayser, 236 ²).
 Kepler, 314.
 Klatscher, Camill, 288 ³).
 Kostka, 108, 121 f.
 Kraus, Oskar, 288 ³).

 Ladislaus (König von Böhmen), 108.
 Lambert, Madame, 181.
 Langlois, 102 ²).
 Languet, s. Brutus.
 Lardy, 54 ¹).
 Lehmann, 229 ¹).
 Lehmann, J. J., 42.
 Leibniz, 91, 204—209, 321 ²).
 Leo X., Papst, 88, 125, 128—139, 343, 347, 348 ¹), 349.
 Lessing, 100, 228 ¹), 249.
 Lilienfeld, Von, 93, 263—270, 278, 346, 348, 349, 351.
 Lipsius, 62 ¹).
 Loen, Von, 92, 239—241, 252 ³), 343, 345.
 Lorenzo de Medici, 39.
 Ludwig IX. von Baiern, 121.
 Ludwig XI. (Frankreich), 110, 120 f.
 Ludwig XIII. (Frankreich), 161.
 Ludwig XIV. (Frankreich), 74, 91, 181, 183, 184 ¹), 205 ³), 220.
 Ludwig XV. (Frankreich), 212.
 Luther, 7, 8, 28, 73.

 Machiavell, 9, 12, 25, 28, 38 f., 87, 126, 141, 217.

 Maistre, Joseph de, 20 ¹).
 Malesherbe, 220.
 Manteuffel, Graf, 216, 229 ¹).
 Maria Theresia, 216 f.
 Marini, 85 f, 108 f, 120 f.
 Marsais, Du, 219 ¹).
 Marsilius von Padua, 72, 83, 84 f.
 Martens, Von, 263 ¹).
 Marx, Karl, 177 ¹).
 Matthias von Ungarn, 121.
 Mayer, Martin, 108.
 Maximilian I., Kaiser, 129, 134 f., 137, 348 ¹).
 Mead, Edwin D., 160.
 Meinecke, 59 ⁴).
 Mesmes, Jean Jacques de, 152 ¹).
 Minotto, 163 ⁴).
 Mohammed, 111.
 Molina, 69.
 Montesquieu, 184 ⁴), 185.
 More, Thomas, 73, 87.
 Müller, Johannes von, 53, 59 ⁴).

 Naudé, Gabriel, 152 ¹).
 Naumann, Friedrich, 47.
 Newmayer von Ramsla, 29 ⁵).
 Newton, 314.
 Nibler, 67.
 Nicole, 74 f.
 Nikolaus II., Zar, 356.
 Noue, De la, 88, 140—142, 144 ¹), 343, 347.
 Nys, Ernest, 20 ¹), 21, 143.

 Omphalius, 26.
 Ompteda, 49 ³).
 Oranien, Prins Wilhelm I. von, 140.
 Orleans, Madame, Herzogin von, 181, 182, 186, 202, 205.
 Orleans, Regent, Herzog von, 190, 202, 205.

 Palier de Saint-Germain, 96, 301—307.
 Palthen, Von, 92, 249—252, 348, 354.
 Pascal, 74 f.

- Penn, William, 90, 171—176, 177, 343, 344, 345, 347, 348, 353.
 Père, Joseph, 30²⁾.
 Peter der Grosse, 30.
 Peters, Hugh, 21⁴⁾.
 Philipp der Gute von Burgund, 110.
 Philipp III. (Frankreich), 101.
 Philipp IV. (Frankreich), 84, 101, 106.
 Philo, 61.
 Pius II., Papst, 21 f., 108, 120.
 Plato, 156.
 Plockhoy, s. Cornelisz.
 Plutarch, 144³⁾.
 Podebrad, Georg von, 85—87, 108—123, 343, 345, 348, 349, 353.
 Polignac, Abbé de, 181, 183.
 Price, 77.
 Pufendorf, 27, 58, 69, 169, 326.
 Pyrrhus, 144³⁾.

 Quesnay, 66.

 Rachel, 90, 169—170, 343, 347.
 Ramsay, 184.
 Ranke, 229¹⁾.
 Ravaiillac, 262.
 Raynal, 59 f., 219⁴⁾.
 Remond, 205¹⁾.
 Richelieu, 161.
 Rousseau, 92—93, 184, 185, 253—258, 303, 316, 343, 361.
 Rousset, 215—216, 223.
 Ruarus, Martinus, 153.
 Rubrecht, 122.
 Rucellai, 39.
 Ruppert, Hofrat, 229¹⁾.

 Saintard, 92, 242—244, 345.
 Saint-Pierre, Abbé de, 34²⁾, 60, 75, 90—91, 92, 180—221, 228¹⁾, 229¹⁾, 236, 237, 238, 248¹⁾, 253 f., 262, 263, 278, 303, 316, 343, 344, 346, 347, 350, 354, 355, 356.
 Sand, George, 184⁴⁾, 185.
 Schiller, 161³⁾, 362.
 Schindler (Schinly), 96, 297—300, 347.
 Schlettwein, 96, 308—313, 345, 350.
 Selim I., Sultan, 128.
 Siger von Brabant, 101.
 Sloane, Sir Hans, 201¹⁾.
 Smith, Adam, 67, 95, 359.
 Soliman I., Sultan, 30, 141.
 Spahn, 59⁴⁾.
 Stanhope, Lord, 206.
 Strabo, 158.
 Suarez, 25, 31, 36, 69¹⁾.
 Sully, 89, 160—168, 179, 255, 353, 355.
 Swift, 320.
 Sylvagius, Johannes, 127.

 Temple, William, 173.
 Thomas von Aquino, 82, 101, 102.
 Torella, De la, 223²⁾.
 Toze, 230—238.
 Turgot, 258¹⁾.

 Varignon, Abbé, 205.
 Vasquez, 25, 68.
 Vattel, 158³⁾, 326.
 Vauvenargues, 78.
 Vesnitch, 144¹⁾, 223, 228²⁾.
 Vico, 47.
 Victoria, 31, 36.
 Villeroy, De, 162.
 Voltaire, 20¹⁾, 161¹⁾, 183, 184, 200³⁾, 203, 204⁴⁾, 212, 216, 218, 220.
 Vorländer, 314¹⁾.

 Wenzel, 122.
 Widou, Conrad, 204⁵⁾, 205⁵⁾, 206¹⁾.
 Wild, 29, 157⁴⁾.
 Wincler, 26.
 Wirckau, 226¹⁾.
 Wittich, 43, 203 f.
 Wladislaus, König von Ungarn, 128.
 Wolf, Christian, 48 f., 276 f.
 Wolsey, Kardinal, 88, 138 f.

 Zeck, 104³⁾.
 Zinkeisen, 31, 136, 166¹⁾.

SACHREGISTER.

- ABRÜSTUNG:**
 Bellers 179.
 Von Lilienfeld 270.
 Entwurf 1787 285.
 Bentham 293.
 Schindler 299.
 in den Projekten 351.
- ABSOLUTISMUS:**
 und die Friedensidee 64.
- ABSTIMMUNG IM INTERNATIONALEN GERICHTSHOF:**
 Podebrad 119.
 Saint-Pierre 194.
- AEGUIBRUM s. Gleichgewicht.**
- AKADEMIE, DIE FRANZÖSISCHE:**
 Saint-Pierre als Mitglied 183 f., 219 f.
- ALBERTUM:**
 der Weltreichsgedanke 4.
 die Idee der Universalgemeinschaft 61.
- AMERIKA:**
 als Bundesstaat 53, 59.
- ANABAPTISTEN:**
 und der Friede 73.
- ANTI-MACHIAVELL:**
 als Titel eines Werkes (De la Noue) 141.
 Friedrich der Grosse und Saint-Pierre 216 f.
- APPELLATION s. Berufung.**
- ARBITER s. Schiedsrichter.**
- ARBITRAGE s. Schiedssprechung.**
- AUFKLÄRUNG:**
 Einfluss auf den Frieden 93, 95.
 im Entwurf 1787 286 f.
- AUSTRÄGALVERFAHREN:**
 der deutschen Fürsten 58.
- BERUFUNG BEI INTERNATIONALEN URTEILEN:**
 Dubois 105 f.
 Kaiser Maximilian 135 f.
 Grand-Dessein 168.
 Saint-Pierre 197 f.
 Von Palthen 251 f.
- Palier de Saint-Germain 305.
 in den Projekten 348.
- BULLE (s. u. Goldene Bulle):**
 Unum Sanctam 19 f.
 vom 6. März 1518 136 f.
- BUND s. Bündnis, Staatenbund.**
- BUNDESGERICHTSHOF (s. u. Gerichtshof):**
 in der Niederländischen Republik 56.
- BUNDESHEER s. Wehrmacht.**
- BUNDESSTAAT, INTERNATIONALER:**
 Podebrad 86.
 Ablehnung durch Kant 336.
- BUNDESSTAAT, NATIONALER:**
 Verhältnis zu den Gliedern (Leibniz) 207.
- BÜNDNIS, INTERNATIONALES (s. u. Staatenverbindungen):**
 im Anfang der Neuzeit 10.
 beim Gleichgewichtssystem (Wittich) 44.
 christliches (Podebrad) 111.
 heiliges (Papst Leo X.) 131.
 zwischen König Heinrich IV. und Elisabeth von England (31. Oct. 1596) 163.
 Entwurf 1745 231.
 christliches (Palier de Saint-Germain) 303.
- BUREAU, INTERNATIONALE:**
 Saint-Pierre 197 f.
- CHRISTENHEIT:**
 Einheit beim Konstanzer Konzil 18.
 ohne Haupt (Aeneas Sylvius) 22.
 Zusammengehörigkeit 23.
 und Türken 28—33.
 als Bundesstaat (Podebrad) 87.
 als Einheit (Grand-Dessein) 162.
- CHRISTLICHE GEMEINSCHAFT:**
 in der Neuzeit 33, 81.
 Vasquez 25.
 und die Türken 28.
- CIVITAS MAXIMA:**
 Idee 47—52.

DEUTSCHLAND (DEUTSCHES REICH):

- internationale Bedeutung 10, 14—19.
- als Staatenverbindung 53, 57.
- Einfluss auf das Völkerrecht 58 f., 94 f.
- Beispiel für Europa 59, 92.
- in der Staatenorganisation Saint-Pierre's 205.
- Vergleich mit der internationalen Union (Huldenberg) 210 f.
- als Muster:
 - (Alberoni) 226.
 - (Entwurf 1787) 281.
 - unter Aufsicht des Staatenbundes (Schlettwein) 312.

DIPLOMATEN:

- und die Lehre vom Gleichgewicht 39.

DOMINIKANER:

- und der Friede 71.

DREISSIGJÄHRIGER KRIEG:

- und Friedensidee 73.

EINHEITSIDEE (-GEDANKE):

- in neuer Form 10 f.
- und Türkenfrage 28 f.

ENTWÜRFE, INTERNATIONALE S. Projekte.**EUROPA:**

- Einheit im Mittelalter 6.
- die nationale Entwicklung 10.
- als Kultureinheit 11 f.
- in der Neuzeit 14, 80 f.
- die Theorie vom Gleichgewicht 42 f.
- Deutschland ein verkleinertes Europa 58.
- Deutschland als Beispiel 59 f.
- Entwicklung des Verkehrs 61.
- als grosser Friedensstaat (Bellers) 177.
- als Einheit (Rousseau) 254.

FORM DER PROJEKTE 343 f.**FRANKREICH:**

- Ursprung der Projekte 82.
- Initiative bei den Türken (Crucé) 152.

FRANZISKANER und der Friede 71.**FREIHANDEL (s. u. Freiheit):**

- ein Interesse der Niederlande 11.
- Crucé 146 f., 152.
- Schlettwein 310.

FREIHEIT:

- und Friede (Price) 78.
- des Meeres (Grotius) 88.
- des Verkehrs 92:
 - (Entwurf 1745) 233.
 - (Von Loen) 241.
 - (Saintard) 243 f.
 - (Schlettwein) 310.
- in den Projekten 345.

FRIEDE:

- und das Heilige Römische Reich 16.
- und der Türkenkrieg 29.

und das politische Gleichgewicht 41 f. und Handel 64.

Entwicklung der Idee 68—79.

Dubois 102.

Podebrad 111 f.

Erasmus 124 f.

Papst Leo X. 128.

König Franz I. 133 f.

Crucé 144 f.

Grotius 157.

Grand-Dessein 162.

Penn 172 f.

Saint-Pierre 187 f.

D'Argenson 212.

Fleury im Jahre 1740 214.

Roussets Tätigkeit 215.

Alberoni 228 f.

Toze 238.

Von Loen 239.

in den Kolonien (Saintard) 242.

als natürlicher Zustand (Saintard) 242.

Preisfrage 259 f.

Verherrlichung (Gaillard) 260 f.

Notwendigkeit (Entwurf 1782) 271 f.

Wunsch (Entwurf 1787) 280 f.

Grundlage (Bentham) 292.

Handel und Kapital als Förderer (Pallier de Saint-Germain) 302.

als Entwicklungsziel (Kant) 329.

als Aufgabe (Kant) 333.

als höchstes Gebot der Moral (Kant) 337.

FRIEDENSGERICHT:

Comenius 74.

FRIEDENSKONFERENZEN, HAAGER:

und Saint-Pierre 201.

und Dubois 353.

und die Verwirklichung der Projekte 356 f.

FRIEDENSVERTRAG:

Frankreich und Böhmen (1464) 122.

Papst Leo X., Kaiser Maximilian, Karl von Spanien, Franz I. und Heinrich VIII. (1518) 138.

GEMEINSCHAFT S. internationale Gemeinschaft.**GERICHTSHOF, INTERNATIONALER (S. u. Schiedshof):**

Podebrad 85 f., 115 f.

Grand-Dessein 166 f.

Rachel 170.

Penn 174.

der Kongress (Bellers) 177 f.

Entwurf 1745 233.

Von Loen 240.

Von Palthen 250.

Gaillard 261.

Von Lilienfeld 267.

- der Grossmächte (Entwurf 1782) 272 f.
 Entwurf 1787 282.
 Bentham 292.
 Palier de Saint-Germain 304.
 als Organ der Friedensordnung 347.
 der Haager Friedenskonferenz 357.
- GEWOHNHEIT, MACHT DER:
 Goudar 92, 248, 355.
- GLEICHGEWICHTSSYSTEM:
 Bedeutung 11, 34, 38—46, 81.
 Wolf 48.
 in Deutschland 59.
 Theorie 81.
 Kritik:
 (Saint-Pierre) 187 f.
 (Entwurf 1745) 234 f.
 (Toze) 236.
 (Saintard) 243.
 (Goudar) 245.
 (Rousseau) 254.
 (Gaillard) 261.
 (Günther) 279.
 (Kant) 319 f.
- GLEICHHEIT DER STAATEN s. Vertretung.
- GOLDENE BULLE 57.
- GRAND-DESSEIN VON KÖNIG HEINRICH IV.: 89 f., 160—168.
 Bellers 179.
 und Saint-Pierre 200.
- GRENZGERICHTE:
 Entwurf 1745 234.
- GROSSMÄCHTE:
 Gleichgewicht 40.
 Konzert 93 f.
 Entwurf 1782 94, 272.
 als Anfänger der internationalen Organisation (Schindler) 298.
 als Leiter der Friedensorganisation 345, 348.
- HANDEL, INTERNATIONALER (s. auch Freihandel, Welthandel):
 als Ursache des nationalen Prozesses 7 f.
 und der internationale Gedanke 63 f.
 als Förderer des Friedens (Saint-Pierre) 186.
- HANDELSBILANZ:
 und die Lehre vom Gleichgewicht 39.
- HANDELSFREIHEIT:
 Wolf 50.
 Physiokraten 65.
 Schlettwein 96.
- HANDELSGERICHTE, INTERNATIONALE:
 Saint-Pierre 191.
- HANDELSTARIF, ALLGEMEINER:
 Alberoni 225.
- HARMONIEGEDANKE, INTERNATIONALER (s. u. Interessensharmonie):
 Mittelalter 3 f.
- Dante 6.
 Sekten 73.
 Comenius 73 f.
 Iselin 78.
 Leibniz 206.
 Kant 96, 315 f.
- HEILIGES RÖMISCHES REICH:
 universelle Bedeutung 4, 6, 18 f.
 Leibniz 207.
- HUMANISMUS:
 und der Friede 73.
- INITIATIVE ZU DEN INTERNATIONALEN PROJEKTEN:
 Dubois 103.
 Crucé 152.
 durch Privatpersonen (Von Palthen) 92, 252.
 Gaillard 261.
 Entwurf 1787 286.
 Palier de Saint-Germain 307.
- INTERESSENHARMONIE, INTERNATIONALE:
 Lehre 61—67.
 Physiokraten und Adam Smith 95.
- INTERNATIONALE GERECHTIGKEIT:
 Einfluss des Naturrechts 37.
- INTERNATIONALE JUSTIZ:
 der Krieg als Institut 35 f.
- INTERNATIONALE ORGANISATION:
 und die Lehre vom politischen Gleichgewicht 38—46.
- INTERNATIONALE POLIZEI (s. u. Wehrmacht, Zwangsgewalt):
 in der Form des Krieges 46.
- INTERNATIONALES RECHT s. Völkerrecht.
- INTERNATIONALE RECHTSGEMEINSCHAFT:
 Entstehung 10—13.
 Begriff 23—27.
 und das Naturrecht 34—37.
 Ausbildung durch den Begriff der civitas maxima 47 f.
 Crucé 144.
 der Zweck (Günther) 276.
 Entwicklung (Kant) 314 f.
- INTERVENTION:
 Verbot:
 (Wolf) 50.
 (Von Lilienfeld) 269.
 (Kant) 323.
 in den Schweizer Urkantonen 54.
 in der Niederländischen Republik 55.
 Podebrad 114.
 Saint-Pierre 93, 190.
 Entwurf 1745 231 f.
 Entwurf 1787 284.
 Schlettwein 312.
 in den Projekten 350.
- JUDEX s. Richter.

JUS GENTIUM (s. u. Völkerrecht):
und jus naturae zur Zeit des Röm. Reiches 24.

Omphalius und Boxhorn 26.

und die Ungläubigen 32.

Huldenberg 44.

Wolf 49 f.

JUSTA CAUSA s. Krieg.

JUSTIZ s. internationale Justiz.

KAISERIDEE:

im Mittelalter 3 f.

in der Neuzeit 14—22.

Engelbert von Admont 32.

und der Friede (Dante) 72, 82.

Leibniz 205.

KONFERENZ, INTERNATIONALE (s. auch Konzilidee, Friedenskonferenz):

De la Noue 141.

Crucé 148.

KONFÖDERATION s. Staatenbund.

KONGREGATION:

der Kardinäle Nov. 1517, 130.

die sog. Denkschrift der Kardinäle vom Jahre 1735, 229¹⁾.

KONGRESSE, INTERNATIONALE (s. u. Westfälischer, Nimweger, Utrechter Kongress):

Bedeutung für die Entwicklung der internationalen Gemeinschaft 10.

Mantua 120.

Cambrai 127.

Vorschlag:

(Grotius) 158.

(Bellers) 177.

(Rousset) 215.

(Alberoni) 224 f.

(Goudar) 247.

(Von Lilienfeld) 264 f.

(Schindler) 298.

Haag im 18. Jahrhundert als Muster für einen Staatenbund (Kant) 336.

KONSTANZER KIRCHENVERSAMMLUNG 18.

KONZILIDEE:

und Friedensidee 84.

Dubois 103.

Leibniz 208.

KOSMOPOLITISMUS:

Erasmus 124.

Rousseau 256, 258.

KREUZZUGSPROJEKTE (-Unternehmungen usw.):

Neuzeit 28—33.

und Friedensprojekte 87.

Vorschlag:

(Dubois) 102.

(Papst Pius II.) 108.

(Papst Leo X.) 128—139.

(Podebrad) 108 f.

(Kongress von Cambrai) 127, 129.

(De la Noue) 88, 141.

(Grotius) 158²⁾.

(Grand-Dessein) 161 f.

(Leibniz) 205.

(D'Argenson) 212.

(Alberoni) 92, 224 f.

(Von Lilienfeld) 93, 270.

Ablehnung (Penn) 175.

Stellung Saint-Pierre's 189.

als Zweck der Staatenorganisation 344.

KRIEG(s. auch Kreuzzugsprojekte, Friede):

Machiavelli 12.

gegen die Türken 28 f.

Theorie vom gerechten 34 f, 68.

in der Lehre vom politischen Gleichgewicht 42 f.

als Rechtsstreit (Kahrel) 51.

Verbot innerhalb Deutschlands 57.

Verurteilung:

(Campanella) 62.

(Iselin) 78.

(Erasmus) 126.

(Quäker) 171 f.

(Gaillard) 260.

(Von Lilienfeld) 263.

(Bentham) 291 f.

(Kant) 317.

Verherrlichung (Vauvenargues) 78 f.

als Rechtsinstitut: 82, (Bentham) 290.

Ursachen:

(Crucé) 145.

(Bentham) 291.

(Schlettwein) 308.

Theorie (Grotius) 153 f.

zwischen Friedrich dem Grossen und Maria Theresia 216 f.

Auffassung bei Friedrich dem Grossen 218 f.

kein notwendiges Uebel (Goudar) 245.

Schilderung (Von Palthen) 249.

kein Rechtsprozess (Von Lilienfeld) 264.

im Weltplan Gottes (Entwurf 1787) 280.

Mittel dagegen (Bentham) 291.

eine Erfindung der Menschen (Schindler) 297.

ökonomische Nachteile (Schlettwein) 308.

als Mittel zur höheren Entwicklung der Menschheit (Kant) 316.

ökonomische Unmöglichkeit der Kriege in der Zukunft (Kant) 319.

Verwerfung des Rechtsbegriffs (Kant) 326.

Theorie vor und nach der Französischen Revolution 359 f.

KRIEGSRECHT:

Vorschriften (Kant) 324, 326, 334.

MENNONITEN:

und der Friede 73.

MENSCHENGESELLSCHAFT S. Internationale Gemeinschaft.**MERKANTILISMUS:**

und die nationale Entwicklung 10 f., 64 f.

MITGLIEDSCHAFT DES INTERNATIONALEN BUNDES (s. u. Rangordnung, Vertretung):

Podebrad 119.

Crucé 149 f.

Grand-Dessein 165 f.

Rachel 170.

Penn 174 f.

Saint-Pierre 193.

Von Palthen 251.

Von Lilienfeld 266.

Entwurf 1787 282.

Palier de Saint-Germain 304.

MITTELALTER:

Gedankensystem 3—6, 16 f., 61.

Ideal 9, 21.

Auflösung 7 f.

Universalismächte 14, 23.

Stellung der Ungläubigen 31.

Bedeutung des Deutschen Reiches 57.

Bedeutung des Naturrechts 70.

die Nationen 80.

als Zukunftsideal (Leibniz) 91, 206 f.

MORAL:

und der Staat (Machiavelli) 9, 25.

die Bedeutung der christlichen Moral für das Völkerrecht 12.

Anwendung der christlichen Moral auf die internationalen Verhältnisse 42.
der Friede als ihr höchstes Gebot (Kant) 337.

in den internationalen Verhältnissen 360.

NATIONALE ENTWICKLUNG ALS BEISPIEL FÜR EINE INTERNATIONALE ORGANISATION 76.

Bellers 179.

Saint-Pierre 188.

Schindler 299.

NATURRECHTSLEHRE:

Altertum 4.

und nationale Entwicklung 8.

Bedeutung für den Gedanken der internationalen Gemeinschaft 23 f., 34—37, 41, 65, 68 f., 81, 94, 358.

Pufendorf 27.

Achenwall 48³).

Wolf 50 f.

und die nationale Entwicklung 358 f.

NEUTEILUNG EUROPAS:

Grand-Dessein 165.

Bellers 178.

NEUZEIT:

Gegensatz zum Mittelalter 9, 19, 21 f., 24.

Dante 18.

das universelle Völkerrecht im Anfange der Neuzeit 33, 80.

die Entwicklung der universellen Interessenharmonie 61 f.

und der Friede 73.

NIEDERLANDE (s. u. Staatenbunde):

Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts 11, 25, 53 f., 59.

kein Mitglied der internationalen Versammlung (Crucé) 148.

als Beispiel einer europäischen Föderation 173.

NIMWEGER KONGRESS:

Das Schreiben von Fox 172.

Leibniz' Schrift über das Recht der Gesandten 207.

OEKONOMIE S. Weltwirtschaft.**ORGANE DER FRIEDENSORDNUNG:**

in den Projekten 346 f.

ORGANISATION S. Projekte, Organe.**ORT DER INTERNATIONALEN ORGANISATION:**

Dubois (Toulouse) 103 f.

Podebrad (Basel usw.) 117.

De la Noue (Augsburg) 141.

Crucé (Venedig) 149.

Grand-Dessein (Metz usw.) 166 f.

Penn 173.

Saint-Pierre (Utrecht, Köln, Haag) 194.

Alberoni (Regensburg) 224.

Entwurf 1745 (Utrecht, Genf, Köln, Aachen) 234.

Von Loen 240 f.

Von Palthen (Hamburg, Nürnberg, Leipzig) 250.

Von Lilienfeld (in Deutschland) 267.

Entwurf 1787 (in der gemäßigten Zone am Meere) 282.

OSMANEN S. Türkei.**OSTRAZISMUS:**

im Gleichgewichtssystem (Kahle) 45.

PAPST:

im Mittelalter 3 f.

Emanzipation in der Neuzeit 7.

Erinnerung an seine Bedeutung im Mittelalter 14, 19 f.

und der Kreuzzugsplan in der Neuzeit 29.

als Schiedsrichter im Mittelalter 84.

Stellung:

(Dubois) 86, 103.

(Podebrad) 86, 119.

Projekt Leo X. 88, 128—139.

als Berufungsinstanz:

- (Dubois) 105.
 (Maximilian I.) 135 f.
Initiative für den Bund:
 (Dubois) 103.
 (De la Noue) 141.
 (Crucé) 152.
 als Haupt der Christenheit und des Friedensbundes (Leibniz) 204 f.
 kein Mitglied des Kongresses (Alberoni) 224.
 als Mitglied des Bundes (Schindler) 298.
PARLAMENT, INTERNATIONALES:
 Pödebrad 109, 115 f., 121 f.
 Penn 173.
 Friedensparlament (Von Palthen) 250.
PAZIFISMUS:
 Entstehung 360.
 Entwicklung 362.
PHYSIOKRATEN:
 als Förderer des Friedens 65, 95, 359.
POLIZEI s. internationale Polizei.
PORTERKONVENTION der Haager Friedenskonferenz 357.
PRÄSIDIUM, INTERNATIONALES:
 Dubois 103.
 Pödebrad 117 f.
 Penn 175.
 Saint-Pierre 196.
 in Toze's Kritik 237.
 Entwurf 1787 284.
 Palier de Saint-Germain 307.
PREISGERICHTSKONVENTION DER HAAGER FRIEDENSKONFERENZ 357.
PREUSSEN:
 Entwicklung als Grossmacht 58.
PRIVATPERSONEN:
 ihre Mitwirkung in der Friedensorganisation (Von Palthen) 92, 252.
PROJEKTE, INTERNATIONALE:
 Entstehung 80—97.
 die einzelnen Projekte 99—339.
QUÄKER:
 und der Friede 73, 171.
 Penn und Bellers 90, 171—179.
RANGORDNUNG DER STAATEN IM BUND (s. auch Mitgliedschaft, Vertretung):
 Crucé 149 f.
 in Toze's Kritik 237.
RAT, INTERNATIONALER:
 Grand-Dessein 166.
 Penn 173.
RECHT (s. auch *jus gentium*, *Kriegsrecht*, *Naturrechtslehre*, *Völkerrecht*):
 das vom internationalen Richter anzuwendende Recht:
 (Penn) 174.
 (Von Palthen) 251.
 (Von Lilienfeld) 268.
 (in den Projekten) 348.
RECHTSGEMEINSCHAFT s. internationale Rechtsgemeinschaft.
RECHTSWISSENSCHAFT:
 und das Naturrecht 23.
REKTOR:
 der civitas maxima (Wolf) 49, 51.
RELIGION:
 Einfluss auf das internationale Recht 25.
 als unerlaubter Grund eines Krieges 31 f., (Crucé) 147.
REPUBLIKEN:
 ihre Stellung in der Organisation (Crucé) 148.
RESPUBLICA CHRISTIANA s. Christliche gemeinschaft.
RICHTER (s. u. *Schiedsrichter*, *Gerichtshof*):
 der Papst in der Bulle vom 4. Mai 1493 (Campanella) 20 f.
 der Staat, der einen gerechten Krieg führt 36, (Grotius) 155 f.
RÖMISCH KATHOLISCHE KIRCHE:
 ihre Spaltung und die nationale Entwicklung 10.
 universeller Einfluss in der Neuzeit 14, 19—22.
 ihre Opposition gegen die unsittliche Lehre in bezug auf die Ungläubigen 31.
RUSSLAND:
 und das Kreuzzugsproblem 30.
 Stellung:
 (Grand-Dessein) 165 f.
 (Penn) 175.
SCHIEDSHOF, INTERNATIONALER:
 Dubois 85, 104.
 Kaiser Maximilian I. 135 f.
 Crucé 148 f.
 Saint-Pierre 192.
 Leibniz 208 f.
 Günther 278.
 Schlettwein 312.
 als Organ der Friedensordnung 347.
 der Haager Konventionen 357.
SCHIEDSRICHTER (s. u. *Schiedssprechung*):
 der Kaiser im Mittelalter 15.
 der Papst nicht Schiedsrichter sondern Richter (Campanella) 21.
 im System des Gleichgewichts 39, 42, (Huldenberg) 44.
 in der Utrechter Union 54 f.
 der Kaiser (Dante) 72, 82.
 der Papst im Mittelalter 84.
 der Papst und die Kardinäle (Papst Leo X.) 131 f.
 Fürsten und Völker als Schiedsrichter der Christenheit 162.

- Frankreich als Schiedsrichter (D'Argenson) 213.
- SCHIEDSSPRECHUNG (s. o. Schiedsrichter):
 Urkantone 54, 84.
 Utrechter Union 55 f.
 Scholastiker 68 f.
 Comenius 74.
 Fénélon 76.
 D'Holbach 77.
 Price 77.
 Italien im 13. Jahrhundert 84.
 Frankreich im 14. Jahrhundert 84.
 im 15. Jahrhundert 85.
 Vertrag zwischen Podebrad und Casimir von Polen 109 f.
 Erasmus 88, 126 f.
 De la Noue 142.
 Crucé 145.
 Grotius 158.
 Saint-Pierre 192, 197 f.
 als Verfahren erster Instanz (Palier de Saint-Germain) 304.
 Schlettwein 312.
 in den Projekten 347.
- SCHIEDSSPRUCH (s. o. Schiedssprechung):
 Papst Alexander VI. 20.
 in den Jahren 1276 und 1298 84.
- SCHIEDSVERTRAG s. Schiedssprechung.
- SCHWEIZ:
 als Staatenverbindung 53 f.
 Crucé 148.
- SENAT, INTERNATIONALER:
 Bellers 177.
 Saint-Pierre 190 f, 196 f.
 Entwurf 1745 233.
 zur Berichtigung von Streitigkeiten kleineren Umfangs (Von Palthen) 251 f.
- SOCIETAS GENTIUM s. internationale Gemeinschaft.
- SOVERÄNITÄT (des Staates):
 Entwicklung 7.
 und das internationale Recht 23.
 der Gedanke der internationalen Gemeinschaft ohne Einschränkung der Souveränität 27.
 Machiavelli 28.
 und der Westfälische Kongress 34.
 Verhältnis zum internationalen Gedanken 35, 95.
 in der internationalen Organisation (Penn) 175.
 als Hindernis bei der Verwirklichung der internationalen Organisation (Wittich) 203.
 die Souveränität bleibt von der internationalen Organisation unberührt: (Von Lilienfeld) 264.
 (Entwurf 1787) 280.
- (Schindler) 300.
 moderne Auffassung 361.
- SOVERÄNITÄT (des Tribunals):
 Von Lilienfeld 268.
- STAATENBUND, INTERNATIONALER:
 Dubois 85, 103.
 Podebrad 86.
 Saint-Pierre 190.
 asiatischer (Saint-Pierre) 200.
 partieller (Rousseau) 257.
 universeller (Gaillard) 262.
 Schlettwein 309.
 Kant, 325 f., 335 f.
- STAATENBUND, NATIONALER (s. u. Staatenverbindungen):
 als Beispiel für die internationale Organisation: 92.
 (Bellers) 178.
 (Saint-Pierre) 189.
 (Entwurf 1745) 231.
 (Bentham) 294.
 keine Analogie zwischen dem nationalen und dem internationalen Bund: (Wittich) 203.
 (Toze) 237.
 keine Analogie zwischen Deutschland und der internationalen Union (Huldenberg) 210 f.
- STAATENGEMEINSCHAFT s. internationale Gemeinschaft.
- STAATENGESSELLSCHAFT s. internationale Gemeinschaft.
- STAATENVERBINDUNGEN:
 Lehre 53—60.
- STAATSRATION:
 Theorie der Scholastiker 69.
- STATUSQUO:
 Saint-Pierre 191.
 Entwurf 1745 231.
 Von Lilienfeld 269.
 Entwurf 1782 274.
 Entwurf 1787 284.
 Schindler 299.
 Palier de Saint-Germain 303.
 Schlettwein 311.
- STREITIGKEITEN, ERLEDIGUNG VON INTERNATIONALEN, s. Schiedssprechung, Gerichtshof, Schiedshof.
- TRIBUNAL s. Gerichtshof.
- TÜRKEI (s. u. Türkeengefahr, Kreuzzug):
 als Mitglied des internationalen Bundes:
 (Crucé) 149.
 (Penn) 175.
 (Saint-Pierre) 189.
 als Bundesmitglied oder als Feind (Schlettwein) 312.
- TÜRKENGEFAHR (s. o. Kreuzzug):

- Einfluss auf die Einheit Europas 11, 28 f.
43.
und Friedensidee 83, 85 f.
Papst Leo X. 128.
- UMFANG DES BUNDES (s. auch Mitglied-
schaft, Vertretung) 345.
- UNIVERSALMONARCHIE s. Weltwirtschaft.
- UNIVERSALÖKONOMIE s. Weltwirtschaft.
- UNIVERSELLE GEMEINSCHAFT s. interna-
tionale Gemeinschaft.
- UTRECHTER FRIEDENSKONGRESS:
Saint-Pierre 181 f.
- UTRECHTER FRIEDENSVERTRAG 41.
- UTRECHTER UNION 54.
- VERFAHREN, GERICHTLICHES:
Dubois 105.
Unmöglichkeit einer Regelung (Toze)
238.
Von Palthen 251.
Entwurf 1787 283 f.
- VERSAMMLUNG, INTERNATIONALE s. Kon-
ferenz.
- VERTRETUNG IN DEM BUND (s. o. Mitglied-
schaft, Rangordnung):
Penn 174.
Bellers 178.
Saint-Pierre 193.
der Bundesstaaten (Palier de Saint-
Germain) 306.
in den Projekten 352 f.
- VERTRAG s. Friedensvertrag.
- VÖLKERBUND s. Staatenbund.
- VÖLKER(RECHTS)GEMEINSCHAFT s. interna-
tionale Gemeinschaft.
- VÖLKERRECHT (s. o. jus gentium):
Ursprung und Entwicklung 11 f, 23.
Aufgabe des modernen Deutschlands 15.
Entwicklung der universellen Auffassung
33.
Verhältnis der Gleichgewichtslehre 40 f.
Wolf und Kahrel 50 f.
Deutschland vor der Französischen Re-
volution 58.
und Freihandel 63.
Pufendorf 69.
Rachel 169.
Saint-Pierre 185.
Unvollkommenheit:
(Toze) 237.
(Bentham) 288 f.
Entwicklung seit Grotius 359.
als äusseres Staatsrecht (Hegel) 361.
- VÖLKERSTAAT s. Weltstaat.
- VOLLSTRECKUNG s. Zwangsvollstreckung.
- WAFFENGEWALT s. Zwangsgewalt.
- WAFFENSTILLSTAND:
Vorschlag:
(Kaiser Maximilian I.) 134.
(Papst Leo X.) 136.
(Goudar) 92, 245—248.
und Friedensschlüsse (Saint-Pierre) 187.
- WEHRMACHT, INTERNATIONALE (s. u.
Zwangsgewalt):
Bellers 178.
Saint-Pierre 195.
Von Lilienfeld 269.
Entwurf 1782 274.
Entwurf 1787 285.
Bentham 295.
Palier de Saint-Germain 306.
in den Projekten 351.
- WELTHANDEL (s. u. Weltwirtschaft):
der Niederlande 27.
Crucé 89.
- WELTÖKONOMIE s. Weltwirtschaft.
- WELTREICH s. Weltstaat.
- WELTREPUBLIK s. Weltstaatsgedanke, ci-
vitas maxima.
- WELTSTAATSGEDANKE:
Mittelalter 4 f, 23, 83.
Altertum 4, 15.
Dante 6, 18, 72.
Campanella 62.
Ablehnung:
(Price) 77.
(Podebrad) 86.
(Dubois) 102 f.
(Erasmus) 125.
(Leibniz) 209.
(Kant) 327, 335.
- WELTWIRTSCHAFT (s. o. Interessenhar-
monie):
und das Völkerrecht 13.
- WESTFÄLSCHER FRIEDENSKONGRESS 24,
34, 57.
- ZEIT DER VERWIRKLICHUNG DER ORGA-
NISATION:
Podebrad 117.
Saint-Pierre 201.
in den Projekten 355.
- ZUSAMMENFASSUNG:
in bezug auf die Entstehung der Pro-
jekte 96.
- ZUSTANDEKOMMEN DER ORGANISATION
(s. o. Initiative):
in den Projekten 354.
- ZWANG:
der Gewohnheit (Goudar) 92, 248, 355.
moralischer (Crucé) 148.
Zutrittszwang (Saint-Pierre) 193, 204,
354.
der öffentlichen Meinung (Bentham)
295 f.

- kein Zwang sondern Ueberredung (Palier de Saint-Germain) 303.
 Zwangsorganisation (Kant) 320.
 im Recht (Kant) 334.
- ZWANGSGEWALT, INTERNATIONALE** (s. auch Zwang, Zwangsvollstreckung, Intervention):
 der civitas maxima (Wolf) 49 f.
 Dubois 104.
 Podebrad 112 f.
 Papst Leo X. 131.
 Grotius 158.
 im Falle eines Bruches des Waffenstillstandes (Goudar) 247 f.
 Entwurf 1782 274.
 Günther 277 f.
 Bentham 293, 295 f.
 Schindler 299.
 in den Projekten 348 f.
- ZWANGSVOLLSTRECKUNG INTERNATIONALE**
- LER URTEILE** (s. o. Zwangsgewalt):
 Price 77 f.
 Günther 95.
 Crucé 151.
 Rachel 170.
 Penn 174.
 Bellers 178.
 Saint-Pierre 192 f.
 Alberoni 227 f.
 Entwurf 1745 233.
 Kritik Toze's 238.
 Von Loen 241.
 Von Palthen 252.
 Gaillard 261.
 Von Lilienfeld 269.
 Bentham 295.
 Palier de Saint-Germain 305.
 in den Projekten 348 f.
- ZWECK der Staatenorganisation** 344.
-